http://www.oblible.com

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Programm für die Emission von *Zertifikaten*, *Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten*

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist, dar.

Im Rahmen dieses *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten (das "**Programm**") kann die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**Deutsche Bank**") Wertpapiere ("**Wertpapiere**") begeben. Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze (der "**Basiswert**" und/oder der "**Referenzwert**") beziehen. Diese Emission erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2(1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt).

Für *Wertpapiere*, die an der SIX Swiss Exchange AG (der "**SIX Swiss Exchange**") kotiert werden sollen, stellt der *Basisprospekt* zusammen mit den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der *SIX Swiss Exchange* dar.

Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten sich über die Art der *Wertpapiere* und das Ausmaß der mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem *Basisprospekt* zur Kenntnis nehmen. Die *Wertpapiere* stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der *Emittentin* dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Abschnitt "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in diesem *Basisprospekt*.

Eine Anlage in die Wertpapiere stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die Wertpapiere unterliegen daher nicht der Aufsicht und/oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Dieser *Basisprospekt* wird gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.

Dieser *Basisprospekt* datiert vom 26. November 2015.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG 18

II. RISIKOFAKTOREN 172

A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin 172

B. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere 180

Zertifikate 188

Teil-Kapitalschutz-Zertifikat 188

Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis 188

Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis 188

Produkt Nr. 6: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis 188

Produkt Nr. 7: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis 188

Produkt Nr. 8: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz 188

Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate und Performance-Zertifikate 188

Produkt Nr. 9: Zertifikat 188

Produkt Nr. 10: X-Pert-Zertifikat 189

Produkt Nr. 11: Endlos-Zertifikat 189

Produkt Nr. 12: Index-Zertifikat 189

Produkt Nr. 13: Performance-Zertifikat 189

Produkt Nr. 14: Performance-Zertifikat auf einen Basket aus Aktien 189

Bonus-Zertifikate 189

Produkt Nr. 15: Easy Reverse Bonus-Zertifikat 189

Produkt Nr. 16: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap 189

Produkt Nr. 17: Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap 190

Produkt Nr. 18: Outperformance Bonus-Zertifikat 190

Produkt Nr. 19: Sprint Bonus-Zertifikat 190

Produkt Nr. 20: Sprint Bonus One-Zertifikat 190

Produkt Nr. 21: Flex Bonus-Zertifikat 190

Express-Zertifikate 191

Produkt Nr. 22: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung 191

Produkt Nr. 23: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 191

Produkt Nr. 24: Express Start Protect-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung 191

Produkt Nr. 25: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) 191

Produkt Nr. 26: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) 192

Produkt Nr. 27: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) 192

Produkt Nr. 28: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) 192

Produkt Nr. 29: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) 193

Produkt Nr. 30: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) 193

Produkt Nr. 31: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar) 194

Produkt Nr. 32: Express-Zertifikat ohne Barriere (Physische Lieferung) 194

Produkt Nr. 33: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar) 194

Produkt Nr. 34: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Physische Lieferung) ... **195**
Produkt Nr. 35: Faktor-Express-Zertifikat ... **195**
Produkt Nr. 36: PerformancePlus-Zertifikat ... **195**
Produkt Nr. 37: Reverse Express-Zertifikat ... **195**
Produkt Nr. 38: Währungs-Express-Zertifikat ... **195**
Outperformance-Zertifikate ... **196**
Produkt Nr. 39: Reverse Outperformance-Zertifikat ... **196**
Festzins- und Kupon-Zertifikate ... **196**
Produkt Nr. 40: Kombi-Festzins-Zertifikat ... **196**
Produkt Nr. 41: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ... **196**
Produkt Nr. 42: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ... **196**
Produkt Nr. 43: Inflationsgelinktes Festzins-Zertifikat ... **196**
Produkt Nr. 44: Währungs-Festzins-Zertifikat ... **196**
Produkt Nr. 45: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) ... **197**
Produkt Nr. 46: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in Bar) ... **197**
Produkt Nr. 47: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) ... **197**
Produkt Nr. 48: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) ... **197**
Produkt Nr. 49: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) ... **197**
Produkt Nr. 50: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) ... **198**
Produkt Nr. 51: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) ... **198**
Produkt Nr. 52: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) ... **198**
Produkt Nr. 53: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) ... **198**
Produkt Nr. 54: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in Bar) ... **199**
Produkt Nr. 55: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) ... **199**
Produkt Nr. 56: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) ... **199**
Produkt Nr. 57: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) ... **199**
Produkt Nr. 58: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) ... **200**
Produkt Nr. 59: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) ... **200**
Produkt Nr. 60: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) ... **200**
Produkt Nr. 61: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) ... **201**
Produkt Nr. 62: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) ... **201**
Produkt Nr. 63: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) ... **201**

Produkt Nr. 64: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) **201**
Produkt Nr. 65: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) **202**
Produkt Nr. 66: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) **202**
Produkt Nr. 67: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) **202**
Produkt Nr. 68: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) **202**
Produkt Nr. 69: Lock In-Zertifikat **203**
Produkt Nr. 70: Währungs-Zertifikat **203**
Produkt Nr. 71: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon **203**
Produkt Nr. 72: ExtraZins-Zertifikat (Abwicklung in bar) **203**
Produkt Nr. 73: ExtraZins-Zertifikat (Physische Lieferung) **203**
Produkt Nr. 74: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar) **204**
Produkt Nr. 75: Zins-Zertifikat (Physische Lieferung) **204**
Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz **204**
Produkt Nr. 76: Reverse Participation Corridor-Zertifikat **204**
Produkt Nr. 77: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar) **204**
Produkt Nr. 78: OneStep-Zertifikat (Physische Lieferung) **204**
Produkt Nr. 79: OneStep Bonus-Zertifikat **205**
Produkt Nr. 80: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit **205**
Produkt Nr. 81: Airbag-Zertifikat **205**
Produkt Nr. 82: Airbag-Zertifikat mit Cap **205**
Schuldverschreibungen **206**
Aktienanleihen **206**
Produkt Nr. 86: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung) **206**
Produkt Nr. 87: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar) **206**
Produkt Nr. 88: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung) **206**
Produkt Nr. 89: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar) **207**
Produkt Nr. 90: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung) **207**
Produkt Nr. 91: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar) **207**
Produkt Nr. 92: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung) **207**
Produkt Nr. 93: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar) **208**
Sonstige Schuldverschreibungen **208**
Produkt Nr. 113: Währungs-Anleihe **208**
Bonitäts-Zertifikate **209**
Produkt Nr. 115: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **209**
Produkt Nr. 116: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **209**
Produkt Nr. 117: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **209**

Produkt Nr. 118: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **209**

Produkt Nr. 119: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **210**

Produkt Nr. 120: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **210**

Produkt Nr. 121: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect) **211**

Produkt Nr. 122: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect) **211**

Produkt Nr. 123: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket) **212**

Produkt Nr. 124: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket) **212**

Produkt Nr. 125: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **213**

Produkt Nr. 126: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **213**

Produkt Nr. 127: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **213**

Produkt Nr. 128: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **214**

Produkt Nr. 129: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default) **214**

Produkt Nr. 130: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default) **215**

Produkt Nr. 131: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **215**

Produkt Nr. 132: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **215**

Produkt Nr. 133: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 215

Produkt Nr. 134: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 216

Produkt Nr. 135: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 216

Produkt Nr. 136: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 216

Produkt Nr. 137: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 216

Produkt Nr. 138: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 217

Produkt Nr. 139: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 217

Produkt Nr. 140: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 218

C. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen 230

D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen 236

E. Interessenkonflikte 242

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM 246

A. Verantwortliche Personen – Wichtiger Hinweis 246

B. Form des Dokuments – Veröffentlichung 247

C. Allgemeine Beschreibung des Programms 249

D. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere 255

Zertifikate 257

Zertifikate mit Kapitalschutz 257

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat 257

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag 258

Produkt Nr. 3: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag 258

Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz 259

Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis 259

Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis 259

Produkt Nr. 6: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis 260

Produkt Nr. 7: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis 260

Produkt Nr. 8: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz 261

Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate und Performance-Zertifikate 262

Produkt Nr. 9: Zertifikat 262

Produkt Nr. 10: X-Pert-Zertifikat 262

Produkt Nr. 11: Endlos-Zertifikat 262

Produkt Nr. 12: Index-Zertifikat **262**
Produkt Nr. 13: Performance-Zertifikat **263**
Produkt Nr. 14: Performance-Zertifikat auf einen Basket aus Aktien **263**
Bonus-Zertifikate **263**
Produkt Nr. 15: Easy Reverse Bonus-Zertifikat **263**
Produkt Nr. 16: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap **264**
Produkt Nr. 17: Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap **264**
Produkt Nr. 18: Outperformance Bonus-Zertifikat **265**
Produkt Nr. 19: Sprint Bonus-Zertifikat **265**
Produkt Nr. 20: Sprint Bonus One-Zertifikat **265**
Produkt Nr. 21: Flex Bonus-Zertifikat **266**
Express-Zertifikate **266**
Produkt Nr. 22: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung **266**
Produkt Nr. 23: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung **267**
Produkt Nr. 24: Express Start Protect-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung **268**
Produkt Nr. 25: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **269**
Produkt Nr. 26: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **270**
Produkt Nr. 27: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **271**
Produkt Nr. 28: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **272**
Produkt Nr. 29: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **273**
Produkt Nr. 30: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **274**
Produkt Nr. 31: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar) **275**
Produkt Nr. 32: Express-Zertifikat ohne Barriere (Physische Lieferung) **276**
Produkt Nr. 33: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar) **277**
Produkt Nr. 34: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Physische Lieferung) **277**
Produkt Nr. 35: Faktor-Express-Zertifikat **279**
Produkt Nr. 36: PerformancePlus-Zertifikat **280**
Produkt Nr. 37: Reverse Express-Zertifikat **280**
Produkt Nr. 38: Währungs-Express-Zertifikat **281**
Outperformance-Zertifikate **282**
Produkt Nr. 39: Reverse Outperformance-Zertifikat **282**
Festzins- und Kupon-Zertifikate **282**
Produkt Nr. 40: Kombi-Festzins-Zertifikat **282**
Produkt Nr. 41: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung **283**
Produkt Nr. 42: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung **283**
Produkt Nr. 43: Inflationsgelinktes Festzins-Zertifikat **283**
Produkt Nr. 44: Währungs-Festzins-Zertifikat **284**
Produkt Nr. 45: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **284**
Produkt Nr. 46: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **285**
Produkt Nr. 47: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **286**

Produkt Nr. 48: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **288**
Produkt Nr. 49: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **289**
Produkt Nr. 50: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **290**
Produkt Nr. 51: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **291**
Produkt Nr. 52: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **292**
Produkt Nr. 53: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **294**
Produkt Nr. 54: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **295**
Produkt Nr. 55: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **296**
Produkt Nr. 56: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **297**
Produkt Nr. 57: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **299**
Produkt Nr. 58: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **300**
Produkt Nr. 59: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **301**
Produkt Nr. 60: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **303**
Produkt Nr. 61: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) **304**
Produkt Nr. 62: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) **305**
Produkt Nr. 63: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) **306**
Produkt Nr. 64: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) **307**
Produkt Nr. 65: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) **308**
Produkt Nr. 66: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) **310**
Produkt Nr. 67: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) **311**
Produkt Nr. 68: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) **312**
Produkt Nr. 69: Lock In-Zertifikat **313**
Produkt Nr. 70: Währungs-Zertifikat **314**
Produkt Nr. 71: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon **315**
Produkt Nr. 72: ExtraZins-Zertifikat (Abwicklung in bar) **316**
Produkt Nr. 73: ExtraZins-Zertifikat (Physische Lieferung) **316**
Produkt Nr. 74: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar) **316**
Produkt Nr. 75: Zins-Zertifikat (Physische Lieferung) **317**
Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz **318**
Produkt Nr. 76: Reverse Participation Corridor-Zertifikat **318**
Produkt Nr. 77: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar) **319**
Produkt Nr. 78: OneStep-Zertifikat (Physische Lieferung) **319**

Produkt Nr. 79: OneStep Bonus-Zertifikat ... 319
Produkt Nr. 80: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit ... 320
Produkt Nr. 81: Airbag-Zertifikat ... 320
Produkt Nr. 82: Airbag-Zertifikat mit Cap ... 321
Schuldverschreibungen ... 322
Kapitalschutz-Anleihen ... 322
Produkt Nr. 83: Kapitalschutz-Anleihe ... 322
Produkt Nr. 84: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap ... 322
Produkt Nr. 85: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap ... 322
Aktienanleihen ... 323
Produkt Nr. 86: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung) ... 323
Produkt Nr. 87: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar) ... 324
Produkt Nr. 88: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung) ... 325
Produkt Nr. 89: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar) ... 326
Produkt Nr. 90: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung) ... 326
Produkt Nr. 91: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar) ... 327
Produkt Nr. 92: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung) ... 328
Produkt Nr. 93: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar) ... 329
Sonstige Schuldverschreibungen ... 330
Produkt Nr. 94: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Long) ... 330
Produkt Nr. 95: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Long) ... 330
Produkt Nr. 96: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Short) ... 330
Produkt Nr. 97: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Short) ... 331
Produkt Nr. 98: Schatzanleihe ... 331
Produkt Nr. 99: **Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin** ... 331
Produkt Nr. 100: Festzinsanleihe ... 332
Produkt Nr. 101: Festzinsanleihe **mit Kündigungsrecht für die Emittentin** ... 332
Produkt Nr. 102: Festzinsanleihe Plus ... 332
Produkt Nr. 103: Marktzinsanleihe ... 333
Produkt Nr. 104: Marktzinsanleihe Pur ... 333
Produkt Nr. 105: Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins ... 333
Produkt Nr. 106: Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins ... 333
Produkt Nr. 107: Geldmarktzinsanleihe ... 334
Produkt Nr. 108: Floater-Anleihe ... 334
Produkt Nr. 109: Inflationsanleihe ... 334
Produkt Nr. 110: Zins-Lock-In-Anleihe ... 335
Produkt Nr. 111: Rolling Lock-In plus Anleihe ... 335
Produkt Nr. 112: ZinsPlus-Anleihe ... 336
Produkt Nr. 113: Währungs-Anleihe ... 336
Produkt Nr. 114: Anleihe mit annualisiertem Kupon ... 337
Bonitäts-Zertifikate ... 337
Produkt Nr. 115: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht ... 337
Produkt Nr. 116: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht ... 338

Produkt Nr. 117: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **339**

Produkt Nr. 118: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **340**

Produkt Nr. 119: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **341**

Produkt Nr. 120: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **342**

Produkt Nr. 121: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect) **344**

Produkt Nr. 122: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect) **345**

Produkt Nr. 123: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket) **346**

Produkt Nr. 124: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket) **347**

Produkt Nr. 125: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **348**

Produkt Nr. 126: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **349**

Produkt Nr. 127: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **350**

Produkt Nr. 128: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **352**

Produkt Nr. 129: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default) **353**

Produkt Nr. 130: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default) **355**

Produkt Nr. 131: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **356**

Produkt Nr. 132: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 357

Produkt Nr. 133: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 358

Produkt Nr. 134: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 359

Produkt Nr. 135: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 360

Produkt Nr. 136: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 361

Produkt Nr. 137: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 363

Produkt Nr. 138: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 364

Produkt Nr. 139: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 365

Produkt Nr. 140: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 367

E. Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts* bzw. des Referenzschuldners 369

F. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere 370

1. Notierung und Handel 370

2. Angebot von Wertpapieren 370

3. Gebühren 371

4. Wertpapierratings 371

5. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen 371

6. Gründe für das Angebot, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten 371

7. Länderspezifische Angaben 371

8. Rendite 371

G. Durch Verweis einbezogene Dokumente 372

H. Allgemeine Informationen 384

1. Genehmigung 384

2. Fortlaufende Informationen nach Begebung 384

3. Erlösverwendung 384

4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts 384

5. Mitteilungen zum Ende des Primärmarktes 385

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN 386

V. PRODUKTBEDINGUNGEN 508

Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen 514

Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen 550

Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen **555**
Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat **555**
Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag **555**
Produkt Nr. 3: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag **557**
Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis **559**
Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis **559**
Produkt Nr. 6: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis **559**
Produkt Nr. 7: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis **559**
Produkt Nr. 8: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz **559**
Produkt Nr. 13: Performance-Zertifikat **560**
Produkt Nr. 14: Performance-Zertifikat auf einen Basket aus Aktien **562**
Produkt Nr. 15: Easy Reverse Bonus-Zertifikat **565**
Produkt Nr. 16: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap **565**
Produkt Nr. 17: Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap **566**
Produkt Nr. 18: Outperformance Bonus-Zertifikat **567**
Produkt Nr. 19: Sprint Bonus-Zertifikat **567**
Produkt Nr. 20: Sprint Bonus One-Zertifikat **567**
Produkt Nr. 21: Flex Bonus-Zertifikat **568**
Produkt Nr. 22: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung **569**
Produkt Nr. 23: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung **569**
Produkt Nr. 24: Express Start Protect-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung **569**
Produkt Nr. 25: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **571**
Produkt Nr. 26: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **571**
Produkt Nr. 27: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **573**
Produkt Nr. 28: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **573**
Produkt Nr. 29: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **573**
Produkt Nr. 30: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **573**
Produkt Nr. 31: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar) **575**
Produkt Nr. 32: Express-Zertifikat ohne Barriere (Physische Lieferung) **575**
Produkt Nr. 33: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar) **577**
Produkt Nr. 34: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Physische Lieferung) **577**
Produkt Nr. 35: Faktor-Express-Zertifikat **579**
Produkt Nr. 36: PerformancePlus-Zertifikat **581**
Produkt Nr. 37: Reverse Express-Zertifikat **582**
Produkt Nr. 38: Währungs-Express-Zertifikat **582**
Produkt Nr. 39: Reverse Outperformance-Zertifikat **584**
Produkt Nr. 40: Kombi-Festzins-Zertifikat **585**
Produkt Nr. 41: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung **586**
Produkt Nr. 42: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung **586**
Produkt Nr. 43: Inflationsgelinktes Festzins-Zertifikat **587**
Produkt Nr. 44: Währungs-Festzins-Zertifikat **591**

Produkt Nr. 45: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **592**
Produkt Nr. 46: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **592**
Produkt Nr. 47: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **592**
Produkt Nr. 48: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **592**
Produkt Nr. 49: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **592**
Produkt Nr. 50: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **592**
Produkt Nr. 51: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **592**
Produkt Nr. 52: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **592**
Produkt Nr. 53: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **594**
Produkt Nr. 54: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **594**
Produkt Nr. 55: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **594**
Produkt Nr. 56: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) **594**
Produkt Nr. 57: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **594**
Produkt Nr. 58: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **594**
Produkt Nr. 59: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **594**
Produkt Nr. 60: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) **594**
Produkt Nr. 61: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) **596**
Produkt Nr. 62: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) **596**
Produkt Nr. 63: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) **596**
Produkt Nr. 64: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) **596**
Produkt Nr. 65: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) **597**
Produkt Nr. 66: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) **597**
Produkt Nr. 67: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) **597**
Produkt Nr. 68: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) **597**
Produkt Nr. 69: Lock In-Zertifikat **598**
Produkt Nr. 70: Währungs-Zertifikat **600**
Produkt Nr. 71: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon **601**
Produkt Nr. 72: ExtraZins-Zertifikat (Abwicklung in bar) **602**
Produkt Nr. 73: ExtraZins-Zertifikat (Physische Lieferung) **602**
Produkt Nr. 74: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar) **602**

Produkt Nr. 75: Zins-Zertifikat (Physische Lieferung) 602
Produkt Nr. 76: Reverse Participation Corridor-Zertifikat 603
Produkt Nr. 77: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar) 605
Produkt Nr. 78: OneStep-Zertifikat (Physische Lieferung) 606
Produkt Nr. 79: OneStep Bonus-Zertifikat 607
Produkt Nr. 80: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit 608
Produkt Nr. 81: Airbag-Zertifikat 609
Produkt Nr. 82: Airbag-Zertifikat mit Cap 610
Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen 611
Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen 614
Produkt Nr. 83: Kapitalschutz-Anleihe 614
Produkt Nr. 84: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap 614
Produkt Nr. 85: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap 614
Produkt Nr. 86: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung) 616
Produkt Nr. 87: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar) 616
Produkt Nr. 88: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung) 617
Produkt Nr. 89: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar) 617
Produkt Nr. 90: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung) 618
Produkt Nr. 91: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar) 618
Produkt Nr. 92: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung) 618
Produkt Nr. 93: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar) 618
Produkt Nr. 108: Floater-Anleihe 619
Produkt Nr. 109: Inflationsanleihe 621
Produkt Nr. 111: Rolling Lock-In plus Anleihe 623
Produkt Nr. 112: ZinsPlus-Anleihe 626
Produkt Nr. 113: Währungs-Anleihe 630
Produkt Nr. 114: Anleihe mit annualisiertem Kupon 631
Allgemeine auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen 632
Spezifische auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen 638
Produkt Nr. 115: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 638
Produkt Nr. 116: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 642
Produkt Nr. 117: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 642
Produkt Nr. 118: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 643
Produkt Nr. 119: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 643
Produkt Nr. 120: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 644
Produkt Nr. 121: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei

Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect) **648**

Produkt Nr. 122: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect) **648**

Produkt Nr. 123: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket) **649**

Produkt Nr. 124: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket) **649**

Produkt Nr. 125: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **650**

Produkt Nr. 126: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **650**

Produkt Nr. 127: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **651**

Produkt Nr. 128: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **652**

Produkt Nr. 129: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default) **653**

Produkt Nr. 130: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default) **653**

Produkt Nr. 131: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **654**

Produkt Nr. 132: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **658**

Produkt Nr. 133: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **659**

Produkt Nr. 134: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **660**

Produkt Nr. 135: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht **661**

Produkt Nr. 136: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht **662**

Produkt Nr. 137: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 667

Produkt Nr. 138: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 668

Produkt Nr. 139: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht 669

Produkt Nr. 140: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht 670

Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen 671

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 682

Inhaltsverzeichnis 686

Übersicht über das Wertpapier 687

Emissionsbedingungen 699

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere 700

Emissionsspezifische Zusammenfassung 711

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 712

VIII. BESCHREIBUNG PROPRIETÄRER INDIZES 735

IX. BESCHREIBUNG DER DEUTSCHEN BANK ALS EMITTENTIN 736

UNTERSCHRIFTEN 775

I. ZUSAMMENFASSUNG

[Bezieht sich diese Zusammenfassung auf mehrere Serien von Wertpapieren und weicht die Bedeutung eines Begriffs zwischen verschiedenen Serien voneinander ab, bitte bei dem entsprechenden Begriff mit dem Zusatz "für die jeweilige Serie von Wertpapieren einfügen", "in Bezug auf die jeweilige Serie" einfügen.]

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Nicht anwendbar" eingefügt.

Punkt	**Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise**	
A.1	Warnhinweis	**Warnhinweis, dass** • die Zusammenfassung als Einführung zum *Prospekt* verstanden werden sollte, • der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten *Prospekts* stützen sollte, • für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem *Prospekt* enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des *Prospekts* vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und • die Deutsche Bank Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als *Emittentin*, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzung hiervon übernommen hat und von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzung hiervon ausgeht, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des *Prospekts* gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des *Prospekts* gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die *Wertpapiere* für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	• [Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des *Prospekts* für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] • [Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des *Prospekts* für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [*Name[n] und Adresse[n] einfügen*].] • Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des *Prospekts* gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie]* [*Zeitraum einfügen*] erfolgen. • [Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].] [Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.] • **Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

Punkt	**Abschnitt B – Emittentin**	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der *Emittentin* lautet Deutsche Bank Aktiengesellschaft ("**Deutsche Bank**" oder die "**Bank**").
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Deutsche Bank ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00). [*Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, begeben, bitte einfügen:* Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London ("**Deutsche Bank AG,**

<table>
<tr><td></td><td></td><td>Niederlassung London") hat ihren Sitz in Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.]

[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand, begeben, bitte einfügen:

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand") hat ihren Sitz in der Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.]

[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, begeben, bitte einfügen:

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Portugal ("Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal") hat ihren Sitz in der Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.]

[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Sucursal en España, begeben, bitte einfügen:

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Spanien ("Deutsche Bank AG, Sucursal en España") hat ihren Sitz in der Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien.]</td></tr>
<tr><td>B.4b</td><td>Trends</td><td>Mit Ausnahme der Auswirkungen der makroökonomischen Bedingungen und des Marktumfelds, Rechtsrisiken in Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise sowie der Auswirkungen gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die für Finanzinstitute in Deutschland und der Europäischen Union gelten, gibt es keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse, die im laufenden Geschäftsjahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche Auswirkungen auf die Aussichten der Emittentin haben werden.</td></tr>
<tr><td>B.5</td><td>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</td><td>Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, Gesellschaften zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der "Deutsche Bank-Konzern").</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprognosen oder -schätzungen</td><td>Nicht anwendbar, es werden keine Gewinnprognosen oder –schätzungen abgegeben.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen</td><td>Nicht anwendbar, es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</td><td>Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bilanz der Deutsche Bank AG, der dem maßgeblichen geprüften konsolidierten und in Übereinstimmung mit den IFRS erstellten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 sowie den ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzangaben zum 30. September 2014 und zum 30. September 2015 entnommen ist.

<table>
<tr><th></th><th>31. Dezember 2013
(IFRS, geprüft)</th><th>30. September 2014
(IFRS, ungeprüft)</th><th>31. Dezember 2014
(IFRS, geprüft)</th><th>30. September 2015
(IFRS, ungeprüft)</th></tr>
<tr><td>Grundkapital (in Euro)</td><td>2.609.919.078,40</td><td>3.530.939.215,36*</td><td>3.530.939.215,36</td><td>3.530.939.215,36*</td></tr>
<tr><td>Anzahl der Stammaktien</td><td>1.019.499.640</td><td>1.379.273.131*</td><td>1.379.273.131</td><td>1.379.273.131*</td></tr>
<tr><td>Summe der Aktiva (in Millionen Euro)</td><td>1.611.400</td><td>1.709.189</td><td>1.708.703</td><td>1.719.374</td></tr>
<tr><td>Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)</td><td>1.556.434</td><td>1.639.083</td><td>1.635.481</td><td>1.650.495</td></tr>
<tr><td>Eigenkapital (in Millionen Euro)</td><td>54.966</td><td>70.106</td><td>73.223</td><td>68.879</td></tr>
<tr><td>Core Tier-1-Kapitalquote/ Common Equity Tier-1-Kapitalquote[1, 2]</td><td>12,8%</td><td>14,7 %</td><td>15,2 %</td><td>13,4%[3]</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

		<table><tr><td>Tier-1-Kapitalquote[2]</td><td>16,9%</td><td>15,5 %</td><td>16,1 %</td><td>15,0%[4]</td></tr></table> * Quelle: Internetseite der Emittentin unter https://www.deutsche-bank.de/ir/de/content/deutsche_bank_aktie.htm; Stand: 26. November 2015 [1] Nach den CRR/CRD 4-Regelungen wurde der Begriff des „Core Tier 1“ durch den Begriff des „Common Equity Tier 1“ ersetzt. [2] Die Kapitalquoten für 2014 und 2015 basieren auf den Übergangsbestimmungen der CRR/CRD 4-Eigenkapitalvorschriften; Angaben für frühere Zeiträume basieren auf den Basel 2.5-Vorschriften ohne Übergangsposten gemäß dem früheren § 64h Abs. 3 KWG. [3] Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete Common Equity Tier-1-Kapitalquote belief sich zum 30. September 2015 auf 11,5 %. [4] Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete Tier-1-Kapitalquote belief sich zum 30. September 2015 auf 12,6 %.
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2014 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank eingetreten.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Nicht anwendbar; seit dem 30. September 2015 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Nicht anwendbar, es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der *Emittentin*, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Nicht anwendbar, die *Emittentin* ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Gegenstand der *Deutschen Bank* ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die *Bank* kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die *Bank* zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an andere Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen. Zum 31. Dezember 2014 hatte die *Deutsche Bank* die folgenden fünf Unternehmensbereiche: • Corporate Banking & Securities (CB&S); • Global Transaction Banking (GTB); • Deutsche Asset & Wealth Management (Deutsche AWM); • Private & Business Clients (PBC); und • Non-Core Operations Unit (NCOU). Die fünf Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat die *Bank* eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt. Die Deutsche Bank wird ihre Geschäftsabläufe unter einer neuen Segmentstruktur reorganisieren. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geht in der neuen Unternehmenskunden- und Investmentbank (Corporate & Investment Banking) die Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance) und die Transaktionsbank (Global Transaction Banking) auf. Die Handelsaktivitäten aus CB&S werden im neuen Unternehmensbereich Globale Märkte (Global Markets)

		zusammengefasst. Die Bezeichnung CB&S wird aufgegeben. Weitere Veränderungen betreffen die Vermögensverwaltung (Deutsche Asset & Wealth Management). Die Betreuung der wohlhabenden Privatkunden (Private Wealth Management) wird aus einer eigenständigen Einheit heraus in der Privat- und Geschäftskundenbank erfolgen. Die Deutsche Asset Management wird sich ausschließlich auf die institutionellen Kunden und das Fondsgeschäft konzentrieren. Die *Deutsche Bank* unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden und neuen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über: • Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern, • Repräsentanzen in anderen Ländern und • einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungs-verhältnisse	Nicht anwendbar. Nach den Meldungen wesentlicher Beteiligungen gemäß §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gibt es nur drei Aktionäre, die über 3 %, aber unter 10 % der Aktien an der Emittentin halten. Nach Kenntnis der Emittentin existieren keine weiteren Aktionäre, die über 3 % der Aktien halten. Die Emittentin ist daher weder unmittelbar noch mittelbar beherrscht oder kontrolliert.
B.17	Ratings für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	Die Deutsche Bank hat ein Rating von Moody's Investors Service, Inc. („**Moody's**"), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („**S&P**"), Fitch Deutschland GmbH („**Fitch**") und DBRS, Inc. („**DBRS**", zusammen mit Fitch, S&P und Moody's die „**Rating-Agenturen**") erhalten. S&P und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Rating-Agenturen in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Ratingverordnung**") registriert. Die von Moody's vergebenen Ratings wurden von der Geschäftsstelle von Moody's im Vereinigten Königreich (Moody's Investors Services Ltd.) nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen. In Bezug auf DBRS werden die Ratings von DBRS Ratings Ltd. im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen. Zum Datum des Basisprospekts lauteten die der Deutschen Bank von den Rating-Agenturen erteilten Ratings wie folgt: *Rating-Agentur* / *langfristig* / *kurzfristig* / *Ausblick* Moody's: A3 / P-2 / negativ S&P: BBB+ / A-2 / stabil Fitch: A / F1 / negativ DBRS: A / R-1 (low) / stabil

Punkt	**Abschnitt C – Wertpapiere**[1]	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapier-kennnummer	**Gattung der *Wertpapiere*** [*Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, bitte einfügen:* [Jede Serie der] [Die] *Wertpapiere* [wird][werden] durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft.] Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die *Wertpapiere* [jeder Serie] werden [als] [Inhaberpapiere][Namenspapiere][in dematerialisierter Form] begeben. **Art der *Wertpapiere*** Bei den *Wertpapieren* handelt es sich um [*Zertifikate*] [*Schuldverschreibungen*]. **Wertpapierkennnummer(n) der *Wertpapiere*** ISIN**:** []* WKN []* [Common Code: []*] [*In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen*: ISIN / WKN / [Common Code]

[1] Die Kennzeichnung mit "*" in nachfolgendem Abschnitt C – Wertpapiere gibt an, dass in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere, und sofern geeignet, eine tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen für jede Serie von *Wertpapieren* möglich ist.

		[] \| [] \| []]
C.2	Währung	[Für die jeweilige *Serie* von *Wertpapieren*] []* [*In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:* ISIN \| Währung [] \| []]
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Jedes *Wertpapier* [einer *Serie* von *Wertpapieren*] ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. [*Bei SIS Wertrechten bitte einfügen:* Solange die *SIS Wertrechte* Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden SIS Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers, der Teilnehmer der Verwahrungsstelle ist, übertragen werden. Im Ergebnis können SIS Wertrechte, die Bucheffekten darstellen, nur an Anleger übertragen werden, die Teilnehmer der Verwahrungsstelle sind, d.h. ein Wertpapierkonto bei der Verwahrstelle haben.]
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	**Anwendbares Recht der *Wertpapiere*** [Die jeweilige *Serie* von *Wertpapieren*] [Die *Wertpapiere*] [unterliegt] [unterliegen] [englischem Recht] [deutschem Recht] [italienischem Recht] [portugiesischem Recht] [spanischem Recht]. Die Schaffung der *Wertpapiere* kann der für die *Clearingstelle* geltenden Rechtsordnung unterliegen. **Mit den *Wertpapieren* verbundene Rechte** Durch die *Wertpapiere* erhalten die Inhaber der *Wertpapiere* bei Tilgung oder Ausübung Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages und/oder eines Lieferbestandes. [Außerdem berechtigten die *Wertpapiere* die Inhaber [unter Umständen] zum Erhalt einer Zinszahlung.] **Beschränkungen der Rechte** Die *Emittentin* ist unter den in den *Emissionsbedingungen* festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der *Wertpapiere* und zu Anpassungen der *Emissionsbedingungen* berechtigt. **Status der *Wertpapiere*** [Die jeweilige *Serie* von *Wertpapieren*] [Die *Wertpapiere*] [begründet] [begründen] direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der *Emittentin*, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der *Emittentin* gleichrangig sind, wobei dies nicht für gesetzlich vorrangige Verpflichtungen gilt.
C.9	Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern	[Nicht anwendbar, die Wertpapiere berechtigen den Anleger nicht zum Erhalt von 100 % des [*Nennbetrages*][[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*].] --- [*Wenn das Wertpapier eine **Schatzanleihe (Produkt Nr. 98)** ist, bitte einfügen:* Die [Schatzanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Schatzanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* eine Zinszahlung.] --- [*Wenn das Wertpapier eine **Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin (Produkt Nr. 99)** ist, bitte einfügen:*

		Die [Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesagt und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Diese Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin kann durch die *Emittentin* auch vor dem *Fälligkeitstag* zu einem oder mehreren in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zinstermin(en)* gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt dann in Höhe des *Nennbetrages*. Solange die Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin nicht von der Emittentin gekündigt und zurückgezahlt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses steigt dabei während der Laufzeit an und wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Nach vorzeitiger Rückzahlung erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.] --- *[Wenn das Wertpapier eine **Festzinsanleihe (Produkt Nr. 100)** ist, bitte einfügen:* Die [Festzinsanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Festzinsanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* eine Zinszahlung.] --- *[Wenn das Wertpapier eine **Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin (Produkt Nr. 101)** ist, bitte einfügen:* Die [Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100 % kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesagt und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Diese Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin kann durch die *Emittentin* auch vor dem *Fälligkeitstag* zu einem oder mehreren in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zinstermin(en)* gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt dann in Höhe des *Nennbetrages*. Solange die Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin nicht von der Emittentin gekündigt und zurückgezahlt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* Zinszahlungen.] --- [Zins: [][Die Wertpapiere berechtigen den Anleger nicht zum Erhalt von Zinszahlungen]*] [Zinsperioden: []*] [Zinstermin: []*] [Beschreibung des variablen Zinses: [Nicht anwendbar; die *Wertpapiere* zahlen keinen variablen Zins.] []*] [Fälligkeitstag und Tilgung: []*] [Rendite: [Nicht anwendbar; die Wertpapiere zahlen

		keinen festen Zins.] [*Berechnungsmethode einfügen*] []*] Name des Vertreters eines Schuldtitelinhabers: Nicht anwendbar; es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber. [*In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich*: ISIN [] [] [] [] [] [] []]
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	[Nicht anwendbar; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.] [Nicht anwendbar, die Wertpapiere berechtigen den Anleger nicht zum Erhalt von 100 % des [*Nennbetrages*][[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*].] [Nicht anwendbar; die *Wertpapiere* berechtigen den Anleger nicht zum Erhalt von Zinszahlungen] [*Wenn auf die Wertpapiere ein Bedingter Zins oder Memory-Zins gezahlt wird, einfügen:* Auf die [*Zertifikate*] [*Schuldverschreibungen*] wird ein [*Bedingter Zins*] [*Memory-Zins*] gezahlt. *[Für an einen einzelnen Basiswert gebundene Zertifikate und Schuldverschreibungen einfügen:* [*Bei Bedingtem Zins einfügen:* Der an einem *Zinstermin* gezahlte *Zinsbetrag* richtet sich nach dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* endweder, wie in *den Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) an einem *Zins-Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* oder (iii) an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode*. a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder , wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an wenigstens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*. b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an wenigstens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*. Der *Zinsbetrag* für [jedes *Zertifikat*] [jeden *Nennbetrag*] entspricht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) dem Produkt aus dem *Zins*, dem [*Referenzbetrag*] [*Nennbetrag*] und, falls in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, dem *Zinstagequotient* oder (ii) dem Produkt aus dem *Referenzzinssatz* (abzüglich eines *Abschlags* bzw. zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem [*Referenzbetrag*] [*Nennbetrag*] und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, dem *Zinstagequotient*. Für den *Referenzzinssatz* kann ein *Floor* bzw. ein *Cap* gelten, wenn dies in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen ist.] [*Bei Memory-Zins einfügen:* Der an einem *Zinstermin* gezahlte *Zinsbetrag* hängt von dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab. a) Wenn der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-*Beobachtungstermin entweder, wie in den *Endgültigen*

		Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* liegt, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* für den *Zins-Beobachtungstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus dem [*Referenzbetrag*] [*Nennbetrag*], dem *Zinswert* und der Anzahl der *Zins-Beobachtungstermine* vor diesem *Zinstermin*, abzüglich gegebenenfalls bereits für [jedes *Zertifikat*] [jeden *Nennbetrag*] gezahlter *Zinsbeträge* entspricht. b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.] [*Für Zertifikate und Schuldverschreibungen mit Korb-Basiswert und separaten Festlegungen für Korbbestandteile in Bezug auf Zinsbeträge einfügen:* [*Bei Bedingtem Zins einfügen:* Der an einem *Zinstermin* gezahlte *Zinsbetrag* richtet sich nach dem Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) an einem *Zins-Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* oder (iii) an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode*. a) Liegt der Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen festgelegt*, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an mindestens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*. b) Liegt der Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an mindestens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*. Der *Zinsbetrag* für [jedes *Zertifikat*] [jeden *Nennbetrag*] entspricht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) dem Produkt aus dem *Zins*, dem [*Referenzbetrag*] [*Nennbetrag*] und, falls in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, dem *Zinstagequotient* oder (ii) dem Produkt aus dem *Referenzzinssatz* (abzüglich eines *Abschlags* bzw. zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, sofern in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem [*Referenzbetrag*] [*Nennbetrag*] und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, dem *Zinstagequotient*. Für den *Referenzzinssatz* kann ein *Cap* bzw. ein *Floor* gelten, wenn dies in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen ist. [*Bei Memory-Zins einfügen:* Der an einem *Zinstermin* gezahlte *Zinsbetrag* hängt von dem Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab. a) Wenn der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an diesem *Zins-*Beobachtungstermin entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* für diesen *Korbbestandteil* liegt, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* für den *Zins-Beobachtungstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus dem [*Referenzbetrag*] [*Nennbetrag*], dem *Zinswert* und der Anzahl der *Zins-Beobachtungstermine* vor diesem *Zinstermin*, abzüglich gegebenenfalls bereits für [jedes *Zertifikat*] [jeden *Nennbetrag*] gezahlter *Zinsbeträge* entspricht. b) Liegt der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil,* erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.]

		[*Referenzbetrag*: [einfügen*]] [*Zins-Beobachtungsperiode*: [einfügen*]] [*Zins-Beobachtungstermin(e)*: [einfügen*]] [*Zinswert*: [einfügen*]] [*Referenzzinssatz*: [einfügen*]] [*Aufschlag*: [einfügen*]] [*Abschlag*: [einfügen*]] [*Cap*: [einfügen*]] [*Floor*: [einfügen*]] [*Zinsschwelle*: [Für den planmäßig für den [*Datum einfügen*] vorgesehenen *Zins-Beobachtungstermin* [*Datum einfügen*]][*noch einzufügen**]]]] --- [*Wenn das Wertpapier eine* ***Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) (Produkt Nr. 94)*** *ist, bitte einfügen:* Die [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] s zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab. a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*. b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. *Zins-Beobachtungstermin*: [einfügen*] *Zinsschwelle*: [einfügen*]] --- [*Wenn das Wertpapier eine Basket-****Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) (Produkt Nr. 95)*** *ist, bitte einfügen:* Die [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis bzw. Stand der *Korbbestandteile* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab. a) Liegt der *Referenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*. b) Liegt der *Referenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*.

		Zins-Beobachtungstermin: [einfügen*] *Zinsschwelle*: [einfügen*]*]* --- *[Wenn das Wertpapier eine **Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) (Produkt Nr. 96)** ist, bitte einfügen:* Die [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab. a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*. b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder überder *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. *Zins-Beobachtungstermin*: [einfügen*] *Zinsschwelle*: [einfügen*]*]* --- [*Wenn das Wertpapier eine Basket-**Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) (Produkt Nr. 97)** ist, bitte einfügen:* Die [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis bzw. Stand der *Korbbestandteile* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab. a) Liegt der *Referenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*. b) Liegt der *Referenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. *Zins-Beobachtungstermin*: [einfügen*] *Zinsschwelle*: [einfügen*]*]* --- *[Wenn das Wertpapier eine **Festzinsanleihe Plus (Produkt Nr. 102)** ist, bitte einfügen:* Die [Festzinsanleihe Plus] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Festzinsanleihe Plus] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. [*Wenn das Wertpapier einen Bedingten Zins oder einen Memory-Zins zahlt,*

		die jeweilige obige Beschreibung einfügen; andernfalls Folgendes einfügen: Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* entspricht dabei mindestens dem *Mindestzins*. Der *Zins* kann auf den *Bonuszins* steigen, wenn der *Basiswert* vor Beginn der *Zinsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Bonuszinsschwelle* liegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen. *Mindestzins*: [einfügen*] *Bonuszins*: [einfügen*] *Bonuszinsschwelle*: [einfügen*]*]]* --- *[Wenn das Wertpapier eine **Marktzinsanleihe (Produkt Nr. 103)** ist, bitte einfügen:* Die [Marktzinsanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Marktzinsanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die [Marktzinsanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnahmen einfügen*] einen fixen Zins auf. In den nachfolgenden *Zinsperioden* ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* sowie gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines *Abschlags* bzw. zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet, und entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins* *Zinsperioden*: [einfügen*] [*Mindestzins*: [einfügen*]] [*Maximalzins*: [einfügen*]] [*Multiplikator*: [einfügen*]] [*Aufschlag*: [einfügen*] [*Abschlag*: [einfügen*]*]* --- *[Wenn das Wertpapier eine **Marktzinsanleihe Pur (Produkt Nr. 104)** ist, bitte einfügen:* Die [Marktzinsanleihe Pur] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Marktzinsanleihe Pur] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* sowie gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines *Abschlags* bzw. zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet. [*Multiplikator*: [einfügen*]] [*Aufschlag*: [einfügen*]] [*Abschlag*: [einfügen*]*]*

		*[Wenn das Wertpapier eine **Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins (Produkt Nr. 105)** ist, bitte einfügen:* Die [Marktzinsanleihe Pur mit *Mindestzins* und *Maximalzins]* [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Marktzinsanleihe Pur mit *Mindestzins* und *Maximalzins]* [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesagt und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* berechnet. Der *Zins* liegt dabei zwischen einem *Mindestzins* und einem *Maximalzins*.] *Maximalzins:* [einfügen*] *Mindestzins:* [einfügen*] [*Multiplikator*: [einfügen*]] *[Wenn das Wertpapier eine **Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins (Produkt Nr. 106)** ist, bitte einfügen:* Die [Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. In einer in den *Endgültigen Bedingung* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die [Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins] [*ggf. abweichenden Marketingnahmen einfügen*] einen fixen Zins auf. Die Höhe des Zinses in den nachfolgenden *Zinsperioden*, die jeweils am *Zinsbestimmungstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* festgelegt wird, ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig, gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* berechnet, sowie gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines *Abschlags* bzw. zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe festgelegter Prozentpunkte, und entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins*. Der *Zins* entspricht jedoch mindestens dem *Mindestzins.* Die Höhe des *Mindestzinses* ergibt sich aus der Höhe des Zinses der vorangegangenen *Zinsperiode*. Liegt somit an einem *Zinsbestimmungstag* der für die jeweilige Zinsperiode ermittelte Zins über dem Mindestzins, wird als Mindestzins für die unmittelbar folgende Zinsperiode der höhere Zins zugrunde gelegt. Andernfalls wird der Mindestzins in der gleichen Höhe auch in der folgenden Zinsperiode zugrunde gelegt. *Zinsperioden*: [einfügen*] *Mindestzins:* [einfügen*] [*Maximalzins*: [einfügen*]] [*Multiplikator*: [einfügen*]] [*Aufschlag*: [einfügen*]] [*Abschlag*: [einfügen*]]*]* *[Wenn das Wertpapier eine **Geldmarktzinsanleihe (Produkt Nr. 107)** ist, bitte einfügen:* Die [Geldmarktzinsanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Geldmarktzinsanleihe] [*ggf. abweichenden*

		Marketingnamen einfügen] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* entspricht dabei einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Mehrfachen des *Basiswerts*. Der zu dem jeweiligen Zinstermin festgestellte Zins ist jedoch auf den Maximalzins begrenzt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen. *Maximalzins*: [einfügen*]*]* --- *[Wenn das Wertpapier eine **Floater-Anleihe (Produkt Nr. 108)** ist, bitte einfügen:* Die [Floater-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Floater-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* ist vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am jeweiligen *Beobachtungstag* abhängig und wird durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* errechnet. Der Zins liegt dabei zwischen einem *Mindestzins* und *Maximalzins*. Das bedeutet, die Teilhabe an einer möglichen positiven Entwicklung des *Basiswerts* an den *Beobachtungstagen* ist auf den *Maximalzins* begrenzt. *Multiplikator*: [einfügen*] *Mindestzins*: [einfügen*] *Maximalzins*: [einfügen*]*]* --- *[Wenn das Wertpapier eine **Inflationsanleihe (Produkt Nr. 109)** ist, bitte einfügen:* Die [Inflationsanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Inflationsanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* am ersten *Zinstermin* ist vor der Emission festgelegt und ist an den weiteren *Zinsterminen* vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* abhängig, wird durch Multiplikation der Wertentwicklung mit einem im Voraus festgelegten *Teilhabefaktor* errechnet, ggf., sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes, und entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*. *Teilhabefaktor*: [einfügen*] [*Mindestzins*: [einfügen*]] [*Maximalzins*: [einfügen*]] [*Aufschlag*: [einfügen*]] [*Abschlag*: [einfügen*]]*]* --- *[Wenn das Wertpapier eine **Zins-Lock-In-Anleihe (Produkt Nr. 110)** ist, bitte einfügen:* Die [Zins-Lock-In-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine

		Rückzahlung der [Zins-Lock-In-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* entspricht dabei grundsätzlich einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Mehrfachen des zu einer ebenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten bestimmten Anzahl von *Geschäftstagen* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* fixierten Preises bzw. Standes des *Basiswerts*, mindestens jedoch dem *Mindestzins*. Liegt der für eine *Zinsperiode* ermittelte *Zins* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder (ii) über einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz bzw. entspricht diesem, wird als *Zins* für diese und alle folgenden *Zinsperioden* ein ebenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegter Prozentsatz zugrunde gelegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen. *Mindestzins*: [einfügen*]*]* --- *[Wenn das Wertpapier eine **ZinsPlus-Anleihe (Produkt Nr. 112)** ist, bitte einfügen:* Die [ZinsPlus-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen, die an die Wertentwicklung der einzelnen Aktien gekoppelt sind, welche in einem als *Basiswert* dienenden Aktienkorb enthalten sind. Der Zins liegt dabei zwischen einem *Mindestzins* und *Maximalzins*. Die Höhe der Verzinsung ist abhängig von der Wertentwicklung jedes einzelnen Bestandteils des zugrunde liegenden Aktienkorbes. Die Zinszahlung wird als arithmetischer Mittelwert der Wertentwicklung jeder Aktie des Aktienkorbs berechnet, wobei die Wertentwicklung jeder einzelnen Aktie automatisch mit der Höhe des *Maximalzinses* berücksichtigt wird, falls sich der Schlusskurs der jeweiligen Aktie zum jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* im Vergleich zum *Anfangsreferenzpreis* nicht bewegt oder positiv entwickelt hat ("ZinsPlus"). Dagegen werden die Aktien, deren Schlusskurs zum jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* gegenüber dem *Anfangsreferenzpreis* gefallen ist, in der Durchschnittsberechnung mit ihrer tatsächlichen negativen Wertentwicklung berücksichtigt. Im Falle einer errechneten durchschnittlichen Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes von unterhalb des *Mindestzinses* wird der *Mindestzins* ausgezahlt. *Mindestzins*: [einfügen*] *Maximalzins*: [einfügen*] Zins-Beobachtungstermin[e] [einfügen*]*]* --- *[Wenn das Wertpapier eine **Anleihe mit annualisiertem Kupon (Produkt Nr. 114)** ist, bitte einfügen:* Die [Anleihe mit annualisiertem Kupon] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Anleihe mit annualisiertem Kupon] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesagt und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis oder Stand des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab. a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Zinsschwelle,* erfolgt

		zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung* in Höhe der Wertentwicklung des *Basiswerts* seit dem *Emissionstag* unter Berücksichtigung des jeweiligen *Teilhabefaktors*. Der *Teilhabefaktor* verringert sich während der Laufzeit der [Anleihe mit annualisiertem Kupon] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]. b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle,* erfolgt keine *Zinszahlung*. Der *Zins* entspricht, sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*. [*Maximalzins:* []] [*Mindestzins:* []] *Teilhabefaktor:* [] *Zins-Beobachtungstermin[e]*: [] *Zinsschwelle*: []] --- [*In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich*: ISIN \| [] \| [] \| [] [] \| [] \| [] \| []]
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	[Nicht anwendbar; die Zulassung [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der *Wertpapiere*] zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.] [Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [die *Wertpapiere*] in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.] [Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [die *Wertpapiere*] [zum [geregelten] [] [Markt] [Freiverkehr]an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse] [Borsa Italiana]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse] [, [die][der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*]. [Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [die *Wertpapiere*] in [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die *Wertpapiere* sind am [geregelten] [] Markt der [] Wertpapierbörse [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].] [Es ist beabsichtigt, die Kotierung [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der *Wertpapiere*] an der *SIX Swiss Exchange* zu beantragen. Es ist beantragt worden, die *Wertpapiere* [mit Wirkung zum []] zum Handel an der SIX Structured Products Exchange zuzulassen.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR	[Nicht anwendbar; die *Wertpapiere* sind keine derivativen *Wertpapiere*] [*Wenn das Wertpapier ein* ***Kapitalschutz-Zertifikat (Produkt Nr. 1)*** *ist, bitte einfügen:* Dieses [Kapitalschutz-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des [Kapitalschutz-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des **[***Anfänglichen*] *Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit

		von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Kapitalschutzbetrag*. a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag (Produkt Nr. 2)** ist, bitte einfügen:* Dieses [Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des [Kapitalschutz-Zertifikats mit Höchstbetrag] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Kapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*. a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*. Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.] --- [*Wenn das Wertpapier ein **Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung und ohne Höchstbetrag (Produkt Nr. 3)** ist, bitte einfügen:* Dieses [Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der *Durchschnittlichen Wertentwicklung* ohne *Höchstbetrag*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des [Kapitalschutz-Zertifikats mit Partizipation an der *Durchschnittlichen Wertentwicklung* ohne *Höchstbetrag*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger, unabhängig von der Wertentwicklung des *Basiswerts*, mindestens den *Kapitalschutzbetrag*. Zusätzlich können Anleger an der durchschnittlichen, positiven, prozentualen Wertentwicklung des *Basiswerts* (die "*Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts*") teilnehmen, wenn diese, am Ende der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über der *Mindestrendite* liegt oder (ii) über der *Mindestrendite* liegt bzw. dieser entspricht. Die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der jährlichen, jeweils an den *Beobachtungsterminen* gemessenen Wertentwicklungen des *Basiswerts* gebildet. a) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am

Bewertungstag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter der *Mindestrendite* oder (ii) unter der *Mindestrendite* bzw. entspricht dieser, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.

b) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über der *Mindestrendite* oder (ii) über der *Mindestrendite* bzw. entspricht dieser, nehmen Anleger mit dem *Teilhabefaktor* an der positiven *Durchschnittlichen Wertentwicklung des Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis (Produkt Nr. 4)*** *ist, bitte einfügen*:

Das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger den *Teilkapitalschutzbetrag* zuzüglich eines Betrages, der die positive *Wertentwicklung* des *Basiswerts* zum Laufzeitende ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, widerspiegelt. D.h. sofern der *Teilkapitalschutzbetrag* unter dem Erwerbspreis des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegt, muss das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] eine positive Wertentwicklung aufweisen, die zu einem Betrag führt, der diese Differenz zwischen dem *Teilkapitalschutzbetrag* und dem Erwerbspreis des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] übersteigt, damit Anleger einen *Auszahlungsbetrag* erhalten, der über dem Erwerbspreis des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegt.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis(Produkt Nr. 5)*** *ist, bitte einfügen*:

Das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis,* wie in den *Endgültigen Bedingungen*

festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis,* aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, erhalten Anleger den *Teilkapitalschutzbetrag* zuzüglich eines Betrages, der die positive *Wertentwicklung* des *Basiswerts* zum Laufzeitende ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, widerspiegelt. D.h. sofern der *Teilkapitalschutzbetrag* unter dem Erwerbspreis des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegt, muss das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] eine positive Wertentwicklung aufweisen, die zu einem Betrag führt, der diese Differenz zwischen dem *Teilkapitalschutzbetrag* und dem Erwerbspreis des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] übersteigt, damit Anleger einen *Auszahlungsbetrag* erhalten, der über dem Erwerbspreis des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegt.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis (Produkt Nr. 6)*** *ist, bitte einfügen*:

Das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den *Teilkapitalschutzbetrag.*]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis(Produkt Nr. 7)*** *ist, bitte einfügen*:

Das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap und Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap,* nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am Fälligkeitstag den *Teilkapitalschutzbetrag.*

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Zins-Zertifikat mit Teil Kapitalschutz (Produkt Nr. 8)** ist, bitte einfügen:*

Das [Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des [Zins-Zertifikats mit Teil-Kapitalschutz] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Funktionsweise des [Zins-Zertifikats mit Teil-Kapitalschutz] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen *Zinsterminen* Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen ist von der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle* abhängig. Die *Zinsschwelle* für den *Ersten Zins-Beobachtungstermin* entspricht einem für diesen Termin in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* des Basiswerts. Für nachfolgende *Zins-Beobachtungstermine* entspricht die *Zinsschwelle* einem für den jeweiligen Termin in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Referenzpreises* des *Basiswerts* am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin*.

a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag.* Die Höhe des Zinses entspricht der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist der Zins dabei auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der Zins jedoch dem *Mindestzins.*

b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den

Höchstbetrag.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis,* aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Zertifikat (Produkt Nr. 9)** ist, bitte einfügen:*

Das [Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ermöglicht es Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teilzunehmen. Bei diesem [Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängt. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **X-Pert-Zertifikat (Produkt Nr. 10)** ist, bitte einfügen:*

Das [X-Pert-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ermöglicht es Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teilzunehmen.

Bei diesem [X-Pert-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Endlos-Zertifikat (Produkt Nr. 11)** ist, bitte einfügen:*

Das [Endlos-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ermöglicht es Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, **teil**zunehmen.

Bei diesem [Endlos-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Index-Zertifikat (Produkt Nr. 12)** ist, bitte einfügen:*

Das [Index-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ermöglicht es Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, **teil**zunehmen. Bei diesem [Index-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Stand des Index abhängt. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.]

		*[Wenn das Wertpapier ein **Performance-Zertifikat (Produkt Nr. 13)** ist, bitte einfügen:* Das [Performance-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* unter teilweiser Berücksichtigung der vom Emittenten des *Basiswerts* ausgeschütteten Bardividenden teilzunehmen. Bei diesem [Performance-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängt. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem dann jeweils gültigen *Bezugsverhältnis*. Das *Bezugsverhältnis* wird während der Laufzeit des [Performance-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]bei Zahlung einer Bardividende angehoben, um bei der Ermittlung des *Auszahlungsbetrages* diese ausgeschütteten Bardividenden (abzüglich anfallender Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) teilweise zu berücksichtigen. Die Anpassung des *Bezugsverhältnisses* erfolgt jeweils mit Wirkung zu dem Tag, an dem der *Basiswert* an der *Referenzstelle* erstmals nach Ausschüttung der Dividende (ex Dividende) gehandelt wird.] --- [*Wenn das Wertpapier ein **Performance-Zertifikat auf einen Basket aus Aktien (Produkt Nr. 14)** ist, bitte einfügen:* Das [Performance-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* unter teilweiser Berücksichtigung der von den Emittenten der *Korbbestandteile* ausgeschütteten Bardividenden teilzunehmen. Bei diesem [Performance-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis der *Korbbestandteile* abhängt. Der Auszahlungsbetrag entspricht der mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Summe der Preise der *Korbbestandteile* unter Berücksichtigung der dann für diese *Korbbestandteile* jeweils geltenden *Korbbestandteil-Gewichtungen*. Die jeweilige *Korbbestandteil-Gewichtung* wird während der Laufzeit des [Performance-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] bei Zahlung einer Bardividende auf den jeweiligen *Korbbestandteil* angehoben, um bei der Ermittlung des *Auszahlungsbetrages* diese ausgeschütteten Bardividenden (abzüglich anfallender Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) teilweise zu berücksichtigen. Die Anpassung der *Korbbestandteil-Gewichtungen* erfolgt jeweils mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige *Korbbestandteil* an der *Referenzstelle* erstmals nach Ausschüttung der Dividende (ex Dividende) gehandelt wird.] --- [*Wenn das Wertpapier ein **Easy Reverse Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 15)** ist, bitte einfügen:* Bei dem [Easy Reverse Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des [Easy Reverse Bonus-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen. a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem *Bonusbetrag*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern ist immer das *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*), mindestens jedoch null. Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap (Produkt Nr. 16)*** *ist, bitte einfügen:*

Bei dem [Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des [Easy Reverse Bonus-Zertifikats mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem *Bonusbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern ist immer das *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch der *Höchstbetrag* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*), mindestens jedoch null.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag* und geben Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap (Produkt Nr. 17)*** *ist, bitte einfügen:*

Bei dem [Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

a) Liegt der *Basiswert* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Bonusbetrag*.

b) Liegt der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* bzw., wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr dem *Bonusbetrag*, sondern berechnet sich wie folgt:

Liegt der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, lag aber während des *Beobachtungszeitraums* zuvor niemals, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht dem *Bonusbetrag*, sondern der Differenz aus 2 und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag*.

Liegt der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere*, lag aber während des *Beobachtungszeitraums* zuvor niemals, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht dem *Bonusbetrag*, sondern dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag*.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.]

		[*Wenn das Wertpapier ein* ***Outperformance-Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 18)*** *ist, bitte einfügen:* Bei dem [Outperformance-Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional und unbegrenzt an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag*. b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*). Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Sprint-Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 19)*** *ist, bitte einfügen:* Bei dem [Sprint-Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil höchstens jedoch bis zum *Cap*. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag* und höchstens den *Höchstbetrag*. b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses,* höchstens jedoch dem *Höchstbetrag* (1:1 Teilhabe an der Wertentwicklung des *Basiswerts* bis zum *Cap*). Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf und begrenzen ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.] --- [*Wenn das Wertpapier ein* ***Sprint-Bonus One-Zertifikat (Produkt Nr. 20)*** *ist, bitte einfügen:* Bei dem [Sprint-Bonus One-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil höchstens jedoch bis zum *Cap*. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag* und höchstens den *Höchstbetrag*. b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

		Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf und begrenzen in Falle des Eintritts der Variante a) ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Flex Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 21)** ist, bitte einfügen:* Bei dem [Flex Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. a) Liegt der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, weder (i) während des *Beobachtungszeitraums*, noch (ii) an einem *Beobachtungstermin* oder (iii) am *Bewertungstag* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Ersten Bonusbetrag* oder dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*), je nachdem welcher Wert größer ist. b) Liegt der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, (ii) an einem *Beobachtungstermin* oder (iii) am *Bewertungstag*, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere,* entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Zweiten Bonusbetrag* oder dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*), je nachdem welcher Wert größer ist. c) Liegt der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, (ii) an einem *Beobachtungstermin* oder (iii) am *Bewertungstag* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*). Für die Möglichkeit auf Zahlung eines *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 22)** ist, bitte einfügen:* Bei diesem [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag die jeweilige *Tilgungsschwelle* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt: Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*; b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*

liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 23)** ist, bitte einfügen:*

Bei diesem [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag die jeweilige *Tilgungsschwelle* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom der Wertentwicklung des *Basiswerts* und der *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine*Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der letzten *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten *Tilgungsschwelle* liegt, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Express Start Protect-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 24)** ist, bitte einfügen:*

Bei diesem [Express Start Protect-Zertifikat] [*ggf. abweichenden*

		Marketingnamen einfügen] wird an dem *Start Protect-Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag die Start Protect-*Tilgungsschwelle* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unterschreitet oder (ii) erreicht oder unterschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum *Start Protect- Betrag* vorzeitig zurückgezahlt. Wurde das [Express Start Protect-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] nicht vorzeitig zum *Start Protect- Betrag* zurückgezahlt, wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag die jeweilige *Tilgungsschwelle* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt: Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*; b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;* b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Für die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung zum *Start Protect-Betrag* oder, wenn dieser Fall nicht eintritt, der vorzeitigen Rückzahlung zum *Auszahlungsbetrag* ist die Höhe der jeweils zu erhaltenden Zahlung auf diese Beträge begrenzt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 25)*** *ist, bitte einfügen:* Bei diesem [Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das [Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen*

		Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*; b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;* b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 26)*** *ist, bitte einfügen:* Bei diesem [Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das [Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und der *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und a) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*; b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 27)** ist, bitte einfügen:*

Bei diesem [Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das [Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und von der Höhe der jeweiligen *Barriere* im Vergleich zur jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die jeweilige *Barriere* kleiner als die jeweilige letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das

[Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das [Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 28)** ist, bitte einfügen:*

Bei diesem [Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das [Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und der jeweiligen *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) wenn der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteile* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das [Express-Zertifikat Worst of

		Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und a) der Preis bzw. Stand aller *Korbbestandteile* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;* b) wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das [Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist. Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 29)** ist, bitte einfügen:* Bei diesem [Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das [Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und von der Höhe der jeweiligen *Barriere* im Vergleich zur jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die jeweilige *Barriere* kleiner als die jeweilige letzte *Tilgungsschwelle* ist und a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*; b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die jeweilige *Barriere* der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 30)*** *ist, bitte einfügen:*

Bei diesem [Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und der jeweiligen *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) wenn der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, aber

der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 31)*** *ist, bitte einfügen:*

Bei diesem [Express-Zertifikat ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das [Express-Zertifikat ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe des *Basispreises* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der *Basispreis* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den

angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, nimmt das [Express-Zertifikat ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der *Basispreis* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, nimmt das [Express-Zertifikat ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Express-Zertifikat ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 32)*** *ist, bitte einfügen:*

Bei diesem [Express-Zertifikat ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das [Express-Zertifikat ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe des *Basispreises* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der *Basispreis* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

		Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der *Basispreis* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;* b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 33)** ist, bitte einfügen:* Bei diesem [Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das [Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und von der Höhe des jeweiligen *Basispreises* im Vergleich zur jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt: Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basispreis* kleiner als die jeweilige letzte *Tilgungsschwelle* ist und a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*; b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, nimmt das [Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basispreis* der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am

		Fälligkeitstag den angegebenen *Auszahlungsbetrag*; b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, nimmt das [Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist. Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 34)*** *ist, bitte einfügen:* Bei diesem [Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das [Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und von der Höhe des jeweiligen *Basispreises* im Vergleich zur jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basispreis* kleiner als die jeweilige letzte *Tilgungsschwelle* ist und a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*; b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basispreis* der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Faktor-Express-Zertifikat (Produkt Nr. 35)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Faktor-Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Faktor-Express-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis oder Stand des *Basiswerts* während der *Zins-Beobachtungsperioden* ab.

a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, zu keinem Zeitpunkt während aller vorangegangener *Zins-Beobachtungsperioden* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den Zinsbetrag (*Zinszahlung*),

b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle*, findet keine Zinszahlung statt. In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine Zinszahlungen mehr statt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Schließt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Tilgungsschwelle*, wird das [Faktor-Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Basiswert* wie folgt ermittelt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf *der Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf *der Tilgungsschwelle*, aber liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den

Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Barriere*, erhalten Anleger ebenfalls den *Festgelegten Referenzpreis*.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf *der Tilgungsschwelle* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Barriere*, nimmt das [Faktor-Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Zusätzlich erfolgen etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.]

*[Wenn das Wertpapier ein **PerformancePlus-Zertifikat (Produkt Nr. 36)** ist, bitte einfügen:*

Bei diesem [PerformancePlus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das [PerformancePlus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zurückgezahlt. In einem solchen Fall hängt die Höhe des *Auszahlungsbetrages* von der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* ab. Anleger nehmen 1:1 an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* teil, erhalten jedoch mindestens den für den jeweiligen *Beobachtungstermin* angegebenen *Mindestauszahlungsbetrag*.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, , wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem angegebenen *Mindestauzahlungsbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des den *Festgelegten Referenzpreises*.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*).]

*[Wenn das Wertpapier ein **Reverse Express-Zertifikat (Produkt Nr. 37)** ist, bitte einfügen:*

Bei diesem [Reverse Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das [Reverse Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Eine weitere Besonderheit des [*Reverse Express-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

		Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* größer als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*. b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*. c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, nimmt das [Reverse Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*. b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, nimmt das [Reverse Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.]
		*[Wenn das Wertpapier ein **Währungs-Express-Zertifikat (Produkt Nr. 38)** ist, bitte einfügen:* Bei diesem [Währungs-Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der *Fremdwährung* ausgewiesen werden, d.h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung* und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger **entgegengesetzt** an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt: a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* (d.h. *die Fremdwährung* bleibt gegenüber der *Basiswährung* stabil oder wertet gegenüber *Basiswährung* auf), erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*. c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das [Währungs-Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung *der Fremdwährung* gegenüber *der Basiswährung*) ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

		Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Reverse Outperformance-Zertifikat (Produkt Nr. 39)** ist, bitte einfügen:* Bei diesem [Reverse Outperformance-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine Besonderheit des [Reverse Outperformance-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen. a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* den *Basispreis* abzüglich des Betrages, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* überschreitet. Damit nehmen sie **entgegengesetzt** an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.] --- [*Wenn das Wertpapier ein **Kombi-Festzins-Zertifikat (Produkt Nr. 40)** ist, bitte einfügen:* Das [Kombi-Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] umfasst zwei Komponenten. Der [*Anfängliche*] *Emissionspreis* wird gemäß einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Gewichtung in eine festverzinsliche Teilrückzahlungskomponente und eine festverzinsliche, nicht kapitalgeschützte Kapitalmarktkomponente, die an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt ist, investiert. 1. Teilrückzahlungskomponente Zu dem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Teilrückzahlungstermin* erhalten Anleger den *Teilrückzahlungsbetrag* zurückgezahlt. Gleichzeitig (am Ersten Zinstermin) erhalten Anleger einen festen *Zinsbetrag* in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Teilrückzahlungsbetrages* ausgezahlt. 2. Kapitalmarktkomponente Die Kapitalmarktkomponente ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen: a) Zinszahlungen Anleger erhalten zu den relevanten *Zinsterminen* einen festgelegten *Zinsbetrag* in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Festgelegten Referenzpreises* ausgezahlt. b) Rückzahlung zum Laufzeitende Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* pro [Kombi-Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [Kombi-Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Für die Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Festzins-Zertifikat mit europäischer***

		***Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 41)** ist, bitte einfügen:* Das [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Festzins-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Das [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Rückzahlung zum Laufzeitende a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder überder *Barriere*, erhalten Anleger pro [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Für die Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 42)** ist, bitte einfügen:* Das [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Festzins-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Das [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Rückzahlung zum Laufzeitende a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger pro [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt. b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Für die Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Inflationsgelinktes Festzins-Zertifikat (Produkt Nr. 43)** ist, bitte einfügen:* Das [Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* und die jährliche Inflationsrate gekoppelt. Die Funktionsweise des [Inflationsgelinkten Festzins-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Das [Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt zu den *Zinsterminen* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) einen *Zinsbetrag*, der sich aus einem festen Zinsbetrag (Festzins) und einem variablen Zinsbetrag, der von der Entwicklung der jährlichen Inflationsrate abhängt, zusammensetzt oder (ii) einen *Zinsbetrag*, der von der Entwicklung der jährlichen Inflationsrate abhängt, dabei jedoch mindestens dem *Mindestzins* entspricht. 2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder überder *Barriere*, erhalten Anleger pro [Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Währungs-Festzins-Zertifikat (Produkt Nr. 44)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Währungs-Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Währungs-Festzins-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das [Währungs-Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der *Fremdwährung* ausgewiesen werden, d.h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung* und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger entgegengesetzt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (d.h. die *Fremdwährung* bleibt gegenüber der *Basiswährung unverändert* oder wertet gegenüber der *Basiswährung* auf), erhalten Anleger pro [Währungs-Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das [Währungs-Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung *der Fremdwährung* gegenüber *der Basiswährung*) ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

ggf. abweichenden

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 45)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 46)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil;

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 47)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin*

		die Zinsbedingung eingetreten. Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*); b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]. Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Vorzeitige Rückzahlung Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt: a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; c) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 48)*** *ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an

		die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten. Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*). b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]. Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Vorzeitige Rückzahlung Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt: a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; c) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 49)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen* Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen

Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 50)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in

Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 51)** ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 52)** ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 53)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der

jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, nimmt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 54)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des

Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, nimmt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 55)*** *ist, bitte einfügen:*

		Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten. Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*); b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]. Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Vorzeitige Rückzahlung Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt: a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; c) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* liegt während

des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 56)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, nimmt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 57)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den

Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 58)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 59)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen*

		einfügen] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten. Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*); b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]. Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Vorzeitige Rückzahlung Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt: a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; c) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf

oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 60)** ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 61)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten

Zinstermin keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 62)** ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen*

Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 63)** ist, bitte einfügen:*

Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

		b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]. Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Vorzeitige Rückzahlung Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.] *[Wenn das Wertpapier ein* ***Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 64)*** *ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-*

Beobachtungsperiode die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 65)*** *ist, bitte einfügen:*

		Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten. Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*); b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]. Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Vorzeitige Rückzahlung Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt: a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, nimmt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen*

		eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 66)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten. Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*). b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]. Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Vorzeitige Rückzahlung Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt: a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das [Kupon-Zertifikat

		Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 67)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten. Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*); b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]. Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Vorzeitige Rückzahlung Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Korbbestandteil*, der ausgehend

		von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 68)*** *ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten. Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*). b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen*

festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*].

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Lock In-Zertifikat (Produkt Nr. 69)** ist, bitte einfügen:*

Das [Lock In-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Lock In-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines *Lock-In Ereignisses*, bedingt.

In den *Endgültigen Bedingungen* ist festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird,

		vorausgesetzt, es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten. Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*); b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in *den Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem [Lock In-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]. Tritt an einem der *Beobachtungstermine* ein *Lock In-Ereignis* ein, erfolgt ab dem auf diesen *Beobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* eine unbedingte Zinszahlung, und das [Lock In-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Lock-In Ereignis Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Lock-In Schwelle* (*Lock-In Ereignis*), wird das [Lock In-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgt ab dem Eintritt eines *Lock In-Ereignisses* eine unbedingte Zinszahlung, und das [Lock In-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende Sollte kein *Lock-In Ereignis* eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt: a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*; b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [Lock-In-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen und kein *Lock In-Ereignis* eingetreten ist, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung. Für die Möglichkeit eines vorzeitigen Lock Ins begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Währungs-Zertifikat (Produkt Nr. 70)** ist, bitte einfügen:* Das [Währungs-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieses [Währungs-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Das [Währungs-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. zu den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es

		ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser Zinszahlungen ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig. An einem *Zins-Beobachtungtermin* wird die Höhe des Zinses ermittelt, indem ein vorab festgelegter Zinssatz um die Wertentwicklung des *Basiswerts* seit Emission des Währungs-Zertifikats angepasst wird. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungtermin* unterhalb dessen *Anfangsreferenzpreises*, liegt der Zins für die relevante *Zinsperiode* über dem vorab festgelegten *Zinssatz*. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* hingegen über dessen *Anfangsreferenzpreis* liegt der Zins für die relevante *Zinsperiode* entsprechend unter dem vorab festgelegten *Zinssatz*. Entspricht der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungtermin* dessen *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der Zins für die relevante *Zinsperiode* dem vorab festgelegten *Zinssatz*. 2. Rückzahlung zum Laufzeitende Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger pro [Währungs-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] einen *Auszahlungsbetrag*, der über dem *Anfänglichen Emissionspreis* liegt. Liegt hingegen der *Schlussreferenzpreis* über dem *Anfangsreferenzpreis*, ist der *Auszahlungsbetrag* entsprechend geringer als der *Anfängliche Emissionspreis*. Entspricht der *Schlussreferenzpreis* dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Anfänglichen Emissionspreis*.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon (Produkt Nr. 71)*** *ist, bitte einfügen:* Das [Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfüge*n] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der *Fremdwährung* ausgewiesen werden, d.h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung* und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger entgegengesetzt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. 1. Zinszahlungen Das [Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfüge*n] zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*. 2. Vorzeitige Rückzahlung Bei diesem [Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfüge*n] wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das [Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfüge*n] zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt: a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das [Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfüge*n] 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung *der Fremdwährung* gegenüber *der Basiswährung*) ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Zinsbeträge.] ---

		*[Wenn das Wertpapier ein **ExtraZins-Zertifikat (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 72)** ist, bitte einfügen:* Das [ExtraZins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [ExtraZins-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen festgelegten *Zinsbetrag*; b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen Betrag in Höhe des *Mindestzinses*. 2. Rückzahlung zum Laufzeitende a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [ExtraZins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Für die Möglichkeit auf Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **ExtraZins-Zertifikat (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 73)** ist, bitte einfügen:* Das [*ExtraZins-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [ExtraZins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen festgelegten *Zinsbetrag*; b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin entweder*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen Betrag in Höhe des *Mindestzinses*. 2. Rückzahlung zum Laufzeitende a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [ExtraZins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]in der Abwicklungswährung gezahlt Für die Möglichkeit auf Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 74)** ist, bitte einfügen:* Das [Zins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die

		Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Zins-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen *Zinsterminen* Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen ist von der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle* abhängig. Die *Zinsschwelle* für den *Ersten Zins-Beobachtungstermin* entspricht einem für diesen Termin in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* des Basiswerts. Für nachfolgende *Zins-Beobachtungstermine* entspricht die *Zinsschwelle* einem für den jeweiligen Termin in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Referenzpreises* des *Basiswerts* am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin*. a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag.* Die Höhe des Zinses entspricht der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist der Zins dabei auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der Zins jedoch dem *Mindestzins.* b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. 2. Rückzahlung zum Laufzeitende a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das [Zins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Für die Möglichkeit auf Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Zins-Zertifikat (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 75)** ist, bitte einfügen:* Das [*Zins-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des [Zins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen *Zinsterminen* Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen ist von der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle* abhängig. Die *Zinsschwelle* für den *Ersten Zins-Beobachtungstermin* entspricht einem für diesen Termin in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* des Basiswerts. Für nachfolgende *Zins-Beobachtungstermine* entspricht die *Zinsschwelle* einem für den jeweiligen Termin in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Referenzpreises* des *Basiswerts* am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin*. a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag.* Die Höhe des Zinses entspricht der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle*. Sofern in den *Endgültigen*

		Bedingungen vorgesehen, ist der Zins dabei auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der Zins jedoch dem *Mindestzins.* b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. 2. Rückzahlung zum Laufzeitende a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Zins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]in der Abwicklungswährung gezahlt Für die Möglichkeit auf Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Reverse Participation Corridor-Zertifikat (Produkt Nr. 76)*** *ist, bitte einfügen:* Bei dem [Reverse Participation Corridor-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des [Reverse Participation Corridor-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** und nicht-linear teilnehmen. Die nicht-lineare Zertifikatsstruktur führt dazu, dass der Wert des [Reverse Participation Corridor-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] bei kleinen Veränderungen im *Basiswert* sehr stark ansteigt oder fällt. Bei weiteren Veränderungen im *Basiswert* nimmt der Grad der Wertänderungen im [Reverse Participation Corridor-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zunehmend ab. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen: 1) Bonuszahlungen a) Schließt der *Basiswert* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* (=vordefinierter Korridor), erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Ersten Bonusbetrag*. b) Schließt der *Basiswert* am *Ausübungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* (=vordefinierter Korridor), erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Zweiten Bonusbetrag*. c) Schließt der *Basiswert* am *Bewertungstag* sowie am *Ausübungstag* außerhalb des vordefinierten Korridors, erfolgt keine Bonuszahlung. 2) Rückzahlung zum Laufzeitende a) Liegt der *Zwischenreferenzpreis* am *Bewertungstag* über dem *Anfangsreferenzpreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende entgegengesetzt und unter Berücksichtigung des Nicht-linearen Faktors (NLF) an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, aber erhalten mindestens den *Mindestbetrag*. b) Liegt der *Zwischenreferenzpreis* am *Bewertungstag* unter dem *Anfangsreferenzpreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende entgegengesetzt und unter Berücksichtigung des Nicht-linearen Faktors (NLF) an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis teil*, aber erhalten höchstens den *Höchstbetrag*. Für die Möglichkeit auf die Zahlung der Bonus-Beträge geben Anleger

		Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.] [*Wenn das Wertpapier ein* ***OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 77)*** *ist, bitte einfügen:* Bei diesem [OneStep-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom *Schlussreferenzpreis* abhängt: a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *OneStep Betrag*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das [OneStep-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.] [*Wenn das Wertpapier ein* ***OneStep-Zertifikat (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 78)*** *ist, bitte einfügen:* Mit dem [OneStep-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] nehmen Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit teil. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *OneStep Betrag*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [OneStep-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Für die Möglichkeit einer gegenüber dem *Basiswert* überproportionalen Wertentwicklung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *OneStep Betrag*.] [*Wenn das Wertpapier ein* ***OneStep Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 79)*** *ist, bitte einfügen:* Bei diesem [OneStep Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom *Schlussreferenzpreis* abhängt: a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *OneStep Bonus Betrag*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das [OneStep Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.] [*Wenn das Wertpapier ein* ***Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten (Produkt Nr. 80)*** *ist, bitte einfügen:* Bei diesem [Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das [Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das [Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Airbag-Zertifikat (Produkt Nr. 81)** ist, bitte einfügen:*

Das [Airbag-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, falls dieser größer als 100% ist, sogar gehebelt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* bezogen auf den *Basispreis* teil. Unterhalb der *Airbagschwelle* nehmen Anleger an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger den [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den [*Anfänglichen*] *Emissionspreis*.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und der *Airbagschwelle*. Anleger nehmen damit an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von der *Airbagschwelle* teil.

Für die Absicherung gegen begrenzte Kursverluste geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Airbag-Zertifikat mit Cap (Produkt Nr. 82)** ist, bitte einfügen:*

Das [Airbag-Zertifikat mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, falls dieser größer als 100% ist, sogar gehebelt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* bezogen auf den *Anfangsreferenzpreis* teil. Unterhalb der *Airbagschwelle* nehmen Anleger an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* unter

		Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* teil. a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger den *Höchstbetrag*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger den [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*. c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, jedoch, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den [*Anfänglichen*] *Emissionspreis*. d) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Anleger nehmen damit an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Für die begrenzte Absicherung gegen eine negative Wertentwicklung des *Basiswerts* begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag* und geben Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.] --- [*Wenn das Wertpapier eine* ***Kapitalschutz-Anleihe (Produkt Nr. 83)*** *ist, bitte einfügen:* Die [Kapitalschutz-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Kapitalschutz-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Nennbetrag*. a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.] --- [*Wenn das Wertpapier eine* ***Kapitalschutz-Anleihe mit Cap (Produkt Nr. 84)*** *ist, bitte einfügen:* Die [Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Nennbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*. a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, *wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt* (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*. b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen*

Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.]

[*Wenn das Wertpapier eine* ***Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap (Produkt Nr. 85)*** *ist, bitte einfügen:*

Die [Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Nennbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis,* aber , wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Bonus-Level,* erhalten Anleger am Fälligkeitstag den *Bonusbetrag*.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Bonus-Level*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

d) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.]

[*Wenn das Wertpapier eine* ***Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 86)*** *ist, bitte einfügen:*

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus [zwei] [folgenden] wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [*Aktienanleihe Plus Worst of Basket*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

		[2. Vorzeitige Rückzahlung Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung] [2. Rückzahlung zum Laufzeitende] a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, aber kein *Korbbestandteil* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag. b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger entweder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis,* oder die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.] --- *[Wenn das Wertpapier eine* ***Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 87)*** *ist, bitte einfügen:* Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus [zwei] [folgenden] wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*. [2. Vorzeitige Rückzahlung Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der

Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung]

[2. Rückzahlung zum Laufzeitende]

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, aber kein *Korbbestandteil* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses.* Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 88)*** *ist, bitte einfügen:*

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Sofern keiner der *Korbbestandteile* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der durchschnittlichen Wertentwicklung der *Korbbestandteile* abhängt (1:1 Teilnahme). Anleger erhalten jedoch mindestens den *Nennbetrag*.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, jedoch wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten

Anleger den *Nennbetrag.*

c) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger entweder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis,* oder die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 89)*** *ist, bitte einfügen:*

Die [Aktienanleihe Plus Worst *of Basket* mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Sofern keiner der *Korbbestandteile* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der durchschnittlichen Wertentwicklung der *Korbbestandteile* abhängt (1:1 Teilnahme). Anleger erhalten jedoch mindestens den *Nennbetrag*.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, jedoch wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger den *Nennbetrag.*

c) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses.* Anleger nehmen somit 1:1

an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 90)*** *ist, bitte einfügen:*

Die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus [zwei] [folgenden] wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

[2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) über dem jeweiligen *Basispreis* liegt oder (ii) über dem jeweiligen *Basispreis* liegt oder diesem entspricht. Ist dies der Fall, wird die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung]

[2. Rückzahlung zum Laufzeitende]

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, aber kein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger entweder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis,* oder die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

*[Wenn das Wertpapier eine **Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 91)** ist, bitte einfügen:*

Die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus [zwei] [folgenden wesentlichen] Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

[2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über dem jeweiligen *Basispreis* liegt oder (ii) über dem jeweiligen *Basispreis* liegt oder diesem entspricht. Ist dies der Fall, wird die [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung]

[2. Rückzahlung zum Laufzeitende]

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, aber kein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses.* Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.]

*[Wenn das Wertpapier eine **Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 92)** ist, bitte einfügen:*

Die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus [zwei] [folgenden]

		wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*. [2. Vorzeitige Rückzahlung Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung] [2. Rückzahlung zum Laufzeitende] a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt. b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger entweder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* oder die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.] --- *[Wenn das Wertpapier eine* ***Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 93)*** *ist, bitte einfügen:* Die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus [zwei] [folgenden] wesentlichen Merkmalen: 1. Zinszahlungen Die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

		Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*. [2. Vorzeitige Rückzahlung Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. 3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung] [2. Rückzahlung zum Laufzeitende] a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt. b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses.* Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.] --- *[Wenn das Wertpapier eine **Rolling Lock-In plus Anleihe (Produkt Nr. 111)** ist, bitte einfügen:* Die [Rolling Lock-In plus Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der [Rolling Lock-In plus Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Mit der [Rolling Lock-In plus Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] können Anleger an der monatlichen Wertentwicklung des *Basiswerts* teilnehmen. An jedem monatlichen *Bewertungstag* wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen *Bewertungstag* bestimmt. Negative Wertentwicklungen werden immer unbegrenzt berücksichtigt. Positive Wertentwicklungen werden höchstens bis zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz berücksichtigt, wenn der *Referenzpreis* am unmittelbar vorangegangenen *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis* lag. Andernfalls werden positive Wertentwicklungen unbegrenzt berücksichtigt. Die so bestimmte Wertentwicklung wird mit den Wertentwicklungen aller vorangegangenen *Bewertungstage* multipliziert. Wenn die so ermittelte, relevante Wertentwicklung für einen *Bewertungstag* über der in der Reihe der Lock-In Stufen nächstfolgenden Lock-In Stufe liegt, entspricht diese erreichte Lock-In Stufe dem *Mindestbetrag* bei Fälligkeit. Der *Auszahlungsbetrag* bei Fälligkeit entspricht: a) dem *Nennbetrag* oder, falls höher, b) dem aufgrund der erreichten Lock-In Stufe bestimmten *Mindestbetrag*, oder, falls höher, c) dem aufgrund des Produkts aus den an den monatlichen *Bewertungstagen* bestimmten Wertentwicklungen ermittelten Betrag.]

*[Wenn das Wertpapier eine **Währungs-Anleihe (Produkt Nr. 113)** ist, bitte einfügen:*

Die [Währungs-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser [Währungs-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die [Währungs-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. zu den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser Zinszahlungen ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig. An einem *Zins-Beobachtungtermin* wird die Höhe des Zinses ermittelt, indem ein vorab festgelegter Zinssatz um die Wertentwicklung des *Basiswerts* seit Emission der Währungs-Anleihe angepasst wird. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungtermin* unterhalb dessen *Anfangsreferenzpreises*, liegt der Zins für die relevante *Zinsperiode* über dem vorab festgelegten *Zinssatz*. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* hingegen über dessen *Anfangsreferenzpreis* liegt der Zins für die relevante *Zinsperiode* entsprechend unter dem vorab festgelegten *Zinssatz*. Entspricht der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungtermin* dessen *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der Zins für die relevante *Zinsperiode* dem vorab festgelegten *Zinssatz*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger pro [Währungs-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]einen *Auszahlungsbetrag*, der über dem *Nennbetrag* liegt. Liegt hingegen der *Schlussreferenzpreis* über dem *Anfangsreferenzpreis*, ist der *Auszahlungsbetrag* entsprechend geringer als der *Nennbetrag*. Entspricht der *Schlussreferenzpreis* dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Nennbetrag*.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 115)** ist, bitte einfügen:*

Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine nicht kapitalgeschützte strukturierte Anlage.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen,

Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Sofern bei dem *Referenzschuldner* kein *Kreditereignis* festgestellt wird, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen, und Anleger erhalten anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag*, der dem *Abwicklungsbetrag* abzüglich etwaiger der Emittentin entstehender *Abwicklungskosten* entspricht.

Dabei ist der Abwicklungsbetrag das Produkt aus dem Festgelegten Auszahlungsbetrag und dem in Prozent ausgedrückten Preis für die Referenzverbindlichkeit oder einer damit vergleichbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners, der nach Feststellung eines Kreditereignisses entweder anhand eines für Verbindlichkeiten des gleichen Ranges wie die Referenzverbindlichkeit abschließend festgestellten Auktionspreises (sog. Auction Final Price) oder anhand eines oder mehrerer von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholter Ankaufspreise für die Referenzverbindlichkeit ermittelt wird. *Wenn der Abwicklungsbetrag nicht aufgrund einer Auktion ermittelt werden kann und auch die Berechnungsstelle mangels einer dem Referenzschuldner zugeordneten Referenzverbindlichkeit den Abwicklungsbetrag nicht ermittelt, dann entspricht der Abwicklungsbetrag 30% des Festgelegten Auszahlungsbetrages*.

Der *Auszahlungsbetrag* wird voraussichtlich deutlich geringer sein als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag* und kann auch null betragen.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 116)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine kapitalgeschützte strukturierte Anlage.

Die Zinszahlungen hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus.

Das Zertifikat wird unabhängig vom Eintritt eines *Kreditereignisses* zu

		seinem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag*. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 117)*** *ist, bitte einfügen:* Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Zinszahlungen hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus. Das Zertifikat wird unabhängig vom Eintritt eines *Kreditereignisses* zum *Fälligkeitstag* zu seinem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

		a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 118)*** *ist, bitte einfügen:* Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine teilweise kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* oberhalb des in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Kapitalschutz-Betrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus und der *Auszahlungsbetrag* ist geringer als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen, und Anleger erhalten einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Kapitalschutz-Betrages*.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 119)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine teilweise kapitalgeschützte strukturierte Anlage.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* oberhalb des in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Kapitalschutz-Betrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus und der *Auszahlungsbetrag* ist geringer als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Kapitalschutz-Betrages*.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 120)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine nicht kapitalgeschützte strukturierte Anlage.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit eines oder mehrerer *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über

einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Sofern bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten nicht den *Festgelegten Auszahlungsbetrag.* In diesem Fall erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, der dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* abzüglich des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* in Bezug auf jeden von dem *Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner*, zuzüglich des sogenannten *Abwicklungsbetrages* in Bezug auf jeden betroffenen *Referenzschuldner* reduziert um etwaige *Abwicklungskosten* der Emittentin in Bezug auf jeden betroffenen *Referenzschuldner* entspricht.

Dabei entspricht der *Abwicklungsbetrag* dem Betrag, der entweder anhand eines für Verbindlichkeiten des gleichen Ranges wie die *Referenzverbindlichkeit* abschließend festgestellten Auktionspreises (sog. Auction Final Price) oder anhand eines oder mehrerer von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholter Ankaufspreise für die *Referenzverbindlichkeit* ermittelt wird. Wenn der *Abwicklungsbetrag* nicht aufgrund einer Auktion ermittelt werden kann und auch die *Berechnungsstelle* mangels einer dem *Referenzschuldner* zugeordneten *Referenzverbindlichkeit* den *Abwicklungsbetrag* nicht ermittelt, dann entspricht der *Abwicklungsbetrag* 30% des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* in Bezug auf den betroffenen *Referenzschuldner*.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen, und Anleger erhalten anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag*, der der Summer aller *Abwicklungsbeträge* abzüglich der *Abwicklungskosten* entspricht.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect) (Produkt Nr. 121)*** *ist, bitte einfügen:*

		Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine nicht kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern bei mindestens zwei der *Referenzschuldner* ein die Zahlungsfähigkeit beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei keinem oder nur einem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern bei mehr als einem *Referenzschuldner*, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten nicht den *Festgelegten Auszahlungsbetrag.* In diesem Fall erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, bei denen kein Kreditereignis festgestellt wurde. Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten einen *Auszahlungsbetrag* von null. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die

		Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.]
		*[Wenn das Wertpapier ein **Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect) (Produkt Nr. 122)** ist, bitte einfügen:* Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine nicht kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern bei mindestens zwei der *Referenzschuldner* ein die Zahlungsfähigkeit beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei keinem oder nur einem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern bei mehr als einem *Referenzschuldner*, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten nicht den *Festgelegten Auszahlungsbetrag*. In diesem Fall erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Festgelegten

		Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, bei denen kein Kreditereignis festgestellt wurde. Falls bei allen Referenzschuldnern ein Kreditereignis festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag von null. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.]
		[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket) (Produkt Nr. 123)*** *ist, bitte einfügen:* Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine nicht kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit eines oder mehrerer *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Sofern bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten nicht den *Festgelegten Auszahlungsbetrag*. In diesem Fall erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, bei denen kein Kreditereignis festgestellt wurde.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten einen *Auszahlungsbetrag* von null.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket) (Produkt Nr. 124)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine nicht kapitalgeschützte strukturierte Anlage.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit eines oder mehrerer *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf

		Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten nicht den *Festgelegten Auszahlungsbetrag.* In diesem Fall erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, bei denen kein Kreditereignis festgestellt wurde. Falls bei allen Referenzschuldnern ein Kreditereignis festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag von null. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 125)*** *ist, bitte einfügen:* Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Zinszahlungen hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab und erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen die Zinszahlungen ganz oder teilweise aus. Das Zertifikat wird unabhängig vom Eintritt eines *Kreditereignisses* zu seinem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine

Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Sofern in Bezug auf einen der im Korb enthaltenen Referenzschuldner die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden bis zur Rückzahlung des Zertifikats, anteilsmäßig entsprechend des Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages des betroffenen Referenzschuldners verringert.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag*. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 126)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine kapitalgeschützte strukturierte Anlage.

Die Zinszahlungen hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab und erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen die Zinszahlungen ganz oder teilweise aus.

Das Zertifikat wird unabhängig vom Eintritt eines *Kreditereignisses* zum *Fälligkeitstag* zu seinem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen,

Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Sofern in Bezug auf einen der im Korb enthaltenen Referenzschuldner die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden bis zur Rückzahlung des Zertifikats, anteilsmäßig entsprechend des Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages des betroffenen Referenzschuldners verringert. Wenn in Bezug auf sämtliche, in dem Korb enthaltene *Referenzschuldner* die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt folglich jegliche Verzinsung.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 127)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine teilweise kapitalgeschützte strukturierte Anlage.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* oberhalb des in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Kapitalschutz-Betrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen die Zinszahlungen ganz oder teilweise aus und der *Auszahlungsbetrag* ist geringer als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine

Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Sofern bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten einen *Auszahlungsbetrag*, bei dem für jeden von einem *Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner*, ein *Restbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des jeweiligen *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* angesetzt wird.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur den *Kapitalschutz-Betrag*.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 128)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine teilweise kapitalgeschützte strukturierte Anlage.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* oberhalb des in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Kapitalschutz-Betrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes Kreditereignis) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen die Zinszahlungen ganz oder teilweise aus und der *Auszahlungsbetrag* ist geringer als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-,

		Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Falls bei einem oder mehreren *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, bei dem für jeden von einem *Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner*, ein *Restbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des jeweiligen *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* angesetzt wird. Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen **in Bezug auf alle *Referenzschuldner*** erfüllt sind, erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur den *Kapitalschutz-Betrag*. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.] --- [*Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default) (Produkt Nr. 129)*** *ist, bitte einfügen:* Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Zinszahlungen hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab und erfolgen zu den in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort

		festgelegten *Zins*. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit nur eines *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus. Das Zertifikat wird unabhängig vom Eintritt eines *Kreditereignisses* zum *Fälligkeitstag* zu seinem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.]
		[*Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default) (Produkt Nr. 130)*** *ist, bitte einfügen:* Das [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine teilweise kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* oberhalb des in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Kapitalschutz-Betrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit nur eines *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus und der *Auszahlungsbetrag* ist geringer als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit

		davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern bei nur einem der *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur den *Kapitalschutz-Betrag.* Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem Zins enthalten ist.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 131)** ist, bitte einfügen:* Das *Nullzins* [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine nicht kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise ausfallen. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-,

		Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt. Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur den *Auszahlungsbetrag*. Dieser entspricht dem Produkt aus dem *Angewachsenen Betrag* und dem *Restwert* abzüglich etwaiger der *Emittentin* entstehender *Abwicklungskosten*. Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde. Allgemein gilt: *Der an Anleger zu zahlende Abwicklungsbetrag wird umso niedriger sein, je früher das Kreditereignis eingetreten ist und je niedriger der ermittelte Restwert ist.* Dabei entspricht der Restwert einem in Prozent ausgedrückten Betrag, der entweder anhand eines für Verbindlichkeiten des gleichen Ranges wie die Referenzverbindlichkeit abschließend festgestellten Auktionspreises (sog. Auction Final Price) oder anhand eines oder mehrerer von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholter Ankaufspreise für die Referenzverbindlichkeit ermittelt wird. Wenn der *Restwert* nicht aufgrund einer Auktion ermittelt werden kann und auch die *Berechnungsstelle* mangels einer dem *Referenzschuldner* zugeordneten *Referenzverbindlichkeit* den *Restwert* nicht bestimmt, dann entspricht der *Restwert* 30%. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin eine Risikoprämie, welche in dem Auszahlungsbetrag enthalten ist.]

		*[Wenn das Wertpapier ein **Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 132)** ist, bitte einfügen:* Das *Nullzins* [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, liegt die Kapitalrückzahlung unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt. Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Angewachsenen Betrages*. Dieser entspricht einem Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem Festgelegten Auszahlungsbetrag, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zur Feststellung eines Kreditereignisses anwachsende, im Auszahlungsbetrag enthaltene Verzinsung widerspiegelt, und der am festgelegten Fälligkeitstag bei Nichteintritt eines Kreditereignisses dem Festgelegten Auszahlungsbetrag entsprechen würde. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin eine Risikoprämie, welche in dem Auszahlungsbetrag enthalten ist.]

		*[Wenn das Wertpapier ein **Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 133)** ist, bitte einfügen:* Das *Nullzins* [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt. Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Angewachsenen Betrages*. Dieser entspricht einem Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem Festgelegten Auszahlungsbetrag, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zur Feststellung eines Kreditereignisses anwachsende, im Auszahlungsbetrag enthaltene Verzinsung widerspiegelt, und der am festgelegten Fälligkeitstag bei Nichteintritt eines Kreditereignisses dem Festgelegten Auszahlungsbetrag entsprechen würde. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin eine Risikoprämie, welche in dem Auszahlungsbetrag enthalten ist.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 134)*** *ist, bitte einfügen:*

Das *Nullzins* [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine teilweise kapitalgeschützte strukturierte Anlage.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Angewachsenen Betrages*. Der *Angewachsene Betrag* entspricht einem Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zur Feststellung eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltenen Verzinsung widerspiegelt, und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser

		Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin eine Risikoprämie, welche in dem Auszahlungsbetrag enthalten ist.]
		[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 135)*** *ist, bitte einfügen:* Das *Nullzins* [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine teilweise kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten **in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung** nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt. Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Angewachsenen Betrages*. Der *Angewachsene Betrag* entspricht einem Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zur Feststellung eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltenen Verzinsung widerspiegelt, und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des

		Referenzschuldners. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin eine Risikoprämie, welche in dem Auszahlungsbetrag enthalten ist.]
		[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 136)*** *ist, bitte einfügen:* Das [*Nullzins Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine nicht kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der Referenzschuldner beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes Kreditereignis) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei keinem der Referenzschuldner während der Laufzeit ein Kreditereignis festgestellt, wird das Zertifikat zum Fälligkeitstag zum Festgelegten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt. Falls bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen Referenzschuldnern ein Kreditereignis festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger anstatt des Festgelegten Auszahlungsbetrages nur den Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag berechnet sich anhand der Differenz aus dem Festgelegten Auszahlungsbetrag und dem Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag in Bezug auf jeden betroffenen Referenzschuldner, zuzüglich des Abwicklungsbetrages in Bezug auf den bzw. die betroffenen Referenzschuldner abzüglich der abzugsfähigen Abwicklungskosten. Dabei ergibt sich der jeweilige Abwicklungsbetrag in Bezug auf einen

Referenzschuldner aus dem Produkt aus dem Anteiligen Angewachsenen Betrag und dem Restwert in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner.

Dieser *Anteilige Angewachsene Betrag* entspricht dem in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* gewichteten *Angewachsenen Betrag*. Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde.

Allgemein gilt: Der als Bestandteil des *Auszahlungsbetrages* an die Anleger zu zahlende *Abwicklungsbetrag* wird umso niedriger sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* eingetreten ist und je niedriger der jeweils ermittelte *Restwert* ist.

Dabei entspricht der Restwert einem in Prozent ausgedrückten Betrag, der entweder anhand eines für Verbindlichkeiten des gleichen Ranges wie die Referenzverbindlichkeit abschließend festgestellten Auktionspreises (sog. Auction Final Price) oder anhand eines oder mehrerer von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholter Ankaufspreise für die Referenzverbindlichkeit ermittelt wird. Wenn der *Restwert* nicht aufgrund einer Auktion ermittelt werden kann und auch die *Berechnungsstelle* mangels einer dem *Referenzschuldner* zugeordneten *Referenzverbindlichkeit* den *Restwert* nicht bestimmt, dann entspricht der *Restwert* 30%.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen **in Bezug auf alle *Referenzschuldner*** erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung und Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag, der der Summe der jeweiligen Produkte aus dem *Anteiligen Angewachsenen Betrag* und dem *Restwert* hinsichtlich sämtlicher *Referenzschuldner* abzüglich etwaiger *Abwicklungskosten* entspricht.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin eine Risikoprämie, welche in dem Auszahlungsbetrag enthalten ist.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 137)** ist, bitte einfügen:*

Das *Nullzins* [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine kapitalgeschützte strukturierte Anlage.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet

		jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei keinem Referenzschuldner während der Laufzeit ein Kreditereignis festgestellt, wird das Zertifikat zum Fälligkeitstag zum Festgelegten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt. Falls bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* einen Betrag in Höhe des *Auszahlungsbetrages*. Dieser entspricht der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Kreditereignis festgestellt wird, zuzüglich der Summe der Anteiligen Angewachsenen Beträge der Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis festgestellt wird. Der jeweilige Anteilige Angewachsene Betrag entspricht dem in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner gewichteten Angewachsenen Betrag. Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde. Falls bei allen Referenzschuldnern ein Kreditereignis festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Beendigung des Zertifikats. In diesem Fall erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* ebenfalls nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe der *Anteiligen Angewachsenen Beträge*. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin eine Risikoprämie, welche in dem Auszahlungsbetrag enthalten ist.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 138)*** *ist, bitte einfügen:* Das *Nullzins* [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der Referenzschuldner beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes Kreditereignis) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

		Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurdeund 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei keinem Referenzschuldner während der Laufzeit ein Kreditereignis festgestellt, wird das Zertifikat zum Fälligkeitstag zum Festgelegten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt. Falls bei einem oder mehreren *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* einen Betrag in Höhe des *Auszahlungsbetrages*. Dieser entspricht der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Kreditereignis festgestellt wird, zuzüglich der Summe der Anteiligen Angewachsenen Beträge der Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis festgestellt wird. Der jeweilige Anteilige Angewachsene Betrag entspricht dem in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner gewichteten Angewachsenen Betrag. Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin eine Risikoprämie, welche in dem Auszahlungsbetrag enthalten ist.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr.***

		139) *ist, bitte einfügen:* Das *Nullzins* [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine teilweise kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei keinem Referenzschuldner während der Laufzeit ein Kreditereignis festgestellt, wird das Zertifikat zum Fälligkeitstag zum Festgelegten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt. Falls bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* einen Betrag in Höhe des *Auszahlungsbetrages*, bei dem für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die ein *Kreditereignis* festgestellt wird, ein *Restbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des jeweiligen *Anteiligen Angewachsenen Betrages* eines betroffenen *Referenzschuldners* angesetzt wird. Der jeweilige Anteilige Angewachsene Betrag entspricht dem in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner gewichteten Angewachsenen Betrag. Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde.

		Falls bei allen Referenzschuldnern ein Kreditereignis festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, wird das Zertifikat vorzeitig zum Auszahlungsbetrag in Höhe der Anteiligen Angewachsenen Beträge zurückgezahlt. Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin eine Risikoprämie, welche in dem Auszahlungsbetrag enthalten ist.]
		[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 140)*** *ist, bitte einfügen:* Das *Nullzins* [*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ist eine teilweise kapitalgeschützte strukturierte Anlage. Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus. Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen: a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern. b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden. c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen. d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*. erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt. Wird bei keinem Referenzschuldner während der Laufzeit ein Kreditereignis festgestellt, wird das Zertifikat zum Fälligkeitstag zum Festgelegten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt. Falls bei einem oder mehreren *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten*

Auszahlungsbetrages einen Betrag in Höhe des *Auszahlungsbetrages*, bei dem für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die ein *Kreditereignis* festgestellt wird, ein *Restbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des jeweiligen *Anteiligen Angewachsenen Betrages* eines betroffenen *Referenzschuldners* angesetzt wird.

Der jeweilige Anteilige Angewachsene Betrag entspricht dem in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner gewichteten Angewachsenen Betrag. Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der Emittentin eine Risikoprämie, welche in dem Auszahlungsbetrag enthalten ist.]

[*Ggf. einfügen:* Der *Basiswert* wird in der *Referenzwährung* festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die *Abwicklungswährung* erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen *Umrechnungskurses*.]

[*Ggf. einfügen*: [Das [•] Zertifikat] [Der [•] Optionsschein] [Die [•] Schuldverschreibung] [Die [•] Anleihe] ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d.h. obwohl der *Basiswert* in der *Referenzwährung* berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die *Abwicklungswährung* umgerechnet] [bestimmt sich der *Auszahlungsbetrag* [in der *Abwicklungswährung*] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* [zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung*] [allein nach der Wertentwicklung des *Basiswerts*]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden *Basiswerte* bzw. Vermögenswerte sowie etwaige *Ausgleichsbeträge* ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* während der Laufzeit berechnet] (Quanto).]

[*Ggf. einfügen*: Die Ermittlung des [*Anfangsreferenzpreises*] [und] [*Schlussreferenzpreises*] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des *Basiswerts* an [den *Anfangs-Bewertungstagen*] [bzw.] [den *Bewertungstagen*].]

[Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen.] [Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den *Basiswert*] [auf den/aus dem *Basiswert*] [aus dem *Basiswert*] [auf die *Korbbestandteile*] [auf die/aus den *Korbbestandteilen*] [aus den *Korbbestandteilen*] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden])] zu.]

[*Bitte Termini löschen, die für die Produktbeschreibung nicht erforderlich sind:*

[*Abschlag*]	[]*
[*Abwicklungsbetrag*]	[]*
[*Abwicklungskosten*]	[]*
[*Abwicklungswährung*]	[]*
[*Anfangs-Bewertungstag*]	[]*
[*Anfangsreferenzpreis*]	[]*
[*Angewachsener Betrag*]	[]*
[*Anteiliger Angewachsener Betrag*]	[]*
[*Anteiliger Festgelegter Auszahlungsbetrag*]	[]*
[*Anwachsrate*]	[]*
[*Aufschlag*]	[]*
[Ausübungsrecht des *Wertpapierinhabers*]	[Ja][Nein]*
[*Auszahlungsbetrag*]	[]*

			[*Barriere*]	[]*
			[*Barrieren-Bestimmungsstand*]	[]*
			[*Basispreis*]	[]*
			[*Basiswährung*]	[]*
			[*Beendigungstag*]	[]*
			[*Beobachtungstermin(e)*]	[]*
			[*Beobachtungszeitraum*]	[]*
			[*Bewertungstag*]	[]*
			[*Bezugsverhältnis*]	[]*
			[*Bonusbetrag*]	[]*
			[Bonus-Level]	[]*
			[*Cap*]	[]*
			[*Digital-Betrag*]	[]*
			[*Emissionstag*]	[]*
			[*Ersetzungsereignis*]	[]*
			[*Erster Bonusbetrag*]	[]*
			[*Airbagschwelle*]	[]*
			[*Festgelegter Auszahlungsbetrag*]	[]*
			[*Festgelegter Referenzpreis*]	[]*
			[*Festzins*]	[]*
			[*Fremdwährung*]	[]*
			[*Höchstbetrag*]	[]*
			[*Kapitalschutz-Betrag*]	[]*
			[*Kreditereignis*]	[]*
			[*Kündigungsrecht* der *Emittentin*]	[Ja][Nein]*
			[*Lieferbestand*]	[]*
			[*Lock-In Schwelle*]	[]*
			[*Lock-In Stufe*]	[]*
			[*Maximalzins*]	[]*
			[*Mindestbetrag*]	[]*
			[*Mindesttilgungsbetrag*]	[]*
			[*Mindestzins*]	[]*
			[Multiplikator]	[]*
			[*Nachfolge-Future*]	[]*
			[*Nennbetrag*]	[]*
			[*Nicht-linearer Faktor*]	[]*
			[*No-Touch-Betrag*]	[]*
			[*Obere Barriere*]	[]*
			[*OneStep Betrag*]	[]*
			[*OneStep Bonus Betrag*]	[]*
			[*One-Touch-Betrag*]	[]*
			[*Teilhabefaktor*]	[]*
			[*Teilkapitalschutzbetrag*]	[]*
			[*Referenzpreis*]	[]*

		[*Referenzschuldner*] []* [*Referenzverbindlichkeit*] []* [*Restbetrag*] []* [*Restwert*] []* [Reverse-Level] []* [*Rollkosten*] []* [*Tilgungsschwelle*] []* [*Tilgungstag*] []* [*Untere Barriere*] []* [*Verwaltungsgebühr*] []* [*Vorzeitiger*] [*Fälligkeitstag*] []* [*Wertstellungstag beiEmission*] []* [*Zins*] []* [*Zins-Beobachtungsperiode*] []* [*Zins-Beobachtungstermin[e]*] []* [*Zinsbetrag*] []* [*Zinsperiode*] []* [*Zinsschwelle*] []* [*Zinstermin*] []* [*Zweiter Bonusbetrag*] []* [*Zwischenreferenzpreis*] []* [*gff. zusätzliche Begriffe einfügen*] []* [*In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen zusätzlich einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen*: ISIN \| [] \| [] \| [] [] \| [] \| [] \| []]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	[Nicht anwendbar; die *Wertpapiere* sind keine derivativen *Wertpapiere*] [[Fälligkeitstag: []*] [[Ausübungstag[e]][Ausübungsfrist]: []*] [Bewertungstag[e]: []*] [*In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen*: ISIN \| [Fälligkeitstag] \| [Ausübungstag[e]][Ausübungsfrist] \| [Bewertungs-tag] [] \| [] \| [] \| []]]
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	[Nicht anwendbar; die *Wertpapiere* sind keine derivativen *Wertpapiere*] [Seitens der *Emittentin* fällige Auszahlungsbeträge werden zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen. Die *Emittentin* wird durch Zahlungen [und/oder Lieferungen] an die jeweilige *Clearingstelle* [oder das jeweilige *Clearingsystem für die Physische Lieferung*] oder den von dieser/diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten [oder gelieferten] Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen [und/oder Lieferungsverpflichtungen] befreit.]

C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren	[Nicht anwendbar; die *Wertpapiere* sind keine derivativen *Wertpapiere*] [[Zahlung des *Auszahlungsbetrages* und/oder Lieferung des *Lieferbestandes* an die jeweiligen *Wertpapierinhaber* am *Fälligkeitstag*.] [Zahlung des *Auszahlungsbetrages* an die jeweiligen *Wertpapierinhaber* am *Fälligkeitstag*.] [Lieferung des *Lieferbestandes* an die jeweiligen *Wertpapierinhaber* am *Fälligkeitstag*.]]
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	[Nicht anwendbar; die *Wertpapiere* sind keine derivativen *Wertpapiere*] [[Der *Schlussreferenzpreis*] [jedes *Korbbestandteils*]: []*] **[***In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen***:** ISIN: [] \| Schlussreferenzpreis: []] [Nicht anwendbar; die *Wertpapiere* zahlen einen festen Betrag ohne Bezugnahme auf den *Ausübungspreis* oder endgültigen Referenzpreis des *Basiswerts*.]]
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	[Nicht anwendbar; die *Wertpapiere* sind keine derivativen *Wertpapiere*] [Typ: [Aktie] [Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz] [Korb aus Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Korbbestandteile einfügen – Aktien, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze:] Bezeichnung: []* ISIN**:** []*] [Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [sowie auf den für die im *Basiswert* enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten [*Angaben zur betreffenden Seite einfügen*]] erhältlich.] *[Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:* in den Geschäftsstellen von *[Adresse/Telefonnummer einfügen] erhältlich.]]* [*In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen zusätzlich einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen*: ISIN: [] \| [] \| [] \| []]]

Punkt	**Abschnitt D – Risiken**	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz infolge einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der *Emittentin*, d. h. dem Risiko einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen, ausgesetzt. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels der Emittentenratings vorgenommen. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der *Deutschen Bank* auswirken können: • Auch wenn sich die Wirtschaft in den Vereinigten Staaten allmählich erholt hat, verzeichnet Europa weiterhin ein gedämpftes Wirtschaftswachstum, eine hohe strukturelle Verschuldung, anhaltende Langzeitarbeitslosigkeit und eine sehr niedrige Inflation. Diese anhaltend herausfordernden Marktbedingungen haben zu einer politischen Unsicherheit in vielen Mitgliedstaaten der Eurozone beigetragen und wirken sich weiterhin nachteilig auf die Ertrags- und Finanzlage einiger Geschäftsbereiche der *Deutschen Bank* aus, während die Margen zahlreicher Geschäftsbereiche der *Deutschen Bank* aufgrund des

		anhaltend niedrigen Zinsniveaus und des Wettbewerbs im Finanzdienstleistungssektor unter Druck geraten sind. Sollten diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte die *Deutsche Bank* zu der Auffassung gelangen, dass Änderungen ihres Geschäftsmodells erforderlich werden. • Die aufsichtsrechtlichen und politischen Maßnahmen der europäischen Regierungen im Hinblick auf die Staatsschuldenkrise könnten nicht ausreichend sein, um ein Übergreifen der Krise auf andere Länder oder den Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Gemeinschaftswährung langfristig zu verhindern. Insbesondere Populismus gegen die Sparpolitik in Griechenland und anderen Mitgliedstaaten der Eurozone könnten das Vertrauen in die weitere Teilnahme dieser Staaten am Euro untergraben. Der Staatsbankrott oder der Austritt eines oder mehrerer Mitgliedsländer des Euro-Währungsgebiets könnte unvorhersehbare Folgen für das Finanzsystem und die Wirtschaft im Ganzen haben und insbesondere zu einer Abschwächung des Geschäftsvolumens, zu Abschreibungen auf Vermögenswerte und zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der *Deutschen Bank* führen. Die Möglichkeiten der *Deutschen Bank*, sich gegen diese Risiken abzusichern, sind begrenzt. • Aufgrund der andauernden Staatsschuldenkrise könnte die *Deutsche Bank* gezwungen sein, Abschreibungen auf den Bestand von Forderungen gegen europäische und andere Staaten vorzunehmen. Die Kreditausfallabsicherungen, die die *Deutsche Bank* eingegangen ist, um ihr Kreditrisiko gegenüber diesen Staaten zu steuern, könnten zum Ausgleich dieser Verluste nicht ausreichen. • Die *Deutsche Bank* hat einen steten Bedarf an Liquidität, um ihre Geschäftsaktivitäten zu refinanzieren. Sie könnte von Phasen eines marktweiten oder bankenspezifischen Liquiditätsengpasses betroffen sein, und die ihr zur Verfügung stehende Liquidität könnte sich als nicht ausreichend erweisen, selbst wenn ihr zugrunde liegendes Geschäft stark bleibt. • Bereits umgesetzte sowie geplante aufsichtsrechtliche Reformen als Antwort auf die Schwäche des Finanzsektors haben zusammen mit der allgemein verstärkten regulatorischen Überwachung eine erhebliche Unsicherheit für die *Deutsche Bank* geschaffen und könnten ihr Geschäft sowie ihre Fähigkeit zur Umsetzung ihrer strategischen Pläne beeinträchtigen. • Änderungen der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen verlangen von der *Deutschen Bank* eine erhöhte Kapitalunterlegung und könnten ihr Geschäftsmodell und das Wettbewerbsumfeld, in dem sie sich bewegt, wesentlich beeinflussen. Annahmen im Markt, die *Deutsche Bank* könnte ihre Kapitalanforderungen nicht mit einem angemessenen Puffer einhalten, oder Forderungen nach einer Kapitalausstattung über das erforderliche Maß hinaus könnten die Auswirkungen der vorgenannten Faktoren auf ihr Geschäft und ihr Ergebnis noch verstärken. • Die immer strengeren aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die die *Deutsche Bank* erfüllen muss, könnten im Zusammenwirken mit erheblichen Kapitalabflüssen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und der Durchsetzung von Forderungen dazu führen, dass die Aufrechterhaltung ihrer Kapitalquoten in der von den Aufsichtsbehörden verlangten bzw. vom Markt erwarteten Höhe für die *Deutsche Bank* schwierig wird. • Vorschriften in den Vereinigten Staaten, in Deutschland und Vorschläge der Europäischen Union in Bezug auf ein Verbot des Eigenhandels oder der Abtrennung vom Einlagengeschäft könnten wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der *Deutschen Bank* haben. • Europäische und deutsche Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sowie durch den Finanzstabilitätsrat veröffentlichte Vorschläge zur Einführung einer neuen Mindestkapitalanforderung zur Sicherstellung der Gesamt-Verlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, „TLAC“) könnten höhere Refinanzierungskosten verursachen und sich bei Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen erheblich auf die Geschäftstätigkeit der *Deutschen Bank* auswirken und zu Verlusten für Gläubiger führen. • Andere im Zuge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen, beispielsweise umfassende neue Vorschriften hinsichtlich der Tätigkeit der *Deutschen Bank* im

		Derivategeschäft, Bankabgaben oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer, könnten zu einer wesentlichen Erhöhung der betrieblichen Aufwendungen der *Deutschen Bank* führen und sich nachteilig auf ihr Geschäftsmodell auswirken. • Nachteilige Marktbedingungen, ein historisch niedriges Preisniveau, Volatilität und die Zurückhaltung der Anleger haben sich auf die Erträge und Gewinne der *Deutschen Bank* bereits erheblich nachteilig ausgewirkt und können auch in der Zukunft erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere für das Investmentbanking, das Brokerage-Geschäft und andere kommissions- und gebührenabhängige Geschäftsbereiche. Die *Deutsche Bank* hat infolgedessen bereits erhebliche Verluste in den Bereichen Trading und Investment erlitten, die sich auch in Zukunft fortsetzen könnten. • Seit der Vorstellung der Ziele im Rahmen ihrer Strategie 2015+ durch die Deutsche Bank im Jahr 2012 haben sich die makroökonomischen und Marktbedingungen sowie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen als deutlich herausfordernder erwiesen als ursprünglich angenommen, so dass die Deutsche Bank ihre Erwartungen an die Herausforderungen dieses Umfelds angepasst und die nächste Phase ihrer Strategie in Form der Strategie 2020 entwickelt hat, die im April 2015 bekanntgegeben und am 29. Oktober 2015 aktualisiert und weiter präzisiert wurde. Sollte es der Deutschen Bank nicht gelingen, ihre aktualisierte Strategie erfolgreich umzusetzen, könnte dies dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, ihre finanziellen Ziele zu erreichen, oder Verluste, eine sinkende Profitabilität oder eine Erosion ihrer Kapitalbasis erleidet und ihr Aktienkurs wesentlich nachteilig beeinflusst wird. • Die *Deutsche Bank* ist in einem Umfeld tätig, in dem der Grad der Regulierung bereits hoch ist und noch weiter zunimmt und das darüber hinaus für Rechtsstreitigkeiten anfällig ist, so dass sie Schadensersatzansprüchen und anderen Kosten, deren Höhe beträchtlich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen, aufsichtsrechtlichen Sanktionen und Reputationsschädigungen ausgesetzt sein kann. • In Bezug auf ihr mit Wohnimmobilien abgesichertes Hypothekarkreditgeschäft in den USA sind gegen die *Deutsche Bank* Rechtsstreitigkeiten anhängig, es werden gegen die *Deutsche Bank* vertragliche Ansprüche geltend gemacht und behördliche Untersuchungen durchgeführt, die ihr Geschäftsergebnis und ihre Reputation erheblich beeinträchtigen könnten. • Die *Deutsche Bank* ist im Rahmen ihres nicht klassischen Kreditgeschäfts Kreditrisiken ausgesetzt, die erheblich über die Risiken aus dem klassischen Bankkreditgeschäft hinausgehen. • Infolge von Veränderungen des Zeitwertes (Fair Value) ihrer Finanzinstrumente hat die *Deutsche Bank* Verluste erlitten und könnte weitere Verluste erleiden. • Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die *Deutsche Bank* unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten. • Operationelle Risiken können das Geschäft der *Deutschen Bank* beeinträchtigen. • Die operationellen Systeme der *Deutschen Bank* sind zunehmend dem Risiko von Cyberangriffen und sonstiger Internetkriminalität ausgesetzt, die wesentliche Verluste von Kundendaten zur Folge haben könnten, was zu einer Reputationsschädigung der *Deutschen Bank*, zur Verhängung von aufsichtsrechtlichen Sanktionen sowie zu finanziellen Verlusten führen könnte. • Der Umfang der Clearing-Geschäfte der *Deutschen Bank* setzt sie erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren. • Die *Deutsche Bank* könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und Akquisitionen durchzuführen. Sowohl Akquisitionen als auch das Absehen von Zukäufen können die Ertragslage und den Aktienkurs der *Deutschen Bank* erheblich beeinträchtigen. • Die *Deutsche Bank* könnte Schwierigkeiten haben, nicht zum Kerngeschäft gehörende Vermögenswerte zu günstigen Konditionen oder

		überhaupt zu verkaufen. Aus solchen nicht zum Kerngeschäft gehörenden Vermögenswerten sowie anderen Investitionen könnten unabhängig von der Marktentwicklung erhebliche Verluste entstehen. • Intensiver Wettbewerb auf dem deutschen Heimatmarkt der *Deutschen Bank* sowie auf den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der *Deutschen Bank* wesentlich beeinträchtigen. • Transaktionen mit Geschäftspartnern in Ländern, die vom State Department der Vereinigten Staaten als Staaten eingeordnet werden, die den Terrorismus unterstützen, oder mit Personen, die Gegenstand von Wirtschaftssanktionen der Vereinigten Staaten sind, könnten mögliche Kunden und Investoren davon abhalten, mit der *Deutschen Bank* Geschäfte zu machen oder in ihre Wertpapiere zu investieren, ihrer Reputation schaden oder zur aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die ihr Geschäft wesentlich beeinträchtigen könnten.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	[Nicht anwendbar, die Wertpapiere berechtigen den Anleger nicht zum Erhalt von 100 % des [*Nennbetrages*][[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*].] [[*Wenn das Wertpapier an den Basiswert gekoppelt ist, bitte einfügen:* **An den Basiswert gekoppelte Wertpapiere** In regelmäßigen Abständen und/oder bei Ausübung oder Tilgung der *Wertpapiere* zu zahlende Beträge bzw. zu liefernde Vermögenswerte sind an den *Basiswert* gekoppelt, der einen oder mehrere *Referenzwert(e)* umfassen kann. Der Kauf von oder die Anlage in an den *Basiswert* gekoppelte Wertpapiere beinhaltet erhebliche Risiken. Die *Wertpapiere* sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in die *Wertpapiere* sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, alle Unterlagen vollständig überprüfen, die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein. *[Wenn die in Bezug auf das Wertpapier zu zahlenden Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte anhand einer Formel berechnet werden, bitte einfügen:* Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel, auf deren Basis die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden, verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.] *[Wenn das Wertpapier an den Basiswert gekoppelt ist, bitte einfügen:* **Mit dem Basiswert verbundene Risiken** Wegen des Einflusses des *Basiswerts* auf den Anspruch aus dem *Wertpapier* sind Anleger[, wie bei einer Direktanlage in den *Basiswert*,] [sowohl während der Laufzeit als auch] zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit [einer Anlage in] [die] [den] [der] [dem] jeweilige[n] [Aktie[n]][,] [und] [Index][Indizes][,] [und] [Ware[n]] [,] [und] [Wechselkurs[e]] [,] [und] [Futures-Kontrakte[n]] [,] [und] [Zinssatz][Zinssätzen] [,] [und] [Fondsanteil[e]] [sowie mit [Vermögenswerten in Schwellenländern] [und] [Anlagen in Hedge-Fonds] [allgemein] verbunden sind.] **[Währungsrisiken** [Da die Währung[en] des *Basiswerts* nicht mit der *Abwicklungswährung* des *Wertpapiers* übereinstimm[t] [en], sind][Anleger [sind] sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.] Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger [darüber hinaus auch dann], wenn die *Abwicklungswährung* nicht ihre Heimatwährung ist.**]** **[Korrelationsrisiko** Die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden [Zinsen oder sonstigen] Beträge [oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte] ist von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängig. Hierbei ist der *Referenzwert* mit der ungünstigsten Wertentwicklung im Vergleich der *Referenzwerte* untereinander maßgeblich. Der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, kann einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundene Risiko haben. Dieses Risiko verstärkt sich mit abnehmender

		Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.] **Vorzeitige Beendigung** [Die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* enthalten eine Bestimmung, laut derer die *Wertpapiere* von der *Emittentin* bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorzeitig getilgt werden können. Folglich können die *Wertpapiere* einen niedrigeren Marktwert aufweisen als ähnliche Wertpapiere ohne ein solches Tilgungsrecht der *Emittentin*. Während des Zeitraums, in dem die *Wertpapiere* auf diese Weise getilgt werden können, steigt der Marktwert der *Wertpapiere* im Allgemeinen nicht wesentlich über den Preis, zu dem sie zurückgezahlt, getilgt oder gekündigt werden können. Dies gilt auch, wenn die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* eine automatische Tilgung oder Kündigung der *Wertpapiere* vorsehen (z. B. Knock-out- bzw. Auto-Call-Option).] [Die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* enthalten eine Bestimmung, laut derer die *Wertpapiere* von der *Emittentin* bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorzeitig getilgt werden können. Infolge einer solchen vorzeitigen Tilgung und abhängig von dem Ereignis, welches zu einer solchen vorzeitigen Tilgung geführt hat, zahlt die *Emittentin* entweder einen festgelegten Mindesttilgungsbetrag je *Wertpapier*, unter bestimmten Voraussetzungen zuzüglich eines Barbetrags oder in Einzelfällen auch nur den Marktwert der *Wertpapiere* abzüglich etwaiger direkter und indirekter Kosten der *Emittentin,* die ihr aus der Auflösung oder der Anpassung von Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert entstehen. Der Marktwert der Wertpapiere kann auch null betragen. Folglich können die *Wertpapiere* einen niedrigeren Marktwert aufweisen als ähnliche Wertpapiere ohne ein solches Tilgungsrecht der *Emittentin*.] *[Wenn die Emissionsbedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bitte einfügen:* **Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Wertpapiere* gemäß den *Emissionsbedingungen* vorzeitig zu kündigen und zu einem in den *Emissionsbedingungen* festgelegten *Auszahlungsbetrag* zurückzuzahlen bzw. zu tilgen. Dieser Betrag kann unter dem Marktwert der *Wertpapiere* und dem investierten Betrag liegen.]] **Regulatorisches Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen** Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde oder die zuständige Abwicklungsbehörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt, so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden üblicherweise als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* bzw. deren Löschung.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte	[Nicht anwendbar; die *Wertpapiere* sind keine derivativen *Wertpapiere*] **[An den Basiswert gekoppelte Wertpapiere** In regelmäßigen Abständen und/oder bei Ausübung oder Tilgung der *Wertpapiere* zu zahlende Beträge bzw. zu liefernde Vermögenswerte sind an den *Basiswert* gekoppelt, der einen oder mehrere *Referenzwert(e)* umfassen kann. Der Kauf von oder die Anlage in an den *Basiswert* gekoppelte Wertpapiere beinhaltet erhebliche Risiken. Die *Wertpapiere* sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in die *Wertpapiere* sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, alle Unterlagen vollständig überprüfen, die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren

		sein. *[Wenn die in Bezug auf das Wertpapier zu zahlenden Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte anhand einer Formel berechnet werden, bitte einfügen:* Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel, auf deren Basis die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden, verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.] *[Wenn das Wertpapier an den Basiswert gekoppelt ist, bitte einfügen:* **Mit dem Basiswert verbundene Risiken** Wegen des Einflusses des *Basiswerts* auf den Anspruch aus dem *Wertpapier* sind Anleger[, wie bei einer Direktanlage in den *Basiswert*,] [sowohl während der Laufzeit als auch] zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit [einer Anlage in] [die] [den] [der] [dem] jeweilige[n] [Aktie[n]][,] [und] [Index][Indizes][,] [und] [Ware[n]] [,] [und] [Wechselkurs[e]] [,] [und] [Futures-Kontrakte[n]] [,] [und] [Zinssatz][Zinssätzen] [,] [und] [Fondsanteil[e]] [sowie mit [Vermögenswerten in Schwellenländern] [und] [Anlagen in Hedge-Fonds] [allgemein] verbunden sind.] **[Währungsrisiken** [Da die Währung[en] des *Basiswerts* nicht mit der *Abwicklungswährung* des *Wertpapiers* übereinstimm[t] [en], sind][Anleger [sind] sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.] Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger [darüber hinaus auch dann], wenn die *Abwicklungswährung* nicht ihre Heimatwährung ist.**]** **[Korrelationsrisiko** Die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden [Zinsen oder sonstigen] Beträge [oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte] ist von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängig. Hierbei ist der *Referenzwert* mit der ungünstigsten Wertentwicklung im Vergleich der *Referenzwerte* untereinander maßgeblich. Der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, kann einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundene Risiko haben. Dieses Risiko verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.] **Vorzeitige Beendigung** [Die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* enthalten eine Bestimmung, laut derer die *Wertpapiere* von der *Emittentin* bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorzeitig getilgt werden können. Folglich können die *Wertpapiere* einen niedrigeren Marktwert aufweisen als ähnliche Wertpapiere ohne ein solches Tilgungsrecht der *Emittentin*. Während des Zeitraums, in dem die *Wertpapiere* auf diese Weise getilgt werden können, steigt der Marktwert der *Wertpapiere* im Allgemeinen nicht wesentlich über den Preis, zu dem sie zurückgezahlt, getilgt oder gekündigt werden können. Dies gilt auch, wenn die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* eine automatische Tilgung oder Kündigung der *Wertpapiere* vorsehen (z. B. Knock-out- bzw. Auto-Call-Option).] [Die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* enthalten eine Bestimmung, laut derer die *Wertpapiere* von der *Emittentin* bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorzeitig getilgt werden können. Infolge einer solchen vorzeitigen Tilgung und abhängig von dem Ereignis, welches zu einer solchen vorzeitigen Tilgung geführt hat, zahlt die *Emittentin* entweder einen festgelegten Mindesttilgungsbetrag je *Wertpapier*, unter bestimmten Voraussetzungen zuzüglich eines Barbetrags oder in Einzelfällen auch nur den Marktwert der *Wertpapiere* abzüglich etwaiger direkter und indirekter Kosten der *Emittentin,* die ihr aus der Auflösung oder der Anpassung von Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert entstehen. Der Marktwert der Wertpapiere kann auch null betragen. Folglich können die *Wertpapiere* einen niedrigeren Marktwert aufweisen als ähnliche Wertpapiere ohne ein solches Tilgungsrecht der *Emittentin*.] *[Wenn die Emissionsbedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bitte einfügen:* **Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin**

		Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Wertpapiere* gemäß den *Emissionsbedingungen* vorzeitig zu kündigen und zu einem in den *Emissionsbedingungen* festgelegten *Auszahlungsbetrag* zurückzuzahlen bzw. zu tilgen. Dieser Betrag kann unter dem Marktwert der *Wertpapiere* und dem investierten Betrag liegen.**]** **Regulatorisches Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen** Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde oder die zuständige Abwicklungsbehörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt, so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden üblicherweise als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* bzw. deren Löschung. **Risiken zum Laufzeitende** [*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis (Produkt Nr. 4)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegt.] --- [*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis (Produkt Nr. 5)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegt.] --- [*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis (Produkt Nr. 6)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegt.] --- [*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis (Produkt Nr. 7)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des [Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap und Basispreis] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegt.] --- [*Wenn das Wertpapier ein* ***Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz (Produkt Nr. 8)*** *ist, bitte einfügen:*

		Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des [Zins-Zertifikats mit Teil-Kapitalschutz] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegt.] *[Wenn das Wertpapier ein **Zertifikat (Produkt Nr. 9)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das [Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier ein **X-Pert-Zertifikat (Produkt Nr. 10)** ist, bitte einfügen:* Wenn der Wert des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das [X-Pert-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier ein **Endlos-Zertifikat (Produkt Nr. 11)** ist, bitte einfügen:* Wenn der Wert des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das [Endlos-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier ein **Index-Zertifikat (Produkt Nr. 12)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das [Index-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier ein **Performance-Zertifikat (Produkt Nr. 13)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das [Performance-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] [*Wenn das Wertpapier ein **Performance-Zertifikat auf einen Basket aus Aktien (Produkt Nr. 14)** ist, bitte einfügen:* Wenn die *Korbbestandteile* im Wert fallen, beinhaltet das [Performance-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis der *Korbbestandteile* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.] [*Wenn das Wertpapier ein **Easy Reverse Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 15)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Easy Reverse Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden*

		Marketingnamen einfügen] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens dem *Reverse-Level* entspricht.] [*Wenn das Wertpapier ein* ***Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap (Produkt Nr. 16)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.] [*Wenn das Wertpapier ein* ***Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap (Produkt Nr. 17)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere* bzw., wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* liegt, beinhaltet das [Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Dieses Verlustrisiko ist beim, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) Unterschreiten oder (ii) Unterschreiten oder Berühren (zuerst) der *Unteren Barriere* mit einem Direktinvestment in den *Basiswert* vergleichbar. Beim, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) Überschreiten oder (ii) Überschreiten oder Berühren (zuerst) der *Oberen Barriere* nimmt das [Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] entgegengesetzt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* (bei, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) Unterschreiten oder (ii) Unterschreiten oder Berühren (zuerst) der *Unteren Barriere*) null oder (bei, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) Überschreiten oder (ii) Überschreiten oder Berühren (zuerst) der *Oberen Barriere*) das Doppelte des *Anfangsreferenzpreises* beträgt.] [*Wenn das Wertpapier ein* ***Outperformance-Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 18)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Outperformance-Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] [*Wenn das Wertpapier ein* ***Sprint-Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 19)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Sprint-Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] [*Wenn das Wertpapier ein* ***Sprint-Bonus One-Zertifikat (Produkt Nr. 20)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Sprint-Bonus-One-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des

		Basiswerts abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Flex Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 21)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums*, an einem *Beobachtungstermin* oder am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Flex Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 22)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 23)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt. Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Express*** *Start Protect* ***-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 24)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Express Start Protect-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 25)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert

		des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Express-Zertifikats mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 26)** ist, bitte einfügen:* Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Express-Zertifikats mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt. Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Express-Zertifikats mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 27)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das [Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 28)** ist, bitte einfügen:* Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine

		Tilgungsschwelle vorsehen und wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das [Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt. Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das [Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 29)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 30)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend

		dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt. Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 31)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das [Express-Zertifikat ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 32)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Express-Zertifikats ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 33)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, beinhaltet das [Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein

		vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 34)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Faktor-Express-Zertifikat (Produkt Nr. 35)** ist, bitte einfügen:* Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Faktor-Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **PerformancePlus-Zertifikat (Produkt Nr. 36)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [PerformancePlus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Reverse Express-Zertifikat (Produkt Nr. 37)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Reverse Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Währungs-Express-Zertifikat (Produkt Nr. 38)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das

		[Währungs-Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.] *[Wenn das Wertpapier ein* ***Reverse Outperformance-Zertifikat (Produkt Nr. 39)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das [Reverse Outperformance-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.] *Wenn das Wertpapier ein* ***Kombi-Festzins-Zertifikat (Produkt Nr. 40)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Kombi-Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des in die Kapitalmarktkomponente investierten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier ein* ***Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 41)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier ein* ***Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 42)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier ein* ***Inflationsgelinktes Festzins-Zertifikat (Produkt Nr. 43)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier ein* ***Währungs-Festzins-Zertifikat (Produkt Nr. 44)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das [Währungs-Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.]

		*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 45)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 46)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 47)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 48)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der Basiswert während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, *beinhaltet* das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 49)** ist, bitte einfügen:* *Wenn* der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt**

		Nr. 50) *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 51)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der Basiswert während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 52)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der Basiswert während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 53)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

		*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 54)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 55)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens ein *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und mindestens ein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 56)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens ein *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und mindestens ein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, *beinhaltet* das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 57)** ist, bitte einfügen:* *Wenn* der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In

		diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 58)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 59)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens ein *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und mindestens ein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 60)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens ein *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und mindestens ein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend

		dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 61)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 62)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 63)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 64)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] ---

		*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 65)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, beinhaltet das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 66)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, beinhaltet das [Kupon-Zertifikat Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 67)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 68)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des [Kupon-Zertifikats Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In

		diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Lock In-Zertifikat (Produkt Nr. 69)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Lock In-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Währungs-Zertifikat (Produkt Nr. 70)** ist, bitte einfügen:* Wenn der Wert des *Basiswerts* steigt, beinhaltet das [*Währungs-Zertifikat*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon (Produkt Nr. 71)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das [Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **ExtraZins-Zertifikat (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 72)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [ExtraZins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **ExtraZins-Zertifikat (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 73)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere liegt*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis des [ExtraZins-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Kursverluste entstehen können. Im schlechtesten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 74)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Zins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im

		schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Zins-Zertifikat (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 75)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere liegt*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis des [Zins-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Kursverluste entstehen können. Im schlechtesten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Reverse Participation Corridor-Zertifikat (Produkt Nr. 76)** ist, bitte einfügen:* Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* steigt, beinhaltet das [Reverse Participation Corridor-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Stand des *Basiswerts* am *Bewertungstag* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Zwischenreferenzpreis* mindestens das Doppelte des *Anfangsreferenzpreises* beträgt und der *Basiswert* am *Ausübungstag* oberhalb der *Oberen Barriere* oder unterhalb der *Unteren Barriere* notiert.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 77)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das [OneStep-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- [*Wenn das Wertpapier ein **OneStep-Zertifikat (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 78)** ist, bitte einfügen:* Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis einschließlich der Kosten des [OneStpe-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **OneStep Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 79)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das [OneStep Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten (Produkt Nr. 80)** ist, bitte*

		einfügen: Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das [Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Airbag-Zertifikat (Produkt Nr. 81)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle* liegt, beinhaltet das [Airbag-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein **Airbag-Zertifikat mit Cap (Produkt Nr. 82)** ist, bitte einfügen:* Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle* liegt, beinhaltet das [Airbag-Zertifikat mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier eine **Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 86)** ist, bitte einfügen:* Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier eine **Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 87)** ist, bitte einfügen:* Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.]

		*[Wenn das Wertpapier eine **Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 88)** ist, bitte einfügen:* Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier eine **Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 89)** ist, bitte einfügen:* Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier eine **Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 90)** ist, bitte einfügen:* Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Kursverluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] *[Wenn das Wertpapier eine **Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 91)** ist, bitte einfügen:* Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt,

		(i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der [Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier eine **Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 92)** ist, bitte einfügen:* Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*]die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier eine **Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 93)** ist, bitte einfügen:* Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der [Easy Aktienanleihe Worst of Basket] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.] --- *[Wenn das Wertpapier eine **Währungs-Anleihe (Produkt Nr. 113)** ist, bitte einfügen:* Wenn der Wert des *Basiswerts* steigt, beinhaltet die [*Währungs-Anleihe*] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.] --- **[Produktspezifische Risiken in Bezug auf Bonitäts-Zertifikate** *[Wenn das Wertpapier ein **Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 115)** ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das *Bonitäts-Zertifikat*, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und weder für die *Zinsperiode*, in der dies geschieht, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des *Bonitäts-Zertifikats* verzinst. Anleger erhalten in diesem Fall einen *Auszahlungsbetrag*, der in der Regel wesentlich geringer ist als der Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Sofern vor dem ersten *Zinstermin* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die

		weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.] --- [*Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 116)*** *ist, bitte einfügen*: Wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das *Bonitäts-Zertifikat*, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und weder für die *Zinsperiode*, in der dies geschieht, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des *Bonitäts-Zertifikats* verzinst. Sofern vor dem ersten *Zinstermin* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 117)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat weder für die *Zinsperiode*, in der dies geschieht, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des *Bonitäts-Zertifikats* verzinst. Sofern vor dem ersten *Zinstermin* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 118)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das *Bonitäts-Zertifikat*, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und weder für die *Zinsperiode*, in der dies geschieht, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des *Bonitäts-Zertifikats* verzinst. Anleger erhalten in diesem Fall den *Kapitalschutz-Betrag.* Sofern vor dem ersten *Zinstermin* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig. Anleger erleiden einen Verlust, sofern der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis des *Bonitäts-Zertifikats* liegt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 119)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutz-Betrag, und* das Bonitäts-Zertifikat wird weder für die *Zinsperiode*, in der dies geschieht, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des *Bonitäts-Zertifikats* verzinst. Sofern vor dem ersten *Zinstermin* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

		Anleger erleiden einen Verlust, sofern der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis des *Bonitäts-Zertifikats* liegt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 120)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert und Anleger erhalten, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der in der Regel wesentlich geringer ist als der Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und es entfällt jede weitere Verzinsung. Sofern vor dem ersten *Zinstermin* in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect) (Produkt Nr. 121)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf mehr als einen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen *Auszahlungsbetrag,* der unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene *Referenzschuldner* ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und der Auszahlungsbetrag entspricht null. In diesem Fall entfällt auch jede weitere Verzinsung Sofern in Bezug auf mindestens zwei der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert. Sofern vor dem ersten *Zinstermin* in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig. Anleger können unter den genannten Voraussetzungen das eingesetzte Kapital vollständig bzw. nahezu vollständig verlieren.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect) (Produkt Nr.***

		122) *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf mehr als einen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen *Auszahlungsbetrag,* der unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene *Referenzschuldner* ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, entspricht der *Auszahlungsbetrag* null. Sofern in Bezug auf mindestens zwei der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert. Sofern vor dem ersten *Zinstermin* in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig. Anleger können unter den genannten Voraussetzungen das eingesetzte Kapital vollständig bzw. nahezu vollständig verlieren.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket) (Produkt Nr. 123)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert, und Anleger erhalten, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene *Referenzschuldner* ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und der Auszahlungsbetrag entspricht null. In diesem Fall entfällt auch jede weitere Verzinsung Sofern vor dem ersten *Zinstermin* in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig. Anleger können unter den genannten Voraussetzungen das eingesetzte Kapital vollständig bzw. nahezu vollständig verlieren.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket) (Produkt Nr. 124)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert, und Anleger erhalten, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein

		Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der null entspricht. In diesem Fall entfällt auch jede weitere Verzinsung Sofern vor dem ersten *Zinstermin* in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig. Anleger können unter den genannten Voraussetzungen das eingesetzte Kapital vollständig bzw. nahezu vollständig verlieren.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 125)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und es entfällt jede weitere Verzinsung. Sofern vor dem ersten *Zinstermin* in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 126)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, entfällt folglich jede weitere Verzinsung. Sofern vor dem ersten *Zinstermin* in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 127)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats

		anteilsmäßig verringert, und Anleger erhalten, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und Anleger erhalten anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur den *Kapitalschutz-Betrag*. In diesem Fall entfällt auch jede weitere Verzinsung Sofern vor dem ersten *Zinstermin* in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig. Anleger erleiden einen Verlust, sofern der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis des *Bonitäts-Zertifikats* liegt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 128)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert, und Anleger erhalten, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur den *Kapitalschutz-Betrag*. In diesem Fall entfällt auch jede weitere Verzinsung Sofern vor dem ersten *Zinstermin* in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig. Anleger erleiden einen Verlust, sofern der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis des *Bonitäts-Zertifikats* liegt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default) (Produkt Nr. 129)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf nur einen der in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfallen alle weiteren Zinszahlungen. Sofern vor dem ersten *Zinstermin* in Bezug auf nur einen der in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default) (Produkt Nr. 130)*** *ist, bitte einfügen:*

		Wenn in Bezug auf nur einen der in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten am *Fälligkeitstag*, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, nur den *Kapitalschutz-Betrag*. Sofern vor dem ersten *Zinstermin* in Bezug auf nur einen der in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig. Anleger erleiden einen Verlust, sofern der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis des *Bonitäts-Zertifikats* liegt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 131)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das *Bonitäts-Zertifikat*, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und Anleger erhalten einen *Auszahlungsbetrag*, der in der Regel wesentlich geringer ist als der Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 132)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und Anleger erhalten einen *Auszahlungsbetrag*, der dem *Angewachsenen Betrag* entspricht und unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 133)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der dem *Angewachsenen Betrag* entspricht und unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 134)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das nullzins Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und Anleger erhalten einen *Auszahlungsbetrag*, der einem in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Angewachsenen Betrages* entspricht und unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt. Anleger erleiden einen Verlust, sofern der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des *Bonitäts-Zertifikats* liegt.]

		[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 135)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der einem in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Angewachsenen Betrages* entspricht und unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt. Anleger erleiden einen Verlust, sofern der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des *Bonitäts-Zertifikats* liegt.] *[Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 136)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen *Auszahlungsbetrag*, der in der Regel wesentlich geringer ist als der Erwerbspreis; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene *Referenzschuldner* ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, wird das nullzins Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt.] *[Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 137)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag in* Höhe der Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die kein *Kreditereignis* eingetreten, und der *Anteiligen Angewachsenen Beträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die ein *Kreditereignis* festgestellt wird. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, wird das nullzins Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt. Anleger erhalten in diesem Fall anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe der *Anteiligen Angewachsenen Beträge*.] *[Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 138)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der in dem Korb enthaltenen

		Referenzschuldner ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* einen *Auszahlungsbetrag in* Höhe der Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die kein *Kreditereignis* eingetreten, und der *Anteiligen Angewachsenen Beträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die ein *Kreditereignis* festgestellt wird.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 139)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt. Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, wird das nullzins Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt. Anleger erhalten in diesem Fall anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe der *Anteiligen Angewachsenen Beträge*. Anleger erleiden einen Verlust, sofern der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des *Bonitäts-Zertifikats* liegt.] --- *[Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (Produkt Nr. 140)*** *ist, bitte einfügen:* Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* eintritt und auch die weiteren *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt werden kann, am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* liegt. Anleger erleiden einen Verlust, sofern der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des *Bonitäts-Zertifikats* liegt.] --- **Möglicher Totalverlust** Ist kein Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das *Wertpapier*.]

Punkt	Abschnitt E – Angebot[2]		
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	[Nicht anwendbar; Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind die Gründe für das Angebot.] []	
E.3	Angebotskonditionen	Bedingungen für das Angebot:	[Nicht anwendbar, das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.] []
		Anzahl der *Wertpapiere*:	[]*
		[Zeichnungsfrist]:	[Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.]
			[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
		[Angebotszeitraum]:	[Das Angebot der [jeweiligen *Serie* von *Wertpapieren*] [*Wertpapiere*] beginnt am [] [und endet am []].]
			[Fortlaufendes Angebot]
			[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
		Stornierung der *Emission* der *Wertpapiere:*	[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Emission [einer Serie von *Wertpapieren*] [der *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der *Wertpapiere* unter anderem davon ab, ob bei der *Emittentin* bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die *Emittentin* die Emission der *Wertpapiere* zum [] stornieren.]
		[Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die *Wertpapiere]*:	[[Nicht anwendbar, die Zeichnungsfrist wird nicht vorzeitig beendet.] [Die *Emittentin* behält sich vor, die *Zeichnungsfrist*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die *Wertpapiere* erreicht, beendet die *Emittentin* die Zeichnungsfrist für die *Wertpapiere* zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]
		[Vorzeitige Beendigung des	[[Nicht anwendbar, der

[2] Die Kennzeichnung mit "*" in nachfolgendem Abschnitt E – Angebot gibt an, dass in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere, und sofern geeignet, eine tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen *für jede Serie von Wertpapieren* möglich ist.

		Angebotszeitraums für die *Wertpapiere]*:	Angebotszeitraum wird nicht vorzeitig beendet.] [Die *Emittentin* behält sich vor, den Angebotszeitraum, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]
		Mindestzeichnungsbetrag für Anleger:	[Nicht anwendbar, es gibt keinen *Mindestzeichnungsbetrag für Anleger*.] []*
		Höchstzeichnungsbetrag für Anleger:	[Nicht anwendbar, es gibt keinen *Höchstzeichnungsbetrag für Anleger*.] []*
		Beschreibung des Antragsverfahrens:	[Nicht anwendbar, es ist kein Antragsverfahren vorgesehen.] []*
		Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:	[Nicht anwendbar, eine Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und ein Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller sind nicht vorgesehen.] []*
		Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere:	[Nicht anwendbar, ein Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere* sind nicht vorgesehen.] [Anleger werden von der *Emittentin* [oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von *Wertpapieren* und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von *Wertpapieren*] [der *Wertpapiere*] erfolgt am *Emissionstag*, und die Lieferung [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am *Wertstellungstag bei Emission* gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die *Emittentin*.]
		Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:	[Nicht anwendbar, ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] []*
		Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	[Nicht anwendbar, ein Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, die Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und der Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten sind nicht vorgesehen.] []*
		Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der Wertpapiere gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder:	[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger]
			[Das Angebot kann an alle Personen in [Luxemburg][,] [und] [Belgien][,] [und] [Dänemark][,] [und] [Finnland][,] [und] [Frankreich][,] [und] [Irland][,] [und] [Italien][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Norwegen][,] [und] den [Niederlanden][,] [und] [Österreich][,] [und] [Polen] [,] [und] [Portugal][,] [und]

			[Schweden][,] [und] [dem Königreich Spanien [,][und] [dem Vereinigten Königreich] [und []] erfolgen, die alle anderen in dem *Basisprospekt* angegebenen oder anderweitig von der *Emittentin* und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]
		Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf:	[Nicht anwendbar, es ist kein Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller vorgesehen.] []*
		[*Anfänglicher Emissionspreis*:	[]]*
		[*Emissionspreis:*	[]]*
		Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:	[Nicht anwendbar, es gibt keine Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen.] []*
		Name(n) und Adresse(n) (sofern der *Emittentin* bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt:	[Nicht anwendbar] []*
		Name und Anschrift der Zahlstelle:	[]*
		Name und Anschrift der *Berechnungsstelle*:	[]*
		[*In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen zusätzlich einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich*:	

ISIN	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]

]

E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	[Der *Emittentin* sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die Gebühren,] keine an der Emission der [jeweiligen Serie von *Wertpapieren*] [*Wertpapiere*] beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Nicht anwendbar; dem Anleger werden von der *Emittentin* oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.] []* [*In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich*:

ISIN	Ausgaben
[]	[]

]

II. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der *Emittentin* beschrieben, die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Eine Investition in *Wertpapiere* der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht fristgerecht erfüllen kann. Anleger könnten folglich ihr eingesetztes Kapital zum Teil oder ganz verlieren.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem *Basisprospekt* enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus *Wertpapieren* wird durch die Bonitätsbeurteilung (sog. Rating) unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist eine nach etablierten Kreditbeurteilungsverfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldnern. Diese Ratings und damit verbundene Rechercheunterlagen sind Investoren bei der Analyse des mit festverzinslichen Wertpapieren einhergehenden Kreditrisikos behilflich, indem sie detaillierte Informationen zur Fähigkeit des Emittenten, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, bereitstellen. Je niedriger das erteilte Rating auf der jeweils anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**"), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („**S&P**"), Fitch Deutschland GmbH („**Fitch**") und DBRS, Inc. („**DBRS**", zusammen mit Fitch, S&P und Moody's die „**Rating-Agenturen**") erhalten.

S&P und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Ratingverordnung**") registriert. In Bezug auf Moody's werden die Ratings von der Geschäftsstelle von Moody's im Vereinigten Königreich (Moody's Investors Services Ltd.) gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen. In Bezug auf DBRS werden die Ratings von DBRS Ratings Ltd. im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen.

Zum Datum des Basisprospekts lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Von Moody's:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	A3
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	P-2
	Ausblick:	negativ

Moody's-Definitionen:

A3:	Verbindlichkeiten, die mit „A" eingestuft sind, werden der „oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, welche die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ bis zur untersten Kategorie „C“, welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und geringe Aussichten auf Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen bestehen. Moody's verwendet innerhalb der Ratingkategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Unterteilungen (1, 2 und 3). Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

P-2: Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ für Emittenten, die in herausragender Weise über die Fähigkeit verfügen, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass der Emittent in keine der Prime-Ratingkategorien fällt.

negativ: Ein Ratingausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: positiv (POS), negativ (NEG), stabil (STA) und „noch unbestimmt“ (DEV – „developing“, d.h. ereignisabhängig). Die Kennzeichnung „RUR“ (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass sich eines oder mehrere Ratings eines Emittenten zwecks Überprüfung, d.h. hinsichtlich einer eventuellen Änderung, auf der so genannten „Watchlist“ befinden und die Angabe eines Ausblicks daher entfällt.

Von S&P:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating)	BBB+
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	A-2
	Ausblick:	stabil

S&P-Definitionen:

BBB+: Ein Schuldner mit einem „BBB“-Rating verfügt über eine ausreichende Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Jedoch führen nachteilige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher zu einer geschwächten Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die von S&P verwendete langfristige Ratingskala für Emittenten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ bis zur Kategorie „SD“ und „D“, welche kennzeichnet, dass (partielle) Zahlungsstörungen eingetreten sind. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („–“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

A-2: Ein Schuldner mit einem „A-2“-Rating verfügt über eine zufriedenstellende Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten, ist aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als Schuldner mit Ratings aus der höchsten Kategorie.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ bis zur Kategorie „SD“ und

„D“, welche kennzeichnet, dass (partielle) Zahlungsstörungen eingetreten sind.

stabil: Der S&P-Ausblick stellt eine Einschätzung der möglichen mittelfristigen (typischerweise sechs Monate bis zwei Jahre) Entwicklung eines Ratings für langfristige Verbindlichkeiten dar. Bei der Festlegung eines Rating-Ausblicks werden sämtliche Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder fundamentalen Geschäftsbedingungen berücksichtigt. Ein Ausblick ist nicht notwendigerweise ein Vorbote einer Rating-Änderung oder einer zukünftigen CreditWatch-Handlung. Rating-Ausblicke unterfallen einer der folgenden fünf Kategorien: positiv, negativ, stabil, developing (in der Entwicklung) und N.M. (not meaningful = nicht bedeutsam).

CreditWatch (Rating-Beobachtung) hebt S&P’s Ansicht bezüglich der möglichen Entwicklung eines Ratings für kurz- oder langfristige Verbindlichkeiten hervor. Es konzentriert sich auf identifizierbare Ereignisse und kurzfristige Entwicklungen, die dazu führen, dass Ratings unter besondere Beobachtung der Analysten von S&P gestellt werden. Eine Aufnahme auf die CreditWatch-Liste bedeutet jedoch nicht, dass eine Rating-Änderung unvermeidlich ist, und, sofern angebracht, wird eine Bandbreite an möglichen Ratings angegeben. CreditWatch beabsichtigt nicht, sämtliche unter Beobachtung stehenden Ratings zu erfassen, und Rating-Änderungen können auch eintreten, ohne dass das Rating zuvor auf der CreditWatch-Liste aufgetaucht wäre. Die Bezeichnung „positiv“ bedeutet, dass ein Rating angehoben werden könnte; „negativ“ bedeutet, dass ein Rating gesenkt werden könnte; und „developing“ (in der Entwicklung) bedeutet, dass ein Rating angehoben, gesenkt oder bestätigt werden könnte.“

Von Fitch:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating)	A
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	F1
	Ausblick:	negativ

Fitch-Definitionen:

A: Ein „A“ Rating kennzeichnet eine geringe Wahrscheinlichkeit eines Kreditrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten wird als stark erachtet. Diese Fähigkeit kann allerdings anfälliger für ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein als dies bei höheren Ratings der Fall ist.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „RD“, „D“, welche kennzeichnet, dass ein Schuldner einige oder alle seiner Verbindlichkeiten nicht fristgerecht bedient hat bzw. dass über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein anderes formelles Abwicklungsverfahren eröffnet worden ist oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („–“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden der Ratingkategorie „AAA“ oder den Kategorien unter „B“ nicht beigefügt.

F1: Ein „F1“ Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der Verbindlichkeiten. Soweit dem ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“, „RD“ bis zur Kategorie „D“, welche den Eintritt eines tiefgreifenden Ausfallereignisses für die Einheit oder den Ausfall einer kurzfristigen Verbindlichkeit kennzeichnet.

negativ: Rating-Ausblicke geben die Richtung an, in die sich ein Rating wahrscheinlich innerhalb eines Zeitraums von ein bis zwei Jahren bewegen wird. Sie spiegeln Finanz- oder andere Entwicklungen wider, die noch nicht ein Ausmaß erreicht haben, das eine Rating-Änderung nach sich ziehen würde, die jedoch zu einer solchen Änderung führen könnten, sollten die Entwicklungen anhalten. Positive oder negative Rating-Ausblicke bedeuten nicht, dass eine Rating-Änderung unvermeidlich ist, und ebenso können Ratings mit einem stabilen Ausblick ohne vorherige Änderung des Ausblicks gehoben oder gesenkt werden, wenn die Umstände ein solches Handeln gebieten. Bisweilen kann der Rating-Ausblick als „Evolving“ (in der Entwicklung) beschrieben werden, sofern der grundlegenden Entwicklung gegensätzliche Elemente sowohl positiver als auch negativer Art zugrunde liegen.

Rating-Beobachtungen geben die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Rating-Änderung und deren wahrscheinliche Richtung an. Sie werden mit „Positiv“ (Hinweis auf eine eventuelle Heraufstufung), „Negativ“ (Hinweis auf eine eventuelle Herabstufung) oder „Evolving“ (wenn das Rating gehoben, gesenkt oder bestätigt werden kann) bezeichnet. Ratings, die nicht auf der Beobachtungsliste stehen, können jedoch auch ohne vorherige Aufnahme auf die Beobachtungsliste gehoben oder gesenkt werden, wenn die Umstände ein solches Handeln gebieten.

Von DBRS:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating)	A
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	R-1 (low)
	Ausblick:	stabil

DBRS-Definitionen:

A: Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in der Ratingkategorie „AA“. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Skala für langfristige Ratings hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Alle Ratingkategorien außer „AAA“ und „D“ enthalten ferner die Unterkategorien „(high)“ (hoch) und „(low)“ (niedrig). Fehlen die Benennungen „(high)“ oder „(low)“, so befindet sich das Rating in der Mitte der Hauptkategorie.

R-1 (low): Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger finanzieller Verpflichtungen bei Fälligkeit ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in höheren Ratingkategorien. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende negative Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Skala für kurzfristige Ratings hat verschiedene Kategorien und reicht von „R-1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „R-2“, „R-3“, „R-4“, „R-5“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Die Ratingkategorien „R-1“ und „R-2“ werden ferner unterteilt in die Unterkategorien „(high)“ (hoch), „middle“ (mittel) und „(low)“ (niedrig).

stabil: Ratingtrends sind Orientierungshilfen zur Meinung von DBRS im Hinblick auf den Ausblick für das jeweilige Rating. Dabei werden Ratingtrends in die Kategorien „positive“ (positiv), „stable“ (stabil) und „negative“ (negativ) unterteilt. Der Ratingtrend bezeichnet die Richtung, in die sich ein Rating nach Meinung von DBRS entwickelt, wenn gegenwärtig Tendenzen anhalten oder wenn, in manchen Fällen, Herausforderungen nicht angegangen werden. DBRS ordnet Ratingtrends einzelnen Wertpapieren eines Emittenten zu, anstatt einen einheitlichen Ratingtrend für den Emittenten mit allen seinen gerateten Wertpapierprogrammen anzugeben. Da die Laufzeit und der Rang von Wertpapieren die Gewichtung der Stärken, Schwächen und Herausforderungen des Emittenten beeinflussen können, ist es nicht ungewöhnlich, dass Wertpapiere desselben Emittenten verschiedene Trends aufweisen.

Bei Eintritt eines bedeutenden Ereignisses mit direkter Auswirkung auf die Bonität eines Emittenten oder, wenn nach Ansicht von DBRS, das jeweils aktuelle Rating nicht mehr angemessen ist und DBRS zusätzliche Zeit für die weitere Analyse benötigt, stellt DBRS Ratings "Under Review".

Darüber hinaus kann DBRS ein Rating auch "Under Review" stellen, wenn DBRS angekündigt hat, dass eine oder mehrere der Methoden, die der Erstellung der Ratings zugrunde liegen, angepasst werden und die Auswirkung einer solchen Anpassung auf die Ratings ungewiss ist.

Die Verwendung von "Under Review Positive" oder "Under Review Negative" bedeutet, dass eine Änderung des Ratings mit höherer Wahrscheinlichkeit eintritt als durch eine Änderung des Ratingtrends ausgedrückt wird.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können

Die Finanzkraft der Deutschen Bank, die sich auch in ihren oben beschriebenen Ratings niederschlägt, ist insbesondere von ihrer Profitabilität abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können:

- Auch wenn sich die Wirtschaft in den Vereinigten Staaten allmählich erholt hat, verzeichnet Europa weiterhin ein gedämpftes Wirtschaftswachstum, eine hohe strukturelle Verschuldung, anhaltende Langzeitarbeitslosigkeit und eine sehr niedrige Inflation. Diese anhaltend herausfordernden Marktbedingungen haben zu einer politischen Unsicherheit in vielen Mitgliedstaaten der Eurozone beigetragen und wirken sich weiterhin nachteilig auf die Ertrags- und Finanzlage einiger Geschäftsbereiche der Deutschen Bank aus, während die Margen zahlreicher Geschäftsbereiche der Deutschen Bank aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus und des Wettbewerbs im Finanzdienstleistungssektor unter Druck geraten sind. Sollten diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte die Deutsche Bank zu der Auffassung gelangen, dass Änderungen ihres Geschäftsmodells erforderlich werden.
- Die aufsichtsrechtlichen und politischen Maßnahmen der europäischen Regierungen im Hinblick auf die Staatsschuldenkrise könnten nicht ausreichend sein, um ein Übergreifen der Krise auf andere Länder oder den Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Gemeinschaftswährung langfristig zu verhindern. Insbesondere Populismus gegen die Sparpolitik in Griechenland und anderen Mitgliedstaaten der Eurozone könnten das Vertrauen in die weitere Teilnahme dieser Staaten am Euro untergraben. Der Staatsbankrott oder der Austritt eines oder mehrerer Mitgliedsländer des Euro-Währungsgebiets könnte unvorhersehbare Folgen für das Finanzsystem und die Wirtschaft im Ganzen haben und insbesondere zu einer Abschwächung des Geschäftsvolumens, zu Abschreibungen auf Vermögenswerte und zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Deutschen Bank führen. Die Möglichkeiten der Deutschen Bank, sich gegen diese Risiken abzusichern, sind begrenzt.
- Aufgrund der andauernden Staatsschuldenkrise könnte die Deutsche Bank gezwungen sein, Abschreibungen auf den Bestand von Forderungen gegen europäische und andere Staaten vorzunehmen. Die Kreditausfallabsicherungen, die die Deutsche Bank eingegangen ist, um ihr Kreditrisiko gegenüber diesen Staaten zu steuern, könnten zum Ausgleich dieser Verluste nicht ausreichen.
- Die Deutsche Bank hat einen steten Bedarf an Liquidität, um ihre Geschäftsaktivitäten zu refinanzieren. Sie könnte von Phasen eines marktweiten oder bankenspezifischen Liquiditätsengpasses betroffen sein, und die ihr zur Verfügung stehende Liquidität könnte sich als nicht ausreichend erweisen, selbst wenn ihr zugrunde liegendes Geschäft stark bleibt.
- Bereits umgesetzte sowie geplante aufsichtsrechtliche Reformen als Antwort auf die Schwäche des Finanzsektors haben zusammen mit der allgemein verstärkten regulatorischen Überwachung eine erhebliche Unsicherheit für die Deutsche Bank geschaffen und könnten ihr Geschäft sowie ihre Fähigkeit zur Umsetzung ihrer strategischen Pläne beeinträchtigen.
- Änderungen der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen verlangen von der Deutschen Bank eine erhöhte Kapitalunterlegung und könnten ihr Geschäftsmodell und das Wettbewerbsumfeld, in dem sie sich bewegt, wesentlich beeinflussen. Annahmen im Markt, die Deutsche Bank könnte ihre Kapitalanforderungen nicht mit einem angemessenen Puffer einhalten, oder Forderungen nach einer Kapitalausstattung über das erforderliche Maß hinaus könnten die Auswirkungen der vorgenannten Faktoren auf ihr Geschäft und ihr Ergebnis noch verstärken.
- Die immer strengeren aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die die Deutsche Bank erfüllen muss, könnten im Zusammenwirken mit erheblichen Kapitalabflüssen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und der Durchsetzung von Forderungen dazu führen, dass die

Aufrechterhaltung ihrer Kapitalquoten in der von den Aufsichtsbehörden verlangten bzw. vom Markt erwarteten Höhe für die Deutsche Bank schwierig wird.

- Vorschriften in den Vereinigten Staaten und in Deutschland sowie Vorschläge der Europäischen Union in Bezug auf ein Verbot des Eigenhandels oder der Abtrennung vom Einlagengeschäft könnten wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Deutschen Bank haben.
- Europäische und deutsche Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sowie durch den Finanzstabilitätsrat veröffentlichte Vorschläge zur Einführung einer neuen Mindestkapitalanforderung zur Sicherstellung der Gesamt-Verlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, „TLAC“) könnten höhere Refinanzierungskosten verursachen und sich bei Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen erheblich auf die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank auswirken und zu Verlusten für Gläubiger führen.
- Andere im Zuge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen, beispielsweise umfassende neue Vorschriften hinsichtlich der Tätigkeit der Deutschen Bank im Derivategeschäft, Bankabgaben oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer, könnten zu einer wesentlichen Erhöhung der betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank führen und sich nachteilig auf ihr Geschäftsmodell auswirken.
- Nachteilige Marktbedingungen, ein historisch niedriges Preisniveau, Volatilität und die Zurückhaltung der Anleger haben sich auf die Erträge und Gewinne der Deutschen Bank bereits erheblich nachteilig ausgewirkt und können auch in der Zukunft erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere für das Investmentbanking, das Brokerage-Geschäft und andere kommissions- und gebührenabhängige Geschäftsbereiche. Die Deutsche Bank hat infolgedessen bereits erhebliche Verluste in den Bereichen Trading und Investment erlitten, die sich auch in Zukunft fortsetzen könnten.
- Seit der Vorstellung der Ziele im Rahmen ihrer Strategie 2015+ durch die Deutsche Bank im Jahr 2012 haben sich die makroökonomischen und Marktbedingungen sowie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen als deutlich herausfordernder erwiesen als ursprünglich angenommen, so dass die Deutsche Bank ihre Erwartungen an die Herausforderungen dieses Umfelds angepasst und die nächste Phase ihrer Strategie in Form der Strategie 2020 entwickelt hat, die im April 2015 bekanntgegeben und am 29. Oktober 2015 aktualisiert und weiter präzisiert wurde. Sollte es der Deutschen Bank nicht gelingen, ihre aktualisierte Strategie erfolgreich umzusetzen, könnte dies dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, ihre finanziellen Ziele zu erreichen, oder Verluste, eine sinkende Profitabilität oder eine Erosion ihrer Kapitalbasis erleidet und ihr Aktienkurs wesentlich nachteilig beeinflusst wird.
- Die Deutsche Bank ist in einem Umfeld tätig, in dem der Grad der Regulierung bereits hoch ist und noch weiter zunimmt und das darüber hinaus für Rechtsstreitigkeiten anfällig ist, so dass sie Schadensersatzansprüchen und anderen Kosten, deren Höhe beträchtlich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen, aufsichtsrechtlichen Sanktionen und Reputationsschädigungen ausgesetzt sein kann.
- Die Deutsche Bank ist gegenwärtig Adressat globaler Untersuchungen verschiedener Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie damit zusammenhängender Zivilklagen in Bezug auf mögliches Fehlverhalten. Der Ausgang dieser Angelegenheiten lässt sich nicht vorhersehen und kann sich wesentlich nachteilig auf die Ertrags- und Finanzlage der Deutschen Bank sowie ihre Reputation auswirken.
- Die Deutsche Bank ist im Rahmen ihres nicht klassischen Kreditgeschäfts Kreditrisiken ausgesetzt, die erheblich über die Risiken aus dem klassischen Bankkreditgeschäft hinausgehen.
- Infolge von Veränderungen des Zeitwertes (Fair Value) ihrer Finanzinstrumente hat die Deutsche Bank Verluste erlitten und könnte weitere Verluste erleiden.

- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.
- Operationelle Risiken können das Geschäft der Deutschen Bank beeinträchtigen.
- Die operationellen Systeme der Deutschen Bank sind zunehmend dem Risiko von Cyberangriffen und sonstiger Internetkriminalität ausgesetzt, die wesentliche Verluste von Kundendaten zur Folge haben könnten, was zu einer Reputationsschädigung der Deutschen Bank, zur Verhängung von aufsichtsrechtlichen Sanktionen sowie zu finanziellen Verlusten führen könnte.
- Der Umfang der Clearing-Geschäfte der Deutschen Bank setzt sie erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und Akquisitionen durchzuführen. Sowohl Akquisitionen als auch das Absehen von Zukäufen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, nicht zum Kerngeschäft gehörende Vermögenswerte zu günstigen Konditionen oder überhaupt zu verkaufen. Aus solchen nicht zum Kerngeschäft gehörenden Vermögenswerten sowie anderen Investitionen könnten unabhängig von der Marktentwicklung erhebliche Verluste entstehen.
- Intensiver Wettbewerb auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank sowie auf den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Transaktionen mit Geschäftspartnern in Ländern, die vom State Department der Vereinigten Staaten als Staaten eingeordnet werden, die den Terrorismus unterstützen, oder mit Personen, die Gegenstand von Wirtschaftssanktionen der Vereinigten Staaten sind, könnten mögliche Kunden und Investoren davon abhalten, mit der Deutschen Bank Geschäfte zu machen oder in ihre Wertpapiere zu investieren, ihrer Reputation schaden oder zur aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die ihr Geschäft wesentlich beeinträchtigen könnten.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Einführung

In den nachstehenden Abschnitten sind alle Risikofaktoren, die für die *Wertpapiere* wichtig sind, um die mit diesen Wertpapieren verbundenen Marktrisiken zu bewerten, beschrieben. Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanter Faktoren erfolgen. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem *Basisprospekt* und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Zudem sollten potenzielle Anleger die Vermögenswerte, Referenzwerte oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an die die *Wertpapiere* ggf. gekoppelt sind, sorgfältig prüfen. Diese sind – soweit vorhanden - in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* und gegebenenfalls im Abschnitt "Angaben zum *Basiswert*" in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt, und Anleger sollten zusätzliche verfügbare Informationen in Bezug auf den *Basiswert* berücksichtigen. Sind die Wertpapiere nicht an einen Basiswert gekoppelt, finden die nachstehenden Risikohinweise keine Anwendung, soweit sie sich auf das Vorhandensein eines *Basiswerts* beziehen.

Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des *Referenzschuldners* bzw. der in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* sorgfältig prüfen. Diese ist – soweit vorhanden - in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* und gegebenenfalls im Abschnitt "Angaben zum *Referenzschuldner*" bzw. "Angaben zu den *Referenzschuldnern*" in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt, und Anleger sollten zusätzliche verfügbare Informationen in Bezug auf den oder die *Referenzschuldner* berücksichtigen. Handelt es sich nicht um Bonitäts-Zertifikate, finden die nachstehenden diesbezüglichen Risikohinweise unter Abschnitt 2.6 und 2.8 keine Anwendung.

Dieses *Dokument* ist keine und versteht sich nicht als Anlegerberatung.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können u. a. Aktienmarkt-, Rentenmarkt-, Devisenmarkt-, Zins-, Waren-, Marktvolatilitäts- sowie wirtschaftliche, politische und regulatorische Risiken umfassen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risiken. Potenzielle Erwerber sollten über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen im Hinblick auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten wie beispielsweise den *Wertpapieren* und (sofern vorhanden) den *Basiswert bzw. Referenzwert* oder (sofern vorhanden) den bzw. die *Referenzschuldner* verfügen, um die Risiken, die mit der Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sie sollten vor einer Anlageentscheidung gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (a) die Eignung einer Anlage in die *Wertpapiere* in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (b) die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und dem *Basisprospekt* und (c) (sofern vorhanden) den *Basiswert bzw. (sofern vorhanden) den oder die Referenzschuldner*. Insbesondere sollten Anleger bei der Entscheidung über die Eignung der *Wertpapiere* ihr gesamtes Anlageportfolio und das Exposure in Bezug auf die entsprechende Anlageklasse berücksichtigen. Dementsprechend sollten Anleger die Entscheidung, ob eine Anlage in die *Wertpapiere* für sie geeignet ist, auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung ihrer persönlichen Umstände treffen.

Die *Wertpapiere* können an Wert verlieren, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, unabhängig von der Höhe ihrer Anlage in die *Wertpapiere*, der bei Fälligkeit, bei Ausübung oder regelmäßig zahlbare Barbetrag bzw. Wert der zu liefernden Vermögenswerte lediglich dem gegebenenfalls festgelegten Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten

entsprechen kann. Ist kein Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das Wertpapier.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller und künftiger Wertänderungen des *Basiswerts* (sofern vorhanden) und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte bzw. einer entsprechenden Abschätzung in Bezug auf die Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner* und der Kreditausfallrisiken, d.h. das Risiko des Eintritts von *Kreditereignissen* in Bezug auf den bzw. die *Referenzschuldner*, erfolgen. Dies liegt darin begründet, dass die Rendite einer solchen Anlage unter anderem von solchen Änderungen abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der *Wertpapiere* gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, sodass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der *Wertpapiere* lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, und es wird keine Zusicherung dahingehend gegeben, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* eine höhere Rendite bietet als vergleichbare oder alternative Anlagen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eines *Wertpapiers* durch einen Anleger verfügbar sind.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften "C. Risikofaktoren in Bezug auf *Wertpapiere* im Allgemeinen" und "D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger Abschnitt "E. Interessenkonflikte" beachten.

2. Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere

2.1 Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden

In Bezug auf eine Emission von *Wertpapieren* kann nach den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten die *Wertpapiere* ein Short-Exposure, d. h. der wirtschaftliche Wert von *Wertpapieren* steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des *Referenzwerts*/der *Referenzwerte* fällt. Steigt der Preis oder Wert des *Referenzwerts*/der *Referenzwerte*, kann der Wert der *Wertpapiere* sinken.

2.2 Hebelwirkung

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Falle der Berechnung der bei Tilgung oder Abwicklung der *Wertpapiere* oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen der zu zahlenden Beträge oder der zu liefernden Vermögenswerte verstärkt werden. Ein Hebel bietet einerseits zwar die Chance auf höhere Anlageerträge, kann aber andererseits auch dazu führen, dass Anlageverluste höher ausfallen als ohne Einsatz eines Hebels.

2.3 Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel

Der Marktwert mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierter Schuldtitel reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto

volatiler die Preise im Vergleich zu den Preisen herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit.

2.4 Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der *Emittentin*. Ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung der Wertpapiere begrenzt voraussichtlich deren Marktwert. In Zeiträumen, in denen die *Emittentin* eine Tilgung der *Wertpapiere* vornehmen kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktwert dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Tilgung oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Tilgungs- oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die *Emittentin* die *Wertpapiere* tilgen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die *Wertpapiere* liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die *Wertpapiere* im Umlauf belässt. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Tilgungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die getilgten *Wertpapiere*. Eine Wiederanlage wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederanlage verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Anlagen berücksichtigen.

Ob die *Emittentin* zur Tilgung der *Wertpapiere* vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

2.5 Optionsrisiken in Bezug auf Zertifikate

Zertifikate sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Anleger, die mit *Zertifikaten* handeln möchten, in denen Optionen enthalten sind, müssen deshalb zunächst die Funktionsweise der enthaltenen Optionsarten (z. B. Call-Optionen und Put-Optionen) verstehen. Eine Anlage in *Zertifikate*, die Optionen enthalten, kann hochvolatil sein, und unter Umständen ist die Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die *Zertifikate* angelegten Betrag.

Der im Rahmen eines *Zertifikats* bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des *Basiswerts* zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Die Wertentwicklung von *Zertifikaten*, die eine Option beinhalten, wird also von der Wertentwicklung der jeweiligen Option beeinflusst. Sinkt der Wert der Option, kann der Wert des *Zertifikats* infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des *Zertifikats* steigen, wenn der Wert der Option steigt.

Sofern es sich bei dem *Basiswert* um einen *Wechselkurs* handelt, kann, wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, eine vorzeitige Beendigung eines *Zertifikats* zu jedem Zeitpunkt während des in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zeitraums und somit auch außerhalb der üblichen Handelszeiten des jeweiligen *Zertifikats* eintreten.

2.6 Weitere Risiken in Bezug auf Bonitäts-Zertifikate

a) Risiken aufgrund des Verfahrens zur Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses und der Herbeiführung der weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen

Die Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* erfolgt im Regelfall durch ein von dem internationalen Derivateverband "International Swap and Derivatives Association (ISDA)" eingerichtetes Komitee (ISDA Credit Derivatives Determinations Committee). Ersatzweise erfolgt die Feststellung durch die *Berechnungsstelle* auf Grundlage einer Marktteilnehmerbefragung oder nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle*.

Die Möglichkeit der Einberufung eines ISDA Credit Derivatives Determinations Committee zum Zwecke diverser Feststellungen im Zusammenhang mit Kreditderivatgeschäften wurde 2009 (durch

Ergänzungen der 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions) eingeführt und ist in den aktualisierten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions enthalten, wobei diese Dokumente jeweils von dem internationalen Derivateverband (International Swaps and Derivatives Association, ISDA) veröffentlicht wurden.

Es handelt sich damit um ein noch relativ neues und wenig erprobtes Verfahren zum Zwecke diverser Feststellungen im Zusammenhang mit Kreditderivatgeschäften. Aufgrund dieser relativen Unerprobtheit und fehlender Präzedenzfälle können in Bezug auf das Verfahren für Feststellungen und Bestimmungen durch das ISDA Credit Derivatives Determinations Committee unvorhergesehene Situationen auftreten, die sich auch nachteilig auf die *Wertpapierinhaber* auswirken können.

Ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee, das sich aus Finanzinstitutionen und sonstigen Marktteilnehmern zusammensetzt, die anhand des jeweiligen Handelsvolumens nach Maßgabe der für die Zusammensetzung eines ISDA Credit Derivatives Determinations Committee anwendbaren Vorschriften (Credit Derivatives Determinations Committees Rules) bestimmt werden, entscheidet über den angenommenen Gegenstand des Gesuchs (DC Issue) durch Beschluss (DC Resolution), der gegebenenfalls noch durch ein externes Überprüfungsgremium (External Review Panel) überprüft wird. Das Ergebnis einer den bzw. einen *Referenzschuldner* betreffenden Beschlussfassung hängt damit maßgeblich von dem Abstimmungsverhalten der jeweiligen Mitglieder des ISDA Credit Derivatives Determinations Committees ab. Diese können untereinander oder mit dem bzw. einem *Referenzschuldner* gegenwärtig oder künftig Geschäftsbeziehungen unterhalten oder aufgrund möglicherweise entgegen gesetzter Interessenslagen die Kreditwürdigkeit des bzw. eines *Referenzschuldners* im Rahmen ihrer unterschiedlichen Geschäftsbeziehungen mit diesem *Referenzschuldner* anders als im Rahmen ihrer Abstimmung bewerten.

Eine Mitgliedschaft in einem ISDA Credit Derivatives Determinations Committee endet grundsätzlich nach einer Dauer von einem Jahr, so dass aus der Zusammensetzung eines ISDA Credit Derivatives Determinations Committee im Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen keinerlei Rückschlüsse auf ein bestimmtes künftiges Abstimmungsverhalten gezogen werden können.

Die Emittentin ist unter Umständen zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen Mitglied des für die Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* zuständigen ISDA Credit Derivatives Determinations Committee. Bezüglich möglicher hieraus resultierender Interessenkonflikte sollten Anleger die in Abschnitt "E. Interessenkonflikte" dargestellten Risikofaktoren beachten.

Unter bestimmten, in den *Allgemeinen Bedingungen* näher dargestellten Voraussetzungen erfolgt die Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* durch die Deutsche Bank Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als *Berechnungsstelle*. Bezüglich möglicher hieraus resultierender Interessenkonflikte sollten Anleger die in Abschnitt "E. Interessenkonflikte" dargestellten Risikofaktoren beachten.

b) Risiko aufgrund der Möglichkeit der Herbeiführung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen durch die Emittentin

Eine Verlustzuweisung an die *Wertpapierinhaber* aufgrund der Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* setzt nach Maßgabe der Produktbedingungen außer dem Eintritt eines *Kreditereignisses* zudem voraus, dass die *Emittentin* die Feststellung des *Kreditereignisses* an die *Wertpapierinhaber* mitteilt.

Die *Emittentin* ist allerdings nicht verpflichtet, die Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* zur Herbeiführung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen mitzuteilen, sondern kann auch den späteren Eintritt eines anderen *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* abwarten und bezüglich dieses späteren *Kreditereignisses* die Verlustzuweisungsvoraussetzungen herbeiführen. Im Fall von nicht kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten können sich hierdurch für die Wertpapierinhaber Nachteile ergeben, die dadurch entstehen können, dass der nach Eintritt eines nachfolgenden *Kreditereignisses* und der *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* festgestellte *Abwicklungsbetrag* bzw. *Restbetrag* möglicherweise geringer ausfällt als der Kurs, der

nach Maßgabe des Vorstehenden unmittelbar nach dem früheren Kreditereignis für die Schuldverschreibungen maßgeblich wäre, wenn die Verlustzuweisungsvoraussetzungen diesbezüglich erfüllt worden wären.

Die *Wertpapierinhaber* sind nicht berechtigt, durch eine entsprechende Mitteilung die Verlustzuweisungsvoraussetzungen herbeizuführen, um dadurch von einem möglicherweise höheren Auktionspreis zu profitieren.

c) Risiko aus einer Verlängerung des Zeitraums, in dem ein Kreditereignis oder im Fall von nicht kapitalgeschützten Wertpapieren ein Abwicklungsbetrag bzw. Restbetrag festgestellt werden können, und der Verschiebung von Kapital- und ggf. Zinszahlungen

Die *Emittentin* ist berechtigt, den Zeitraum, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* und im Fall von nicht kapitalgeschützten *Bonitäts-Zertifikaten* der *Abwicklungsbetrag* bzw. *Restbetrag* festgestellt werden können, um 70 Kalendertage bzw. im Fall von vollständig oder teilweise kapitalgeschützten *Bonitäts-Zertifikaten* um 35 Kalendertage über den *Fälligkeitstag* hinaus zu verschieben, wenn bis zum *Fälligkeitstag* ein sog. *Potentielles Kreditereignis* eingetreten ist und im Fall von nicht kapitalgeschützten *Bonitäts-Zertifikaten* die Ermittlung des *Abwicklungsbetrages* bzw. *Restbetrages* noch nicht abgeschlossen ist. Ein *Potentielles Kreditereignis* liegt dann vor, wenn der Eintritt eines *Kreditereignisses* noch nicht festgestellt wurde, jedoch ein entsprechender Antrag auf Feststellung eines *Kreditereignisses* bei ISDA eingegangen ist oder wenn die *Berechnungsstelle* entsprechende Marktteilnehmer gebeten hat, eine Einschätzung hinsichtlich des Eintritts eines *Kreditereignisses* abzugeben. Die Rückzahlung und ggf. die Zahlung etwaiger ausstehender Zinsen erfolgt bzw. erfolgen in diesem Fall spätestens zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der 70 Kalendertage bzw. im Fall von vollständig oder teilweise kapitalgeschützten *Bonitäts-Zertifikaten* nach Ablauf der 35 Kalendertage. Der *Finale Rückzahlungstag* ist daher der zweite *Geschäftstag* nach Ablauf eines Zeitraums von 70 bzw. 35 Kalendertagen nach dem *Fälligkeitstag*.

Da die Schuldverschreibungen bzw. die *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* für den Zeitraum der Verschiebung ausschließlich auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (ohne Hinzuzahlung einer Marge) verzinst werden, können sich in Folge einer solchen Verschiebung für die Anleger Zinsverluste bzw. Zinseinbußen auch dann ergeben, wenn der Eintritt eines *Kreditereignisses* im Ergebnis nicht festgestellt wurde.

Handelt es sich bei den *Bonitäts-Zertifikaten* um nicht verzinsliche Wertpapiere, können sich diese Zinseinbußen daraus ergeben, dass der zu zahlende Auszahlungsbetrag trotz der Verschiebung nicht über den Wert des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* hinaus anwächst, sondern statt dessen eine Verzinsung der *Bonitäts-Zertifikate* auf Grundlage ihres jeweiligen *Festgelegten Auszahlungsbetrages* auf Basis des Tagesgeldzinssatzes EONIA erfolgt.

Wird der Eintritt eines *Kreditereignisses* innerhalb des Zeitraums von 70 Kalendertagen bzw. im Fall von vollständig oder teilweise kapitalgeschützten *Bonitäts-Zertifikaten* von 35 Kalendertagen festgestellt, erfolgt für den Zeitraum der Verschiebung keinerlei Verzinsung der *Bonitäts-Zertifikate*.

Im Fall, dass die Bonitäts-Zertifikate an (mindestens) einen Staat als *Referenzschuldner* gekoppelt sind, ist die Emittentin darüber hinaus im Fall einer *Potentiellen Nichtanerkennung bzw. eines Potentiellen Moratoriums* berechtigt, *den Zeitraum, in dem ein Kreditereignis eintreten kann,* um sechs Monate über den *Fälligkeitstag* hinaus zu verlängern. Die Rückzahlung und ggf. die Zahlung etwaiger ausstehender Zinsen erfolgt bzw. erfolgen in diesem Fall *spätestens zwei Geschäftstage nach Ablauf der sechs Monate, soweit nicht eine weitere Verschiebung der Rückzahlung aufgrund eines Potentiellen Kreditereignisses oder wegen der noch ausstehenden Ermittlung des Abwicklungsbetrages bzw. Restbetrages erfolgt.* Liegt ein *Potentielles Kreditereignis* innerhalb der sechs Monate vor oder ist im Fall von nicht kapitalgeschützten *Bonitäts-Zertifikaten* der *Abwicklungsbetrag* bzw. *Restbetrag* nicht innerhalb dieses Zeitraums ermittelt worden, so ist die Emittentin berechtigt, den Zeitraum, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* bzw. im Fall von nicht kapitalgeschützten *Bonitäts-Zertifikaten* der *Abwicklungsbetrag* bzw. *Restbetrag* ermittelt werden kann, um *70* bzw. im Fall von vollständig oder teilweise kapitalgeschützten *Bonitäts-*

Zertifikaten um *35* Kalendertage (beginnend mit dem Ablauf der sechs Monate) zu verlängern. Die Rückzahlung und ggf. (im Fall eines *Potentiellen Kreditereignisses*) die Zahlung etwaiger ausstehender Zinsen erfolgt in diesem Fall spätestens zwei Geschäftstage nach Ablauf dieser *70* bzw. im Fall von vollständig oder teilweise kapitalgeschützten *Bonitäts-Zertifikaten* dieser *35* Kalendertage. Der *Finale Rückzahlungstag* ist daher der zweite *Geschäftstag* nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten und 70 bzw. im Fall von vollständig oder teilweise kapitalgeschützten *Bonitäts-Zertifikaten* 35 Kalendertagen nach dem *Fälligkeitstag*.

In diesem Fall können sich noch größere Zinsverluste bzw. Zinseinbußen für die Anleger ergeben, da die *Bonitäts-Zertifikate* bzw. die *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* für den gesamten Zeitraum der Verschiebung ausschließlich auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (ohne Hinzuzahlung einer Marge) verzinst werden und selbst eine Verzinsung auf Basis von EONIA nur dann erfolgt, soweit kein *Kreditereignis* eingetreten ist und die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* nicht erfüllt sind.

Des Weiteren ist die Emittentin berechtigt, eine Zinszahlung bzw. im Fall von *Bonitäts-Zertifikaten*, die an einen Korb von *Referenzschuldnern* gekoppelt sind, die Zahlung des *Zinsbetrages* hinsichtlich eines *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* auf den nächsten *Zinstermin* zu verschieben, wenn, ggf. im Hinblick auf den betroffenen *Referenzschuldner*, ein *Potentielles Kreditereignis* vorliegt, also ein Antrag auf Entscheidung über den Eintritt eines *Kreditereignisses* durch das ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gestellt wurde (bzw. die *Berechnungsstelle* zur Feststellung eines *Kreditereignisses* drei Marktteilnehmer um eine Einschätzung gebeten hat), jedoch eine diesbezügliche Entscheidung am zweiten Tag vor dem Ende der *Zinsperiode* noch nicht vorliegt. Ferner ist die *Emittentin* berechtigt, die *Zinszahlung* bzw. die *Zinszahlung* hinsichtlich eines *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* um bis zu 70 bzw. im Fall von vollständig oder teilweise kapitalgeschützten *Bonitäts-Zertifikaten* um bis zu 35 Kalendertage (zuzüglich zwei *Geschäftstage*) über den *Fälligkeitstag* hinaus zu verschieben, wenn ein *Potentielles Kreditereignis* vorliegt bzw. im Hinblick auf den betroffenen *Referenzschuldner* ein *Potentielles Kreditereignis* vorliegt und am zweiten Tag vor dem Ende der letzten *Zinsperiode* eine Feststellung über den Eintritt des betreffenden *Kreditereignisses* noch nicht getroffen wurde.

Darüber hinaus ist die Emittentin im Fall einer *Potentiellen Nichtanerkennung bzw. eines Potentielles Moratorium* berechtigt, die Zinszahlung bzw. die Zahlung des Zinsbetrages hinsichtlich dieses *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages*, indem sie den für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen *Festgelegten Auszahlungsbetrag* um den auf einen *Referenzschuldner* entfallenden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* in Bezug auf den letzten Zinstermin reduziert, um bis zu sechs Monate (zuzüglich zwei Geschäftstage), bzw., im Fall eines *Potentiellen Kreditereignisses* innerhalb dieser sechs Monate, um weitere *70 bzw. i*m Fall von vollständig oder teilweise kapitalgeschützten *Bonitäts-Zertifikaten* um weitere 35 Kalendertage (zuzüglich zwei Geschäftstage) nach Ablauf dieser sechs Monate, über den *Fälligkeitstag* hinaus zu verschieben.

Die Anleger können daher nicht darauf vertrauen, dass an den festgelegten Zinsterminen tatsächlich Zinszahlungen erfolgen werden.

d) Risiken in Verbindung mit einer Feststellung eines Auktionspreises durch ein ISDA Credit Derivatives Determinations Commitee

Führt der internationale Derivateverband (International Swaps and Derivatives Association, ISDA) im Anschluss an ein *Kreditereignis* in Bezug auf den *Referenzschuldner* eine Auktion für Verbindlichkeiten des gleichen Rangs wie die *Referenzverbindlichkeit* durch, wird der *Abwicklungsbetrag* bzw. *Restbetrag* grundsätzlich anhand des in dieser Auktion abschließend festgestellten *Auktionspreises* (sog. Auction Final Price) ermittelt. Die an der Preisfeststellung im Rahmen des Auktionsverfahrens teilnehmenden Bieter (*Participating Bidder*) bestehen zum einen aus Mitgliedern des betreffenden ISDA Credit Derivatives Determinations Committee und zum anderen aus Nichtmitgliedern, die zur Teilnahme an der Auktion zugelassen wurden.

Auch die Deutsche Bank Aktiengesellschaft kann zu einer solchen Auktion zugelassen werden und daher am Auktionsverfahren teilnehmen. Bezüglich möglicher hieraus resultierender Interessenkonflikte sollten Anleger die in Abschnitt "E. Interessenkonflikte" dargestellten Risikofaktoren beachten.

e) Risiken in Verbindung mit einem Kreditereignis in Form einer Restrukturierung

Bei Eintritt eines *Kreditereignisses* in Form einer Restrukturierung (Restructuring) kann das ISDA Credit Derivatives Determinations Committee beschließen, für Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* mit unterschiedlichen Restlaufzeiten mehrere Auktionen durchzuführen, wobei es sich bei diesen Verbindlichkeiten um direkte oder auf einer Garantie beruhende Verbindlichkeiten handeln kann, falls der Referenzschuldner der Garant einer solchen Verbindlichkeit ist. Eine Auktion bezieht sich jeweils nur auf solche Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners*, deren *Fälligkeitstag* in einem bestimmten, am Wirksamkeitsdatum der *Restrukturierung* beginnenden Zeitraum liegt (Laufzeitband). Der jeweils späteste *Fälligkeitstag* für Verbindlichkeiten, die von einer Auktion umfasst sind, wird als das "**Laufzeitbandenddatum**" (*maturity bucket end date*) bezeichnet. Es können daher mehrere Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitbandenddaten durchgeführt werden. Dabei werden grundsätzlich folgende Zeiträume und dementsprechend *Laufzeitbandenddaten* zugrunde gelegt: 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, jeweils ab dem Tag, an dem die *Restrukturierung* rechtlich wirksam erfolgt ist. Abhängig von der Länge der Laufzeit der betreffenden verfügbaren Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* kann jedes einzelne *Laufzeitbandenddatum* in Bezug auf eine konkrete *Restrukturierung* weiter hinausgeschoben werden.

Für die Berechnung des *Abwicklungsbetrages* bzw. *Restbetrages* im Fall einer Restrukturierung wird die *Berechnungsstelle* den Auktionspreis derjenigen Auktion verwenden, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen *Fälligkeitstag* dieser *Wertpapiere* entspricht oder dem planmäßigen *Fälligkeitstag* als nächstes folgt ("**Maßgebliches Laufzeitbandenddatum**"). Falls keine Auktion in Bezug auf dieses Laufzeitbandenddatum durchgeführt wird, soll der Auktionspreis gelten, der in der Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum ermittelt wird. Wenn in Bezug auf frühere *Laufzeitbandenddaten* ebenfalls keine Auktion durchgeführt wird, dann soll der *Auktionspreis* verwendet werden, der in der Auktion für das nächst spätere *Laufzeitbandenddatum* ermittelt wird. Der Auktionspreis wird in keinem Fall anhand von Auktionen ermittelt, die für Kreditderivatetransaktionen durchgeführt werden, bei denen Sicherungsverkäufer die Ausgleichsleistung verlangt haben, es sei denn, es wird keine andere Auktion durchgeführt.

Aus einer solchen Zuordnung der Wertpapiere können sich für die Anleger Nachteile ergeben, da der in einer Auktion für Verbindlichkeiten mit einem späteren Laufzeitbandenddatum festgestellte Auktionspreis i. d. R. geringer ausfallen wird als ein für Verbindlichkeiten mit der gleichen Laufzeit wie die *Referenzverbindlichkeit* festgestellter Auktionspreis.

f) Risiken im Zusammenhang mit einer Feststellung eines Ankaufskurses durch die Berechnungsstelle

Unter bestimmten, in den *Produktbedingungen* dargestellten Voraussetzungen erfolgt die Ermittlung des *Abwicklungsbetrages* bzw. *Restbetrages* nicht anhand eines im Rahmen eines Auktionsverfahrens festgestellten Auktionspreises, sondern anhand eines oder mehrerer von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen durch die *Berechnungsstelle* eingeholter Ankaufskurse für die *Referenzverbindlichkeit*.

Wie hoch ein auf dieser Grundlage berechneter *Abwicklungsbetrag* bzw. *Restbetrag* sein wird, lässt sich nicht vorhersagen. Es besteht das Risiko, dass diese Ankaufskurse unterhalb des tatsächlichen Marktwertes der *Referenzverbindlichkeit* liegen. Zudem können die gestellten Ankaufskurse geringer ausfallen, als ein in einem möglichen Auktionsverfahren für Verbindlichkeiten des gleichen Ranges wie die *Referenzverbindlichkeit* festgestellter Auktionspreis.

Ist dem *Referenzschuldner* bzw. dem betreffenden *Referenzschuldner* aufgrund einer wesentlichen Reduzierung oder eines Wegfalls der *Referenzverbindlichkeit* und fehlender *Ersatz-*

Referenzverbindlichkeit keine *Referenzverbindlichkeit* zugeordnet, entspricht der *Abwicklungsbetrag* bzw. *Restbetrag* nach Maßgabe der *Produktbedingungen* 30% des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* bzw., falls es sich um einen Korb von *Referenzschuldnern* handelt, des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* in Bezug auf den betroffenen *Referenzschuldner*. Da die Möglichkeit besteht, dass dem *Referenzschuldner* bzw. dem betreffenden *Referenzschuldner* keine *Referenzverbindlichkeit* zugeordnet ist und in diesem Fall der *Abwicklungsbetrag* bzw. der *Restbetrag* 30% des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* bzw., falls es sich um einen Korb von *Referenzschuldnern* handelt, des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* in Bezug auf den betroffenen *Referenzschuldner* beträgt, können sich Verluste für die Anleger ergeben, die nicht eingetreten wären, wenn dem *Referenzschuldner* bzw. dem betreffenden *Referenzschuldner* eine *Referenzverbindlichkeit* zugeordnet gewesen wäre und der *Abwicklungsbetrag* bzw. *Restbetrag* anhand eines Auktionspreises für gleichrangige Verbindlichkeiten oder auf Grundlage von Ankaufskursen für die *Referenzverbindlichkeit* ermittelt worden wäre, der über 30% des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* bzw., falls es sich um einen Korb von *Referenzschuldnern* handelt, des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* in Bezug auf den betroffenen *Referenzschuldner* liegen könnte.

2.7 Risiken zum Laufzeitende in Bezug auf Zertifikate und Schuldverschreibungen

Zertifikate

Teil-Kapitalschutz-Zertifikat

Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 6: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 7: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 8: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des Zins-Zertifikats mit Teil-Kapitalschutz liegt.

Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate und Performance-Zertifikate

Produkt Nr. 9: Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 10: X-Pert-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das X-Pert-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 11: Endlos-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das Endlos-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 12: Index-Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Index-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 13: Performance-Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Performance-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 14: Performance-Zertifikat auf einen Basket aus Aktien

Wenn die *Korbbestandteile* im Wert fallen, beinhaltet das Performance-Zertifikat ein vom Preis der *Korbbestandteile* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Bonus-Zertifikate

Produkt Nr. 15: Easy Reverse Bonus-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Easy Reverse Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 16: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Easy Reverse Bonus- Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 17: Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere* bzw., wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* liegt, beinhaltet das Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Dieses Verlustrisiko ist beim, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) Unterschreiten oder (ii) Unterschreiten oder Berühren (zuerst) der *Unteren Barriere* mit einem Direktinvestment in den *Basiswert* vergleichbar. Beim, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) Überschreiten oder (ii) Überschreiten oder Berühren (zuerst) der *Oberen Barriere* nimmt das Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap entgegengesetzt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* (bei, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) Unterschreiten oder (ii) Unterschreiten oder Berühren (zuerst) der *Unteren Barriere*) null oder (bei, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) Überschreiten oder (ii) Überschreiten oder Berühren (zuerst) der *Oberen Barriere*) das Doppelte des *Anfangsreferenzpreises* beträgt.

Produkt Nr. 18: Outperformance Bonus-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Outperformance Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 19: Sprint Bonus-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Sprint Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 20: Sprint Bonus One-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Sprint Bonus One-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 21: Flex Bonus-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums*, an einem *Beobachtungstermin* oder am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Flex Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Express-Zertifikate

Produkt Nr. 22: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 23: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine Tilgungsschwelle vorsehen und wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten Tilgungsschwelle liegt und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine Tilgungsschwelle vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 24: Express Start Protect-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 25: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Express-Zertifikats mit europäischer Barrierenbeobachtung liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 26: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Express-Zertifikats mit amerikanischer Barrierenbeobachtung liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Express-Zertifikats mit amerikanischer Barrierenbeobachtung liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"

Produkt Nr. 27: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 28: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand

des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 29: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 30: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des

Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Express-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 31: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 32: Express-Zertifikat ohne Barriere (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Express-Zertifikats ohne Barriere liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 33: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des

Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 34: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 35: Faktor-Express-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Barriere* liegt, beinhaltet das Faktor-Express-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 36: PerformancePlus-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, am *Bewertungstag* (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das PerformancePlus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 37: Reverse Express-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Reverse Express-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 38: Währungs-Express-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das Währungs-Express-Zertifikat ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Outperformance-Zertifikate

Produkt Nr. 39: Reverse Outperformance-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Reverse Outperformance-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis*dem *Reverse-Level* entspricht.

Festzins- und Kupon-Zertifikate

Produkt Nr. 40: Kombi-Festzins-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kombi-Festzins-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des in die Kapitalmarktkomponente investierten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 41: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Festzins-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 42: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Festzins-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 43: Inflationsgelinktes Festzins-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 44: Währungs-Festzins-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das Währungs-Festzins-Zertifikat ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Kupon-Zertifikate mit Barriere

Produkt Nr. 45: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 46: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in Bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 47: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 48: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der Basiswert während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, *beinhaltet* das Kupon-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 49: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 50: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 51: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der Basiswert während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 52: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der Basiswert während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere

Produkt Nr. 53: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-

Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 54: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in Bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 55: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens ein *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und mindestens ein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 56: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens ein *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und mindestens ein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, *beinhaltet* das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 57: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem

Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 58: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 59: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens ein *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und mindestens ein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 60: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens ein *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und mindestens ein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der

Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Kupon-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 61: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 62: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 63: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 64: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann

es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 65: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 66: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 67: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 68: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand*

ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis des Kupon-Zertifikats Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 69: Lock In-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Lock In-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 70: Währungs-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* steigt, beinhaltet das Währungs-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 71: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 72: ExtraZins-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das ExtraZins-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 73: ExtraZins-Zertifikat (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesene Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis des ExtraZins-Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesene Vermögenswerte noch Kursverluste entstehen können. Im schlechtesten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 74: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Zins-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 75: Zins-Zertifikat (Physische Lieferung)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesene Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis des Zins-Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesene Vermögenswerte noch Kursverluste entstehen können. Im schlechtesten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz

Produkt Nr. 76: Reverse Participation Corridor-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* steigt, beinhaltet das Reverse Participation Corridor-Zertifikat ein vom Stand des *Basiswerts* am *Bewertungstag* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Zwischenreferenzpreis* mindestens das Doppelte des *Anfangsreferenzpreises* beträgt und der *Basiswert* am *Ausübungstag* oberhalb der *Oberen Barriere* oder unterhalb der *Unteren Barriere* notiert.

Produkt Nr. 77: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das OneStep-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 78: OneStep-Zertifikat (Physische Lieferung)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen *Vermögenswerte* jeweils unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* kann unter dem Erwerbspreis einschließlich der Kosten des OneStep-Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 79: OneStep Bonus-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das OneStep Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 80: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 81: Airbag-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle* liegt, beinhaltet das Airbag-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 82: Airbag-Zertifikat mit Cap

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle* liegt, beinhaltet das Airbag-Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Schuldverschreibungen

Aktienanleihen

Produkt Nr. 86: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung)

Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe Plus Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 87: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 88: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung)

Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 89: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar)

Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 90: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung)

Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Kursverluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 91: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Liegt mindestens ein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seinem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 92: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende der Easy Aktienanleihe Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Der Marktwert des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Easy Aktienanleihe Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im

ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 93: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter seiner *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich *Zinszahlung* unter dem Erwerbspreis der Easy Aktienanleihe Worst of Basket liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Sonstige Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 113: Währungs-Anleihe

Wenn der Wert des *Basiswerts* steigt, beinhaltet die Währungs-Anleihe ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.8 Produktspezifische Risiken in Bezug auf Bonitäts-Zertifikate

Bonitäts-Zertifikate

Produkt Nr. 115: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und weder für die Zinsperiode, in der dies geschieht, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats verzinst. Anleger erhalten in diesem Fall einen Auszahlungsbetrag, der in der Regel wesentlich geringer ist als der Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Sofern vor dem ersten Zinstermin ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Produkt Nr. 116: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und weder für die Zinsperiode, in der dies geschieht, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats verzinst.

Sofern vor dem ersten Zinstermin ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Produkt Nr. 117: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat weder für die Zinsperiode, in der dies geschieht, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats verzinst.

Sofern vor dem ersten Zinstermin ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Produkt Nr. 118: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und weder für die Zinsperiode,

in der dies geschieht, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats verzinst. Anleger erhalten in diesem Fall den Kapitalschutz-Betrag.

Sofern vor dem ersten Zinstermin ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Anleger erleiden einen Verlust, sofern der Auszahlungsbetrag zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 119: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag den Kapitalschutz-Betrag, und das Bonitäts-Zertifikat wird weder für die Zinsperiode, in der dies geschieht, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats verzinst.

Sofern vor dem ersten Zinstermin ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Anleger erleiden einen Verlust, sofern der Auszahlungsbetrag zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 120: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert und Anleger erhalten, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der in der Regel wesentlich geringer ist als der Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und es entfällt jede weitere Verzinsung.

Sofern vor dem ersten Zinstermin in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Produkt Nr. 121: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect)

Wenn in Bezug auf mehr als einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und der Auszahlungsbetrag entspricht null. In diesem Fall entfällt auch jede weitere Verzinsung

Sofern in Bezug auf mindestens zwei der im Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert. Sofern vor dem ersten Zinstermin in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Anleger können unter den genannten Voraussetzungen das eingesetzte Kapital vollständig bzw. nahezu vollständig verlieren.

Produkt Nr. 122: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect)

Wenn in Bezug auf mehr als einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entspricht der Auszahlungsbetrag null.

Sofern in Bezug auf mindestens zwei der im Korb enthaltenen Referenzschuldner die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert. Sofern vor dem ersten Zinstermin in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Anleger können unter den genannten Voraussetzungen das eingesetzte Kapital vollständig bzw. nahezu vollständig verlieren.

Produkt Nr. 123: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket)

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert, und Anleger erhalten, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und der Auszahlungsbetrag entspricht null. In diesem Fall entfällt auch jede weitere Verzinsung

Sofern vor dem ersten Zinstermin in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Anleger können unter den genannten Voraussetzungen das eingesetzte Kapital vollständig bzw. nahezu vollständig verlieren.

Produkt Nr. 124: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket)

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert, und Anleger erhalten, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der null entspricht. In diesem Fall entfällt auch jede weitere Verzinsung

Sofern vor dem ersten Zinstermin in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Anleger können unter den genannten Voraussetzungen das eingesetzte Kapital vollständig bzw. nahezu vollständig verlieren.

Produkt Nr. 125: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und es entfällt auch jede weitere Verzinsung.

Sofern vor dem ersten Zinstermin in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Produkt Nr. 126: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfällt folglich jede weitere Verzinsung.

Sofern vor dem ersten Zinstermin in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Produkt Nr. 127: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert, und Anleger erhalten, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann,

vorzeitig zurückgezahlt und Anleger erhalten anstatt des Festgelegten Auszahlungsbetrages nur den Kapitalschutz-Betrag. In diesem Fall entfällt auch jede weitere Verzinsung

Sofern vor dem ersten Zinstermin in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig. Anleger erleiden einen Verlust, sofern der Auszahlungsbetrag zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 128: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der im Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der dies geschieht, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig verringert, und Anleger erhalten, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag anstatt des Festgelegten Auszahlungsbetrages nur den Kapitalschutz-Betrag. In diesem Fall entfällt auch jede weitere Verzinsung

Sofern vor dem ersten Zinstermin in Bezug auf alle in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Anleger erleiden einen Verlust, sofern der Auszahlungsbetrag zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 129: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default)

Wenn in Bezug auf nur einen der in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfallen alle weiteren Zinszahlungen.

Sofern vor dem ersten Zinstermin in Bezug auf nur einen der in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Produkt Nr. 130: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default)

Wenn in Bezug auf nur einen der in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, nur den Kapitalschutz-Betrag.

Sofern vor dem ersten Zinstermin in Bezug auf nur einen der in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Verzinsung vollständig.

Anleger erleiden einen Verlust, sofern der Auszahlungsbetrag zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Zinszahlungen unter dem Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 131: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag, der in der Regel wesentlich geringer ist als der Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 132: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag, der dem Angewachsenen Betrag entspricht und unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Produkt Nr. 133: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der dem Angewachsenen Betrag entspricht und unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Produkt Nr. 134: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das nullzins Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt und Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag, der einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Angewachsenen Betrages entspricht und unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Anleger erleiden einen Verlust, sofern der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 135: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Angewachsenen Betrages entspricht und unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Anleger erleiden einen Verlust, sofern der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 136: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der in der Regel wesentlich geringer ist als der Erwerbspreis; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, wird das nullzins Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt.

Produkt Nr. 137: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind,

erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Kreditereignis eingetreten, und der Anteiligen Angewachsenen Beträge der Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis festgestellt wird.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, wird das nullzins Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt. Anleger erhalten in diesem Fall anstatt des Festgelegten Auszahlungsbetrages nur einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Angewachsenen Beträge.

Produkt Nr. 138: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Kreditereignis eingetreten, und der Anteiligen Angewachsenen Beträge der Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis festgestellt wird.

Produkt Nr. 139: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Wenn in Bezug auf alle in dem Korb enthaltene Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, wird das nullzins Bonitäts-Zertifikat, vorbehaltlich einer Verschiebung im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vorzeitig zurückgezahlt. Anleger erhalten in diesem Fall anstatt des Festgelegten Auszahlungsbetrages nur einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Angewachsenen Beträge.

Anleger erleiden einen Verlust, sofern der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 140: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere der in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger, vorbehaltlich einer Verlängerung des Zeitraums, in dem der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der unter dem Festgelegten Auszahlungsbetrag liegt.

Anleger erleiden einen Verlust, sofern der Auszahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis des Bonitäts-Zertifikats liegt.

3. Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Basiswert

Bei den im *Basiswert* der *Wertpapiere* (sofern vorhanden) enthaltenen *Referenzwerten* kann es sich um eine oder mehrere Aktien, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze handeln. Die *Wertpapiere* können sich auf einen oder mehrere dieser *Referenzwerte* oder eine Kombination derselben beziehen.

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Tilgung oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden vollständig oder zum Teil unter Bezugnahme auf den Preis oder Wert dieser *Referenzwerte*, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen.

Der Kauf von oder die Anlage in an den/die *Referenzwert(e)* gekoppelte *Wertpapiere* beinhaltet wesentliche Risiken. Diese *Wertpapiere* sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, und alle Unterlagen vollständig überprüfen, die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.

Die *Emittentin* kann *Wertpapiere* begeben, bei denen die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte von folgenden Größen abhängen:

a) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren Dividendenpapier(en)

b) dem Stand oder Schwankungen des Stands eines Index oder mehrerer Indizes

c) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren anderen Wertpapier(en)

d) dem Preis oder Preisschwankungen von einer oder mehreren Ware(n)

e) Wechselkursschwankungen

f) einem oder mehreren Futures-Kontrakt(en)

g) dem Preis oder Preisschwankungen von Anteilen an einem oder mehreren Fonds

h) der Höhe oder Schwankungen in der Höhe eines Zinssatzes oder mehrerer Zinssätze oder

i) sonstigen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Referenzgrößen

Potenzielle Anleger in derartige *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter Umständen, je nach den *Emissionsbedingungen* dieser *Wertpapiere*: (i) sie Zinsen, sonstige Beträge und/oder zu liefernde Vermögenswerte lediglich in begrenzter Höhe oder gar nicht erhalten; (ii) die Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen und/oder die Lieferung von Vermögenswerten zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Währung als erwartet erfolgt; (iii) sie bei Tilgung oder Abwicklung ihre gesamte Anlage oder einen wesentlichen Teil davon verlieren.

Darüber hinaus kann die Entwicklung

a) des Preises der jeweiligen Dividendenpapiere,

b) des Stands des jeweiligen Index oder der jeweiligen Indizes,

c) des Preises der jeweiligen anderen Wertpapiere,

d) des Preises der jeweiligen Ware(n),

e) der jeweiligen Wechselkurse,

f) des Preises der jeweiligen Futures-Kontrakte,

g) des Preises der jeweiligen Anteile an einem oder mehreren Fonds,

h) des Stands des jeweiligen Zinssatzes bzw. der jeweiligen Zinssätze und

i) des Stands sonstiger im *Basiswert* enthaltener zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen

erheblichen Schwankungen unterliegen, die unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes korrelieren, und der Zeitpunkt von Änderungen des jeweiligen Preises oder Stands des *Referenzwerts* kann sich auf die tatsächliche Rendite der Anleger auswirken, auch wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Werden die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins oder eines anderen Hebelfaktors bestimmt, werden die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verstärkt.

Die Marktpreisentwicklung der *Wertpapiere* kann volatil sein und unterliegt folgenden Einflussfaktoren:

a) der bis zum Tilgungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Zeit,

b) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,

c) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten des/der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein *Referenzwert* zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere),

d) Schwankungen an den Warenmärkten, sofern der *Basiswert* eine Ware umfasst,

e) der Änderung und Volatilität von Wechselkursen, sofern der *Basiswert* einen *Wechselkurs* umfasst,

f) der Preisvolatilität von Fondsanteilen, sofern der *Basiswert* einen *Fondsanteil* umfasst,

g) den Schwankungen von Zinssätzen, sofern der *Basiswert* einen *Zinssatz* umfasst,

sowie wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Faktoren mit Auswirkungen auf die Börse(n) oder das/die Notierungssystem(e), an dem/denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Sofern der oder die *Referenzwert(e)* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland aufweisen, werden der *Basiswert* oder (sofern vorhanden) dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "*Schwellenland-Basiswert*" gekennzeichnet. Dies ist der Fall, wenn der oder die *Referenzwert(e)* beispielsweise an einer Börse in einem Schwellen- oder Entwicklungsland börsennotiert sind oder gehandelt werden (z.B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren), oder es sich bei dem oder den *Referenzwert(en)* um *Wechselkurse* handelt sowie Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern, Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, sowie *Indizes*, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die jeweiligen *Referenzwert(e)* verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen

Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellen- und Entwicklungsländern weisen oft eine höhere Volatilität auf. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den jeweiligen Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben.

Zudem besteht die Möglichkeit nachteiliger Entwicklungen wie beispielsweise Restriktionen gegen ausländische Investoren, die Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, die beschlagnahmende Besteuerung, die Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, das Bestehen oder die Errichtung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von Wechselkursen. Im Falle einer Aufhebung einer Einschränkung der freien Entwicklung von Wechselkursen besteht die Möglichkeit, dass die Währung des Schwellen- oder Entwicklungslandes innerhalb kurzer Zeit erhebliche Kursschwankungen aufweist.
Die vorgenannten Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern.
Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte *Marktstörung* im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Zusätzlich zeichnen sich Märkte in Schwellen- und Entwicklungsländern häufig durch Illiquidität in Form eines geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere aus. Viele dieser Wertpapiermärkte haben Abwicklungs- und Zahlungsprozesse, die weniger entwickelt, weniger verlässlich und weniger effizient im Vergleich zu weiter entwickelten Wertpapiermärkten sind, was beispielsweise zu längeren Abwicklungszeiträumen für Wertpapiertransaktionen führen kann. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und regulatorische Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

Entsprechend können weniger Informationen über Unternehmen in Schwellen- oder Entwicklungsländern öffentlich zugänglich sein, als dies bei Unternehmen in weiter entwickelten Märkten der Fall ist. Die Aktiva und Passiva sowie Gewinne und Verluste, die in den Jahresabschlüssen oder Zwischenabschlüssen ausgewiesen sind, können die wirtschaftliche Position eines Unternehmens oder die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs anders erscheinen lassen, als wenn die Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte in Übereinstimmung mit anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden wären. Die Bewertung von Vermögensgegenständen, Abschreibungen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und

Konsolidierungen können anders als unter international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt werden.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des bzw. der *Referenzwert(e)* haben.

3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung aktienbezogener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere (wobei es sich auch um American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts handeln kann) bestimmten Betrages und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrages und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere bestimmten Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in aktienbezogene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Die *Wertpapiere* können im Falle bestimmter Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse, die den/die Emittenten des Dividendenpapiers/der Dividendenpapiere betreffen, gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung indexgebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Betrages, durch Zahlung des Nennbetrages und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Zinsen oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung bestimmter Vermögenswerte erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in indexgebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die Bestandteile des *Index* unterliegen, aus denen sich dieser Index oder diese Indizes zusammensetzen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Indexgebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für einen Index relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden. Hierzu zählen folgende Umstände:

a) ein Versäumnis des Index-Sponsors, den jeweiligen Index zu berechnen und zu veröffentlichen,

b) eine wesentliche Änderung der Berechnungsweise des jeweiligen Index gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Methode oder

c) eine dauerhafte Einstellung des jeweiligen Index ohne dass ein Nachfolgeindex existiert.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C. Darüber hinaus sollten Anleger, wenn die *Wertpapiere* an einen oder mehrere unternehmenseigene Indizes der Deutschen Bank gekoppelt sind, den einschlägigen Abschnitt über die Risikofaktoren in der jeweiligen Indexbeschreibung prüfen.

3.3 Risiken in Verbindung mit Anderen Wertpapieren als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Andere Wertpapiere* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines *Anderen Wertpapiers* bzw. mehrerer *Anderer Wertpapiere* bestimmten Betrages und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrages und der unter Bezugnahme auf den Wert eines *Anderen Wertpapiers* bzw. mehrerer *Anderer Wertpapiere* bestimmten plus Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Andere Wertpapiere* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Anderen Wertpapiere* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An *Andere Wertpapiere* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Anderen Wertpapiere* oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.4 Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an Waren gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert einer oder mehrerer Waren (oder gehandelter Kontrakte auf Waren) und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Waren gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Waren unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Waren als Anlageklasse, der jeweiligen Kategorie gehandelter Kontrakte sowie der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen Kontrakt vertraut sein.

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.5 Risiken in Verbindung mit Wechselkursen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an Wechselkurse gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wechselkurs einer oder mehrerer Währungen und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine

Anlage in an Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen zugrunde liegenden Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

An Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Wechselkurse relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.6 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Futures-Kontrakte* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer *Futures-Kontrakte(s)* und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Futures-Kontrakte* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Futures-Kontrakte* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit den jeweiligen Arten von *Futures-Kontrakten*, der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen *Futures-Kontrakt* sowie der Anlageklasse, auf die sich der *Futures-Kontrakt* bezieht, vertraut sein.

An *Futures-Kontrakte* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Futures-Kontrakte*, den/die Emittenten oder Schuldner oder die Börse(n) bzw. das/die Notierungssystem(e) für die jeweiligen *Futures-Kontrakte* relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.7 Sonstige Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen Zahltag im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfallstag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen wider.

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

Handelt es sich bei dem *Basiswert* um einen von der *Emittentin* oder einer zum *Deutsche Bank-Konzern* gehörenden juristischen Person zusammengestellten Index und umfasst dieser Index Waren oder Warenkontrakte, kann der *Basiswert* besonders stark und regelmäßig von Störungen in Bezug auf diese Waren oder Warenkontrakte betroffen sein. Insbesondere ist zu beachten, dass zum Beispiel eine wesentliche Aussetzung oder eine Einschränkung des Handels in zur Absicherung des Exposures in Bezug auf die Indexbestandteile abgeschlossenen Transaktionen oder zu diesem Zweck erworbenen Vermögenswerten eine *Marktstörung* darstellen kann. Störungen können sich negativ auf den Indexstand auswirken, da sich dadurch der in der Indexbeschreibung vorgesehene Zeitpunkt für die Bewertung der Waren und Warenkontrakte und somit die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands verschieben kann. Der *Index-Sponsor* berechnet den Indexstand erst, wenn die jeweilige Störung nicht mehr besteht. Folglich kann es bei der Berechnung des Indexstands zu einer Verzögerung von mehreren Geschäftstagen kommen.

Diese Verzögerung bei der Berechnung würde sich in diesem Zeitraum negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken. Infolgedessen tragen Anleger das Marktrisiko, dass die Liquidität an den Tagen, an denen in Bezug auf die Indexbestandteile eine Störung vorliegt oder anhält und die Berechnung des Index verschoben wird, eingeschränkt sein kann.

Ferner kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass aufgrund der Verzögerung bei der Indexberechnung eine *Störung* vorliegt. Dies kann Auswirkungen auf den Bewertungszeitpunkt und somit den Wert der Wertpapiere haben und zu Verzögerungen bei Zahlungen in Bezug auf oder bei der Abwicklung der Wertpapiere führen.

Der *Index-Sponsor* kann an einem Geschäftstag, an dem bestimmte Störungen in Bezug auf Indexbestandteile vorliegen oder andauern, einen Indexstand veröffentlichen.

Doch auch im Falle der Veröffentlichung eines solchen *Indexstands* sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei dem *Indexstand* an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* nicht unbedingt um einen Stand handelt, der als Bezugsgröße für den Handel mit den *Wertpapieren* dient. Es kann also eine *Störung* in Bezug auf die *Wertpapiere* vorliegen. Nach dem Ende der jeweiligen *Störung* kann der *Index-Sponsor* für jeden Tag, an dem die *Störung* bestand, auf der Webseite http://index.db.com oder auf einer Nachfolgeseite oder durch einen Nachfolgedienst (die "Fixing-Seite") unter den Informationen zu dem Index einen Fixing-Stand für den *Index* veröffentlichen. Anleger sollten berücksichtigen, dass dieser auf der *Fixing-Seite* veröffentlichte Fixing-Stand für den Handel mit den *Wertpapieren* maßgeblich sein und von der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des Wertes der *Wertpapiere a*n diesem Tag verwendet werden kann.

Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass die *Wertpapiere* im Falle einer *Störung* in Bezug auf Indexbestandteile auch bei Veröffentlichung eines *Indexstands* unter Umständen nur eingeschränkt liquide oder illiquide sein können.

3.8 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Fondsanteile* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert (oder Nettoinventarwert) eines oder mehrerer Anteile an einem oder mehreren Fonds bestimmten Betrages und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrages und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer *Fondsanteile* bestimmten Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Fondsanteile* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds anlegt, als Anlageklasse vertraut sein.

An *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Fondsanteile* oder einen/mehrere Emittenten der Fondsanteile oder Verpflichtete aus den Fondsanteilen bzw. damit im Zusammenhang stehende Parteien relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.9 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Zinssätze* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrages und/oder durch Zahlung des Nennbetrages erfolgen.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen.

Für den Fall, dass es der *Berechnungsstelle* zu einem maßgeblichen Zeitpunkt nicht möglich ist, den jeweiligen *Zinssatz* zu bestimmen, kann sie bestimmte Feststellungen in Bezug auf den *Zinssatz* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* vornehmen. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

3.10 Risiken in Verbindung mit sonstigen Referenzwerten

Die *Wertpapiere* können an andere Referenzwerte oder eine Kombination der oben genannten Kategorien von *Referenzwerten* gekoppelt sein. Eine Anlage in an Referenzwerte gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Referenzwerte* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Referenzwerte* oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken

und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.11 Keine Ansprüche in Bezug auf Referenzwerte

Ein *Wertpapier* verbrieft keinen Anspruch in Bezug auf einen *Referenzwert*, von dem ein im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* zu zahlender Betrag oder eine Menge an zu liefernden Vermögenswerten abhängt, und ein *Wertpapierinhaber* hat im Rahmen eines *Wertpapiers* für den Fall, dass der von der *Emittentin* bei Beendigung der *Wertpapiere* gezahlte Betrag oder der Wert der gelieferten festgelegten Vermögenswerte unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegt, keine Rückgriffsrechte gegenüber der *Emittentin* oder auf einen *Referenzwert*.

Eine Anlage in an einen oder mehrere *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* kann mit erheblichen Risiken, unter anderem mit den vorstehend aufgeführten Risiken, verbunden sein, die mit einer Anlage in konventionelle Wertpapiere nicht einhergehen. Der von der *Emittentin* bei Beendigung dieser *Wertpapiere* gezahlte Betrag oder Wert der gelieferten festgelegten Vermögenswerte kann unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegen und unter bestimmten Umständen null betragen.

3.12 Risiken in Verbindung mit mehreren Referenzwerten

Sofern nach der Ausstattung der betreffenden *Wertpapiere* die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der ungünstigsten Wertentwicklung im Vergleich der *Referenzwerte* untereinander maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Dieses Risiko verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

4. Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldnern

4.1 Risiken in Bezug auf den oder die Referenzschuldner

Die Rückzahlung, Verzinsung, sofern vorgesehen, und Wertentwicklung der Wertpapiere hängt maßgeblich von der Kreditwürdigkeit der *Referenzschuldner bzw.* des *Referenzschuldners* ab. Jeder potentielle Käufer der *Wertpapiere* sollte sich daher vor dem Erwerb der *Wertpapiere* ein eigenes Bild von den tatsächlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Verhältnissen der *Referenzschuldner bzw.* des *Referenzschuldners* machen.

Anleger sollten vor dem Erwerb der *Wertpapiere* z.B. anhand von Geschäftsberichten und Ad-hoc-Mitteilungen Informationen über die Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des *Referenzschuldners* einholen, aus denen sich weitere Risiken hinsichtlich der Bonität des *Referenzschuldners* ergeben können.

4.2 Risiko des Fehlens ausreichender Informationen in Bezug auf den oder die Referenzschuldner

Es ist möglich, dass nicht alle Ereignisse bereits veröffentlicht worden sind, die sich zum Zeitpunkt bzw. vor der Begebung der *Wertpapiere* bei dem *Referenzschuldner bzw.* den jeweiligen *Referenzschuldnern* ereignen bzw. ereignet haben (einschließlich solcher Ereignisse, die die Richtigkeit oder Vollständigkeit öffentlich zugänglicher Dokumente eines *Referenzschuldners* bzw.

über einen *Referenzschuldner* beeinträchtigen würden) und die für die Bestimmung des Werts des Bonitäts-Zertifikats oder des Eintritts eines *Kreditereignisses* von Bedeutung sind.

4.3 Keine Anspruchsberechtigung gegenüber dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldnern

Die *Wertpapiere* begründen kein Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Inhabern der Bonitäts-Zertifikate und dem *Referenzschuldner* **bzw.** den *Referenzschuldnern*. Im Verlustfall haben die *Wertpapierinhaber* keinen Rückgriffsanspruch gegenüber dem *Referenzschuldner* **bzw.** den *Referenzschuldnern*.

4.4 Auswirkungen auf die Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Bonitäts-Zertifikate kann sich wesentlich von einer direkten Anlage in Schuldtiteln, die von den jeweiligen *Referenzschuldnern bzw.* dem *Referenzschuldner* ausgegeben werden, unterscheiden. Allerdings würden Anleger auch bei einer Direktanlage in Schuldtitel des *bzw.* eines *Referenzschuldners* das Risiko eines Zahlungsausfalles tragen.

Im Fall eines Korbs von *Referenzschuldnern*, die nicht gleich gewichtet sind, würden die Wertpapierinhaber im Unterschied zu einer Direktanlage bei Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen in dem Korb höher gewichteten *Referenzschuldner* ihr eingesetztes Kapital bzw. einen Teil ihres eingesetzten Kapitals in Bezug auf den diesem *Referenzschuldner* zugewiesenen *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* verlieren, während bei einer gleichmäßig verteilten Direktanlage ein geringerer Verlust entstünde. *Wertpapierinhaber* haben jedoch im Unterschied zu einer Direktanlage im Fall eines *Kreditereignisses* keinen direkten Zahlungsanspruch gegen den bzw. den betreffenden *Referenzschuldner* und der nach Maßgabe der Bedingungen im Fall eines *Kreditereignisses* von der *Emittentin* in Bezug auf den *bzw. den* betreffenden *Referenzschuldner* zu zahlende Betrag, der im Fall von nicht kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten durch Abzug etwaiger Abwicklungskosten nochmals reduziert wird, kann geringer ausfallen, als eine bei einer Direktanlage auszuzahlende Insolvenzquote. Der Eintritt eines *Kreditereignisses* bezüglich des jeweiligen *Referenzschuldners* wird sich negativ auf den Ertrag und auf den Wert der Bonitäts-Zertifikate auswirken.

4.5 Kreditausfallrisiko eines Referenzschuldners in Form eines Unternehmens

Das Kreditausfallrisiko eines *Referenzschuldners* der Kategorie Unternehmen kann maßgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen beeinflusst werden, so u.a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung oder die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung.

4.6 Kreditausfallrisiko eines Referenzschuldners in Form eines Staates

Das Kreditausfallrisiko eines *Referenzschuldners*, bei dem es sich um einen Staat handelt, wird insbesondere durch die Stabilität bzw. Instabilität des politischen und wirtschaftlichen Systems bestimmt.

Ein *Referenzschuldner* kann als Land gelten bzw. im Korb enthaltene *Referenzschuldner* können, ggf. auch nur teilweise, als Länder gelten, bei dem bzw. bei denen es sich um sog. aufstrebende Märkte ("Emerging Markets") handelt. Diese können stärkeren politischen und wirtschaftlichen Änderungen unterliegen als entwickelte Industrieländer. Ferner haben die Länder, die als aufstrebende Märkte gelten, unter Umständen ein weniger sicheres und/oder noch in der Entwicklung befindliches Wirtschafts- und Rechtssystem bzw. aufsichtsrechtliches Umfeld mit den entsprechenden Risiken möglicher Gesetzesänderungen sowie einer weniger gesicherten Rechtsprechung.

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass alle Änderungen (ob gegenwärtige oder zukünftige) in der Regierungspolitik sowie in der Wirtschafts- und der Geldpolitik eines solchen *Referenzschuldners* eine wesentliche Auswirkung auf den Marktwert der Bonitäts-Zertifikate haben können.

4.7 Risiko einer erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses bei "first to default" Bonitäts-Zertifikaten

Bei sogenannten "first to default" *Bonitäts-Zertifikaten* hat der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf nur einen der *Referenzschuldner* Auswirkungen auf die Höhe des Auszahlungsbetrages, den Rückzahlungszeitpunkt und die Zinsbeträge. Diese Auswirkungen treten unabhängig davon ein, ob gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in Bezug auf die weiteren *Referenzschuldner* ebenfalls ein *Kreditereignis* eintritt. Anleger erleiden somit den höchsten potentiellen Verlust schon bei Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf nur einen der *Referenzschuldner.*

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Bezug auf nur einen der *Referenzschuldner* steigt, wenn die *Referenzschuldner* keine vergleichbaren Kapitalstrukturen aufweisen, nicht aus demselben Wirtschaftszweig und/oder demselben Land stammen und zwischen ihnen somit keine hohe Korrelation besteht.

4.8 Kumulation von Kreditrisiken bei mehreren Referenzschuldnern

Die durch den Eintritt von *Kreditereignissen* in Bezug auf einzelne *Referenzschuldner* gegebenenfalls entstehenden Auswirkungen auf die Höhe des Auszahlungsbetrages, den Rückzahlungszeitpunkt und die Zinsbeträge können sich durch einen kumulativen Eintritt von *Kreditereignissen* in Bezug auf mehrere *Referenzschuldner* verstärken. Dieses Risiko besteht insbesondere, wenn sich der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* nachteilig auf einen anderen oder mehrere andere *Referenzschuldner* dergestalt auswirkt, dass hinsichtlich des oder die anderen *Referenzschuldner* die Wahrscheinlichkeit steigt, dass auch hier ein Kreditereignis eintritt. Das wiederum gilt insbesondere, wenn die *Referenzschuldner* vergleichbare Kapitalstrukturen aufweisen, aus demselben Wirtschaftszweig und/oder demselben Land stammen und zwischen ihnen somit eine hohe Korrelation besteht. Dieses Risiko wird auch durch die Bezugnahme auf mehrere *Referenzschuldner*, zwischen denen keine Korrelation besteht, im Sinne einer Risikostreuung nicht zwangsläufig gemindert.

4.9 Risiko aus einer Ersetzung des Referenzschuldners bzw. eines oder mehrerer Referenzschuldner und/oder Ersetzung der Referenzverbindlichkeit bzw. einer oder mehrerer Referenzverbindlichkeiten

Der bzw. ein in dem Korb enthaltener Referenzschuldner kann infolge einer Fusion, einer Verschmelzung, einer Übertragung von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten, einer Abspaltung oder einem vergleichbaren Umstrukturierungsereignis bzw. bestimmter Ereignisse wie einer Annexion, Vereinigung oder Teilung (Partition) durch einen oder mehrere Nachfolge-Referenzschuldner ersetzt werden. Das mit dem bzw. dem betroffenen Referenzschuldner verbundene Kreditausfallrisiko könnte sich infolge einer solchen Ersetzung ebenfalls für den Anleger nachteilig ändern.

Darüber hinaus kann im Zusammenhang mit einer Ersetzung des bzw. eines *Referenzschuldners* oder aus anderen Gründen die mit dem bzw. dem betreffenden *Referenzschuldner* verknüpfte *Referenzverbindlichkeit* durch eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ersetzt werden. Infolge einer solchen Ersetzung könnte sich der im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* ergebende Auszahlungsbetrag für die Anleger nachteilig ändern.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN

1. Keine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind nicht durch ein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle der Insolvenz der *Emittentin* könnte es folglich sein, dass die Anleger einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

2. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie vor der Abwicklung der *Wertpapiere* möglicherweise einen Ertrag lediglich durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielen können. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Endgültigen Bedingungen* erfolgen eventuell keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der *Wertpapiere*.

Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der *Wertpapiere*" beachten.

3. Anpassungsereignisse, Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Die Emittentin ist berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen. Dazu können Ereignisse zählen, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines Referenzwerts wesentlich beeinflussen, oder ein Ereignis, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Emissionsbedingungen anzupassen, die Wertpapiere zu beenden und zu kündigen, sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags keine Anwendung findet oder sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungs-/Beendigungsereignis um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt handelt, oder in bestimmten Fällen den jeweiligen, von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen.

Zusätzlich, sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungs-/Beendigungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch ein Ereignis höherer Gewalt handelt und sofern keine Anpassung der Emissionsbedingungen durch die Berechnungsstelle erfolgt, wird die Emittentin den Mindesttilgungsbetrag abzüglich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren an dem für die Wertpapiere vorgesehen Fälligkeitstag zahlen. Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungs-/Beendigungsereignis um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch ein Ereignis höherer Gewalt handelt und sofern keine Anpassung der Emissionsbedingungen durch die Berechnungsstelle erfolgt, zahlt die Emittentin in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Ereignisses und abzüglich der direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein.

Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts durch die Berechnungsstelle bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat. Zudem kann ein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere für die Emittentin illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen. Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis kann zudem im Falle von Marktstörungen oder bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt (ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt) vorliegen.

Unter solchen Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen der Emittentin zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin in der Regel direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

Ein Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis kann die Kosten der Emittentin für die Verwaltung der Wertpapiere und die Absicherungsmaßnahmen in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Unter diesen Umständen kann es daher erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Jede infolge eines Anpassungsereignisses vorgenommene Anpassung bzw. jede Anpassung oder Beendigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Referenzwerts nach einem Anpassungs-/Beendigungsereignis kann negative Folgen für die Wertpapiere und Wertpapierinhaber haben. Insbesondere sinkt unter Umständen der Wert der Wertpapiere, und die Zahlung von Beträgen bzw. Lieferung von Vermögenswerten in Verbindung mit den Wertpapieren erfolgt nicht in der erwarteten Höhe und zu anderen als den erwarteten Zeitpunkten. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags keine Anwendung findet und die Wertpapiere infolge eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch die Emittentin vorzeitig gekündigt werden, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, dem Inhaber dieses Wertpapiers einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Ereignisses und abzüglich der direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein.

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der Allgemeinen Bedingungen dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis gelten kann.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. *Wertpapierinhaber* unterliegen den Bestimmungen von § 10 der *Allgemeinen Bedingungen*, und die Zahlung und/oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den *Wertpapieren* hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der *Emissionsbedingungen* ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

Solange die *Wertpapiere* durch eine bei einer *Clearingstelle* hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind, dürfte sich die Behandlung von Zahlungen in Zusammenhang mit Schuldtiteln gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code ("**FATCA**") nur in besonderen Einzelfällen auf die Höhe von Zahlungen auswirken, die die *Clearingstelle* erhält.

Allerdings können die FATCA Bestimmungen Auswirkungen auf in der anschließenden Zahlungskette bis hin zum Endanleger geleistete Zahlungen an Depotbanken oder Intermediäre haben, falls die betreffende Depotbank oder der betreffende Intermediär keine Zahlungen ohne FATCA-Abzug erhalten kann. Des Weiteren können die FATCA-Bestimmungen auch Auswirkungen auf Endanleger haben, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht berechtigt sind, Zahlungen ohne einen FATCA-Abzug zu erhalten, oder auf Endanleger, die ihrem Broker (oder ihrer Depotbank oder einem Intermediär, von der bzw. von dem sie Zahlungen erhalten) nicht die für eine Befreiung von einem FATCA-Abzug erforderlichen Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Genehmigungen übermittelt haben. Anleger sollten die Auswahl von Depotbanken oder Intermediären mit Bedacht vornehmen, um sicherzustellen, dass diese die Anforderungen von FATCA oder die Bestimmungen darauf bezogener sonstiger Gesetze oder Vereinbarungen erfüllen, und den Depotbanken oder Intermediären sämtliche Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um Zahlungen ohne FATCA-Abzug leisten zu können. Anleger sollten für ausführlichere Erläuterungen zum FATCA und zu den sich für sie daraus ergebenden Folgen ihren Steuerberater konsultieren. Die *Emittentin* hat mit der Zahlung an die jeweilige *Clearingstelle* ihre Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* erfüllt. Demzufolge haftet die *Emittentin* nicht für im Anschluss über die jeweilige *Clearingstelle* und Depobank oder Intermediäre gezahlte Beträge.

5. Änderungen der geltenden Steuergesetzgebung oder –praxis können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben

Die zum Datum dieses *Dokuments* und/oder am Tag des Erwerbs bzw. der Zeichnung von *Wertpapieren* geltende maßgebliche Steuergesetzgebung oder –praxis kann jederzeit (auch während der Zeichnungsfrist oder Laufzeit der *Wertpapiere*) Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können negative Folgen für einen *Wertpapierinhaber* haben, u. a. können die *Wertpapiere* vor ihrem Fälligkeitstag getilgt werden, sie können weniger liquide sein, und/oder die Beträge, die der betroffene *Wertpapierinhaber* erhält bzw. die an ihn gezahlt werden, können aufgrund ihrer steuerlichen Behandlung niedriger ausfallen als vom entsprechenden *Wertpapierinhaber* erwartet.

6. Ausübungsmitteilungen, Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den *Allgemeinen Bedingungen* angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei *Wertpapieren* mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei *Wertpapieren*, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den *Emissionsbedingungen* angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Wird die gemäß den *Allgemeinen Bedingungen* erforderliche Liefermitteilung bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der *Wertpapiere* andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Außer im Falle einer automatischen Ausübung verfallen *Wertpapiere*, die nicht gemäß den *Allgemeinen Bedingungen* ausgeübt werden, wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die *Emissionsbedingungen* daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung bzw. Liefermitteilung zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

7. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der *Wertpapiere* durch Barausgleich oder physische Lieferung, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des für eine solche Ausübung geltenden Auszahlungsbetrages oder Betrages an zu liefernden Vermögenswerten nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Auszahlungsbetrages oder des Betrages an Vermögenswerten wird in den *Allgemeinen Bedingungen* angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher *Wertpapiere*, die durch einen nachstehend beschriebenen Ausübungshöchstbetrag in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer *Abwicklungsstörung* zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Auszahlungsbetrag oder Betrag an Vermögenswerten könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

8. Wertpapiere mit physischer Abwicklung

Ist für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen, kann die *Berechnungsstelle* das Vorliegen einer *Abwicklungsstörung* feststellen. Bei einer *Abwicklungsstörung* handelt es sich um ein Ereignis, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die Lieferung bestimmter von oder im Namen der *Emittentin* zu liefernder Vermögenswerte nach Ansicht der *Berechnungsstelle* nicht durchführbar ist. Eine solche Feststellung kann den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen und/oder die Abwicklung der *Wertpapiere* verzögern.

9. Abwicklungssysteme

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können nur durch die entsprechende *Clearingstelle* oder, im Falle von *Italienischen*

Wertpapieren durch einen autorisierten Finanzintermediär direkt gehalten werden, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder im Falle von *Französischen Wertpapieren* durch einen autorisierten Finanzintermediär, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear und der Depotbank von Clearstream) zu unterhalten. Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die *Wertpapiere* hält. Im Falle einer physischen Abwicklung der *Wertpapiere* muss ein Anleger in der Lage sein, die jeweiligen bei Abwicklung der *Wertpapiere* zu liefernden Vermögenswerte (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Anleger sollten beachten, dass die *Wertpapiere* nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

10. Chinesischer Renminbi (CNY) als Abwicklungswährung

Soweit es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**") handelt, sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Maßgeblichen Währung* leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen. Eine Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* kann zu einem zusätzlichem Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des Investors entspricht.

11. Regulatorisches Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("Bank Recovery and Resolution Directive – **BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde oder die zuständige Abwicklungsbehörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie im SAG und anderen anwendbaren Gesetzen dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* bzw. deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener Abwicklungsmaßnahmen anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der

Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzliches Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (zum Beispiel aus den nicht nachrangigen *Wertpapieren*) dauerhaft herabgeschrieben oder entsprechend einer festgelegten Rangfolge in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

Am 24. September 2015 hat der Deutsche Bundestag das Abwicklungsmechanismusgesetz angenommen. Dieses sieht vor, dass Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln in einer Insolvenz (i) nachrangig gegenüber allen anderen ausstehenden unbesicherten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* behandelt werden, es sei denn nach den Bedingungen für die Schuldtitel ist vorgesehen, dass die Rückzahlung oder die Zinszahlung vom Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig ist, die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder die Instrumente üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, und (ii) vorrangig sind gegenüber vertraglich nachrangigen Instrumenten. Diese Rangfolge wird dann für ab dem 1. Januar 2017 eingeleitete Insolvenzverfahren gelten. Im Rahmen des Programms begebene *Wertpapiere*, die die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen, könnten beiden Kategorien vorrangig unbesicherter Schuldtitel zugeordnet werden. Das Abwicklungsmechanismusgesetz könnte bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Auferlegung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* zu höheren Verlusten für die Gläubiger solcher vorrangiger unbesicherter Schuldtitel führen, die laut Gesetz nachrangig gegenüber anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln sind.

Ab 1. Januar 2016 wird die Befugnis zur Initiierung von Abwicklungsmaßnahmen auf eine gemeinsame europäische Abwicklungsbehörde übertragen, die gemäß Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds eng mit den nationalen Abwicklungsbehörden zusammenarbeiten wird.

Die Inhaber von *Wertpapier*en sind an Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer Abwicklungsmaßnahme oder Nachrangigkeit nach dem Abwicklungsmechnismusgesetz herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der Abwicklungsmaßnahme nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich Abwicklungsmaßnahmen auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht.

D. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN MARKT IM ALLGEMEINEN

1. Marktfaktoren

1.1 Bewertung des Basiswerts

Sind die *Wertpapiere* an einen Basiswert gebunden, ist eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Risiken in Bezug auf den Wert der den *Basiswert* bildenden Bestandteile verbunden. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen.

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, in bestimmten Zeiträumen oder an einem oder mehreren *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der jeweilige Zeitpunkt der Bewertung im Falle einer maßgeblichen *Marktstörung* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich die positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann die positive Wertentwicklung eines oder mehrerer Referenzwerte durch eine negative Entwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es kann keine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben werden, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

1.2 Die historische Wertentwicklung des Basiswerts oder seiner Bestandteile bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung

Historische Werte des *Basiswerts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird.

1.3 Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des Basiswerts kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den Marktwert der *Wertpapiere* und damit die Höhe bzw. Menge der bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte beeinflussen kann.

1.4 Der Wert der Bestandteile oder Referenzwerte des Basiswerts beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* (sofern vorhanden) an irgendeinem Tag kann sich (in Abhängigkeit von den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*. Der etwaige historische Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* bietet keine Gewähr für deren zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* bestimmt, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

1.5 Bewertung des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um Bonitäts-Zertifikate, ist eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Risiken in Bezug auf den Eintritt möglicher *Kreditereignisse* in Bezug auf den *Referenzschuldner* bzw. die in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* verbunden. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* bzw. einen oder mehrere in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Schwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig.

Solche Faktoren können sich bei einem Unternehmen als *Referenzschuldner* insbesondere aus unternehmenspezifischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen wie beispielsweise der nationalen oder internationalen konjunkturellen Entwicklung oder der Branchenzugehörigkeit und -entwicklung ergeben.

Bei einem Staat als *Referenzschuldner* können sich solche Faktoren insbesondere aus der Stabilität bzw. Instabilität des politischen und wirtschaftlichen Systems ergeben.

1.6 Änderungen der Kreditausfallrisiken

Die Bewertung der Kreditausfallrisiken (sofern vorhanden) im Zeitpunkt des Erwerbs der Bonitäts-Zertifikate bietet keine Gewähr für die zukünftige Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines *Kreditereignisses*. Veränderungen der Bonität des *Referenzschuldners* bzw. der in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* beeinflussen den Handelspreis der Bonitäts-Zertifikate, und es ist nicht vorhersehbar, ob die Bonität steigen oder fallen wird.

1.7 Wechselkurs- / Währungsrisiken

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) beziehen. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann auch dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung*, in der der *Basiswert* angegeben oder berechnet wird, und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden Beträge oder die Anzahl der zu liefernden Vermögenswerte hat (sog. Quanto-Wertpapiere). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen ist und der Zeitpunkt der Bestimmung des im Falle einer Ausübung dieser *Wertpapiere* geltenden Betrages an zu liefernden Vermögenswerten nicht mit dem Zeitpunkt der Lieferung der Vermögenswerte zusammenfällt.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

1.8 Zinsrisiko

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der *Wertpapiere* haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden.

Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* (sofern vorhanden) bzw. von Veränderungen bei den Kreditausfallrisiken der *Emittentin* und des *Referenzschuldners bzw.* der *Referenzschuldner* (sofern vorhanden) sowie in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Änderungen der Zinssätze können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Zinssätze bedeuten unter normalen Bedingungen einen niedrigeren Wert, sinkende Zinssätze einen höheren Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die Wertpapiere zu bestimmten festgelegten Tagen zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann den Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag widerspiegeln. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* oder der *Referenzwerte* sowie in Bezug auf die Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder der *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des *Basiswerts* und können darum die Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* beeinflussen.

Eine Verschlechterung des Kredit-Ratings des bzw. eines *Referenzschuldners* (sofern vorhanden) wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilig auf den Marktwert der Bonitäts-Zertifikate auswirken. Der Marktwert wird, im Fall von nicht oder teilweise kapitalgeschützten Wertpapieren sogar signifikant, sinken, sobald ein Kreditereignis in Bezug auf den bzw. einen *Referenzschuldner* eingetreten ist oder der Eintritt eines *Kreditereignisses* im Markt erwartet wird.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Bonitäts-Zertifikate unter anderem durch Veränderungen im Zinsniveau für Anlagen mit vergleichbarer Restlaufzeit wie die Bonitäts-Zertifikate, potentielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf Schuldtitel des *Referenzschuldners* **bzw.** der *Referenzschuldner* und Markterwartungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Eintritts eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* bzw. einen oder mehrere in Korb enthaltene *Referenzschuldner* beeinflusst.

Sinkt der Marktwert der Bonitäts-Zertifikate nach dem Erwerb von Bonitäts-Zertifikaten unter den Kaufpreis für diese Bonitäts-Zertifikate, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt. Beruht das Sinken des Marktwertes auf dem Eintritt eines *Kreditereignisses* und der *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* wird der Marktwert aller Voraussicht nach nicht wieder auf den Kaufpreis steigen.

Sofern *Zinsbeträge* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlen sind und der jeweilige *Zins* unter Bezugnahme auf einen variablen Zinssatz bestimmt wird, kann der Marktwert der *Wertpapiere* im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der *Wertpapiere* zu

zahlenden *Zinsbeträge* sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* steigen. Der *Zins* schwankt unter anderem aufgrund von Änderungen der Methode für die Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes, Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

3. Marktpreisbestimmenden Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Insbesondere Faktoren wie das Steigen und Sinken des *Basiswerts*, der Schwankungsintensität (Volatilität) des *Basiswerts*, des Zinsniveaus der Abwicklungswährung, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der Abwicklungswährung und Referenzwährung, die steigende Bonität bzw. Kreditwürdigkeit des *Referenzschuldners* bzw. der *Referenzschuldner*, ein Austausch des *Referenzschuldners* bzw. der *Referenzschuldner*, Veränderungen bei der Bewertung von Kreditausfallrisiken in Bezug auf den bzw. die *Referenzschuldner*, das Steigen und Fallen von Dividenden, einer sich verringernde Restlaufzeit der Wertpapiere, eine Verbesserung der Bonität der Emittentin und zusätzliche relevante Faktoren können – bei isolierter Betrachtung – wertsteigernd auf die Wertpapiere wirken.

Umgekehrt können die Faktoren wertmindernd auf das Produkt wirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der Emittentin, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld-und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere vermindern
- eine im anfänglichen *Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der Emittentin stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im anfänglichen *Emissionspreis* ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile "ex Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an die Emittentin ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

4. Bestimmte hedgingbezogene Überlegungen

Erwerber, die die *Wertpapiere* zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die *Wertpapiere* zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der *Wertpapiere* bewusst sein. Es wird keine Zusicherung gegeben, dass der Wert der *Wertpapiere* mit den Wertentwicklungen des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* korreliert, und die Zusammensetzung des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* kann sich im Zeitverlauf ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* entspricht. Daher können in Bezug auf den Grad einer Korrelation zwischen der Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* und der Rendite einer Direktanlage in den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* keine Zusicherungen gegeben werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die *Wertpapiere* haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

5. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die *Wertpapiere* in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Bei bestimmten *Wertpapieren*, z. B. Optionsscheinen, kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null liegen. Anleger sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass bei der physischen Abwicklung von *Optionsscheinen* die Zahlung eines weiteren Basispreises vor Erhalt der Lieferung der jeweiligen Vermögenswerte erforderlich ist. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da unter Umständen die *Emittentin* der einzige Market Maker für die *Wertpapiere* ist bzw. kein Market Maker existiert, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die *Wertpapierinhaber* sein, den Wert der *Wertpapiere* vor Abwicklung zu realisieren. Aus diesem Grund kann der Preis der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt wesentlich davon abhängen, ob ein Market Maker bestellt wird, und wenn ja auch von der Anzahl und Identität der Market Maker.

Im Fall einer Zulassung der *Wertpapiere* zum SeDeX-Markt der Borsa Italiana verpflichtet sich die *Emittentin* in ihrer Funktion als Market Maker, Geld- und Briefkurse, deren Differenz die in den Notierungsvorschriften der Borsa Italiana S.p.A. angegebene Höchstspanne (die sogenannte "Geld-Brief-Spanne") für eine mindestens dem Mindesthandelsvolumen entsprechende Anzahl an *Wertpapieren* nicht überschreitet, wie jeweils von der Borsa Italiana S.p.A. bestimmt, innerhalb von fünf Tagen zu veröffentlichen und neu festzulegen.

6. Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* beschrieben, kann der Vertrieb der *Wertpapiere* im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Während dieses Angebotszeitraums behält sich die *Emittentin* und/oder eine andere in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebene Person das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot im Falle einer Überzeichnung nur teilweise zu bedienen. Unter solchen Umständen ist es möglich, dass einem antragstellenden Anleger keine *Wertpapiere* bzw. nur eine geringere als die beantragte Anzahl von *Wertpapieren* zugeteilt wird. Zahlungen eines antragstellenden Anlegers in Bezug auf *Wertpapiere*, die diesem aus einem der genannten Gründe nicht zugeteilt werden, werden erstattet. Jedoch erfolgen Erstattungen mit einer zeitlichen Verzögerung, und es fallen keinerlei Zinsen in Bezug auf den Erstattungsbetrag an. Der antragstellende Anleger kann zudem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt sein.

Des Weiteren sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass die Ausgabe der *Wertpapiere* gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten *Emissionstag* erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass sich die *Emittentin* und/oder eine andere in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebene Person das Recht auf Verschiebung des *Emissionstags* vorbehält oder dass die *Emittentin* den *Emissionstag* nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu einem *Bestandteil des Basisprospekts* verschiebt, um Anlegern, die vor dem Datum der Veröffentlichung des Nachtrags Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* gestellt haben, die Möglichkeit einzuräumen, von ihrem Recht auf Widerruf ihrer Annahmeerklärungen Gebrauch zu machen. Im Falle einer solchen Verschiebung des *Emissionstags* laufen bis zum *Emissionstag* der *Wertpapiere* keine Zinsen auf und wird keine Entschädigung fällig.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Transaktionen in Bezug auf den Basiswert bzw. Referenzschuldner

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können gegebenenfalls Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* bzw. den oder die *Referenzschuldner* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Diese Transaktionen können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des *Basiswerts* bzw. die Kreditausfallrisiken des bzw. der *Referenzschuldner* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben. In diesem Abschnitt "Interessenkonflikte" verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

2. Ausübung anderer Funktionen durch die Parteien

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Bezug auf die *Wertpapiere* auch andere Funktionen ausüben, z. B. die der *Berechnungsstelle*, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder des Index-Sponsors. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder (falls es sich bei dem *Basiswert* um einen Korb oder einen Index handelt) die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn von der *Emittentin* selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte als Teil des *Basiswerts* ausgewählt werden können oder wenn die *Emittentin* zu dem Emittenten oder Schuldner in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte Geschäftsbeziehungen unterhält. Daneben kann die *Emittentin* im Fall von Bonitäts-Zertifikaten in der Funktion der *Berechnungsstelle* berechtigt sein, über den Eintritt eines *Kreditereignisses* zu entscheiden oder die Bestimmung eines *Nachfolge-Referenzschuldners* bzw. einer *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* oder des *Abwicklungsbetrags* in Bezug auf den *Referenzschuldner* bzw. die *Referenzverbindlichkeit* vorzunehmen. Eine etwaige Nichterfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Bank in einer dieser Eigenschaften wird sich wahrscheinlich nachteilig auf die *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen hinsichtlich der Feststellungen, Berechnungen und/oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Basiswert bzw. in Bezug auf den Referenzschuldner

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können weitere derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) bzw. *Referenzschuldner* (sofern vorhanden) emittieren; die Einführung solcher mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

4. Eingehen von Sicherungsgeschäften

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für Sicherungsgeschäfte verwenden. Die *Emittentin* ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsmaßnahmen der *Emittentin* keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (a) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn die *Wertpapiere* mit einem Knock-out-, Knock-in- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Preis oder Wert des *Basiswerts* sich dem jeweiligen für das Knock-out-, Knock-in- oder sonstige Merkmal relevanten Preis oder Wert nähert, beeinflusst werden.

5. Emissionspreis

Im *Emissionspreis* für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

6. Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der *Emittentin* bestimmt werden (zusammen die "**Vertriebsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem *Emissionspreis* entspricht oder unter diesem liegt. Die *Vertriebsstellen* haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der *Wertpapiere* zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die *Vertriebsstellen* zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen *Vertriebsstelle* bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die in diesem *Dokument* in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* ergänzt werden. Die *Vertriebsstellen* agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige *Vertriebsstelle*. Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den *Emissionspreis* (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten Wertpapiere. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der *Wertpapiere* vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die *Emittentin* nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie u. a. erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

Zusätzlich können potenzielle Interessenkonflikte entstehen, wenn die *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden, da die *Vertriebsstellen* gemäß einem Mandat der *Emittentin* handeln.

7. Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die *Emittentin* oder eine für sie handelnde Vertreterin kann für die *Wertpapiere* als Market Maker auftreten, ist aber (sofern nicht anders angegeben) nicht dazu verpflichtet. Durch ein solches "Market Making" wird die *Emittentin* oder ihre Vertreterin den Preis der *Wertpapiere* maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise normalerweise nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* bzw. von dem Kreditausfallrisiko des jeweiligen *Referenzschuldners* bzw. der jeweiligen *Referenzschuldner* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen

Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen*). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im *Emissionspreis* für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Ziffer 5) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile bzw. die für Schuldtitel des jeweiligen *Referenzschuldners* bzw. der jeweiligen *Referenzschuldner* gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im *Emissionspreis* für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

8. Handeln als Market Maker für den Basiswert

Die *Emittentin* kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch den *Basiswert* begeben hat. Durch solches Market Making wird die *Emittentin* den Preis des *Basiswerts* maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Die von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

9. Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des *Basiswerts* oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* bzw. Angeboten durch den oder die *Referenzschuldner* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts bzw. für den oder die Referenzschuldner.* Darüber hinaus können die Emittentin, die Zahl- und Verwaltungsstellen, die *Berechnungsstelle* und mit ihnen verbundene Unternehmen im Fall von Bonitäts-Zertifikaten Positionen in Verbindlichkeiten des oder eines *Referenzschuldners* oder Kreditausfallschutz für den oder einen *Referenzschuldner* kaufen, verkaufen oder halten oder beispielsweise Kreditlinien kürzen und in diesem Zusammenhang Kreditausfallrisiken in Bezug auf den oder die *Referenzschuldner* anders bewerten als für die Zwecke des Bonitäts-Zertifikats.

Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Es besteht aufgrund möglicherweise entgegengesetzter Interessenslagen die Möglichkeit, dass die *Emittentin*, die Zahl- und Verwaltungsstellen, die *Berechnungsstelle* oder mit ihnen verbundene Unternehmen die Kreditwürdigkeit des bzw. eines *Referenzschuldners* im Rahmen der unterschiedlichen Geschäftsbeziehungen mit dem bzw. diesem *Referenzschuldner* sowie für Zwecke der *Wertpapiere* unterschiedlich bewertet.

Die *Emittentin* ist unter Umständen im Zeitpunkt der Emission der *Wertpapiere* Mitglied des für die Feststellung von *Kreditereignissen*, die Bestimmung eines *Nachfolge-Referenzschuldners* oder die Bestimmung einer *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* oder des für die Berechnung des *Abwicklungsbetrags* maßgeblichen Auktionspreises regional zuständigen ISDA Credit Derivatives Determinations Committees. Auch nach Ablauf der grundsätzlich auf die Dauer von einem Jahr begrenzten Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft erneut Mitglied eines ISDA Credit Derivatives Determinations Committee wird. Aufgrund dieser Mitgliedschaft können sich gegenwärtig und künftig für die *Emittentin* Interessenskonflikte ergeben, wenn die jeweils von dem ISDA Credit Derivatives Determinations Committee zu treffende Feststellung oder Bestimmung einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu dem bzw. einem der *Referenzschuldner* oder ggf. der *Referenzverbindlichkeit* bzw. einer der *Referenzverbindlichkeiten* aufweist.

10. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die *Emittentin* und/oder ihre *Verbundenen Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* bzw. den oder die *Referenzschuldner* erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* die *Emittentin* oder deren Verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* bzw. ein oder mehrere *Verbundene Unternehmen* der *Emittentin* Research zu dem *Basiswert* bzw. in Bezug auf den oder die *Referenzschuldner* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt trägt die Verantwortung für die in diesem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Sind als Quelle für in diesem Basisprospekt und/oder den *Endgültigen Bedingungen* enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die *Emittentin*, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der *Emittentin* bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* andere als die in dem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder der *Basisprospekt* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der *Emittentin* an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen *Wertpapiere* zu erwerben. Anleger, die den Kauf der *Wertpapiere* beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken vornehmen. Weder der *Basisprospekt* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar*, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.*

Die Aushändigung dieses *Basisprospekts* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die *Wertpapiere* direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieser *Basisprospekt*, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses *Basisprospekts* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt VII "Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

Dieser *Basisprospekt* enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem *Basisprospekt*, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, solche Aussagen

auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

In diesem *Basisprospekt* beziehen sich "**€**", "**Euro**" oder "**EUR**" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung, alle Bezugnahmen auf "**CHF**" beziehen sich auf Schweizer Franken, und alle Bezugnahmen auf "**US-Dollar**", "**U.S.$**" und "**$**" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten.

B. FORM DES DOKUMENTS – VERÖFFENTLICHUNG

1. Form des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist. Der *Basisprospekt* enthält daher sämtliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts* bekannt waren. Für die *Wertpapiere* werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von *Wertpapieren* im Rahmen des *Basisprospekts* bestimmt werden können.

Für *Wertpapiere*, die an der SIX Swiss Exchange AG (der "**SIX Swiss Exchange**") kotiert werden sollen, stellt der *Basisprospekt* zusammen mit den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der *SIX Swiss Exchange* dar.

2. Veröffentlichung

Der *Basisprospekt* wurde in deutscher Sprache veröffentlicht. Des Weiteren können der *Basisprospekt* und die *Endgültigen Bedingungen* oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Der *Basisprospekt* wurde gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) sowie (i) im Falle einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu), (ii) im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an der Borsa Italiana auf deren Webseite (www.borsaitaliana.it), (iii) im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel im regulierten Markt der Euronext Lissabon oder im Falle eines öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* in Portugal auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comissão do Mercado de Valores Mobiliários) (*www.cmvm.pt) sowie (iv) im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an einer spanischen Wertpapierbörse oder der AIAF auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comisión Nacional del Mercado de Valores)* (www.cnmv.es) veröffentlicht.

Zusätzlich sind der *Basisprospekt* und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am Sitz der *Emittentin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10-14, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien, in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal, und in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046

Madrid, Spanien, sowie in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo sie auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können), kostenlos erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der *Zusammenfassung* in der durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vervollständigten und konkretisierten Fassung entweder, wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben, (i) auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) oder (ii) auf der Website der Emittentin (www.investment-products.db.com) veröffentlicht. Die *Endgültigen Bedingungen* werden zudem (i) im Fall einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Internetseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu), (ii) im Fall einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an der Borsa Italiana, auf der Webseite der Borsa Italiana (www.borsaitaliana.it), (iii) im Fall einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel im regulierten Markt der Euronext Lissabon oder im Falle eines öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* in Portugal auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comissão do Mercado de Valores Mobiliários) (*www.cmvm.pt) und (iv) im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an einer spanischen Wertpapierbörse oder der AIAF auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comisión Nacional del Mercado de Valores)* (www.cnmv.es) veröffentlicht. Diese Dokumente sind auch am Sitz der *Emittentin* erhältlich.

Die Konzernabschlüsse der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2013 und das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (geprüft), der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2015 (ungeprüft) sind auf der frei zugänglichen Webseite der *Emittentin* (https://www.db.com/ir/index_d.htm) erhältlich.

C. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Der von der *Emittentin* veröffentlichte *Basisprospekt* enthält Informationen zu *Wertpapieren*, die unter dem *Programm* emittiert werden können. Dabei handelt es sich um strukturierte Wertpapiere mit einer breiten Palette wirtschaftlicher Funktionsweisen.

Ein Basisprospekt beinhaltet nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des entsprechenden *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung des Basisprospekts, sondern in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt der Basisprospekt eine Zusammenfassung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter dem entsprechenden Basisprospekt gegebenenfalls emittierten Wertpapiere dar.

Eine Anlageentscheidung sollte erst getroffen werden, wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die entsprechenden *Wertpapiere* sorgfältig gelesen wurden.

Beschreibung:	Das *Programm* der Deutsche Bank AG (das "**Programm**") ist ein Programm für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten ("**Wertpapiere**").
***Emittentin*:**	Deutsche Bank AG Die *Emittentin* kann die Wertpapiere durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**") oder Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") begeben, wie in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* angegeben.
Vertrieb:	Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.
Genehmigung, Zulassung zum Handel und Notierung:	Die *Emittentin* hat bei der BaFin, der nach dem Wertpapierprospektgesetz (das "**Gesetz**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Deutsches Recht zuständigen Behörde, dieses *Dokument* zur Billigung als Basisprospekt eingereicht. Die BaFin hat diesen *Basisprospekt* einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt. Eine Zulassung zum Handel oder Einbeziehung in den Handel sowie eine Notierung der *Wertpapiere* kann an verschiedenen Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten erfolgen, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse, der Borsa Italiana, der SIX Swiss Exchange, dem geregelten Markt der NYSE Euronext Lissabon und an einer oder sämtlichen

spanischen Wertpapierbörse(n), dem AIAF Fixed Income Securities Market ("**AIAF**") oder jedem anderen spanischen geregelten Markt. Es können auch Wertpapiere ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind.

Darüber hinaus ist bei der SIX Swiss Exchange die Zulassung des *Basisprospekts* als "Emissionsprogramm" für die Kotierung von Derivaten im Einklang mit dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange beantragt worden.

In den geltenden *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

***Nennbetrag* der *Wertpapiere*:**

Sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den jeweils geltenden *Endgültigen Bedingungen* um *Schuldverschreibungen* handelt, werden sie zum jeweiligen Nennbetrag begeben, der in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist, mit der Maßgabe, dass der niedrigstmögliche Nennbetrag jeder Schuldverschreibung, die für den Handel an einer Börse des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unter Bedingungen öffentlich angeboten wird, die die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie erfordern, EUR 1.000 beträgt (oder, wenn die Wertpapiere auf eine andere Währung als den Euro lauten, den entsprechenden Betrag in dieser Währung) oder einem höheren Betrag entspricht, der von Zeit zu Zeit von der zuständigen Zentralbank (oder einer gleichwertigen Institution) oder durch die für die maßgebliche Währung geltenden Rechtsvorschriften erlaubt bzw. vorgeschrieben wird.

Emissionsbedingungen der *Wertpapiere*:

Für die *Wertpapiere* werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die die im Abschnitt "Allgemeine Bedingungen" aufgeführten *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren.

Form der *Wertpapiere*:

Sofern es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* nicht um *Italienische Wertpapiere*, *Portugiesische Wertpapiere*, *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*, *Französische Wertpapiere*, *Schwedische Wertpapiere*, *Finnische Wertpapiere* und *Norwegische Wertpapiere* (wie jeweils nachstehend definiert) handelt, werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**").

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Bei

(i) englischem Recht unterliegenden *Schuldverschreibungen* ist die Globalurkunde ein Inhaber- oder Namenspapier, wie jeweils in den *Produktbedingungen* angegeben;

(ii) deutschem Recht unterliegenden *Schuldverschreibungen*, ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier, und

(iii) sämtlichen *Zertifikaten* (sofern es sich dabei nicht um *Italienische Wertpapiere*, *Portugiesische Wertpapiere* oder *Spanische Wertpapiere* handelt), ist die *Globalurkunde* ein Namenspapier (wobei jedoch eine deutschem Recht unterliegende und bei einer Clearingstelle in Deutschland hinterlegte *Globalurkunde* ein Inhaberpapier ist), und

(iv) allen *Wertpapieren*, die gemäß den jeweiligen *Produktbedingungen Spanische Wertpapiere* (*Globalurkunde*) sind (d. h. spanischem Recht unterliegende *Wertpapiere*, die jedoch nicht an einem geregelten Markt in Spanien zugelassen sind oder deren Clearing nicht über Iberclear erfolgt) ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere* und unterliegen diese italienischem oder englischem oder deutschem Recht (die "**Italienischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* entsprechend dem italienischen Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner nachträglich geänderten Fassung dematerialisiert und bei Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6. I-20123 Mailand, Italien, ("**Monte Titoli**") zentral verwahrt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere (d. h. Wertpapiere*, die portugiesischem Recht unterliegen), werden die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (*forma escritural*) emittiert und buchmäßig (*registos em conta*) erfasst sowie über das *Central de Valores Mobiliários* ("**CVM**"), ein durch Interbolsa – *Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários*, S.A., Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, ("**Interbolsa**") – verwaltetes Zentralregister für portugiesische Wertpapiere zentral verwahrt. Gemäß Artikel 78 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (*Código dos Valores Mobiliários*) kann ein Anleger, der *Portugiesische Wertpapiere* über die Bücher eines autorisierten Finanzintermediärs führt, der berechtigt ist die Wertpapiere im Namen seiner Kunden auf Wertpapierdepotkonten der Interbolsa zu halten („*Angeschlossenes Mitglied von Interbolsa*“, wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) zu jedem Zeitpunkt von diesem *Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa* eine Bescheinigung über den registrierten Bestand verlangen.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* (d. h. Wertpapiere, die spanischem Recht unterliegen und an einer oder allen spanischen Börse(n), dem AIAF oder einem sonstigen geregelten Markt in Spanien notiert sind), werden die

Wertpapiere in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**"). *Buchmäßig Erfasste Wertpapier*e, die an einem geregelten Markt in Spanien zum Handel zugelassen sind, werden als *anotaciones en cuenta* emittiert und bei der *Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien,* ("**Iberclear**") als Verwalter des Zentralregisters registriert. *Buchmäßig Erfasste Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schwedische Wertpapiere, erfolgt das* Clearing der *Wertpapiere* (auch die "**Schwedischen Wertpapiere**") durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden, und die Emission der *Wertpapiere* in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; *Lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument*). Die *Wertpapiere* werden in unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere, erfolgt die* Emission der *Wertpapiere* (auch die "**Finnischen Wertpapiere**") im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das vom finnischen Zentralverwahrer Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Norwegische Wertpapiere, erfolgt die* Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* (auch die "**Norwegischen Wertpapiere**") durch den norwegischen Zentralverwahrer Verdipapirsentralen ASA, Postboks 4, 0051 Oslo, Norwegen, und die Emission in registrierter Form gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2002 (*Lov om registrering av finansielle instrumenter av 5. juli 2002 nr 64*). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst.

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um Französische Wertpapiere handelt (die "**Französischen Wertpapiere**"), werden die Wertpapiere in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (*au porteur*) in den Büchern von Euroclear France S.A. (als Zentralverwahrer), 115 rue Réaumur, 75081 Paris Cedex 02, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der *Kontoinhaber* gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind "**Kontoinhaber**" alle autorisierten Finanzintermediäre, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die

Depotbank von Clearstream. Die Eigentumsrechte an den *Französischen Wertpapieren* werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen *Code monétaire et financier* durch buchmäßige Erfassung (*inscriptions en compte*) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich *Certificats représentatifs* im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen *Code monétaire et financier*) erbracht. Der *Lettre comptable* für diese *Französischen Wertpapiere* muss spätestens einen Pariser Geschäftstag vor dem *Emissionstag* der *Französischen Wertpapiere* bei Euroclear France als Zentralverwahrer hinterlegt werden.

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte handelt, erfolgt die* Emission der *Wertpapiere* (auch die "**SIS Wertrechte**") in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Form der *SIS Wertrechte* und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften gilt ausschließlich Schweizer Recht.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der Verwahrungsstelle werden die SIS Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

Status der *Wertpapiere*: Die *Wertpapiere* begründen direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der *Emittentin*, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der *Emittentin* gleichrangig sind, wobei dies nicht für gesetzlich vorrangige Verpflichtungen gilt.

***Emissionspreis*:** *Wertpapiere* können zu einem *Emissionspreis* emittiert werden, der dem Nennbetrag bzw. dem mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* entspricht, bzw. mit einem Ab- oder Aufschlag gegenüber dem Nennbetrag bzw. dem mathematischen Wert der *Wertpapiere* emittiert werden.

Besteuerung: Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, ihrer Übertragung oder sonstigen Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen, zu zahlen.

Portugiesische Quellensteuerbefreiung für *Schuldverschreibungen*	Die für Schuldtitel anwendbare allgemeine Befreiung von der portugiesischen Quellensteuer (in Höhe von 25%) gilt nur für Inhaber von *Schuldverschreibungen*, die gleichzeitig die beiden folgenden Kriterien erfüllen: (i) sie sind nicht in Portugal oder in einer in der "schwarzen Liste" aufgeführten Rechtsordnung (gemäß Ministerialverordnung Nr. 150/2004 vom 13. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung) ansässig und (ii) die Schuldverschreibungen werden weder mittelbar noch unmittelbar zu mehr als 20% von in Portugal Ansässigen Anlegern gehalten. Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen Inhaber, die in Ländern steuerpflichtig sind, für die diese allgemeine Steuerbefreiung gilt, die geltenden Bescheinigungsverfahren gemäß Gesetzesdekret 193/2005 vom 13. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung einhalten (siehe nachstehenden Abschnitt zur Besteuerung in Portugal). Diese Befreiung gemäß Dekret 193/2005 vom 13. November 2005 gilt nicht für *Zertifikate*.
Spanische Quellensteuerbefreiung für *Spanische Wertpapiere*:	Die auf *Spanische Wertpapiere* anwendbare Befreiung von der Quellensteuer in Spanien (die in der Regel in der Höhe von 21% erhoben wird) gilt ausschließlich für (A) Inhaber von *Schuldverschreibungen* und *Zertifikaten*, bei denen es sich um der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer unterliegende Unternehmen oder nicht in Spanien ansässige Personen handelt, die über eine Betriebsstätte in Spanien handeln und Instrumente halten, die entweder (i) zum Handel an einer organisierten Börse eines OECD-Landes zugelassen sind, sofern die *Spanischen Wertpapiere* in einem anderen OECD-Land als Spanien platziert sind (wie im Abschnitt zur Besteuerung beschrieben), oder (ii) buchmäßig erfasst und an einer Sekundärbörse in Spanien zum Handel zugelassen sind, (B) Inhaber von *Schuldverschreibungen,* deren sämtliche Einkünfte aus der Übertragung oder Rückzahlung von *Schuldverschreibungen*, der Einkommensteuer unterliegen, wenn die jeweiligen *Schuldverschreibungen* (i) buchmäßig erfasst werden, (ii) zum Handel an einer Sekundärbörse in Spanien zugelassen sind und (iii) eindeutig Renditen erzielen (wobei die Quellensteuerbefreiung unter bestimmten Umständen keine Anwendung findet), sowie (C) Inhaber von *Schuldverschreibungen* und *Zertifikaten*, bei denen es sich um nicht in Spanien ansässige Anleger handelt, die ohne Betriebstätte in Spanien agieren, und die entweder (i) zu Steuerzwecken in einem EU-Mitgliedstaat (ausgenommen Spanien und sämtliche Länder und Territorien, die gemäß dem Königlichen Dekret 1080/1991 vom 5. Juli als Steueroasen gelten) ansässig sind, sofern der entsprechende Steueransässige bestimmte Formalitäten beachtet, oder (ii) in einem Staat ansässig sind, der mit Spanien ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Informationsaustauschklausel in Bezug auf Einkünfte aus der Übertragung der *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* über eine offizielle Sekundärbörse in Spanien geschlossen hat.

D. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Die nachfolgend beschriebenen *Wertpapiere* können im Rahmen des *Programms* emittiert werden:

Bei den folgenden *Wertpapieren* kann ein *Zins* gezahlt werden, wenn dies in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist:

Produkte Nr. 94 bis 97, 102 bis 110, 112 und Nr. 114

Wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, kann der *Zins* entweder ein (i) *Fester Zins*, (ii) ein *Variabler Zins,* (iii) *ein Bedingter Zins* oder (iv) ein *Memory-Zins* sein.

Fester Zins

Ist als *Zins* in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Fester Zins* angegeben, ist der am *Zinstermin* oder an den *Zinsterminen* zahlbare *Zinsbetrag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) ein fester Betrag je *Wertpapier* oder (ii) ein Betrag je *Wertpapier*, der dem Produkt aus *Zins, Referenzbetrag*, wenn das *Wertpapier* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Zertifikat* ist, oder *Nennbetrag*, wenn das *Wertpapier* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* eine *Schuldverschreibung* ist, und, sofern in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten* entspricht.

Variabler Zins

Ist als *Zins* in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Variabler Zins* angegeben, hängt der an dem *Zinstermin* oder an den *Zinsterminen* zahlbare *Zinsbetrag* von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* (ggf. abzüglich einer *Abschlags* bzw. zuzüglich einer *Aufschlags* in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, ab, wenn dies in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist.

Der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* errechnet sich als Produkt aus dem *Referenzzinssatz* unter Berücksichtigung des *Cap* bzw. *Floor*, sofern in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Referenzbetrag*, wenn das *Wertpapier* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Zertifikat* ist, oder dem *Nennbetrag*, wenn das *Wertpapier* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* eine *Schuldverschreibung* ist, und, sofern in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten.*

Bedingter Zins

Ist als *Zins* in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Bedingter Zins* angegeben, hängt der am *Zinstermin* zahlbare *Zinsbetrag* entweder (i) vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* ab oder, (ii) wenn der *Basiswert* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb* ist, vom Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*.

(i) Ist der *Basiswert* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* kein*Korb,* so hängt der *Zinsbetrag* ferner vom Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) an einem *Zins-Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag während der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* oder (iii) an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* ab.

a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an wenigstens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*.

b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an wenigstens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

(ii) Ist der *Basiswert* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein*Korb,* so hängt der *Zinsbetrag* ferner vom Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) an einem *Zins-Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag während der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* oder (iii) an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* ab.

a) Liegt der Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an mindestens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*.

b) Liegt der Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an mindestens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

Der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* entspricht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) dem Produkt aus dem *Zins*, dem *Referenzbetrag*, wenn das *Wertpapier* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Zertifikat* ist, oder dem *Nennbetrag*, wenn das *Wertpapier* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* eine *Schuldverschreibung* ist, und, falls in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten*, oder (ii) dem Produkt aus dem *Referenzzinssatz* (ggf. abzüglich eines *Abschlags* bzw. zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, sofern in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Referenzbetrag*, wenn das *Wertpapier* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Zertifikat* ist, oder dem *Nennbetrag,* wenn das Wertpapier nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* eine *Schuldverschreibung* ist, und, falls in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten*.

Für den *Referenzzinssatz* kann ein *Cap* bzw. ein *Floor* gelten, wenn dies in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist.

Memory-Zins

Ist als *Zins* in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Memory-Zins* angegeben, hängt der an einem *Zinstermin* zahlbare *Zinsbetrag* entweder (i) vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* ab oder, (ii) wenn der *Basiswert* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb* ist, vom Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils,* jeweils an einem Zins-Beobachtungstermin.

(i) Ist der *Basiswert* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* kein *Korb* und liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-Beobachtungstermin,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* für den *Zins-Beobachtungstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Referenzbetrag*, wenn das *Wertpapier* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Zertifikat* ist, oder dem *Nennbetrag*, wenn das *Wertpapier* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* eine *Schuldverschreibung* ist, dem *Zinswert* und der Anzahl der *Zins-Beobachtungstermine* vor diesem *Zinstermin*, abzüglich gegebenenfalls bereits für jedes *Zertifikat* gezahlter *Zinsbeträge*.

Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

(ii) Ist der *Basiswert* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb* und liegt der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil*, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* für den *Zins-Beobachtungstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Referenzbetrag*, wenn das *Wertpapier* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* ein *Zertifikat* ist, oder dem *Nennbetrag*, wenn das *Wertpapier* nach den geltenden *Endgültigen Bedingungen* eine *Schuldverschreibung* ist, dem *Zinswert* und der Anzahl der *Zins-Beobachtungstermine* vor diesem *Zinstermin*, abzüglich gegebenenfalls bereits für jedes *Wertpapier* gezahlter *Zinsbeträge*.

Liegt der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* für den jeweiligen *Korbbestandteil,* erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

Zertifikate

Zertifikate mit Kapitalschutz

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat

Dieses Kapitalschutz-Zertifikat ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Kapitalschutzbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

Dieses Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Kapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 3: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag

Dieses Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der *Durchschnittlichen Wertentwicklung* und ohne *Höchstbetrag* ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger, unabhängig von der Wertentwicklung des *Basiswerts*, mindestens den *Kapitalschutzbetrag*.

Zusätzlich können Anleger an der durchschnittlichen, positiven, prozentualen Wertentwicklung des *Basiswerts* (die "*Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts*") teilnehmen, wenn diese, am Ende der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über der *Mindestrendite* liegt oder (ii) über der *Mindestrendite* liegt bzw. dieser entspricht. Die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der jährlichen, jeweils an den *Beobachtungsterminen* gemessenen Wertentwicklungen des *Basiswerts* gebildet.

a) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter der *Mindestrendite* oder (ii) unter der *Mindestrendite* bzw. entspricht dieser, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.

b) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über der *Mindestrendite* oder (ii) über der *Mindestrendite* bzw. entspricht dieser, nehmen Anleger mit dem *Teilhabefaktor* an der positiven *Durchschnittlichen Wertentwicklung des Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz

Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ist zur Fälligkeit zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger den *Teilkapitalschutzbetrag* zuzüglich eines Betrages, der die positive *Wertentwicklung* des *Basiswerts* zum Laufzeitende ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, widerspiegelt. D.h. sofern der *Teilkapitalschutzbetrag* unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats liegt, muss das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat eine positive Wertentwicklung aufweisen, die zu einem Betrag führt, der diese Differenz zwischen dem *Teilkapitalschutzbetrag* und dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats übersteigt, damit Anleger einen *Auszahlungsbetrag* erhalten, der über dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats liegt.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap ist zur Fälligkeit zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, erhalten Anleger den *Teilkapitalschutzbetrag* zuzüglich eines Betrages, der die positive *Wertentwicklung* des *Basiswerts* zum Laufzeitende ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, widerspiegelt. D.h. sofern der *Teilkapitalschutzbetrag* unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap liegt, muss das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap eine positive Wertentwicklung aufweisen, die zu einem Betrag führt, der diese Differenz zwischen dem *Teilkapitalschutzbetrag* und dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit

Cap übersteigt, damit Anleger einen *Auszahlungsbetrag* erhalten, der über dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap liegt.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 6: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ist zur Fälligkeit zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 7: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap ist zur Fälligkeit zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis,* aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 8: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz

Das Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz ist zur Fälligkeit zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Zins-Zertifikats mit Teil-Kapitalschutz zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Funktionsweise des Zins-Zertifikats mit Teil-Kapitalschutz ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen *Zinsterminen* Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen ist von der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle* abhängig. Die *Zinsschwelle* für den *Ersten Zins-Beobachtungstermin* entspricht einem für diesen Termin in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* des Basiswerts. Für nachfolgende *Zins-Beobachtungstermine* entspricht die *Zinsschwelle* einem für den jeweiligen Termin in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Referenzpreises* des *Basiswerts* am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin.*

a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag.* Die Höhe des Zinses entspricht der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist der Zins dabei auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der Zins jedoch dem *Mindestzins.*

b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis,* aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, an der negativen

Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil*,* wobei negative Wertentwicklungen nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate und Performance-Zertifikate

Produkt Nr. 9: Zertifikat

Das *Zertifikat* ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teilzunehmen. Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängt. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.

Produkt Nr. 10: X-Pert-Zertifikat

Das X-Pert-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teilzunehmen.

Bei diesem X-Pert-Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.

Produkt Nr. 11: Endlos-Zertifikat

Das Endlos-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, teilzunehmen.

Bei diesem Endlos-Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.

Produkt Nr. 12: Index-Zertifikat

Das Index-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, teilzunehmen. Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Stand des Index abhängt. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.

Produkt Nr. 13: Performance-Zertifikat

Das Performance-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* unter teilweiser Berücksichtigung der vom Emittenten des *Basiswerts* ausgeschütteten Bardividenden teilzunehmen.

Bei diesem Performance-Zertifikat zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängt. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem dann jeweils gültigen *Bezugsverhältnis*.

Das *Bezugsverhältnis* wird während der Laufzeit des Performance-Zertifikats bei Zahlung einer Bardividende angehoben, um bei der Ermittlung des *Auszahlungsbetrages* diese ausgeschütteten Bardividenden (abzüglich anfallender Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) teilweise zu berücksichtigen. Die Anpassung des *Bezugsverhältnisses* erfolgt jeweils mit Wirkung zu dem Tag, an dem der *Basiswert* an der *Referenzstelle* erstmals nach Ausschüttung der Dividende (ex Dividende) gehandelt wird.

Produkt Nr. 14: Performance-Zertifikat auf einen Basket aus Aktien

Das Performance-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* unter teilweiser Berücksichtigung der von den Emittenten der *Korbbestandteile* ausgeschütteten Bardividenden teilzunehmen.

Bei diesem Performance-Zertifikat zahlt die Emittentin bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis der *Korbbestandteile* am Laufzeitende abhängt. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht der mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Summe der Preise der *Korbbestandteile* unter Berücksichtigung der dann jeweils für diese *Korbbestandteile* geltenden *Korbbestandteil-Gewichtungen*.

Die jeweilige *Korbbestandteil-Gewichtung* wird während der Laufzeit des Performance-Zertifikats bei Zahlung einer Bardividende auf den jeweiligen *Korbbestandteil* angehoben, um bei der Ermittlung des *Auszahlungsbetrages* diese ausgeschütteten Bardividenden (abzüglich anfallender Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) teilweise zu berücksichtigen. Die Anpassung der *Korbbestandteil-Gewichtungen* erfolgt jeweils mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige *Korbbestandteil* an der Referenzstelle erstmals nach Ausschüttung der Dividende (ex Dividende) gehandelt wird.

Bonus-Zertifikate

Produkt Nr. 15: Easy Reverse Bonus-Zertifikat

Bei dem Easy Reverse Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des Easy Reverse Bonus-Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem *Bonusbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern ist immer das *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*), mindestens jedoch null.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 16: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

Bei dem Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des Easy Reverse Bonus-Zertifikats mit Cap ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem *Bonusbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern ist immer das *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch der *Höchstbetrag* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*), mindestens jedoch null.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag* und geben Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 17: Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap

Bei dem Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

a) Liegt der *Basiswert* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Bonusbetrag*.

b) Liegt der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* bzw., wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr dem *Bonusbetrag*, sondern berechnet sich wie folgt:

Liegt der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, lag aber während des *Beobachtungszeitraums* zuvor niemals, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht dem *Bonusbetrag*, sondern der Differenz aus 2 und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag*.

Liegt der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere*, lag aber während des *Beobachtungszeitraums* zuvor niemals, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht dem *Bonusbetrag*, sondern dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag*.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 18: Outperformance Bonus-Zertifikat

Bei diesem Outperformance Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional und unbegrenzt an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag*.

b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 19: Sprint Bonus-Zertifikat

Bei diesem Sprint Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil höchstens jedoch bis zum *Cap*. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag* und höchstens den *Höchstbetrag*.

b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses, höchstens jedoch dem Höchstbetrag* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts* bis zum *Cap*).

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf und begrenzen ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 20: Sprint Bonus One-Zertifikat

Bei diesem Sprint Bonus One-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil höchstens jedoch bis zum *Cap*. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag* und höchstens den *Höchstbetrag*.

b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf und begrenzen in Falle des Eintritts der Variante a) ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 21: Flex Bonus-Zertifikat

Bei diesem Flex Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

a) Liegt der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, weder (i) während des *Beobachtungszeitraums*, noch (ii) an einem *Beobachtungstermin* oder (iii) am *Bewertungstag* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Ersten Bonusbetrag* oder dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*), je nachdem welcher Wert größer ist.

b) Liegt der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, (ii) an einem *Beobachtungstermin* oder (iii) am *Bewertungstag*, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) nicht auf oder unter der *Unteren Barriere,* entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Zweiten Bonusbetrag* oder dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*), je nachdem welcher Wert größer ist.

c) Liegt der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, (ii) an einem *Beobachtungstermin* oder (iii) am *Bewertungstag* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die Möglichkeit auf Zahlung eines *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Express-Zertifikate

Produkt Nr. 22: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Express-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag die jeweilige *Tilgungsschwelle* entweder, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder *,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 23: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Express-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag die jeweilige *Tilgungsschwelle* entweder, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und der *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der letzten *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten *Tilgungsschwelle* liegt, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nicht*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) der Preis bzw. Stand des *Basiswerts während des Beobachtungszeitraumes entweder,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts während des Beobachtungszeitraumes entweder,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 24: Express Start Protect-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Express Start Protect-Zertifikatwird an dem Start Protect-Beobachtungstermin überprüft, ob der Basiswert an diesem Tag die Start Protect-Tilgungsschwelle entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unterschreitet oder (ii) erreicht oder unterschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum Start Protect- Betrag vorzeitig zurückgezahlt.

Wurde das Express Start Protect-Zertifikat nicht vorzeitig zum Start Protect- Betrag zurückgezahlt, wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Basiswert an diesem Tag die jeweilige Tilgungsschwelle entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder , wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1

an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung zum *Start Protect-Betrag* oder, wenn dieser Fall nicht eintritt, der vorzeitigen Rückzahlung zum *Auszahlungsbetrag* ist die Höhe der jeweils zu erhaltenden Zahlung auf diese Beträge begrenzt.

Produkt Nr. 25: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Bei diesem Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 26: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Bei diesem Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und der *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nicht*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"

Produkt Nr. 27: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und von der Höhe der jeweiligen *Barriere* im Vergleich zur jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die jeweilige *Barriere* kleiner als die jeweilige letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 28: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und der jeweiligen *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) wenn der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteile* während des *Beobachtungszeitraums* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) der Preis bzw. Stand aller *Korbbestandteile* während des *Beobachtungszeitraums* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 29: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und von der Höhe der jeweiligen *Barriere* im Vergleich zur jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die jeweilige *Barriere* kleiner als die jeweilige letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die jeweilige *Barriere* der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 30: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und der jeweiligen *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) wenn der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

a) der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum

Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Express-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 31: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Bei diesem Express-Zertifikat ohne Barriere wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat ohne Barriere zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe des *Basispreises* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der *Basispreis* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, nimmt das Express-Zertifikat ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der *Basispreis* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, nimmt das Express-Zertifikat ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 32: Express-Zertifikat ohne Barriere (Physische Lieferung)

Bei diesem Express-Zertifikat ohne Barriere wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat ohne Barriere zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe des *Basispreises* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der *Basispreis* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat ohne Barriere in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der *Basispreis* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat ohne Barriere in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 33: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und von der Höhe des jeweiligen *Basispreises* im Vergleich zur jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basispreis* kleiner als die jeweilige letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basispreis* der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 34: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Physische Lieferung)

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall,

wird das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und von der Höhe des jeweiligen *Basispreises* im Vergleich zur jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basispreis* kleiner als die jeweilige letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basispreis* der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 35: Faktor-Express-Zertifikat

Das Faktor-Express-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Faktor-Express-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis oder Stand des *Basiswerts* während der *Zins-Beobachtungsperioden* ab.

a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, zu keinem Zeitpunkt während aller vorangegangener *Zins-Beobachtungsperioden* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den Zinsbetrag (*Zinszahlung*),

b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle*, findet keine Zinszahlung statt. In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine Zinszahlungen mehr statt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Schließt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Tilgungsschwelle*, wird das Faktor-Express-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Fälligkeit eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Basiswert* wie folgt ermittelt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Tilgungsschwelle*, aber liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Barriere*, erhalten Anleger ebenfalls den *Festgelegten Referenzpreis*.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Tilgungsschwelle* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Barriere*, nimmt das Faktor-Express-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Zusätzlich erfolgen etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 36: PerformancePlus-Zertifikat

Bei diesem PerformancePlus-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das PerformancePlus-Zertifikat vorzeitig zurückgezahlt. In einem solchen Fall hängt die Höhe des *Auszahlungsbetrages* von der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* ab. Anleger nehmen 1:1 an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* teil, erhalten jedoch mindestens den für den jeweiligen *Beobachtungstermin* angegebenen *Mindestauszahlungsbetrag*.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem angegebenen *Mindestauszahlungsbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt*,* (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.

c) *Liegt der Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Barriere,* entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses (*1:1 Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts au*sgehend vom *Anfangsreferenzpreis*).

Produkt Nr. 37: Reverse Express-Zertifikat

Bei diesem Reverse Express-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Reverse Express-Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Eine weitere Besonderheit des Reverse Express-Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* größer als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag.*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt*,* (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, nimmt das Reverse Express-Zertifikat 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*.

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, nimmt das Reverse Express-Zertifikat 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Produkt Nr. 38: Währungs-Express-Zertifikat

Bei diesem Währungs-Express-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der *Fremdwährung* ausgewiesen werden, d.h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung* und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger **entgegengesetzt** an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* (d.h. *die Fremdwährung* bleibt gegenüber der *Basiswährung* stabil oder wertet gegenüber *Basiswährung* auf), erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das Währungs-Express-Zertifikat 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung *der Fremdwährung* gegenüber *der Basiswährung*) ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Outperformance-Zertifikate

Produkt Nr. 39: Reverse Outperformance-Zertifikat

Bei diesem Reverse Outperformance-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine Besonderheit des Reverse Outperformance-Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* den *Basispreis* abzüglich des Betrages, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* überschreitet. Damit nehmen sie **entgegengesetzt** an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Festzins- und Kupon-Zertifikate

Produkt Nr. 40: Kombi-Festzins-Zertifikat

Das Kombi-Festzins-Zertifikat setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Der *Anfängliche Emissionspreis* wird gemäß einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Gewichtung in eine festverzinsliche Teilrückzahlungskomponente und eine festverzinsliche, nicht kapitalgeschützte Kapitalmarktkomponente, die an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt ist, investiert.

1. Teilrückzahlungskomponente

Zu dem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Teilrückzahlungstermin* erhalten Anleger den *Teilrückzahlungsbetrag* zurückgezahlt. Gleichzeitig (am Ersten Zinstermin) erhalten Anleger einen festen *Zinsbetrag* in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Teilrückzahlungsbetrages* ausgezahlt.

2. Kapitalmarktkomponente

Die Kapitalmarktkomponente ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

a) Zinszahlungen

Anleger erhalten zu den relevanten *Zinsterminen* einen festgelegten *Zinsbetrag* in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Festgelegten Referenzpreises* ausgezahlt.

b) Rückzahlung zum Laufzeitende

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* pro Kombi-Festzins-Zertifikat den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kombi-Festzins-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 41: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Das Festzins-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Festzins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Festzins-Zertifikat zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger pro festzins-Zertifikat den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Festzins-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für *Zinszahlungen* gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 42: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Das Festzins-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Festzins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Festzins-Zertifikat zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger pro Festzins-Zertifikat den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt.

b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Festzins-Zertifikat 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für *Zinszahlungen* gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 43: Inflationsgelinktes Festzins-Zertifikat

Das Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikat ist an die Entwicklung des *Basiswerts* und der jährlichen Inflationsrate gekoppelt. Die Funktionsweise des Inflationsgelinkten Festzins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikat zahlt zu den *Zinsterminen* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) einen Zinsbetrag, der sich aus einem festen Zinsbetrag (Festzins) und einem variablen Zinsbetrag, der von der Entwicklung der jährlichen Inflationsrate abhängt, zusammensetzt oder (ii) einen *Zinsbetrag*, der von der Entwicklung der jährlichen Inflationsrate abhängt, dabei jedoch mindestens dem *Mindestzins* entspricht.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger pro

Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikat am *Fälligkeitstag* den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 44: Währungs-Festzins-Zertifikat

Das Währungs-Festzins-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Währungs-Festzins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Währungs-Festzins-Zertifikat zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der *Fremdwährung* ausgewiesen werden, d.h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung* und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger entgegengesetzt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (d.h. die *Fremdwährung* bleibt gegenüber der *Basiswährung unverändert* oder wertet gegenüber der *Basiswährung* auf), erhalten Anleger pro Währungs-Festzins-Zertifikat den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das Währungs-Festzins-Zertifikat 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung *der Fremdwährung* gegenüber *der Basiswährung*) ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für *Zinszahlungen* gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Kupon-Zertifikate mit Barriere

Produkt Nr. 45: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 46: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil;

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 47: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* nicht*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 48: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* nicht*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 49: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 50: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 51: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das

Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 52: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der

Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* nicht*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere

Produkt Nr. 53: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der

ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 54: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 55: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 56: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 57: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*,

erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat Worst of Basket in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 58: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat Worst of Basket in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 59: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den

Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat Worst of Basket in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 60: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* liegt während des

Beobachtungszeitraums, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

c) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat Worst of Basket in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Kupon-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 61: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das Kupon-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 62: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das *Zertifikat* 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 63: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 64: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der

Zinsschwelle, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 65: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch

festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 66: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket 1:1 an der negativen Wertentwicklung

desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 67: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket s ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des

Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat Worst of Basket in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 68: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).

b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen*

festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* erhalten Anleger den *Korbbestandteil*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Da das *Bezugsverhältnis* bzw. die Anzahl der im *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte auf Grundlage des *Basispreises* bestimmt wird, nehmen Anleger somit 1:1 an der negativen Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Kupon-Zertifikat Worst of Basket in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 69: Lock In-Zertifikat

Das Lock In-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Die Funktionsweise des Lock In-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines *Lock-In Ereignisses*, bedingt.

In den *Endgültigen Bedingungen* ist festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt, es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*);

b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in *den Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Lock In-Zertifikat.

Tritt an einem der *Beobachtungstermine* ein *Lock In-Ereignis* ein, erfolgt ab dem auf diesen *Beobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* eine unbedingte Zinszahlung, und das Lock In-Zertifikat zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Lock-In Ereignis

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Lock-In Schwelle* (*Lock-In Ereignis*), wird das Lock In-Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt.

Zusätzlich erfolgt ab dem Eintritt eines *Lock In-Ereignisses* eine unbedingte Zinszahlung, und das Lock In-Zertifikat zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte kein *Lock-In Ereignis* eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Lock-In-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen und kein *Lock In-Ereignis* eingetreten ist, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit eines vorzeitigen Lock Ins begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 70: Währungs-Zertifikat

Das Währungs-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieses Währungs-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Währungs-Zertifikat ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. zu den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. den

jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser Zinszahlungen ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig. An einem *Zins-Beobachtungtermin* wird die Höhe des Zinses ermittelt, indem ein vorab festgelegter *Zinssatz* um die Wertentwicklung des *Basiswerts* seit Emission des Währungs-Zertifikats angepasst wird. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungtermin* unterhalb dessen *Anfangsreferenzpreises*, liegt der Zins für die relevante *Zinsperiode* über dem vorab festgelegten *Zinssatz*. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* hingegen über dessen *Anfangsreferenzpreis*, liegt der Zins für die relevante *Zinsperiode* entsprechend unter dem vorab festgelegten *Zinssatz*. Entspricht der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungtermin* dessen *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der Zins für die relevante *Zinsperiode* dem vorab festgelegten *Zinssatz*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger pro Währungs-Zertifikat einen *Auszahlungsbetrag*, der über dem *Anfänglichen Emissionspreis* liegt. Liegt hingegen der *Schlussreferenzpreis* über dem *Anfangsreferenzpreis*, ist der *Auszahlungsbetrag* entsprechend geringer als der *Anfängliche Emissionspreis*. Entspricht der *Schlussreferenzpreis* dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Anfänglichen Emissionspreis*.

Produkt Nr. 71: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon

Das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der *Fremdwährung* ausgewiesen werden, d.h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung* und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger entgegengesetzt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

1. Zinszahlungen

Das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt,(i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung *der Fremdwährung* gegenüber *der Basiswährung*) ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Zinsbeträge.

Produkt Nr. 72: ExtraZins-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Das ExtraZins-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des ExtraZins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen festgelegten *Zinsbetrag*;

b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen Betrag in Höhe des *Mindestzinses*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das ExtraZins-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit auf Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 73: ExtraZins-Zertifikat (Physische Lieferung)

Das ExtraZins-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des ExtraZins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen festgelegten *Zinsbetrag*;

b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen Betrag in Höhe des *Mindestzinses*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je ExtraZins-Zertifikat in der Abwicklungswährung gezahlt

Für die Möglichkeit auf Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 74: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Das Zins-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Zins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen *Zinsterminen* Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen ist von der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle* abhängig. Die *Zinsschwelle* für den *Ersten Zins-Beobachtungstermin* entspricht einem für diesen Termin in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* des Basiswerts. Für nachfolgende *Zins-Beobachtungstermine* entspricht die *Zinsschwelle* einem für den jeweiligen Termin in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Referenzpreises* des *Basiswerts* am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin.*

a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag.* Die Höhe des Zinses entspricht der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist der Zins dabei auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der Zins jedoch dem *Mindestzins.*

b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Zins-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit auf Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 75: Zins-Zertifikat (Physische Lieferung)

Das Zins-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Zins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen *Zinsterminen* Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen ist von der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle* abhängig. Die *Zinsschwelle* für den *Ersten Zins-Beobachtungstermin* entspricht einem für diesen Termin in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* des Basiswerts. Für nachfolgende *Zins-Beobachtungstermine* entspricht die *Zinsschwelle* einem für den jeweiligen Termin in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Referenzpreises* des *Basiswerts* am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin.*

a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag.* Die Höhe des Zinses entspricht der Wertentwicklung des *Basiswerts,* gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators,* sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen,

ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist der Zins dabei auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der Zins jedoch dem *Mindestzins.*

b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Zins-Zertifikat in der Abwicklungswährung gezahlt

Für die Möglichkeit auf Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz

Produkt Nr. 76: Reverse Participation Corridor-Zertifikat

Bei dem Reverse Participation Corridor-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des Reverse Participation Corridor-Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** und nicht-linear teilnehmen. Die nicht-lineare Zertifikatsstruktur führt dazu, dass der Wert des Reverse Participation Corridor-Zertifikats bei kleinen Veränderungen im *Basiswert* sehr stark ansteigt oder fällt. Bei weiteren Veränderungen im *Basiswert* nimmt der Grad der Wertänderungen im Reverse Participation Corridor-Zertifikat zunehmend ab. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Bonuszahlungen

a) Schließt der *Basiswert* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* (=vordefinierter Korridor), erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Ersten Bonusbetrag*.

b) Schließt der *Basiswert* am *Ausübungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Unteren Barriere* (=vordefinierter Korridor), erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Zweiten Bonusbetrag*.

c) Schließt der *Basiswert* am *Bewertungstag* sowie am *Ausübungstag* außerhalb des vordefinierten Korridors, erfolgt keine Bonuszahlung.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Liegt der *Zwischenreferenzpreis* am *Bewertungstag* über dem *Anfangsreferenzpreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende entgegengesetzt und unter Berücksichtigung des Nicht-linearen Faktors (NLF) an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, aber erhalten mindestens den *Mindestbetrag*.

b) Liegt der *Zwischenreferenzpreis* am *Bewertungstag* unter dem *Anfangsreferenzpreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende entgegengesetzt und unter Berücksichtigung des Nicht-linearen Faktors (NLF) an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, aber erhalten höchstens den *Höchstbetrag*.

Für die Möglichkeit auf die Zahlung der Bonus-Beträge geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 77: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Mit diesem OneStep-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *OneStep Betrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das OneStep-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Produkt Nr. 78: OneStep-Zertifikat (Physische Lieferung)

Mit dem OneStep-Zertifikat nehmen Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit teil.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* entweder einen *Auszahlungsbetrag* oder den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *OneStep Betrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je OneStep-Zertifikat in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Möglichkeit einer gegenüber dem Basiswert überproportionalen Wertentwicklung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den OneStep Betrag.

Produkt Nr. 79: OneStep Bonus-Zertifikat

Mit diesem OneStep Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *OneStep Bonus Betrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das OneStep Bonus-Zertifikat 1:1 an der positiven als auch der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Produkt Nr. 80: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit

Bei diesem Zertifikat mit *Tilgungsschwelle* und *Barriere* sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag.*

b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.

c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat mit *Tilgungsschwelle* und *Barriere* sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag;*

b) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat mit *Tilgungsschwelle* und *Barriere* sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Produkt Nr. 81: Airbag-Zertifikat

Dieses Airbag-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, falls dieser größer als 100% ist, sogar gehebelt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* bezogen auf den *Basispreis* teil. Unterhalb der *Airbagschwelle* nehmen Anleger an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis*.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus *Schlussreferenzpreis* und *Airbagschwelle*. Anleger nehmen damit an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von der *Airbagschwelle* teil.

Für die Absicherung gegen begrenzte Kursverluste geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 82: Airbag-Zertifikat mit Cap

Das Airbag-Zertifikat mit Cap ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, falls dieser größer als 100% ist, sogar gehebelt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* bezogen auf den *Anfangsreferenzpreis* teil. Unterhalb der *Airbagschwelle* nehmen Anleger an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* teil.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger den *Höchstbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis,* jedoch, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis*.

d) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Anleger nehmen damit an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die begrenzte Absicherung gegen eine negative Wertentwicklung des *Basiswerts* begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag* und geben Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Schuldverschreibungen

Kapitalschutz-Anleihen

Produkt Nr. 83: Kapitalschutz-Anleihe

Die Kapitalschutz-Anleihe ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Kapitalschutz-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Nennbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Produkt Nr. 84: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Die Kapitalschutz-Anleihe mit Cap ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Kapitalschutz-Anleihe mit Cap zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Nennbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 85: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Die Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap zum Laufzeitende in Höhe des Nennbetrages versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Nennbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Nennbetrag*.

b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis,* aber *,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Bonus-Level,* erhalten Anleger am Fälligkeitstag den *Bonusbetrag*.

c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Bonus-Level*, aber*,* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

d) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Aktienanleihen

Produkt Nr. 86: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung)

Die Aktienanleihe Worst of Basket Plus ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Aktienanleihe Worst of Basket Plus ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe Worst of Basket Plus ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Aktienanleihe Worst of Basket Plus an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Aktienanleihe Worst of Basket Plus zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den

Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, aber kein *Korbbestandteil* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* und wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger entweder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe Worst of Basket Plus die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis,* oder die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Aktienanleihe Plus Worst of Basket in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 87: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Die Aktienanleihe Worst of Basket Plus ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der *Anleihe* ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe Worst of Basket Plus ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Aktienanleihe Worst of Basket Plus an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Aktienanleihe Worst of Basket Plus zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, aber kein *Korbbestandteil* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe Worst of Basket Plus die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 88: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung)

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ergibt sich aus den folgenden beiden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Sofern keiner der *Korbbestandteile* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der durchschnittlichen Wertentwicklung der *Korbbestandteile* abhängt (1:1 Teilnahme). Anleger erhalten jedoch mindestens den *Nennbetrag*.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, jedoch wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger den *Nennbetrag.*

c) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger entweder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis,* oder die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender

Geldbetrag je Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 89: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar)

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

a) Sofern keiner der *Korbbestandteile* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der durchschnittlichen Wertentwicklung der *Korbbestandteile* abhängt (1:1 Teilnahme). Anleger erhalten jedoch mindestens den *Nennbetrag*.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, jedoch wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger den *Nennbetrag.*

c) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während der Laufzeit mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 90: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung)

Die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, aber kein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger entweder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis,* oder die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 91: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes*

abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, aber kein *Korbbestandteil* während des Beobachtungszeitraums entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt und wenigstens ein *Korbbestandtei* lwährend des Beobachtungszeitraums mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Anleger nehmen somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 92: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung)

Die Easy Aktienanleihe Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Easy Aktienanleihe Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Easy Aktienanleihe Worst of Basket ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen Zinstermin bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Easy Aktienanleihe Worst of Basket an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Easy Aktienanleihe Worst of Basket zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger entweder den *Korbbestandteil*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Easy Aktienanleihe Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, entsprechend dem *Bezugsverhältnis* oder die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* somit 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Easy Aktienanleihe Worst of Basket in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 93: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Die Easy Aktienanleihe Worst of Basket ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise der Easy Aktienanleihe Worst of Basket ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Easy Aktienanleihe Worst of Basket ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser variablen *Zinszahlungen* ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Easy Aktienanleihe Worst of Basket an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über dem jeweiligen *Basispreis* liegt oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Easy Aktienanleihe Worst of Basket zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten vorzeitigen Rückzahlung:

a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt.

b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von dem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende der Easy Aktienanleihe Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen 1:1 an der Wertentwicklung dieses *Korbbestandteils* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Sonstige Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 94: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Long)

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibung mit bedingtem Zins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.

b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 95: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Long)

Die Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis bzw. Stand der *Korbbestandteile* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.

b) Liegt der *Referenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 96: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Short)

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibung mit bedingtem Zins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die

ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den Endgültigen *Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.

b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nicht unter (ii) nicht auf oder unter der *Zinsschwelle,* erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 97: Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Short)

Die Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis bzw. Stand der *Korbbestandteile* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.

b) Liegt der *Referenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nicht unter oder (ii) nicht auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle,* erfolgt keine *Zinszahlung*.

Produkt Nr. 98: Schatzanleihe

Die Schatzanleihe ist zur Fälligkeit zu 100 % kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schatzanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* eine Zinszahlung.

***Produkt Nr. 99:* Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin**

Die Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesagt und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Diese Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin kann durch die *Emittentin* auch vor dem *Fälligkeitstag* zu einem oder mehreren in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zinstermin(en)* gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, ohne

dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt dann in Höhe des *Nennbetrages*.

Solange die Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin nicht von der *Emittentin* gekündigt und zurückgezahlt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* Zinszahlungen. Die Höhe des Zinses steigt dabei während der Laufzeit an und wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Nach vorzeitiger Rückzahlung erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.

Produkt Nr. 100: Festzinsanleihe

Die Festzinsanleihe ist zur Fälligkeit zu 100 % kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* eine Zinszahlung.

***Produkt Nr. 101: Festzinsanleihe* mit Kündigungsrecht für die Emittentin**

Die Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin ist zur Fälligkeit zu 100 % kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende vorgesehen ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesagt und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Diese Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin kann durch die *Emittentin* auch vor dem *Fälligkeitstag* zu einem oder mehreren in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Zinstermin(en)* gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt dann in Höhe des *Nennbetrages*.

Solange die Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin nicht von der *Emittentin* gekündigt und zurückgezahlt wurde, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* Zinszahlungen.

Produkt Nr. 102: Festzinsanleihe Plus

Die Festzinsanleihe Plus ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Festzinsanleihe Plus zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig. Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen.

Die Höhe des *Zinses* entspricht dabei mindestens dem *Mindestzins*. Der *Zins* kann auf den *Bonuszins* steigen, wenn der *Basiswert* vor Beginn der *Zinsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Bonuszinsschwelle* liegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.

Als Ausgleich für die Begrenzung auf den *Bonuszins* erhalten Anleger eine Verzinsung in Höhe der Mindestverzinsung, selbst wenn der *Basiswert* diese unterschreitet.

Produkt Nr. 103: Marktzinsanleihe

Die Marktzinsanleihe ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. In einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die Marktzinsanleihe einen fixen *Zins* auf. In den nachfolgenden *Zinsperioden* ist die Höhe des Zinses von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* sowie gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines *Abschlags* bzw. zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet, und entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

Produkt Nr. 104: Marktzinsanleihe Pur

Die Marktzinsanleihe Pur ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe Pur zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* sowie gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines *Abschlags* bzw. zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe festgelegter Prozentpunkte berechnet berechnet. .

Produkt Nr. 105: Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins

Die Marktzinsanleihe Pur *mit Mindestzins und Maximalzins* ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe Pur *mit Mindestzins und Maximalzins* zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesagt und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig und wird gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* berechnet. Der *Zins* liegt dabei zwischen einem *Mindestzins* und einem *Maximalzins*.

Produkt Nr. 106: Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins

Die Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. In einer in den *Endgültigen Bedingung* festgelegten Anzahl von *Zinsperioden* weist die Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins einen fixen Zins auf. Die Höhe des Zinses in den nachfolgenden *Zinsperioden*, die jeweils am *Zinsbestimmungstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* festgelegt wird, ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig, gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* berechnet, sowie gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, abzüglich eines *Abschlags* bzw. zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe festgelegter Prozentpunkte, und entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins*. Der *Zins* entspricht jedoch mindestens dem *Mindestzins.* Die Höhe des *Mindestzinses* ergibt sich aus der Höhe des Zinses der vorangegangenen *Zinsperiode*. Liegt somit an einem *Zinsbestimmungstag* der für die jeweilige Zinsperiode ermittelte Zins über dem Mindestzins, wird als Mindestzins für die unmittelbar folgende Zinsperiode der höhere Zins zugrunde gelegt. Andernfalls wird der Mindestzins in der gleichen Höhe auch in der folgenden Zinsperiode zugrunde gelegt.

Produkt Nr. 107: Geldmarktzinsanleihe

Die Geldmarktzinsanleihe ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Geldmarktzinsanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* entspricht dabei einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Mehrfachen des *Basiswerts*. Der zu dem jeweiligen Zinstermin festgestellte Zins ist jedoch auf den Maximalzins begrenzt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.

Produkt Nr. 108: Floater-Anleihe

Die Floater-Anleihe ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Floater-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* ist vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am jeweiligen *Beobachtungstag* abhängig und wird durch Multiplikation mit einem im Voraus festgelegten *Multiplikator* errechnet. Der Zins liegt dabei zwischen einem *Mindestzins* und *Maximalzins*. Das bedeutet, die Teilnahme an einer möglichen positiven Entwicklung des *Basiswerts* an den *Beobachtungstagen* ist auf den *Maximalzins* begrenzt.

Produkt Nr. 109: Inflationsanleihe

Die Inflationsanleihe ist zur Fälligkeit zu 100 % kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Inflationsanleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen. Die Höhe des *Zinses* am ersten *Zinstermin* ist vor der Emission festgelegt und ist an den weiteren *Zinsterminen* vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* abhängig, wird durch Multiplikation der Wertentwicklung mit einem im Voraus festgelegten *Teilhabefaktor* errechnet, gegebenenfalls, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt,

abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, und entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

Produkt Nr. 110: Zins-Lock-In-Anleihe

Die Zins-Lock-In-Anleihe ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Zins-Lock-In-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen.

Die Höhe des *Zinses* entspricht dabei grundsätzlich einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Mehrfachen des zu einer ebenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten bestimmten Anzahl von *Geschäftstagen* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* fixierten Preises bzw. Standes des *Basiswerts*, mindestens jedoch dem *Mindestzins*. Liegt der für eine *Zinsperiode* ermittelte *Zins* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder (ii) über einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz bzw. entspricht diesem, wird als *Zins* für diese und alle folgenden *Zinsperioden* ein ebenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegter Prozentsatz zugrunde gelegt. An einem weiteren Anstieg würden Anleger nicht mehr teilnehmen.

Produkt Nr. 111: Rolling Lock-In plus Anleihe

Die Rolling Lock-In plus Anleihe ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Rolling Lock-In plus Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Mit der Rolling Lock-In plus Anleihe können Anleger an der monatlichen Wertentwicklung des *Basiswerts* teilnehmen. An jedem monatlichen *Bewertungstag* wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen *Bewertungstag* bestimmt. Negative Wertentwicklungen werden immer unbegrenzt berücksichtigt. Positive Wertentwicklungen werden höchstens bis zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz berücksichtigt, wenn der *Referenzpreis* am unmittelbar vorangegangenen *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis* lag. Andernfalls werden positive Wertentwicklungen unbegrenzt berücksichtigt.

Die so bestimmte Wertentwicklung wird mit den Wertentwicklungen aller vorangegangenen *Bewertungstage* multipliziert. Wenn die so ermittelte, relevante Wertentwicklung für einen *Bewertungstag* über der in der Reihe der Lock-In Stufen nächstfolgenden Lock-In Stufe liegt, entspricht diese erreichte Lock-In Stufe dem *Mindestbetrag* bei Fälligkeit.

Der *Auszahlungsbetrag* bei Fälligkeit entspricht:

a) dem *Nennbetrag* oder, falls höher,

b) dem aufgrund der erreichten Lock-In Stufe bestimmten *Mindestbetrag*, oder, falls höher,

c) dem aufgrund des Produkts aus den an den monatlichen *Bewertungstagen* bestimmten Wertentwicklungen ermittelten Betrag.

Produkt Nr. 112: ZinsPlus-Anleihe

Die ZinsPlus-Anleihe ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der ZinsPlus-Anleihe zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Während der Laufzeit erhalten Anleger am jeweiligen *Zinstermin* Zinszahlungen, die an die Wertentwicklung der einzelnen Aktien gekoppelt sind, welche in einem als *Basiswert* dienenden Aktienkorb enthalten sind. Der Zins liegt dabei zwischen einem *Mindestzins* und *Maximalzins*. Die Höhe der Verzinsung ist abhängig von der Wertentwicklung jedes einzelnen Bestandteils des zugrunde liegenden Aktienkorbes. Die Zinszahlung wird als arithmetischer Mittelwert der Wertentwicklung jeder Aktie des Aktienkorbs berechnet, wobei die Wertentwicklung jeder einzelnen Aktie automatisch mit der Höhe des *Maximalzinses* berücksichtigt wird, falls sich der Schlusskurs der jeweiligen Aktie zum jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* im Vergleich zum *Anfangsreferenzpreis* nicht bewegt oder positiv entwickelt hat ("ZinsPlus"). Dagegen werden die Aktien, deren Schlusskurs zum jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* gegenüber dem *Anfangsreferenzpreis* gefallen ist, in der Durchschnittsberechnung mit ihrer tatsächlichen negativen Wertentwicklung berücksichtigt. Im Falle einer errechneten durchschnittlichen Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes von unterhalb des *Mindestzinses* wird der *Mindestzins* ausgezahlt.

Für die Zinszahlungen begrenzen Anleger ihre Teilhabemöglichkeit am Aktienkorb auf den *Maximalzins*.

Produkt Nr. 113: Währungs-Anleihe

Die Währungs-Anleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Währungs-Anleihe ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Währungs-Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. zu den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. den jeweiligen *Zinsterminen* variable *Zinszahlungen*. Die Höhe dieser Zinszahlungen ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig. An einem *Zins-Beobachtungtermin* wird die Höhe des Zinses ermittelt, indem ein vorab festgelegter Zinssatz um die Wertentwicklung des *Basiswerts* seit Emission der Währungs-Anleihe angepasst wird. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungtermin* unterhalb dessen *Anfangsreferenzpreises*, liegt der Zins für die relevante *Zinsperiode* über dem vorab festgelegten *Zinssatz*. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* hingegen über dessen *Anfangsreferenzpreis* liegt der Zins für die relevante *Zinsperiode* entsprechend unter dem vorab festgelegten *Zinssatz*. Entspricht der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungtermin* dessen *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der Zins für die relevante *Zinsperiode* dem vorab festgelegten *Zinssatz*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger pro Währungs-Anleihe einen *Auszahlungsbetrag*, der über dem *Nennbetrag* liegt. Liegt hingegen der *Schlussreferenzpreis* über dem *Anfangsreferenzpreis*, ist der *Auszahlungsbetrag* entsprechend geringer als der *Nennbetrag*. Entspricht der *Schlussreferenzpreis* dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Nennbetrag*.

Produkt Nr. 114: Anleihe mit annualisiertem Kupon

Die Anleihe mit annualisiertem Kupon ist zur Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Anleihe mit annualisiertem Kupon zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrages* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesagt und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis oder Stand des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Zinsschwelle,* erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung* in Höhe der Wertentwicklung des *Basiswerts* seit dem *Emissionstag* unter Berücksichtigung des jeweiligen *Teilhabefaktors*. Der *Teilhabefaktor* verringert sich während der Laufzeit der Anleihe mit annualisiertem Kupon.

b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle,* erfolgt keine *Zinszahlung*.

Der *Zins* entspricht, sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

Bonitäts-Zertifikate

Produkt Nr. 115: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine nicht kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der

Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Sofern bei dem *Referenzschuldner* kein *Kreditereignis* festgestellt wird, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen, und Anleger erhalten anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag*, der dem *Abwicklungsbetrag* abzüglich etwaiger der Emittentin entstehender *Abwicklungskosten* entspricht.

Dabei ist der Abwicklungsbetrag das Produkt aus dem Festgelegten Auszahlungsbetrag und dem in Prozent ausgedrückten Preis für die Referenzverbindlichkeit oder einer damit vergleichbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners, der nach Feststellung eines Kreditereignisses entweder anhand eines für Verbindlichkeiten des gleichen Ranges wie die Referenzverbindlichkeit abschließend festgestellten Auktionspreises (sog. Auction Final Price) oder anhand eines oder mehrerer von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholter Ankaufspreise für die Referenzverbindlichkeit ermittelt wird. Wenn der *Abwicklungsbetrag* nicht aufgrund einer Auktion ermittelt werden kann und auch die *Berechnungsstelle* mangels einer dem *Referenzschuldner* zugeordneten *Referenzverbindlichkeit* den *Abwicklungsbetrag* nicht ermittelt, dann entspricht der *Abwicklungsbetrag* 30% des *Festgelegten Auszahlungsbetrages*.

Der *Auszahlungsbetrag* wird voraussichtlich deutlich geringer sein als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag* und kann auch null betragen.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 116: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus.

Das Zertifikat wird unabhängig vom Eintritt eines *Kreditereignisses* zu seinem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag*. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 117: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus.

Das Zertifikat wird unabhängig vom Eintritt eines *Kreditereignisses* zum *Fälligkeitstag* zu seinem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 118: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine teilweise kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* oberhalb des in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Kapitalschutz-Betrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus und der *Auszahlungsbetrag* ist geringer als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des *Referenzschuldners*, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von

Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen, und Anleger erhalten einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Kapitalschutz-Betrages*.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 119: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine teilweise kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* oberhalb des in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Kapitalschutz-Betrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus und der *Auszahlungsbetrag* ist geringer als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das

Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Kapitalschutz-Betrages*.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 120: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine nicht kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit eines oder mehrerer *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von

Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. Der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Sofern bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die V*erlustzuweisungsvoraussetzungen* erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des *Bonitäts-Zertifikats* anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten nicht den *Festgelegten Auszahlungsbetrag.* In diesem Fall erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, der dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* abzüglich des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* in Bezug auf jeden von dem *Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner*, zuzüglich des sogenannten *Abwicklungsbetrages* in Bezug auf jeden betroffenen *Referenzschuldner* reduziert um etwaige *Abwicklungskosten* der Emittentin in Bezug auf jeden betroffenen *Referenzschuldner* entspricht.

Dabei entspricht der *Abwicklungsbetrag* dem Betrag, der entweder anhand eines für Verbindlichkeiten des gleichen Ranges wie die *Referenzverbindlichkeit* abschließend festgestellten Auktionspreises (sog. Auction Final Price) oder anhand eines oder mehrerer von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholter Ankaufspreise für die *Referenzverbindlichkeit* ermittelt wird. Wenn der *Abwicklungsbetrag* nicht aufgrund einer Auktion ermittelt werden kann und auch die *Berechnungsstelle* mangels einer dem *Referenzschuldner* zugeordneten *Referenzverbindlichkeit* den *Abwicklungsbetrag* nicht ermittelt, dann entspricht der *Abwicklungsbetrag* 30% des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* in Bezug auf den betroffenen *Referenzschuldner*.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen **in Bezug auf alle *Referenzschuldner*** erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen, und Anleger erhalten anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen

Auszahlungsbetrag, der der Summer aller *Abwicklungsbeträge* abzüglich der *Abwicklungskosten* entspricht.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 121: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect)

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine nicht kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern bei mindestens zwei der *Referenzschuldner* ein die Zahlungsfähigkeit beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem oder nur einem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Sofern bei mehr als einem *Referenzschuldner*, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt

sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten nicht den *Festgelegten Auszahlungsbetrag.* In diesem Fall erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, bei denen kein Kreditereignis festgestellt wurde.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten einen *Auszahlungsbetrag* von null.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 122: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect)

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine nicht kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern bei mindestens zwei der *Referenzschuldner* ein die Zahlungsfähigkeit beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines

Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem oder nur einem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Sofern bei mehr als einem *Referenzschuldner*, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten nicht den *Festgelegten Auszahlungsbetrag.* In diesem Fall erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, bei denen kein Kreditereignis festgestellt wurde.

Falls bei allen Referenzschuldnern ein Kreditereignis festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag von null.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 123: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket)

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine nicht kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die *Zinszahlungen* sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit eines oder mehrerer *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Sofern bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten nicht den *Festgelegten Auszahlungsbetrag.* In diesem Fall erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, bei denen kein Kreditereignis festgestellt wurde.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten einen *Auszahlungsbetrag* von null.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 124: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket)

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine nicht kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit eines oder mehrerer *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen Zins- und Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Sofern bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten nicht den *Festgelegten Auszahlungsbetrag.* In diesem Fall erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag in Höhe der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, bei denen kein Kreditereignis festgestellt wurde.

Falls bei allen Referenzschuldnern ein Kreditereignis festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner erfüllt sind, entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag von null.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 125: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab und erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen die Zinszahlungen ganz oder teilweise aus.

Das Zertifikat wird unabhängig vom Eintritt eines *Kreditereignisses* zu seinem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Sofern in Bezug auf einen der im Korb enthaltenen Referenzschuldner die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats, anteilsmäßig entsprechend des Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages des betroffenen Referenzschuldners verringert.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag*. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 126: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab und erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt

wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen die Zinszahlungen ganz oder teilweise aus.

Das Zertifikat wird unabhängig vom Eintritt eines *Kreditereignisses* zum *Fälligkeitstag* zu seinem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Sofern in Bezug auf einen der im Korb enthaltenen Referenzschuldner die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der Zinsperiode, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats, anteilsmäßig entsprechend des Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages des betroffenen Referenzschuldners verringert. Wenn in Bezug auf sämtliche, in dem Korb enthaltene *Referenzschuldner* die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt folglich jegliche Verzinsung.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 127: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine teilweise kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* oberhalb des in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Kapitalschutz-Betrages* hängen im Wesentlichen von der

Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen die Zinszahlungen ganz oder teilweise aus und der *Auszahlungsbetrag* ist geringer als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Sofern bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten einen *Auszahlungsbetrag*, bei dem für jeden von einem *Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner*, ein *Restbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des jeweiligen *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* angesetzt wird.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur den *Kapitalschutz-Betrag*.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 128: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine teilweise kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* oberhalb des in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Kapitalschutz-Betrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes Kreditereignis) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen die Zinszahlungen ganz oder teilweise aus und der *Auszahlungsbetrag* ist geringer als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Falls bei einem oder mehreren *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Verzinsung ab der

Zinsperiode, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, bis zur Rückzahlung des Bonitäts-Zertifikats anteilsmäßig entsprechend des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert, und Anleger erhalten zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, bei dem für jeden von einem *Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner*, ein *Restbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des jeweiligen *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* angesetzt wird.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur den *Kapitalschutz-Betrag*.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 129: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default)

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab und erfolgen zu den in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit nur eines *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus.

Das Zertifikat wird unabhängig vom Eintritt eines *Kreditereignisses* zum *Fälligkeitstag* zu seinem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie

zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 130: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default)

Das Bonitäts-Zertifikat stellt eine teilweise kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Zinszahlungen sowie die Höhe des *Auszahlungsbetrages* oberhalb des in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Kapitalschutz-Betrages* hängen im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit nur eines *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fallen alle weiteren Zinszahlungen vollständig aus und der *Auszahlungsbetrag* ist geringer als der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem *Referenzschuldner* während der Laufzeit ein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt und die Zinszahlungen erfolgen zu in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Terminen zu einem ebenfalls dort festgelegten *Zins*.

Sofern bei nur einem der *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfallen alle weiteren Zinszahlungen und Anleger erhalten anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur den *Kapitalschutz-Betrag.*

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* einen Zinsaufschlag (Risikoprämie), welcher in dem *Zins* enthalten ist.

Produkt Nr. 131: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das nullzins Bonitäts-Zertifikat stellt eine nicht kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise ausfallen.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur den *Auszahlungsbetrag*. Dieser entspricht dem Produkt aus dem *Angewachsenen Betrag* und dem *Restwert* abzüglich etwaiger der *Emittentin* entstehender *Abwicklungskosten*.

Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines

Kreditereignisses anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde.

Allgemein gilt: *Der an Anleger zu zahlende Abwicklungsbetrag wird umso niedriger sein, je früher das Kreditereignis eingetreten ist und je niedriger der ermittelte Restwert ist.*

Dabei entspricht der *Restwert* einem in Prozent ausgedrückten Betrag, der entweder anhand eines für Verbindlichkeiten des gleichen Ranges wie die *Referenzverbindlichkeit* abschließend festgestellten Auktionspreises (sog. *Auction Final Price*) oder anhand eines oder mehrerer von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholter Ankaufspreise für die *Referenzverbindlichkeit* ermittelt wird. Wenn der *Restwert* nicht aufgrund einer Auktion ermittelt werden kann und auch die *Berechnungsstelle* mangels einer dem *Referenzschuldner* zugeordneten *Referenzverbindlichkeit* den *Restwert* nicht bestimmt, dann entspricht der *Restwert* 30%.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* eine Risikoprämie, welche in dem *Auszahlungsbetrag* enthalten ist.

Produkt Nr. 132: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das nullzins Bonitäts-Zertifikat stellt eine kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, liegt die Kapitalrückzahlung unter dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie

zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Angewachsenen Betrages*. Dieser entspricht einem Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem Festgelegten Auszahlungsbetrag, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zur Feststellung eines Kreditereignisses anwachsende, im Auszahlungsbetrag enthaltene Verzinsung widerspiegelt, und der am festgelegten Fälligkeitstag bei Nichteintritt eines Kreditereignisses dem Festgelegten Auszahlungsbetrag entsprechen würde.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* eine Risikoprämie, welche in dem *Auszahlungsbetrag* enthalten ist.

Produkt Nr. 133: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das nullzins Bonitäts-Zertifikat stellt eine kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen

Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Angewachsenen Betrages*. Dieser entspricht einem Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem Festgelegten Auszahlungsbetrag, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zur Feststellung eines Kreditereignisses anwachsende, im Auszahlungsbetrag enthaltene Verzinsung widerspiegelt, und der am festgelegten Fälligkeitstag bei Nichteintritt eines Kreditereignisses dem Festgelegten Auszahlungsbetrag entsprechen würde.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* eine Risikoprämie, welche in dem *Auszahlungsbetrag* enthalten ist.

Produkt Nr. 134: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das nullzins Bonitäts-Zertifikat stellt eine teilweise kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar

10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Zertifikats. In diesem Fall erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Angewachsenen Betrages*. Der *Angewachsene Betrag* entspricht einem Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zur Feststellung eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltenen Verzinsung widerspiegelt, und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* eine Risikoprämie, welche in dem *Auszahlungsbetrag* enthalten ist.

Produkt Nr. 135: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das nullzins Bonitäts-Zertifikat stellt eine teilweise kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) des *Referenzschuldners* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit des *Referenzschuldners* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem *Referenzschuldner* um ein Unternehmen oder einen Staat handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der

Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei dem *Referenzschuldner* während der Laufzeit kein *Kreditereignis* festgestellt, wird das Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Falls bei dem *Referenzschuldner* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Angewachsenen Betrages*. Der *Angewachsene Betrag* entspricht einem Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zur Feststellung eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltenen Verzinsung widerspiegelt, und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch des *Referenzschuldners*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* eine Risikoprämie, welche in dem *Auszahlungsbetrag* enthalten ist.

Produkt Nr. 136: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das nullzins Bonitäts-Zertifikat stellt eine nicht kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für

Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem der Referenzschuldner während der Laufzeit ein Kreditereignis festgestellt, wird das Zertifikat zum Fälligkeitstag zum Festgelegten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt.

Falls bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* nur den *Auszahlungsbetrag*. Der Auszahlungsbetrag berechnet sich anhand der Differenz aus dem Festgelegten Auszahlungsbetrag und dem Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag in Bezug auf jeden betroffenen Referenzschuldner, zuzüglich des Abwicklungsbetrages in Bezug auf den bzw. die betroffenen Referenzschuldner abzüglich der abzugsfähigen Abwicklungskosten. Dabei ergibt sich der jeweilige Abwicklungsbetrag in Bezug auf einen Referenzschuldner aus dem Produkt aus dem Anteiligen Angewachsenen Betrag und dem Restwert in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner.

Dieser *Anteilige Angewachsene Betrag* entspricht dem in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* gewichteten *Angewachsenen Betrag*. Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde.

Allgemein gilt: Der als Bestandteil des *Auszahlungsbetrages* an die Anleger zu zahlende *Abwicklungsbetrag* wird umso niedriger sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* eingetreten ist und je niedriger der jeweils ermittelte *Restwert* ist.

Dabei entspricht der Restwert einem in Prozent ausgedrückten Betrag, der entweder anhand eines für Verbindlichkeiten des gleichen Ranges wie die Referenzverbindlichkeit abschließend festgestellten Auktionspreises (sog. Auction Final Price) oder anhand eines oder mehrerer von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholter Ankaufspreise für die Referenzverbindlichkeit ermittelt wird. Wenn der *Restwert* nicht aufgrund einer Auktion ermittelt werden kann und auch die *Berechnungsstelle* mangels einer dem *Referenzschuldner* zugeordneten *Referenzverbindlichkeit* den *Restwert* nicht bestimmt, dann entspricht der *Restwert* 30%.

Falls bei allen Referenzschuldnern ein Kreditereignis festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind*, kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung und Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag, der der Summe der jeweiligen Produkte aus dem Anteiligen Angewachsenen Betrag und dem Restwert hinsichtlich sämtlicher Referenzschuldner abzüglich etwaiger Abwicklungskosten entspricht.*

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* eine Risikoprämie, welche in dem *Auszahlungsbetrag* enthalten ist.

Produkt Nr. 137: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das nullzins Bonitäts-Zertifikat stellt eine kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem Referenzschuldner während der Laufzeit ein Kreditereignis festgestellt, wird das Zertifikat zum Fälligkeitstag zum Festgelegten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt.

Falls bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* einen Betrag in Höhe des *Auszahlungsbetrages*. Dieser entspricht der Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die kein *Kreditereignis* festgestellt wird, zuzüglich der Summe der *Anteiligen Angewachsenen Beträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug

auf die ein *Kreditereignis* festgestellt wird. Der jeweilige *Anteilige Angewachsene Betrag* entspricht dem in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* gewichteten *Angewachsenen Betrag*. Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer vorzeitigen Beendigung des Zertifikats. In diesem Fall erhalten Anleger anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* ebenfalls nur einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe der *Anteiligen Angewachsenen Beträge*.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* eine Risikoprämie, welche in dem *Auszahlungsbetrag* enthalten ist.

Produkt Nr. 138: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das nullzins Bonitäts-Zertifikat stellt eine kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder

Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem Referenzschuldner während der Laufzeit ein Kreditereignis festgestellt, wird das Zertifikat zum Fälligkeitstag zum Festgelegten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt.

Falls bei einem oder mehreren *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* einen Betrag in Höhe des *Auszahlungsbetrages*. Dieser entspricht der Summe der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Kreditereignis festgestellt wird, zuzüglich der Summe der Anteiligen Angewachsenen Beträge der Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis festgestellt wird. Der jeweilige Anteilige Angewachsene Betrag entspricht dem in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner gewichteten Angewachsenen Betrag. Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* eine Risikoprämie, welche in dem *Auszahlungsbetrag* enthalten ist.

Produkt Nr. 139: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das nullzins Bonitäts-Zertifikat stellt eine teilweise kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer

Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem Referenzschuldner während der Laufzeit ein Kreditereignis festgestellt, wird das Zertifikat zum Fälligkeitstag zum Festgelegten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt.

Falls bei einem oder mehreren, aber nicht bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle *Referenzschuldner* erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* einen Betrag in Höhe des *Auszahlungsbetrages*, bei dem für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die ein *Kreditereignis* festgestellt wird, ein *Restbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des jeweiligen *Anteiligen Angewachsenen Betrages* eines betroffenen *Referenzschuldners* angesetzt wird.

Der jeweilige Anteilige Angewachsene Betrag entspricht dem in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner gewichteten Angewachsenen Betrag. Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde.

Falls bei allen *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Zertifikat vorzeitig zum *Auszahlungsbetrag* in Höhe der *Anteiligen Angewachsenen Beträge* zurückgezahlt.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* eine Risikoprämie, welche in dem *Auszahlungsbetrag* enthalten ist.

Produkt Nr. 140: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Das nullzins Bonitäts-Zertifikat stellt eine teilweise kapitalgeschützte, strukturierte Anlage dar.

Die Höhe des *Auszahlungsbetrages* hängt im Wesentlichen von der Finanzsituation (Bonität) der *Referenzschuldner* ab. Sofern ein die Zahlungsfähigkeit der *Referenzschuldner* beeinträchtigender Umstand (ein sogenanntes *Kreditereignis*) festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, fällt die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise aus.

Die anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* legen, auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den *Referenzschuldnern* um Unternehmen oder Staaten handelt, fest, welche der folgenden Ereignisse *Kreditereignisse* darstellen:

a) **Insolvenz** beinhaltet alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Vollstreckungshandlungen in das Vermögen des Referenzschuldners, beispielsweise in Folge der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Der Begriff beinhaltet somit neben deutschen Insolvenzverfahren auch entsprechende Verfahren in anderen Ländern.

b) **Zahlungsstörung in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten** liegt vor, wenn Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern, aus beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt werden.

c) **Restrukturierung von Finanzierungsverbindlichkeiten** beinhaltet jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die über einem festgelegten Schwellenwert liegt, beispielsweise aus Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalbeträgen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen sowie eine Änderung der Rangfolge, in der Gläubiger im Falle einer Insolvenz ihr Kapital zurück erhalten. Des Weiteren zählt auch die Änderung der Währung der Zahlungsverpflichtung zu den Restrukturierungen. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen.

d) **Nichtanerkennung oder Moratorium** liegt vor, wenn 1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, *de jure* oder *de facto*, erklärt oder verhängt wurde und 2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine Zahlungsstörung oder eine Restrukturierung vorliegt.

Wird bei keinem Referenzschuldner während der Laufzeit ein Kreditereignis festgestellt, wird das Zertifikat zum Fälligkeitstag zum Festgelegten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt.

Falls bei einem oder mehreren *Referenzschuldnern* ein *Kreditereignis* festgestellt wird und auch die weiteren Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* anstatt des *Festgelegten Auszahlungsbetrages* einen Betrag in Höhe des *Auszahlungsbetrages*, bei dem für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die ein *Kreditereignis* festgestellt wird, ein *Restbetrag* in Höhe eines in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des jeweiligen *Anteiligen Angewachsenen Betrages* eines betroffenen *Referenzschuldners* angesetzt wird.

Der jeweilige Anteilige Angewachsene Betrag entspricht dem in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner gewichteten Angewachsenen Betrag. Der *Angewachsene Betrag* ist ein Betrag

zwischen dem *Emissionspreis* und dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, der die bei dem Zertifikat während der Laufzeit bis zum Eintritt eines *Kreditereignisses* anwachsende, im *Auszahlungsbetrag* enthaltene Verzinsung widerspiegelt und der am festgelegten *Fälligkeitstag* bei Nichteintritt eines *Kreditereignisses* dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* entsprechen würde. Der *Angewachsene Betrag* wird daher umso geringer sein, je früher das betreffende *Kreditereignis* festgestellt wurde.

Anleger übernehmen sowohl das Bonitätsrisiko der *Emittentin* als auch anteilig das Bonitätsrisiko der *Referenzschuldner*. Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Bonitätsrisiken erhalten Anleger von der *Emittentin* eine Risikoprämie, welche in dem *Auszahlungsbetrag* enthalten ist.

E. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES *BASISWERTS* BZW. DES REFERENZSCHULDNERS

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in diesem *Basisprospekt* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag zu diesem *Basisprospekt* gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz, in dem Artikel 16 der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist, aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Website abrufbar sein.

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* werden den jeweiligen *Basiswert* festlegen und angeben, wo Informationen über den jeweiligen *Basiswert*, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität, zu finden sind und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um Bonitäts-Zertifikate, beziehen sich die *Wertpapiere* auf einen oder mehrere *Referenzschuldner*, die in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt und beschrieben werden.

F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Borsa Italiana und der SIX Swiss Exchange. Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den geltenden *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen oder einbezogen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.*

Im Fall einer Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen*, falls anwendbar, das Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung zum Handel.

2. Angebot von Wertpapieren

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der Wertpapiere fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtsumme der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der Wertpapiere
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der Emittentin bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* der Kategorie der Qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie oder der Nicht-Qualifizierten

Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden und ob das Angebot einzelner Tranchen auf bestimmte Länder beschränkt ist.

3. Gebühren

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* legen, sofern anwendbar, die Art sowie den Betrag von Gebühren fest, die von der *Emittentin* gezahlt oder erhoben werden.

4. Wertpapierratings

Unter dem Programm zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen oder nicht. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die Wertpapiere über ein Rating verfügen und, falls sie über ein Rating verfügen, über was für ein Rating sie verfügen.

5. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Die *Endgültigen Bedingungen* können, falls relevant, weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

6. Gründe für das Angebot, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in diesem *Dokument* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken, werden die Gründe in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Falls die Nettoerlöse einer Emission von der *Emittentin* nicht für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet werden oder falls die Erlöse für mehrere Zwecke verwendet werden sollen, enthalten die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* weitere Informationen, einschließlich der beabsichtigten Hauptverwendungszwecke und der Reihenfolge ihrer Priorität.

Darüber hinaus geben die *Endgültigen Bedingungen* die etwaigen geschätzten Gesamtkosten an.

7. Länderspezifische Angaben

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger Zahl- und Verwaltungsstellen in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der Wertpapiere stattfindet.

8. Rendite

Im Fall von festverzinslichen *Wertpapieren* enthalten die *Endgültigen Bedingungen* eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am *Emissionstag* auf Basis des *Emissionspreises* berechnet wird.

G. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben:

a) Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 20. März 2014 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.deutsche-bank.de/ir/de/content/berichte_2013.htm

b) Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 20. März 2015 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.deutsche-bank.de/ir/de/content/berichte_2014.htm
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 20. März 2015 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.deutsche-bank.de/ir/de/content/berichte_2014.htm

c) Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2015 (ungeprüft)

Dokument:	
Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns	gemäß § 37x WpHG am 29. Oktober 2015

zum 30. September 2015 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.deutsche-bank.de/ir/de/content/berichte_2015.htm

d) Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013 in der durch die Nachträge vom 6. Juni 2013 und 9. August 2013 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 25. März 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet

Dokument:	**Gebilligt durch:**
Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 27. März 2013 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt “B. Wertpapierbeschreibung - III Allgemeine Bedingungen“	Seiten 272 - 388
- Abschnitt “B. Wertpapierbeschreibung - IV. Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“	Seiten 389 - 411
- Abschnitt “B. Wertpapierbeschreibung - IV. Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen“	Seiten 412 - 417
- Abschnitt “B. Wertpapierbeschreibung - IV. Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“ **mit Ausnahme** der Angaben zu den folgenden Produkten: Produkt Nr. 9 bis 18; Produkte Nr. 25 Produkte Nr. 37	Seiten 418 – 422, 426 - 439, 441 - 443
- Abschnitt “B. Wertpapierbeschreibung - IV. Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“	Seiten 459 - 460
- Abschnitt “B. Wertpapierbeschreibung - IV. Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“ **mit Ausnahme** der Angaben zu den folgenden	Seiten 461 – 478

Produkten: Produkte Nr. 65 bis 68; Produkte Nr. 73 und 74;	
- Abschnitt “B. Wertpapierbeschreibung - IV. Allgemeine auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen“	Seiten 479 - 484
- Abschnitt “B. Wertpapierbeschreibung - IV. Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“	Seiten 485 - 517
- Abschnitt “B. Wertpapierbeschreibung - IV. Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“	Seiten 518 - 526

Nachtrag D vom 6. Juni 2013 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 25. März 2013 und Registrierungsformular vom 4. April 2012	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 10. Juni 2013 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Nachtrag G vom 9. August 2013 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 25. März 2013 und Registrierungsformular vom 27. Mai 2013	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 13. August 2013 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in in der Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013, welche nicht per Verweis in diesen *Basiprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

e) Wertpapierbeschreibung vom 28. August 2013 in der durch die Nachträge vom 17. September 2013 und 28. Februar 2014 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 28. August 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet

Dokument:	**Gebilligt durch:**
Wertpapierbeschreibung vom 28. August 2013	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 29. August 2013 nach § 13 WpPG gebilligt

- Abschnitt “B. Wertpapierbeschreibung - IV. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“	Seiten 74 - 78
- Abschnitt “B. Wertpapierbeschreibung - IV. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“	Seiten 79 - 80

Nachtrag A vom 17. September 2013 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 28. August 2013 und Registrierungsformular vom 27. Mai 2013	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 19. September 2013 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Nachtrag E vom 28. Februar 2014 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 28. August 2013 und Registrierungsformular vom 27. Mai 2013	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 3. März 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in in der Wertpapierbeschreibung vom 28. August 2013, welche nicht per Verweis in diesen *Basiprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

f) Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 25. November 2013 in der durch die Nachträge vom 7. Januar 2014 und 4. August 2014 ergänzten Fassung

Dokument:	**Gebilligt durch:**
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 25. November 2013	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 2. Dezember 2013 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“	Seiten 75 – 76 und 78

Nachtrag A vom 7. Januar 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 25. November 2013	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

	Von der BaFin am 8. Januar 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Nachtrag H vom 4. August 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 25. November 2013	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 11. August 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 25. November 2013, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

g) Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 20. März 2014 in der durch die Nachträge vom 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung

Dokument:	**Gebilligt durch:**
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 20. März 2014	Bundesanstalt für Finanz-dienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 25. März 2014 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“	Seiten 130 – 235
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“	Seiten 236 - 258
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen“	Seiten 259 - 264
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen“	Seiten 268 - 269
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“	Seiten 287 - 288
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“	Seiten 292 - 301

Nachtrag C vom 4. August 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 20. März 2014	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 11. August 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Nachtrag D vom 24. November 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 20. März 2014	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 27. November 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 20. März 2014, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

h) Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 4. April 2014 in der durch die Nachträge vom 14. Mai 2014, 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung

Dokument:	**Gebilligt durch:**
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 4. April 2014	Bundesanstalt für Finanz-dienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 4. April 2014 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“	Seiten 251 – 367
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“	Seiten 368 - 398
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen“	Seiten 399 - 405
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“	Seiten 406 - 432

- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“	Seiten 433 - 435
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“	Seiten 436 - 452
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen“	Seiten 453 - 458
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“	Seiten 459 - 491
- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“	Seiten 492 - 501

Nachtrag B vom 14. Mai 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 4. April 2014	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 16. Mai 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Nachtrag D vom 4. August 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 4. April 2014	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 11. August 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Nachtrag E vom 24. November 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 4. April 2014	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 27. November 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 4. April 2014, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

i) Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. April 2014 in der durch den Nachtrag vom 4. August 2014 ergänzten Fassung

Dokument:	**Gebilligt durch:**
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. April 2014	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 15. April 2014 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen"	Seiten 69 – 73

Nachtrag B vom 4. August 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. April 2014	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 11. August 2014 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 9. April 2014, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

j) Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 18. August 2014

Dokument:	**Gebilligt durch:**
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 18. August 2014	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 22. August 2014 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen, Produkt Nr. 1: Faktor-Express-Zertifikat"	Seiten 81 – 84
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seite 87

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 18. August 2014, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

k) Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 19. Dezember 2014

Dokument:	**Gebilligt durch:**
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 19. Dezember 2014	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 5. Januar 2015 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "V. Produktbedingungen"	Seiten 175 - 197

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2014, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

l) Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 27. Februar 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung

Dokument:	**Gebilligt durch:**
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 27. Februar 2015	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 11. März 2015 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 149 – 255
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 260 - 285
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen"	Seiten 286 – 291
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen"	Seiten 292 – 298
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Optionsscheine anwendbare Definitionen"	Seiten 299 – 302
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Optionsscheine anwendbare Definitionen"	Seiten 303 – 317

- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 318 – 319
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 320 – 322
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 323 – 332

Nachtrag B vom 8. Mai 2015 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 27. Februar 2015	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 13. Mai 2015 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 27. Februar 2015, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

m) Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 10. März 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung

Dokument:	**Gebilligt durch:**
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikaten vom 10. März 2015	Bundesanstalt für Finanz-dienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 19. März 2015 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 369– 488
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 493 - 531
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen"	Seiten 532 – 534
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen"	Seiten 535 – 579

- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seite 580
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen"	Seiten 581 – 598
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 638– 648

Nachtrag B vom 8. Mai 2015 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und Bonitätszertifikaten vom 10. März 2015	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 13. Mai 2015 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 10. März 2015, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

n) Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 20. April 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung

Dokument:	**Gebilligt durch:**
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 20. April 2015	Bundesanstalt für Finanz-dienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 27. April 2015 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen"	Seite 71

Nachtrag A vom 8. Mai 2015 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 20. April 2015	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 13. Mai 2015 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 20. April 2015, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Nach der Veröffentlichung dieses *Basisprospekts* kann die *Emittentin* einen Nachtrag erstellen, der von der BaFin gemäß Artikel 16 der *Prospektrichtlinie* gebilligt werden muss. In einem solchen Nachtrag (oder einem durch Verweis einbezogenen Dokument) enthaltene Angaben gelten im jeweils anwendbaren Rahmen (ausdrücklich, stillschweigend oder auf sonstige Weise) als Änderung oder Ersetzung von Angaben, die in diesem *Basisprospekt* oder in einem durch Verweis in diesen *Basisprospekts* einbezogenen Dokument enthalten sind. Auf diese Weise geänderte oder ersetzte Angaben gelten nur in der jeweils geänderten oder ersetzten Form als Bestandteil dieses *Basisprospekts*.

H. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Genehmigung

Die Auflegung des *Programms* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt.

Die Auflegung des *Programms* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuordenbar und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

2. Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses Programms zugrunde liegenden Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

3. Erlösverwendung

Der Nettoerlös aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in diesem *Dokument* dargestellt werden, wird von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese *Wertpapiere* bestehen, verwendet werden.

4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der *Prospektrichtlinie* stimmt die *Emittentin*, in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, der Verwendung des *Prospekts* während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie* zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des *Prospekts* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des *Prospekts* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und sich auf die folgenden Mitgliedsstaaten, in die der Prospekt notifiziert und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden, beziehen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Spanien, Schweden, die Niederlanden und das Vereinigte Königreich.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem *Prospekt* dargelegten *Bedingungen der Emission* und die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses *Prospekts*, etwaiger Nachträge zu diesem *Prospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses *Prospekts*, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.

5. Mitteilungen zum Ende des Primärmarktes

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben (i) auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder (ii) auf der Website www.investment-products.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 20. April 2015 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt „IV. Allgemeine Bedingungen“ auf den Seiten 150 – 255 des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 27. Februar 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 10. März 2015 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt „IV. Allgemeine Bedingungen“ auf den Seiten 369 – 488 des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 10. März 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 27. Februar 2015 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt „IV. Allgemeine Bedingungen“ auf den Seiten 149 – 255 des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 27. Februar 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2014, dem Basisprospekt vom 18. August 2014 und dem Basisprospekt vom 9. April 2014 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt „IV. Allgemeine Bedingungen“ auf den Seiten 130 – 235 des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 20. März 2014 in der durch die Nachträge vom 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 4. April 2014 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt „IV. Allgemeine Bedingungen“ auf den Seiten 251 – 367 des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 4. April 2014 in der durch die Nachträge vom 14. Mai 2014, 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung.

Im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 25. November 2013 und dem Basisprospekt vom 28. August 2013 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt „B. Wertpapierbeschreibung - III. Allgemeine Bedingungen“ auf den Seiten 272 - 279, 283 – 287, 290 - 300, 304 - 335 und 339 – 388 der per Verweis einbezogenen Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013 in der durch die Nachträge vom 6. Juni 2013 und 9. August 2013 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 25. März 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet.

Darüber hinaus sind die folgenden Bestimmungen als § 18 Absatz (3) Teil der Allgemeinen Bedingungen:

Wertpapiere mit *Proprietären Indizes* als Referenzwert

Sofern es sich bei dem *Basiswert*, oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, um einen Index handelt, und dieser Index einen *Proprietären Index* darstellt, so ist die für den Index maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der *Produkbedingungen* zu behandeln. Vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung werden, wenn sie die nach den *Allgemeinen Bedingungen* bestehenden Voraussetzungen für eine Änderung, Berichtigung oder Ergänzung der *Produktbedingungen* erfüllen, so behandelt, als ob die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung wirksam mit Geltung für den *Basiswert* (einschließlich aller im Index enthaltenen *Maßgeblichen Referenzwerte*) vornehmen würde. Erfüllt eine vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die nach den *Allgemeinen Bedingungen* bestehenden Voraussetzungen, so wird sie bei Anwendung der *Emissionsbedingungen* nicht berücksichtigt; in diesem Fall berechnet, soweit erforderlich, die *Berechnungsstelle* den Stand des Index auf der Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"**Proprietärer Index**" ist ein Index, für den die *Emittentin* oder eine Tochtergesellschaft Index Sponsor ist.

Im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 25. März 2013 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt „B. Wertpapierbeschreibung - III. Allgemeine Bedingungen“ auf den Seiten 272 - 388 der per Verweis einbezogenen Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013 in der durch die Nachträge vom 6. Juni 2013 und 9. August 2013 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 25. März 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet.

Im Übrigen gilt:

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der *Wertpapiere* sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* (die "**Produktbedingungen**") für die jeweilige Serie von *Wertpapieren* zu lesen, die diese *Allgemeinen Bedingungen* für die Zwecke dieser *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren. Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "Emissionsbedingungen" der jeweiligen *Wertpapiere*. Sofern in diesen *Allgemeinen Bedingungen* nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung. Die *Emissionsbedingungen* gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß §6.

Überblick über die Emissionsbedingungen

Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte *Bedingung* sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen* zu verstehen. Die *Wertpapiere* können in den *Produktbedingungen* als Zertifikate ("**Zertifikate**"), Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Bonitäts-Zertifikate ("**Bonitäts-Zertifikate**") ausgewiesen werden. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen*, wird mit dem Begriff *Wertpapier* ein *Wertpapier* mit einem *Nennbetrag* bezeichnet. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate* oder *Bonitäts-Zertifikate*, wird mit dem Begriff *Wertpapier* ein *Wertpapier* als einzelne Einheit oder als *Wertpapier* mit einem *Nennbetrag* bezeichnet. Die Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen hängt davon ab, ob es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen*, *Zertifikate* oder *Bonitäts-Zertifikate* handelt.

§1	**Hauptpflicht:** Anspruch eines *Wertpapierinhabers* auf Abwicklung durch *Zahlung* und/oder *Physische Lieferung*.
§2	**Ausübung und Tilgung:** Ausübung von *Zertifikaten* oder *Bonitäts-Zertifikaten*, einschließlich des Ausübungsverfahrens, sowie Tilgung von *Schuldverschreibungen*.
§3	**Abwicklungsart**: Abwicklungsart eines *Wertpapiers* entweder Abwicklung durch Zahlung oder Physische Lieferung.
§4	**Zins**: Zahlung eines Zinses.
§5	**Marktstörungen und Handelstagausfall:** Definition einer *Marktstörung* und Auswirkungen einer *Marktstörung* und eines Handelstagausfalls auf die *Wertpapiere*.
§6	**Anpassungsereignisse, und Anpassungs-/Beendigungsereignisse, Nachfolge und Ersatz-Referenzverbindlichkeit:** Definition eines *Anpassungsereignisses* oder *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* sowie mögliche Anpassungen in Bezug auf die *Wertpapiere* durch die *Berechnungsstelle* oder vorzeitige Beendigung der *Wertpapiere* im Falle eines solchen Ereignisses sowie Definition einer *Nachfolge* und Beschreibung der Auswirkungen einer *Nachfolge* und *Ersetzung einer Referenzverbindlichkeit*.
§7	**Form der *Wertpapiere*, Übertragbarkeit, Status, *Wertpapierinhaber*:** Form, Übertragbarkeit, Status und Inhaber der *Wertpapiere*.
§8 und **§9**	**Zahl- und Verwaltungsstellen** und **Berechnungsstelle:** Bestellung von *Zahl- und Verwaltungsstellen*, Aufgabe der *Berechnungsstelle* und Festlegungen durch die *Berechnungsstelle*.
§10 und **§11**	**Besteuerung** sowie **Vorlagezeitraum und Fristen**: Besteuerung, Vorlage und Frist für Ansprüche in Bezug auf Zahlungen im Rahmen der *Wertpapiere*.
§12	**Ausfallereignisse:** Definition eines *Ausfallereignisses*, in dessen Folge die *Wertpapiere* unter Umständen zur Rückzahlung fällig werden.
§13	**Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung:** Ersetzung einer *Emittentin* oder Niederlassung der *Emittentin*.
§14 und **§15**	**Rückkauf von *Wertpapieren* und Folgeemissionen von *Wertpapieren*:** Recht der *Emittentin* zum Kauf von *Wertpapieren* und zur Emission weiterer *Wertpapiere*.
§16	**Mitteilungen:** Zustelllung von Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber*.
§17	**Währungsumstellung:** Währungsumstellung der *Wertpapiere* auf Euro.
§18	**Änderungen**: Befugnisse der *Emittentin* zur Änderung der *Emissionsbedingungen*.
§19 und **§20**	**Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht und Gerichtsstand:** Auslegung der *Emissionsbedingungen* für den Fall, dass eine einzelne Bestimmung undurchführbar oder unwirksam ist, sowie anwendbares Recht und Gerichtsstand für die *Wertpapiere*.
§21	**Portugiesische Wertpapiere**
Annex 1	Form der *Ausübungsmitteilung*
Annex 2	Form der *Liefermitteilung*
Annex 3	Form der *Verzichtserklärung*
DEFINITIONS-VERZEICHNIS	Verzeichnis definierter Begriffe

§1 Hauptpflicht

(1) Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren gewährt seinem Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), wenn es in den *Produktbedingungen* als *Zertifikat* oder *Bonitäts-Zertifikat* ausgewiesen ist, gegenüber der Emittentin einen Anspruch auf, bzw. wird, wenn es als Schuldverschreibung ausgewiesen ist, von der Emittentin in Bezug auf jeden Nennbetrag, wie in den *Produktbedingungen* bestimmt, getilgt durch:

(a) wenn als *Abwicklungsart* Zahlung vorgesehen ist, Zahlung des *Auszahlungsbetrages* an jeden maßgeblichen *Wertpapierinhaber* und/oder

(b) wenn als *Abwicklungsart Physische Lieferung* vorgesehen ist, Lieferung des *Lieferbestandes* an jeden maßgeblichen *Wertpapierinhaber*.

(2) (a) Ist als *Abwicklungsart* Zahlung vorgesehen, gilt Folgendes:

Der *Auszahlungsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird oder, wenn es sich bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet wird.

(b) Ist *Physische Lieferung* vorgesehen, gilt Folgendes:

Für jede Art der in einem *Lieferbestand* enthaltenen *Liefereinheiten* wird die in diesem *Lieferbestand* ausgewiesene Anzahl der zu liefernden *Liefereinheiten* auf einen ganzzahligen Wert abgerundet. *Wertpapiere* desselben *Wertpapierinhabers* werden, außer wenn eine Aggregation in den *Produktbedingungen* ausgeschlossen wird, zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl der zu liefernden *Liefereinheiten* zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl für ein und denselben *Wertpapierinhaber* auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird. Bruchteile werden nicht geliefert. Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der *Abwicklungswährung* gezahlt, der, außer im Falle anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, dem Produkt aus dem verbleibenden Bruchteil und dem maßgeblichen *Schlussreferenzpreis* oder, sofern der *Lieferbestand Korbbestandteile* umfasst, der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder *Liefereinheit* und dem maßgeblichen *Korbbestandteil-Stand*, jeweils in Bezug auf den maßgeblichen *Bewertungstag*, entspricht, und jeder sich daraus ergebende Betrag wird, wenn den *Produktbedingungen* zufolge eine Währungsumrechnung oder *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, zum *Umrechnungskurs* am letzten eingetretenen *Bewertungstag* in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.

Der *Ausgleichsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird oder, wenn es sich bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet wird.

(3) **Definitionen in Bezug auf §1 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

Zahlung

(a) "**Auszahlungsbetrag**" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter der Überschrift "Auszahlungsbetrag" in den *Produktbedingungen* berechnet wird und mindestens null betragen muss.

Physische Lieferung

(b) "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" ist in Bezug auf eine Liefereinheit das für diese Zwecke in den *Produktbedingungen* angegebene Clearingsystem oder in Ermangelung diesbezüglicher Angaben das Haupt-Clearingsystem, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf diese Liefereinheit am *Fälligkeitstag* verwendet wird, oder ein Nachfolger dieses Clearingsystems, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

(c) "**Lieferbestand**" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene Bestand oder, falls dieser nicht angegeben ist, in Bezug auf jede Art der *Liefereinheit* eine in den *Produktbedingungen* angegebene Anzahl der jeweiligen *Liefereinheiten*, die gegebenenfalls mit dem *Bezugsverhältnis* und, sofern der Lieferbestand *Korbbestandteile* umfasst, mit der *Korbbestandteil-Gewichtung* des jeweiligen *Korbbestandteils* (wie in den *Produktbedingungen* festgelegt) multipliziert wird.

(d) "**Liefereinheit**" ist die Anzahl der Einheiten des maßgeblich**e**n Vermögenswerts, wie in den *Produktbedingungen* angegeben.

Korbbestandteile:

(e) "**Korbbestandteil**" ist, falls zutreffend, jeder/jede der Vermögenswerte oder Referenzgrößen, die gemäß den Angaben unter der Überschrift "Basiswert" in den *Produktbedingungen* im Korb enthalten sind.

(f) "**Korbbestandteil-Währung**" ist, in Bezug auf jeden *Korbbestandteil* die für diesen *Korbbestandteil* unter der Überschrift "Basiswert" in den *Produktbedingungen* genannte Währung.

(g) "**Korbbestandteil-Stand**" ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* und einen Tag, sofern in den *Produktbedingungen* nicht anderweitig angegeben, ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands des *Korbbestandteils*, wobei sich der Bestimmungszeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Korbbestandteils" unter der Überschrift "Basiswert" in den *Produktbedingungen* richten, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* festgelegt.

(h) "**Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden *Korbbestandteil* und (falls gemäß den *Produktbedingungen* ein Portfolio vorgesehen ist) ein Portfolio, eine unter der Überschrift "Basiswert" in den *Produktbedingungen* als "Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für diesen *Korbbestandteil* und (falls gemäß den *Produktbedingungen* ein Portfolio vorgesehen ist) dieses Portfolio.

(i) "**Korbbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden *Korbbestandteil* der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" als "Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert bzw. in Ermangelung einer solchen Angabe der Quotient aus:

(i) 1. der jeweiligen *Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung* (als Zähler), falls eine *Korbwährungsumrechnung* nach den *Produktbedingungen* nicht vorgesehen ist, oder

2. falls nach den *Produktbedingungen* eine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, dem Produkt (als Zähler) aus:

a. der jeweiligen *Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung* und

b. dem *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in die *Abwicklungswährung* für den jeweiligen *Korbbestandteil* am *Maßgeblichen Umtauschtag für den Korbbestandteil* und

(ii) dem *Korbbestandteil-Stand* am *Anfangs-Bewertungstag* (als Nenner).

Allgemeines

(j) "**Geschäftstag**" ist, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in den Produktbedingungen, ein Tag, (a) an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist, (b) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den in den *Produktbedingungen* angegebenen Geschäftstagsort(en) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (c) an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (d) gegebenenfalls, für Zwecke von Lieferungen einer *Liefereinheit* ein Tag, an dem jedes maßgebliche *Clearingsystem für die Physische Lieferung* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist. Samstag und Sonntag gelten nicht als Geschäftstag.

(k) "**Clearingstelle**" ist,

(i) sofern nicht die nachstehenden Abs. (ii) bis (viii) Anwendung finden, der in den *Produktbedingungen* entsprechend angegebene Rechtsträger bzw. in Ermangelung dortiger Angaben die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;

(ii) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere* handelt, Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6. I-20123 Mailand, Italien;

(iii) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere* handelt, Interbolsa**, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal**;

(iv) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere* handelt, Euroclear France S.A. (als Zentralverwahrer) in 115 rue Réaumur, 75081 Paris Cedex 02, Frankreich;

(v) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* handelt, die *Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal* ("**Iberclear**"), Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters für *Spanische Wertpapiere*,

(vi) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schwedische Wertpapiere* handelt, Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden;

(vii) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere* handelt, Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, oder

(viii) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Norwegische Wertpapiere* handelt, Verdipapirsentralen ASA, Postfach 4, 0051 Oslo, Norwegen,

und jeweils die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Wertpapierinhabern gemäß §16 bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e), (wobei der Begriff *Clearingstelle* einen Unterverwahrer einschließt, der die *Globalurkunde* für eine *Clearingstelle* verwahrt).

(l) "**Umrechnungskurs**" ist, falls relevant, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen* in Bezug auf jeden Tag der an diesem Tag zu dem in den *Produktbedingungen* angegebenen *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt* (oder einem von der *Berechnungsstelle* für praktikabel erachteten in zeitlicher Nähe liegenden Zeitpunkt) geltende Umrechnungskurs zwischen (i) der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* oder (ii) der *Korbbestandteil*-Währung und der *Referenzwährung* bzw. *Abwicklungswährung* (ausgedrückt als Anzahl der Einheiten bzw. Bruchteilsbetrag der *Referenzwährung* bzw. *Korbbestandteil*-Währung, die bzw. der für den Erwerb einer Einheit der *Abwicklungswährung* bzw. *Referenzwährung* erforderlich ist), wie von der *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf die von ihr nach vernünftigem Ermessen als zu diesem Zeitpunkt angemessen erachtete(n) Quelle(n) bestimmt.

(m) "**Schlussreferenzpreis**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(n) "**Französische Wertpapiere**" sind *Wertpapiere*, bei denen es sich gemäß den geltenden *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* handelt.

(o) "**Anfangs-Bewertungstag**" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene Tag.

(p) "**Interbolsa**" ist *Interbolsa – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A.* als Verwalter des Zentralregisters für portugiesische Wertpapiere *Central de Valores Mobiliários* ("**CVM**").

(q) "**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG. Die *Emittentin* kann durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**") oder Spanien ("**Deutsche Bank, Sucursal en España**") handeln, wie in den *Produktbedingungen* angegeben.

(r) "**Bezugsverhältnis**" ist das in den *Produktbedingungen* angegebene Bezugsverhältnis.

(s) "**Abwicklungsart**" bedeutet, wie in den *Produktbedingungen* angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung bzw. in Ermangelung diesbezüglicher Angaben in den *Produktbedingungen* Zahlung.

(t) "**Abwicklungswährung**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(u) "**Spanische Wertpapiere**" sind *Wertpapiere*, die in den jeweils geltenden *Produktbedingungen* entweder als *Spanische Wertpapiere* (*Globalurkunde*) oder als *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* aufgeführt sind.

(v) "**Handelstag**" ist:

1. wenn der *Basiswert* in den *Produktbedingungen* nicht als *Korb* ausgewiesen ist bzw. ein *Korb* ist und die separate Referenzwertbestimmung laut *Produktbedingungen* Anwendung findet, (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die maßgebliche *Referenzstelle* und gegebenenfalls die maßgebliche *Verbundene Börse* in Bezug auf diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen *Referenzwert* für den Handel geöffnet ist, (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* befindet, geöffnet sind, und (iv) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dem es sich um einen Fondsanteil handelt, und sofern *Fondsgeschäftstage* in den *Produktbedingungen* als anwendbar ausgewiesen sind, ein Tag, an dem der Nettoinventarwert dieser *Fondsanteile* veröffentlicht wird und Zeichnungen und Rücknahmen von solchen *Fondsanteilen* erfolgen können, oder

2. wenn der *Basiswert* in den *Produktbedingungen* als Korb ausgewiesen ist und die separate Referenzwertbestimmung laut *Produktbedingungen* keine Anwendung findet, ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* für jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Tag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich

die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwerte* befindet, geöffnet sind und (iv) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dem es sich um einen *Fondsanteil* handelt, und sofern *Fondsgeschäftstage* in den *Produktbedingungen* als anwendbar ausgewiesen sind, ein Tag, an dem der Nettoinventarwert dieser *Fondsanteile* veröffentlicht wird und Zeichnungen oder Rücknahmen von solchen Fondsanteilen möglich sind.

(w) "**Basiswert**" ist der unter der Überschrift "Basiswert" in den *Produktbedingungen* angegebene Basiswert.

(x) "**Bewertungstag**" hat unter Vorbehalt von Anpassungen gemäß **§5(1)** die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

Bonitäts-Zertifikate

(y) "**Kreditereignis**" bedeutet, wie in den *Produktbedingungen* angegeben, *Insolvenz* (*Bankruptcy*) und/oder *Zahlungsstörung (Failure To Pay) in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten (Borrowed Money)* und/oder *Restrukturierung (Restructuring) von Finanzierungsverbindlichkeiten (Borrowed Money)* und/oder *Nichtanerkennung oder Moratorium (Repudiation/Moratorium) in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten (Borrowed Money)*:

(i) "**Insolvenz (*Bankruptcy)***" bezeichnet sämtliche in den verschiedenen Ländern und Rechtsordnungen möglichen Formen des Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations- oder Vergleichsverfahrens oder eines diesen Verfahren vorgelagerten Verfahrens oder Beschlagnahme des Vermögens eines Referenzschuldners sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Referenzschuldners nach der jeweils für den Referenzschuldner maßgeblichen Rechtsordnung. Insolvenz liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. der *Referenzschuldner* ist zahlungsunfähig oder insolvent, er wird aufgelöst oder er oder sein Vermögen wird durch einen Verwalter, Liquidator, Treuhänder oder eine andere Person mit vergleichbarer Funktion verwaltet oder ein Gläubiger, der Sicherheiten erhalten hatte, lässt das Vermögen des *Referenzschuldners* beschlagnahmen;

2. der *Referenzschuldner* vereinbart mit oder zugunsten seiner Gläubiger einen Vergleich oder ein solcher Vergleich wird wirksam;

3. in Bezug auf den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder ein sonstiger ähnlicher Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem anderen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt; oder

4. es tritt ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis ein, dass nach den Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung eine den in oben bezeichneten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

(ii) "**Zahlungsstörung (*Failure To Pay*) in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten (*Borrowed Money*)**" *liegt vor, wenn der Referenzschuldner von ihm eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht*

ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, sofern der Gesamtbetrag der ausstehenden Zahlungen einem Betrag i.H.v. mindestens US-Dollar 1.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Kreditereignisses entspricht.

(iii) "**Restrukturierung (*Restructuring*) von Finanzierungsverbindlichkeiten (*Borrowed Money*)**" liegt vor, wenn Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des *Kreditereignisses* umstrukturiert oder reduziert werden, wodurch

1. sich der geschuldete Kapitalbetrag, Prämienzahlungen oder der Zinssatz, Zinsbetrag oder die Zinsen (unter anderem durch Währungsumstellung) reduzieren; oder

2. sich die vorgesehenen Termine zur Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder zur Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien verschieben oder auf andere Weise verzögern; oder

3. eine Änderung des Ranges in der Rangfolge der Zahlung irgendeiner Verbindlichkeit eintritt, wodurch die betreffende Verbindlichkeit im Rang hinter eine andere Verbindlichkeit zurücktritt; oder

4. die Währung der Verbindlichkeiten in eine Währung geändert wird, bei der es sich nicht um die gesetzliche Währung von Japan, Kanada, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder den Euro bzw. eine Nachfolgewährung einer der vorstehend aufgeführten Währungen (im Fall des Euro die Nachfolgewährung, die den Euro vollständig ersetzt) handelt.

In keinem der folgenden Fälle liegt eine Restrukturierung vor

1. bei einer Umstrukturierung oder Reduzierung aufgrund administrativer, buchhalterischer, steuerlicher oder sonstiger technischer Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden;

2. bei einer Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung, wenn (A) die Währungsumstellung aus einer von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgenommenen Maßnahme resultiert, die in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemeine Gültigkeit hat, und (B) zum Zeitpunkt dieser Währungsumstellung ein frei verfügbarer Marktwechselkurs zwischen dem Euro und der anderen Währung existierte und sich die geschuldeten Zins-, Kapital- oder Prämienbeträge bzw. -sätze unter Zugrundlegung dieses frei verfügbaren Marktwechselkurses nicht reduzieren; und

3. bei einer Umstrukturierung oder Reduzierung aufgrund von Umständen, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in

Bezug auf vorstehenden Absatz (iii)(4) gilt, dass keine solche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung erfolgt und aus einer von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgenommenen Maßnahme resultiert, die in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemeine Gültigkeit hat.

(iv) "**Nichtanerkennung oder Moratorium (*Repudiation/Moratorium*) in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten (*Borrowed Money*)**" *liegt vor, wenn*

1. der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise ablehnt, sie zurückweist oder bestreitet; oder ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten verhängt; und

2. im Zusammenhang mit diesen Verbindlichkeiten unabhängig von dem Erreichen eines Schwellenbetrages am oder vor dem nächsten planmäßigen Zahlungstag der betreffenden Verbindlichkeiten eine *Zahlungsstörung* (Failure To Pay) in Bezug auf *Finanzierungsverbindlichkeiten* (Borrowed Money) oder eine *Restrukturierung* (Restructuring) von *Finanzierungsverbindlichkeiten* (Borrowed Money) vorliegt.

(v) Der für die *Kreditereignisse Zahlungsstörung* (Failure To Pay) in Bezug auf *Finanzierungsverbindlichkeiten* (Borrowed Money) und/oder eine *Restrukturierung* (Restructuring) von *Finanzierungsverbindlichkeiten* (Borrowed Money) und/oder *Nichtanerkennung oder Moratorium* in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten (Borrowed Money) maßgebliche Begriff der "**Finanzierungsverbindlichkeiten (Borrowed Money)**" bezeichnet jegliche Verbindlichkeiten, die der *Referenzschuldner* zu Finanzierungszwecken eingegangen ist (einschließlich Verbindlichkeiten aus Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs oder sonstiger Zahlungszusagen eines Dritten (letter of credit)) sowie Garantien eines Referenzschuldners in Bezug auf solche Verbindlichkeiten.

(vi) "**Referenzschuldner**" ist der unter der Überschrift "*Referenzschuldner*" in den *Produktbedingungen* angegebene *Referenzschuldner*.

(z) "**Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen**" liegt vor, wenn

(i) die *Emittentin* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen* mitteilt, dass in Bezug auf den bzw. einen *Referenzschuldner* der Eintritt eines oder mehrerer *Kreditereignisse* durch ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee oder die *Berechnungsstelle* festgestellt wurde;

(ii) das festgestellte *Kreditereignis* mit Ausnahme von *Nichtanerkennung oder Moratorium* (*Repudiation/Moratorium*) *in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten* (*Borrowed Money*)) während der Laufzeit

der *Wertpapiere*, also frühestens am *Emissionstag* und spätestens am *Fälligkeitstag* eingetreten ist.

Wenn laut *Produktbedingungen* eine *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* Anwendung findet, kann im Fall eines vorausgegangenen *Potentiellen Kreditereignisses* die Feststellung eines *Kreditereignisses* auch noch nach dem *Fälligkeitstag* erfolgen, höchstens jedoch bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem *Fälligkeitstag*.

Wenn laut *Produktbedingungen* als *Kreditereignis* eine *Nichtanerkennung oder Moratorium* (*Repudiation/Moratorium*) *in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten* (*Borrowed Money*) angegeben ist, kann die Feststellung eines *Kreditereignisses* im Falle einer *Potentiellen Nichtanerkennung bzw. eines Potentiellen Moratoriums* auch noch bis zu sechs Monate nach dem *Fälligkeitstag* erfolgen. Sofern in diesem Sechs-Monats-Zeitraum ein *Potentielles Kreditereignis* eintritt, kann die Feststellung eines *Kreditereignisses* auch noch nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem *Fälligkeitstag* erfolgen, höchstens jedoch bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem *Fälligkeitstag*.

(iii) in dem Fall, dass der Eintritt des *Kreditereignisses* durch ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee festgestellt wurde, die Mitteilung nach Ziffer (i) bis spätestens einen Kalendertag vor Durchführung des Auktionsverfahren, soweit ein solches stattfindet, erfolgt ist.

(iv) "**Potentielles Kreditereignis**" liegt vor, wenn (i) bei ISDA ein Antrag auf Entscheidung eines ISDA Credit Derivates Determinations Committee über den Eintritt eines in die Laufzeit der *Bonitäts-Zertifikate* fallenden *Kreditereignisses* gestellt wurde oder (ii) die *Berechnungsstelle* Marktteilnehmer um Einschätzungen hinsichtlich des möglichen Eintritts eines in die Laufzeit der *Bonitäts-Zertifikate* fallenden *Kreditereignisses* gebeten hat.

(v) "**Potentielle Nichtanerkennung bzw. ein potentielles Moratorium**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* oder eine Regierungsbehörde bis zum *Fälligkeitstag* Verbindlichkeiten nicht anerkannt bzw. deren Erfüllung ganz oder teilweise abgelehnt hat, sie zurückgewiesen oder bestritten hat oder ein Moratorium, ein Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten verhängt hat und die *Emittentin* nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass möglicherweise ein Ereignis eintreten wird, auf dessen Grundlage ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee bzw. die Berechnungsstelle auf Grundlage der Einschätzungen der Marktteilnehmer voraussichtlich ein *Kreditereignis* in Form einer *Nichtanerkennung oder Moratorium* (*Repudiation/Moratorium*) *in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten* (*Borrowed Money*) feststellen wird.

Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* durch eine fristgerechte Mitteilung der Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* herbeizuführen.

§2 Ausübung und Tilgung

(1) Allgemeines

Die in **§1(1)** beschriebene Verbindlichkeit wird bei ordnungsgemäßer Ausübung (in Bezug auf *Zertifikate* und *Bonitäts-Zertifikate*) oder Tilgung (in Bezug auf *Schuldverschreibungen*) des *Wertpapiers*, jeweils vorbehaltlich **§5** und **§6**, am *Fälligkeitstag* (wie in den *Produktbedingungen* angegeben) fällig.

(2) Ausübung von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten

Falls es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate* oder *Bonitäts-Zertifikate* handelt, gilt dieser Abs. (2):

(a) Zugang der *Ausübungsmitteilung*

Soweit nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der *Emissionsbedingungen* kann ein *Wertpapier* an jedem *Ausübungstag* durch Vorlage einer *Ausübungsmitteilung* bei der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle,* und bei *Französischen Wertpapieren* an den jeweiligen *Kontoinhaber,* bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Eine *Ausübungsmitteilung*, die nach diesem Zeitpunkt zugeht, wird gegebenenfalls am folgenden *Ausübungstag* wirksam.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

(i) "**Ausübungstag**" ist,

- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere Europäischer Ausübungsart handelt, der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Ausübungstag*" angegebene Tag bzw., wenn dies kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*;

- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere Amerikanischer Ausübungsart handelt, jeder *Geschäftstag* während der *Ausübungsfrist*, und

- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere mit Bermuda-Ausübungsart handelt, jeder der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Ausübungstag*" angegebenen Tage bzw., wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*.

(ii) "**Ausübungsfrist**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(b) Automatische Ausübung

(i) Sofern nicht der nachstehende Abschnitt (ii) Anwendung findet und gemäß den *Produktbedingungen Automatische Ausübung* gilt, werden die *Wertpapiere* am letzten *Ausübungstag* automatisch ausgeübt, ohne dass es einer *Ausübungsmitteilung* durch den *Wertpapierinhaber* bedarf. Eine entsprechende automatische Ausübung tritt nur dann ein, wenn ein an die *Wertpapierinhaber* zu zahlender *Auszahlungsbetrag* fällig wird, der größer als null ist.

Sehen die *Produktbedingungen* jedoch nicht explizit eine Automatische Ausübung vor, verfallen sämtliche *Wertpapiere*, die zum letzten *Ausübungstag* nicht ausgeübt wurden, wertlos, und die *Emittentin* hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Wertpapiere*.

(ii) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* am letzten *Ausübungstag* automatisch ausgeübt, ohne dass es einer *Ausübungsmitteilung* durch den *Wertpapierinhaber* bedarf. Eine entsprechende automatische Ausübung tritt nur dann ein, wenn ein an die *Wertpapierinhaber* zu zahlender *Auszahlungsbetrag* fällig wird, der größer als null ist.

(c) **Verzichtserklärung für Italienische Börsennotierte Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, die an einem geregelten Markt in Italien bzw. einem dies erfordernden italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen sind (die "**Italienischen Börsennotierten Wertpapiere**"), erfolgt am *Ausübungstag* eine automatische Ausübung dieser *Wertpapiere*. Ein *Wertpapierinhaber* kann jedoch auf die *Automatische Ausübung* des/der jeweiligen *Italienischen Börsennotierten Wertpapiers/Wertpapiere* verzichten, indem er der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien vor dem in den *Produktbedingungen* festgelegten Annahmeschluss für Verzichtserklärungen (der "**Annahmeschluss für Verzichtserklärungen**") im Einklang mit den jeweils geltenden Vorschriften der Borsa Italiana eine ordnungsgemäß ausgefüllte, im Wesentlichen der in Annex 3 (A), Annex 3 (B) bzw. Annex 3 (C) der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Verzichtserklärung (die "**Verzichtserklärung**") vorlegt oder per Fax zusendet, mit Kopie an die *Emittentin* und, falls in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht für die *Wertpapiere* vorgesehen ist, außerdem mit Kopie an den kontoführenden Finanzintermediär des *Wertpapierinhabers* bei Monte Titoli. Eine zugegangene *Verzichtserklärung* kann nicht widerrufen oder zurückgenommen werden. Ist vor *Annahmeschluss für Verzichtserklärungen* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Verzichtserklärung* gültig zugegangen, hat der jeweilige *Wertpapierinhaber* keinen Anspruch auf den Erhalt fälliger Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen *Italienischen Börsennotierten Wertpapiere* seitens der *Emittentin*, und die *Emittentin* hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Italienischen Börsennotierten Wertpapiere*.

Nach Vorlage einer *Verzichtserklärung* ist eine Übertragung der *Italienischen Börsennotierten Wertpapiere*, auf die sich diese *Verzichtserklärung* bezieht, durch den jeweiligen *Wertpapierinhaber* nicht mehr möglich.

Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Form von *Verzichtserklärungen* trifft die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nach billigem Ermessen; sie ist endgültig und bindend für die *Emittentin*, die *Zahl- und Verwaltungsstellen* und den jeweiligen *Wertpapierinhaber*. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist eine *Verzichtserklärung* unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form eingereicht wurde. Wird eine *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt zugegangen ist, zu dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

Füllt ein *Wertpapierinhaber* eine *Verzichtserklärung* nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments ordnungsgemäß aus, erfolgt eine automatische Ausübung und Rückzahlung der entsprechenden *Italienischen Börsennotierten Wertpapiere* auf die in diesem Dokument beschriebene Art und Weise, wodurch die *Emittentin* von sämtlichen Verpflichtungen in Bezug auf diese *Italienischen Börsennotierten Wertpapiere* befreit wird und keiner weiteren Haftung unterliegt.

(d) **Bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um bei der SIX SIS AG geführte *Wertrechte* ("**SIS Wertrechte**"), ist die Übermittlung einer Kopie der *Ausübungsmitteilung* an die *Clearingstelle* nicht erforderlich.

(e) **Form der *Ausübungsmitteilung***

"**Ausübungsmitteilung**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, eine im Wesentlichen der in Annex 1 der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*, in der die Ausübung eines oder mehrerer *Wertpapiere* erklärt wird. Sie:

(i) enthält die Anzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;

(ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapieren* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum *Fälligkeitstag* aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;

(iii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;

(iv) enthält im Falle einer *Physischen Lieferung* die Daten zu den Konten und Depots bei jedem entsprechenden *Clearingsystem für die Physische Lieferung* ("**Lieferangaben**");

(v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* gemäß **§2(5)** sowie gegebenenfalls der aggregierten *Basispreise* und sonstiger Barbeträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den vorstehend in Abschnitt (iii) genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;

(vi) beinhaltet eine Bestätigung, dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang

mit der Ausübung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Person" Personen zu verstehen, die entweder US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 sind, oder Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen;

(vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf *Clearingstelle* in den vorstehenden Abschnitten (ii), (iii) und (v) als Verweise auf das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa*.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* in den vorstehenden Abschnitten (ii), (iii) und (v) als Verweise auf den jeweiligen *Kontoinhaber*.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte*, sind die vorstehenden Abschnitte (i) bis (vii) in den nachfolgend genannten Punkten in folgender Fassung anzuwenden:

(viii) die Ausübungsmitteilung enthält eine unwiderrufliche Ermächtigung der Bank des Wertpapierinhabers, die ausgeübten Wertpapiere der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle zu übertragen;

(ix) die *Ausübungsmitteilung* enthält die Nummer des Kontos, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;

(x) im Falle einer Physischen Lieferung enthält die Ausübungsmitteilung Angaben zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat ("**Lieferangaben**").

(f) **Liefermitteilung**

Gilt gemäß den *Produktbedingungen Automatische Ausübung* und erfolgt eine *Physische Lieferung*, muss der *Wertpapierinhaber* der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* zum Zwecke des Erhalts des *Lieferbestandes* bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am letzten *Ausübungstag* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle*, und bei *Französischen Wertpapieren* an den jeweiligen *Kontoinhaber*, zustellen, es sei denn, die *Produktbedingungen* sehen ausdrücklich keine *Liefermitteilung* vor oder der *Wertpapierinhaber* übt die jeweiligen *Wertpapiere* anderweitig aus. Wird eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt zugestellt, erfolgt die Physische Lieferung so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem *Fälligkeitstag*. Wird jedoch bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am dreißigsten Kalendertag nach dem *Fälligkeitstag* keine *Liefermitteilung* mit Kopie in der angegebenen Weise für ein *Wertpapier* zugestellt, hat der Inhaber dieses *Wertpapiers* kein Recht auf Erhalt des *Lieferbestand* für dieses *Wertpapier*, und die Verpflichtungen der *Emittentin* in

Bezug auf dieses *Wertpapier* erlöschen. "**Liefermitteilung**" ist eine im Wesentlichen der in Annex 2 dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*, die in nachstehendem Abs. (3) näher beschrieben ist.

(g) **Ausübung des *Kündigungsrechts* und Ausübung nach einem *Barrieren-Ereignis* oder *Tilgungs-Ereignis***

Die Ausübung des *Kündigungsrechts* (sofern vorgesehen) durch die *Emittentin* verhindert eine automatische Ausübung von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (b) oben, hindert die *Wertpapierinhaber* jedoch nicht daran, *Wertpapiere* an einem *Ausübungstag* bis ausschließlich zum zweiten *Geschäftstag* vor dem *Tilgungstag* auszuüben. Eine an oder nach diesem *Geschäftstag* zugegangene *Ausübungsmitteilung* ist unwirksam. Nach einem *Barrieren-Ereignis* oder *Tilgungs-Ereignis* ist eine Ausübung von *Wertpapieren*, sowohl auf automatischem Weg als auch durch Vorlage einer *Ausübungsmitteilung*, ausgeschlossen.

(h) ***Mindestausübungsbetrag* oder *Ausübungshöchstbetrag***

Gilt gemäß den *Produktbedingungen* ein *Mindestausübungsbetrag*, darf die Anzahl der von einem *Wertpapierinhaber* an einem *Ausübungstag* ausgeübten *Wertpapiere*, wie von der *Berechnungsstelle* festgelegt, nicht unterhalb dieses *Mindestausübungsbetrages* liegen und muss, wenn die Anzahl den *Mindestausübungsbetrag* übersteigt und in den *Produktbedingungen* ein *Ganzzahliger Ausübungsbetrag* angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des *Ganzzahligen Ausübungsbetrages* sein. Jede Ausübung von *Wertpapieren* unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

Ist in den *Produktbedingungen* ein *Ausübungshöchstbetrag* angegeben und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen *Wertpapierinhaber* oder eine Gruppe von *Wertpapierinhabern* (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten *Wertpapiere* diesen *Ausübungshöchstbetrag* (eine dem *Ausübungshöchstbetrag* entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend das "**Kontingent**") übersteigt, kann die *Emittentin* diesen Tag als *Ausübungstag* für ein erstes *Kontingent* dieser *Wertpapiere*, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden *Ausübungsmitteilungen* ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden *Ausübungstag* als *Ausübungstag* für jedes weitere *Kontingent* dieser *Wertpapiere* (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen *Wertpapieren* ein bestimmter *Ausübungstag* zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der *Ausübungstag* danach auf einen Tag nach dem letzten *Ausübungstag* fallen würde, dieser letzte *Ausübungstag* als *Ausübungstag* gilt. Wird an ein und demselben Tag eine das *Kontingent* übersteigende Anzahl von *Wertpapieren* durch einen oder mehrere *Wertpapierinhaber* ausgeübt, liegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser *Wertpapiere* im vernünftigen Ermessen der *Emittentin*.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

(i) "**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(ii) "**Ausübungshöchstbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(iii) "**Mindestausübungsbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(3) **Fälligkeit bei Bonitäts-Zertifikaten**

Falls es sich bei den *Wertpapieren* um *Bonitäts-Zertifikate* handelt, gilt dieser Abs. (3).

Die *Bonitäts-Zertifikate* werden, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Absatzes (3), am *Fälligkeitstag* zum *Auszahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Im Fall einer Verlängerung bzw. Verschiebung gemäß dieses Absatzes (3), erfolgt die Rückzahlung am *Finalen Rückzahlungstag* zum *Finalen Auszahlungsbetrag*.

Bonitäts-Zertifikate, die an einen Korb von *Referenzschuldnern* gekoppelt sind

(a) Wenn laut *Produktbedingungen* eine *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* Anwendung findet, ist die Emittentin berechtigt, im Fall eines vorausgegangenen *Potentiellen Kreditereignisses* oder ggf., wenn das ISDA Credit Derivates Determinations Committee bzw. die *Berechnungsstelle* ein *Kreditereignis* bereits festgestellt hat, jedoch die Ermittlung des *Abwicklungsbetrages* bzw. des *Restbetrages* noch nicht abgeschlossen ist, den Zeitraum, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt und ggf. der *Abwicklungsbetrag* oder *Restbetrag* ermittelt werden kann, zu verlängern und die Zahlung des *Auszahlungsbetrages* hinsichtlich der *Anteiligen Nennbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner* über den *Fälligkeitstag* hinaus zu verschieben, höchstens jedoch bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem *Fälligkeitstag.*

Im Fall einer (teilweisen) Verschiebung wegen eines *Potentiellen Kreditereignisses* werden die *Bonitäts-Zertifikate* in dem Fall, dass der Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht festgestellt wurde und die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* nicht erfüllt sind, hinsichtlich der *Anteiligen Nennbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner* vom *Fälligkeitstag* (einschließlich) an bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (Euro Overnight Index Average) (ohne Hinzuzahlung einer Marge) verzinst.

(b) Im *Fall von Bonitäts-Zertifikaten*, *die an einen Korb von Referenzschuldnern mit (mindestens) einem Staat als Referenzschuldner gekoppelt sind, und wenn* laut *Produktbedingungen* als *Kreditereignis* eine *Nichtanerkennung oder Moratorium* (*Repudiation/Moratorium*) *in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten* (*Borrowed Money*) angegeben ist*, ist d*ie *Emittentin* berechtigt, im Fall einer *Potentiellen Nichtanerkennung bzw. eines Potentiellen Moratoriums*, den Zeitraum, in dem ein *Kreditereignis* eintreten kann, um sechs Monate über den *Fälligkeitstag* hinaus zu verschieben. Sind innerhalb der sechs Monate die Voraussetzungen für ein *Potentielles Kreditereignis erfüllt* oder ist ggf. lediglich der *Abwicklungsbetrag* bzw. der *Restbetrag* hinsichtlich mindestens einer der betroffenen *Referenzschuldner* nicht innerhalb dieses Zeitraums ermittelt worden, so ist die *Emittentin* berechtigt, den Zeitraum, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt oder ggf. der *Abwicklungsbetrag* bzw. der *Restbetrag* ermittelt werden können, über den Ablauf der sechs Monate hinaus zu verschieben, höchstens jedoch bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem *Fälligkeitstag*.

Ist der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Form einer *Nichtanerkennung* oder eines *Moratoriums* festgestellt worden und sind die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* in Bezug auf die betroffenen *Referenzschuldner* erfüllt und ist ggf. auch ein *Abwicklungsbetrag* bzw. *Restbetrag* innerhalb der sechs Monate ermittelt worden, werden die *Bonitäts-Zertifikate* hinsichtlich der *Anteiligen Nennbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner* am zweiten *Geschäftstag* nach Feststellung des *Abwicklungsbetrags* oder des *Restbetrags* bzw. nach Mitteilung der *Emittentin* gemäß §1(3)(z)(i) über die Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* zum *Finalen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt.

Ist nach Feststellung der *Berechnungsstelle* innerhalb dieser sechs Monate der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Form einer *Nichtanerkennung* oder eines *Moratoriums* nicht festgestellt worden, werden die *Bonitäts-Zertifikate* in Höhe der *Anteiligen Nennbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner* zuzüglich Zinsen am zweiten *Geschäftstag* nach dem Ablauf von sechs Monaten zurückgezahlt, ohne dass den *Wertpapierinhabern* in Bezug auf diese *Potentielle Nichtanerkennung* bzw. *dieses Potentielle Moratorium* ein Verlust zugewiesen wird.

***Bonitäts-Zertifikate*, die an einen einzelnen *Referenzschuldner* gekoppelt sind**

(a) Wenn laut *Produktbedingungen* eine *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* Anwendung findet, ist die Emittentin berechtigt, im Fall eines vorausgegangenen *Potentiellen Kreditereignisses* oder ggf., wenn das ISDA Credit Derivates Determinations Committee bzw. die *Berechnungsstelle* ein *Kreditereignis* bereits festgestellt hat, jedoch die Ermittlung des *Abwicklungsbetrages* bzw. des *Restbetrages* noch nicht abgeschlossen ist, den Zeitraum, in dem der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt und ggf. der *Abwicklungsbetrag* oder *Restbetrag* ermittelt werden kann, zu verlängern und die Zahlung des *Auszahlungsbetrages* über den *Fälligkeitstag* hinaus zu verschieben, höchstens jedoch bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem *Fälligkeitstag.*

Im Fall einer Verschiebung wegen eines *Potentiellen Kreditereignisses* werden die *Bonitäts-Zertifikate* in dem Fall, dass der Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht festgestellt wurde und die Verlustzuweisungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, vom *Fälligkeitstag* (einschließlich) an bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (Euro Overnight Index Average) (ohne Hinzuzahlung einer Marge) verzinst.

(b) Im *Fall, dass der Referenzschuldner ein Staat ist und wenn* laut *Produktbedingungen* als *Kreditereignis* eine *Nichtanerkennung oder Moratorium* (*Repudiation/Moratorium*) *in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten* (*Borrowed Money*) angegeben ist*, ist d*ie *Emittentin* berechtigt, im Fall einer *potentiellen Nichtanerkennung bzw. eines Potentiellen Moratoriums*, den Zeitraum, in dem ein Kreditereignis eintreten kann, um sechs Monate über den *Fälligkeitstag* hinaus zu verschieben.

Ist der Eintritt eines Kreditereignisses in Form einer Nichtanerkennung oder eines Moratoriums festgestellt worden und sind die Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf den Referenzschuldner erfüllt und ist ggf. auch ein Abwicklungsbetrag oder Restbetrag innerhalb der sechs Monate ermittelt worden, werden die Bonitäts-Zertifikate am Finalen Rückzahlungstag zum Finalen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

Ist nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb dieser sechs Monate der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Form einer Nichtanerkennung oder eines Moratoriums nicht festgestellt worden, werden die *Bonitäts-Zertifikate* zum Nennbetrag zuzüglich Zinsen am zweiten *Geschäftstag* nach dem Ablauf von sechs Monaten zurückgezahlt, ohne dass den *Wertpapierinhabern* in Bezug auf diese *Potentielle Nichtanerkennung bzw. dieses Potentielle Moratorium* ein Verlust zugewiesen wird.

Die *Emittentin* teilt den *Wertpapierinhabern* eine aufgrund dieses Abschnitts erfolgende (ggf. teilweise) Verschiebung der Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* mit.

(4) **Tilgung von *Schuldverschreibungen***

Wenn es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen* handelt und in den *Produktbedingungen* angegeben ist, dass ein *Wertpapierinhaber* zwischen Zahlung und Physischer Lieferung wählen kann, muss der *Wertpapierinhaber*, um die Lieferung des *Lieferbestandes* hinsichtlich eines *Wertpapiers* zu erhalten, der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* spätestens zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des in den *Produktbedingungen* angegebenen *Stichtags* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung* mit Kopie an die zuständige *Clearingstelle* vorlegen. Wird eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt vorgelegt, erfolgt die Physische Lieferung so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem Fälligkeitstag. Wird jedoch bis zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des dreißigsten Kalendertags nach dem Fälligkeitstag keine *Liefermitteilung* mit Kopie in der angegebenen Weise für ein *Wertpapier* zugestellt, hat der Inhaber dieses *Wertpapiers* kein Recht auf Erhalt des *Lieferbestandes* für dieses *Wertpapier*, und die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf dieses *Wertpapier* erlöschen.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

(a) "**Stichtag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(b) "**Liefermitteilung**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Endgültigen Bedingungen*, eine im Wesentlichen der in Annex 2 der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines Wertpapierinhabers. Sie:

(i) enthält die Anzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;

(ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapieren* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum *Fälligkeitstag* aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;

(iii) enthält die Daten zu den Konten und Depots bei jedem maßgeblichen *Clearingsystem für die Physische Lieferung* ("**Lieferangaben**");

(iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;

(v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß §2(6) im Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* (bei *Zertifikaten* oder *Bonitäts-Zertifikaten*) bzw. *Stichtag* (bei *Schuldverschreibungen*) einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den in vorstehendem Abschnitt (iv) genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;

(vi) beinhaltet eine Bestätigung, dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Person" Personen zu verstehen, die entweder US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 sind, oder Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen;

(vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf *Clearingstelle* als Verweise auf das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa*.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, gelten Verweise auf *Clearingstelle* als Verweise auf den jeweiligen *Kontoinhaber*.

(5) **Kündigungsrecht der Emittentin**

Gilt gemäß den *Produktbedingungen* ein *Kündigungsrecht*, hat die *Emittentin* das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die *Wertpapiere* nach Zustellung einer *Kündigungsmitteilung* durch die *Emittentin* in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, am *Tilgungstag* zum *Auszahlungsbetrag* in Bezug auf jedes *Wertpapier* zu tilgen. In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

(a) "**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber* gemäß §16, dass die *Emittentin* von ihrem *Kündigungsrecht* Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Tilgungstag**"), wobei dieser Tag, sofern in den *Produktbedingungen* eine *Kündigungsperiode* angegeben ist, innerhalb der *Kündigungsperiode* liegen muss und nicht vor Ablauf der *Kündigungsfrist* liegen darf, die nach dem Tag beginnt, an dem die *Kündigungsmitteilung* gemäß §16 als zugestellt gilt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein

Geschäftstag ist, *Tilgungstag* der unmittelbar folgende *Geschäftstag* ist. Die Ausübung des *Kündigungsrechts* durch die *Emittentin* hindert die *Wertpapierinhaber* nicht daran, die *Wertpapiere* zu verkaufen, zu übertragen bzw. auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis ausschließlich zum zweiten *Geschäftstag* vor dem *Tilgungstag* wirksam. Im Fall von *Bonitäts-Zertifikaten*, die nicht kapitalgeschützt und an einen Korb von *Referenzschuldner* gebunden sind, hat die *Kündigungsmitteilung* einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die *Wertpapiere* hinsichtlich der *Anteiligen Nennbeträge* der *Referenzschuldner*, bei denen bis zum Zeitpunkt der Kündigung (ausschließlich) die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, am zweiten *Geschäftstag* nach Feststellung der *Abwicklungsbeträge*, spätestens jedoch am *Finalen Rückzahlungstag* zurückgezahlt werden.

(b) "**Kündigungsfrist**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.

(c) "**Kündigungsperiode**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(6) **Zahlungs- bzw. Lieferungsbedingung*en***

*Die Verpflichtu*ng der *Emittentin* zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung, dass der *Wertpapierinhaber* zuvor sämtliche gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen Beträge an die *Emittentin* entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige *Wertpapierinhaberauslagen.* Soweit ein fälliger Betrag von (einem) gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen Auszahlungsbetrag/Auszahlungsbeträgen abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem Auszahlungsbetrag bzw. diesen Auszahlungsbeträgen abgezogen. Solange ein *Wertpapierinhaber* einen fälligen Betrag nicht beglichen hat, erfolgt seitens der *Emittentin* an diesen *Wertpapierinhaber* keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die *Wertpapiere*.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Wertpapierinhaberauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

§3 Abwicklungsart

Zur Klarstellung: Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate* oder *Bonitäts-Zertifikate*, gelten die Bestimmungen dieses §3 nur, wenn die jeweiligen *Zertifikate* oder *Bonitäts-Zertifikate* gemäß den Bestimmungen von §2(2) ordnungsgemäß ausgeübt wurden.

(1) Besteuerung und sonstige Rechtsvorschriften

Sämtliche Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug, den Einbehalt oder die Berücksichtigung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorschreiben).

(2) Umrechnung in die *Abwicklungswährung*

Vorbehaltlich anderslautender Angaben in den *Produktbedingungen*, werden alle von der *Emittentin* zu entrichtenden Auszahlungsbeträge in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Kann nach den Regeln der jeweiligen *Clearingstelle* die Zahlung eines Betrages an einen *Wertpapierinhaber* nicht in der *Abwicklungswährung* geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige *Clearingstelle* üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei dieser *Clearingstelle* (bzw. bei *Portugiesischen Wertpapieren* Zahlungen an *Angeschlossene Mitglieder* von Interbolsa bzw. bei *Französischen Wertpapieren* Zahlungen an die jeweiligen *Kontoinhaber*) leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der *Abwicklungswährung* auf Basis eines Umrechnungskurses erfolgt, den die *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen für diese Umrechnung geeignet erscheinende Quellen festlegt.

(3) Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten

(a) Vorbehaltlich anderslautender Angaben in den *Produktbedingungen* und sofern nicht die nachstehenden Abs. (c), (d), (e) oder (f) Anwendung finden, werden seitens der *Emittentin* fällige Auszahlungsbeträge zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen. Die *Emittentin* wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige *Clearingstelle* oder das jeweilige *Clearingsystem für die Physische Lieferung* oder den von dieser/diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

Eine entsprechende Zahlung und/oder Lieferung an die *Clearingstelle(n)* gilt im Falle von Namensschuldverschreibungen gegebenenfalls als für und im Auftrag einer im *Register* als Inhaber dieser *Schuldverschreibungen* geführten benannten Person getätigt.

(b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schuldverschreibungen*, erfolgt die Zahlung des *Auszahlungsbetrages* als Gegenleistung für die Überlassung des *Nennbetrages* sowie als Ausgleich für das Risiko, dass der *Auszahlungsbetrag* auch geringer als der *Nennbetrag* hätte sein können.

(c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, wird die Zahlung,

(i) sofern diese in Euro anfällt:

1. dem jeweiligen dafür vorgesehenen Kontokorrentkonto der (im Namen der *Emittentin* handelnden) *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* belastet (dieses Kontokorrentkonto wurde Interbolsa von der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* angegeben und von Interbolsa zur Verwendung im Namen der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* für Zahlungen in Bezug auf bei Interbolsa gehaltene Wertpapiere akzeptiert) und den dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der *Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa*, auf deren Wertpapierdepotkonten bei Interbolsa die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden, gutgeschrieben, jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Interbolsa, und anschließend

2. den vorstehend genannten Kontokorrentkonten durch diese *Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa* belastet und entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen *Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gemäß den Vorschriften und Verfahren von Interbolsa bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, gutgeschrieben; oder

(ii) sofern diese Zahlung in einer anderen Währung als Euro anfällt:

1. am Fälligkeitstermin dieser Zahlung (jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Interbolsa) von dem bei der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* im von Caixa Geral de Depósitos, S.A. verwalteten Abwicklungssystem für Fremdwährungen (*Sistema de Liquidação em Moeda Estrangeira*) geführten Konto auf die dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der *Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa*, auf deren Wertpapierdepotkonten bei Interbolsa die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden, überwiesen und anschließend

2. den entsprechenden Kontokorrentkonten durch diese *Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa* belastet und entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen *Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gemäß den Vorschriften und Verfahren von Interbolsa bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, gutgeschrieben.

Die Inhaber *Portugiesischer Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren von Interbolsa halten. Die Emittentin wird durch Zahlung an die betreffenden *Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa*, deren Kunden als eingetragene Inhaber der *Portugiesischen Wertpapiere* bei diesen *Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa* geführt werden, bzw. an die von diesen *Angeschlossenen Mitgliedern der Interbolsa* angegebenen Zahlungsempfänger von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf *Portugiesische Wertpapiere* befreit. Die *Emittentin* wird in Bezug auf jeden entsprechend gezahlten

Betrag gegenüber den jeweiligen *Wertpapierinhabern* von ihren Verpflichtungen befreit.

(d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*, werden Zahlungen von dem von der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* bei der Bank of Spain gehaltenen Geldverrechnungskonto abgebucht und den bei der Bank of Spain geführten Geldverrechnungskonten der Teilnehmer von Iberclear, auf deren Wertpapierkonten bei Iberclear diese *Spanischen Börsennotierten Wertpapiere* verbucht werden, gutgeschrieben, jeweils in Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Iberclear sowie des Target2-Systems der Bank of Spain. Anschließend überweisen die Teilnehmer von Iberclear die betreffenden Zahlungen auf das Konto der jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Die Inhaber *Spanischer Börsennotierter Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Spanischen Börsennotierten Wertpapiere* an die Verfahren von Iberclear halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlungen an den jeweiligen Teilnehmer von Iberclear, der von der Emittentin als Zahlstelle ernannt wurde und die Zahlungen an die entsprechenden Teilnehmer von Iberclear vornimmt, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der *Spanischen Börsennotierten Wertpapierinhaber* aufgeführt sind, von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* befreit. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen *Wertpapierinhabern* befreit, sobald die Zahlstelle im Namen *der Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von Iberclear, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der jeweiligen *Spanischen Börsennotierten Wertpapiere* aufgeführt sind, gezahlt hat.

(e) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu entrichtende Auszahlungsbeträge zur Zahlung an die *Wertpapierinhaber* an die jeweilige *Clearingstelle* überwiesen.

Die Inhaber *Italienischer Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren von Monte Titoli S.p.A. halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an Monte Titoli S.p.A. oder den von Monte Titoli S.p.A. angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Verpflichtungen befreit.

(f) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu entrichtende Auszahlungsbeträge auf das entsprechende auf die maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen *Kontoinhabers* zugunsten des *Wertpapierinhabers* überwiesen. Die *Emittentin* wird durch die ordnungsgemäße Zahlung und/oder Lieferung an den jeweiligen *Kontoinhaber* von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

(4) **Überprüfung**

Jede Zahlun*g und/oder L*ieferung be*darf der Erbringun*g ei*nes angemessen zufrieden*stellenden Nachwe*ises, dass* der jeweilige *Wertpapierinhaber* tatsächlich der Inhaber der *Wertpapiere* ist.

(5) **Zahltag**

(a) Ist ein Tag, an dem seitens der *Emittentin* Zahlungen eines *Betrages aus einem Wertpapier* erfolgen sollen, kein *Zahltag*, hat der Inhaber des *Wertpapiers* bis zum nächstfolgenden *Zahltag keinen* Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

(b) Für die Zwecke dieses *Dokuments* ist "**Zahltag"** (i) ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie am/an (den) gegebenenfalls in den *Produktbedingungen* angegebenen *Zahltagsort(en)* Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, (ii) ein Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (iii) entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

(6) **Allgemeines**

Unbeschadet der Gültigkeit von nachstehendem Abs. (7) gehen mit dem Kauf und/oder Besitz der *Wertpapiere* keine (Stimm-, Dividenden- oder sonstigen) Rechte am *Basiswert*, an sonstigen Vermögenswerten, auf deren Basis die Berechnung eines im Rahmen der *Wertpapiere* fälligen Betrages erfolgt, oder (vor einer etwaigen Lieferung) an den im Rahmen der *Wertpapiere* zu liefernden Vermögenswerten auf die betreffenden *Wertpapierinhaber* über.

(7) **Ausschüttung**

(a) Sofern nicht die nachstehenden Abs. (b) oder (c) Anwendung finden, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der für eine an dem in den *Produktbedingungen* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die für die *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen.

(b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der für eine an dem in den *Produktbedingungen* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die letztendlich für die jeweiligen *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zunächst zur Auszahlung an die jeweiligen *Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa* auf die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* übertragen.

(c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons,

Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der für eine an dem in den *Produktbedingungen* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die Inhaber der *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt einer solchen *Ausschüttung* an die Verfahren von Iberclear halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlungen an den jeweiligen Teilnehmer von Iberclear, der von der Emittentin als Zahlstelle ernannt wurde und die Zahlungen an die entsprechenden Teilnehmer von Iberclear vornimmt, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der *Spanischen Börsennotierten Wertpapierinhaber* aufgeführt sind, von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* befreit. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen *Wertpapierinhabern* befreit, sobald die Zahlstelle im Namen *der Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von Iberclear, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der jeweiligen *Spanischen Börsennotierten Wertpapiere* aufgeführt sind, gezahlt hat.

(d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der für eine an dem in den *Produktbedingungen* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Diese *Ausschüttungen* erfolgen durch Überweisung auf das auf die maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen *Kontoinhabers* zugunsten des *Wertpapierinhabers*.

(8) **Lieferungen**

Im Rahmen der *Wertpapiere* fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen *Wertpapierinhabers* und werden zur Lieferung an den jeweiligen *Wertpapierinhaber* auf das/die jeweilige(n) *Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung* übertragen, wobei die *Emittentin* (bzw. bei *Spanischen Wertpapieren* die *Berechnungsstelle)*, sollte sie nach vernünftigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung durch die *Emittentin* ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, diese Lieferung nach ihrer Wahl auf eine andere, nach Auffassung der Emittentin (bzw. bei *Spanischen Wertpapieren* der *Berechnungsstelle*) geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wovon sie die *Wertpapierinhaber* gemäß **§16** in Kenntnis zu setzen hat. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der *Emittentin* üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, *Wertpapierinhaber* oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

(9) **Abwicklungsstörung**

Sofern und soweit eine Lieferung in Bezug auf ein Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung ein Ereignis eintritt, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Emittentin diese Lieferung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür gewählten Marktmethode nicht vornehmen kann (eine "**Abwicklungsstörung**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung. Zur Klarstellung: Die Bestimmungen dieses §3(9) gelten nur für *Wertpapiere*, für die die vorstehend unter (i) und/oder (ii) aufgeführten Umstände zutreffen.

Solange die Abwicklungsstörung andauert, kann die Emittentin nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung und unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesem *Dokument* ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier zu erfüllen, indem sie spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß §16 eine Zahlung in Höhe des Marktwerts dieses Wertpapiers leistet, wobei bereits gelieferte Bestände bzw. erfolgte Zahlungen sowie der von ihr bestimmte Wert des/der verbleibenden, ansonsten zu liefernden Bestands/Bestände bzw. zu zahlenden Betrages/Beträge berücksichtigt und der proportionale Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen abgezogen wird (der "**Störungsbedingte Abwicklungsbetrag**"). Die Art und Weise der Zahlung des *Störungsbedingten Abwicklungsbetrages* wird gemäß §16 mitgeteilt. Die *Berechnungsstelle* informiert so bald wie praktikabel gemäß §16 über den Eintritt einer *Abwicklungsstörung*.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, wird die *Emittentin* bei der Bestimmung des *Störungsbedingten Abwicklungsbetrages* die direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* nicht berücksichtigen.

Eine verspätete Lieferung infolge einer Abwicklungsstörung begründet weder für *Wertpapierinhaber* noch andere Personen einen Anspruch gegenüber der *Emittentin* auf eine Zahlung in Bezug auf dieses *Wertpapier*, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der *Emittentin*.

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer *Emissionsbedingungen* gelten folgende Definitionen:

"**Marktwert**" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

(a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,

(b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen *Wertpapiere* (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge bzw. zu liefernde(n) Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des *Marktwerts* berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des *Marktwerts* reduziert die *Berechnungsstelle* jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw. Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist

gegebenenfalls der Teil der Rendite der *Wertpapiere*, der unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der *Wertpapiere* erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktwerts* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

(10) **Übergangsfrist**

Im Hinblick auf eine in Bezug auf die Wertpapiere fällige Lieferung sind weder die Emittentin noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person während des Zeitraums nach dem Fälligkeitstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus diesem Bestand oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Wertpapierinhaber, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Eigentümer dieses Bestands ist.

(11) **Haftung (Abwicklungsrisiko)**

Die Ausübung, Abwicklung und Tilgung von *Wertpapieren* sowie Zahlungen und/oder Lieferungen in Bezug auf die *Wertpapiere* unterliegen den zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die *Emittentin* und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von *Clearingstellen* aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Wertpapieren*.

§4 Zins

(1) Zinszahlung

(a) Sofern die *Produktbedingungen* nicht ausdrücklich eine Zinszahlung vorsehen, sind die *Wertpapiere* nicht mit einem Zins ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.

(b) Sehen die *Produktbedingungen* eine Zinszahlung vor, erfolgt an jedem *Zinstermin* die Auszahlung des jeweiligen *Zinsbetrags* durch die *Emittentin*. Der *Zinsbetrag* wird als Gegenleistung für die Überlassung des *Nennbetrags* (im Fall von *Schuldverschreibungen*) bzw. des *Anfänglichen Emissionspreises* (im Fall von *Zertifikaten*) in Bezug auf ein *Wertpapier* und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der *Zinsbetrag* an einem oder allen *Zinsterminen* möglicherweise null ist oder unter einer marktgerechten Rendite auf die *Wertpapiere* liegt und/oder dass der *Auszahlungsbetrag* und/oder der Wert des *Lieferbestandes* unter dem *Nennbetrag* (im Fall von *Schuldverschreibungen*) bzw. dem *Anfänglichen Emissionspreis* (im Fall von *Zertifikaten*) liegt. Zur Klarstellung: Beträgt der *Zinsbetrag* an einem *Zinstermin* null, erfolgt für diesen *Zinstermin* keine Zahlung durch die *Emittentin*.

(c) Sehen die *Produktbedingungen* eine *Zinszahlung vor* und muss ein *Zinsbetrag* für einen Zeitraum berechnet werden, so erfolgt die Berechnung dieses Zinsbetrags auf Basis der Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* sowie, wenn angegeben, auf Basis des für diese Periode geltenden *Zinses* (bzw., wenn kein entsprechender *Zins* in den *Produktbedingungen* angegeben ist, auf Basis des Zinssatzes, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* für eine Einlage entweder in Höhe des jeweiligen *Nennbetrags* bzw. des gesamten ausstehenden *Nennbetrags* (im Fall von *Schuldverschreibungen*) oder in Höhe des jeweiligen *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. des gesamten ausstehenden *Emissionsvolumens* (im Fall von *Zertifikaten*) bei einer von der *Berechnungsstelle* zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmten Bank für die jeweilige Periode gelten würde) und des *Zinstagequotienten*. Sehen die *Produktbedingungen* eine Zinszahlung vor, stellen die *Zinsbeträge* die einzigen regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf das *Wertpapier* dar, und es fallen keine weiteren Zinsen in Bezug auf die *Wertpapiere* an.

(2) Auflaufen von Zinsbeträgen

Ab einschließlich dem *Zinsendtag* fallen keine weiteren *Zinsbeträge* mehr an. Abgesehen vom *Zinsbetrag* fallen keine weiteren regelmäßigen Zahlungen für die *Wertpapiere* an. Des Weiteren fallen keine Zinsen in Bezug auf die *Wertpapiere* an, weder aufgrund verspäteter Auszahlung von *Zinsbeträgen* noch aus sonstigen Gründen.

(3) Zinszahlungen in Bezug auf *Bonitäts-Zertifikate*

Bonitäts-Zertifikate, die an einen Korb von *Referenzschuldnern* gekoppelt sind

(a) Sind in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt, so werden Zinsen auf den *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* des betroffenen *Referenzschuldners* oder die *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner* weder für die *Zinsperiode*, in der die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erstmals erfüllt wurden, noch für die nachfolgenden *Zinsperioden* gezahlt.

Ein Anspruch auf Verzinsung des betreffenden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Die *Emittentin* ist berechtigt, den für die Berechnung des *Zinsbetrags* maßgeblichen *Festgelegten Auszahlungsbetrag* um den auf einen *Referenzschuldner* entfallenden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* in Bezug auf einen *Zinstermin* zu reduzieren und damit die Zahlung des *Zinsbetrags* hinsichtlich dieses *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrags* auf den nächsten *Zinstermin* zu verschieben, wenn im Hinblick auf den betroffenen *Referenzschuldner* ein Antrag auf Entscheidung über den Eintritt eines *Kreditereignisses* durch ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gestellt wurde (bzw. die *Berechnungsstelle* zur Feststellung eines *Kreditereignisses* drei Marktteilnehmer um Mitteilung einer Einschätzung gebeten hat) und nach Feststellung der *Berechnungsstelle* am zweiten Tag vor dem Ende der jeweiligen *Zinsperiode* eine Feststellung über den Eintritt des betreffenden *Kreditereignisses* noch nicht getroffen wurde. Sollten in der Folge die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* nicht erfüllt sein, erfolgt die Zahlung des *Zinsbetrages* hinsichtlich dieses *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* am folgenden *Zinstermin*. Die *Emittentin* schuldet keine weiteren Zinsen oder sonstigen Zahlungen für die verspätete Zahlung dieses *Zinsbetrages* hinsichtlich dieses *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages*.

(b) Wenn laut *Produktbedingungen* eine *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* Anwendung findet, ist die *Emittentin* berechtigt, im Fall eines vorausgegangenen *Potentiellen Kreditereignisses*, infolge dessen nach Feststellung der *Berechnungsstelle* am zweiten Tag vor dem Ende der letzten *Zinsperiode* noch keine Feststellung über den Eintritt des betreffenden *Kreditereignisses* getroffen wurde, den für die Berechnung des *Zinsbetrages* maßgeblichen *Festgelegten Auszahlungsbetrag* um den auf einen *Referenzschuldner* entfallenden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* in Bezug auf den letzten *Zinstermin* zu reduzieren und die Zahlung des *Zinsbetrags* hinsichtlich dieses *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrags* über den *Fälligkeitstag* hinaus zu verschieben, höchstens jedoch bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem *Fälligkeitstag*.

Sollten bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem *Fälligkeitstag* die Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* nicht erfüllt sein, erfolgt die Zahlung des *Zinsbetrages* hinsichtlich dieses *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* ggf. zusammen mit der Zahlung des *Auszahlungsbetrages* am zweiten *Geschäftstag* nach dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem *Fälligkeitstag*. In diesem Fall werden die *Bonitäts-Zertifikate* hinsichtlich der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner* vom *Fälligkeitstag* (einschließlich) an bis zum *Finalen Rückzahlungstag* (ausschließlich) auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (Euro Overnight Index Average) (ohne Hinzuzahlung einer Marge) verzinst.

(c) Im Fall von *Bonitäts-Zertifikaten*, die an einen Korb von *Referenzschuldnern* mit (mindestens) einem Staat als *Referenzschuldner* gekoppelt sind, und wenn laut *Produktbedingungen* als *Kreditereignis* eine *Nichtanerkennung oder Moratorium (Repudiation/Moratorium)* in Bezug auf *Finanzierungsverbindlichkeiten* (Borrowed

Money) angegeben ist, *ist d*ie *Emittentin* berechtigt, im Fall einer *Potentiellen Nichtanerkennung bzw. eines Potentiellen /Moratoriums,* den für die Berechnung des Zinsbetrages maßgeblichen *Nennbetrag* um den auf einen *Referenzschuldner* entfallenden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* in Bezug auf den letzten *Zinstermin* zu reduzieren und die Zahlung des *Zinsbetrages* hinsichtlich dieses *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* über den *Fälligkeitstag* hinaus zu verschieben, höchstens jedoch bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem *Fälligkeitstag*.

Sollten im Zusammenhang mit einer *Potentiellen Nichtanerkennung bzw. einem Potentiellen Moratorium* innerhalb der sechs Monate nach dem *Fälligkeitstag* die Verlustzuweisungsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, erfolgt die Zahlung des *Zinsbetrages* hinsichtlich dieses *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* ggf. zusammen mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages am zweiten Geschäftstag nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem *Fälligkeitstag*. In diesem Fall werden die *Bonitäts-Zertifikate* hinsichtlich der *Anteiligen Nennbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner* vom *Fälligkeitstag* (einschließlich) an bis zum *Finalen Rückzahlungstag* (ausschließlich) auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (Euro Overnight Index Average) (ohne Hinzuzahlung einer Marge) verzinst.

Sollten im Zusammenhang mit einer *Potentiellen Nichtanerkennung bzw. einem Potentiellen Moratorium* innerhalb der sechs Monate nach dem *Fälligkeitstag* die Voraussetzungen für ein *Potentielles Kreditereignis* erfüllt sein, ist die *Emittentin* berechtigt, die Zahlung des Zinsbetrages hinsichtlich der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner* über den Ablauf der sechs Monate hinaus zu verschieben, höchstens jedoch bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem *Fälligkeitstag*. Die Zahlung des *Zinsbetrages* dieses *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* erfolgt in diesem Fall ggf. zusammen mit der Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate* am zweiten Geschäftstag nach dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach Ablauf von sechs Monaten nach dem *Fälligkeitstag*.

Sollten innerhalb dieser weiteren Verschiebung die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* nicht erfüllt worden sein, werden die *Bonitäts-Zertifikate* hinsichtlich der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner* vom *Fälligkeitstag* (einschließlich) an bis zum *Finalen Rückzahlungstag* (ausschließlich) auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (Euro Overnight Index Average) (ohne Hinzuzahlung einer Marge) verzinst.

(d) Sind in Bezug auf jeden der in dem Korb enthaltenen *Referenzschuldner* die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* erfüllt, so werden weder für die *Zinsperiode*, in der die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* erstmals erfüllt wurden, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung bzw. im Fall von *Bonitäts-Zertifikaten*, die im Fall der Erfüllung der *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, bis zur vorzeitigen Rückzahlung Zinsen gezahlt

***Bonitäts-Zertifikate*, die an einen einzelnen *Referenzschuldner* gekoppelt sind**

(a) Sind in Bezug auf den *Referenzschuldner* die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* erfüllt, so werden weder für die *Zinsperiode*, in der die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* erstmals erfüllt wurden, noch für den Zeitraum bis zur Rückzahlung bzw. im Fall von *Bonitäts-Zertifikaten*, die im Fall der *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, bis zur vorzeitigen Rückzahlung Zinsen gezahlt.

Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Zinszahlung in Bezug auf einen *Zinstermin* auf den nächsten *Zinstermin* zu verschieben, wenn ein Antrag auf Entscheidung über den Eintritt eines *Kreditereignisses* durch ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gestellt wurde (bzw. die *Berechnungsstelle* zur Feststellung eines *Kreditereignisses* drei Marktteilnehmer um Mitteilung einer Einschätzung gebeten hat) und nach Feststellung der *Berechnungsstelle* am zweiten Tag vor dem Ende der jeweiligen *Zinsperiode* eine Feststellung über den Eintritt des betreffenden *Kreditereignisses* noch nicht getroffen wurde. Sollten in der Folge die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* in Bezug auf den *Referenzschuldner* nicht erfüllt sein, erfolgt die Zahlung des *Zinsbetrages* am folgenden *Zinstermin*. Die *Emittentin* schuldet keine weiteren Zinsen oder sonstigen Zahlungen für die verspätete Zahlung des *Zinsbetrages*.

(b) Wenn laut *Produktbedingungen* eine *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* Anwendung findet, ist die *Emittentin* berechtigt, im Fall eines vorausgegangenen *Potentiellen Kreditereignisses*, infolge dessen nach Feststellung der *Berechnungsstelle* am zweiten Tag vor dem Ende der letzten *Zinsperiode* noch keine Feststellung über den Eintritt des betreffenden *Kreditereignisses* getroffen wurde, die Zahlung des *Zinsbetrags* über den *Fälligkeitstag* hinaus zu verschieben, höchstens jedoch bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem *Fälligkeitstag*.

Sollten bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem *Fälligkeitstag* die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* nicht erfüllt worden sein, erfolgt die Zahlung des *Zinsbetrages* ggf. zusammen mit der Zahlung des *Auszahlungsbetrages* am zweiten Geschäftstag nach dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem *Fälligkeitstag*. In diesem Fall werden die *Bonitäts-Zertifikate* vom *Fälligkeitstag* (einschließlich) an bis zum *Finalen Rückzahlungstag* (ausschließlich) auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (Euro Overnight Index Average) (ohne Hinzuzahlung einer Marge) verzinst.

(c) Im Fall, dass der *Referenzschuldner* ein Staat ist und wenn laut *Produktbedingungen* als *Kreditereignis* eine *Nichtanerkennung oder Moratorium* (Repudiation/Moratorium) in Bezug auf *Finanzierungsverbindlichkeiten* (Borrowed Money) angegeben ist, *ist die* Emittentin berechtigt, im Fall einer *Potentiellen Nichtanerkennung bzw. eines Potentiellen Moratoriums*, die Zahlung des Zinsbetrages über den Fälligkeitstag hinaus zu verschieben, höchstens jedoch bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem *Fälligkeitstag.*

Sollten im Zusammenhang mit einer *Potentiellen Nichtanerkennung bzw. einem Potentiellen Moratorium* innerhalb der sechs Monate nach dem *Fälligkeitstag* die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* nicht erfüllt worden sein, erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages ggf**.** zusammen mit der Zahlung des *Auszahlungsbetrages* am zweiten Geschäftstag nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem *Fälligkeitstag*. In diesem Fall werden die *Bonitäts-Zertifikate* vom *Fälligkeitstag* (einschließlich) an bis zum *Finalen Rückzahlungstag* (ausschließlich) auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (Euro Overnight Index Average) (ohne Hinzuzahlung einer Marge) verzinst.

Sollten im Zusammenhang mit einer *Potentiellen Nichtanerkennung bzw. einem Potentiellen Moratorium* innerhalb der sechs Monate nach dem *Fälligkeitstag* die Voraussetzungen für ein *Potentielles Kreditereignis* erfüllt sein, ist die *Emittentin* berechtigt, die Zahlung des *Zinsbetrages* über den Ablauf der sechs Monate hinaus zu verschieben, höchstens jedoch bis zu dem in den *Produktbedingungen* unter *Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses* angegebenen Kalendertag nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem *Fälligkeitstag*.

Sollten innerhalb dieser weiteren Verschiebung die Verlustzuweisungsvoraussetzungen nicht erfüllt worden sein, werden die *Bonitäts-Zertifikate* vom *Fälligkeitstag* (einschließlich) an bis zum *Finalen Rückzahlungstag* (ausschließlich) auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (Euro Overnight Index Average) (ohne Hinzuzahlung einer Marge) verzinst.

(4) **Definitionen in Bezug auf §4 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

Zinszahlung

(a) "**Nennbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(b) "**Anteiliger Festgelegter Auszahlungsbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(c) "**Zinstermin**" ist jeder Tag, der in den *Produktbedingungen* als *Zinstermin* angegeben ist.

(d) "**Zinsendtag**" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene Tag.

(e) "**Zinsbetrag**" ist in Bezug auf entweder jeden Nennbetrag bzw. den gesamten ausstehenden Nennbetrag (im Fall von *Schuldverschreibungen*) oder den *Anfänglichen Emissionspreis* bzw. das gesamte ausstehende *Emissionsvolumen* (im Fall von *Zertifikaten*), der in den *Produktbedingungen* angegebene Betrag bzw. der nach den Angaben in den *Produktbedingungen* bestimmte Betrag, oder

(i) wenn in den *Produktbedingungen* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß den in den *Produktbedingungen* unter "Zinsbetrag" enthaltenen Angaben bzw. in Ermangelung solcher wie folgt berechnet wird:

wenn es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schuldverschreibungen* handelt:

Nennbetrag bzw. gesamter ausstehender Nennbetrag x *Zins* x *Zinstagequotient*; oder

wenn es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Zertifikate* handelt:

Anfänglicher Emissionspreis bzw. gesamtes ausstehendes *Emissionsvolumen* x *Zins* x *Zinstagequotient*; oder

(ii) wenn in den *Produktbedingungen* nicht angepasste (unadjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind, der in den *Produktbedingungen* angegebene *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*.

Jeder *Zinsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird oder, wenn es sich bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet wird.

Der Zinsbetrag beträgt in jedem Fall mindestens null.

(f) "**Zins**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(g) "**Zinstagequotient**" ist eine der folgenden Bruchzahlen, wie in den *Produktbedingungen* angegeben:

(i) die tatsächliche Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der *Zinsperiode*, der in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der *Zinsperiode*, der nicht in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 365) **(Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA))**;

(ii) (a) wenn die Anzahl der Tage in dem *Zinsberechnungszeitraum* die Anzahl der Tage in der *Zinsperiode*, in der der *Zinsberechnungszeitraum* endet, nicht überschreitet, die Anzahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums* geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode* und (2) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und

(b) wenn der *Zinsberechnungszeitraum* länger ist als die *Zinsperiode*, in der der *Zinsberechnungszeitraum* endet, die Summe aus:

(i) der Anzahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die *Zinsperiode* fallen, in welcher der *Zinsberechnungszeitraum* beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode*, und

(ii) (y) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und der Anzahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die nächste *Zinsperiode* fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode* und (y) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden. **(Actual/Actual (ICMA Regelung 251))**;

(iii) die tatsächliche Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 **(Actual/365 (Fixed))**;

(iv) die tatsächliche Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 360 **(Actual/360)**;

(v) die Anzahl der Tage in der *Zinsperiode*, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, da in diesem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag im Monat Februar, da in diesem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird)) **(30/360, 360/360 oder Bond Basis)**;

(vi) die Anzahl der Tage in der *Zinsperiode*, dividiert durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen, ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tags der *Zinsperiode*, es sei denn, der *Fälligkeitstag* ist im Falle einer *Zinsperiode*, die am *Fälligkeitstag* endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird) **(30E/360 oder Eurobond Basis)**; oder

(vii) die Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**J_1**" das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag der *Zinsperiode* fällt,

"**J_2**" das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,

"**M_1**" den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag der *Zinsperiode* fällt,

"**M_2**" den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,

"**T_1**" den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag der *Zinsperiode* bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T_1 der Ziffer 30 entspricht, und

"**T_2**" den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzen Tag der *Zinsperiode* unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T_2 der Ziffer 30 entspricht **(30E/360 (ISDA))**.

(h) "**Zinsperiode**" ist, vorbehaltlich anderslautender Angaben in den *Produktbedingungen*, der Zeitraum ab (einschließlich) (x) dem *Wertstellungstag bei Emission* oder, (y) wenn kein entsprechender *Wertstellungstag bei Emission* in den

Produktbedingungen angegeben ist, dem *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum ersten *Zinsperiodenendtag* sowie (im Falle mehrerer *Zinsperioden*) jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem *Zinsperiodenendtag* bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden *Zinsperiodenendtag* und für den Fall, dass *Zinsbeträge* für einen nicht am jeweiligen *Zinsperiodenendtag* endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden müssen, der Zeitraum ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden *Zinsperiodenendtag* (oder, in Ermangelung eines solchen, (x) dem *Wertstellungstag bei Emission* oder, (y) wenn kein entsprechender *Wertstellungstag bei Emission* in den *Produktbedingungen* angegeben ist, dem *Emissionstag*) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.

Sind laut den *Produktbedingungen* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vorgesehen und gibt es in dem Kalendermonat, in den ein *Zinsperiodenendtag* fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag oder würde ein *Zinsperiodenendtag* auf einen Tag fallen, der kein *Geschäftstag* ist, wird der *Zinsperiodenendtag* entsprechend der in den *Produktbedingungen* festgelegten *Geschäftstag-Konvention* verschoben und die *Zinsperiode* entsprechend angepasst.

Sind laut den *Produktbedingungen* unangepasste (unadjusted) *Zinsperioden* vorgesehen, erfolgt keine Verschiebung des *Zinsperiodenendtags* und keine entsprechende Anpassung der *Zinsperiode*.

(i) "**Emissionstag**" ist der in den *Produktbedingungen* definierte Tag, an dem die Wertpapiere erstmals emittiert werden.

(j) "***Wertstellungstag bei Emission***" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(k) "***Zinsperiodenendtag***" ist jeder Tag, der in den *Produktbedingungen* als *Zinsperiodenendtag* angegeben ist.

(l) "***Zinsberechnungszeitraum***" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(m) "***Geschäftstag-Konvention***" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(n) "**Anfänglicher Emissionspreis**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(o) "**Emissionsvolumen**" berechnet sich aus dem Produkt aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii) der Anzahl der ausstehenden *Wertpapiere.*

§5 Marktstörungen und Handelstagausfall

(1) Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagausfalls

Eine *Marktstörung* oder ein Handelstagausfall kann die Bewertung eines *Referenzwerts* bzw. von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines Handelstagausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwerts* wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke von §1 oder §4 bzw. gemäß anderweitiger Bestimmungen der *Produktbedingungen* den Preis oder Stand eines Referenzwerts bestimmen muss, kein Handelstag (in vorstehend angegebener Bedeutung), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

(b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* (im Falle (eines) gemäß den *Produktbedingungen* täglich eintretenden/-er *Beobachtungstermins/-e* einschließlich des letzten *Beobachtungstermins*, jedoch ausschließlich (eines) anderen/-er entsprechenden/-er *Beobachtungstermins/-e*, an dem/denen eine *Marktstörung* vorliegt, wobei für diese(n) anderen von einer *Marktstörung* betroffenen *Beobachtungstermin(e)* die entsprechende Bestimmung entfällt) eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor,

(i) gilt vorbehaltlich Unterabschnitt (ii) Folgendes:

1. Findet gemäß den *Produktbedingungen* nicht Separate Referenzwertbestimmung Anwendung, werden alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt, oder

2. sofern es sich beim *Basiswert* gemäß den *Produktbedingungen* (x) nicht um einen Korb bzw. (y) um einen Korb handelt und gemäß den *Produktbedingungen* Separate Referenzwertbestimmung gilt, wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.

Dabei gilt für beide Fälle: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des

Referenzwerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß §16 bekannt.

(ii) Sehen die *Produktbedingungen* eine Durchschnittsbildung vor und gilt (A) laut *Produktbedingungen* dieser §5(1)(b)(ii), ist der in Abschnitt (a) oder (b) oben genannte nächstfolgende *Handelstag* jener nächstfolgende *Handelstag*, an dem keine Bestimmung des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen *Referenzwerts* für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder -stands erfolgen muss und an dem keine *Marktstörung* vorliegt, jedoch jeweils vorbehaltlich der in Bezug auf den *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* geltenden Bestimmungen des vorstehenden Unterabschnitt (b)(i) oder gilt (B) laut den *Produktbedingungen* dieser §5(1)(b)(ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen *Planmäßigen Bewertungstag* auf den in den *Produktbedingungen* angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses §5(1) gilt: Sofern es sich beim *Basiswert* gemäß den *Produktbedingungen* um einen Korb handelt und die *Produktbedingungen* Separate Referenzwertbestimmung vorsehen, sind, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Basiswert*; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender §5(4) in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Produktbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem §5(1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

(a) "**Beobachtungstermin(e)**" ist/sind der/die in den *Produktbedingungen* angegebene(n) Tag(e).

(2) **Bestimmung von Zinssätzen**

Handelt es sich bei dem Basiswert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß §1 oder §4 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der *Produktbedingungen* folgende Bestimmungen. Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze*

aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der Zinssätze, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen Zinssatz zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrages* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrundegelegten Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrages* anbieten.

(3) **Definitionen in Bezug auf §5(2) und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

Bestimmung von Zinssätzen

(a) "**Festgelegte Laufzeit**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung bzw. ist in Ermangelung einer solchen Definition die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche Zinssatz bezieht.

(b) "**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.

(c) "**Marktrelevanter Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Markt oder Ersatzmarkt ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses Maßgeblichen Marktes bzw. Ersatzmarktes, wobei in Bezug auf die Eurozone Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.

(d) "**Referenzbanken**" sind vier von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken des Maßgeblichen Marktes, die die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.

(e) "**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.

(f) "**Maßgeblicher Markt**" ist

(i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, der Londoner Interbankenmarkt;

(ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, der Interbankenmarkt der Eurozone.

(g) "**Ersatzmarkt**" ist

(i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, New York City;

(ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, die Eurozone.

(4) **Ereignisse und/oder Situationen, die eine *Marktstörung* begründen**

"**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

(a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,

(i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder

(ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder

(iii) an einem *Handelstag* zum *Zeitpunkt der Notierung* für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem *Zeitpunkt der Notierung* für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

1. eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):

a. für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder

b. an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" nicht um einen *Multi-Exchange Index* handelt, oder

c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse* oder

d. an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder

2. ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder

beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden *Verbundenen Börse* Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder

(iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw. den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw. den *Verbundenen Börse(n)* vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.

(b) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist,

aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

(c) Wenn, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Produktbedingungen* um einen "Schwellenland-Basiswert" handelt,

(i) für den Fall, dass die *Referenzwährung* für einen *Referenzwert* nicht der *Abwicklungswährung* entspricht, zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der *Wertpapiere* ein Ereignis eintritt, das es der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

1. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des *Maßgeblichen Landes* bzw. aus dem *Maßgeblichen Land*, infolge von dem *Maßgeblichen Land* verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten,

2. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* zu einem Umrechnungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem *Maßgeblichen Land* geltende Umrechnungskurs,

3. Transferierung der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des *Maßgeblichen Landes* auf Konten außerhalb des *Maßgeblichen Landes*,

4. Transferierung der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* zwischen Konten in dem *Maßgeblichen Land* oder an eine nicht in dem *Maßgeblichen Land* ansässige Person; oder

(ii) das *Maßgebliche Land* (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die *Emittentin* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt wird, den *Referenzwert* zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf ihn durchzuführen,

wobei, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" um einen *Wechselkurs* handelt, unter (i) und (ii) oben aufgeführte Bezugnahmen auf "*Referenzwährung*" als Bezugnahmen auf "*Zweitwährung*", und Bezugnahmen auf "*Abwicklungswährung*" als Bezugnahmen auf "*Erstwährung*" zu verstehen sind.

(d) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(5) **Definitionen in Bezug auf §5(3)(g)(i) und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

(a) "**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

(b) "**Börsengeschäftstag**" ist

(i) wenn der jeweilige *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und

(ii) wenn der Referenzwert gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

(c) "**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Wertpapiere* zu zahlenden Barbeträge oder die zu

liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Basiswert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Basiswert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Basiswert* möglich. Die *Emittentin* wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

(d) "**Hedging-Gegenpartei**" ist jedes *Verbundene Unternehmen* und jeder Vertreter der *Emittentin* bzw. jeder sonstige Dritte, der bzw. das für die *Emittentin Absicherungsmaßnahmen* gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.

(e) "**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" um einen Index handelt, der in den *Produktbedingungen* für diesen Index angegebene *Index-Sponsor* und (ii) in Bezug auf einen anderen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen *Index-Sponsor* einen *Nachfolger des Index-Sponsors* einschließen.

(f) "**Multi-Exchange Index**" ist, soweit anwendbar, jeder *Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" um einen Multi-Exchange Index handelt.

(g) "**Referenzwährung**" ist (i) in Bezug auf einen *Referenzwert,* jeweils wie in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, die *Referenzwährung* oder (wenn es sich um einen *Korbbestandteil* handelt) die *Korbbestandteil-Währung*, bzw., sofern dort nicht angegeben, die *Abwicklungswährung*; und (ii) in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

(h) "**Referenzwert**" ist ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, der bzw. die (i) gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" den *Basiswert* darstellt, oder (ii), im Falle eines Korb von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, im *Basiswert* enthalten ist. Zur Klarstellung: Ein *Korbbestandteil* gilt als *Referenzwert*.

(i) "**Referenzstelle**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* bzw. *Maßgeblichen Referenzwert* die in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Stelle oder ein für die *Berechnungsstelle* akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden Referenzstelle, bzw. in Ermangelung entsprechender Angaben, die Referenzstelle(n), die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw. sind. Sofern in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift

„Basiswert“ mehr als eine Stelle angegeben wird, ist jede dieser Stellen eine Referenzstelle.

(j) "**Verbundene Börse**" ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Definition in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert", in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* hat, sowie jeder entsprechende, für die *Berechnungsstelle* akzeptable Nachfolger, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

(k) "**Maßgebliches Land**" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der *Index* oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

(l) "**Maßgeblicher Referenzwert**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert*, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwerts* ist.

(m) "**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*:

(i) sofern der *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert*, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und

(ii) sofern der jeweilige *Referenzwert* ein Index sowie gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" ein *Multi-Exchange Index* ist,

1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,

a. in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und

b. in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;

2. in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.

(n) "**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* und einen *Handelstag*, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

(o) "**Abwicklungswährung**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(p) "**Letztmöglicher Handelstag**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, der achte *Handelstag*.

§6 Anpassungsereignisse, und Anpassungs-/Beendigungsereignisse, Nachfolge und Ersatz-Referenzverbindlichkeit

(1) Anpassungsereignisse

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Ereignisse" oder "Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert"), ein "**Anpassungsereignis**" dar:

Allgemeine Ereignisse:

(a) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.

(b) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.

(c) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteile oder Referenzgröße(n).

Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses hat gegebenenfalls wesentliche Auswirkungen auf (i) den Wert der Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere bei einem Vergleich der Werte vor und nach einem Anpassungsereignis und/oder (ii) die Kosten für die Aufrechterhaltung der Wertpapiere bzw. Absicherungsmaßnahmen für die Wertpapiere jeweils vor und nach dem Eintritt eines solchen Ereignisses, in einer Art und Weise, die nicht in der Preisfestsetzung der Wertpapiere berücksichtigt wurde.

Aufgrund dessen ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines entsprechenden Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe nachstehenden Abs. **Error! Reference source not found.***(c).* ***Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.***

Zur Klarstellung: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungsereignis* im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(c) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten *Anpassungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungsereignis* dar.

(2) **Auswirkungen eines *Anpassungsereignisses***

Nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (i) keine Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen oder (ii) Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um (a) den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen, (b) soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten bzw. (c) die Emittentin in die Lage zu versetzen, ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren. Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Verwalteten Korb (wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben), kann zudem unter anderem festgelegt werden, dass der Korb statisch werden soll und die *Wertpapierinhaber* einen zusätzlichen Ausübungstag erhalten, der frühestens sechs Wochen ab (ausschließlich) dem Tag stattfindet, an dem die *Emittentin* die *Wertpapierinhaber* und die *Berechnungsstelle* über den Eintritt eines *Anpassungsereignisses* informiert hat (ein "**Zusätzlicher Ausübungstag**").

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstandenen sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere* handelt,

(a) erfolgen die in den zwei vorhergehenden Abschnitten genannten Anpassungen nicht unter Berücksichtigung zusätzlicher oder indirekter Kosten, die der Emittentin in Zusammenhang mit Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen

Belastungen entstehen, und ohne Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*, und

(b) beinhalten Änderungen der steuerlichen Behandlung keine Änderungen, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Wertpapierinhabern* gemäß §16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

Zur Klarstellung: Die *Berechnungsstelle* nimmt keine Anpassungen vor, wenn

(i) gemäß den *Produktbedingungen Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags* Anwendung findet, und

(ii) die direkten oder indirekten Kosten, die der *Emittentin* bei der Vornahme angemessener Anpassungen in Bezug auf ein *Anpassungsereignis* und als Folge und in Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je Wertpapier) von dem zahlbaren *Auszahlungsbetrag* (ohne Berücksichtigung der entsprechenden Anpassung) den am *Fälligkeitstag* zahlbaren *Auszahlungsbetrag* auf einen unter dem *Mindesttilgungsbetrag* liegenden Wert mindern würden.

(3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis**

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Ereignisse" oder "Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Wertpapiere*, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die *Wertpapiere* oder (iii) einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert"), ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

Allgemeine Ereignisse:

(a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.

(b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts* darstellt.

(c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem **Error! Reference source not found.** vorzunehmen.

(d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:

(i) die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Wertpapiere* für sie illegal ist oder wird ("***Ereignis der* Rechtswidrigkeit**"), oder

(ii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, oder

(iii) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).

(e) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

(f) Die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem *Letztmöglichen Handelstag* gemäß §5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in §5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.

(g) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.

(h) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Wertpapiere nicht berücksichtigt ist. Aufgrund dessen ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder, wenn gemäß den Produktbedingungen Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags Anwendung findet, den Mindesttilgungsbetrag, Zinsbeträge oder sonstige Beträge zu zahlen bzw. den Lieferbestand zu liefern oder, wenn gemäß den Produktbedingungen Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags nicht Anwendung findet, die Wertpapiere zu kündigen und zu beenden. ***Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.***

Zur Klarstellung: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(i) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

(4) **Auswirkungen eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses***

Nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass, wenn gemäß den *Produktbedingungen Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags* Anwendung findet, die Zahlung des *Mindesttilgungsbetrags* in Bezug auf ein *Wertpapier* zur Erfüllung der Verpflichtung der *Emittentin*, Zahlungen und/oder Lieferungen in Bezug auf die *Wertpapiere* vorzunehmen, gemäß nachstehendem Abs. (c) zulässig ist sowie eine Kündigung und Beendigung der *Wertpapiere* gemäß nachstehendem Abs. (d) zulässig ist:**

(a) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß vorstehendem **Error! Reference source not found.** kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um (i) den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen, (ii) soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten bzw. (iii) die Emittentin in die Lage zu versetzen, ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des

jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstandenen sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

Zur Klarstellung: Die *Berechnungsstelle* nimmt keine Anpassungen vor, wenn

(i) gemäß den *Produktbedingungen Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags* Anwendung findet, und

(ii) die direkten oder indirekten Kosten, die der *Emittentin* bei der Vornahme angemessener Anpassungen in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* und als Folge und in Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je Wertpapier) von dem zahlbaren *Auszahlungsbetrag* (ohne Berücksichtigung der entsprechenden Anpassung) den am *Fälligkeitstag* zahlbaren *Auszahlungsbetrag* auf einen unter dem *Mindesttilgungsbetrag* liegenden Wert mindern würden, sofern nicht §6(4)(d) auf die *Wertpapiere* Anwendung findet.

(b) Sofern die *Produktbedingungen* eine Basiswertersetzung vorsehen, kann die *Berechnungsstelle* den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen *Ersatzvermögenswert* entsprechend den Angaben in den *Produktbedingungen* ersetzen. Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert, wie in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Wertpapiere* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre,

umfasst. Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.

(c) wenn

(i) gemäß den *Produktbedingungen* ein *Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags* Anwendung findet, und

(ii) das Anpassungs-/*Beendigungsereignis* keine *Rechtswidrigkeit* und kein *Ereignis Höherer Gewalt* ist, und

(iii) die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß **Error! Reference source not found.** oder **Error! Reference source not found.** festzulegen oder durchzuführen oder nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß §6(4)(a) oder §6(4)(b) und als Folge und in Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je *Wertpapier*) von dem zahlbaren *Auszahlungsbetrag* (ohne Berücksichtigung der entsprechenden Anpassung) den am Fälligkeitstag zahlbaren Betrag auf einen unter dem *Mindesttilgungsbetrag* liegenden Wert mindern würden.

In diesem Fall kann die *Emittentin* die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 darüber in Kenntnis setzen (eine entsprechende Mitteilung gilt als "**Mitteilung zum Mindesttilgungsbetrag**"), dass sie ihre Verpflichtung, den *Auszahlungsbetrag*, *Zinsbeträge* und sonstige Beträge zu entrichten bzw. den *Lieferbestand* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu liefern, durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Mindesttilgungsbetrags*, wie in den *Produktbedingungen* festgelegt, in Bezug auf jedes *Wertpapier* am *Fälligkeitstag* erfüllt und die *Wertpapierinhaber* keinen Auszahlungsbetrag, Zinsbeträge oder sonstige Beträge bzw. den *Lieferbestand* am *Fälligkeitstag* oder einem anderen Tag erhalten. Die *Mitteilung zum Mindesttilgungsbetrag* muss eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* enthalten. Übermittelt die *Emittentin* die *Mitteilung zum Mindesttilgungsbetrag,* kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen an für die Abwicklungs-, Tilgungs- und Zahlungsbedingungen der *Wertpapiere* relevanten Variablen vornehmen, wenn sie diese nach billigem Ermessen im Hinblick auf die Zahlung des *Mindesttilgungsbetrags* als erforderlich oder angemessen erachtet, und die *Berechnungsstell*e setzt die Wertpapierinhaber über (etwaige) Anpassungen gemäß §16 in Kenntnis.

Ist jedoch an dem Tag, an dem das *Anpassungs-/Beendigungsereignis* eingetreten ist, der *Marktwert* eines *Wertpapiers* unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassung-/Beendigungsereignisses* abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils eines *Wertpapiers* an den der *Emittentin* bei der Auflösung oder Anpassung von *Absicherungsmaßnahmen* entstehenden direkten und indirekten Kosten, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt, (der "**Nettomarktwert**") höher als der aktuelle Wert des *Mindesttilgungsbetrags* am Tag des Eintritts eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, wird die Differenz zwischen diesen beiden Werten in Bezug auf ein Wertpapier sobald wie nach dem Datum, zu dem die *Mitteilung zum Mindesttilgungsbetrag* den Anteilsinhabern übermittelt wird, möglich als zusätzliche Barausschüttung gezahlt. Bei Zahlung des *Mindesttilgungsbetrags* am *Fälligkeitstag* und der in vorstehendem Satz genannten

zusätzlichen (etwaigen) Barausschüttung hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen unter den *Wertpapieren*;

(d) **wenn**

(i) **gemäß den *Produktbedingungen* *Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags* keine Anwendung findet, und die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehenden Error! Reference source not found. oder Error! Reference source not found. festzulegen oder auszuführen oder**

(ii) **gemäß den *Produktbedingungen* *Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags* Anwendung findet, es sich bei dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* oder ein *Ereignis Höherer Gewalt* handelt und**

1. **die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehenden §6(4)(a) oder §6(4)(b) oben in Bezug auf ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* bzw. ein *Ereignis Höherer Gewalt* festzulegen oder auszuführen, oder**

2. **nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß §6(4)(a) oder §6(4)(b) und als Folge und in Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je *Wertpapier*) von dem zahlbaren *Auszahlungsbetrag* (ohne Berücksichtigung der entsprechenden Anpassung) den am *Fälligkeitstag* zahlbaren Betrag auf einen unter dem *Mindesttilgungsbetrag* liegenden Wert mindern würden,**

können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* durch eine so bald wie praktikabel zu erfolgende Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß §16 gekündigt und beendet werden, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* enthält. Werden die *Wertpapiere* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene *Wertpapier* einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* des *Wertpapiers*, unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, abzüglich des proportionalen Anteils eines *Wertpapiers* an den direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen, jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den *Wertpapierinhabern* nach §16 mitgeteilte Weise.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere* in Form von *Schuldverschreibungen*, die an einem geregelten Markt in Italien bzw. einem dies erfordernden italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, muss ein solcher im Zuge der Beendigung und Kündigung der Wertpapiere gezahlter Betrag mindestens dem *Nennbetrag* eines *Wertpapiers* entsprechen.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Wertpapierinhaber* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Wertpapierinhabers* über von ihr im Rahmen dieses §6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Wertpapierinhabern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

(5) **Bestimmte *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf unterschiedliche *Referenzwerte***

Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* (wie in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben) entweder einen *Index*, eine *Aktie*, ein *Anderes Wertpapier*, eine *Ware*, einen *Wechselkurs*, einen *Futures-Kontrakt* oder einen Verwalteten Korb darstellt.

(a) **Aktie**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Aktie handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

2. eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

3. eine Sonderdividende,

4. eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

5. ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;

6. ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

7. eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und

8. andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

1. "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die *Einstellung der Börsennotierung* nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

2. "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;

3. "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden

umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das *Verschmelzungsdatum* einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

4. "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;

5. "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

(b) **Index**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben, um einen *Index* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "Nachfolger des Index-Sponsors") übernimmt die Berechnung eines Index.

2. Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

 Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (1) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Index* bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (2) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (3) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter §6(5)(b)(i) keine Anwendung finden.

(c) **Anderes Wertpapier**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um ein *Anderes Wertpapier* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

Außer im Falle einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Insolvenz* oder einer *Beendigung* (a) nimmt der *Referenzemittent* eine Änderung der Emissionsbedingungen der jeweiligen *Anderen Wertpapiere* oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen *Anderen Wertpapiere* in andere Wertpapiere vor und/oder (b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den *Anderen Wertpapieren* fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

1. eine "Einstellung der Börsennotierung" die in Bezug auf ein *Anderes Wertpapier*, für welches die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen *Anderen Wertpapiers* an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige *Andere Wertpapier* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

2. eine "Insolvenz", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den *Referenzemittenten* betreffendes Verfahren, und

3. eine "Beendigung", die in Bezug auf eine Emission von *Anderen Wertpapieren* vorliegt, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Referenzemittent**" ist der in den *Produktbedingungen* als Emittent des jeweiligen *Anderen Wertpapiers* angegebene Rechtsträger.

(d) **Ware**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine *Ware* handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Emissionstag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).

2. Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert.

3. Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder der Ware);

2. Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen *Futures-Kontrakt* nach dem *Emissionstag*;

3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und

4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

(e) **Wechselkurs**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(i) die Ersetzung der Maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die Verschmelzung dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,

(ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer Maßgeblichen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und

(iii) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Wechselkurs, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Erstwährung und Zweitwährung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Erstwährung**" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung.

"**Zweitwährung**" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung.

(f) **Futures-Kontrakt**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Futures-Kontrakt* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. eine wesentliche Änderung der Emissionsbedingungen des jeweiligen *Futures-Kontrakts* oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,

2. sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des *Futures-Kontrakts*, wie an der *Referenzstelle* gehandelt, zur Folge haben, und

3. eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt*),

2. eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen *Futures-Kontrakt*,

3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt,

4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Futures-Kontrakt*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses *Futures-Kontrakts* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und

5. die Beendigung oder Kündigung des *Futures-Kontrakts*, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der *Futures-Kontrakt* nicht mehr aussteht.

(g) **Fondsanteile**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden *Fondsanteile* (soweit kein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,

2. eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender *Fondsanteile* in Form (1) zusätzlicher *Fondsanteile*, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser *Fondsanteile*

gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der *Fonds* als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,

3. eine Sonderdividende,

4. eine Einzahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*, die nicht voll eingezahlt worden sind,

5. ein Ereignis, das bei einem *Fonds* zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden *Fonds* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),

6. die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des *Fonds*, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,

7. ein Versäumnis aufseiten eines F*onds* oder einer *Festgelegten Partei*, Informationen bereitzustellen oder zu veröffentlichen bzw. eine entsprechende Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen zu veranlassen, zu deren Bereitstellung oder Veröffentlichung sich der *Fonds* oder die jeweilige *Festgelegte Partei* im Rahmen (a) eines *Informationsdokuments* oder (b) einer Vereinbarung zwischen (i) dem jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen *Festgelegten Partei* und (ii) der *Emittentin*, einer *Hedging-Gegenpartei* oder der *Berechnungsstelle*, die eine Verpflichtung des jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen *Festgelegten Partei* zur Bereitstellung bestimmter Informationen für die betreffende Partei (bzw. die betreffenden Parteien) vorsieht, verpflichtet hat,

8. die Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass der ausgewiesene Nettoinventarwert eines *Fondsanteils* eines *Fonds* nicht die Liquidationserlöse widerspiegelt, die eine *Hedging-Gegenpartei* für die betreffenden *Fondsanteile* bei einer fiktiven Liquidation dieser *Fondsanteile* zu dem Datum, das in den tatsächlichen oder in den Unterlagen angegebenen Liquiditätsbedingungen der *Fondsanteile* aufgeführt ist, erhalten würde,

9. eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung bzw. eine Änderung des Berechnungs- oder Veröffentlichungsintervalls des Nettoinventarwerts oder eines

anderen Preises oder Werts des jeweiligen *Fondsanteils* oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder

10. andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

1. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Fondsanteil*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der *Fondsanteile* an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser *Fondsanteil* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

2. wenn der *Fonds* die jeweiligen *Fondsanteile* zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für *Fondsanteile* geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,

3. in Bezug auf einen *Fondsanteil*, (A) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (i) jeweiligen Fonds, (ii) jeweiligen *Master-Fonds* oder (iii) jeweilige *Festgelegte Partei*, sofern diese nicht jeweils durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (B) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden *Fondsanteile* auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;

4. der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

 a. die Anhängigkeit, Einleitung oder Möglichkeit eines Rechtsstreits, Schiedsverfahrens, einer Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder einer aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Maßnahme in Bezug auf einen *Fonds*, seinen *Master-Fonds* oder eine *Festgelegte Partei*;

 b. eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanztechnischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines *Fonds* und/oder seines *Master-Fonds* und/oder einer

Festgelegten Partei, die negative Auswirkungen auf die *Emittentin* und/oder die *Hedging-Gegenpartei* als Inhaber von *Fondsanteilen* des jeweiligen *Fonds* hätte;

5. in Bezug auf einen *Fonds*, dessen *Fondsmanager* oder *Master-Fonds*:

 a. die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender *Fondsanteile* oder Anteile eines solchen *Master-Fonds* oder

 b. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses *Fonds*, *Fondsmanagers* oder *Master-Fonds* mit einem anderen Fonds oder *Fondsmanager*, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der *Fonds*, dessen *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* der aufnehmende *Fonds*, *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* ist, oder

 c. ein Übernahmeangebot für diesen *Fonds*, *Master-Fonds* oder *Fondsmanager*, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher *Fondsanteile* oder Anteile an dem *Master-Fonds* oder *Fondsmanager* (mit Ausnahme von *Fondsanteilen* oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;

6. wenn eine *Festgelegte Partei* des *Fonds* und/oder eine *Festgelegte Partei* des *Master-Fonds* ihre Tätigkeit als Dienstleister des *Fonds* oder des *Master-Fonds* beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;

7. eine wesentliche Änderung bzw. Verletzung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des *Fonds* oder *Master-Fonds*;

8. eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen *Fonds* und/oder *Master-Fonds* (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden *Informationsdokuments*, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Fonds* oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Master-Fonds*);

9. eine Änderung der Nennwährung der *Fondsanteile* eines *Fonds* und/oder wenn der Nettoinventarwert der *Fondsanteile* eines *Fonds* nicht mehr in der selben Währung berechnet wird wie am *Emissionstag*;

10. Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des *Fonds* und/oder *Master-Fonds*;

11. eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der *Fonds* und/oder *Master-Fonds* investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des *Fonds* oder *Master-Fonds* (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem *Informationsdokument* beschriebenen *Anlagerichtlinien*), die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* wesentliche Auswirkungen auf die *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* hat oder wahrscheinlich haben wird;

12. die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf *Fondsanteile* durch den, oder im Auftrag des, *Fonds*, gleich aus welchem Grund;

13. eine auf andere Weise als gegen Zahlung eines Barbetrags erfolgende vollständige oder teilweise Rücknahme von *Fondsanteilen*;

14. eine anderweitige Aussetzung der Zeichnung oder Rücknahme von *Fondsanteilen* durch den *Fonds*;

15. der Eintritt eines Ereignisses oder Umstands (ungeachtet dessen, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand in Einklang mit den konstitutiven Dokumenten und den Anlagerichtlinien des *Fonds* steht) in Bezug auf den *Fonds* bzw. den *Master-Fonds*, durch das bzw. den die *Emittentin* und/oder eine *Hedging-Gegenpartei* gezwungen ist, *Fondsanteile* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern (bzw. der *Fonds* gezwungen ist, Anteile am *Master-Fonds* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern);

16. die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rücknahme oder Ausgabe von *Fondsanteilen* durch den *Fonds* oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am *Emissionstag* der *Wertpapiere* geltenden Beschränkungen und Gebühren);

17. die Einführung (i) einer neuen Rücknahmegebühr oder Änderung einer Rücknahmegebühr, (ii) einer neuen Zeichnungsgebühr oder Änderung einer Zeichnungsgebühr, (iii) einer neuen Verwaltungsgebühr oder Änderung einer bestehenden Verwaltungsgebühr, (iv) einer neuen Anlageerfolgsprämie oder Änderung einer bestehenden Anlageerfolgsprämie, (v) von Lock-up-Gebühren oder Änderung bestehender Lock-up-Gebühren oder (vi) einer Geld-Brief-Spanne (oder einer sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr) oder Änderung an einer Geld-Brief-Spanne oder sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr durch den Fonds, die jeweils von der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Anteile des *Fonds* zu tragen ist bzw. sind;

18. die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des *Fonds*, *Master-Fonds*, einer *Festgelegten Partei*, des Managers des *Master-Fonds* oder *Fondsmanagers* durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von *Fondsanteilen*, die in

Verbindung mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* gehalten werden;

19. die Unfähigkeit der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei*, Absicherungsmaßnahmen an einem bestimmten Tag zu dem von ihr als angemessen erachteten Preis durchzuführen und, im Falle von *Fondsanteilen*, solche Maßnahmen an einem Tag auszuführen, an dem der *Fonds* unter gewöhnlichen Umständen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zum oder zu einem dem Nettoinventarwert entsprechenden Wert der *Fondsanteile* an diesem Tag entgegennehmen könnte (was eine Absicherungsmaßnahme darstellt);

20. wenn der *Fonds* oder eine *Festgelegte Partei* seinen bzw. ihren Verpflichtungen im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung über die Gewährung von Nachlässen mit der *Emittentin* und/oder dem *Hedging-Gegenpartei* nicht nachkommt oder eine entsprechende Vereinbarung ändert oder beendet, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

21. eine Veränderung der Liquiditätssituation des *Fonds* oder des *Master-Fonds* in Zusammenhang mit der Häufigkeit von Zeichnungen oder Rücknahmen gegenüber der Beschreibung im *Informationsdokument*;

22. eine Verringerung des verwalteten Gesamtvermögens des *Fonds* auf einen Betrag, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* dazu führen würde, dass die Anzahl und/oder der Gesamtnettoinventarwert der von einer *Hedging-Gegenpartei* gehaltenen bzw. theoretisch gehaltenen Anteile die *Obergrenze* für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des *Fonds* und/oder das verwaltete Gesamtvermögen des *Fonds* übersteigt;

23. eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen *Fonds*, oder in Bezug auf von einem *Fonds* mit Wirkung für *Fondsanteile* thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder

24. das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen *Fonds* oder die jeweiligen *Fondsanteile*, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser *Fondsanteile* und/oder auf *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* hat und kein *Anpassungsereignis* darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"**Festgelegte Partei**" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwahrstelle, der Anlageberater, der (etwaige) Prime Broker oder ein anderer Dienstleister des betreffenden *Fonds*;

"**Fonds**" ist, in Bezug auf einen *Fondsanteil*, der in der Definition zu "Basiswert" in den *Produktbedingungen* angegebene Emittent des jeweiligen *Fondsanteils* oder Verpflichtete aus dem jeweiligen *Fondsanteil*;

"**Fondsanteil**" bezeichnet jeden von einem Anleger in einen Fonds gehalten Anteil oder eine sonstige in der Definition zu "Basiswert" in den *Produktbedingungen* entsprechend bezeichnete Beteiligung;

"**Fondsmanager**" ist in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den *Fonds* erbringt, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"**Informationsdokument**" ist, in Bezug auf einen *Fonds* und einen *Fondsanteil*, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den *Fonds* und/oder den *Fondsanteil* (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den *Fonds* fungiert, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"**Obergrenze**" ist, sofern in den *Produktbedingungen* nicht anders definiert, 10 %.

(g) ***Verwalteter Korb***

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Verwalteten Korb handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(i) Die Anlagevereinbarung zwischen der *Emittentin* und dem *Anlageverwalter*, die unter anderem die Bedingungen festlegt, auf deren Grundlage die Bestellung des Anlageverwalters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann (die "**Anlageverwaltungsvereinbarung**") wird erst am ersten *Korb-Neugewichtungstag* unterzeichnet.

(ii) Die *Anlageverwaltungsvereinbarung* wird von der Emittentin nach billigem Ermessen aus folgenden Gründen beendet:

1. ein erheblicher Verstoß des *Anlageverwalters* gegen eine wesentliche Verpflichtung aus der *Anlageverwaltungsvereinbarung*, sofern dieser Verstoß nicht spätestens am fünften Tag nach entsprechender Mitteilung an den *Anlageverwalter* behoben wird;

2. eine dauerhafte, fortlaufende oder wiederholte Verletzung der Anlageverwaltungsvereinbarung durch den Anlageverwalter hinsichtlich einer Bestimmung bzw. einer Reihe unterschiedlicher Bestimmungen der Anlageverwaltungsvereinbarung;

3. vorbehaltlich der Anwendung geltenden Rechts, wenn der Anlageverwalter (A) einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder Gegenstand eines solchen ist, (B) einen Antrag auf die Durchführung oder die Genehmigung zu einer Reorganisation oder Entlastung gemäß geltendem Insolvenzrecht in eigener Sache einreicht, (C) der Ernennung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Bevollmächtigten, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für sich oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums zustimmt, (D) eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vereinbart, (E) schriftlich erklärt, dass er grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder (F) Maßnahmen im Sinne des Vorstehenden ergreift;

4. die Auswahl von den Basiswert bildenden Referenzwerten durch den Anlageverwalter ist oder wird rechtswidrig;

5. der Anlageverwalter verstößt durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung gegen geltendes Recht;

6. die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung mit dem Anlageverwalter ist für die Emittentin aus aufsichtsrechtlichen Gründen unzulässig.

(iii) Es liegen sonstige Ereignisse vor oder es wurden Maßnahmen ergriffen, die die Neugewichtung des Korbs unmöglich machen.

(6) **Nachfolge bei *Bonitäts-Zertifikaten***

Sofern es sich bei den *Wertpapieren* um *Bonitäts-Zertifikate* handelt, die nicht an einen *Referenzwert* gebunden sind, ist ausschließlich dieser Abs. (6) auf die *Wertpapiere* anwendbar.

(a) **Nachfolge**

Die Feststellung, ob eine Nachfolge des *Referenzschuldners* durch einen oder mehrere *Nachfolge-Referenzschuldner* eingetreten ist, erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze durch einen von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) zur Entscheidung bestimmter Fragen bei Kreditderivaten eingerichteten Ausschuss (*ISDA Credit Derivatives Determinations Committee*).

In folgenden drei Fällen erfolgt die Feststellung von Nachfolge-Referenzschuldnern nicht durch ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee:

(i) es besteht keine Möglichkeit, ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee einzuberufen, um Entscheidungen zu Kreditderivaten zu treffen, die sich auf den Referenzschuldner beziehen oder

(ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee trifft aus anderen Gründen keine Entscheidung zu Kreditderivaten, die sich auf den Referenzschuldner beziehen, oder

(iii) hinsichtlich der Verfahrensregeln, nach denen ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee den Eintritt einer Nachfolge feststellen oder einen oder mehrere Nachfolge-Referenzschuldner bestimmen würde, tritt nach Begebung der Wertpapiere eine wesentliche Änderung ein.

Ist die *Berechnungsstelle* der Ansicht, dass unter Umständen ein oder mehrere *Nachfolge-Referenzschuldner* Nachfolger des *Referenzschuldners* geworden sind, und stellt sie nach billigem Ermessen den Eintritt einer der drei vorgenannten Fälle fest, wird sie drei Marktteilnehmer unabhängig voneinander innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist um Mitteilung bitten, ob nach Einschätzung des betreffenden Marktteilnehmers in Bezug auf den *Referenzschuldner* ein oder mehrere *Nachfolge-Referenzschuldner* zu bestimmen sind. Es können nur solche Marktteilnehmer um eine Einschätzung gebeten werden, die in erheblichem Umfang an Kreditderivatgeschäften beteiligt sind.

In diesem Fall bestimmt die *Berechnungsstelle* einen oder mehrere *Nachfolge-Referenzschuldner*, wenn nach Einschätzung der Mehrheit der befragten Marktteilnehmer, die dies fristgerecht mitgeteilt haben, der oder die *Nachfolge-Referenzschuldner* Nachfolger des *Referenzschuldners* geworden ist bzw. sind (wobei eine fristgerechte Mitteilung der Einschätzung eines einzigen Marktteilnehmers ausreicht und bei Stimmengleichheit eine Nachfolge des *Referenzschuldners* als nicht eingetreten gilt). Im Fall einer solchen Feststellung wird die *Berechnungsstelle* der *Emittentin* eine von einem Mitarbeiter im Range eines Managing Director (oder einer im wesentlichen vergleichbaren Position) unterzeichnete Bestätigung der ihr mitgeteilten Einschätzung(en) übermitteln (wobei die *Berechnungsstelle* nicht verpflichtet ist, die Namen der betreffenden Marktteilnehmer in der Bestätigung namentlich aufzuführen).

Hat bis zum Ende der von der *Berechnungsstelle* gesetzten Frist kein Marktteilnehmer eine Einschätzung mitgeteilt, kann die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen feststellen, dass die Nachfolge des *Referenzschuldners* durch einen oder mehrere *Nachfolge-Referenzschuldner* eingetreten ist, und einen oder mehrere *Nachfolge-Referenzschuldner* bestimmen.

(b) **Auswirkungen der Bestimmung eines *Nachfolge-Referenzschuldners***

Ein *Referenzschuldner* wird mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum seiner Nachfolge durch einen oder mehrere "**Nachfolge-Referenzschuldner**" ersetzt, wenn

(i) die Emittentin gemäß §16 mitteilt, dass in Bezug auf den *Referenzschuldner* der Eintritt einer Nachfolge festgestellt und ein oder mehrere Nachfolge-*Referenzschuldner* (*Successor*) wie nachfolgend dargestellt durch ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee oder die *Berechnungsstelle* bestimmt wurden und

(ii) die festgestellte Nachfolge des *Referenzschuldners* durch den/die *Nachfolge-Referenzschuldner* spätestens am *Fälligkeitstag* eingetreten ist, wobei diese Nachfolge auch schon vor dem *Emissionstag* eingetreten sein kann.

Wird ein *Referenzschuldner* durch mehrere *Nachfolge-Referenzschuldner* ersetzt und tritt ein *Kreditereignis* in Bezug auf einen dieser *Nachfolge-Referenzschuldner* ein, so finden die Vorschriften über die Folgen eines *Kreditereignisses* für die Verzinsung und die Rückzahlung der Wertpapiere hinsichtlich des jeweiligen auf den betroffenen *Nachfolge-Referenzschuldners* entfallenden Pro-Rata-Anteils bezogen auf die Gesamtzahl der *Nachfolge-Referenzschuldner* Anwendung.

(c) **Ersetzung der Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit**

Darüber hinaus kann im Zusammenhang mit der Ersetzung eines *Referenzschuldners* durch einen *Nachfolge-Referenzschuldner* oder aus anderen, nachstehend dargestellten Gründen die *Referenzverbindlichkeit* durch eine "**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" (oder mehrere *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*en) ersetzt werden. Eine solche Ersetzung erfolgt dann, wenn die Emittentin gemäß §16 mitteilt, dass die Ersetzung einer *Referenzverbindlichkeit* durch eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* (*Substitute Reference Obligation*) durch ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee oder die *Berechnungsstelle* festgestellt wurde.

(i) Die Ersetzung einer *Referenzverbindlichkeit* durch eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* erfolgt vorbehaltlich nachstehendem Abs. b) durch einen von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) zur Entscheidung bestimmter Fragen bei Kreditderivaten eingerichteten Ausschuss (ISDA Credit Derivatives Determinations Committee).

Ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee wird eine Referenzverbindlichkeit bei einer wesentlichen Reduzierung oder einem Wegfall dieser ursprünglichen Referenzverbindlichkeit durch eine oder mehrere Ersatz-Referenzverbindlichkeiten ersetzen, wobei es sich bei jeder der Ersatz-Referenzverbindlichkeiten regelmäßig um eine (ggf. unmittelbare oder mittelbar durch Garantie begründete, wenn der Referenzschuldner Garant der Referenzverbindlichkeit ist) Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der ursprünglichen Referenzverbindlichkeit im Rang nicht nachgeht und auch sonst wirtschaftlich der Referenzverbindlichkeit so nahe wie möglich kommt, handeln wird.

(ii) Befasst sich kein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee mit einer solchen Ersetzung der *Referenzverbindlichkeit*, ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, die Ersetzung der *Referenzverbindlichkeit* durch eine oder mehrere *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* festzustellen.

Als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* wird die *Berechnungsstelle* jeweils nach Möglichkeit eine solche Anleihe auswählen, deren Laufzeit die Laufzeit der ursprünglichen *Referenzverbindlichkeit* nicht um mehr als zwei Jahre übersteigt (soweit eine solche *(ggf. unmittelbare oder mittelbar durch Garantie begründete, wenn der Referenzschuldner Garant der Referenzverbindlichkeit ist)* Verbindlichkeit des *Referenzschuldners* existiert), die der ursprünglichen *Referenzverbindlichkeit* im Rang nicht nachgeht, die ggf. auch fest- oder variabel verzinslich ist, und deren einzelne Merkmale in einer öffentlich verfügbaren Informationsquelle, wie z.B. Bloomberg oder Reuters, veröffentlicht sind.

Steht eine solche *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* in Fällen, in denen die Referenzverbindlichkeit in Folge der Bestimmung eines *Nachfolge-Referenzschuldners* keine Verbindlichkeit des *Referenzschuldners* mehr ist, nicht zur Verfügung, ist die *Berechnungsstelle* zu einer Ersetzung nicht verpflichtet. Bis zur Mitteilung einer *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* an die Wertpapierinhaber gemäß § 16 ist dem betreffenden *Referenzschuldner* von dem Zeitpunkt an, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern nach § 16 mitgeteilt hat, dass ein *Nachfolge-Referenzschuldner* für den *Referenzschuldner* bestimmt wurde, keine *Referenzverbindlichkeit* zugeordnet.

§7 Form der *Wertpapiere*, Übertragbarkeit, Status, *Wertpapierinhaber*

(1) Form

(a) Allgemeines

Sofern nicht die nachstehenden Abs. (b), (c), (d), (e), (f), (g), (h) oder (i) Anwendung finden, werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die *Emissionsbedingungen* jeder *Serie* von *Wertpapieren* werden der jeweiligen *Globalurkunde* beigefügt, die mit der in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* angegebenen ISIN für die jeweiligen *Wertpapiere* gekennzeichnet ist. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Für den Fall, dass gemäß den *Produktbedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede Serie durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft. Diese *Allgemeinen Bedingungen* gelten für jede *Serie* gesondert, und Bezugnahmen auf *Wertpapiere* und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen *Allgemeinen Bedingungen* sind als Bezugnahmen auf die jeweilige *Serie* zu verstehen.

(i) Globalurkunde – englischem Recht unterliegende *Wertpapiere*

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die *Globalurkunde* wird am bzw. vor dem Emissionstag der *Wertpapiere* bei einem Verwahrer (bzw. einem gemeinsamen Verwahrer bei mehr als einer *Clearingstelle*) für die *Clearingstelle(n)* hinterlegt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Zertifikate*, ist die *Globalurkunde* in einer Form, die keine Herausgabe durch den Verwahrer zulässt..

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schuldverschreibungen*, ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie jeweils in den *Produktbedingungen* angegeben. Bei als Namenspapiere emittierten *Schuldverschreibungen* wird die *Globalurkunde* am bzw. vor dem Emissionstag der *Wertpapiere* auf den Namen der *Clearingstelle* oder einer benannten Person (bzw. einer gemeinsamen benannten Person bei mehreren *Clearingstellen*) der *Clearingstelle(n)* ausgestellt.

(ii) Globalurkunde – deutschem Recht unterliegende *Wertpapiere*

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, wird die *Globalurkunde* am bzw. vor dem Emissionstag der *Wertpapiere* bei einer *Clearingstelle* in Deutschland hinterlegt und ist für die Zwecke des deutschen Rechts ein Inhaberpapier.

(b) Italienische *Wertpapiere*

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* entsprechend dem Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (in der durch nachträgliche Durchführungsbestimmungen geänderten und integrierten Fassung)

dematerialisiert und bei Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6. I-20123 Mailand, Italien, zentral verwahrt. Es erfolgt in Bezug auf diese *Wertpapiere* keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(c) **Portugiesische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (*forma escritural*) ausgegeben und buchmäßig (*registos em conta*) erfasst sowie über das durch Interbolsa, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, verwaltete CVM zentral verwahrt. In Bezug auf *Portugiesische Wertpapiere* können bestimmte weitere Änderungen an den *Allgemeinen Bedingungen* vorgenommen werden. Diese werden in den jeweiligen *Produktbedingungen* aufgeführt. Die *Portugiesischen Wertpapiere* sind buchmäßig in den Konten der *Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa* (wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) erfasst und damit frei übertragbar, wobei *Portugiesische Wertpapiere* mit der gleichen ISIN den gleichen Nennbetrag bzw. die gleiche Stückelung aufweisen und, sofern die *Portugiesischen Wertpapiere* zum Handel am geregelten Markt der Euronext Lissabon ("**Euronext Lissabon**") zugelassen sind, in Handelseinheiten übertragen werden können, die mindestens diesem Nennbetrag oder einem Vielfachen dessen entsprechen. Es erfolgt in Bezug auf die *Portugiesischen Wertpapiere* keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(d) **Spanische Wertpapiere**

(i) Durch eine *Globalurkunde* verbriefte *Spanische Wertpapiere*

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Wertpapiere* (*Globalurkunde*), werden die *Wertpapiere* in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft. Die *Globalurkunde* wird am bzw. vor dem Emissionstag der *Wertpapiere* bei einem Verwahrer (bzw. einem gemeinsamen Verwahrer bei mehr als einer *Clearingstelle*) für die *Clearingstelle(n)* hinterlegt.

(ii) Spanische Börsennotierte Wertpapiere

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* in unverbriefter und dematerialisierter Form ausgegeben und buchmäßig erfasst. Die Registrierung und das Clearing erfolgt bei bzw. über Iberclear, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters. Buchmäßig erfasste Wertpapiere gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von Iberclear geführten Buch.

(e) **Schwedische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schwedische Wertpapiere*, erfolgt das Clearing der *Wertpapiere* durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden, und die Emission der *Wertpapiere* in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; *Lag (1998:1479) om kontoföring av*

finansiella instrument). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in unverbriefter Form ausgegeben und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(f) **Finnische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere*, erfolgt die Emission der *Wertpapiere*, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das von Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(g) **Norwegische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Norwegische Wertpapiere*, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* durch den norwegischen Zentralverwahrer Verdipapirsentralen ASA, Postfach 4, 0051 Oslo, Norwegen, und die Emission in registrierter Form gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2002 (*Lov om registrering av finansielle instrumenter av 5. juli 2002 nr 64*). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form ausgegeben und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(h) **Französische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, werden die Wertpapiere in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (*au porteur*) in den Büchern von Euroclear France (als Zentralverwahrer), 115 rue Réaumur, 75081 Paris Cedex 02, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der *Kontoinhaber* gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind "**Kontoinhaber**" alle autorisierten Finanzintermediäre, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream. Die Eigentumsrechte an den *Französischen Wertpapieren* werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen *Code monétaire et financier* durch buchmäßige Erfassung (*inscriptions en compte*) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich *Certificats représentatifs* im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen *Code monétaire et financier*) erbracht.

(i) **SIS Wertrechte**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte*, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts.

Im Falle von SIS Wertrechten gilt für die Form der *Wertpapiere*, und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften, ausschließlich Schweizer Recht.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX

SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die SIS Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Solange die SIS Wertrechte Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden SIS Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers übertragen werden.

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

(2) **Übertragbarkeit**

(a) **Allgemeines**

Sofern nicht die nachstehenden Abs. (b) und (c) Anwendung finden, ist jedes *Wertpapier* nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben erkennt die *Emittentin* eine Abtretung ihrer im Rahmen der *Wertpapiere* bestehnenden Verpflichtungen nicht an.

(b) **Italienische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, sind die *Wertpapiere* mittels Einbuchung in die bei dem Abwicklungssystem von Monte Titoli S.p.A. registrierten Konten frei übertragbar und werden bei Zulassung zum Handel an der Borsa Italiana S.p.A. in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen (wie durch die Notierungsvorschriften ("**Regolamento di Borsa**") des von Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes definiert) oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

(c) **Französische Wertpapiere**

Der Übergang des Eigentums an *Französischen Wertpapieren* erfolgt bei und die Übertragung der *Französischen Wertpapiere* ausschließlich durch Erfassung der Übertragung auf den Konten der *Kontoinhaber* gemäß dem französischen *Code monétaire et financier.* Sofern nicht anderweitig von einem zuständigen Gericht angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben, gilt der Inhaber von *Französischen Wertpapieren* in jeder Hinsicht als deren Eigentümer und ist als solcher zu behandeln, unabhängig davon, ob entsprechende Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt wurden, sowie unabhängig von etwaigen diesbezüglichen Eigentums- oder Anspruchsanzeigen, und niemand haftet aufgrund einer solchen Behandlung des Inhabers.

(3) **Status**

Die Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* stellen direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige vertragliche Verpflichtungen der *Emittentin* dar, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der *Emittentin* gleichrangig sind, wobei dies nicht für gesetzlich vorrangige Verpflichtungen gilt.

(4) **Wertpapierinhaber**

(a) **Globalurkunde – englischem Recht unterliegende *Wertpapiere***

In Bezug auf durch eine *Globalurkunde* verbriefte *Schuldverschreibungen* gilt: Sehen die *Produktbedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht vor, wird jede Person (abgesehen von einer anderen *Clearingstelle*), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen *Clearingstelle* als Inhaber eines bestimmten Betrages der *Wertpapiere* geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende *Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Zahlungen in Bezug auf durch eine *Globalurkunde* verbrieften *Schuldverschreibungen*, als Inhaber dieses Betrages der *Wertpapiere* behandelt (und der Begriff "**Wertpapierinhaber**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Im Zusammenhang mit Zahlungen oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf durch eine *Globalurkunde* verbriefte *Schuldverschreibungen* wird (i) bei *Schuldverschreibungen* in Form von Inhaberpapieren der Inhaber der Globalurkunde und (ii) bei Namensschuldverschreibungen die im Register als Inhaber dieser *Schuldverschreibungen* eingetragene Person (bei der es sich um die jeweilige *Clearingstelle* bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der *Clearingstelle(n)* handelt), von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* gemäß den und vorbehaltlich der Bedingungen der *Globalurkunde* als Inhaber dieser *Schuldverschreibungen* behandelt.

(b) **Globalurkunde – deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

In Bezug auf durch eine *Globalurkunde* verbriefte *Schuldverschreibungen gilt:* Sehen die *Produktbedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht vor, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der *Wertpapiere* geltenden Personen beziehen.

(c) **Italienische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, wird die Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen von Monte Titoli S.p.A. als Inhaber eines bestimmten Betrages der *Wertpapiere* geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das Monte Titoli S.p.A. über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der *Emittentin*, der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien und allen weiteren Personen, die mit dieser Person Handelsgeschäfte tätigen (sofern gesetzlich nicht anderweitig erforderlich) für alle Zwecke unbeschadet anderslautender Anzeigen als Inhaber dieses Betrages der *Wertpapiere* und der damit verbundenen Rechte behandelt (und die Begriffe

"**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen).

(d) **Portugiesische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, gilt jede Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen (*conta de registo individualizado*) eines *Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa* als Inhaber eines bestimmten Betrages *Portugiesischer Wertpapiere* geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das das entsprechende *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), als Eigentümer dieser *Portugiesischen Wertpapiere* und wird (sofern gesetzlich nicht anderweitig erforderlich) für alle Zwecke (ungeachtet dessen, ob diese überfällig sind und ob diesbezüglich ein Eigentumsanspruch, ein Treuhandverhältnis oder ein sonstiger Anspruch besteht) als uneingeschränkter Eigentümer dieser *Portugiesischen Wertpapiere* behandelt (und die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen).

Ein *Wertpapierinhaber* kann *Wertpapiere* oder Ansprüche daran nur gemäß portugiesischem Recht sowie über das jeweilige *Angeschlossene Mitglieder von Interbolsa* übertragen.

(e) **Spanische Wertpapiere**

(i) Allgemeine Bestimmungen für *Spanische Wertpapiere*

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Wertpapiere*, wird die Person (abgesehen von einer anderen *Clearingstelle*), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen *Clearingstelle* im Einklang mit den für diese *Clearingstelle* geltenden Vorschriften als Inhaber eines bestimmten Betrages der *Wertpapiere* geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende *Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber dieses Betrages der Wertpapiere behandelt (und die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen).

(ii) Besondere Bestimmungen für *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* in unverbriefter und dematerialisierter Form ausgegeben und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**"). Die *Buchmäßig Erfassten Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden Buch von Iberclear gemäß Artikel 6 des spanischen Gesetzes 24/1988 vom 28. Juli über den Wertpapiermarkt und damit in Zusammenhang stehender Bestimmungen. Die zum Handel an jeder spanischen Wertpapierbörse und dem AIAF zugelassenen Inhaber von *Buchmäßig Erfassten Wertpapieren* gelten gemäß Eintrag in dem von Iberclear bzw. dem maßgeblichen Mitglied (*entidad adherida*) von Iberclear (jeweils ein "**Iberclear-Mitglied**") geführten Buch (für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter) als solche. Das

Eigentum an *Buchmäßig Erfassten Wertpapieren* wird folglich durch Eintragung belegt, und jede in den von den jeweiligen *Iberclear-Mitgliedern* geführten Registern als Inhaber von *Buchmäßig Erfassten Wertpapieren* geführte Person wird von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber von *Buchmäßig Erfassten Wertpapieren* in Höhe des darin verzeichneten Kapitalbetrages betrachtet (und die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen).

(f) **Französische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, so bezeichnen die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" oder "**Inhaber von Wertpapieren**" die natürliche oder juristische Person, die gemäß ihrer Nennung im Konto des entsprechenden Kontoinhabers Anspruch auf das jeweilige Wertpapier hat.

§8 Zahl- und Verwaltungsstellen

(1) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der *Zahl- und Verwaltungsstellen* zu ändern oder diese abzuberufen sowie zusätzliche *Zahl- und Verwaltungsstellen*, darunter *Zahl- und Verwaltungsstellen* für bestimmte Länder, die zum *Emissionstag* für eine Emission von *Wertpapieren* in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt sind, zu bestellen; die Abberufung der bestellten *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* wird erst wirksam sobald eine neue *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* bestellt wurde. Falls und soweit die *Wertpapiere* in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* mit einer Geschäftsstelle in diesem Land bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse und/oder der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die *Wertpapierinhaber* werden gemäß §16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der *Zahl- und Verwaltungsstellen* benachrichtigt. *Zahl- und Verwaltungsstellen* handeln allein für die *Emittentin*; sie übernehmen gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer *Zahl- und Verwaltungsstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

(2) **Definitionen in Bezug auf §8 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

(a) "**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich §8(1) die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, bzw., wenn es sich nicht um die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* handelt, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und durch ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich (Deutsche Bank AG London), und in Bezug auf Österreich die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung in Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich, in Bezug auf Luxemburg die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung in Luxemburg, 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg, in Bezug auf Italien die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien, in Bezug auf Portugal die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre portugiesische Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal, in Bezug auf Spanien die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre spanische Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie für an der SIX Swiss Exchange notierte *Wertpapiere* oder *Wertpapiere*, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte handelt, die* Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Zürich, Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz, sowie jede andere *Zahl- und Verwaltungsstelle* wie gegebenenfalls in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt.

(b) "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich §8(1) die in den jeweiligen *Produktbedingungen* aufgeführte *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, bzw., sofern in den *Produktbedingungen* keine *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* aufgeführt ist, die Deutsche Bank AG, handelnd durch die Niederlassung, über die die *Wertpapiere* begeben wurden (wie in der Definition von "Emittentin" in den *Produktbedingungen* angegeben).

(3) **Registerstelle**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schuldverschreibungen*, die durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft sind, behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Bestellung der *Registerstelle* oder eines Nachfolgers, wie vorstehend dargelegt, jederzeit zu ändern oder zu beenden, wobei eine Beendigung der Bestellung der *Registerstelle* jedoch erst wirksam wird, wenn eine Ersatz-Registerstelle bestellt wurde. Die *Registerstelle* führt ein Register (das "**Register**") gemäß den zwischen der *Emittentin* und der *Registerstelle* vereinbarten Bedingungen, die beinhalten, dass sich das *Register* jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs befindet. Die *Registerstelle* handelt allein als Beauftragte für die *Emittentin*; sie übernimmt gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der *Registerstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend. Die "**Registerstelle**" ist der als solche in den *Produktbedingungen* angegebene Rechtsträger oder ein Nachfolger, wie vorstehend dargelegt.

§9 Berechnungsstelle

(1) Aufgabe der Berechnungsstelle, Bestimmungen und Korrekturen der Emittentin

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Emissionsbedingungen*, werden alle gemäß den *Emissionsbedingungen* erforderlichen Berechnungen und Feststellungen von der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**" vorgenommen, wobei dieser Begriff auch alle Nachfolger einer Berechnungsstelle einschließt).

Berechnungsstelle in Bezug auf die *Wertpapiere* ist die *Emittentin*, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernennt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Wertpapiere*, ist die *Berechnungsstelle* im Einklang mit den Bestimmungen in §9(2) unten je nach Kontext entweder die *Emittentin* oder die *Drittberechnungsstelle*.

Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als *Berechnungsstelle* zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen *Berechnungsstelle* wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die *Wertpapierinhaber* werden über eine solche Abberufung oder Bestellung entsprechend §16 benachrichtigt.

Die *Berechnungsstelle* (es sei denn, es handelt sich hierbei um die *Emittentin* oder, im Falle von *Spanischen Wertpapieren*, die *Drittberechnungsstelle*) handelt allein für die *Emittentin*. Die *Berechnungsstelle* übernimmt gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.

Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise und sind (außer in Fällen offenkundigen Irrtums) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

Nachdem die *Berechnungsstelle* Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von der *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines *Referenzwerts*, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, nur dann, wenn sie entweder innerhalb des in den *Produktbedingungen* angegebenen Korrekturzeitraums oder spätestens zwei Geschäftstage vor dem Tag veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren/dessen Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des *Referenzwerts* bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt.

Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet, vorausgesetzt, dass es sich bei dem Dritten im Falle der *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* handelt.

(2) Aufgabe der Drittberechnungsstelle

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Wertpapiere*, werden alle Feststellungen in Bezug auf diese *Spanischen Wertpapiere*, die gemäß den Bedingungen in §1, §3, §5, §6, §12, §17 und §18 oder anderen Teilen der *Emissionsbedingungen*, im Rahmen derer die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* nach eigener Wahl oder eigenem Ermessen Feststellungen treffen kann, erfolgen und eine

Änderung der *Emissionsbedingungen* der Wertpapiere bewirken ("**Maßgebliche Bestimmungen**"), von der *Drittberechnungsstelle* getroffen (bei der es sich um den als solche in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegebenen Rechtsträger (nicht jedoch die *Emittentin*) handelt (die "**Drittberechnungsstelle**")). Alle etwaigen Verweise auf die *Maßgebliche Feststellungen* treffende *Emittentin* oder *Berechnungsstelle* sind als Verweise auf die entsprechende *Drittberechnungsstelle,* die diese *Maßgeblichen Feststellungen* trifft, zu verstehen. Die *Drittberechnungsstelle* trifft alle entsprechenden *Maßgeblichen Feststellungen* nach "bestem Wissen". Die *Drittberechnungsstelle* handelt in Bezug auf *Maßgebliche Feststellungen* zu jedem Zeitpunkt als Drittanbieter sowie unabhängig von der *Emittentin*. Für die Zwecke aller sonstigen Feststellungen, die von der *Berechnungsstelle* in Bezug auf *Spanische Wertpapiere* getroffen werden sollen, fungiert die *Emittentin* als *Berechnungsstelle*. Zur Klarstellung: *Maßgebliche Feststellungen* beinhalten keine (i) Ausübung von Optionen oder Rechten der Emittentin für andere Zwecke, einschließlich Rechten zur Tilgung, Kündigung oder Beendigung entsprechender *Wertpapiere*, (ii) Rechte zur Änderung oder Beendigung der Bestellung einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*, *Registerstelle* oder *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen in §8 bzw. §9 oder (iii) Rechte zur Ersetzung der *Emittentin* oder einer Niederlassung gemäß den Bestimmungen in §13. Verweise auf die *Emittentin* bzw. *Berechnungsstelle* sind entsprechend zu verstehen.

Solange *Spanische Wertpapiere* ausstehend sind, stellt die *Emittentin* sicher, dass eine *Drittberechnungsstelle* in Bezug auf diese *Wertpapiere* bestellt ist, wobei es sich bei dieser *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* selbst (jedoch eine Tochtergesellschaft oder ein *Verbundenes Unternehmen* der *Emittentin*) handeln darf. Die Drittberechnungsstelle darf nicht von ihrer Verpflichtung zurücktreten, solange kein Nachfolger bestellt wurde, wie vorstehend erläutert.

(3) **Feststellungen durch die *Berechnungsstelle***

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

§10 Besteuerung

Ergänzend zu den und unbeschadet der Bestimmungen von §2(6) ist die *Emittentin* nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlegung und Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schuldverschreibungen* und *Portugiesische Wertpapiere*, haftet die *Emittentin* nicht für ein Versäumnis nicht gebietsansässiger Inhaber dieser *Schuldverschreibungen*, bei denen es sich um *Portugiesische Wertpapiere* handelt, die gemäß Gesetzesdekret 193/2005 vom 13. November 2005 (in der jeweils geltenden Fassung) vorgeschriebenen Verfahren für den Erhalt einer Bescheinigung der Quellensteuerbefreiung für Schuldtitel einzuhalten.

§11 Vorlagezeitraum und Fristen

Bei *Wertpapieren*, die durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, erfolgen Zahlungen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen gemäß §3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der *Globalurkunde* bezeichneten Weise. Für alle anderen *Wertpapiere* erfolgen Zahlungen gemäß den Bestimmungen in §3.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schuldverschreibungen*, die in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft werden, erfolgen sämtliche Zahlungen gegen Vorlegung bzw. Rückgabe der *Globalurkunde* bei der angegebenen Geschäftsstelle einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* auf der etwaigen *Globalurkunde* vermerkt; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schuldverschreibungen*, die durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft werden, erfolgen sämtliche Zahlungen an die bei Geschäftsschluss an dem Geschäftstag vor dem Fälligkeitstermin der Zahlung im *Register* als Inhaber dieser *Schuldverschreibungen* aufgeführte Person (bei der es sich um die jeweilige *Clearingstelle* bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der *Clearingstelle(n)* handelt) und, wenn keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen anfallen, bei Vorlegung der *Globalurkunde* bei der Registerstelle bzw. einer von dieser angegebenen Stelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* im *Register* vermerkt; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag, an dem die jeweilige(n) *Clearingstelle(n)* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist bzw. sind.

Die in den Aufzeichnungen einer *Clearingstelle* als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nennbetrages der *Wertpapiere* ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die *Emittentin* an den Inhaber der *Globalurkunde* oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige *Clearingstelle* geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen *Clearingstelle* geltend machen.

(1) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der *Wertpapiere*, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von *Zinsbeträgen*) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils Maßgeblichen Tag in Übereinstimmung mit diesen *Emissionsbedingungen* die *Globalurkunde* vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird. Im vorliegenden Dokument bezeichnet der "**Maßgebliche Tag**" den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird, bzw., falls die zuständige *Zahl- und Verwaltungsstelle* den fälligen Betrag nicht vollständig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, den Tag, an dem die *Wertpapierinhaber*, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, in Übereinstimmung mit §16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

(2) **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlegung der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde* im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der *Globalurkunde* auf das Konto der *Emittentin* bei der *Clearingstelle*. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wurde auf 1 Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den *Wertpapieren*, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlegungsfrist an und für Ansprüche auf Zahlung von *Zinsbeträgen* vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

(3) **Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge italienisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinszahlungen fünf Jahre nach dem Tag, an dem die jeweiligen Zinsen fällig werden. Das Recht auf Rückzahlung des Kapitalbetrages erlischt zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Kapitalbetrag der *Wertpapiere* fällig wurde. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt der Zinszahlungen und der Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(4) **Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge spanisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von *Zinsbeträgen*, die jährlich oder in kürzeren Zeitabständen fällig werden, fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird, und das Recht auf Erhalt sonstiger *Zinsbeträge* oder Beträge in Bezug auf den Kapitalbetrag fünfzehn Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(5) **Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge portugiesisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von *Zinsbeträgen* fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt von Beträgen in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt zwanzig Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

§12 Ausfallereignisse

(1) *Ausfallereignisse.*

Bei Eintritt eines der nachstehend unter (a)–(d) aufgeführten Ereignisse ist jeder *Wertpapierinhaber* berechtigt, seine *Wertpapiere* fällig zu stellen:

(a) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.

(b) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.

(c) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.

(d) Ein deutsches Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.

Das Recht, *Wertpapiere* fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.

Werden die *Wertpapiere* fällig gestellt, ist jeder *Wertpapierinhaber* berechtigt, in Bezug auf jedes durch ihn gehaltene *Wertpapier* die unverzügliche Zahlung eines Betrages zu verlangen, der dem Marktwert eines *Wertpapiers* entspricht und von dem der proportionale Anteil eines *Wertpapiers* an den direkten und indirekten Kosten, abgezogen wird, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen, jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach deren billigem Ermessen bestimmt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere* in Form von *Schuldverschreibungen*, die an einem geregelten Markt in Italien bzw. einem dies erfordernden italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, muss ein entsprechender aufgrund des Eintritts eines *Ausfallereignisses* gezahlter Betrag mindestens dem *Nennbetrag* eines *Wertpapiers* entsprechen.

(2) *Quorum.*

Mitteilungen über die Fälligstellung von *Wertpapieren* werden bei Eintreten der vorstehend in vorstehendem Abs. **(1)(b) oben** angegebenen Ereignisse erst wirksam, sobald die *Emittentin* derartige Mitteilungen von so vielen *Wertpapierinhabern* erhalten hat, dass mindestens 10% der Gesamtzahl oder des Nennbetrages der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* der entsprechenden Serie repräsentiert sind. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. **(1)(a)**, **(c)** oder **(d)** angegebenes Ereignis eingetreten ist, das den *Wertpapierinhaber* zur Fälligstellung seiner *Wertpapiere* berechtigt.

(3) *Form der Mitteilungen*.

Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligstellung von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (1) haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* durch persönliche Übergabe oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zuzustellen ist.

§13 Ersetzung der Emittentin und der Niederlassung

(1) Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen (die "**Ersatzschuldnerin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

(a) die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die *Ersatzschuldnerin*) die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos garantiert,

(b) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt bzw. durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die *Wertpapiere* rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind, und

(c) die *Emittentin* den *Wertpapierinhabern* den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend §16 mitgeteilt hat.

Alle in den *Emissionsbedingungen* enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

(2) Ersetzung der Niederlassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist, indem sie den *Wertpapierinhabern* entsprechend §16 die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

§14 Rückkauf von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

§15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller *Wertpapierinhaber* weitere Wertpapiere zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden.

§16 Mitteilungen

(1) Zustellung/Veröffentlichung

Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* sind wirksam, wenn:

(a) sie der/den *Clearingstelle(n)* zur Benachrichtigung der *Wertpapierinhaber* übermittelt werden und/oder,

(b) vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder auf einer Ersatzseite oder durch einen Ersatzdienst veröffentlicht werden, die bzw. der den *Wertpapierinhabern* durch Veröffentlichung auf der genannten Webseite mitgeteilt wird.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf *Clearingstelle* in vorstehendem Abs. (a) als Verweise auf das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa*.

(2) Tag des Inkrafttretens

Vorstehend genannte Mitteilungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

(a) bei Zustellung gemäß vorstehendem Abs. (1)(a), am *Geschäftstag* nach dieser Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt),

(b) bei Veröffentlichung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b), am Tag dieser Veröffentlichung oder

(c) bei Zustellung gemäß Abs. (1)(a) und Veröffentlichung gemäß Abs. (1)(a), am früheren der beiden folgenden Tage: (i) dem dieser Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt) folgenden *Geschäftstag,* wie vorstehend unter (1)(a) beschrieben und/oder (ii) dem Tag dieser Veröffentlichung, wie vorstehend unter (1)(b) beschrieben.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf *Clearingstelle* in den vorstehenden Abs. (a) und (c) als Verweise auf das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa*. Weiterhin gilt für *Portugiesische Wertpapiere*, dass eine solche Mitteilung erst mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comissão do Mercado de Valores Mobiliários)* unter www.cmvm.pt wirksam wird, sofern eine entsprechende Veröffentlichung erforderlich ist.

(3) Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange

Falls und solange die *Wertpapiere* an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange, www.bourse.lu, veröffentlicht.

(4) **Veröffentlichung an der Borsa Italiana**

Falls und solange die *Wertpapiere* an der Borsa Italiana notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, veröffentlicht.

(5) **Veröffentlichung in Zusammenhang mit der Euronext Lissabon**

Falls und solange die *Portugiesischen Wertpapiere* am geregelten Markt der Euronext Lissabon notiert sind, müssen Mitteilungen auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (www.cmvm.pt) veröffentlicht werden und unterliegen weiteren Vorschriften der Euronext Lissabon.

(6) **Spanische Wertpapierbörsen und der AIAF**

Falls und solange die *Spanischen Wertpapiere* an einem geregelten Markt in Spanien notiert sind und die Vorschriften der Börse bzw. des Marktes dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comisión Nacional del Mercado de Valores)* unter www.cnmv.es und, sofern erforderlich, auf der Webseite des jeweiligen geregelten Marktes veröffentlicht.

(7) **Veröffentlichung an der SIX Swiss Exchange**

Solange die *Wertpapiere* an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und es die Regularien der SIX Swiss Exchange verlangen, werden alle Mitteilungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ohne Kosten für die Anleger wie folgt rechtsgültig gemacht (i) mittels elektronischer Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter der Adresse www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden) oder (ii) sonstwie in Übereinstimmung mit den Regularien der SIX Swiss Exchange. Alle solche Mitteilungen gelten als am Tag ihrer Veröffentlichung als mitgeteilt, bzw. wenn mehrmals veröffentlicht, am Datum der ersten Veröffentlichung.

§17 Währungsumstellung

(1) Währungsumstellung

Währungsumstellung auf Euro

Die *Emittentin* hat die Wahl, die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung an diese entsprechend §16, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* an, auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

(a) Ist die *Abwicklungswährung* die *Nationalwährungseinheit* eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die *Abwicklungswährung* als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen *Abwicklungswährung* zum *Festgesetzten Kurs* in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der *Emittentin* festgelegter und in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem *Anpassungstag* erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der *Wertpapiere* ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den *Emissionsbedingungen* auf die *Abwicklungswährung* solche auf Euro wären.

(b) Ist in den *Emissionsbedingungen* ein *Umrechnungskurs* angegeben oder wird in einer *Emissionsbedingung* Bezug auf eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene *Umrechnungskurs* und/oder sonstige Währungsangaben in den *Emissionsbedingungen* als Angabe in Euro, oder, soweit ein *Umrechnungskurs* angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des *Festgesetzten Kurses*.

(c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

(2) Anpassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber*, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* entsprechend §16 solche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Abkommen* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die *Emissionsbedingungen* hat.

(3) Verbundene Kosten

Ungeachtet der vorstehenden Abs. (1) und Abs. (2) haften die *Emittentin*, die *Berechnungsstelle* und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den *Wertpapierinhabern* noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

(4) **Definitionen in Bezug auf §17 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

Währungsumstellung

(a) "**Anpassungstag**" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag teilnimmt, entweder auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe oder auf einen späteren Tag fällt.

(b) "**Festgesetzter Kurs**" ist der Umrechnungskurs für die Umrechnung der *Originalwährung* (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Artikel 140 Abs. 4 (vormals Artikel 109 l (4)) des Vertrags festgesetzt worden ist.

(c) "**Nationalwährungseinheit**" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.

(d) "**Abwicklungswährung**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(e) "**Vertrag**" ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

§18 Änderungen

(1) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches *R*echt als *Anwendbares Recht* angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

(a) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den *Produktbedingungen*, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem *Emissionspreis* des *Wertpapiers* oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich gemäß §16(1) bekanntzugeben, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses §18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den *Produktbedingungen* bezeichnen. Mit der Anfechtung endet die Laufzeit der Wertpapiere mit sofortiger Wirkung.

(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

Macht die *Emittentin* von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. (a) durch eine Berichtigung der *Produktbedingungen* korrigieren. Eine Berichtigung der *Produktbedingungen* ist unverzüglich gemäß §16(1) und unter Hinweis auf die Geltung dieses §18 bekanntzugeben, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. In diesem Fall ist jedoch vor Wirksamwerden der Berichtigung jeder Wertpapierinhaber zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Wertpapiere berechtigt. Im Falle einer solchen Kündigung ist die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung davon in Kenntnis zu setzen. Die Kündigung tritt mit dem Eingang der Kündigungsmitteilung bei der *Emittentin* in Kraft. Einer Kündigung kommen dabei die gleichen Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. (a).

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Wertpapierinhaber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapiere zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Emission ihrem Emissionspreis angenähert wird. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe wirksam; hierauf und auf das Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

(c) Höhe des Auszahlungsbetrages bei Anfechtung bzw. Kündigung

Im Fall einer Anfechtung durch die Emittentin nach Abs. (a) oder einer Kündigung durch Wertpapierinhaber nach Abs. (b) erhalten die hiervon erfassten Wertpapierinhaber einen Betrag in Höhe des Marktpreises der Wertpapiere am Geschäftstag nach dem Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung; die entsprechende Zahlung ist am fünften Geschäftstag nach diesem Datum fällig. Weist ein Wertpapierinhaber nach, dass der Marktpreis geringer ist als der von ihm für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendete Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, so steht ihm der entsprechende Betrag zu. Hiervon

unberührt bleibt das Recht der Wertpapierinhaber zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

Bei *Wertpapieren*, die am regulierten Markt oder im Freiverkehr einer Wertpapierbörse zugelassen sind (nachfolgend als "**Börsennotierung**" bezeichnet) entspricht der Marktpreis im Sinne von Abs. (a) und Abs. (b) dem von der Wertpapierbörse zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusspreis. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusspreis an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der *Wertpapiere*. Wurde an diesem Tag ein Schlusskurs nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine Marktstörung vor, so finden die Bestimmungen des §5 mit der Maßgabe Anwendung, dass als *Referenzwert* für die Zwecke dieser Bestimmungen das Wertpapier selbst gilt. Bei Wertpapieren ohne Börsennotierung wird der Marktpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Unbeschadet Artikel 16 der Prospektrichtlinie und für den Fall, dass Angaben in den *Produktbedingungen* eindeutig im Widerspruch zu anderen Informationen stehen oder die *Produktbedingungen* eindeutig unvollständig sind, kann die *Emittentin* die *Produktbedingungen* unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß §16 berichtigen oder ändern. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Bedingungen an sich zur Anwendbarkeit von Bestimmungen eines bestimmten Inhalts führt, auf Grundlage dieses Inhalts oder anderweitig auf Grundlage von Informationen, die gültig gewesen wären, wenn der Fehler auf Seite der *Emittentin* nicht aufgetreten wäre.

(e) Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler

Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des Wertpapiers sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt und ergibt ein Vergleich der Marktpreise des Wertpapiers auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt. Die Emittentin kann sich einzelnen Wertpapierinhabern gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

(2) **Wertpapiere, die nicht deutschem Recht unterliegen**

Ist in den *Produktbedingungen* ein anderes als das deutsche Recht als Anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die *Emittentin* kann diese *Emissionsbedingungen* und/oder die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig und vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, ohne die Zustimmung einzelner oder aller *Wertpapierinhaber* ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, (i) um dem wirtschaftlichen Zweck der *Emissionsbedingungen* und/oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren und (ii) sofern die Änderung die Interessen der *Wertpapierinhaber* nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser *Emissionsbedingungen* zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die *Wertpapierinhaber* werden über solche Änderungen

entsprechend §16 benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

Die *Emittentin* kann den vorstehend genannten Ermessensspielraum aus den Gründen bzw. unter den Umständen, die jeweils vorstehend beschrieben sind, ausüben (d. h. um dem wirtschaftlichen Zweck der *Emissionsbedingungen* und/oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren oder sofern die Änderung die Interessen der *Wertpapierinhaber* nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen Fehler zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser *Emissionsbedingungen* und/oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu korrigieren. In jedem dieser Fälle vergewissert sich die *Emittentin* zuerst, dass die Ausübung des Ermessenspielraums angemessen und erforderlich ist und sie prüft, ob gegebenenfalls angemessene Alternativen bestehen, die keine erheblichen Zusatzkosten für die *Emittentin* und/oder ihre *Verbundenen Unternehmen* mit sich bringen. Nach einer Änderung gemäß diesem §18 kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ändern und neu fassen.

(3) **Wertpapiere mit Proprietären Indizes als Referenzwert**

Sofern es sich bei dem *Basiswert*, oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, um einen Index handelt, und dieser Index einen *Proprietären Index* darstellt, so ist die für den Index maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der *Produkbedingungen* zu behandeln. Vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung werden, wenn sie die nach den *Allgemeinen Bedingungen* bestehenden Voraussetzungen für eine Änderung, Berichtigung oder Ergänzung der *Produktbedingungen* erfüllen, so behandelt, als ob die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung wirksam mit Geltung für den *Basiswert* (einschließlich aller im Index enthaltenen *Maßgeblichen Referenzwerte*) vornehmen würde. Erfüllt eine vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die nach den *Allgemeinen Bedingungen* bestehenden Voraussetzungen, so wird sie bei Anwendung der *Emissionsbedingungen* nicht berücksichtigt; in diesem Fall berechnet, soweit erforderlich, die *Berechnungsstelle* den Stand des Index auf der Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"**Proprietärer Index**" ist ein Index, für den die *Emittentin* oder eine Tochtergesellschaft Index-Sponsor ist.

§19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich möglich, den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den *Emissionsbedingungen*.

§20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Bedingungen der *Wertpapiere* auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen; Ansprüche oder Rechtsmittel einer Person auf anderer Grundlage bleiben hiervon unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* (einschließlich Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit nicht-vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren*) ist England.

(2) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), deutschem Recht. Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Frankfurt am Main.

(3) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* italienisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), italienischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren, einschließlich Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit nicht-vertraglichen Verpflichtungen und Delikthaftung, ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Mailand. Die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand. Erfüllungsort für Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Mailand. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen in Mailand zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verpflichtung(en) in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(4) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* portugiesisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), portugiesischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, Portugal. Der portugiesischen Rechtsprechung unterliegende Verfahren werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, grundsätzlich vor den Gerichten in Lissabon verhandelt. Die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Portugal (*Sucursal em Portugal*). Erfüllungsort für Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Lissabon. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden

Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen in Lissabon zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verpflichtung(en) in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(5) **Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Produktbedingungen* spanisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), spanischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, Madrid. Daher werden diesbezügliche Gerichtsverfahren, soweit dies rechtlich zulässig ist, grundsätzlich vor den Gerichten in Madrid verhandelt. Die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* erfolgt durch die spanische Niederlassung der Deutsche Bank AG (*Sucursal en España*) in Madrid und alle Zahlungen werden für sämtliche Zwecke in Madrid angewiesen. Daher gilt: Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts, Aufsichtsrechts, von Verwaltungsvorschriften, höherer Gewalt oder anderweitig) nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen über die Deutsche Bank AG, *Sucursal en España* in Madrid zu erfüllen oder Zahlungen über die spanische Niederlassung anzuweisen, so hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder die Anweisung von Zahlungen durch die *Emittentin* über eine andere Niederlassung oder in einem anderen Land als Spanien zu fordern.

(6) **Ausnahmen**

Die Bestimmungen des §7(1)(b), (c), (d), (e), (f), (g), (h) oder (i) gelten unbeschadet der Bestimmungen dieses §20.

§21 Portugiesische Wertpapiere

Dieser §21 gilt nur für *Portugiesische Wertpapiere*.

(1) Versammlungen der Wertpapierinhaber

Vorbehaltlich der Bestimmungen der jeweils geltenden *Produktbedingungen* sind die *Wertpapierinhaber* einer bestimmten Serie von *Portugiesischen Wertpapieren* gemäß Art. 355 bis 359 des portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (verabschiedet per Gesetzesdekret 262/86) und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 22. Mai 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung zur Einberufung von Versammlungen zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die im portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 22. Mai 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung bestimmt werden oder, die für diese Wertpapierinhaber von Interesse sind, wie u. a. die Änderung oder Aufhebung von *Emissionsbedingungen* der jeweiligen Serie von *Portugiesischen Wertpapieren* sowie zur Ernennung eines gemeinsamen Vertreters berechtigt. Bei dem gemeinsamen Vertreter muss es sich gemäß dem portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften um eine Rechtsanwaltskanzlei, ein zugelassenes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, einen Finanzintermediär, einen Rechtsträger, der in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union berechtigt ist, als Dienstleister Anleger zu vertreten oder um eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person, die nicht identisch mit dem Wertpapierinhaber sein muss, handeln. Der gemeinsame Vertreter muss in jedem Fall unabhängig sein und darf mit keinem Interesse einer bestimmten Gruppe in Verbindung stehen. In Bezug auf seine Person dürfen keine Umstände vorliegen, durch die seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wäre.

Eine Versammlung der Inhaber *Portugiesischer Wertpapiere* einer bestimmten Serie kann (A) jederzeit durch den gemeinsamen Vertreter oder, falls (i) der gemeinsame Vertreter sich weigert, eine solche Versammlung einzuberufen oder (ii) die Einberufung einer Versammlung nicht möglich ist, da kein gemeinsamer Vertreter ernannt wurde, (B) von der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, *Sucursal em Portugal* einberufen werden. Eine Einberufung durch den gemeinsamen Vertreter oder die Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, *Sucursal em Portugal*, hat auf jeden Fall zu erfolgen, wenn dies von Inhabern *Portugiesischer Wertpapiere*, die mindestens 5% des Gesamtnennbetrages der *Portugiesischen Wertpapiere* der jeweiligen Serie halten, gefordert wird. Andernfalls, können die Inhaber *Portugiesischer Wertpapere* gerichtlich die Einberufung der Versammlung erwirken. Datum, Zeitpunkt und Ort der Versammlungen von Inhabern *Portugiesischer Wertpapiere* müssen von dem gemeinsamen Vertreter bzw. der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, *Sucursal em Portugal*, genehmigt werden und sind in der Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Inhaber *Portugiesischer Wertpapiere* entsprechend angegeben. Für die Zwecke der Einberufung einer entsprechenden Versammlung wird mindestens 30 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung (i) gemäß den diesbezüglich geltenden Gesetzen und Bestimmungen (einschließlich entsprechender Vorschriften von Interbolsa, der CMVM oder einer Wertpapierbörse, an der die *Portugiesischen Wertpapiere* zum Handel zugelassen sind) und (ii) über die Webseite der CMVM (www.cmvm.pt) eine Mitteilung über die Einberufung der Versammlung veröffentlicht.

(2) Offenlegungspflichten gegenüber Interbolsa

Die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* muss Interbolsa in Bezug auf jede Serie von *Portugiesischen Wertpapieren* bis spätestens zum vierten Geschäftstag vor Auszahlung

entsprechender Beträge an die jeweiligen *Wertpapierinhaber* oder an einem mit Interbolsa in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* vereinbarten späteren Tag Informationen zu den an die Inhaber der *Portugiesischen Wertpapiere* zahlbaren Beträgen zur Verfügung stellen. Die *Emittentin* stellt der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* auf Anfrage und spätestens am vierten Geschäftstag vor Auszahlung (bzw., sofern mit Interbolsa ein späterer Tag vereinbart wurde, spätestens an diesem Tag) sämtliche von Interbolsa angeforderten Informationen in Bezug auf diese zahlbaren Beträge zur Verfügung.

Annex 1

FORMULAR FÜR DIE AUSÜBUNGSMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [*Basiswert*] gekoppelte [Art des *Wertpapiers*] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Auf SIS Wertrechte findet dieses Formular keine Anwendung. Das hier anwendbare Formular ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle bzw., im Falle Portugiesischer Wertpapiere, dem jeweiligen Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa und im Falle Französischer Wertpapiere dem entsprechenden Kontoinhaber, zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London
EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG
Fax: +44 (0)113 336 1979
E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]
[*BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN*]

in Kopie an: [*Bezeichnung der Clearingstelle/des Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa/des Kontoinhabers*] [Euroclear Bank SA/NV]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

Clearstream Banking S.A.
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[*Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen*]

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* nicht unverzüglich in Kopie an die *Clearingstelle* bzw. im Falle *Portugiesischer Wertpapiere* an das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa,* und im Falle *Französischer Wertpapiere* an den jeweiligen *Kontoinhaber,* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* bzw. im Falle *Portugiesischer Wertpapiere* an das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa* und im Falle *Französischer Wertpapiere* an den jeweiligen *Kontoinhaber,* gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere*:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber]* unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus dem nachstehend angegebenen Konto auszubuchen, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle*/das *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber]* in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:
[*Nichtzutreffendes löschen]

[*Bei Zahlung als Abwicklungsart bitte Nachstehendes einfügen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:*

3. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Auszahlungsbeträge*, *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle/*dem *Angeschlossenen Mitglied der Interbolsa/dem Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:]
[*Nichtzutreffendes löschen]

[*Erfolgt die Abwicklung nicht durch physische Lieferung, nachstehende Ziffer (4) streichen und Absatznummerierung entsprechend anpassen*:

4. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* bzw. die *Lieferbestände* ist/sind folgendem Konto bei [*maßgebliche(s) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

5. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* und den aggregierten *Basispreis* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber]* hiermit unwiderruflich an, von den [mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer 3 aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der *Clearingstelle/*dem *Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa/dem Kontoinhaber]* mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die

Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, [die *Clearingstelle*/das *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber]* in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:
[*Nichtzutreffendes löschen]

6. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere* ausübt, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung bzw. Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

[*Nichtzutreffendes löschen]

7. Verwendung der *Ausübungsmitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der *Wertpapierinhaber(s)*:

Unterzeichnet durch:

Datum:

Annex 2

FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [*Basiswert*] gekoppelte [Art des *Wertpapiers*] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle und, im Falle Französischer Wertpapiere dem jeweiligen Kontoinhaber zukommen lassen. *Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.*

An: Deutsche Bank AG [London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London
EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG
Fax: +44 (0)113 336 1979
E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]
[*BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN*]

in Kopie an: [*Bezeichnung der Clearingstelle/des Kontoinhabers*] [Euroclear Bank SA/NV]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

Clearstream Banking S.A.
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[*Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen*]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* und im Falle *Französischer Wertpapiere* des jeweiligen *Kontoinhabers*) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* nicht unverzüglich in Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Gesamtnennbetrag oder –anzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die *Clearingstelle/*den *Kontoinhaber*] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, das nachstehend angegebene Konto bis einschließlich zum Fälligkeitstag mit dem Gesamtnennbetrag der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, zu belasten bzw. die Gesamtanzahl der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, aus diesem Konto auszubuchen und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle/*den *Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:
[*Nichtzutreffendes löschen]

3. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* ist folgendem Konto bei [*maßgebliche(s) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:]
[*Nichtzutreffendes löschen]

5./6. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] hiermit unwiderruflich an, von den[mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer **4 oben** aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag* bzw. *Stichtag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:
[*Nichtzutreffendes löschen]

6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere*, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung bzw. Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

[*Nichtzutreffendes löschen]

[7./8.] Verwendung der *Liefermitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der *Wertpapierinhaber(s)*:

Unterzeichnet durch:

Datum:

Annex 3 A

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Produktbedingungen englisches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [*Basiswert*] gekoppelte [Art des *Wertpapiers*] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

in Kopie an: [*Bezeichnung der Emittentin*]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

Name des wirtschaftlichen Eigentümers der *Wertpapiere*

Unterschrift

Annex 3 B

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Produktbedingungen deutsches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [*Basiswert*] gekoppelte [Art des *Wertpapiers*] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der *Wertpapierinhaber* diese Mitteilung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien sowie in Kopie seinem Finanzintermediär, dem Kontoinhaber bei Monte Titoli, zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

In Kopie an: den als *Finanzintermediär* fungierenden Kontoinhaber bei Monte Titoli

[●]

(der "**Finanzintermediär**")

in Kopie an: [*Bezeichnung der Emittentin*]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* und den *Finanzintermediär* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir die *Wertpapiere* über den angegebenen *Finanzintermediär* halten und hiermit gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

Annex 3 C

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Produktbedingungen italienisches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [*Basiswert*] gekoppelte [Art des *Wertpapiers*] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

in Kopie an: [*Bezeichnung der Emittentin*]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag*

verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

Name des wirtschaftlichen Eigentümers der *Wertpapiere*

Unterschrift

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Definitionen	Verweise
Absicherungsmaßnahmen	§5(5)(c)
Abwicklungsart	§1(3)(s)
Abwicklungsstörung	§3(9)
Abwicklungswährung	§1(3)(t), §5(5)(o), §17(4)(d)
Aktiengesellschaft	§6(5)(a)
Allgemeine Bedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Anfangs-Bewertungstag	§1(3)(o)
Anfänglicher Emissionspreis	§4(4)(n)
Angeschlossene Mitglieder von Interbolsa	§7(1)(c)
Anlagerichtlinien	§6(5)(g)(ii)5
Anlageverwaltungsvereinbarung	§6(5)(h)(i)
Annahmeschluss für Verzichtserklärungen	§2(2)(c)
Anpassungs-/Beendigungsereignis	§6(3)
Anpassungsereignis	§6(1)
Anpassungstag	§17(4)(a)
Anteiliger Festgelegter Auszahlungsbetrag	§4(4)(b)
Ausgleichsbetrag	§1(2)(b)
Ausschüttung	§3(7)
Ausübungsfrist	§2(2)(a)(ii)
Ausübungshöchstbetrag	§2(2)(h)(ii)
Ausübungsmitteilung	§2(2)(e)
Ausübungstag	§2(2)(a)(i)
Auszahlungsbetrag	§1(3)(a)

Definitionen	Verweise
Basiswert	§1(3)(w)
Beendigung	§6(5)(c)(ii)3
Beobachtungstermin(e)	§5(1)(c)
Berechnungsstelle	§9(1)
Bewertungstag	§1(3)(x)
Bezugsverhältnis	§1(3)(r)
Börsengeschäftstag	§5(5)(b)
Börsennotierung	§18(1)(c)
Bucheffekten	§7(1)(i)
Buchmäßig Erfasste Wertpapiere	§7(4)(e)(ii)
Clearingstelle	§1(3)(k)
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§1(3)(b)
CVM	§1(3)(p)
Drittberechnungsstelle	§9(2)
Einstellung der Börsennotierung	§6(5)(a)(ii)1, §6(5)(c)(ii)1
Emissionsbedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Emissionstag	§4(4)(i)
Emissionsvolumen	§4(4)(o)
Emittentin	§1(3)(q)
Ereignis der Rechtswidrigkeit	§6(3)(d)(i)
Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen	§1(3)(z)
Ersatzmarkt	§5(3)(g)
Ersatz-Referenzverbindlichkeit	§6(6)(c)
Ersatzschuldnerin	§13(1)
Erstwährung	§6(5)(e)

Definitionen	**Verweise**
Euronext Lissabon	§7(1)(c)
Eurozone	§5(3)(b)
Festgelegte Laufzeit	§5(3)(a)
Festgesetzter Kurs	§17(4)(b)
Finanzierungsverbindlichkeiten (*Borrowed Money*)	§1(3)(y)(v)
Fonds	§6(5)(g)
Fondsanteil	§6(5)(g)
Fondsmanager	§6(5)(g)
Französische Wertpapiere	§1(3)(n)
Futures-Kontrakt	§6(5)(d)
Ganzzahliger Ausübungsbetrag	§2(2)(h)(i)
Geschäftstag	§1(3)(j)
Geschäftstag-Konvention	§4(4)(m)
Globalurkunde	§7(1)(a)
Handelstag	§1(3)(v)
Hedging-Gegenpartei	§5(5)(d)
Iberclear	§1(3)(k)(v)
Iberclear-Mitglied	§7(4)(e)(ii)
Index-Sponsor	§5(5)(e)
Informationsdokument	§6(5)(g)
Inhaber von Wertpapieren	§7(4)
Insolvenz	§6(5)(a)(ii)2, §6(5)(c)(ii)2
Insolvenz (Bankruptcy)	§1(3)(y)(i)
Interbolsa	§1(3)(p)
Italienischen Börsennotierten Wertpapiere	§2(2)(c)

Definitionen	Verweise
Kontoinhaber	§7(1)(h)
Kontrolle	§5(5)(a)
Korbbestandteil	§1(3)(e)
Korbbestandteil-Gewichtung	§1(3)(i)
Korbbestandteil-Stand	§1(3)(g)
Korbbestandteil-Währung	§1(3)(f)
Kreditereignis	§1(3)(y)
Kündigungsfrist	§2(4)(b)
Kündigungsmitteilung	§2(4)(a)
Kündigungsperiode	§2(4)(c)
Kündigungsrecht	§2(4)
Letztmöglicher Handelstag	§5(5)(p)
Lieferangaben	§2(2)(e)(iv), §2(2)(e)(x), §2(3)(b)(iii)
Lieferbestand	§1(3)(c)
Liefereinheit	§1(3)(d)
Liefermitteilung	§2(2)(f), §2(3)(b)
Marktrelevanter Zeitpunkt	§5(3)(c)
Marktstörung	§5(4)
Marktwert	§3(9)
Maßgebliche Bestimmungen	§9(2)
Maßgebliche Tag	§11(1)
Maßgebliche Währung	§6(5)(e)
Maßgeblicher Markt	§5(3)(f)
Maßgeblicher Referenzwert	§5(5)(l)
Maßgebliches Land	§5(5)(k)
Master-Fonds	§6(5)(g)

Definitionen	Verweise
Mindestausübungsbetrag	§2(2)(h)(iii)
Mitteilung zum Mindesttilgungsbetrag	§6(4)(c)
Multi-Exchange Index	§5(5)(f)
Nachfolger des Index-Sponsors	§6(5)(b)(i)1
Nachfolge-Referenzschuldner	§6(7)(b)
Nationalwährungseinheit	§17(4)(c)
Nennbetrag	§4(4)(a)
Nettomarktwert	§6(4)(c)
Nichtanerkennung oder Moratorium (*Repudiation/Moratorium*) im Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten (*Borrowed Money*)	§1(3)(y)(iv)
Originalwährung	§17(1)(b)
Planmäßiger Bewertungstag	§5(1)(a)
Potentielle Nichtanerkennung bzw. Potentielles Moratorium	§1(3)(z)(v)
Potentielles Kreditereignis	§1(3)(z)(iv)
Produktbedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Proprietärer Index	§18(3)
Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung	§1(3)(h)
Referenzbanken	§5(3)(d)
Referenzemittent	§6(5)(c)
Referenzschuldner	§1(3)(y)(vi)
Referenzstelle	§5(5)(i)
Referenzwährung	§5(5)(g)
Referenzwert	§5(5)(h)
Register	§8(3)

Definitionen	Verweise
Registerstelle	§8(3)
Regolamento di Borsa	§7(2)(b)
Repräsentativer Betrag	§5(3)(e)
Restrukturierung (*Restructuring*) von Finanzierungsverbindlichkeiten (*Borrowed Money*)	§1(3)(y)(iii)
Schlussreferenzpreis	§1(3)(m)
Schuldverschreibungen	Zweiter Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Serie	§1(1)
SIS Wertrechte	§2(2)(d)
Spanische Wertpapiere	§1(3)(u)
Stichtag	§2(3)(a)
Störungsbedingte Abwicklungsbetrag	§3(9)
Tilgungstag	§2(4)(a)
Tranche	§2(2)(h)
Übergangsfrist	§3(10)
Übernahmeangebot	§6(5)(a)(ii)5, §6(5)(g)(i)7
Üblicher Börsenschluss	§5(5)(n)
Umrechnungskurs	§1(3)(l)
Verbundene Börse	§5(5)(j)
Verbundenes Unternehmen	§5(5)(a)
Verschmelzung	§6(5)(a)(ii)3
Verschmelzungsdatum	§6(5)(a)
Verstaatlichung	§6(5)(a)(ii)4
Vertrag	§17(4)(e)
Verwahrungsstelle	§7(1)(i)
Verwaltungsstelle	§6(5)(g)

Definitionen	**Verweise**
Verzichtserklärung	§2(2)(c)
Ware	§6(5)(d)
Wechselkurs	§6(5)(e)
Wertpapier	§1(1)
Wertpapierinhaber	§1(1), §7(4)
Wertpapierinhaberauslagen	§2(5)
Wertstellung bei Emission	§4(4)(j)
Zahl- und Verwaltungsstelle	§8(2)(a)
Zahltag	§3(5)(b)
Zahlungsstörung (*Failure To Pay*) in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten (*Borrowed Money*)	§1(3)(y)(ii)
Zeitpunkt der Notierung	§5(5)(m)
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle	§8(2)(b)
Zertifikate	Zweiter Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Zins	§4(4)(f)
Zinsberechnungszeitraum	§4(4)(l)
Zinsbetrag	§4(4)(e)
Zinsendtag	§4(4)(d)
Zinsperiode	§4(4)(h)
Zinsperiodenendtag	§4(4)(k)
Zinssatz	§5(2)
Zinstagequotient	§4(4)(g)
Zinstermin	§4(4)(c)
Zusätzlicher Ausübungstag	§6(2)
Zweitwährung	§6(5)(e)

V. PRODUKTBEDINGUNGEN

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser Produktbedingungen ist in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten.]

[Die folgenden Informationen beschreiben den Inhalt der jeweiligen "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere, welche für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren vervollständigen und konkretisieren. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung der Beschreibung dieser Produktbedingungen ist in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten.]

[*gegebenenfalls einfügen*: Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.]

[Die folgenden Produktbedingungen werden eingeleitet durch einen allgemeinen, für alle Produkte geltenden Teil, es folgen allgemeine Begriffsbestimmungen für alle Zertifikate, Schuldverschreibungen und Bonitäts-Zertifikate, darauf folgen jeweils produktspezifische Definitionen, die gegebenenfalls anstelle der allgemeiner gefassten Angaben einzufügen sind, und die Produktbedingungen enden mit einem zusätzlichen allgemeinen für alle Produkte geltenden Teil. Die folgenden Produktbedingungen bestehen daher, wie anwendbar, aus den folgenden Abschnitten

- *"Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen",*
- *"Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen,*
-
- *"Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen,*
- *"Allgemeine auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen, und*
- *"Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen".*]

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 20. April 2015 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 260 bis 285;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 286 bis 291 und

- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 323 bis 332

der per Verweis einbezogenen Basisprospekt vom 27. Februar 2015 in der durch den Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung, sowie

- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf Seite 71;

des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 20. April 2015 in der durch Nachtrag vom 8. Mai 2015 ergänzten Fassung.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 10. März 2015 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 493 bis 531;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 532 bis 534;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 535 bis 579;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 580;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 581 bis 598 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 638 bis 648

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 27. Februar 2015 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 260 bis 285;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 286 bis 291;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 292 bis 298;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Optionsscheine anwendbare Definitionen" auf den Seiten 299 bis 302;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Optionsscheine anwendbare Definitionen" auf den Seiten 303 bis 317;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 318 bis 319;

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 320 bis 322 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 323 bis 332

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2014 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 184 bis 185;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 236 bis 258;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 259 bis 264;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 287 bis 288;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 292 bis 301;

des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 20. März 2014 in der durch die Nachträge vom 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung, sowie

- Abschnitt “V. Produktbedingungen“ auf den Seiten 175 bis 197

des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 19. Dezember 2014.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 18. August 2014 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 83 bis 84;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 236 bis 258;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 259 bis 264;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 287 bis 288 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 292 bis 301

des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 20. März 2014 in der durch die Nachträge vom 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung, sowie

- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen, Produkt Nr. 1: Faktor-Express-Zertifikat“ auf den Seiten 81 bis 82 und

- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“ auf der Seite 87

des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 18. August 2014.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 9. April 2014 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 236 bis 258;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 259 bis 264 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 292 bis 301

des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 20. März 2014 in der durch die Nachträge vom 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung, sowie

- Abschnitt “V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 69 - 73

des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 9. April 2014.

Im Fall einer Aufstockung oder erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 4. April 2014 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 368 bis 398;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 399 bis 405;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 406 bis 432;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 433 bis 435;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 436 bis 452;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 453 bis 458;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Spezifische auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 459 bis 491 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 492 bis 301

des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 4. April 2014 in der durch die Nachträge vom 14. Mai 2014, 4. August 2014 und 24. November 2014 ergänzten Fassung.

Im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 25. November 2013 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 389 bis 411;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 412 bis 417;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 427 bis 428;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 459 bis 460 und
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 518 bis 526

der per Verweis einbezogenen Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013 in der durch die Nachträge vom 6. Juni 2013 und 9. August 2013 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 25. März 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet, sowie

- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 75 bis 76;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 78;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Optionsscheine anwendbare Definitionen“ auf der Seite 80 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“ auf der Seite 81

des per Verweis einbezogenen Basisprospekts vom 25. November 2013 in der durch die Nachträge vom 7. Januar 2014 und 4. August 2014 ergänzten Fassung.

In Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 28. August 2013 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 389 bis 411;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 412 bis 417;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 459 bis 460 und
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 518 bis 526

der per Verweis einbezogenen Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013 in der durch die Nachträge vom 6. Juni 2013 und 9. August 2013 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 25. März 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet, sowie

- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Produktbedingungen - Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 74 bis 78 und
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Produktbedingungen - Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 79 bis 80

der per Verweis einbezogenen Wertpapierbeschreibung vom 28. August 2013 in der durch die Nachträge vom 17. September 2013 und 28. Februar 2014 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 28. August 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet.

In Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 25. März 2013 begebenen Wertpapieren gilt:

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 389 bis 411;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 412 bis 417;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 418 bis 422, 426 bis 439, 441 bis 443;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 459 bis 460;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 461 bis 478;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Allgemeine auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 479 bis 484;
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Spezifische auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 485 bis 517 und
- Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung – IV. Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“ auf den Seiten 518 bis 526

der per Verweis einbezogenen Wertpapierbeschreibung vom 25. März 2013 in der durch die Nachträge vom 6. Juni 2013 und 9. August 2013 ergänzten Fassung, die zusammen mit dem Registrierungsformular in deutscher Sprache vom 27. Mai 2013 und der Zusammenfassung vom 25. März 2013 einen dreiteiligen Basisprospekt bildet.

Im Übrigen gilt:

Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Allgemeine Angaben

Typ des Wertpapiers	[*Zertifikat*][*Schuldverschreibung*][*Bonitäts-Zertifikat*] [*ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen*] [Typ: [Put][Call] [*Produkttyp einfügen*]]
ISIN	[]
[WKN	[]]
[Valoren	[]]
[Common Code	[]]
Emittentin	[*Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main*] [*Deutsche Bank AG, Niederlassung London*] [*Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand*] [*Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal*] [*Deutsche Bank AG, Surcusal en España*]
Anzahl der *Wertpapiere*	[bis zu] [*Anzahl einfügen*] [*Betrag einfügen*] [*Typ einfügen*] [*Wertpapiere*] [*Zertifikate*] [*Schuldverschreibungen*] [Anleihen] [*Bonitäts-Zertifikate*] [*ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen*] [zu je [*Betrag einfügen*] mit einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Betrag einfügen*]]
[*Anfänglicher Emissionspreis*	[[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je [Zertifikat][Optionsschein] [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingtnamen einfügen*][Anleihe][*Wertpapier*]] [bis zum *Emissionstag*][ausschließlich][] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Betrag einfügen*][*Prozentangabe einfügen*] [des] [*Anfänglichen Emissionspreises*] [*Nennbetrages*]])].]
[*Emissionspreis*	[[Am *Emissionstag*] [anfänglich] [*Betrag einfügen*] [je [*Zertifikat*] [*Schuldverschreibung*] [*Wertpapier*] [*Bonitäts-Zertifikat*]] [Der *Emissionspreis* [je [*Typ einfügen*] [*Zertifikat*] [*Schuldverschreibung*][*Bonitäts-Zertifikat*]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Betrag einfügen*][*Prozentangabe einfügen*] [des [*Emissionspreises*] [anfänglichen *Emissionspreises*] [*Nennbetrages*])] wird zunächst am *Emissionstag* festgelegt und anschließend kontinuierlich

angepasst.]

[Anfänglich] [*Betrag einfügen*] [je [*Typ einfügen*] [*Zertifikat*][*Schuldverschreibung*] [*Wertpapier*] [*Bonitäts-Zertifikat*]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Betrag einfügen*][*Prozentangabe einfügen*] [des [*Emissionspreises*] [anfänglichen *Emissionspreises*] [*Nennbetrages*])]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [*Emissionspreis] [*Preis der *Wertpapiere]* kontinuierlich angepasst.]

Basiswert

Basiswert [*Wenn sich die Wertpapiere auf einen Basiswert A und einen Basiswert B beziehen: bitte A einfügen und für Basiswert B entsprechenden Eintrag einfügen*]

[*Bei einzelnem Basiswert bitte einfügen*:

Typ: [*Aktie*] [*Index*] [*Anderes Wertpapier*] [*Ware*] [*Wechselkurs*] [*Futures-Kontrakt*] [*Fondsanteil*] [*Zinssatz*] [*falls der Basiswert gemäß § 5 (4) (c) der Allgemeinen Bedingungen als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen:*, *Schwellenland-Basiswert* (§ 5 (4) (c) *Allgemeine Bedingungen*)]

Bezeichnung: []

[Der Preis für [] an der *Referenzstelle*] [(Preisindex)] [(Performance Index)] [Monats-Terminkontrakt []] [RIC: []]

, der bei Eintritt eines *Ersetzungsereignisses* zum *Ersetzungstag* durch den jeweils geltenden *Nachfolge-Future* ersetzt wird.

In dem Fall einer Ersetzung sind alle Verweise auf den als Basiswert geltenden Future in den Produktbedingungen als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. [Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Gläubigers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem letzten Preis des Futures und dem letzten Preis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.]

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit §6(4)(d) der Allgemeinen Bedingungen.]

Sponsor oder Emittent: []

[*Referenzstelle*: [] [Seite [] des Informationsdienstleisters Thomson Reuters] [Seite [] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[Barrieren-Referenzstelle: [] [Seite [] des

Informationsdienstleisters Thomson Reuters] [Seite [] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[*Multi-Exchange Index*: [Zutreffend][Nicht zutreffend]]

[*Verbundene Börse:* []]

[*Referenzwährung*: []]

[Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet [keine] Anwendung.]

[*Basiswährung*: []]

[*Fremdwährung*: []]

[*Fondsgeschäftstag*: [Anwendbar][Nicht anwendbar]]

ISIN**:** []]

[*Gibt es keinen Basiswert, bitte einfügen:* Keine]

[*Im Falle eines Korb bitte einfügen:*

Ein *Korb* von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: [*bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Basiswerts einfügen – Aktien, Indizes, Andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze*:]

Art des *Korb-bestand-teils*	[*falls der Basiswert gemäß § 5 (4) (c) der Allgemei-nen Beding-ungen als Schwellen-land-Basiswert gelten soll, bitte einfügen*: ***Schwel-lenland-Basiswert* (§5(4) (c) *Allgemei-ne Beding-ungen*)]**	**Bezeich-nung des *Korb-bestand-teils***	**Sponsor oder Emittent des *Korb-bestand-teils***	***Referenz-stelle***	**Wertpa-pierkenn-nummer / ISIN des *Korbbe-standteils***	
[*Aktie*] [*Index*] [*Multi-Exchange*	*[Bei jedem Korbbe-standteil angeben, falls bei einem Korbbe-*	*[bitte Bezeich-nung einfügen]*	*[bitte Angaben einfügen]*	*[bitte Referenz-stelle einfügen]*	*[bitte ggf. WKN/ISIN einfügen]*	

Index] [*Anderes Wert-papier*] [*Ware*] [*Wechsel-kurs*] [*Futures-Kontrakt*] [*Fonds-anteil*] [*Zinssatz*]	*standteil einschlägig :]* [Ja] [Nein]					
Bezeich-nung des *Korbbe-standteils*	**[*Fonds-geschäfts-tag*]**	**[*Prozen-tuale Korb-bestand-teil-Gewich-tung*]**	**[*Korb-bestand-teil-Gewich-tung*]**	**[*Korb-bestand-teil-Währung*]**	**[*Maßgeb-licher Umtausch zeitpunkt für den Korbbe-standteil* und *Maßgeb-licher Umtausch tag für den Korbbe-standteil*]**	
[]	[anwend-bar][nicht anwendbar]	[]	[]	[]	[]	
Bezeich-nung des *Korbbe-standteils*	**[*Tilgungs-schwelle*]**	***Maßgeb-licher Wert des Korbbest and-teils***	**[*Zins-schwel-le*]**	**[*Verbun-dene Börse*]**	**[*Korb-währungs-umrech-nung*][*Kor bbestandt eilwähru n g*]**	
[]	[] [(a) In Bezug auf den *Ersten Beobach-tungster-min*, [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfang-sreferenz-preises]* (b) in Bezug auf den *[] Beo-*	[]	[] [(a) In Bezug auf den *Ersten Beo-bach-tungs-termin*, [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangs-referenz-preises]*	[]	[Anwend-bar] [Nicht anwend-bar] []	

	bachtungs-termin, [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangs-referenz-preises*] (c) in Bezug auf den *Letzten Beobach-tungster-min*, [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangs-referenz-preises*]]		(b) in Bezug auf den *[] Beo-bach-tungs-termin*, [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangs-referenz-preises*] (c) in Bezug auf den *Letzten Beo-bach-tungs-termin*, [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangs-referenz-preises*]]			

[*Nachstehend Folgendes einfügen, sofern für spezifische Bedingungen erforderlich:*]

Be-zeich-nung des *Korbb e-stand -teils*	**[*O be re] [Ba rri ere*]**	**[*Bez ugs verh ältni s*]**	**Bestim-mung des Barrieren-Bestim-mungs-stands**	***An-fangs-refe-renz-preis***	***Bar-rieren-Prozent satz***	***Korb-be-stand-teil-Barr-iere***	**Pro-zent-satz für die Korbbe stand-teil-Bestim-mung**	**[*Basis -preis*]**
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

[*Folgendes einfügen, wenn sich der Basiswert auf separate Portfolios bezieht:*]

Bezeich nung des *Korbbe standte ils*		***Prozentu ale Korb-bestand-teil-Gewich-tung* für das Portfolio A ("Port-folio A")**	***Prozentua le Korb-bestand-teil-Gewich-tung* für das Port-folio B ("Port-folio B")**	***Prozentua-le Korb-bestand-teil-Gewich-tung* für das Portfolio C ("Port-folio C")**	***Prozentua le Korb-bestand-teil-Gewich-tung* für das Portfolio [] ("Port-folio []")**	
[]		[]	[]	[]	[]	
					]	

[*Basiswertersetzung*	*Basiswertersetzung* findet Anwendung [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*]] [*Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen*]
[*Ersatzvermögenswer*t	[]]
[*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Nachfolge-Future*	Der an der *Referenzstelle* notierte Futures-Kontrakt, der das gleiche Basiskonzept wie der als *Basiswert* geltende Future hat und bei Eintritt des *Ersetzungsereignisses* die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [] betragen muss].
[*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Ersetzungstag*	[ein von der *Berechnungsstelle* nach Eintritt des *Ersetzungsereignisses*] [der auf den Tag, an dem das *Ersetzungsereignis* eintritt,] [bestimmter] [folgende] *Handelstag*] .]
[*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Ersetzungsereignis*	Liegt vor, wenn [der als *Basiswert* geltende Future eine Restlaufzeit von [*Zahl einfügen*] *Handelstagen* hat] [die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den jeweils als *Basiswert* geltenden Future an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden] .]
[*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Preisdifferenz*	Ist in Bezug auf einen Tag, die Differenz zwischen dem letzten vor dem unmittelbar vorangegangenen *Ersetzungstag* von der *Referenzstelle* jeweils veröffentlichten *Referenzpreis* des [zu ersetzenden] *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*.]
[*Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: Rollkosten*	In Bezug auf ein *Ersetzungsereignis* das Produkt aus dem letzten [an der *Referenzstelle* des *Nachfolge-Futures* veröffentlichten] Preis des *Nachfolge-Futures* vor [dem Wirksamwerden der Ersetzung][vor dem *Ersetzungstag]* und []%.]
[Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Future handelt, der kontinuierlich ersetzt wird, und der Rollover-Faktor anhand des Anfangsreferenzpreises bzw. des Stands des Nachfolge-Futures bestimmt wird, bitte einfügen: Rollover-Faktor	[(a) für den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, 1 und (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* beginnt und am nachfolgenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei: (i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden *Rollover-Faktor* und (ii) dem Quotienten aus (aa) der Differenz aus dem *Referenzpreis* des *Basiswerts* unmittelbar vor dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und den *Rollover-Gebühren* (als Zähler) und (bb) der Summe aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* unmittelbar nach dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-*

Ersetzungszeitpunkt, und den *Rollover-Gebühren* (als Nenner)

entspricht, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*.] []]

[*Rollover-Ersetzungszeitpunkt*

[jeweils [] [[] Uhr an dem *Ersetzungstag*], wenn nicht nach Auffassung der *Berechnungsstelle* zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vor, ist der *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* der Zeitpunkt, sobald keine *Marktstörung* mehr vorliegt und ein Preis des *Basiswerts* festgestellt werden kann. Kann aufgrund der *Marktstörung* der *Referenzpreis* für den *Basiswert* bzw. für den *Nachfolge-Future* [bis] [] nicht festgestellt werden, bestimmt die *Berechnungsstelle* den *Referenzpreis* für diesen *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des *Basiswerts* bzw. des *Nachfolge-Futures* und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] []]

[*Rollover-Gebühren*

das Produkt aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* zum *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und []%.]

Produktdaten

Abwicklungsart

[Zahlung]

[Physische Lieferung]

[*Ist entweder physische Lieferung oder Zahlung vorgesehen, bitte einfügen*:

1. [Für den Fall, dass die *Emittentin* sich [nach [billigem] Ermessen] für Physische Lieferung entscheidet und dies den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 spätestens [*Mitteilungsfrist einfügen*] vor dem *Fälligkeitstag* mitteilt,] [wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn:

 [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [am [*Tag einfügen*] [während [*Zeitraum einfügen*] [des *Beobachtungszeitraums*]], nicht [größer] [kleiner] als [der] [die] [oder gleich [dem] [der]] [*Basispreis*][[*Obere/Oberen*] *Barriere*] gewesen ist,]

 [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [am [*Tag einfügen*][zu irgendeinem Zeitpunkt während [*Zeitraum einfügen*] [des *Beobachtungszeitraums*]] [kleiner] [größer] als [der] [die] [oder gleich] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Obere/Oberen*] *Barriere*] gewesen ist,]

 [der *Schlussreferenzpreis* [über] [unter] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] liegt,]]

 [Wenn der *Wertpapierinhaber* in einer [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung] gemäß § 2 physische

Lieferung verlangt hat,]

[Für den Fall, dass der *Schlussreferenzpreis* [[mindestens] eines *Korbbestandteils*] [kleiner] [größer] als [der][die] [oder gleich] [dem] [der] [[*Obere/Oberen*] *Barriere*][*Bestimmungsstand*][*Basispreis*][*Cap*] ist,]

[Wenn:

[(A) der *Schlussreferenzpreis* [eines *Korbbestandteils*] [unter] [über] [dem] [der] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*][Bestimmungsstand][*Basispreis*] [für diesen *Korbbestandteil*] liegt[,][und]

(B) [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [eines *Korbbestandteils*] [zu irgendeinem Zeitpunkt][während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [] nicht [über] [unter] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen] Barriere*] [für diesen *Korbbestandteil*] gelegen [oder diesem entsprochen] hat,] [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [eines *Korbbestandteils*] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [] [unter] [über] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] [für diesen *Korbbestandteil*] gelegen [oder [diesem][dieser] entsprochen] hat,] [der *Schlussreferenzpreis* über [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht],]] [und

(C) der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* nicht [über] [unter] [dem] [der] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*][*Bestimmungsstand][Basispreis*] für diesen *Korbbestandteil* liegt [oder [diesem][dieser] nicht entspricht]

[Wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* [[zu keinem Zeitpunkt] [] während [] [des Beobachtungszeitraums]] [am [Bewertungstag] [] [nicht]] [] [unter] [über] [oder auf] [dem] [der] [*Basispreis] [[Oberen][Unteren] Barriere][Bestimmungsstand*] [gelegen hat][liegt]]

Physische Lieferung,

2. ansonsten Zahlung]]

Abwicklungswährung [EUR] [USD] [*Währung einfügen*]

[*Falls für Zinsbeträge eine andere Abwicklungswährung gilt, bitte angeben*]

[*Referenzwährung* [*Währung einfügen*]]

[*Einfügen, wenn nicht vorstehend unter Basiswert bereits angegeben*]

[*Nennbetrag* [*Betrag einfügen*] [je *Wertpapier*]]

[*Höchstbetrag* [[*Betrag einfügen*][je *Wertpapier*]][[]% des *Anfangsreferenzpreises* [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Mindestbetrag* [[*Betrag einfügen*][je *Wertpapier*]][[]% des *Anfangsreferenzpreises* [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Bezugsverhältnis* [*Bezugsverhältnis einfügen*]

[Der Quotient aus [dem *Nennbetrag*] [100] [*Zahl einfügen*] (als Zähler) und dem [*Anfangsreferenzpreis] [Basispreis]* [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem [*Nennbetrag*] [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[*Für Wertpapiere mit Europäischer Ausübungsart, bitte einfügen*: Der Quotient aus:

(a) [][*Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:* [] x [100% – [][*Laufzeitjahre*] x [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]% (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[*Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:*

[Am *Emissionstag* [] und]

(a) [In] [in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, [[][100% – [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]%] [*basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:* Der Quotient aus:

(i) [][[[] x] 100% – [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]%] (als Zähler) und

(ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und

(ii) [] [100% – [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]%]]

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und

(ii) [] [100% – [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]%]]

[ist in Bezug auf [einen][den] [*Niedrigsten*] *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [*Betrag einfügen*] [*Wert einfügen*] [*Prozentsatz einfügen*]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus [(i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei]:

[(a)][(i)] [[*Wert einfügen*] (als Zähler) und][dem Quotienten aus dem *Nennbetrag* (als Zähler) und dem *Anfänglichen Referenzpreis* (als Nenner) für diesen *Korbbestandteil* und]

[(b)][(ii)] [dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).] [dem *Umrechnungskurs* am *Bewertungstag*] [entspricht]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*] [*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*

[][Jeder *Ausübungstag*]]

[*Tilgungs-Bestimmungsstand*

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*][unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] [des *Basiswerts*][eines *Korbbestandteils*] [an der *Referenzstelle*] [[der][*Bezeichnung des Auktionspreises einfügen*] um [*Uhrzeit einfügen*]] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Wechselkurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

[*Tilgungsschwelle*

[Bei gleich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen: [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen:*

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises]*

(b) in Bezug auf den [] *Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

(c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt und die Tilgungsschwelle für jeden Korbbestandteil anders ist, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [[]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" [für das entsprechende Datum] angegebene Betrag]]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf

diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag]. Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

[*Bei abweichender Definition in den Spezifischen auf Zertifikate anwendbaren Definitionen bitte löschen*]

[*Barrierenbestimmungsstand*]

[*Barrieren-Bestimmungsstand*

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [*Zeitpunkt einfügen*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters Thomson Reuters] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [<Latest>][] []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [*Maßgebliche Wert des Korbbestandteils*] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

[*Bei zusätzlicher Barrieren-Bestimmung X-DAX® Index bitte einfügen*: Der von der Referenzstelle in dem Zeitraum von [09:00] [] Uhr bis zirka [17:30] [] Uhr (bei Emission der Wertpapiere), Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion) an einem *Beobachtungstermin* notierte Stand des *Basiswerts* (wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes), sowie in dem Zeitraum ab der erstmaligen Feststellung des X-DAX® Index (bei Emission der Wertpapiere [08:00] []

Uhr) bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Eröffnungsstandes des *Basiswerts* und von zirka [17:30] [] Uhr (bei Emission der Wertpapiere), Ortszeit Frankfurt am Main, bis zur letztmaligen Feststellung des X-DAX® Index (bei Emission der Wertpapiere [22:15] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) an einem *Beobachtungstermin* notierte Stand des X-DAX® Index (ISIN: DE000A0C4CA0). [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [Im Rahmen der ab [17:30] [] Uhr (bei Emission der *Wertpapiere*) stattfindenden XETRA®-Schlussauktion notieren der *Basiswert* und der X-DAX® Index bis zum Ende der XETRA®-Schlussauktion parallel. Während dieses Zeitraums ist der Barrieren-Bestimmungsstand der [niedrigere][höhere] der beiden Stände.]]

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich um nicht europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen*: [Zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Preises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*[, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

(a)] [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][*Bitte Modus für die Bestimmung einfügen*] an diesem *Beobachtungstermin* [und]

(b) [*Wenn Korb währungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:* der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin.*

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times BBG_{i,t}]$$

(b) [*Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:* dem Quotienten aus:

(i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und

(ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die

Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\textit{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BBG_{i,t}}{UK_{i,t}}]$$

Wobei:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im *Korb*

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[*Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:*

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des*Korb*][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am][an einem] [*Zins-Beobachtungstermin*] [*Zinsbestimmungstag*] [*Datum einfügen*] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am][an einem] [*Zins-Beobachtungstermin*] [*Zinsbestimmungstag*] [und einem *Zinsperiodenreferenztag*] [*Datum einfügen*] gemäß den Angaben in der Spalte "***Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands***" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.] [ein [(als Geldgegenwert in der [*Korbbestandtteilswährung*][*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender)] Betrag in Höhe des Preis bzw. Standes dieses *Korbbestandteils* [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [*Zeitpunkt einfügen*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] [an einem maßgeblichen Tag] [auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters Thomson Reuters] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [<Latest>][]] []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

[Liegt eine *Marktstörung vor*, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden *Beobachtungstermin* noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[*Unterer Barrieren-* [Jederzeit an][An] einem maßgeblichen *Handelstag*, ein (als

Bestimmungsstand Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag entsprechend dem bei bzw. von der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*, wie in den Informationen zum *Basiswert* angegeben [*Bestimmungsmethode einfügen*]. [Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen [Zeitpunkt][Tag] kein *Unterer Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet].]

[]]

[*Bestimmungsstand* [*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]]

[*Beobachtungstermin* [Jeder [*Handelstag*][*Tag*] während des *Beobachtungszeitraums* [und der *Bewertungstag*].]

[[*Datum einfügen*], [*Datum einfügen*] und [*Datum einfügen*]]

[[*Datum einfügen*] (der "**Erste Beobachtungstermin**"), [*Datum einfügen*] (der "**[] Beobachtungstermin**") [Falls erforderlich wiederholen] und [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Beobachtungstermin**")]

[Ist die *Barriere* in Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* unterschiedlich, sind die Tage als "**Erster Beobachtungstermin**", "**[] Beobachtungstermin**" und "**Letzter Beobachtungstermin**" zu definieren]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere *Korbbestandteil(e)*] [den *Basiswert*] an einem solchen Tag eine *Marktstörung* vor, so wird für diesen Tag kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]]

[*Beobachtungszeitraum* [*Zeitraum einfügen*]

[[In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der] [Der] Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [dem *Emissionstag*][dem *Anfangs-Bewertungstag*] [*Tag einfügen*] [*Uhrzeit einfügen*] bis [ausschließlich][einschließlich] [zum *Bewertungstag*] [*Tag einfügen*] [*Uhrzeit einfügen*] [dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung

des [offiziellen] [Schlusspreises][Schlussstandes] des *Basiswerts* an der *Referenzstelle* am *Ausübungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* am *Bewertungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Barrieren-Bestimmungsstands* am *Beendigungstag*] [um [*Uhrzeit einfügen*] am *Bewertungstag*] [zum letzten maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* für diesen *Korbbestandteil* am maßgeblichen *Bewertungstag*]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, ggf. einfügen:* Für jeden *Korbbestandteil* gibt es einen separaten *Beobachtungszeitraum*.]]

[*Unterer Beobachtungszeitraum*

Der Zeitraum ab [einschließlich] [] bis [einschließlich] zum [] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* am [letzten eingetretenen] *Bewertungstag*]]

[*Quanto-Faktor*

[]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

(a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und

(b) 365 (als Nenner).]]

[*Teilhabefaktor*

[[*Betrag einfügen*]%] [*Zahl einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Lieferbestand*

[*Liefereinheiten* x *Bezugsverhältnis*]

[Ein Bestand an folgenden Vermögenswerten: [*der jeweilige Basiswert oder ein anderer Vermögenswert, der als Basiswert zulässig wäre*]

Vermögenswert	**Anzahl der Einheiten dieses Vermögenswerts**

[] []]

[Eine Anzahl von Einheiten des [*Basiswerts*] [[] (ISIN: [])], die dem Quotienten aus (a) [dem *Nennbetrag*] [] (als Zähler) und (b) [dem] [der] [*Basispreis*] [*Barriere*] [*Bestimmungsstand*] (als Nenner)[, multipliziert mit [] entspricht].]

[Anzahl angeben] Einheiten des [Basiswerts] [[] (ISIN: [])]

[Aggregation ist nicht vorgesehen]

[Ausgleichsbetrag: [ein Betrag in der *Abwicklungswährung*, der dem Produkt aus dem verbleibenden Bruchteil *[, relevanten Multiplikator angeben]* und dem maßgeblichen *Schlussreferenzpreis* entspricht]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil *[, relevanten Multiplikator angeben]* und dem maßgeblichen *Schlussreferenzpreis,* der zum *Umrechnungskurs* am auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag* in die *Abwicklungswährung* umgerechnet wird.]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil, *[relevanten Multiplikator angeben]* und dem maßgeblichen *Schlussreferenzpreis,* der zum *Umrechnungskurs* am *Bewertungstag* in die *Abwicklungswährung* umgerechnet wird.]]

[Clearingsystem für die Physische Lieferung: []]

[*Liefermitteilung* ist nicht vorgesehen]

[*Falls es sich bei dem Wertpapier um eine Schuldverschreibung handelt und Physische Lieferung vorgesehen ist, bitte einfügen:*

Stichtag: []]

[*Liefereinheiten*

[[] Einheit[en] des [*Basiswerts*][Korb, der den *Basiswert* bildet][*soll ein Korbgeliefert werden, bitte Angaben zu den jeweiligen Korbbestandteilen einfügen*]

[[] Einheit[en] [von [] Zertifikaten][eines Zertifikats] [] bezogen auf [] [den *Basiswert*]]

[Eine Anzahl an [Zertifikaten bezogen auf] [] [*Korbbestandteil[e]*] entsprechend []]

[Bitte angemessene Offenlegung der Parameter zu liefernder Zertifikate beachten]

[Eine Anzahl von Einheiten jedes *Korbbestandteils*, die der *Korbbestandteil-Gewichtung* für den jeweiligen *Korbbestandteil* entspricht [, wobei die Anzahl der Einheiten jeweils auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird]]

[]

[*Zeile löschen, wenn nur Zahlung vorgesehen ist oder der Lieferbestand vorstehend angegeben und keine Definition erforderlich ist. Werden Liefereinheiten genannt, nachstehend gegebenenfalls Bezugsverhältnis angeben*]

[*Anfangsreferenzpreis*

[*Wird der Anfangsreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen:* Für jedes *Portfolio*]

[*Falls vor Emission festgelegt, bitte Wert einfügen*]

[Der][der] [*Referenzpreis* am *Anfangs-Bewertungstag*] [[Das][das] arithmetische Mittel der *Referenzpreise* an allen *Anfangs-Bewertungstagen*] []]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, der [für diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition von *Basiswert* angegebene *Anfangsreferenzpreis*][*Referenzpreis* dieses *Korbbestandteils* am *Anfangs-Bewertungstag*]]]

[*Letztmöglicher Handelstag*

[Zum Zwecke der Bestimmung des [*Anfangsreferenzpreises*] [, des *Tilgungs-Bestimmungsstands*] [und] [des *Schlussreferenzpreises*] [] [jeweils für jeden *Korbbestandteil*][, wie in §5(5)(p) der *Allgemeinen Bedingungen* definiert][:] Der [] *Handelstag*]

[Ansonsten: Der [] *Handelstag*]

[]] [*Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen*]

[***Schlussreferenzpreis***]

[*Schlussreferenzpreis*

[Wird der Schlussreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]

[[Der][der] [*Referenzpreis* am *Bewertungstag*] [[Das][das] arithmetische Mittel der *Referenzpreise* an allen *Bewertungstagen*]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der *Referenzpreis* dieses *Korbbestandteils* am *Bewertungstag*]]

[*Referenzpreis*

[In Bezug auf [eine *Serie*] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] [(als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender)] Betrag entsprechend:

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:*

(a) in Bezug auf [einen][den] [*Anfangs-Bewertungstag*][*Bewertungstag*]:]

[*entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-Produkt, bitte ggf. einfügen*: dem Quotienten aus (i)]

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:* einem Betrag, der auf die gleiche Art und Weise bestimmt wird, die der Sponsor bei der Berechnung des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* an diesem Tag anwenden würde, wobei die *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung [] durch [] ersetzt]]

[*andernfalls bitte einfügen*: dem von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*[, wie in den Informationen zum *Basiswert* angegeben]]

[*Bestimmungsmethode einfügen*]

[*entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte ggf. einfügen:* (als Zähler) und (ii) dem *Umrechnungskurs* an diesem Tag (als Nenner)]]

[*Ist der Basiswert nicht als Korb ausgewiesen und ein Wechselkurs, bitte einfügen*: dem von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag [[um [*Uhrzeit einfügen*]] [zum *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt*] (oder zu einem von der *Berechnungsstelle* als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [notierten] [veröffentlichten] [Wechselkurs] [*Maßgeblichen Werts des Basiswerts* als Wechselkurs] zwischen [*erste Währung einfügen*] und [*zweite Währung einfügen*] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [*zweite Währung einfügen*]-Einheiten, die den Gegenwert einer [*erste Währung einfügen*]-Einheit darstellen)] [, basierend auf den von der Referenzstelle an diesem Tag [um [*Uhrzeit einfügen*]] [zum *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt*] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Wechselkursen.]]

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:*

(b) in Bezug auf einen anderen Tag: [*Bitte Methode wie oben einfügen*]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* [jedes Portfolios] ermittelten Produkte aus:

(a) dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils* [des entsprechenden Portfolios] am maßgeblichen Tag und

(b) [*Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:* der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses

Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times BBG_{i,t}]$$

(b) [*Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:* dem Quotienten aus:

(i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden Portfolios] an diesem Tag (als Zähler) und

(ii) dem an diesem Tag geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden Portfolios] in [die *Abwicklungswährung*][die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BBG_{i,t}}{UK_{i,t}}]$$

Wobei:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im [Korb][Portfolio]

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[*Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:*

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t.]]

[*ODER falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt und der Referenzpreis als Bezugswert für jeden Korbbestandteil separat berechnet wird, bitte einfügen*: in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*, der Preis bzw. Stand dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag, wie auf die in der Spalte "*Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* unter "Basiswert" vorstehend beschriebene Weise festgestellt.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*: Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]]

[*Maßgeblicher Wert des Referenzpreises*

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] [des *Basiswerts*][eines *Korbbestandteils*] [an der *Referenzstelle*] [[der][*Bezeichnung des Auktionspreises einfügen*] um [*Uhrzeit einfügen*]] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle*

veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Wechselkurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

[*Korbbestandteil-Stand* — [In Bezug auf einen *Korbbestandteil* [und einen Tag] ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe:

[*Bitte einfügen, falls Definition nicht § 1 (3) (g) der Allgemeinen Bedingungen entspricht* — [*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:*

(a) in Bezug auf [einen/den] [*Anfangs-Bewertungstag*][*Bewertungstag*][], des Betrages, der [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird, wie der Sponsor oder Emittent des *Korbbestandteils*, wie vorstehend in der Definition von "Korb" angegeben, den [][*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag berechnen würde, wobei die *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung [] durch []] zu ersetzen hat,] [dem [von der *Referenzstelle* [] [notierten][veröffentlichten]] [*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag] entspricht][]], und

(b) [in Bezug auf einen anderen Tag] [],] des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils* [an diesem Tag], der auf die in der Spalte "*Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils*" unter der vorstehenden Definition zu "*Korb*" beschriebene Weise ermittelt wird.]]

[***Kündigung***]

[*Kündigungsrecht* — Kündigungsrecht der Emittentin findet Anwendung]

[Kann das Recht der *Emittentin*, Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden, bitte angeben; z. B.:] Ungeachtet § 2 (4) muss der in einer *Kündigungsmitteilung* angegebene *Tilgungstag* ein am oder nach dem [] liegender Zinstermin sein.]

[*Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen*]

[*Wurde das Kündigungsrecht als anwendbar angegeben und weicht der Auszahlungsbetrag bei der Tilgung vom vorstehend angegebenen Betrag ab, bitte einfügen:* — [Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Bei Tilgung der *Wertpapiere* [an einem [*Tilgungstag*]][aufgrund der Ausübung des *Kündigungsrechts* durch die *Emittentin*] entspricht der *Auszahlungsbetrag* [dem nachstehend angegebenen Betrag in Bezug auf [den unmittelbar vorangehenden][diesen] *Tilgungstag*:

Tilgungstag	*Auszahlungsbetrag*
[]	[]

[] []

[] []

][]]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*: Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]]

[*Kündigungsperiode* Der Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [*Datum einfügen*] [bis [ausschließlich][einschließlich] [*Datum einfügen*][oder, falls einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, ab dem bzw. bis zum unmittelbar nachfolgenden *Geschäftstag*]]]

[*Kündigungsfrist* []]

[Zinsen

[Zinszahlung [Zinszahlung findet Anwendung.] [Zinszahlung findet keine Anwendung.]

[*bei bedingten Zinszahlungen bitte einfügen*:

[In Bezug auf jeden *Korbbestandteil*:]

(a) [Wenn] [wenn] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an mindestens einem Tag] [] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [an einem *Zins-Beobachtungstermin*] [] [der *Schlussreferenzpreis*] [der *Maßgebliche Wert des* [*Referenzpreises*][Korbbestandteils] [des *Basiswerts*] [jedes *Korbbestandteils*]] [über] [unter] [[der] [seiner] *Zinsschwelle*] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet die *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder

(b) wenn [zu keinem Zeitpunkt] [an keinem Tag] [] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [an keinem *Zins-Beobachtungstermin*] [] [der *Schlussreferenzpreis*] [] [der *Maßgebliche Wert des* [*Referenzpreises*][*Korbbestandteils*] [des *Basiswerts*] [[jedes] [eines oder mehrerer] *Korbbestandteil*[*s*][*e*]]] [über] [unter] [[der] [seiner] *Zinsschwelle*] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet keine *Zinszahlung* [zum nächsten *Zinstermin*] statt.]

[In diesem Fall wird die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, wenn [der Basiswert] [jeder *Korbbestandteil*] [in einer späteren Zins-Beobachtungsperiode an mindestens einem Tag auf oder über der Zinsschwelle schließt] [].]

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit

einem ggf. am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]]

[*Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen*]

[Zinsart

[Fester Zins] [Variabler Zins] [Bedingter Zins] [Memory-Zins]]

[*Zins-Beobachtungstermin*

[Jeder dieser Tage:] [*Datum/Daten einfügen*] [[*Datum einfügen*] (der "**Erster Zins-Beobachtungstermin**"), der [*Datum einfügen*] (der "**Zweiter Zins-Beobachtungstermin** "), [[*Datum einfügen*] (der "[•] **Zins-Beobachtungstermin**")] und der [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Zins-Beobachtungstermin** ")] [und] [der *Bewertungstag*].]

[In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* jeder [*Handelstag*][Tag] während dieser *Zins-Beobachtungsperiode*.]

[In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* die folgenden in diese *Zins-Beobachtungsperiode* fallenden Tage:] [*Datum/Daten einfügen*].]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere *Korbbestandteile*] [den *Basiswert*] an einem solchen Tag eine *Marktstörung* vor, so wird für diesen Tag kein [*Referenzpreis*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] berechnet oder bestimmt.]]

[*Zins-Beobachtungsperiode*

[] [Der] [Jeder] [Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [dem *Starttag der Zins-Beobachtungsperiode*] [*Datum einfügen*] [bis [ausschließlich][einschließlich] [*Datum einfügen*] [zum *Bewertungstag*] [zum *Endtag der Zins-Beobachtungsperiode*]].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: Für jeden *Korbbestandteil* ist eine separate *Zins-Beobachtungsperiode* in Bezug auf jeden *Zinsperiodenreferenztag* vorgesehen.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*: Der amtliche [Schlusskurs] [oder] [Schlussstand] [(in Bezug auf [*Basiswert einfügen*]) [bei Bedarf entsprechend wiederholen] [eines *Korbbestandteils*] [des *Basiswerts*] am oder in Bezug auf einen maßgeblichen Tag gilt als [*Barrieren-Bestimmungsstand*] [*Referenzpreis*] in Bezug auf einen auf diesen maßgeblichen Tag fallenden *Zins-Beobachtungstermin* für [diesen *Korbbestandteil*] [den *Basiswert*].]

[In Bezug auf den ersten *Zinstermin* der Zeitraum von [einschließlich][ausschließlich] [dem *Emissionstag*] [] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum ersten *Zinstermin*] [] und in Bezug auf jeden nachfolgenden *Zinstermin* der Zeitraum von [einschließlich][ausschließlich] [dem vorherigen *Zinstermin*] [*Datum einfügen*] bis [einschließlich][ausschließlich] [zu diesem *Zinstermin*] [*Datum einfügen*].]]

[*Starttag der Zins-Beobachtungsperiode*

Jedes in der Spalte "Starttag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebene Datum, das der erste Tag der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* ist; wie in der nachstehenden Tabelle für dieses Datum angegeben, versteht sich die *Zins-Beobachtungsperiode* einschließlich oder ausschließlich dieses Tages.]

Starttag der Zins-Beobachtungs-periode	***Endtag der Zins-Beobachtungs-periode***	***Zinsperiodenreferenztag***
[*Datum/Daten einfügen*] [einschließlich] [ausschließlich] [*bei Bedarf entsprechend wiederholen*]	[*Datum/Daten einfügen*] [eingeschlossen] [ausgeschlossen] [*bei Bedarf entsprechend wiederholen*]	[*Datum/Daten einfügen*] [*bei Bedarf entsprechend wiederholen*]

[*Endtag der Zins-Beobachtungsperiode*

Jedes in der Spalte "Endtag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebene Datum, das der letzte Tag der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* ist; wie in der nachstehenden Tabelle für dieses Datum angegeben, versteht sich die *Zins-Beobachtungsperiode* einschließlich oder ausschließlich dieses Tages.]

[*Zins-Barrieren-Ereignis*

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:* in Bezug auf einen *Korbbestandteil* und einen *Zins-Beobachtungstermin* liegt der [*Referenzpreis*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] dieses *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* [über] [unter] der *Zinsschwelle* in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* [oder entspricht dieser]]

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:* in Bezug auf einen *Korbbestandteil*, jeden in eine *Zins-Beobachtungsperiode* fallenden *Zins-Beobachtungstermin* und den dieser *Zins-Beobachtungsperiode* entsprechenden *Zinsperiodenreferenztag* liegt der [*Referenzpreis*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] dieses *Korbbestandteils* zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem *Zins-Beobachtungstermin* oder zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem *Zinsperiodenreferenztag* [über] [unter] der *Zinsschwelle* in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* [oder entspricht dieser].

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass an keinem Tag während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:* in Bezug auf einen *Korbbestandteil*, jeden in eine *Zins-Beobachtungsperiode* fallenden *Zins-Beobachtungstermin* und den dieser *Zins-Beobachtungsperiode* entsprechenden *Zinsperiodenreferenztag* liegt der [*Referenzpreis*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] dieses *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* oder an diesem *Zinsperiodenreferenztag* [über] [unter] der *Zinsschwelle* in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* [oder entspricht dieser].

[*Zinsperiodenreferenz-tag*

In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* und den in der Spalte "Endtag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebenen *Endtag der Zins-Beobachtungsperiode* dieser *Zins-*

Beobachtungsperiode das in der Spalte "Zinsperiodenreferenztag" in der Zeile für diesen *Endtag der Zins-Beobachtungsperiode* angegebene Datum]

[*Referenzbetrag* — [*Betrag einfügen*] [*Nennbetrag*]]

[*Zinswert* — [*Betrag einfügen*]]

[*Summe vorangegangener Zinsbeträge* — in Bezug auf einen *Zinstermin* ein Betrag in Höhe des Gesamtbetrages aller (gegebenenfalls angefallenen) *Zinsbeträge*, der in Bezug auf alle (gegebenenfalls eingetretenen) *Zinstermine* vor diesem *Zinstermin* gezahlt wurde. Dabei gilt: Wenn es keine vorangegangenen *Zinstermine* gibt und/oder vor diesem *Zinstermin* kein *Zinsbetrag* gezahlt wurde, beträgt die *Summe vorangegangener Zinsbeträge* für diesen *Zinstermin* null.]

[*Zinsberechnungs-zeitraum* — [*Periode einfügen*]]

[*Zinsschwelle* — [*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [[]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*][,d. h.] [der in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag]]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag]. Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können.Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

[[In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* der [[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste*

Währung einfügen]-Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]] bzw. in Beug auf den ersten Zins-Beobachtungstermin [der *Anfangsreferenzpreis]* []% des *Anfangsreferenzpreises*]

[In Bezug auf den Ersten Zins-Beobachtungstermin: [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*];

in Bezug auf den *Zweiten Zins-Beobachtungstermin*: [*Wert einfügen*] [[]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter „Settlement Prices" veröffentlichten Preises] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am *Ersten Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]]

[in Bezug auf den *[•] Zins-Beobachtungstermin*: [*Wert einfügen*] [[]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter „Settlement Prices" veröffentlichten Preises] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am [•] *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]]] [*bei Bedarf entsprechend wiederholen*] [und]

in Bezug auf den *Letzten Zins-Beobachtungstermin*: [*Wert einfügen*] [[]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter „Settlement Prices" veröffentlichten Preises] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am [•] *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]]].

[*Bonuszinsschwelle* []]

Zinsbetrag [in Bezug auf jeden *Nennbetrag*,] [[]% des *Ratenreferenzbetrages*] [[]% des *Ratenauszahlungsbetrages*] [in Bezug auf den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*,] [wie unter [§ 4 (4) (e)] [] angegeben] [] [*Betrag einfügen*] [[]% des *Nennbetrages*] [*Bei an einen Korb gebundenen kündbaren Schuldverschreibungen oder falls anderweitig relevant, bitte einfügen*: wobei [für die [letzte *Zinsperiode*][verbleibende[n] *Zinsperiode[n]*]] [für auf den *Fälligkeitstag* [fallende oder] folgende *Zinstermine*][, wie gemäß den nachstehenden Zinsbestimmungen festgelegt,] kein *Zinsbetrag* gezahlt wird, wenn [die *Emittentin* ihr *Kündigungsrecht* ausgeübt hat] [ein *Tilgungs-Ereignis*

eingetreten ist], [*Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen*]

[in Bezug auf jeden *Nennbetrag*], die Differenz zwischen:

(a) dem Produkt aus dem *Referenzbetrag* und dem *Zinswert*, multipliziert mit der Anzahl der dem jeweiligen *Zinstermin* vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermine*, abzüglich

(b) der *Summe vorangegangener Zinsbeträge*.]

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt der Zinsbetrag davon ab, dass an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:*

(a) Wenn kein *Zins-Barrieren-Ereignis* in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* eingetreten ist, wird der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* am diesem *Zins-Beobachtungstermin* unmittelbar folgenden *Zinstermin* in Höhe eines Betrages von []% des *Nennbetrages* fällig (*Zinszahlung*); oder

(b) wenn ein *Zins-Barrieren-Ereignis* in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* eingetreten ist, beträgt der *Zinsbetrag* null und es erfolgt keine *Zinszahlung*,]

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt der Zinsbetrag davon ab, dass zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:*

In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* und den dieser *Zins-Beobachtungsperiode* entsprechenden *Zinsperiodenreferenztag gilt*:

(a) Wenn kein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, wird der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* am diesem *Zinsperiodenreferenztag* unmittelbar folgenden *Zinstermin* in Höhe eines Betrages von []% des *Nennbetrages* fällig (*Zinszahlung*);

(b) wenn ein *Zins-Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, beträgt der *Zinsbetrag* null und es erfolgt keine *Zinszahlung*],

[*gegebenenfalls einfügen*: wobei für auf den *Fälligkeitstag* [fallende oder] folgende *Zinstermine* kein *Zinsbetrag* gezahlt wird, wenn [die *Wertpapiere* in Folge der Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* zurückgezahlt wurden] [ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist].]

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem gegebenenfalls am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]]

[*Zins* [*Bei variabel verzinslichen Wertpapieren bitte einfügen*: [Der [EURIBOR-Satz] [*Referenzzinssatz einfügen*] [[Kurs] [Preis] [Stand] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] des *Basiswerts*] [multipliziert mit dem *Multiplikator*] am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* [zuzüglich][abzüglich] des [*Abschlags*] [*Aufschlags*].]

[Für einen Zinstermin ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b) [multipliziert mit dem *Multiplikator*]. Dabei gilt:

(a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

(i) der [[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]] und

(ii) die *Zinsschwelle* für diesen *Zins-Beobachtungstermin* ist, und

(b) ist 1.

[mindestens jedoch der *Mindestzins*[.]] [und] [höchstens jedoch der *Maximalzins*.]]

[*Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleichbleibendem Zins bitte einfügen*: []% p. a.][*Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Stufenzins (Step-Up-Zins) bitte einfügen*: Für jede *Zinsperiode* der nachstehend neben der jeweiligen *Zinsperiode* aufgeführte Satz:

Zinsperiode	***Zins***
Erste *Zinsperiode*	[]% p. a.
Zweite *Zinsperiode*	[]% p. a.
Dritte *Zinsperiode*	[]% p. a.

][*Bei Bedarf entsprechend wiederholen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*], wobei die *Emittentin* am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen kann. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Bei fest-/variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und sonstigen*

Wertpapieren mit variabler oder fester Verzinsung, bitte einfügen: []% p. a. in Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich zu der *Zinsperiode*, die am [*Reset-Tag einfügen*] endet, und danach [der [EURIBOR-Satz] [*Referenzzinssatz einfügen*] [[Kurs] [Preis] [Stand] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] des *Basiswerts*] am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* [zuzüglich][abzüglich] des [*Abschlags*] [*Aufschlags*]].]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*[.]] [und] [höchstens jedoch der *Maximalzins*.]

[*Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren mit Mindestzins und Bonuszins bitte einfügen:*

Wenn der Basiswert [an einem [*Zins-Beobachtungstermin*]] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [] [über] [unter] [der *Bonuszinsschwelle*][der *Zinsschwelle*] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], []% p.a., [mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens jedoch der *Maximalzins*]]

[Wenn der Basiswert [an einem *Zins-Beobachtungstermin*] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [über] [unter] [der *Bonuszinsschwelle*][der *Zinsschwelle*] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], [der Zinsbetrag] [[]% p.a.], [mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens jedoch der *Maximalzins*][, andernfalls der Mindestzins.]

[*Bei variabel/festverzinslichen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren mit Lock-In-Merkmal bitte einfügen*: [das []-fache des [am jeweiligen *Zinsbestimmungstag]* [] fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [*Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises*] des *Basiswerts*] [[der EURIBOR-Satz] [] [multipliziert mit dem *Multiplikator*] am jeweiligen *Zinsbestimmungstag*] in Bezug auf jede *Zinsperiode* bis ausschließlich zu der *Zinsperiode*, in Bezug auf die am Zinsbestimmungstag [das []-fache des fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [*Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises*] des *Basiswerts*] [[der EURIBOR-Satz] [] [multipliziert mit dem *Multiplikator*]] [[]% p. a.] beträgt, und für diese und jede folgende *Zinsperiode* []% p. a. [[zuzüglich][abzüglich] des [*Abschlags*] [*Aufschlags*]].]

[*Bei Wertpapieren mit einer Mischung aus festem und bedingtem Zins:* Für jede *Zinsperiode* der nachstehend neben der jeweiligen *Zinsperiode* aufgeführte Satz:

Zinsperiode	**Fest/Bedingt**	**Zins**
Erste *Zinsperiode*	[Fest][Bedingt]	[[]% p. a.][Nicht anwendbar]
Zweite *Zinsperiode*	[Fest][Bedingt]	[[]% p. a.][Nicht anwendbar]
Dritte *Zinsperiode*	[Fest][Bedingt]	[[]% p. a.][Nicht anwendbar]
	[*Bei Bedarf entsprechend wiederholen*]]	

[*Multiplikator* [*Zahl einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert] [erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Maximalzins* [] [%] [p. a.] [ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Mindestzins* [] [%] [p. a.] [ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Zinsbestimmungstag* [*Datum einfügen*]

[Der [zweitletzte] [] [*TARGET-Abwicklungstag*][Geschäftstag][] vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*.]

[der [*Datum einfügen*] [[*Zahl einfügen*] [Handelstag] [Kalendertag] jedes

[Monats][Quartals] [Jahres] ab einschließlich [*Datum einfügen*] bis einschließlich [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Zinsbestimmungstag**")] [[*Datum einfügen*] (der "**Erste Zinsbestimmungstag**"), der [*Datum einfügen*] (der "**Zweite Zinsbestimmungstag**"), [[*Datum einfügen*] (der "[●] **Zinsbestimmungstag**")] und der [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Zinsbestimmungstag**")] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]]

[*TARGET-Abwicklungstag*

Jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.]

[*Folgende Zeilen einfügen, wenn der Zins unter Bezugnahme auf den EURIBOR bestimmt wird.* Ansonsten entsprechende Angaben zu anderen Zinssätzen einfügen: *EURIBOR-Satz*

Der Zinssatz für Einlagen in Euro für eine Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit*, der am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* um [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>]/[Reuters-Seite EURIBOR01]] (oder einer *EURIBOR-Nachfolgequelle*) angezeigt wird. Wird dieser Zinssatz nicht auf der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>][Reuters-Seite EURIBOR01]] (oder einer wie vorstehend erwähnten *EURIBOR-Nachfolgequelle*) angezeigt, so wird der EURIBOR-Satz für diesen *Zinsbestimmungstag* anhand der Zinssätze berechnet, zu denen die *Referenzbanken* an diesem *Zinsbestimmungstag* um ca. [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) erstklassigen Banken am Interbankenmarkt der Eurozone Einlagen in Euro für eine Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem *Zinsbestimmungstag* und in Höhe eines Betrages (ein "**Repräsentativer EURIBOR-Betrag**"), der für eine einzelne Transaktion an diesem Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, unter Annahme einer Actual/360 Tage-Basis, anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der Hauptniederlassung der von ihr ausgewählten *Referenzbanken* in der Eurozone eine Notierung des jeweiligen Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der EURIBOR-Satz für diesen Zinsbestimmungstag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der EURIBOR-Satz für diesen *Zinsbestimmungstag* das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken in der Eurozone etwa um [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem *Zinsbestimmungstag* führenden europäischen Banken für Darlehen in Euro mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem *Zinsbestimmungstag* und in Höhe eines *Repräsentativen EURIBOR-Betrages* anbieten.]

[*EURIBOR-Nachfolgequelle*

(a) Die Nachfolgeseite oder ein(e) andere(r) öffentliche(r) Quelle oder Informationsanbieter, die/der offiziell vom Sponsor der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>][Reuters-Seite EURIBOR01]] benannt wurde, oder

(b) falls der Sponsor keine Nachfolgeseite oder keine(n) andere(n) öffentliche(n) Quelle, Dienst bzw. Anbieter offiziell benannt hat, die/der vom jeweiligen Informationsanbieter (wenn nicht identisch mit dem Sponsor) benannte Nachfolgeseite, andere öffentliche Quelle, Dienst oder Anbieter.]]

[*Aufschlag*

[[]% p. a.][*bei variablem Aufschlag entsprechend anpassen*]]

[*Abschlag*	[[]% p. a.][*bei variablem Abschlag entsprechend anpassen*]]
[*Zinstagequotient*	[Wie in § 4 (4) (g) unter Ziffer [] definiert] [Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/Actual (ICMA Regelung 251)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [360/360 Bond Basis] [30/360 Bond Basis] [30E/360 oder Eurobond Basis] [30E/360 (ISDA)]]
[*Zinsperiode*	[Wie in § 4 (4) (h) angegeben] [*Periode einfügen*] [*Bitte genau angeben, falls Zins an einem anderen Tag als dem Wertstellungstag bei Emission oder den Emissionstag folgenden Geschäftstag beginnt*] [Der Zeitraum ab (einschließlich) dem *Wertstellungstag bei Emission* bis (ausschließlich) zum ersten *Zinsperiodenendtag* sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem *Zinsperiodenendtag* bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden *Zinsperiodenendtag*.] [Der Zeitraum ab (einschließlich) dem *Wertstellungstag bei Emission* bis (ausschließlich) zum *Zinstermin*.]]
[Angepasste (adjusted) *Zinsperiode*	[Anwendbar][Nicht anwendbar]]
[Nicht angepasste (unadjusted) *Zinsperiode*	[Anwendbar][Nicht anwendbar]]
[*Geschäftstag-Konvention*	[Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Geschäftstag-Konvention]]
[*Zinsperiodenendtag*	[*Datum/Daten einfügen*] [*Bei angepassten (adjusted) Zinsperioden einfügen:* Falls es in einem Kalendermonat, in den ein Zinsperiodenendtag fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag gibt oder ein Zinsperiodenendtag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, *[bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinsperiodenendtag* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist.] [*bei Anwendung der*

Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der *Zinsperiodenendtag* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinsperiodenendtag* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [*bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinsperiodenendtag* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [*bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinsperiodenendtag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinsperiodenendtag* auf den unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinsperiodenendtag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [*Zahl einfügen*] [Monate] [*andere festgelegte Zeiträume einfügen*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinsperiodenendtag* liegt.]]]

[*Zinstermin* [*Datum/Daten einfügen*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, [*bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird [der] [dieser] *Zinstermin* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist.] [*bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinstermin* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [*bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [*bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen:* wird der *Zinstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinstermin* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [*Zahl einfügen*] [Monate] [*andere festgelegte Zeiträume einfügen*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinstermin* liegt.]] [und der *Fälligkeitstag*]

[In Bezug auf jeden *Zins-Beobachtungstermin* [(außer dem auf den *Bewertungstag* fallenden *Zins-Beobachtungstermin*)], [[*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag*[*e*] nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf] diesen *Zins-Beobachtungstermin*] [[*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag*[*e*] nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf] den diesem *Zins-Beobachtungstermin* unmittelbar folgenden *Zinsperiodenreferenztag*] [jedem folgenden Datum [*Daten einfügen*] oder in jedem Fall, sofern später eintretend, [der] [die] [*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag*[*e*] nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen*: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf] diesen *Zins-Beobachtungstermin*] [und der *Fälligkeitstag*.]]

[*Zinsendtag* [] [der letzte][die letzten][][Tag[e] vor [dem *Fälligkeitstag*][]] [der *Fälligkeitstag*] [*Gibt es nur einen Zinstermin, bitte einfügen:* der *Zinstermin*]

[*Festgelegte Laufzeit*	[] [Monate][Jahre]]
[*Reset-Tag*	[][[Jeder der folgenden Tage:][] (der "***Erste Reset-Tag***"), [] (der "***Zweite Reset-Tag***") und [] (der "***Dritte Reset-Tag***") [*Für jeden Reset-Tag wiederholen*]]]

Wesentliche Termine

Emissionstag	[*Datum einfügen*]
Wertstellungstag bei Emission	[*Datum einfügen*]
[Beendigungstag	[*Datum einfügen*][(a)] Wenn der *Wertpapierinhaber* das *Wertpapier* ausgeübt hat oder das *Wertpapier* als ausgeübt gilt, der jeweilige *Ausübungstag* []und [(b)] wenn die *Emittentin* das *Wertpapier* gemäß § 2([4] [*gegebenenfalls abweichende Zahl einfügen*]) der Allgemeinen Bedingungen gekündigt hat, der jeweilige *Tilgungstag*]] [Bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eintritt]] [Bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses, der [erste] maßgebliche Beobachtungstermin [an dem dieses Tilgungs-Ereignis eintritt]]
[*Bewertungstag[e]*	[*Datum/Daten einfügen*] [[Der] [Die] [*Anzahl einfügen*] [Handelstag[e] [*Bei Basiswertin Form eines Korbs einfügen:* für alle *Korbbestandteile*]] [Kalendertag[e]] [nach dem [*Datum einfügen*]] [[jeder] [jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [*Datum einfügen*] bis einschließlich [*Datum einfügen*]]] [Der *Beendigungstag*] [Der *Ausübungstag*] [Der auf den *Ausübungstag* folgende *Handelstag*] [Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der auf den entsprechenden Beendigungstag folgende Handelstag] [Wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag] [und falls dieser Tag kein *Handelstag* ist, der nächstfolgende *Handelstag*] [*Alle Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt*] [*Soll der Schlussreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist*]]
[Anfangs-Bewertungstag[e]]	[*Datum/Daten einfügen*] [Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere* (a) aufgrund des Erreichens des in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" unter "Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere" angegebenen Gesamtzeichnungsvolumens oder (b), wenn die *Emittentin* zu einem Zeitpunkt während der *Zeichnungsfrist* nach billigem Ermessen feststellt, dass unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen

Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][jeweiligen *Korbbestandteil*]], es für sie unmöglich wäre, für nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsanträge in Bezug auf die *Wertpapiere*, *Absicherungsmaßnahmen* abzuschließen ohne dass sich für die *Emittentin* höhere Kosten ergeben, die in dem Preis der *Wertpapiere* bzw. den Konditionen der *Wertpapiere* nicht berücksichtigt sind, kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen den *Anfangs-Bewertungstag* auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.

Soweit die Emittentin den *Anfangs-Bewertungstag* vorverlegt, wird die Vorverlegung sowie das neue Datum des *Anfangs-Bewertungstages* unverzüglich, nachdem die Emittentin das Vorliegen der vorstehend unter (a) und (b) beschriebenen Ereignisse festgestellt hat, gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

[[Der] [Die] [*Anzahl einfügen*] [Handelstag[e] [*Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen:* für alle *Korbbestandteile*]] [Kalendertag[e]] [nach dem [*Datum einfügen*]] [[jeder] [jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [*Datum einfügen*] bis einschließlich [*Datum einfügen*]]]

[*Alle Anfangs-Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt*]

[*Soll der Anfangsreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist*]]

[*Fälligkeitstag* [*Datum einfügen*]

[In Bezug auf [den früheren der beiden folgenden Tage,] den *Ausübungstag* [und den *Beendigungstag*], der [dritte][*Zahl einfügen*] *Geschäftstag* nach dem [(a) bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, [maßgeblichen *Beobachtungstermin*][*Beendigungstag*] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] *Bewertungstag* [oder, wenn es mehr als einen *Bewertungstag* gibt, dem letzten eingetretenen *Bewertungstag*.] [(a) bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses, [maßgeblichen Beobachtungstermin][Beendigungstag] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] Bewertungstag [oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, dem letzten eingetretenen Bewertungstag[, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[Der [*Zahl einfügen*][dritte][fünfte][unmittelbar folgende]] *Geschäftstag* nach [dem *Beendigungstag*][dem *Bewertungstag*] [*Falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, bitte einfügen*: dem letzten eintretenden *Bewertungstag*][, voraussichtlich [*Datum einfügen*]]]

[*Falls es zu einem Barrieren-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:*

(a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder

(b) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, dem

entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [*Datum einfügen*].]

[*Falls es zu einem Knock-In-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:*

(a) wenn ein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder

(b) wenn kein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [*Datum einfügen*].]

[*Falls es zu einem Tilgungs-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:*

(a) wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [*Datum einfügen*].]

[Der [dritte][fünfte][*Zahl einfügen*] [*Geschäftstag*][*Zahltag*] nach dem [früheren der beiden folgenden Termine: (a) dem maßgeblichen *Beobachtungstermin*, an dem ein [*Barrieren-Ereignis*] [*Tilgungs-Ereignis*] eintritt, oder (b) dem] [letzten eingetretenen] [*Bewertungstag*][*Reset-Tag*] [Der letzte eingetretene *Bewertungstag*] [Der planmäßig in den [] fallende *Zinstermin*[, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[Der spätere der beiden Termine: (a) *[Datum einfügen]* und (b) *[Zahl einfügen]* Geschäftstag[e] nach [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, bitte einfügen:* dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf] den [letzten eintretenden] *Bewertungstag*.]

[*[Datum einfügen]* oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, wird der *Fälligkeitstag* auf den nächsten *Geschäftstag* verschoben.]

[*Ist ein Kündigungsrecht vorgesehen, bitte einfügen*: Dabei gilt jedoch: Hat die *Emittentin* aufgrund der Ausübung ihres *Kündigungsrechts* eine *Kündigungsmitteilung* abgegeben, ist der *Fälligkeitstag* der in dieser *Kündigungsmitteilung* angegebene *Tilgungstag*.]

Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen

**[*Bitte für alle Zertifikate die jeweils zutreffenden, folgenden Bestimmungen einfügen, außer wenn diese nachstehend eine entsprechende produktspezifische Eingabeaufforderung enthalten. Wenn produktspezifische Eingabeaufforderungen gelten, sollten diese anstelle der (und in derselben Reihenfolge wie die) entsprechenden, nachfolgend aufgeführten Eingabeaufforderungen eingefügt werden (unmittelbar gefolgt von allen zugehörigen Eingabeaufforderungen, die nicht einer nachstehenden Eingabeaufforderung entsprechen).*

Für Bonitäts-Zertifikate und Schuldverschreibungen bitte löschen.]

Produktdaten

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] *[Schlussreferenzpreis [x Rollover-Faktor] [x Quanto-Faktor] x Bezugsverhältnis]*[$\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}}$ x [*Zahl einfügen*] [x *Bezugsverhältnis*]] [Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:	[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag* sein].] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [*Betrag einfügen*] [dem *Mindestbetrag*].]]
[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*	Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]
[*Festgelegter Referenzpreis*	[*Betrag einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[]% des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*] [ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]. Die *Emittentin* kann am

[*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*] erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]]

[*Bonusbetrag* — [*Betrag einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Erster Bonusbetrag* — [*Betrag einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Zweiter Bonusbetrag* — [*Betrag einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Cap*] — [[*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen*

bekanntgegeben.]]]

[[*Obere*] *Barriere*

[[*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen:* In Bezug auf einen *Korbbestandteil,* [][das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am *Anfangs-Bewertungstag*]]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag]. Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

[*Ist die Barriere für einen oder mehrere Beobachtungstermine unterschiedlich, bitte einfügen:*

[*Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen*: In Bezug auf einen *Korbbestandteil*:]

(a) [in][In] Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin* [][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Ist der Basiswert einKorb, bitte einfügen*: [das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am *Anfangs-Bewertungstag*];

(b) in Bezug auf den [] *Beobachtungstermin* [][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Ist der Basiswert einKorb, bitte einfügen*: [das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am []]; und

(c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin* [][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Ist der Basiswert einKorb, bitte einfügen*: [das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am []].]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [[]% des

Anfangsreferenzpreises dieses *Korbbestandteils*] [der in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].]]

[*Untere Barriere* — [*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Barrieren-Prozentsatz* — [In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "***Barrieren-Prozentsatz***" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte Prozentsatz.][]]

[*Basispreis* — [*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [[]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [der in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag]]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag]. Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren][erhöhen] zu können.Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Angangsbewertungstag*] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[*Niedrigster Korbbestandteil*

In Bezug auf den *Bewertungstag* der *Korbbestandteil* mit dem niedrigten *Performancefaktor,* oder wenn zwei oder mehr *Korbbestandteile* den gleichen niedrigsten *Performancefaktor* aufweisen (die "***Gleichrangigen Korbbestandteile***"), der *Korbbestandteil* dieser *Gleichrangigen Korbbestandteile,* der in der Definition des *Basiswerts* als erstes aufgeführt wird.]

[*Performancefaktor*

[In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b). Dabei gilt:

(a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

(i) der *Referenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* am *Bewertungstag* und

(ii) der *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* ist, und

(b) ist 1.]

[]]

Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

Produktdaten

[*Für Kapitalschutz-Zertifikate und Kapitalschutz-Zertifikate mit Höchstbetrag folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], der *Kapitalschutzbetrag*;

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap*,] ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem [*Anfangsreferenzpreis*][*Basispreis*] (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]]

[die Summe aus:

(A) dem *Festgelegten Referenzpreis* und

(B) dem Produkt aus (x) dem *Festgelegten Referenzpreis*, (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) dem Quotienten aus der Differenz zwischen dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Basispreis* (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner)] [, und

(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Cap*, der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer sein als der *Höchstbetrag*.]

[Kapitalschutzbetrag	[*Betrag einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[]% des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

]

Produkt Nr. 3: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag

Produktdaten

[*Für Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] (a) [liegt][Liegt] die *Durchschnittliche Wertentwicklung* am *Bewertungstag* unter der *Mindestrendite* oder entspricht sie dieser, der *Kapitalschutzbetrag*; (b) liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung* am *Bewertungstag* über der *Mindestrendite*, ein Betrag in Höhe: [des Quotienten aus: (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) der *Durchschnittlichen Wertentwicklung* (als Zähler) und (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*.] [die Summe aus: (A) dem *Festgelegten Referenzpreis* und (B) dem Produkt aus (x) dem *Festgelegten Referenzpreis*, (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) der *Durchschnittlichen Wertentwicklung*]
Mindestrendite	[][[]%]
Durchschnittliche Wertentwicklung	[Das arithmetische Mittel der *Wertentwicklung*$_{(t)}$ *des Basiswerts* an allen *Beobachtungsterminen* Als Formel: $$DW = \frac{1}{n}\sum_{t=1}^{t=n} W(t)$$

Wobei:

"**DW**" die Durchschnittliche Wertentwicklung ist;

"**n**" die Anzahl der Beobachtungstermine ist; und

"**$W_{(t)}$**" die Wertentwicklung ist]

[]

Wertentwicklung $_{(t)}$ [Die Differenz aus

1) dem Quotienten aus:

(a) dem *Schlussreferenzpreis* am *Beobachtungstermin* $_{(t)}$ und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* und

2) eins.

Als Formel:

$$W_{(t)} = \frac{SRP_{(t)}}{ARP} - 1$$

Wobei:

"$W_{(t)}$" die Wertentwicklung am *Beobachtungstermin*$_{(t)}$ ist;

"$SRP_{(t)}$" der *Schlussreferenzpreis* am *Beobachtungstermin*$_{(t)}$ ist; und

"ARP" der *Anfangsreferenzpreis* ist.]

[]

[Kapitalschutzbetrag [*Betrag einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[]% des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

]

Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis

Produkt Nr. 5: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis

Produkt Nr. 6: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis

Produkt Nr. 7: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis

Produkt Nr. 8: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz

Produktdaten

[*Für Teil-Kapitalschutz-Zertifikate ohne Basispreis, Teil-Kapitalschutz-Zertifikate mit Cap, ohne Basispreis, Teil-Kapitalschutz-Zertifikate mit Basispreis, Teil-Kapitalschutz-Zertifikate mit Cap und Basispreis und Zins-Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem [*Anfangsreferenzpreis*][Basispreis] [oder entspricht er diesem], der *Teilkapitalschutzbetrag*;

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap* [oder entspricht er diesem] ,] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [*Betrag einfügen*] [dem *Festgelegten Referenzpreis*] [dem *Teilkapitalschutzbetrag*] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [*Betrag einfügen*] und der Differenz aus (x) und (y), wobei

(x) der Quotient aus:

(A) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]; und

(y) 1 ist.]

[(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer sein als der *Höchstbetrag*.]

[Teilkapitalschutzbetrag

[*Betrag einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[]% des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

]

Produkt Nr. 13: Performance-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Performance-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

Schlussreferenzpreis x *Bezugsverhältnis*

Bezugsverhältnis

(a) für einen Tag in dem Zeitraum vom *Emissionstag* bis zum ersten eingetretenen *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* (ausschließlich dieses Tages): 1,0; und

(b) für den ersten eingetretenen *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und jeden darauffolgenden Tag ein Betrag, der dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht:

Wobei:

(i) das *Bezugsverhältnis* an dem *Handelstag* ist, der dem jeweils unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* vorausgeht bzw. in Bezug auf den ersten eingetretenen *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* 1 entspricht, und

(ii) der Quotient aus (aa) und (bb) ist,

Wobei:

(aa) der *Referenzpreis* an dem Tag ist, der dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* vorausgeht (als Zähler), und

(bb) die Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) ist,

Wobei:

(x) der *Referenzpreis* an dem Tag ist, der dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* vorausgeht, und

(y) die *Reinvestierte Dividende* für den unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* ist.

Als Formel:

$$B_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{\left(P_{i,(t-1)} - D_{i,t}\right)} \right] \times B_{i,(t-1)}$$

Wobei:

$B_{i, t}$ = *Bezugsverhältnis* des *Basiswerts* i am Tag t

t = der unmittelbar vorangegangene *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*

$P_{i, (t-1)}$ = *Referenzpreis* am Tag t-1

t-1 = der dem Tag t unmittelbar vorausgehende *Handelstag*

D i , t = *Reinvestierte Dividende* am Tag t

$B_{i, (t-1)}$ = *Bezugsverhältnis* des *Basiswerts* i zum Tag t-1

Das *Bezugsverhältnis* wird auf fünf Dezimalstellen gerundet, wobei 0,000005 abgerundet wird.

Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

In Bezug auf eine *Dividende* der *Handelstag*, an dem der *Basiswert* in Bezug auf diese *Dividende* an der *Referenzstelle* ex-Dividende gehandelt oder notiert wird.

Reinvestierte Dividende

In Bezug auf den *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, der *Basiswert* und eine *Dividende*, das Produkt aus (1) dem *Anzuwendenden Prozentsatz* und (2) dieser *Dividende*.

Dividende

In Bezug auf den *Basiswert*, ein Betrag in Höhe jeder Bar-*Dividende* je Einheit des *Basiswerts* (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten des *Basiswerts* in Bezug auf die *Dividende* vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten des *Basiswerts*), die von dem Emittenten des *Basiswerts* erklärt und gezahlt wird.

Als *Dividende* gelten auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen.

Nicht umfasst sind Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten.

Anzuwendender Prozentsatz

Der niedrigere der beiden folgenden Werte:

(a) 95%; oder

(b) 95%, abzüglich des vom der Berechnungsstelle gegebenenfalls ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer *Dividende* zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber des *Basiswerts* ist oder wäre.

]

Produkt Nr. 14: Performance-Zertifikat auf einen Basket aus Aktien

Produktdaten

[*Für Performance-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[Für *Italienische Wertpapiere*, für die ein *Mindestausübungsbetrag* von einem *Wertpapier* gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

Schlussreferenzpreis x *Bezugsverhältnis*

Korbbestandteil-Gewichtung

(a) in Bezug auf einen *Korbbestandteil* und für einen Tag in dem Zeitraum vom *Emissionstag* bis zum ersten eingetretenen *Anpassungstag der Korbbestandteil-Gewichtung* (ausschließlich dieses Tages):

[*Wenn die Korbbestandteil-Gewichtung festgelegt ist, bitte einfügen:* der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "Korbbestandteil-Gewichtung" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte Wert]

[*Wenn die Korbbestandteil-Gewichtung nicht festgelegt und Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:* der Quotient aus

(ii) der *Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung* (als Zähler); und

(iii) dem *Korbbestandteil-Stand* am *Anfangsbewertungstag* (als Nenner);]

[*Wenn die Korbbestandteil-Gewichtung nicht festgelegt und Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:*

(i) dem Produkt aus der *Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung* und dem am [auf den *Anfangsbewertungstag* folgenden Geschäftstag] [*Anfangsbewertungstag*] [am *Maßgeblichen Umtauschtag für den Korbbestandteil*] geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in die [*Referenzwährung*] [*Abwicklungswährung*] (als Zähler) und

(ii) dem *Korbbestandteil-Stand* am *Anfangsbewertungstag* (als Nenner);]

(b) für den ersten eingetretenen *Anpassungstag der Korbbestandteil-Gewichtung* und jeden darauffolgenden Tag ein Betrag, der dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht:

wobei:

(i) die *Korbbestandteil-Gewichtung* an dem *Handelstag* ist, der dem jeweils unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag der Korbbestandteil-Gewichtung* vorausgeht bzw. in Bezug auf den ersten eingetretenen *Anpassungstag der Korbbestandteil-Gewichtung* 1 entspricht, und

(ii) der Quotient aus (aa) und (bb) ist,

wobei:

(aa) der *Korbbestandteil-Stand* an dem Tag ist, der dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag der Korbbestandteil-Gewichtung* vorausgeht (als Zähler), und

(bb) die Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) ist,

wobei:

(x) der *Korbbestandteil-Stand* an dem Tag ist, der dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag der Korbbestandteil-Gewichtung* vorausgeht, und

(y) die *Reinvestierte Dividende*$_i$ für den unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag der Korbbestandteil-Gewichtung* ist.

Als Formel:

$$B_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{\left(P_{i,(t-1)} - D_{i,t}\right)} \right] \times B_{i,(t-1)}$$

Dabei gilt:

$B_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* am Tag_t

t = der unmittelbar vorangegangene *Anpassungstag* der *Korbbestandteil-Gewichtung*

$P_{i,(t-1)}$ = *Korbbestandteil-Stand* am Tag_{t-1}

t-1 = der dem Tag_t unmittelbar vorausgehende *Handelstag*

$D_{i,t}$ = *Reinvestierte Dividende*$_i$ am Tag_t

$B_{i,(t-1)}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* am Tag_{t-1}

Die *Korbbestandteil-Gewichtung*$_i$ wird auf fünf Dezimalstellen gerundet, wobei 0,000005 abgerundet wird.

Anpassungstag der Korbbestandteil-Gewichtung	In Bezug auf eine *Dividende*$_i$ der *Handelstag*, an dem der jeweilige *Korbbestandteil* in Bezug auf diese *Dividende* an der *Referenzstelle* ex-Dividende gehandelt oder notiert wird.
Reinvestierte Dividende$_i$	In Bezug auf den *Anpassungstag der Korbbestandteil-Gewichtung*, den jeweiligen *Korbbestandteil* und eine *Dividende*$_i$, das Produkt aus (1) dem *Anzuwendenen Prozentsatz*$_i$ und (2) diese *Dividende*$_i$.
Dividende$_i$	In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, ein Betrag in Höhe jeder Bar-Dividende je Einheit des *Korbbestandteils* (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten des *Korbbestandteils* in Bezug auf die *Dividende*$_i$ vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten des *Korbbestandteils*), die von dem Emittenten des jeweiligen *Korbbestandteils* erklärt und gezahlt wird. Als *Dividende*$_i$ gelten auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen. Nicht umfasst sind Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten.
Anzuwendender Prozentsatz$_i$	Der niedrigere der beiden folgenden Werte: (a) [95][*Zahl einfügen*]%; oder (b) [95][*Zahl einfügen*]%, abzüglich des von der *Berechnungsstelle* gegebenenfalls ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer *Dividende*$_i$ zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber des *Korbbestandteil* ist oder wäre.]

Produkt Nr. 15: Easy Reverse Bonus-Zertifikat

Produkt Nr. 16: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

Produktdaten

[*Für Easy Reverse Bonus-Zertifikate und Easy Reverse Bonus-Zertifikate mit Cap folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere* [oder entspricht er dieser], der höhere der folgenden Werte:

(i) der *Bonusbetrag* und

(ii) das Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und der Summe aus dem *Anfangsreferenzpreis* und (A), wobei (A) die Differenz zwischen dem *Anfangsreferenzpreis* und dem *Schlussreferenzpreis* ist,

(b) andernfalls das Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und der Summe aus dem *Anfangsreferenzpreis* und (A), wobei (A) die Differenz zwischen dem *Anfangsreferenzpreis* und dem *Schlussreferenzpreis* ist.

wobei dieser Betrag nicht negativ werden kann

[, höchstens jedoch der *Höchstbetrag*].

]

Produkt Nr. 17: Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap

Produktdaten

[*Für Corridor Bonus-Zertifikate einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [Wenn][wenn] der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* nicht unter [oder auf] die *Untere Barriere* gefallen ist und nicht über [oder auf] die *Obere Barriere* gestiegen ist, der *Bonusbetrag*,

(b) wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* unter [oder auf] die *Untere Barriere* gefallen ist (ein "**Ereignis in Bezug auf die Untere Barriere**"), der *Barrieren-Bestimmungsstand* vor dem Eintritt des Ereignisses in Bezug auf die *Untere Barriere* jedoch nicht über [oder auf] die *Obere Barriere* gestiegen ist,

das Produkt aus

(i) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) und

(ii) dem *Bezugsverhältnis*,

höchstens jedoch der *Höchstbetrag*;

(c) wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* über [oder auf] die *Obere Barriere* gestiegen ist (ein "**Ereignis in Bezug auf die Obere Barriere**"), der *Barrieren-Bestimmungsstand* vor dem Eintritt des Ereignisses in Bezug auf die *Obere Barriere* jedoch nicht unter [oder auf] die *Untere Barriere* gefallen ist,

das Produkt aus

(i) der Differenz zwischen (A) 2 und (B) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) und

(ii) dem *Bezugsverhältnis*,

wobei dieser Betrag nicht negativ sein und höchstens dem *Höchstbetrag* entsprechen kann.

]

Produkt Nr. 18: Outperformance Bonus-Zertifikat

Produkt Nr. 19: Sprint Bonus-Zertifikat

Produkt Nr. 20: Sprint Bonus One-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Outperformance-Bonus-Zertifikate, Sprint-Bonus-Zertifikate und Sprint-Bonus One-Zertifikate einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [Wenn][wenn] der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* größer als die [oder gleich der] *Barriere* gewesen ist, der höhere der folgenden Werte:

(i) der *Bonusbetrag* und

(ii) das Produkt aus (x) und (y), wobei

(x) die Summe aus dem *Basispreis* und dem *Outperformance-Betrag*, und

(y) das *Bezugsverhältnis* ist,

[höchstens jedoch der *Höchstbetrag*]

(b) andernfalls das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*

[, höchstens jedoch der *Höchstbetrag*].

Outperformance-Betrag

Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) der Differenz aus (i) dem *Schlussreferenzpreis* und (ii) dem *Basispreis*, und (b) dem *Teilhabefaktor*, mindestens jedoch null.

]

Produkt Nr. 21: Flex Bonus-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Flex Bonus-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [wenn][Wenn] [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [während des *Beobachtungszeitraums*] [an einem *Beobachtungstermin*]] [der *Schlussreferenzpreis*] nicht kleiner als die *Obere Barriere* [war][ist] [oder dieser [entsprach][entspricht]]:

(i) *der Erste Bonusbetrag* oder

(ii) falls größer, das Produkt aus *Schlussreferenzpreis* und *Bezugsverhältnis;* oder

(b) wenn [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [während des *Beobachtungszeitraums*] [an einem *Beobachtungstermin*]] [der *Schlussreferenzpreis*] kleiner als die *Obere Barriere* [war][ist] [oder dieser entsprach], jedoch nicht kleiner war als die *Untere Barriere* [oder dieser [entsprach][entspricht]]:

(i) der *Zweite Bonusbetrag* oder

(ii) falls größer, das Produkt aus *Schlussreferenzpreis* und *Bezugsverhältnis* oder

(c) wenn [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [während des *Beobachtungszeitraums*] [an einem *Beobachtungstermin*]] [der *Schlussreferenzpreis*] kleiner als die *Untere Barriere* [war][ist] [oder dieser [entsprach][entspricht]], das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*.

]

Produkt Nr. 22: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 23: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 24: Express Start Protect-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produktdaten

[Für Express-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für *Italienische Wertpapiere*, für die ein *Mindestausübungsbetrag* von einem *Wertpapier* gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

[(a) [war][War] [an dem *Start Protect-Beobachtungsterim*] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* kleiner als die *Start Protect-Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) [der *Start Protect-Betrag] oder]*

[(a)][(b)][war][War] [an einem *Beobachtungstermin*] [[zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem Tag während des [jeweiligen] *Beobachtungszeitraums*] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag*[, der nachstehend neben dem [*Beobachtungstermin*] [*Beobachtungszeitraum*], in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [*Betrag einfügen*]] oder

[(b)] [(c)] wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der [*Barrieren-Bestimmungsstand*][*Schlussreferenzpreis*] kleiner als die *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*][dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der [*Festgelegte Referenzpreis] [Betrag einfügen]*

[Dabei entspricht der *Auszahlungsbetrag* in Fall von (i) höchstens dem *Höchstbetrag*.]

[Im Fall von [(b)][(c)](i) wird dieser Betrag am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar

[folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

Start Protect-Betrag	*[Betrag einfügen]*
[*Beobachtungszeitraum*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Erster Beobachtungszeitraum*]	[] [ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*[] Beobachtungszeitraum*]	[] [ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*Letzter Beobachtungszeitraum*]	[] [ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*Start Protect-Beobachtungstermin*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Beobachtungstermin*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Ersten Beobachtungstermin*]	[] [ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*[] Beobachtungstermin*]	[] [ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[Letzter Beobachtungstermin]	[] [ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
	[Die *Emittentin* kann den Wert [des oben genannten *Auszahlungsbetrages*][der oben genannten *Auszahlungsbeträge*] am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, [den *Auszahlungsbetrag*][die *Auszahlungsbeträge*] höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*][(i) für den Ersten Beobachtungstermin:[]][, [(ii)][] für den [] Beobachtungstermin: []][*ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin den Wert [des *Auszahlungsbetrags*][der *Auszahlungsbeträge*] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]
Start Protect-Tilgungsschwelle	[Wert einfügen] [[] % des Anfangsreferenzpreises]

Produkt Nr. 25: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 26: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produktdaten

[*Für Express-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[Für *Italienische Wertpapiere*, für die ein *Mindestausübungsbetrag* von einem *Wertpapier* gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag*[, der nachstehend neben dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [*Betrag einfügen*]] oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

[*Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen*:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der [*Barrieren-Bestimmungsstand*][*Schlussreferenzpreis*] kleiner als die *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*][dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,]

der *Festgelegte Referenzpreis*

[*Beobachtungszeitraum*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Erster Beobachtungszeitraum*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*[] Beobachtungszeitraum*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*Letzter Beobachtungszeitraum*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*Beobachtungstermin*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Ersten Beobachtungstermin*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]

[*[] Beobachtungstermin*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[Letzter Beobachtungstermin]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]

[Die *Emittentin* kann den Wert [des oben genannten *Auszahlungsbetrages*][der oben genannten *Auszahlungsbeträge*] am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, [den *Auszahlungsbetrag*][die *Auszahlungsbeträge*] höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*][(i) für den Ersten Beobachtungstermin:[]][, [(ii)][] für den [] Beobachtungstermin: []][*ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin den Wert [des *Auszahlungsbetrags*][der *Auszahlungsbeträge*] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 27: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 28: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 29: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 30: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produktdaten

[*Für Express-Zertifikate Worst of Basket folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[Für *Italienische Wertpapiere*, für die ein *Mindestausübungsbetrag* von einem *Wertpapier* gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die jeweilige *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag*[, der nachstehend neben dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [*Betrag einfügen*]] oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

[*Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen*:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der [*Barrieren-Bestimmungsstand*][*Schlussreferenzpreis*] mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als die jeweilige *Barriere* [oder entsprach er dieser], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*][dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,]

der *Festgelegte Referenzpreis*

[*Beobachtungszeitraum*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Erster Beobachtungszeitraum*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*[] Beobachtungszeitraum*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*Letzter Beobachtungszeitraum*] *einfügen*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert*
[*Beobachtungstermin*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Ersten Beobachtungstermin*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*[] Beobachtungstermin*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[Letzter Beobachtungstermin]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]

[Die *Emittentin* kann den Wert [des oben genannten *Auszahlungsbetrages*][der oben genannten *Auszahlungsbeträge*] am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, [den *Auszahlungsbetrag*][die *Auszahlungsbeträge*] höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*][(i) für den Ersten Beobachtungstermin:[]][, [(ii)][] für den [] Beobachtungstermin: []][*ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin den Wert [des *Auszahlungsbetrags*][der *Auszahlungsbeträge*] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 31: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 32: Express-Zertifikat ohne Barriere (Physische Lieferung)

Produktdaten

[*Für Express-Zertifikate ohne Barriere folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[Für *Italienische Wertpapiere*, für die ein *Mindestausübungsbetrag* von einem *Wertpapier* gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag*[, der nachstehend neben dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [*Betrag einfügen*]] oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

[*Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen*:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der [*Barrieren-Bestimmungsstand*][*Schlussreferenzpreis*] kleiner als der *Basispreis* [oder entsprach er diesem] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*][dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,]

der *Festgelegte Referenzpreis*

[*Beobachtungszeitraum*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Erster Beobachtungszeitraum*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*[] Beobachtungszeitraum*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*Letzter Beobachtungszeitraum*] *einfügen*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert*
[*Beobachtungstermin*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Ersten Beobachtungstermin*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]

[*[] Beobachtungstermin*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[Letzter Beobachtungstermin]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]

[Die *Emittentin* kann den Wert [des oben genannten *Auszahlungsbetrages*][der oben genannten *Auszahlungsbeträge*] am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, [den *Auszahlungsbetrag*][die *Auszahlungsbeträge*] höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*][(i) für den Ersten Beobachtungstermin:[]][, [(ii)][] für den [] Beobachtungstermin: []][*ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin den Wert [des *Auszahlungsbetrags*][der *Auszahlungsbeträge*] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 33: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 34: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Physische Lieferung)

Produktdaten

[*Für Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[Für *Italienische Wertpapiere*, für die ein *Mindestausübungsbetrag* von einem *Wertpapier* gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die jeweilige *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag*[, der nachstehend neben dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [*Betrag einfügen*]] oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

[*Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen*:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der [*Barrieren-Bestimmungsstand*][*Schlussreferenzpreis*] mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als der jeweilige *Basispreis* [oder entsprach er diesem], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*][dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,]

der *Festgelegte Referenzpreis*

[*Beobachtungszeitraum*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Erster Beobachtungszeitraum*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*[] Beobachtungszeitraum*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]

[*Letzter Beobachtungszeitraum*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*Beobachtungstermin*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Ersten Beobachtungstermin*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[*[] Beobachtungstermin*]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]
[Letzter Beobachtungstermin]	[][ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]

[Die *Emittentin* kann den Wert [des oben genannten *Auszahlungsbetrages*][der oben genannten *Auszahlungsbeträge*] am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, [den *Auszahlungsbetrag*][die *Auszahlungsbeträge*] höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*][(i) für den Ersten Beobachtungstermin:[]][, [(ii)][] für den [] Beobachtungstermin: []][*ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin den Wert [des *Auszahlungsbetrags*][der *Auszahlungsbeträge*] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 35: Faktor-Express-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Faktor-Express-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[Für *Italienische Wertpapiere*, für die ein *Mindestausübungsbetrag* von einem *Wertpapier* gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

(a) [War][war] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

(i) war zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* [oder entsprach dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegten Referenzpreis.*

Zinsen

Zinszahlung

Zinszahlung findet Anwendung.

(a) Wenn zu keinem Zeitpunkt während der *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zinsbeobachtungsperiode* nach der *Ersten Zinsbeobachtungsperiode*, während aller vorangegangener *Zinsbeobachtungsperioden* der [der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswerts*] [] [Preis bzw. Stand des *Basiswerts*] unter der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet eine Zinszahlung zum nächsten *Zinstermin* statt,

(b) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während der *Zins-Beobachtungsperiode* [der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* des *Basiswerts*] [] [Preis bzw. Stand des *Basiswerts*]des *Basiswerts* unter der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet keine Zinszahlung statt.

In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinsterminen* keine Zinszahlungen mehr statt.

Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem ggf. am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.

Zinsbetrag In Bezug auf 1 *Wertpapier* und einen *Zinstermin* das Produkt aus

(a) dem *Referenzpreis* am unmittelbar vorangegangenen *Zinsbestimmungstag* und

(b) dem Multiplikator.

]

Produkt Nr. 36: PerformancePlus-Zertifikat

Produktdaten

[*Für PerformancePlus-Zertifikate folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag [*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*) ein Betrag in Höhe

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*] [dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),

mindestens aber der Mindesttilgungsbetrag, der nachstehend neben dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist;

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

(i) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die *Barriere,* ein Betrag in Höhe

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*] [dem *Bezugsverhältnis]* und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),

(ii) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die *Tilgungsschwelle*, aber größer als die *Barriere* oder entsprach er dieser, ein Betrag in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.

[*Beobachtungstermin*]	[*Mindesttilgungsbetrag*]
[*Erster Beobachtungstermin*]	[*Betrag einfügen*]
[*[] Beobachtungstermin*]	[*Betrag einfügen*]
[Letzter Beobachtungstermin]	[*Betrag einfügen*]

]

Produkt Nr. 37: Reverse Express-Zertifikat

Produkt Nr. 38: Währungs-Express-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Reverse Express-Zertifikate und Währungs-Express-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [war][War] [an einem *Beobachtungstermin*] [[zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem Tag während des [jeweiligen] *Beobachtungszeitraums*] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* kleiner als die *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Auszahlungsbetrag*[, der nachstehend neben dem [*Beobachtungstermin*] [*Beobachtungszeitraum*], in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [*Betrag einfügen*]] oder

b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der [*Tilgungs-Bestimmungsstand*][*Schlussreferenzpreis*] größer als die *Barriere* [oder entsprach er dieser], ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*] [dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Schlussreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und der Summe aus dem *Anfangsreferenzpreis* und (A), wobei (A) die Differenz zwischen dem *Anfangsreferenzpreis* und dem *Schlussreferenzpreis* ist.]

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis.*

[*Beobachtungszeitraum*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Erster Beobachtungszeitraum*]	[]
[[] *Beobachtungszeitraum*]	[]

[*Letzter Beobachtungszeitraum*]	[]
[*Beobachtungstermin*]	[*Auszahlungsbetrag*]
[*Erster Beobachtungstermin*]	[]
[*[] Beobachtungstermin*]	[]
[Letzter Beobachtungstermin]	[]

]

Produkt Nr. 39: Reverse Outperformance-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Reverse Outperformance-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] (a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* oder entspricht er diesem, das Produkt aus der Summe aus (i) dem *Basispreis* und (ii) der Differenz aus dem *Basispreis* und dem *Schlussreferenzpreis,* und dem *Bezugsverhältnis* und (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis*, das Produkt aus (i) und (ii), wobei (i) die Summe aus dem *Basispreis* und dem *Outperformance-Betrag*, und (ii) das *Bezugsverhältnis* ist.
Outperformance-Betrag	Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) der Differenz aus (i) dem *Basispreis* und (ii) dem *Schlussreferenzpreis*, und (b) dem *Teilhabefaktor*, mindestens jedoch null.

]

Produkt Nr. 40: Kombi-Festzins-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Kombi-Festzins-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [Am] [am] *Teiltilgungstag* der *Teilrückzahlungsbetrag*.

(b) zudem bei Fälligkeit:

(i) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], der *Festgelegte Referenzpreis*;

(ii) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere* [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).

Teiltilgungsbetrag

[*Betrag einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

Teiltilgungstag

[*Datum einfügen*]

Zinsen

Zinsbetrag

[in Bezug auf jeden *Nennbetrag*] [in Bezug auf den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*]

[*Betrag einfügen*] [[]% p. a. des Teiltilgungsbetrages] in Bezug auf den [*Ersten*] [] *Zinstermin* und

[*Betrag einfügen*] [[]% p. a. des *Festgelegten Referenzpreises*] in Bezug auf alle weiteren *Zinstermine*.

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag

In Bezug auf den *Teilrückzahlungstag* der [dritte] [fünfte] [unmittelbar folgende][*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag* nach dem *Teilrückzahlungstag*[, voraussichtlich [*Datum einfügen*]] und in Bezug auf den *Ausübungstag* der [dritte] [fünfte] [unmittelbar folgende][*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag* nach dem *Ausübungstag*[, voraussichtlich [*Datum einfügen*]]**]**

Produkt Nr. 41: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 42: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produktdaten

[*Für Festzins-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [liegt][Liegt] der [*Schlussreferenzpreis]* [*Barrieren-Bestimmungsstand* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*] über der *Barriere* oder entspricht er dieser, der *Festgelegte Referenzpreis* und

(b) liegt der [*Schlussreferenzpreis]* [*Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums*] unter der *Barriere*, ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

]

Produkt Nr. 43: Inflationsgelinktes Festzins-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikate folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* über der *Barriere* oder entspricht er dieser, der *Festgelegte Referenzpreis* und

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* unter der *Barriere*, ein Betrag in Höhe

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*] [dem *Bezugsverhältnis]* und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

Zinsen

Zins

[Die Summe aus (A) dem Produkt aus (x) der *Wertentwicklung des Inflationsindex* am jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* und (y) dem *Festgelegten Referenzpreis* und (B) dem *Festzins*]

[Das Produkt aus (x) der *Wertentwicklung des Inflationsindex* am jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* und (y) dem *Festgelegten Referenzpreis*, mindestens jedoch der *Mindestzins*]

Mindestzins

[*Betrag einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.][Der Zins der vorangegangenen Zinsperiode.]]

Festzins	[*Betrag einfügen*]
Inflationsindex	Bezeichnung: [] Sponsor: [] *Referenzstelle*: [] [*Referenzwährung*: []]
Wertentwicklung des Inflationsindex	ist in Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* und ein Wertpapier, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß nachfolgender Bestimmungen und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*, wobei Bezugnahmen in § 6 auf "*Index*" als Bezugnahmen auf "*Inflationsindex*" zu verstehen sind, ein von der Berechnungsstelle festgestellter und als Prozentsatz ausgedrückter Wert, der der Differenz aus (a) dem Quotienten aus dem *Referenzpreis des Inflationsindex* an diesem *Zins-Beobachtungstermin* und dem *[Sind mehrere Zins-Beobachtungstermine vorgesehen, bitte einfügen: Referenzpreis des Inflationsindex* an dem unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* (bzw. im Falle des ersten *Zins-Beobachtungstermin* dem *Anfangsreferenzpreis des Inflationsindex*)] *[Ist nur ein Zins-Beobachtungstermin vorgesehen, bitte einfügen: Anfangsreferenzpreis des Inflationsindex*] und (b) eins entspricht, als Formel: $$\frac{\text{Referenzpreis des Inflationsindex}_{t}}{\text{Referenzpreis des Inflationsindex}_{t-1}} - 1$$, mindestens jedoch [*Zahl größer oder gleich 0 (null) einfügen:* []]% [und höchstens []%.]
Anfangsreferenzpreis des Inflationsindex	[*Wert einfügen*] [Der *Referenzpreis des Inflationsindex* am *Anfangs-Bewertungstag]*
Referenzpreis des Inflationsindex	ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß nachfolgender Bestimmungen und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*, wobei Bezugnahmen in § 6 auf "*Index*" als Bezugnahmen auf "*Inflationsindex*" zu verstehen sind, der von der Referenzstelle des *Inflationsindex* notierte Stand des *Inflationsindex* in Bezug auf den 3. vorhergehenden Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Referenzpreis des Inflationsindex* an diesem Tag bestimmt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, bestimmt die Berechnungsstelle den *Referenzpreis des Inflationsindex*, indem sie den *Ersatzreferenzpreis des Inflationsindex* wie in der Definition zu "*Ersatzreferenzpreis des Inflationsindex*" angegeben für den *Inflationsindex* berechnet. Bei der Ermittlung des Stands des *Inflationsindexes* in Bezug auf

einen Referenzmonat wird jeweils nur der am Tag der Veröffentlichung des Standes zuerst veröffentlichte Stand des *Inflationsindexes* (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Standes des *Inflationsindexes* bleiben, vorbehaltlich einer Korrektur infolge eines offensichtlichen Fehlers, unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des *Inflationsindexes* nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrages, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevision**). In diesem Fall wird der einer Basisjahrrevision unterzogene *Inflationsindex* für die Ermittlung des Standes des *Inflationsindexes* herangezogen, und die Berechnungsstelle wird den Stand des der Basisjahrrevision unterzogenen *Inflationsindexes* anpassen, um sicherzustellen, dass der Stand des *Inflationsindexes* dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der *Inflationsindex* vor der Basisjahrrevision. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Wurde der Stand des *Inflationsindexes* nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von 30 Tagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch den Sponsor korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten *Inflationsindex* der Ermittlung des Zinses sowie des Zinsbetrages zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Ersatzreferenzpreis des Inflationsindex

ist in Bezug auf einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß nachfolgender Bestimmungen und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*, wobei Bezugnahmen in § 6 auf "*Index*" als Bezugnahmen auf "*Inflationsindex*" zu verstehen sind, der wie folgt berechnete Wert:

Ersatzreferenzpreis des Inflationsindex =

$$\text{Stand Basiswert}_{\text{p-15}} \times \left(\frac{\text{Stand Basiswert}_{\text{p-4}}}{\text{Stand Basiswert}_{\text{p-16}}} \right)$$

wobei

Stand Basiswert$_{p-15}$: der Stand des *Inflationsindex* für den 15. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis des Inflationsindex* bestimmt wird,

Stand Basiswert$_{p-4}$: der Stand des *Inflationsindex* für den 4. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis des Inflationsindex* bestimmt wird,

Stand Basiswert$_{p-16}$:	der Stand des *Inflationsindex* für den 16. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis des Inflationsindex* bestimmt wird,

]

Produkt Nr. 44: Währungs-Festzins-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Währungs-Festzins-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [liegt][Liegt] der [*Schlussreferenzpreis]* [*Barrieren-Bestimmungsstand* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*] unter der *Barriere* oder entspricht er dieser, der *Festgelegte Referenzpreis* und

(b) liegt der [*Schlussreferenzpreis]* [*Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums*] über der *Barriere*, ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*][EUR 100][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Schlussreferenzpreis* (als Nenner)

]

Produkt Nr. 45: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 46: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 47: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 48: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 49: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 50: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 51: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 52: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produktdaten

[*Für Kupon-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

[*Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen*:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,] der *Festgelegte Referenzpreis.*

]

Produkt Nr. 53: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 54: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 55: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 56: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 57: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 58: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 59: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 60: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung)

Produktdaten

[*Für Kupon-Zertifikate Worst of Basket folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die jeweilige *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

[*Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen*:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als die jeweilige *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem

Schlussreferenzpreis des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,] der *Festgelegte Referenzpreis.*

]

Produkt Nr. 61: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 62: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 63: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 64: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Produktdaten

[*Für Kupon-Zertifikate ohne Barriere folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

[*Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen*:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als der *Basispreis* [oder entsprach er diesem] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,] der *Festgelegte Referenzpreis.*

]

Produkt Nr. 65: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 66: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 67: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 68: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung)

Produktdaten

[*Für Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die jeweilige *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

[*Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen*:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als der jeweilige *Basispreis* [oder entsprach er diesem] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,] der *Festgelegte Referenzpreis.*

]

Produkt Nr. 69: Lock In-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Lock In-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Lock In-Bestimmungsstand* größer als die *Lock In-Schwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Lock In-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder

(b) wenn kein *Lock In-Ereignis* eingetreten ist:

(i) ist an dem *Bewertungstag* der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* [oder entspricht er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis.*

Lock In-Bestimmungsstand

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] des *Basiswerts* [an der *Referenzstelle*] [an einem *Beobachtungstermin*] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].

Lock In-Schwelle

[Bei gleich hohen Lock In-Schwellen bitte einfügen: [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Bei unterschiedlich hohen Lock In-Schwellen bitte einfügen:*

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises]*

(b) in Bezug auf den [] *Beobachtungstermin*, [*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

(c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [*Wert*

einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann diesen Wert am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des *Basiswerts* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 70: Währungs-Zertifikat

Produktdaten

Für Währungs-Zertifikate folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [Ein][ein] Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (b) dem *Quotienten* aus (x) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Nenner).

Zinsen

Zins	[[]% p.a.] [*Betrag einfügen*] [Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) [[]% p.a.] [*Betrag einfügen*] und (b) dem *Quotienten* aus (x) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Referenzpreis* am *Zins-Beobachtungstermin* (als Nenner).]

]

Produkt Nr. 71: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon

Produktdaten

[*Für Währungs-Zertifikate mit fixem Kupon folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [war][War] an [einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* [kleiner][größer] als die *Tilgungsschwelle* oder [entsprach][entspricht] dieser (ein *Barrieren-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder

(b) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist:

[(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* [kleiner][größer] als die *Barriere* ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem [*Schlussreferenzpreis]*[*Anfangsreferenzpreis*] (als Zähler) und

(B) dem [*Anfangsreferenzpreis]* [*Schlussreferenzpreis]* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis.*

]

Produkt Nr. 72: ExtraZins-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 73: ExtraZins-Zertifikat (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 74: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 75: Zins-Zertifikat (Physische Lieferung)

Produktdaten

[*Für ExtraZins-Zertifikate und Zins-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[[der][Der] *Festgelegte Referenzpreis*]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* über der *Barriere* oder entspricht er dieser, der *Festgelegte Referenzpreis* und

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere*, ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

]

Produkt Nr. 76: Reverse Participation Corridor-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Reverse Participation Corridor-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

1. sofern der *Zwischenreferenzpreis* kleiner als der *Anfangsreferenzpreis* ist, das Produkt aus:

 (a) 100 EUR und

 (b) der Summe aus

 (aa) 1 und

 (bb) der mit dem *Nichtlinearen Faktor* (NLF) potenzierten Differenz von 1 (als Minuend) und dem Quotienten von *Zwischenreferenzpreis* (ZRP) und *Anfangsreferenzpreis* (ARP) (als Subtrahend).

 Als Formel:

 $100 \text{ EUR} * (1 + (1 - (ZRP/ARP))^{NLF})$.

 Der *Auszahlungsbetrag* in einem solchen Fall beträgt maximal [].

2. sofern der *Zwischenreferenzpreis* größer als der *Anfangsreferenzpreis* ist oder diesem entspricht, das Produkt aus:

 (a) 100 EUR und

 (b) der Differenz aus

 (aa) 1 und

 (bb) der mit dem *Nichtlinearen Faktor* (NLF) potenzierten Differenz aus dem Quotienten von *Zwischenreferenzpreis* (ZRP) und *Anfangsreferenzpreis* (ARP) (als Minuend) und 1 (als Subtrahend).

 Als Formel:

 $100 \text{ EUR} * (1 - ((ZRP/ARP) - 1)^{NLF})$.

 Der *Auszahlungsbetrag* in einem solchen Fall beträgt mindestens [].

3. Sofern die Differenz aus dem Quotienten von *Zwischenreferenzpreis* und *Anfangsreferenzpreis* (als

Minuend) und 1 (als Subtrahend) kleiner oder gleich der *Oberen Barriere* und größer oder gleich der *Unteren Barriere* ist, wird zusätzlich zu dem unter 1. oder 2. ermittelten Betrag der *Erste Bonus-Betrag* gezahlt, anderenfalls kommt kein zusätzlicher Betrag nach dieser Nr. 3 zur Auszahlung.

4. Sofern die Differenz aus dem Quotienten von *Schlussreferenzpreis* und *Anfangsreferenzpreis* (als Minuend) und 1 (als Subtrahend) kleiner oder gleich der *Oberen Barriere* und größer oder gleich der *Unteren Barriere* ist, kommt zusätzlich zu den unter 1. oder 2. und gegebenenfalls 3. ermittelten Beträgen, der *Zweite Bonus-Betrag* zur Auszahlung, anderenfalls wird kein zusätzlicher Betrag nach dieser Nr. 4 gezahlt.

Nichtlinearer Faktor []

Zwischenreferenzpreis [Der *Referenzpreis* am [*Beobachtungstermin*] []]

]

Produkt Nr. 77: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Produktdaten

[*Für OneStep-Zertifikate (Abwicklung in bar) folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] (a) Wenn der *Schlussreferenzpreis* am Bewertungstag [auf oder] über dem *Basispreis* liegt, den *OneStep Betrag*, (b) andernfalls der Quotient aus (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)
OneStep Betrag	[*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

]

Produkt Nr. 78: OneStep-Zertifikat (Physische Lieferung)

Produktdaten

[*Für OneStep-Zertifikate (Physische Lieferung) folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag	[Für *Italienische Wertpapiere*, für die ein *Mindestausübungsbetrag* von einem *Wertpapier* gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:] [der][Der] *OneStep Betrag*.
OneStep Betrag	[[*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

]

Produkt Nr. 79: OneStep Bonus-Zertifikat

Produktdaten

[*Für OneStep Bonus-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] (a) Wenn der *Schlussreferenzpreis* am Bewertungstag [auf oder] über dem *Basispreis* liegt, den *OneStep Bonus Betrag*, (b) andernfalls der Quotient aus (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)
OneStep Bonus Betrag	[*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

]

Produkt Nr. 80: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit

Produktdaten

[*Für Zertifikate mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [liegt][Liegt] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* am Bewertungstag über der *Tilgungsschwelle* oder entspricht er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag* in Höhe von [*Betrag einfügen*] oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

(i) ist an dem *Bewertungstag* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*] [dem *Bezugsverhältnis]* und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis.*

]

Produkt Nr. 81: Airbag-Zertifikat

Produktdaten

[*Für Airbag-Zertifikate folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über dem *Basispreis*:

Anfänglicher Emissionspreis x (Schlussreferenzpreis / Anfangsreferenzpreis) x *Teilhabefaktor*

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter dem *Basispreis* und gleichzeitig [auf oder] über der *Airbagschwelle*:

Anfänglicher Emissionspreis

(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter der *Airbagschwelle*:

Anfänglicher Emissionspreis x Schlussreferenzpreis / Airbagschwelle

Airbagschwelle

[*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann diesen Wert am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 82: Airbag-Zertifikat mit Cap

Produktdaten

[*Für Airbag-Zertifikate mit Cap folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über dem *Cap*:

der *Höchstbetrag;*

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über dem *Basispreis*:

Anfänglicher Emissionspreis x (Schlussreferenzpreis / Anfangsreferenzpreis) x *Teilhabefaktor*

(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter dem *Basispreis* und gleichzeitig [auf oder] über der *Airbagschwelle*:

der *Anfängliche Emissionspreis*

(d) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter der *Airbagschwelle*:

Anfänglicher Emissionspreis x (Schlussreferenzpreis / Anfangsreferenzpreis) x Bezugsverhältnis

Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.

Airbagschwelle

[*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann diesen Wert am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

]

Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen

[Bitte für alle Schuldverschreibungen folgende Bestimmungen einfügen, außer wenn diese nachstehend eine entsprechende produktspezifische Eingabeaufforderung enthalten. Wenn produktspezifische Eingabeaufforderungen gelten, sollten diese anstelle der (und in derselben Reihenfolge wie die) entsprechenden, nachfolgend aufgeführten Eingabeaufforderungen eingefügt werden (unmittelbar gefolgt von allen zugehörigen Eingabeaufforderungen, die nicht einer nachstehenden Eingabeaufforderung entsprechen).

Für Zertifikate und Bonitäts-Zertifikate bitte löschen.]

Produktdaten

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[[der][Der] *Nennbetrag*]

[Nennbetrag +]

]

$$\left(\text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \frac{\left(\text{Schlussreferenzpreis} - \text{Anfangsreferenzpreis}\right)}{\text{Anfangsreferenzpreis}} \right)$$

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*:

[mindestens jedoch [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]] [[und] höchstens [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*]]]

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[*Bonusbetrag*

[*Betrag einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der

Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Erster Bonusbetrag* [*Betrag einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Zweiter Bonusbetrag* [*Betrag einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Cap*] [[*Wert einfügen*]][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]]

[*Barriere* [*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:* [*Wert einfügen*]][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [*Wert einfügen*] [In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* []% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*.]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag*

gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Basispreis* [*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:* [*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* []% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*.]]

Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen

Produkt Nr. 83: Kapitalschutz-Anleihe

Produkt Nr. 84: Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Produkt Nr. 85: Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap

Produktdaten

[*Für Kapitalschutz-Anleihen, Kapitalschutz-Anleihen mit Cap und Bonus Kapitalschutz-Anleihen mit Cap folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag [*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], der *Nennbetrag*;

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap*,] [aber unter dem Bonus-Level,] [der Bonusbetrag] [ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Nennbetrag*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem [*Anfangsreferenzpreis*][*Basispreis*] (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]]

[der Summe aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) dem Produkt aus (x) dem *Nennbetrag,* (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) dem Quotienten aus der Differenz zwischen dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Basispreis* (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner)]] [,] [und]

[(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Bonus-Level* [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap*,] ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Nennbetrag*] [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem [*Anfangsreferenzpreis*][*Basispreis*] (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]]

[der Summe aus:

(A) dem *Nennbetrag* und

(B) dem Produkt aus (x) dem *Nennbetrag,* (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) dem Quotienten aus der Differenz zwischen dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Basispreis* (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner)] [,] [und]]

[(c)] [(d)] liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Cap*, der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer sein als der *Höchstbetrag*.]

[Bonus-Level] [*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 86: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 87: Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Produktdaten

[*Für Aktienanleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bitte einfügen:*

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die [jeweilige] *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*), der Nennbetrag oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist]

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und kann die Tilgung durch Zahlung oder physische Lieferung erfolgen, bitte einfügen:* [der][Der] *Nennbetrag*.]

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen:*

[(a)][(i)]Wenn (A) der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* unter dem *Basispreis* für diesen *Korbbestandteil* liegt und (B) [während des Beobachtungszeitraums][an einem *Beobachtungstermin*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils* [kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* für diesen *Korbbestandteil* ist] [kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* ist], [ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis des Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils* und dem *Bezugsverhältnis*], [(b)][(ii)]ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]

]

Produkt Nr. 88: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 89: Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar)

Produktdaten

[*Für Aktienanleihen Plus Worst of Basket mit Partizipation folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[(a) Wenn (A) der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* unter dem *Basispreis* für diesen *Korbbestandteil* liegt und (B) während des *Beobachtungszeitraums* der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als die oder gleich der *Barriere* für diesen *Korbbestandteil* gewesen ist, ein Betrag in Höhe

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis des Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner),]

[(a)][(b)] wenn (A) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* über dem *Basispreis* für diesen *Korbbestandteil* liegt, aber (B) während des *Beobachtungszeitraums* der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als die oder gleich der *Barriere* für diesen *Korbbestandteil* gewesen ist, der Nennbetrag,

[(b)][(c)] wenn keiner der *Korbbestandteile* während des *Beobachtungszeitraums* auf oder unter seiner jeweiligen *Barriere* liegt, ein Betrag in Höhe der *Durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbbestandteile*, mindestens jedoch der *Nennbetrag*.

Durchschnittliche Wertentwicklung

Das arithmetische Mittel der *Wertentwicklung*$_{(t)}$ *aller Korbbestandteile*

Wertentwicklung $_{(t)}$

Die Differenz aus

1) dem Quotienten aus:

(a) dem *Schlussreferenzpreis* und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* und

2) eins.**]**

Produkt Nr. 90: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 91: Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 92: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 93: Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar)

Produktdaten

[*Für Aktienanleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bitte einfügen:*

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die [jeweilige] *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*), der Nennbetrag oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist]

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und kann die Tilgung durch Zahlung oder physische Lieferung erfolgen, bitte einfügen:* [der][Der] *Nennbetrag*.]

[*Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen:*

[(a)][(i)]Wenn (A) der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* [unter dem *Basispreis* für diesen *Korbbestandteil* liegt und (B) [während des Beobachtungszeitraums][an einem *Beobachtungstermin*][am *Bewertungstag*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils* [kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* für diesen *Korbbestandteil* ist] [kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* ist], [ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis des Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis des Niedrigsten Korbbestandteils* und dem *Bezugsverhältnis*], [(b)][(ii)]ansonsten der *Nennbetrag*.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.] **]**

Produkt Nr. 108: Floater-Anleihe

Produktdaten

[*Für Floater-Anleihen bitte folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [der][Der] *Nennbetrag*

Zinsen

Zinsbetrag

[*Ist die Zahlung **eines** Zinsbetrages bei Laufzeitende vorgesehen, bitte einfügen:*

In Bezug auf den *Zinstermin* ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem *Multiplikator* und dem *Referenzpreis* in Bezug auf diesen *Bewertungstag* entspricht,

als Formel: Zins = Multiplikator x Schlussreferenzpreis

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*].**]**

[Ist eine **periodische** Zahlung des Zinsbetrages vorgesehen, bitte einfügen:

In Bezug auf

[*Ist der Zinsbetrag für einen oder mehrere Bewertungstage festgelegt oder für einige Bewertungstage festgelegt und für einige Bewertungstage von der Entwicklung des Basiswerts abhängig, bitte einfügen:*

1. den ersten *Bewertungstag* [[]%] [ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem *Multiplikator* und dem *Referenzpreis* in Bezug auf diesen *Bewertungstag* entspricht,

 als Formel: Zins = Multiplikator x Referenzpreis]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*];**]**

[*Abhängig von weiteren Bewertungstagen, bitte einfügen:*

[2.] den [*Zahl einfügen*] *Bewertungstag* [[]%] [ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem *Multiplikator* und dem *Referenzpreis* in Bezug auf diesen *Bewertungstag* entspricht,

als Formel: Zins = Multiplikator x Referenzpreis]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*].]

[Ist der Zins an jedem Bewertungstag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, bitte einfügen: einen *Bewertungstag* ein in Prozent ausgedrückter Wert, der dem Produkt aus dem *Multiplikator* und dem *Referenzpreis* in Bezug auf diesen *Bewertungstag* entspricht,

als Formel: Zins = Multiplikator x Referenzpreis]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*]**]**

Multiplikator

[*Wird der Multiplikator nicht anhand des Anfangsreferenzpreises bestimmt, bitte einfügen:*

[*Zahl einfügen*]**]**

[*Wird der Multiplikator anhand des Anfangsreferenzpreises bestimmt, bitte einfügen:*

ist eine Zahl, die dem Quotienten aus

a) [*Zahl einfügen*] (als Zähler) und

b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) entspricht.**]**

]

Produkt Nr. 109: Inflationsanleihe

Produktdaten

[*Für Inflationsanleihen folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag [*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [der][Der] *Nennbetrag.*

Wertentwicklung ist in Bezug auf einen *Zinsbestimmungstag* und ein Wertpapier, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*, ein von der *Berechnungsstelle* festgestellter und als Prozentsatz ausgedrückter Wert, der der Differenz aus (a) dem Quotienten aus dem *Referenzpreis* an diesem *Zinsbestimmungstag* und dem *[Sind mehrere Zinsbestimmungstage vorgesehen, bitte einfügen: Referenzpreis* an dem unmittelbar vorangegangenen *Zinsbestimmungstag* (bzw. im Falle des ersten Zinsbestimmungstags dem Anfangsreferenzpreis)] *[Ist nur ein Zinsbestimmungstag vorgesehen, bitte einfügen: Anfangsreferenzpreis*] und (b) eins entspricht,

als Formel:

$$\frac{\text{Referenzpreis}_{t}}{\text{Referenzpreis}_{t-1}} - 1$$

, mindestens jedoch [*Zahl größer oder gleich 0 (null) einfügen*]% [und höchstens [*Zahl einfügen*]]

Referenzpreis ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*, der von der *Referenzstelle* des *Basiswerts* notierte Stand des *Basiswerts* in Bezug auf den 3. Vorhergehenden Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Referenzpreis* an diesem Tag bestimmt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, bestimmt die Berechnungsstelle den *Referenzpreis* für den *Basiswert*, indem sie den *Ersatzreferenzpreis* wie in der Definition zu "Ersatzreferenzpreis" angegeben für den *Basiswert* berechnet.

Ersatzreferenzpreis ist in Bezug auf einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*, der wie folgt berechnete Wert:

$$\text{Ersatzreferenzpreis} = \text{Stand Basiswert}_{p\text{-}15} \times \left(\frac{\text{Stand Basiswert}_{p\text{-}4}}{\text{Stand Basiswert}_{p\text{-}16}} \right)$$

wobei

Stand Basiswert$_{p\text{-}15}$: der Stand des *Basiswerts* für den 15. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.

Stand Basiswert$_{p-4}$:	der Stand des *Basiswerts* für den 4. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.
Stand Basiswert$_{p-16}$:	der Stand des *Basiswerts* für den 16. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.

Zinsen

Zins

[]% p. a. in Bezug auf [den ersten *Zinstermin*] [], und danach

[die Summe aus (a) dem *Mindestzins* und (b) dem Produkt aus dem *Teilhabefaktor* und der Wertentwicklung in Bezug auf diesen *Zinstermin*,

als Formel:
Zins = Mindestzins + Teilhabefaktor x Wertentwicklung,]

[]

[[zuzüglich][abzüglich] des [*Abschlags*][*Aufschlags*].]

[mindestens jedoch der *Mindestzins*] [und] [höchstens der *Maximalzins*].

]

Produkt Nr. 111: Rolling Lock-In plus Anleihe

Produktdaten

[*Für Rolling Lock-In plus Anleihen folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [Das][das] Produkt aus A und B, wobei: (A) der *Nennbetrag* ist, und (B) der jeweils höhere der Werte (x), (y) oder (z) ist, Wobei: (x) 100% ist, (y) der *Lock-In Stufe* am letzten *Bewertungstag* und (z) der *Relevanten Wertentwicklung* am letzten *Bewertungstag* entspricht [höchstens jedoch der *Höchstbetrag*]
Lock-In Niveau	(a) in Bezug auf den ersten *Bewertungstag*, wenn an diesem Tag die *Relevante Wertentwicklung* gleich dem oder größer als der *Cap* ist, der *Cap*, andernfalls 1 und (b) in Bezug auf einen nachfolgenden *Bewertungstag*, wenn am vorangegangenen *Bewertungstag* die *Relevante Wertentwicklung* gleich der oder größer als eine *Lock-In Stufe* ist, vorausgesetzt diese *Lock-In Stufe* ist höher als das am vorausgegangenen *Bewertungstag* bestimmte *Lock-In-Niveau*, der verglichen mit dem am unmittelbar vorausgehenden *Bewertungstag* bestimmten *Lock-In-Niveau* nächsthöheren *Lock-In Stufe* der Serie, ansonsten entspricht das *Lock-In-Niveau* für diesen *Bewertungstag* dem amvorausgehenden *Bewertungstag* bestimmten *Lock-In-Niveau*.
Lock-In Stufen	(a) der *Cap* und zudem (b) die Serie absoluter Prozentsätze, bei denen absolut [10][]% zum relevanten absoluten Prozentsatz der Serie addiert wird, beginnend mit einschließlich [110][]%. Zur Klarstellung: Die Serie der Prozentsätze lautet: [110%, 120%, 130% und so weiter] [].
Monatliche Wertentwicklung	Prozentsatz, der 1) sofern der Wert des *Basiswerts* am *Bewertungstag* den *Anfangsreferenzpreis* überschreitet, in Bezug auf den ersten

Bewertungstag dem kleineren Wert aus (A) und (B) entspricht, wobei:

(A) der Quotient aus (x) und (y) ist,

Wobei:

(x) dem *Referenzpreis* am ersten *Bewertungstag* entspricht, und

(y) dem *Referenzpreis* am *Anfangs-Bewertungstag* entspricht, und

(B) der *Cap* ist,

oder;

2) sofern der Wert des *Basiswerts* am *Bewertungstag* dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht oder diesen unterschreitet, in Bezug auf den ersten *Bewertungstag* dem Quotient aus (x) und (y) entspricht,

Wobei:

(x) dem *Referenzpreis* am ersten *Bewertungstag* entspricht, und

(y) dem *Referenzpreis* am *Anfangs-Bewertungstag* entspricht, und

3) sofern der Wert des *Basiswerts* am vorangegangenen *Bewertungstag* den *Anfangsreferenzpreis* überschreitet in Bezug auf einen nachfolgenden *Bewertungstag* dem kleineren Wert aus (A) und (B) entspricht,

Wobei:

(A) der Quotient aus (x) und (y) ist,

Wobei:

(x) dem *Referenzpreis* an einem *Bewertungstag* entspricht, und

(y) dem *Referenzpreis* am unmittelbar vorausgehenden *Bewertungstag* entspricht, und

(B) der *Cap* ist;

oder

4) sofern der Wert des *Basiswerts* am vorangegangenen *Bewertungstag* dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht oder diesen unterschreitet in Bezug auf einen nachfolgenden *Bewertungstag* dem Quotient aus (x) und (y) entspricht,

Wobei:

(x) dem *Referenzpreis* an einem *Bewertungstag* entspricht, und

(y) dem *Referenzpreis* am unmittelbar vorausgehenden *Bewertungstag* entspricht.

Relevante Wertentwicklung

1) in Bezug auf den ersten *Bewertungstag* der *Monatlichen*

Wertentwicklung am ersten *Bewertungstag* und

2) in Bezug auf einen nachfolgenden *Bewertungstag*, dem Produkt aus (A) und (B) entspricht, wobei:

 (A) der *Monatlichen Wertentwicklung* an einem *Bewertungstag*, und

 (B) dem Produkt aller *Monatlichen Wertentwicklungen* an den/dem vorausgegangenen *Bewertungstag/-en* entspricht.

]

Produkt Nr. 112: ZinsPlus-Anleihe

Produktdaten

[*Für ZinsPlus-Anleihen folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag [*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [[der][Der] *Nennbetrag*][]

Lock-In-Stufe In Bezug auf jeden *Bewertungstag* [ab einschließlich dem [dritten] [] *Bewertungstag*],

[(a) in Bezug auf den [ersten] [dritten] [] *Bewertungstag*, wenn der *Zinsbetrag* an diesem Tag größer als der oder gleich dem *Lock-In-Anfangsbetrag* ist, dieser *Lock-In-Anfangsbetrag*, andernfalls [die entsprechende Höhe des *Zinsbetrages*] [] und

(b) in Bezug auf einen folgenden *Bewertungstag*, wenn der *Zinsbetrag* an diesem *Bewertungstag* größer als der oder gleich dem *Lock-In-Folgebetrag* ist, sofern dieser *Lock-In-Folgebetrag* über der am vorangegangenen *Bewertungstag* bestimmten *Lock-In-Stufe* liegt, der verglichen mit der am vorangehenden *Bewertungstag* bestimmten *Lock-In-Stufe* nächsthöhere *Lock-In-Folgebetrag* der Reihe; andernfalls entspricht die *Lock-In-Stufe* für diesen *Bewertungstag* der am vorangegangenen *Bewertungstag* bestimmten *Lock-In-Stufe*.]

Lock-In-Anfangsbetrag [][[]% des *Nennbetrages*]

Lock-In-Folgebetrag [Die Reihe absoluter Beträge, wobei der absolute Betrag von [] [[]% des *Nennbetrages*] zum entsprechenden absoluten Betrag der Reihe addiert wird, die mit einschließlich [] [[]% des *Nennbetrages*] beginnt. Zur Klarstellung: Die Reihe von Werten ist [] [[]% des *Nennbetrages*], [] [[]% des *Nennbetrages*] usw.][]

Zinsen

Zinsbetrag [*Bei Ober- und Untergrenzen und bei einem festen Zinsbetrages bitte einfügen:*

(a) in Bezug auf [den][die] [] [ersten] *Zinstermin[e]* [[]% des *Nennbetrages*] [] [und]

(b) in Bezug auf [alle] [einen] [nachfolgende[n]] [] *Zinstermin[e]* [außer [dem][den] [] [ersten] *Zinstermin[en]*] [], ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem *Nennbetrag* und dem höheren der beiden Werte (i) und (ii),

Wobei:

(i) [*Untergrenze einfügen*]% ist und

(ii) dem arithmetischen Mittel der *Performance-Rendite* aller *Korbbestandteile* in Bezug auf den *Bewertungstag*, der diesem *Zinstermin* unmittelbar vorangeht[, vorbehaltlich eines *Höchstbetrages* von [*Obergrenze einfügen*]%], entspricht.

[*Bei Ober- und Untergrenzen und ohne einem festen Zinsbetrag bitte einfügen:*

(a) in Bezug auf [alle] [einen] [] *Zinstermin[e]* [] ein dem Produkt aus dem *Nennbetrag* und dem größeren der beiden Werte (i) und (ii) entsprechender Betrag,

Wobei:

(i) [*Untergrenze einfügen*]% ist und

(ii) dem arithmetischen Mittel der *Performance-Rendite* aller *Korbbestandteile* in Bezug auf den *Bewertungstag*, der diesem *Zinstermin* unmittelbar vorangeht[, vorbehaltlich eines *Höchstbetrages* von [*Obergrenze einfügen*]%], entspricht.

[*Gilt für bestimmte Bewertungstage ein Lock-In-Merkmal, bitte einfügen:*

[(c)][(b)] in Bezug auf [alle] [einen][nachfolgende[n]] [] *Zinstermin[e]* [außer [dem][den] [] [ersten] *Zinstermin[en]*], [] ein Betrag in Höhe des höheren der beiden Werte (i) und (ii),

Wobei:

(i) der *Lock-In-Stufe* [in Bezug auf den diesem *Zinstermin* unmittelbar vorangehenden *Bewertungstag*] und

(ii) dem Produkt aus (A) und (B) entspricht.

Wobei:

(A) der *Nennbetrag* ist, und

(B) dem arithmetischen Mittel der *Performance-Rendite* aller *Korbbestandteile* in Bezug auf den *Bewertungstag*, der diesem *Zinstermin* unmittelbar vorangeht[, vorbehaltlich eines *Höchstbetrages* von [*Obergrenze einfügen*]%], entspricht.]

]

Performance-Rendite [In Bezug auf einen *Bewertungstag* und einen *Korbbestandteil*, ein Prozentsatz in Höhe:

[*Ist die Performance-Rendite mit einem digitalen Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:*

(a) von []% für diesen *Korbbestandteil* an diesem *Bewertungstag*, falls die *Bestandteilrendite* ein [][positiver Prozentsatz] ist; [ansonsten] [*Ist die Performance-Rendite mit einem Lock-In-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:* oder

(b) von []% für diesen *Korbbestandteil* an diesem *Bewertungstag*, wenn an [einem][dem] [diesem *Bewertungstag* vorausgehenden] [diesem *Bewertungstag* unmittelbar vorausgehenden] *Bewertungstag* die *Bestandteilrendite* ein [][positiver Prozentsatz] war; ansonsten]

[(c)][(b)] der *Bestandteilrendite* für diesen *Korbbestandteil* an diesem *Bewertungstag* [*Bei ZinsPlus-Anleihen bitte einfügen*:, wenn die *Bestandteilrendite* [] [null] [und/oder eine negative Zahl] ist],

[]

[mindestens jedoch []%] []].]

[*Bezieht sich die Performance-Rendite auf die individuelle Bestandteilrendite, bitte einfügen:* der *Bestandteilrendite* dieses *Korbbestandteils* am maßgeblichen *Bewertungstag*[, höchstens jedoch [*Obergrenze einfügen*]% [und] [, mindestens jedoch [*Untergrenze einfügen*]%.]

Bestandteilrendite

In Bezug auf einen *Bewertungstag* und einen *Korbbestandteil* ein als Betrag ausgedrückter, gemäß folgender Formel berechneter Prozentsatz (der positiv[, negativ] oder null sein kann):

$$\frac{A}{B}-1$$

Wobei:

A = *Referenzpreis* an diesem *Bewertungstag* und

B = [*Anfangsreferenzpreis*][*Referenzpreis* am unmittelbar vorangehenden [*Bewertungstag*][*Zinsreferenzbewertungstag*]]

Zinsreferenzbewertungstag

[Der *Anfangs-Bewertungstag*][] und [[der][die] [] *Bewertungstag[e]* nach dem *Anfangs-Bewertungstag*][]

Spezifizierter Kassakurs

[]

[*Ist der Basiswert ein Aktienkorb und falls zutreffend, bitte einfügen:*

[(a) Für einen von einem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen betroffenen *Korbbestandteil*, solange dieser *Korbbestandteil* nicht durch

einen Ersatzvermögenswert ersetzt ist, für den nachstehender Punkt (b) gilt, der unmittelbar vor dem den entsprechenden *Korbbestandteil* betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zuletzt bei der maßgeblichen *Referenzstelle* gemeldete offizielle Preis bzw. Stand dieses *Korbbestandteils* und

(b) für einen *Korbbestandteil*, bei dem es sich um einen *Ersatzvermögenswert* handelt, ein in der Notierungswährung dieses *Korbbestandteils* ausgedrückter Betrag in Höhe des Preises oder Stands des *Korbbestandteils* an diesem Tag, der auf die von der *Berechnungsstelle* bei Durchführung der jeweiligen Ersetzung festgelegte Weise bestimmt wird.]

]

Produkt Nr. 113: Währungs-Anleihe

Produktdaten

[*Für Währungs-Anleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [Ein][ein] Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Nennbetrag* und (b) dem *Quotienten* aus (x) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Nenner).

Zinsen

Zins	[[]% p.a.] [Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) []% p.a. und (b) dem *Quotienten* aus (x) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Referenzpreis* am *Zins-Beobachtungstermin* (als Nenner).]

]

Produkt Nr. 114: Anleihe mit annualisiertem Kupon

Produktdaten

[*Für Anleihen mit annualisiertem Kupon folgende Bestimmungen einfügen*:

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [[der][Der] *Nennbetrag*][]
Teilhabefaktor	In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* der nachstehend angegebenen *Teilhabefaktor*:

Zins-Beobachtungstermin	*Teilhabefaktor*
[]	[]
[]	[]
[]	[]

Zinsen

Zins

In Bezug auf einen *Zinstermin* ein Betrag in Höhe des Produkts aus

(a) dem *Nennbetrag* und

(b) dem Produkt aus

(i) dem *Teilhabefaktor* und

(ii) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus dem *Referenzpreis* an dem unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) und (y) eins

mindestens jedoch null.

Als Formel:

Nennbetrag x *Teilhabefaktor* x (MAX(0x (*Referenzpreis*/*Anfangsreferenzpreis* - 1)))

[Der Zins entspricht [mindestens jedoch dem *Mindestzins*][.]] [und] [höchstens jedoch dem *Maximalzins*.]]

]

Allgemeine auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen

[Bitte für alle Bonitäts-Zertifikate die jeweils zutreffenden, folgenden Bestimmungen einfügen, außer wenn diese nachstehend eine entsprechende produktspezifische Eingabeaufforderung enthalten. Wenn produktspezifische Eingabeaufforderungen gelten, sollten diese anstelle der (und in derselben Reihenfolge wie die) entsprechenden, nachfolgend aufgeführten Eingabeaufforderungen eingefügt werden (unmittelbar gefolgt von allen zugehörigen Eingabeaufforderungen, die nicht einer nachstehenden Eingabeaufforderung entsprechen).

Für Zertifikate und Schuldverschreibungen bitte löschen.]

Produktdaten

Finaler Auszahlungsbetrag

[Im Fall von nicht kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten einfügen:

[Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen: Summe der Abwicklungsbeträge] [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen*: *Abwicklungsbetrag*] abzüglich der Abwicklungskosten]

[Im Fall von teilweise kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten einfügen:

[Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen: Summe der *Restbeträge* für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* eines betroffenen *Referenzschuldners*

"**Restbetrag**" bezeichnet *[Zahl einfügen]*% *[Im Fall von verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten einfügen:* des jeweiligen *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* eines betroffenen *Referenzschuldners] [Im Fall von Nullzins Bonitäts-Zertifikaten einfügen:* des jeweiligen *Anteiligen Angewachsenen Betrages* eines betroffenen *Referenzschuldners] [Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen: des* Auszahlungsbetrages. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht in diesem Fall [*Zahl einfügen*]% *[Im Fall von verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: des *Festgelegten Auszahlungsbetrages*] [*Im Fall von Nullzins Bonitäts-Zertifikaten einfügen:* des *Angewachsenen Betrages*].]]

[*Im Fall von kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten einfügen:*

[*Im Fall von verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen*: *Festgelegter Auszahlungsbetrag*] [*Im Fall von Nullzins Bonitäts-Zertifikaten, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen*: Angewachsener Betrag] [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen*: Summe der [*Im Fall von verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten einfügen*:

Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der betroffenen *Referenzschuldner*] [*Im Fall von Nullzins Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: *Anteiligen Angewachsenen Beträge* der betroffenen *Referenzschuldner*]]]

[*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an (mindestens) einen Staat als Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen:*

[Im Fall von nicht kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten einfügen: [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen*: Summe der *Abwicklungsbeträge*] [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen*: *Abwicklungsbetrag*] reduziert um die *Abwicklungskosten*]

[Im Fall von teilweise kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten einfügen: [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen*: die Summe der *Restbeträge* für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* eines betroffenen *Referenzschuldners*. "**Restbetrag**" sind [*Zahl einfügen*]% [*Im Fall von verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: der jeweiligen *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* eines betroffenen *Referenzschuldners*] [*Im Fall von Nullzins Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: des jeweiligen *Anteiligen Angewachsenen Betrages* eines betroffenen *Referenzschuldners*]] [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen*: der *Auszahlungsbetrag*. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall [*Zahl einfügen*]% [*Im Fall von verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: des *Festgelegten Auszahlungsbetrages*] [*Im Fall von Nullzins Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: des *Angewachsenen Betrages*].]

[*Im Fall von kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten einfügen:*

[*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen*: die Summe der [*Im Fall von verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner*] [*Im Fall von Nullzins Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: der *Anteiligen Angewachsenen Beträge* der betroffenen *Referenzschuldner*]] [*Im Fall von verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen*: der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*] [*Im Fall von Nullzins Bonitäts-Zertifikaten, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen*: der *Angewachsene Betrag*.]

[*Im Fall von verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten einfügen:*

Eine Verzinsung für den Zeitraum der weiteren Verschiebung der Rückzahlung gemäß Absatz (d) sowie für den Zeitraum der anfänglichen Verschiebung um sechs Monate nach dem Fälligkeitstag erfolgt nur, wenn der Eintritt eines Kreditereignisses nicht festgestellt worden ist und die Verlustzuweisungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall werden die *Bonitäts-Zertifikate* vom *Fälligkeitstag* (einschließlich) an

bis zum *Tilgungstag* (ausschließlich) verzinst [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen:* in Bezug auf die *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der betroffenen *Referenzschuldner*] auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (Euro Overnight Index Average) (ohne Hinzuzahlung einer Marge).]

[Im Fall von Nullzins Bonitäts-Zertifikaten einfügen:

Für den Zeitraum der weiteren Verschiebung der Rückzahlung gemäß Absatz (d) sowie für den Zeitraum der anfänglichen Verschiebung um sechs Monate nach dem Fälligkeitstag erfolgt keine Erhöhung des [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind einfügen*: jeweiligen *Anteiligen Angewachsenen Betrages* über den *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* des betroffenen *Referenzschuldners*] [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind einfügen: Angewachsenen Betrages* über den *Festgelegten Auszahlungsbetrag*] hinaus. Wenn der Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht festgestellt worden ist und die *Verlustzuweisungsvoraussetzungen* nicht erfüllt sind, werden die Bonitäts-Zertifikate statt dessen [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen*: auf Grundlage ihres *Festgelegten Auszahlungsbetrages*] [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen:* hinsichtlich der Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge der betroffenen *Referenzschuldner*] vom Fälligkeitstag (einschließlich) an bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf Basis des von der Europäischen Zentralbank ermittelten Tagesgeldzinssatzes EONIA (Euro Overnight Index Average) (ohne Hinzuzahlung einer Marge) verzinst.]

Die *Emittentin* teilt den *Wertpapierinhabern* solche Verschiebungen der Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate* gemäß §16 der *Allgemeinen Bedingungen* mit.]

Festgelegter Auszahlungsbetrag

[*Betrag einfügen*]

Auszahlungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin

[*Im Fall von (i) nicht oder teilweise kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind oder (ii) kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten, einfügen*: *Festgelegter Auszahlungsbetrag*]

[*Im Fall von nicht kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen*: *Festgelegter Auszahlungsbetrag* abzüglich der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, bei denen bis zum Zeitpunkt der Kündigung (ausschließlich) die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind]

[*Im Fall von teilweise kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen*:

Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die keine Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, zuzüglich der Summe der *Restbeträge* für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* eines *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind]

[*Im Fall von nicht kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen*: Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Bonitäts-Zertifikate* hinsichtlich der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, bei denen bis zum Zeitpunkt der Kündigung (ausschließlich) die Verlustzuweisungsvoraussetzungen vorlagen, in Höhe der Summe der Abwicklungsbeträge der betroffenen *Referenzschuldner* reduziert um die Abwicklungskosten in Bezug auf jeden betroffenen *Referenzschuldner* am zweiten Geschäftstag nach Feststellung der Abwicklungsbeträge, spätestens jedoch am Finalen Rückzahlungstag zurückgezahlt.]

[, nebst etwaigen bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*: Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs]* [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]]

Vorzeitige Rückzahlung im Fall der Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen

[Anwendbar][Nicht Anwendbar]

[*Kapitalschutz-Betrag*]

[*Betrag einfügen*]]

Referenzschuldner

[*Bezeichnung des Referenzschuldners einfügen*]

[

Referenzschuldner	**[Anteiliger Festgelegter Auszahlungsbetrag / Gewichtung]**	**[Referenz-verbindlichkeit]**
[*Bezeichnung einfügen*]	[*Währung einfügen*][*Betrag einfügen*][[*Zahl einfügen*]%]	[*Bezeichnung einfügen*]
[*Bezeichnung einfügen*]	[*Währung einfügen*][*Betrag einfügen*][[*Zahl einfügen*]%]	[*Bezeichnung einfügen*]
[*Bezeichnung einfügen*]	[*Währung einfügen*][*Betrag einfügen*][[*Zahl einfügen*]%]	[*Bezeichnung einfügen*]

]

[*Referenzverbindlichkeit*

[*Bezeichnung der Referenzverbindlichkeit einfügen*]]

Kreditereignis[se] (Credit Event[s])

[Insolvenz (*Bankruptcy*)]

[Zahlungsstörung (*Failure To Pay*) in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten (*Borrowed Money*)]

[Restrukturierung (*Restructuring*) von Finanzierungsverbindlichkeiten (*Borrowed Money*)]

[Nichtanerkennung oder Moratorium (*Repudiation/Moratorium*) in Bezug auf Finanzierungsverbindlichkeiten (*Borrowed Money*)]

Verlängerung des Zeitraums zur Feststellung eines Kreditereignisses: [Anwendbar][Nicht Anwendbar]

[*Falls anwendbar und im Fall von nicht kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: 70 Kalendertage]

[*Falls anwendbar und im Fall von vollständig oder teilweise kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: 35 Kalendertage]

[*Kündigungsrecht*: Kündigungsrecht der Emittentin findet Anwendung]

[*Kann das Recht der Emittentin, Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden, bitte angeben: z. B.:* Ungeachtet § 2 (4) muss der in einer *Kündigungsmitteilung* angegebene *Tilgungstag* ein am oder nach dem [*Datum einfügen*] liegender *Zinstermin* sein.]

[*Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen*]

[*Kündigungsperiode*: Der Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [*Datum einfügen*] [bis [ausschließlich][einschließlich] [*Datum einfügen*][oder, falls einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, ab dem bzw. bis zum unmittelbar nachfolgenden *Geschäftstag*]]]

[*Kündigungsfrist*: []]

Zinsen

[*Zinsbetrag*: [Wie unter § 4 (4) (e) angegeben] [*Im Fall von Bonitäts-Zertifikaten, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, einfügen*: Produkt aus (a) dem Festgelegten Auszahlungsbetrag abzüglich der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, bei denen die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, (b) dem *[Bei variabel verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten einfügen: für die betreffende Zinsperiode festgelegten]* Zins und (c) dem Zinstagequotienten])]

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag: [*Datum einfügen*]

[*Ist ein Kündigungsrecht vorgesehen, bitte einfügen:* Dabei gilt jedoch: Hat die *Emittentin* aufgrund ihres *Kündigungsrechts* eine *Kündigungsmitteilung* abgegeben, ist der *Fälligkeitstag* der in dieser *Kündigungsmitteilung* angegebene *Tilgungstag*.]

Finaler Rückzahlungstag	Der zweite Geschäftstag nach [*Im Fall von nicht kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: Feststellung des [*Abwicklungsbetrages*] [*Restbetrages*]] *[Im Fall von vollständig oder teilweise kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten einfügen*: Mitteilung der Emittentin gemäß §1(3)(z)(i) über die Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses*], spätestens der zweite Geschäftstag nach *[Im Fall von nicht kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten, die nicht an (mindestens) einen Staat als Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen:* dem 70. Kalendertag] *[Im Fall von nicht kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten, die an (mindestens) einen Staat als Referenzschuldner gekoppelt sind, einfügen:* dem Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten und 70 Kalendertagen] *[Im Fall von vollständig oder teilweise kapitalgeschützten Bonitäts-Zertifikaten einfügen:* dem 35. Kalendertag] nach dem Fälligkeitstag

Spezifische auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen

Produkt Nr. 115: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, die nicht kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

a) wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, der *Abwicklungsbetrag* abzüglich etwaiger *Abwicklungskosten*,

b) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*

Abwicklungsbetrag

(i) Wurde im Fall eines *Kreditereignisses* von dem internationalen Derivateverband (International Swaps and Derivatives Association, ISDA) eine Auktion für Verbindlichkeiten des gleichen Rangs wie die auf den betreffenden *Referenzschuldner* bezogene *Referenzverbindlichkeit* (bzw. die dem *Referenzschuldner* zuletzt zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*, sollte dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Auktion keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen sein) durchgeführt, entspricht der *Abwicklungsbetrag* dem Produkt aus dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* und dem in dieser Auktion abschließend festgestellten Auktionspreis (sog. *Auction Final Price*),

es sei denn,

(A) zwischen der Mitteilung der Emittentin, dass der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt wurde, und der Ankündigung durch ISDA, dass ein Auktionsverfahren durchgeführt wird, sind mehr als 35 Kalendertage verstrichen; oder

(B) der Auktionspreis wird nicht spätestens am 70. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag festgestellt.

[*Im Fall des Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung einfügen*:

(ii) Wurden im Fall eines *Kreditereignisses* in Form einer Restrukturierung von der International Swaps and Derivatives Association, ISDA mehrere Auktionen für Verbindlichkeiten

des gleichen Rangs wie die auf den betreffenden *Referenzschuldner* bezogene *Referenzverbindlichkeit* (bzw. die dem *Referenzschuldner* zuletzt zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*, sollte dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Auktionen keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen sein) durchgeführt, entspricht der *Abwicklungsbetrag* dem Produkt aus dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* und demjenigen Auktionspreis (sog. *Auction Final Price*), der im Rahmen einer Auktion in Bezug auf das Maßgebliche Laufzeitbandenddatum abschließend festgestellt wurde,

es sei denn,

(A) zwischen der Mitteilung der Emittentin, dass der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt wurde, und der Ankündigung durch ISDA, dass ein Auktionsverfahren durchgeführt wird, sind mehr als 35 Kalendertage verstrichen; oder

(B) der Auktionspreis wird nicht spätestens am 70. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag festgestellt.**]**

[(ii)**][**(iii)**]** Liegen nach Feststellung der Berechnungsstelle die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer**[**n**]** für eine Ermittlung des *Abwicklungsbetrages* nicht vor und ist dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt dieser Feststellung mindestens eine *Referenzverbindlichkeit* zugeordnet, dann wird die Berechnungsstelle drei Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen (mit Ausnahme der Emittentin) um die Stellung verbindlicher Ankaufskurse für die *Referenzverbindlichkeit* bitten. Hierbei werden nur Gebote in Höhe von mindestens US-Dollar 10.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zum Zeitpunkt der Stellung des Ankaufskurses berücksichtigt. Der auf dieser Grundlage von der Berechnungsstelle ermittelte *Abwicklungsbetrag* entspricht dem Produkt aus dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* und

(A) wenn nur eine Bank oder nur ein Wertpapierhandelsunternehmen auf eine entsprechende Anfrage der Berechnungsstelle einen Ankaufskurs stellt (A) dem verbindlichen Ankaufskurs, der für die *Referenzverbindlichkeit* gestellt wurde bzw., (B) sofern dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Anfrage der Berechnungsstelle mehr als eine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen ist, dem ungewichteten Mittelwert der verbindlichen Ankaufskurse, die für jede dem *Referenzschuldner* zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*en gestellt wurden, oder

(B) wenn auf die entsprechende Anfrage der Berechnungsstelle mehr als eine Bank oder mehr als ein Wertpapierhandelsunternehmen verbindliche Ankaufskurse für die *Referenzverbindlichkeit* stellt, (a) dem **[**(nach dem

Festgelegten Auszahlungsbetrag, für den Ankaufskurse gestellt wurden)**]** gewichteten Mittelwert der verbindlichen Ankaufskurse, die von den Marktteilnehmern für die *Referenzverbindlichkeit* gestellt wurden, bzw., (b) sofern dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Anfrage der Berechnungsstelle mehr als eine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen ist, dem ungewichteten Mittelwert der nach (a) berechneten Mittelwerte in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit*en, oder

(C) wenn keine der befragten Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen einen Ankaufskurs stellt, dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der im Anleihemarkt für Anleihen des *Referenzschuldners* bekannten Kurse und kursrelevanten Informationen ermittelten Kurs.

[(iii)**][**(iv)**]** Liegen nach Feststellung der Berechnungsstelle die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer**[**n**]** (i) **[**und (ii)**]** für eine Ermittlung des *Abwicklungsbetrages* nicht vor, und ist dem *Referenzschuldner* zum Zeitpunkt der Feststellung des *Kreditereignisses* keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen, entspricht der *Abwicklungsbetrag* 30% *des Festgelegten Auszahlungsbetrages*.

[*Im Fall des Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung einfügen*:

Ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee kann im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Form einer Restrukturierung die Durchführung mehrerer Auktionen für Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* beschließen. Eine Auktion bezieht sich jeweils nur auf solche Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners*, deren Fälligkeitstag in einem bestimmten, am Wirksamkeitsdatum der Restrukturierung beginnenden Zeitraum liegt (Laufzeitband). Der jeweils späteste Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer Auktion umfasst sind, wird als das "Laufzeitbandenddatum" (*maturity bucket end date*) bezeichnet. Es können daher mehrere Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitbandenddaten durchgeführt werden. Dabei werden grundsätzlich folgende Zeiträume und dementsprechend Laufzeitbandenddaten zugrunde gelegt: 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, jeweils ab dem Tag, an dem die Restrukturierung wirksam erfolgt ist. Abhängig von der Länge der Laufzeit der betreffenden verfügbaren Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* kann jedes einzelne Laufzeitbandenddatum in Bezug auf eine konkrete Restrukturierung weiter hinausgeschoben werden.

Für die Berechnung des *Abwicklungsbetrages* wird die Berechnungsstelle im Fall einer Restrukturierung den Auktionspreis derjenigen Auktion verwenden, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag dieser *Bonitäts-Zertifikate* entspricht oder dem planmäßigen Fälligkeitstag als nächstes folgt ("**Maßgebliches Laufzeitbandenddatum**"). Falls keine Auktion in Bezug auf dieses

Laufzeitbandenddatum durchgeführt wird, soll der Auktionspreis gelten, der in der Auktion für das nächstfrühere Laufzeitbandenddatum ermittelt wird. Wenn in Bezug auf frühere Laufzeitbandenddaten ebenfalls keine Auktion durchgeführt wird, dann soll der Auktionspreis verwendet werden, der in der Auktion für das nächstspätere Laufzeitbandenddatum ermittelt wird. Der Auktionspreis wird in keinem Fall anhand von Auktionen ermittelt, die für Kreditderivatetransaktionen durchgeführt wurden, bei denen Sicherungsverkäufer die Ausgleichsleistung verlangt haben, es sei denn, es wird keine andere Auktion durchgeführt.]

Abwicklungskosten

Die nach der *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages von dem *Abwicklungsbetrag* abzuziehenden "Abwicklungskosten" umfassen die der Emittentin nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalls entstandenen oder entstehenden

[(a)] Kosten, die der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate* für die Aufnahme neuer Mittel durch Inhaberwertpapiere entstehen[;]

[*Im Fall von Festverzinslichen und kombiniert fest-/variabel verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten einfügen:*

und

(b) Kosten für die Auflösung von Zinsabsicherungsgeschäften infolge der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate*;]

wobei etwaige Erträge, die die Emittentin infolge der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate* erhält, von diesen Kosten abzuziehen sind.

]

Produkt Nr. 116: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produkt Nr. 117: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, die kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, und für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, die kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen**, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [der][Der] *Festgelegte Auszahlungsbetrag*

]

Produkt Nr. 118: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produkt Nr. 119: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, die teilweise kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, und für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, die teilweise kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, der *Kapitalschutz-Betrag*, b) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*

]

Produkt Nr. 120: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die nicht kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

a) wenn in Bezug auf einen oder mehrere, nicht jedoch alle *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* abzüglich des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* in Bezug auf jeden betroffenen *Referenzschuldner* zuzüglich des *Abwicklungsbetrages* reduziert um die *Abwicklungskosten* in Bezug auf jeden *Referenzschuldner*;

b) wenn in Bezug auf jeden *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, die Summe der *Abwicklungsbeträge* abzüglich der *Abwicklungskosten* (in diesem Fall erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung);

c) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*

Abwicklungsbetrag

(i) Wurde im Fall eines *Kreditereignisses* von dem internationalen Derivateverband (International Swaps and Derivatives Association, ISDA) eine Auktion für Verbindlichkeiten des gleichen Rangs wie die auf den betreffenden *Referenzschuldner* bezogene *Referenzverbindlichkeit* (bzw. die dem *Referenzschuldner* zuletzt zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*, sollte dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Auktion keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen sein) durchgeführt, entspricht der *Abwicklungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* des betroffenen *Referenzschuldners* und dem in dieser Auktion abschließend festgestellten Auktionspreis (sog. *Auction Final Price*),

es sei denn,

(A) zwischen der Mitteilung der Emittentin, dass der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt wurde, und der Ankündigung durch ISDA, dass ein Auktionsverfahren durchgeführt wird, sind mehr als 35 Kalendertage verstrichen; oder

(B) der Auktionspreis wird nicht spätestens am 70. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag festgestellt.

[*Im Fall des Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung einfügen*:

(ii) Wurden im Fall eines *Kreditereignisses* in Form einer Restrukturierung von der International Swaps and Derivatives Association, ISDA mehrere Auktionen für Verbindlichkeiten des gleichen Rangs wie die auf den betreffenden *Referenzschuldner* bezogene *Referenzverbindlichkeit* (bzw. die dem *Referenzschuldner* zuletzt zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*, sollte dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Auktionen keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen sein) durchgeführt, entspricht der *Abwicklungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* des betroffenen *Referenzschuldners* und demjenigen Auktionspreis (sog. *Auction Final Price*), der im Rahmen einer Auktion in Bezug auf das Maßgebliche Laufzeitbandenddatum abschließend festgestellt wurde,

es sei denn,

(A) zwischen der Mitteilung der Emittentin, dass der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt wurde, und der Ankündigung durch ISDA, dass ein Auktionsverfahren durchgeführt wird, sind mehr als 35 Kalendertage verstrichen; oder

(B) der Auktionspreis wird nicht spätestens am 70. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag festgestellt.]

[(ii)][(iii)] Liegen nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer[n] (i) [und (ii)] für eine Ermittlung des *Abwicklungsbetrages* nicht vor und ist dem betreffenden *Referenzschuldner* im Zeitpunkt dieser Feststellung mindestens eine *Referenzverbindlichkeit* zugeordnet, dann wird die *Berechnungsstelle* drei Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen (mit Ausnahme der Emittentin) um die Stellung verbindlicher Ankaufskurse für die *Referenzverbindlichkeit* bitten. Hierbei werden nur Gebote in Höhe von mindestens US-Dollar 10.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zum Zeitpunkt der Stellung des Ankaufskurses berücksichtigt. Der auf dieser Grundlage von der Berechnungsstelle ermittelte *Abwicklungsbetrag* entspricht dem Produkt aus dem *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* des betroffenen *Referenzschuldners* und

(A) wenn nur eine Bank oder nur ein Wertpapierhandelsunternehmen auf eine entsprechende Anfrage der *Berechnungsstelle* einen Ankaufskurs stellt (A) dem verbindlichen Ankaufskurs, der für die

Referenzverbindlichkeit gestellt wurde bzw., (B) sofern dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Anfrage der *Berechnungsstelle* mehr als eine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen ist, dem ungewichteten Mittelwert der verbindlichen Ankaufskurse, die für jede dem *Referenzschuldner* zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*en gestellt wurden, oder

(B) wenn auf die entsprechende Anfrage der Berechnungsstelle mehr als eine Bank oder mehr als ein Wertpapierhandelsunternehmen verbindliche Ankaufskurse für die *Referenzverbindlichkeit* stellt, (a) dem **[**(nach dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, für den Ankaufskurse gestellt wurden)**]** gewichteten Mittelwert der verbindlichen Ankaufskurse, die von den Marktteilnehmern für die *Referenzverbindlichkeit* gestellt wurden, bzw., (b) sofern dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Anfrage der Berechnungsstelle mehr als eine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen ist, dem ungewichteten Mittelwert der nach (a) berechneten Mittelwerte in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit*en, oder

(C) wenn keine der befragten Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen einen Ankaufskurs stellt, dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen auf der Grundlage der im Anleihemarkt für Anleihen des *Referenzschuldners* bekannten Kurse und kursrelevanten Informationen ermittelten Kurs.

[(iii)][(iv)] Liegen nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer[n] (i) [und (ii)] für eine Ermittlung des *Abwicklungsbetrages* nicht vor, und ist dem betreffenden *Referenzschuldner* zum Zeitpunkt der Feststellung des *Kreditereignisses* keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen, entspricht der *Abwicklungsbetrag* 30% *des Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* in Bezug auf den betroffenen *Referenzschuldner*.

[*Im Fall des Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung einfügen*:

Ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee kann im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Form einer Restrukturierung die Durchführung mehrerer Auktionen für Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* beschließen. Eine Auktion bezieht sich jeweils nur auf solche Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners*, deren Fälligkeitstag in einem bestimmten, am Wirksamkeitsdatum der Restrukturierung beginnenden Zeitraum liegt (Laufzeitband). Der jeweils späteste Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer Auktion umfasst sind, wird als das "**Laufzeitbandenddatum**" (*maturity bucket end date*) bezeichnet. Es können daher mehrere Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitbandenddaten durchgeführt werden. Dabei werden grundsätzlich folgende Zeiträume und dementsprechend Laufzeitbandenddaten zugrunde

gelegt: 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, jeweils ab dem Tag, an dem die Restrukturierung wirksam erfolgt ist. Abhängig von der Länge der Laufzeit der betreffenden verfügbaren Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* kann jedes einzelne Laufzeitbandenddatum in Bezug auf eine konkrete Restrukturierung weiter hinausgeschoben werden.

Für die Berechnung des *Abwicklungsbetrages* wird die Berechnungsstelle im Fall einer Restrukturierung den Auktionspreis derjenigen Auktion verwenden, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag dieser *Bonitäts-Zertifikate* entspricht oder dem planmäßigen Fälligkeitstag als nächstes folgt ("**Maßgebliches Laufzeitbandenddatum**"). Falls keine Auktion in Bezug auf dieses Laufzeitbandenddatum durchgeführt wird, soll der Auktionspreis gelten, der in der Auktion für das nächstfrühere Laufzeitbandenddatum ermittelt wird. Wenn in Bezug auf frühere Laufzeitbandenddaten ebenfalls keine Auktion durchgeführt wird, dann soll der Auktionspreis verwendet werden, der in der Auktion für das nächstspätere Laufzeitbandenddatum ermittelt wird. Der Auktionspreis wird in keinem Fall anhand von Auktionen ermittelt, die für Kreditderivatetransaktionen durchgeführt wurden, bei denen Sicherungsverkäufer die Ausgleichsleistung verlangt haben, es sei denn, es wird keine andere Auktion durchgeführt.]

Abwicklungskosten

Die der Emittentin nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalls entstandenen oder entstehenden

[(a)] Kosten, die der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate* für die Aufnahme neuer Mittel durch Inhaberwertpapiere entstehen[;]

[*Im Fall von Festverzinslichen und kombiniert fest-/variabel verzinslichen Bonitäts-Zertifikaten einfügen:*

und

(b) Kosten für die Auflösung von Zinsabsicherungsgeschäften infolge der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate*;]

wobei etwaige Erträge, die die Emittentin infolge der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate* erhält, sowie ein Betrag, welcher die von der Emittentin infolge eines *Kreditereignisses* aufgrund ihrer Absicherungsgeschäfte vereinnahmte laufende Prämie reflektiert, von diesen Kosten abzuziehen sind.

]

Produkt Nr. 121: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect)

Produkt Nr. 122: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect)

Produktdaten

[*Für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die nicht kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsehen (first loss protect) und für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die nicht kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen (first loss protect) folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

a) wenn in Bezug auf mehr als einen, nicht jedoch alle *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, die Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, bei denen kein *Kreditereignis* festgestellt wurde;

b) wenn in Bezug auf jeden *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, null [(in diesem Fall erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung)];

c) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*

]

Produkt Nr. 123: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket)

Produkt Nr. 124: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket)

Produktdaten

[*Für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die nicht kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsehen (zero recovery basket) und für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die nicht kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen (zero recovery basket) folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf einen oder mehrere, nicht jedoch alle *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, die Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, bei denen kein *Kreditereignis* festgestellt wurde; b) wenn in Bezug auf jeden *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, null [(in diesem Fall erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung)]; c) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*]

Produkt Nr. 125: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produkt Nr. 126: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, und für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] [der][Der] *Festgelegte Auszahlungsbetrag*

]

Produkt Nr. 127: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die teilweise kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf einen oder mehrere, nicht jedoch alle *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, die Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die keine *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, zuzüglich der Summe der *Restbeträge* für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* eines *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist; b) wenn in Bezug auf jeden *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, der *Kapitalschutz-Betrag* (in diesem Fall erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung) c) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*
Restbetrag	[*Zahl einfügen*]% des jeweiligen *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* eines *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind

]

Produkt Nr. 128: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die teilweise kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, die Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die keine *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, zuzüglich der Summe der *Restbeträge* für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* eines *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist; b) wenn in Bezug auf alle *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, der *Kapitalschutz-Betrag*, c) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*
Restbetrag	[*Zahl einfügen*]% des jeweiligen *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* eines *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind

]

Produkt Nr. 129: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default)

Produkt Nr. 130: Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default)

Produktdaten

[*Für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die teilweise kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, und für Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die teilweise kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf mindestens einen *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, der *Kapitalschutz-Betrag* [(in diesem Fall erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung)]; b) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*]

Produkt Nr. 131: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Nullzins Bonitäts-Zertifikate bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, die nicht kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, der *Abwicklungsbetrag* abzüglich etwaiger *Abwicklungskosten*, b) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*
Abwicklungsbetrag	das Produkt aus dem *Angewachsenen Betrag* und dem *Restwert*, als Formel: *Abwicklungsbetrag = Angewachsener Betrag * Restwert*.
Abwicklungskosten	Die nach *der Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages von dem *Restbetrag* abzuziehenden "**Abwicklungskosten**" umfassen die der Emittentin nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalls entstandenen oder entstehenden (a) Kosten, die der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate* für die Aufnahme neuer Mittel durch Inhaberwertpapiere entstehen; und (b) Kosten für die Auflösung von Zinsabsicherungsgeschäften infolge der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate*, wobei etwaige Erträge, die die Emittentin infolge der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate* erhält, sowie ein Betrag, welcher die von der Emittentin infolge eines *Kreditereignisses* aufgrund ihrer Absicherungsgeschäfte vereinnahmte laufende Prämie reflektiert, von diesen Kosten abzuziehen sind.
Angewachsener Betrag	Summe aus (A) dem *Emissionspreis* und (B) dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* und dem *Emissionspreis* und (ii) der *Anwachsrate*, als Formel: *Angewachsener Betrag = Emissionspreis* + (*Festgelegter Auszahlungsbetrag –Emissionspreis*) * *Anwachsrate*)

Anwachsrate

in Prozent ausgedrückter Betrag, der sich aus dem Quotienten aus (A) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum zweiten *Geschäftstag* nach der Feststellung des *Abwicklungsbetrages* in Bezug auf den *Referenzschuldner* (als Zähler) und (B) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum *Fälligkeitstag* (als Nenner) ergibt, höchstens jedoch 100%.

Restwert

(i) Wurde im Fall eines *Kreditereignisses* von dem internationalen Derivateverband (International Swaps and Derivatives Association, ISDA) eine Auktion für Verbindlichkeiten des gleichen Rangs wie die auf den betreffenden *Referenzschuldner* bezogene *Referenzverbindlichkeit* (bzw. die dem *Referenzschuldner* zuletzt zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*, sollte dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Auktion keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen sein) durchgeführt, entspricht der in Prozent ausgedrückte *Restwert* dem in dieser Auktion abschließend festgestellten Auktionspreis (sog. *Auction Final Price*),

es sei denn,

(A) zwischen der Mitteilung der Emittentin, dass der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt wurde, und der Ankündigung durch ISDA, dass ein Auktionsverfahren durchgeführt wird, sind mehr als 35 Kalendertage verstrichen; oder

(B) der Auktionspreis wird nicht spätestens am 70. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag festgestellt.

[*Im Fall des Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung einfügen*:

(ii) Wurden im Fall eines *Kreditereignisses* in Form einer Restrukturierung von der International Swaps and Derivatives Association, ISDA mehrere Auktionen für Verbindlichkeiten des gleichen Rangs wie die auf den betreffenden *Referenzschuldner* bezogene *Referenzverbindlichkeit* (bzw. die dem *Referenzschuldner* zuletzt zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*, sollte dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Auktionen keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen sein) durchgeführt, entspricht der in Prozent ausgedrückte *Restwert* demjenigen Auktionspreis (sog. *Auction Final Price*), der im Rahmen einer Auktion in Bezug auf das Maßgebliche Laufzeitbandenddatum abschließend festgestellt wurde,

es sei denn,

(A) zwischen der Mitteilung der Emittentin, dass der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt wurde, und der Ankündigung durch ISDA, dass ein Auktionsverfahren

durchgeführt wird, sind mehr als 35 Kalendertage verstrichen; oder

(B) der Auktionspreis wird nicht spätestens am 70. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag festgestellt.]

[(ii)][(iii)] Liegen nach Feststellung der Berechnungsstelle die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer[n] (i) [und (ii)] für eine Ermittlung des *Restbetrages* nicht vor und ist dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt dieser Feststellung mindestens eine *Referenzverbindlichkeit* zugeordnet, dann wird die Berechnungsstelle drei Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen (mit Ausnahme der Emittentin) um die Stellung verbindlicher, in Prozent ausgedrückter Ankaufskurse für die *Referenzverbindlichkeit* bitten. Hierbei werden nur Gebote in Höhe von mindestens US-Dollar 10.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zum Zeitpunkt der Stellung des Ankaufskurses berücksichtigt. Der auf dieser Grundlage von der Berechnungsstelle ermittelte, in Prozent ausgedrückte *Restwert* entspricht

(A) wenn nur eine Bank oder nur ein Wertpapierhandelsunternehmen auf eine entsprechende Anfrage der *Berechnungsstelle* einen Ankaufskurs stellt (A) dem verbindlichen Ankaufskurs, der für die *Referenzverbindlichkeit* gestellt wurde bzw., (B) sofern dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Anfrage der *Berechnungsstelle* mehr als eine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen ist, dem ungewichteten Mittelwert der verbindlichen Ankaufskurse, die für jede dem *Referenzschuldner* zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*en gestellt wurden, oder

(B) wenn auf die entsprechende Anfrage der Berechnungsstelle mehr als eine Bank oder mehr als ein Wertpapierhandelsunternehmen verbindliche Ankaufskurse für die *Referenzverbindlichkeit* stellt, (a) dem **[**(nach dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, für den Ankaufskurse gestellt wurden)**]** gewichteten Mittelwert der verbindlichen Ankaufskurse, die von den Marktteilnehmern für die *Referenzverbindlichkeit* gestellt wurden, bzw., (b) sofern dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Anfrage der Berechnungsstelle mehr als eine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen ist, dem ungewichteten Mittelwert der nach (a) berechneten Mittelwerte in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit*en, oder

(C) wenn keine der befragten Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen einen Ankaufskurs stellt, dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen auf der Grundlage der im Anleihemarkt für Anleihen des *Referenzschuldners* bekannten Kurse und kursrelevanten Informationen ermittelten Kurs.

[(iii)][(iv)] Liegen nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer[n] (i) [und (ii)] für eine Ermittlung des in Prozent ausgedrückten *Restwerts* nicht vor, und ist dem *Referenzschuldner* zum Zeitpunkt der Feststellung des *Kreditereignisses* keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen, entspricht der *Restwert* 30%.

[*Im Fall des Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung einfügen*:

Ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee kann im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Form einer Restrukturierung die Durchführung mehrerer Auktionen für Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* beschließen. Eine Auktion bezieht sich jeweils nur auf solche Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners*, deren Fälligkeitstag in einem bestimmten, am Wirksamkeitsdatum der Restrukturierung beginnenden Zeitraum liegt (Laufzeitband). Der jeweils späteste Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer Auktion umfasst sind, wird als das "**Laufzeitbandenddatum**" (*maturity bucket end date*) bezeichnet. Es können daher mehrere Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitbandenddaten durchgeführt werden. Dabei werden grundsätzlich folgende Zeiträume und dementsprechend Laufzeitbandenddaten zugrunde gelegt: 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, jeweils ab dem Tag, an dem die Restrukturierung wirksam erfolgt ist. Abhängig von der Länge der Laufzeit der betreffenden verfügbaren Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* kann jedes einzelne Laufzeitbandenddatum in Bezug auf eine konkrete Restrukturierung weiter hinausgeschoben werden.

Für die Bestimmung des in Prozent ausgedrückten *Restwerts* wird die Berechnungsstelle im Fall einer Restrukturierung den Auktionspreis derjenigen Auktion verwenden, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag dieser *Bonitäts-Zertifikate* entspricht oder dem planmäßigen Fälligkeitstag als nächstes folgt ("**Maßgebliches Laufzeitbandenddatum**"). Falls keine Auktion in Bezug auf dieses Laufzeitbandenddatum durchgeführt wird, soll der Auktionspreis gelten, der in der Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum ermittelt wird. Wenn in Bezug auf frühere Laufzeitbandenddaten ebenfalls keine Auktion durchgeführt wird, dann soll der Auktionspreis verwendet werden, der in der Auktion für das nächst spätere Laufzeitbandenddatum ermittelt wird. Der Auktionspreis wird in keinem Fall anhand von Auktionen ermittelt, die für Kreditderivatetransaktionen durchgeführt wurden, bei denen Sicherungsverkäufer die Ausgleichsleistung verlangt haben, es sei denn, es wird keine andere Auktion durchgeführt.]

]

Produkt Nr. 132: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Nullzins Bonitäts-Zertifikate bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, die kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, der *Angewachsene Betrag*, b) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*
Angewachsener Betrag	Summe aus (A) dem *Emissionspreis* und (B) dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* und dem *Emissionspreis* und (ii) der *Anwachsrate*, als Formel: *Angewachsener Betrag* = *Emissionspreis* + (*Festgelegter Auszahlungsbetrag –Emissionspreis*) * *Anwachsrate*)
Anwachsrate	in Prozent ausgedrückter Betrag, der sich aus dem Quotienten aus (A) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum zweiten Geschäftstag nach Mitteilung der Emittentin gemäß §1(3)(z)(i) über die Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* (als Zähler) und (B) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum Fälligkeitstag (als Nenner) ergibt, höchstens jedoch 100%.

]

Produkt Nr. 133: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Nullzins Bonitäts-Zertifikate bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, die kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, der *Angewachsene Betrag*, b) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*
Angewachsener Betrag	Summe aus (A) dem *Emissionspreis* und (B) dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* und dem *Emissionspreis* und (ii) der *Anwachsrate*, als Formel: *Angewachsener Betrag = Emissionspreis* + (*Festgelegter Auszahlungsbetrag –Emissionspreis*) * *Anwachsrate*)
Anwachsrate	in Prozent ausgedrückter Betrag, der sich aus dem Quotienten aus (A) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum zweiten Geschäftstag nach Mitteilung der Emittentin gemäß §1(3)(z)(i) über die Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* (als Zähler) und (B) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum Fälligkeitstag (als Nenner) ergibt, höchstens jedoch 100%.

]

Produkt Nr. 134: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Nullzins Bonitäts-Zertifikate bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, die teilweise kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten sind, [*Zahl einfügen*]% des *Angewachsenen Betrages*, b) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*
Angewachsener Betrag	Summe aus (A) dem *Emissionspreis* und (B) dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* und dem *Emissionspreis* und (ii) der *Anwachsrate*, als Formel: *Angewachsener Betrag = Emissionspreis* + (*Festgelegter Auszahlungsbetrag –Emissionspreis*) * *Anwachsrate*)
Anwachsrate	in Prozent ausgedrückter Betrag, der sich aus dem Quotienten aus (A) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum zweiten Geschäftstag nach Mitteilung der Emittentin gemäß §1(3)(z)(i) über die Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* (als Zähler) und (B) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum Fälligkeitstag (als Nenner) ergibt, höchstens jedoch 100%.

]

Produkt Nr. 135: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Nullzins Bonitäts-Zertifikate bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, die teilweise kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf den *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten sind, [*Zahl einfügen*]% des *Angewachsenen Betrages*, b) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*
Angewachsener Betrag	Summe aus (A) dem *Emissionspreis* und (B) dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* und dem *Emissionspreis* und (ii) der *Anwachsrate*, als Formel: *Angewachsener Betrag = Emissionspreis* + (*Festgelegter Auszahlungsbetrag –Emissionspreis*) * *Anwachsrate*)
Anwachsrate	in Prozent ausgedrückter Betrag, der sich aus dem Quotienten aus (A) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum zweiten Geschäftstag nach Mitteilung der Emittentin gemäß §1(3)(z)(i) über die Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* (als Zähler) und (B) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum Fälligkeitstag (als Nenner) ergibt, höchstens jedoch 100%.

]

Produkt Nr. 136: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[Für Nullzins Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die nicht kapitalgeschützt sind und die vorzeitige Rückzahlung bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

a) wenn in Bezug auf einen oder mehrere, nicht jedoch alle *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* abzüglich des *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* in Bezug auf jeden betroffenen *Referenzschuldner* zuzüglich des *Abwicklungsbetrages* reduziert um die *Abwicklungskosten* in Bezug auf jeden betroffenen *Referenzschuldner*;

b) wenn in Bezug auf jeden *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eintritt, die Summe der *Abwicklungsbeträge* abzüglich der *Abwicklungskosten*;

c) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*

Abwicklungsbetrag

in Bezug auf einen betroffenen *Referenzschuldner*, das Produkt aus dem *Anteiligen Angewachsenen Betrag* und dem *Restwert* jeweils für diesen *Referenzschuldner*,

als Formel:

Abwicklungsbetrag = Anteiliger Angewachsener Betrag - Restwert

Abwicklungskosten

Die nach *der Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages von dem *Restbetrag* abzuziehenden "**Abwicklungskosten**" umfassen die der Emittentin nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalls entstandenen oder entstehenden

(a) Kosten, die der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate* für die Aufnahme neuer Mittel durch Inhaberwertpapiere entstehen; und

(b) Kosten für die Auflösung von Zinsabsicherungsgeschäften infolge der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate*,

wobei etwaige Erträge, die die Emittentin infolge der vorzeitigen Rückzahlung der *Bonitäts-Zertifikate* erhält, sowie ein Betrag,

welcher die von der Emittentin infolge eines *Kreditereignisses* aufgrund ihrer Absicherungsgeschäfte vereinnahmte laufende Prämie reflektiert, von diesen Kosten abzuziehen sind.

Anteiliger Angewachsener Betrag

Der **"Anteilige Angewachsene Betrag"** bezeichnet hinsichtlich eines *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, das Produkt aus der Gewichtung dieses *Referenzschuldners* und dem *Angewachsenen Betrag*.

Angewachsener Betrag

Der **"Angewachsene Betrag"** bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Summe aus (A) dem *Emissionspreis* und (B) dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* und dem *Emissionspreis* und (ii) der *Anwachsrate* ergibt,

als Formel:

Angewachsener Betrag = *Emissionspreis* + (*Festgelegter Auszahlungsbetrag –Emissionspreis*) * *Anwachsrate*)

Anwachsrate

in Prozent ausgedrückter Betrag, der sich aus dem Quotienten aus (A) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum zweiten Geschäftstag nach der Feststellung des *Abwicklungsbetrages* in Bezug auf den betroffenen *Referenzschuldner* (als Zähler) und (B) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum *Fälligkeitstag* (als Nenner) ergibt, höchstens jedoch 100%.

Restwert

(i) Wurde im Fall eines *Kreditereignisses* von dem internationalen Derivateverband (International Swaps and Derivatives Association, ISDA) eine Auktion für Verbindlichkeiten des gleichen Rangs wie die auf den betreffenden *Referenzschuldner* bezogene *Referenzverbindlichkeit* (bzw. die dem *Referenzschuldner* zuletzt zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*, sollte dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Auktion keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen sein) durchgeführt, entspricht der in Prozent ausgedrückte *Restwert* dem Produkt aus dem *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* des betroffenen *Referenzschuldners* und dem in dieser Auktion abschließend festgestellten Auktionspreis (sog. *Auction Final Price*),

es sei denn,

(A) zwischen der Mitteilung der Emittentin, dass der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt wurde, und der Ankündigung durch ISDA, dass ein Auktionsverfahren durchgeführt wird, sind mehr als 35 Kalendertage verstrichen; oder

(B) der Auktionspreis wird nicht spätestens am 70. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag festgestellt.

[*Im Fall des Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung*

einfügen:

(ii) Wurden im Fall eines *Kreditereignisses* in Form einer Restrukturierung von der International Swaps and Derivatives Association, ISDA mehrere Auktionen für Verbindlichkeiten des gleichen Rangs wie die auf den betreffenden *Referenzschuldner* bezogene *Referenzverbindlichkeit* (bzw. die dem *Referenzschuldner* zuletzt zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*, sollte dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Auktionen keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen sein) durchgeführt, entspricht der in Prozent ausgedrückte *Restwert* dem Produkt aus dem *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* des betroffenen *Referenzschuldners* und demjenigen Auktionspreis (sog. *Auction Final Price*), der im Rahmen einer Auktion in Bezug auf das Maßgebliche Laufzeitbandenddatum abschließend festgestellt wurde,

es sei denn,

(A) zwischen der Mitteilung der Emittentin, dass der Eintritt eines *Kreditereignisses* festgestellt wurde, und der Ankündigung durch ISDA, dass ein Auktionsverfahren durchgeführt wird, sind mehr als 35 Kalendertage verstrichen; oder

(B) der Auktionspreis wird nicht spätestens am 70. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag festgestellt.]

[(ii)][(iii)] Liegen nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer[n] (i) [und (ii)] für eine Ermittlung des *Restbetrages* nicht vor und ist dem betreffenden *Referenzschuldner* im Zeitpunkt dieser Feststellung mindestens eine *Referenzverbindlichkeit* zugeordnet, dann wird die *Berechnungsstelle* drei Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen (mit Ausnahme der Emittentin) um die Stellung verbindlicher, in Prozent ausgedrückter Ankaufskurse für die *Referenzverbindlichkeit* bitten. Hierbei werden nur Gebote in Höhe von mindestens US-Dollar 10.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zum Zeitpunkt der Stellung des Ankaufskurses berücksichtigt. Der auf dieser Grundlage von der Berechnungsstelle ermittelte, in Prozent ausgedrückte *Restwert* entspricht

(A) wenn nur eine Bank oder nur ein Wertpapierhandelsunternehmen auf eine entsprechende Anfrage der *Berechnungsstelle* einen Ankaufskurs stellt (A) dem verbindlichen Ankaufskurs, der für die *Referenzverbindlichkeit* gestellt wurde bzw., (B) sofern dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Anfrage der *Berechnungsstelle* mehr als eine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen ist, dem ungewichteten Mittelwert der verbindlichen Ankaufskurse, die für jede dem *Referenzschuldner* zugewiesene *Referenzverbindlichkeit*en

gestellt wurden, oder

(B) wenn auf die entsprechende Anfrage der Berechnungsstelle mehr als eine Bank oder mehr als ein Wertpapierhandelsunternehmen verbindliche Ankaufskurse für die *Referenzverbindlichkeit* stellt, (a) dem **[**(nach dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag*, für den Ankaufskurse gestellt wurden)**]** gewichteten Mittelwert der verbindlichen Ankaufskurse, die von den Marktteilnehmern für die *Referenzverbindlichkeit* gestellt wurden, bzw., (b) sofern dem *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Anfrage der Berechnungsstelle mehr als eine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen ist, dem ungewichteten Mittelwert der nach (a) berechneten Mittelwerte in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit*en, oder

(C) wenn keine der befragten Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen einen Ankaufskurs stellt, dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen auf der Grundlage der im Anleihemarkt für Anleihen des *Referenzschuldners* bekannten Kurse und kursrelevanten Informationen ermittelten Kurs.

[(iii)**][**(iv)**]** Liegen nach Feststellung der Berechnungsstelle die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer[n] (i) [und (ii)] für eine Ermittlung des in Prozent ausgedrückten *Restwerts* nicht vor, und ist dem betreffenden *Referenzschuldner* zum Zeitpunkt der Feststellung des *Kreditereignisses* keine *Referenzverbindlichkeit* zugewiesen, entspricht der *Restwert* 30%.

[*Im Fall des Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung einfügen*:

Ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee kann im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Form einer Restrukturierung die Durchführung mehrerer Auktionen für Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* beschließen. Eine Auktion bezieht sich jeweils nur auf solche Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners*, deren Fälligkeitstag in einem bestimmten, am Wirksamkeitsdatum der Restrukturierung beginnenden Zeitraum liegt (Laufzeitband). Der jeweils späteste Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer Auktion umfasst sind, wird als das "**Laufzeitbandenddatum**" (*maturity bucket end date*) bezeichnet. Es können daher mehrere Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitbandenddaten durchgeführt werden. Dabei werden grundsätzlich folgende Zeiträume und dementsprechend Laufzeitbandenddaten zugrunde gelegt: 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, jeweils ab dem Tag, an dem die Restrukturierung wirksam erfolgt ist. Abhängig von der Länge der Laufzeit der betreffenden verfügbaren Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* kann jedes einzelne Laufzeitbandenddatum in Bezug auf eine konkrete Restrukturierung weiter hinausgeschoben werden.

Für die Bestimmung des in Prozent ausgedrückten *Restwerts* wird

die Berechnungsstelle im Fall einer Restrukturierung den Auktionspreis derjenigen Auktion verwenden, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag dieser *Bonitäts-Zertifikate* entspricht oder dem planmäßigen Fälligkeitstag als nächstes folgt ("**Maßgebliches Laufzeitbandenddatum**"). Falls keine Auktion in Bezug auf dieses Laufzeitbandenddatum durchgeführt wird, soll der Auktionspreis gelten, der in der Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum ermittelt wird. Wenn in Bezug auf frühere Laufzeitbandenddaten ebenfalls keine Auktion durchgeführt wird, dann soll der Auktionspreis verwendet werden, der in der Auktion für das nächst spätere Laufzeitbandenddatum ermittelt wird. Der Auktionspreis wird in keinem Fall anhand von Auktionen ermittelt, die für Kreditderivatetransaktionen durchgeführt wurden, bei denen Sicherungsverkäufer die Ausgleichsleistung verlangt haben, es sei denn, es wird keine andere Auktion durchgeführt.]

]

Produkt Nr. 137: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Nullzins Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die kapitalgeschützt sind und die vorzeitige Rückzahlung bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf einen oder mehrere, nicht jedoch alle *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die keine *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, zuzüglich der Summe der *Anteiligen Angewachsenen Beträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist; b) wenn in Bezug auf jeden *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eintritt, die Summe der *Anteiligen Angewachsenen Beträge* der *Referenzschuldner*; c) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*
Anteiliger Angewachsener Betrag	hinsichtlich eines *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, das Produkt aus der Gewichtung dieses *Referenzschuldners* und dem *Angewachsenen Betrag*.
Angewachsener Betrag	Summe aus (A) dem *Emissionspreis* und (B) dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* und dem *Emissionspreis* und (ii) der *Anwachsrate*, als Formel: *Angewachsener Betrag = Emissionspreis* + (*Festgelegter Auszahlungsbetrag –Emissionspreis*) * *Anwachsrate*)
Anwachsrate	in Prozent ausgedrückter Betrag, der sich aus dem Quotienten aus (A) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum zweiten Geschäftstag nach der Feststellung des *Abwicklungsbetrages* in Bezug auf den betroffenen *Referenzschuldner* (als Zähler) und (B) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum *Fälligkeitstag* (als Nenner) ergibt, höchstens jedoch 100%.

]

Produkt Nr. 138: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Nullzins Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, die Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die keine *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, zuzüglich der Summe der *Anteiligen Angewachsenen Beträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist; b) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*
Anteiliger Angewachsener Betrag	hinsichtlich eines *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, das Produkt aus der Gewichtung dieses *Referenzschuldners* und dem *Angewachsenen Betrag*.
Angewachsener Betrag	Summe aus (A) dem *Emissionspreis* und (B) dem Produkt aus (i) der Differenz zwischen dem *Festgelegten Auszahlungsbetrag* und dem *Emissionspreis* und (ii) der *Anwachsrate*, als Formel: *Angewachsener Betrag = Emissionspreis* + (*Festgelegter Auszahlungsbetrag –Emissionspreis*) * *Anwachsrate*)
Anwachsrate	in Prozent ausgedrückter Betrag, der sich aus dem Quotienten aus (A) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum zweiten Geschäftstag nach der Feststellung des *Abwicklungsbetrages* in Bezug auf den betroffenen *Referenzschuldner* (als Zähler) und (B) der Anzahl von Tagen vom (einschließlich) *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum *Fälligkeitstag* (als Nenner) ergibt, höchstens jedoch 100%.

]

Produkt Nr. 139: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Nullzins Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die teilweise kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf einen oder mehrere, nicht jedoch alle *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, die Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die keine *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, zuzüglich der Summe der *Restbeträge* für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist; b) wenn in Bezug auf jeden *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eintritt, die Summe der *Restbeträge* für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* eines *Referenzschuldners*; c) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*
Restbetrag	[*Zahl einfügen*]% des jeweiligen *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* eines *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind

]

Produkt Nr. 140: Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht

Produktdaten

[*Für Nullzins Bonitäts-Zertifikate bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, die teilweise kapitalgeschützt sind und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:*

Auszahlungsbetrag	[*Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:* In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*] a) wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, die Summe der *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die keine *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist, zuzüglich der Summe der *Restbeträge* für jeden *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrag* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die die *Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen* eingetreten ist; b) andernfalls der *Festgelegte Auszahlungsbetrag*
Restbetrag	[*Zahl einfügen*]% des jeweiligen *Anteiligen Festgelegten Auszahlungsbetrages* eines *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die Verlustzuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind

]

Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

[Für alle Wertpapierarten entsprechend ergänzen]

Wesentliche Termine

[*Erster Börsenhandelstag*	[*Tag einfügen*]]
[*Letzter Börsenhandelstag*	[*Tag einfügen*]]
[*Ausübungstag[e]*	[] [*Bei Europäischer Ausübungsart einzelnen Tag einfügen, bei Bermuda-Ausübungsart einzelne Tage einfügen. Bei Amerikanischer Ausübungsart streichen.*] [Der [erste][letzte][*Zahl einfügen*] [Jeder] *Geschäftstag* [jeder Woche][jedes Kalendermonats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahrs][*Zeitraum einfügen*] während der *Ausübungsfrist*] [(a) Bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, ggf. einfügen:* der *Späteste Referenztag* in Bezug auf] [den] [der] *Beendigungstag* oder (b) andernfalls [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, ggf. einfügen:* der *Späteste Referenztag* in Bezug auf den] [der] [*Bewertungstag*] [*Datum einfügen*]] [(a) Bei Eintritt eines Knock-In-Ereignisses der *Beendigungstag* oder (b) andernfalls [*Tag einfügen*]] [(a) Bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses der *Beendigungstag* oder (b) andernfalls [*Tag einfügen*]]]
[*Referenztag*	Jeder [] [*Zins-Beobachtungstermin*] [und jeder] [*Beobachtungstermin*] [und] [der *Bewertungstag*]
[*Spätester Referenztag*	In Bezug auf einen die *Korbbestandteile* umfassenden *Basiswert* und einen *Referenztag*: (a) wenn aufgrund der Tatsache, dass der *Referenztag* kein *Handelstag* für einen oder mehrere *Korbbestandteile* ist, oder infolge des Eintritts einer *Marktstörung* in Bezug auf einen oder mehrere *Korbbestandteile* der *Referenztag* für zwei oder mehrere *Korbbestandteile* auf verschiedene Tage fällt, der Tag, der dem zuletzt eintretenden *Referenztag* entspricht, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt; oder (b) wenn der *Referenztag* für alle *Korbbestandteile* identisch ist (ggf. nach entsprechender Anpassung bezüglich Nicht-

Handelstagen und *Marktstörungen* für diese *Korbbestandteile*), ist dieser Tag der *Referenztag*]

Weitere Angaben

[*Ausübungsart*	[Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart] [Bermuda-Ausübungsart]]
[*Ausübungsfrist*	[Der Zeitraum ab [einschließlich] [dem *Wertstellungstag bei Emission*] [*Datum einfügen*] bis [einschließlich] [ausschließlich][*Datum einfügen*][oder, falls einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, jeweils der nächstfolgende *Geschäftstag*]]
	[*Bei Amerikanischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend verwendet, einfügen.]*
	[Der Zeitraum ab [einschließlich dem *Wertstellungstag beiEmission*] bis [einschließlich] [ausschließlich][*Datum einfügen*].]
	[Bei Europäischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend nicht verwendet, streichen.]
[*Automatische Ausübung*	Automatische Ausübung findet [keine] Anwendung.]
	[NB: Bei *Italienischen Wertpapieren* findet *Automatische Ausübung* immer Anwendung]
[*Notierungsart*	[einschließlich Stückzinsen] [zuzüglich Stückzinsen]]
[*Mindestausübungsbetrag*	[*Betrag einfügen*] [die Mindestanzahl der *Wertpapiere*, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[*Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.*]
[*Ganzzahliger Ausübungsbetrag*	[*Betrag einfügen*]]
	[*Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.*]
[*Ausübungshöchstbetrag*	[*Betrag einfügen*] [die Mindestanzahl der *Wertpapiere*, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[*Bei Europäischer Ausübungsart streichen*]
[*Umrechnungskurs*	[*Einfügen, wenn Währungsumrechnung vorgesehen ist und/oder es sich bei den Wertpapieren um Italienische Wertpapiere handelt. Andernfalls Zeile streichen.*]
	[] [Der *Umrechnungskurs* wird anhand des Umrechnungskurses zwischen der [*Referenzwährung*][*Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils*] und der *Abwicklungswährung* [oder

zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*] bestimmt [(ausgedrückt als Anzahl der Einheiten bzw. Bruchteilsbetrag der *Abwicklungswährung*, die bzw. der für den Erwerb einer Einheit der *Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils* erforderlich ist), der um 16:00 Uhr GMT (oder einem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für praktikabel erachteten in zeitlicher Nähe liegenden Zeitpunkt) auf der Seite [<ECBREF=>][] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][] gilt, mit der Maßgabe, dass, sofern die *Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils* in [CHF][] angegeben ist, der *Umrechnungskurs* auf den zu diesem Zeitpunkt auf der Seite [<ECBREF=>][] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][] veröffentlichten Umrechnungskurse [EUR/USD][] und [EUR/CHF][] basiert.][der von der Europäischen Zentralbank berechnet und auf der Seite <ECB37> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters und der Webseite www.ecb.int veröffentlicht wird] [der auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] veröffentlicht wird].

[Wird der *Umrechnungskurs* an einem Tag bis [17:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main][16:00 Uhr GMT] [] nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, so erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der [*Referenzwährung*][*Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils*] und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], anhand des [WMR Closing Spot Fixing] [], das auf der Seite [<0#WMSPOT>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] veröffentlicht wird[, mit der Maßgabe, dass, sofern die *Korbbestandteilwährung* des *Niedrigsten Korbbestandteils* in [CHF][] angegeben ist, der *Umrechnungskurs* auf den zu diesem Zeitpunkt auf der Seite [<0#WMSPOT>][] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][] veröffentlichten Umrechnungskursen [EUR/USD][] und [EUR/CHF][] basiert].

Sofern zur angegebenen Zeit das [WMR Closing Spot Fixing] [], auf der Seite [<0#WMSPOT>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] nicht veröffentlicht wird und dementsprechend kein Umrechnungskurs zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*] veröffentlicht ist, erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]]

[*Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt*

[Zum Zwecke der Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* in die *Referenzwährung*: Der Maßgebliche Umtauschzeitpunkt für den *Korbbestandteil]*

	Ansonsten: []]
[*Geschäftstag*	ein Tag [, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [,] **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den Produktbedingungen angegebenen Geschäftstagsort[en] Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem jede maßgebliche Clearingstelle Zahlungen abwickelt] [und] *[Sofern physische Lieferung vorgesehen ist, bitte einfügen:* für Zwecke von Lieferungen einer Liefereinheit ein Tag, an dem jedes maßgebliche Clearingsystem für die Physische Lieferung für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist]. Samstag [und] [,] Sonntag [sowie der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres] gelten nicht als Geschäftstag.]
[*Geschäftstagsorte*	[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und []] []]
[*Zahltagsorte*	[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und []] []]
[*Clearingstelle*	[*Einfügen, falls abweichend von den Angaben unter § 1 (3) (k), und Adresse angeben.*] [Euroclear Bank S.A./N.V., 1 boulevard Albert II, 1210 Bruxelles, Belgium] [Clearstream Banking Luxembourg S.A., 42 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg] [Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6. I-20123 Mailand, Italien] [*Im Fall von SIS Wertrechten einfügen*: SIX SIS AG, Olten, Schweiz]]
[Form der *Wertpapiere*	[*Globalurkunde* als [Inhaberpapier] [Namenspapier]] [*Italienische Wertpapiere*] [*Portugiesische Wertpapiere*] [*Spanische Börsennotierte Wertpapiere*] [*Spanische Wertpapiere* (*Globalurkunde*)] [*Schwedische Wertpapiere*] [*Finnische Wertpapiere*] [*Norwegische Wertpapiere*] [*Französische Wertpapiere*] [*SIS Wertrechte*]]
[Neue Globalschuldverschreibung] [Neue Verwahrstruktur]	[*Wertpapiere* sollen in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, und die *Globalurkunde* [soll eine *Neue Globalurkunde* sein] [*Wenn das Wertpapier eine Schuldverschreibung in Form eines Namenspapiers nach englischem Recht ist, bitte einfügen:* soll im Rahmen der *Neuen Verwahrstruktur* gehalten werden]]
Anwendbares Recht	[englisches Recht] [deutsches Recht] [italienisches Recht] [portugiesisches Recht] [spanisches Recht]
[Weitere Abwicklungsbestimmungen im Fall von CNY als	1) Handelt es sich bei der *Abwicklungswährung* gemäß diesen *Produktbedingungen* um Chinesische Renminbi ("**CNY**"), erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher oder sonstiger

Abwicklungswährung: gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und abweichend von §3(3) der *Allgemeinen Bedingungen*, die Zahlung seitens der *Emittentin* fälliger Beträge durch Überweisung auf ein auf *CNY* lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in *Hongkong* unterhält.

(2) §3(2) der *Allgemeinen Bedingungen* findet in diesem Fall keine Anwendung.

(3) Falls die *Emittentin* aufgrund eines *CNY-Währungsereignisses* nicht in der Lage ist, fällige Zahlungen unter den *Wertpapieren* vollständig in *CNY* zu leisten, kann die *Emittentin* (i) diese Zahlungen verschieben, (ii) diese Zahlungen anstelle von *CNY* in der *Maßgeblichen Währung* leisten oder (iii) die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen und zurückzahlen.

(i) *Verschiebung der Zahlung.* Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen gilt: Ist die *Emittentin* aufgrund eines *CNY-Währungsereignis* nicht in der Lage, Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit in *Hongkong* in voller Höhe in *CNY* zu leisten, so kann sie vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach billigem Ermessen (i) die jeweilige Zahlung auf den [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag* nach dem Tag verschieben, an dem das *CNY-Währungsereignis* aufgehört hat zu bestehen, es sei denn, das *CNY-Währungsereignis* besteht an bis zu [*Zahl einfügen*] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, oder (ii) solche Zahlungen am *Fälligkeitstag* (vollständig oder teilweise) in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags leisten.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung der Zahlung und besteht das *CNY-Währungsereignis* an mehr als [*Zahl einfügen*] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, so leistet die *Emittentin* die jeweilige Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an dem *Geschäftstag*, der auf den [*Zahl einfügen*]. Kalendertag in Folge nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* folgt.

Wird das Vorliegen eines *CNY-Währungsereignisses* festgestellt, so wird die *Emittentin* bis spätestens um 14.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* (i) die *Berechnungsstelle* benachrichtigen und (ii) den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* den Eintritt eines *CNY-Währungsereignisses* und die Entscheidung der *Emittentin*, die Zahlungen zu verschieben bzw. die Zahlungen in der *Maßgeblichen*

Währung zu leisten, mitteilen. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* erfolgt.

(ii) Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung.* Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung*, so werden die Zahlungen in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an die *Wertpapierinhaber* geleistet. Mit einer gemäß dieser Bestimmung geleisteten Zahlung gelten die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf diese Zahlung unter dem jeweiligen *Wertpapier* als erfüllt.

(iii) *Kündigung.* Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Kündigung der *Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 30 Tagen gekündigt. Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* nur insgesamt und nicht teilweise kündigen. Die Rückzahlung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist. Jedes *Wertpapier* wird im Falle der Kündigung zum *Maßgebliche Währung-Gegenwert* des angemessenen Marktpreises einschließlich des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.

(4) *Nichtverfügbarkeit des Kassakurses.* Für den Fall, dass (a) die *Emittentin* sich für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung* entscheidet und (b) es sich als unmöglich erweist, den *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* einzuholen, kann die *Emittentin* in billigem Ermessen (i) den *Kursberechnungstag* auf den nächsten *Geschäftstag* verschieben, an dem der *Kassakurs* zur Verfügung steht, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* besteht an bis zu [*Zahl einfügen*] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem Tag fort, bei dem es sich bei Verfügbarkeit des *Kassakurses* um den *Kursberechnungstag* gehandelt hätte ("**Ursprünglicher Kursberechnungstag**"), oder (ii) die *Berechnungsstelle* anweisen, den *Kassakurs* unter Berücksichtigung sämtlicher ihr sachdienlich erscheinenden Informationen zu ermitteln, einschließlich Kursinformationen, die vom Devisenmarkt für *CNY* ohne physische Lieferung in Hongkong oder andernorts eingeholt wurden, sowie des *Maßgebliche Währung*/CNY-Wechselkurses am Inlandsdevisenmarkt der Volksrepublik China.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung des *Kursberechnungstags* und besteht die Nichtverfügbarkeit bis zum [*Zahl einfügen*]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* fort, so (a) ist der

Kursberechnungstag der erste *Geschäftstag*, der auf den [*Zahl einfügen*]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* folgt, und (b) ermittelt die *Berechnungsstelle* den *Kassakurs* nach der unter (ii) im vorstehenden Satz erläuterten Methode. Bei einer Verschiebung des *Kursberechnungstags* verschiebt sich der jeweilige *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* für Zahlungen auf den zweiten *Kursberechnungs-Geschäftstag* nach dem *Kursberechnungstag*.

Nachdem die *Emittentin* festgestellt hat, dass der *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* nicht verfügbar ist, (i) benachrichtigt sie unverzüglich die *Berechnungsstelle* und (ii) teilt den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* und die Entscheidung der *Emittentin*, den *Kursberechnungstag* zu verschieben bzw. die *Berechnungsstelle* mit der Ermittlung des *Kassakurses* zu beauftragen, mit. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* erfolgt.

(5) Für die Zwecke dieser *Produktbedingungen* haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"**CNY-Händler**" bezeichnet einen unabhängigen, international anerkannten Devisenhändler, der im CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* aktiv ist, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt.

"**CNY Währungsereignis**" bezeichnet *Fehlende Konvertierbarkeit*, *Fehlende Übertragbarkeit* und *Illiquidität*.

"**Hongkong**" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

"**Illiquidität**" bezeichnet den Fall, dass der allgemeine CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* illiquide wird (ohne dass dies auf *Fehlende Konvertierbarkeit* oder *Fehlende Übertragbarkeit* zurückzuführen ist), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Rücksprache mit zwei CNY-Händlern festgestellt, und dass die *Emittentin* infolgedessen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, in ausreichendem Maße *CNY* zu beschaffen, um ihre Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen unter den *Wertpapieren* in voller Höhe zu erfüllen.

"**Fehlende Konvertierbarkeit**" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, einen unter den *Wertpapieren* fälligen Betrag am allgemeinen CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* zu konvertieren (hiervon

ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"**Fehlende Übertragbarkeit**" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, *CNY* von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto in *Hongkong* bzw. von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto außerhalb *Hongkongs* zu überweisen (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"**Kassakurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Kursberechnungstag den *Maßgebliche Währung*/CNY-Devisenkassakurs für den Kauf der *Maßgeblichen Währung* mit *CNY* am außerbörslichen CNY-Devisenmarkt in *Hongkong*, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) an dem jeweiligen Tag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt.

"**Kursberechnungs-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in *Hongkong*, Peking [und []] für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen) geöffnet sind.

"**Kursberechnungstag**" bezeichnet den Tag, der, vorbehaltlich einer Anpassung, auf den zweiten Kursberechnungs-Geschäftstag vor dem *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* des betreffenden Betrags fällt.

"**Staatliche Stelle**" bezeichnet jede de facto oder de jure

staatliche Stelle (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), jedes Gericht, jedes Schiedsgericht, jede verwaltungs- oder sonstige regierungsbehördliche Stelle von *Hongkong* und jeden sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger (einschließlich der Zentralbank), dem bzw. der die Aufsicht über die Finanzmärkte von *Hongkong* obliegt.

"**Maßgebliche Währung-Gegenwert**" eines CNY-Betrags bezeichnet den betreffenden in die *Maßgebliche Währung* umgerechneten CNY-Betrag, dessen Umrechnung unter Zugrundelegung des *Kassakurses* für den betreffenden Kursberechnungstag, wie jeweils von der Berechnungsstelle um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* festgestellt und der *Emittentin* jeweils umgehend mitgeteilt, erfolgt ist.

(6) *Bezugnahmen*. Bezugnahmen auf "**Hongkong-Dollar**", "**HK-Dollar**" und "**HK$**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung von *Hongkong* zu verstehen, und Bezugnahmen auf "**Renminbi**", "**RMB**" und "**CNY**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China (Festlandchina) unter Ausschluss von *Hongkong*, der Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und von Taiwan zu verstehen.]

[*Annahmeschluss für Verzichtserklärungen*	[*Tag einfügen*]] [*Bei Italienischen Wertpapieren in Form von Zertifikaten oder Bonitäts-Zertifikaten bitte einfügen*]
[*Separate Referenzwertbestimmung*	Separate Referenzwertbestimmung findet Anwendung] [*Gegebenenfalls bei Körben oder bei mehr als einem Basiswert einfügen, andernfalls Zeile streichen.*]
[*Korrekturzeitraum*	[] [[*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* vor dem Tag einer Zahlungs- oder Lieferfälligkeit im Rahmen der *Wertpapiere*, wobei der entsprechende Betrag bzw. die entsprechende Menge vollständig oder teilweise durch Bezugnahme auf den Wert oder Preis des *Referenzwerts* bestimmt wird.]] [*Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen*]
[*Durchschnittsbildung*	Durchschnittsbildung ist [hinsichtlich folgender Referenzwertbestimmungen vorgesehen: []].][*Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen*]
[*Störungsbedingter Durchschnittsbildungstag*	[Es gilt § 5 (1) (b) (ii).] []] [*Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen*]
[*Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags*	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]]
[*Mindesttilgungsbetrag*	[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[*Weichen Ausübungsmitteilung, Liefermitteilung oder Verzichtserklärung von dem den Allgemeinen Bedingungen beigefügten Formular ab, bitte einfügen:*

Formular für [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung][Verzichtserklärung]]

[*Formular einfügen*]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN[3]

Endgültige Bedingungen [Nr. [●]] vom [●]

DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA]

Emission von [bis zu] [*Anzahl einfügen*] [*Betrag einfügen*] [*Typ einfügen*] [Zertifikaten][Schuldverschreibungen][Bonitäts-Zertifikaten] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] [*sofern erforderlich, Folgendes einfügen*: entspricht Produkt-Nr. [*Produktnummer aus dem Basisprospekt einfügen*] im *Basisprospekt*] [zu je [*Betrag einfügen*] mit einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Betrag einfügen*]] [je *Serie*]
bezogen auf [*Basiswert einfügen*] [*Referenzschuldner einfügen*] (die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des [X-markets-]*Programms* für die Emission von *Zertifikaten*[,][und] *[Schuldverschreibungen*] [und] [*Bonitäts-Zertifikaten]*

[Anfänglicher Emissionspreis: [[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je [Zertifikat][Optionsschein] [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingtnamen einfügen*][Anleihe][*Wertpapier*]] [bis zum Emissionstag][ausschließlich][]

[(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Betrag einfügen*][*Prozentangabe einfügen*] [des] [*Anfänglichen Emissionspreises*] [*Nennbetrages*]])].]

Emissionspreis: [[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] je [Zertifikat] [Bonitäts-Zertifikat] [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][Anleihe][*Wertpapier*]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [des [*Emissionspreises*] [anfänglichen *Emissionspreises*] [*Nennbetrages*]]]]

[der *Emissionspreis* [je [Zertifikat] [Bonitäts-Zertifikat] [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][Anleihe][*Wertpapier*]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Betrag einfügen*][*Prozentangabe einfügen*] [des [*Emissionspreises*] [anfänglichen *Emissionspreises*] [*Nennbetrages*]])] wird [zunächst] am *Emissionstag* festgelegt [und anschließend kontinuierlich angepasst].]

[Am Emissionstag] [[anfänglich] [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je [Zertifikat][Bonitäts-Zertifikat] [Schuldverschreibung] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][Anleihe][*Wertpapier*]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Betrag einfügen*][*Prozentangabe einfügen*] [des [*Emissionspreises*] [anfänglichen *Emissionspreises*] [*Nennbetrages*]])]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [*Emissionspreis*] [Preis der *Wertpapiere*] kontinuierlich angepasst.]]

[WKN/ISIN: [●]]

[3] Die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* enthalten lediglich die Informationen, die nach Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung zulässig sind.

[*Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt, dem Basisprospekt vom 20. April 2015, dem Basisprospekt vom 10. März 2015, dem Basisprospekt vom 27. Februar 2015, dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2014, dem Basisprospekt vom 18. August 2014, dem Basisprospekt vom 9. April 2014, dem Basisprospekt vom 4. April 2014, dem Basisprospekt vom 25. November 2013, dem Basisprospekt vom 28. August 2013 oder dem Basisprospekt vom 25. März 2013 begebenen Wertpapieren einfügen:* Die [Zertifikate][Bonitäts-Zertifikate][*Schuldverschreibungen*] sind Teil einer einheitlichen Serie von Wertpapieren im Sinne des § 15 der *Allgemeinen Bedingungen*, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte Wertpapiere (alle zusammen die "**Wertpapiere**"). Die genannten bereits emittierten *Wertpapiere* wurden unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [●]] vom [●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [*Gegebenenfalls weitere Emission von [Zertifikaten][Optionsscheinen][Schuldverschreibungen] einfügen:* [●]] [zu dem Basisprospekt vom [20. April 2015] [10. März 2015] [27. Februar 2015] [19. Dezember 2014] [18. August 2014] [9.April 2014] [4. April 2014] [25. November 2013] [28. August 2013] [25. März 2013] (der "**Erste Basisprospekt**") begeben. Die *Emittentin* wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die – mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags bzw. der Anzahl der Wertpapiere – mit den in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen (die "**Ersten Emissionsbedingungen**") identisch sind. Diese Emissionsbedingungen werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und sind am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10-14, 60311 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich. Dieser *Basisprospekt* enthält gemeinsam mit diesen *Endgültigen Bedingungen* eine Beschreibung der Ausgestaltung der *Wertpapiere*. **Diese Beschreibung ist prospektrechtlich verbindlich; Verweise in den in diesen *Basisprospekt* per Verweis einbezogenen Allgemeinen Bedingungen zu dem Basisprospekt vom [20. April 2015] [10. März 2015] [27. Februar 2015] [19. Dezember 2014] [18. August 2014] [9. April 2014] [4. April 2014] [25. November 2013] [28. August 2013] [25. März 2013] auf die Produktbedingungen sind insoweit als Bezugnahme auf diese Endgültigen Bedingungen zu verstehen. Jedoch sind im Hinblick auf die Ansprüche aus den *Wertpapieren* die *Ersten Emissionsbedingungen* – mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags bzw. der Anzahl der *Wertpapiere* – maßgebend.** Der *Erste Basisprospekt* und die *Ersten Endgültigen Bedingungen* sind gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10-14, 60311 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.]]

[*Im Fall einer erneuten Prospektierung von unter dem Basisprospekt vom 20. April 2015, dem Basisprospekt vom 10. März 2015, dem Basisprospekt vom 27. Februar 2015, dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2014, dem Basisprospekt vom 18. August 2014, 9. April 2014 und dem Basisprospekt vom 4. April 2014 begebenen Wertpapieren einfügen:* Die *Emittentin* hat unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [●]] vom [●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum Basisprospekt vom [20. April 2015] [10. März 2015] [27. Februar 2015] [19. Dezember 2014] [18. August 2014] [9.April 2014] [4. April 2014] in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") [Zertifikate][Bonitäts-Zertifikate][Schuldverschreibungen] der WKN [●] / ISIN [●] (die "**Wertpapiere**") begeben, deren Angebot nach Ablauf der Gültigkeit der *Ersten Endgültigen Bedingungen* fortgesetzt wird.

Dieser *Basisprospekt* enthält gemeinsam mit diesen *Endgültigen Bedingungen* eine Beschreibung der Ausgestaltung der *Wertpapiere*. **Diese Beschreibung ist prospektrechtlich verbindlich; Verweise in den in diesen Basisprospekt per Verweis**

einbezogenen Allgemeinen Bedingungen zu dem Basisprospekt vom [20. April 2015] [10. März 2015] [27. Februar 2015] [19. Dezember 2014] [18. August 2014] [9. April 2014] [4. April 2014] auf die Produktbedingungen sind insoweit als Bezugnahme auf diese Endgültigen Bedingungen zu verstehen. Jedoch sind im Hinblick auf die Ansprüche aus den *Wertpapieren* die Produktbedingungen, die Bestandteil der in den *Ersten Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Emissionsbedingungen (die "Ersten Emissionsbedingungen") sind, maßgebend. Der *Erste Basisprospekt* und die *Ersten Endgültigen Bedingungen* sind gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10-14, 60311 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

[*Richtet sich das Angebot an private Anleger, bitte einfügen*:

Übersicht über das Wertpapier]

Emissionsbedingungen (Produktbedingungen)

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der *Prospektrichtlinie* erstellt und müssen in Verbindung mit dem *Basisprospekt* vom 26. November 2015 (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente) [, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt,] (der "Basisprospekt") gelesen werden. Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapierbedingungen* zugewiesene Bedeutung. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und des *Basisprospekts*. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.

[*Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.xmarkets.db.com), bitte einfügen* : **Der Basisprospekt vom 26. November 2015, etwaige Nachträge sowie die *Endgültigen Bedingungen*, zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vervollständigten und konkretisierten Fassung, werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com),]**

[*Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.investment-products.db.com) bitte einfügen* : **Der Basisprospekt vom 26. November 2015, etwaige Nachträge, zusammen mit Übersetzungen der Zusammenfassung werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) und die *Endgültigen Bedingungen* zusammen mit ihren Übersetzungen oder den**

Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vervollständigten und konkretisierten Fassung, auf der Webseite der *Emittentin* (www.investment-products.db.com)]

sowie (i) im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an dem Luxembourg Stock Exchange auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu), (ii) im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an der Borsa Italiana auf deren Webseite (www.borsaitaliana.it), (iii) im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel im regulierten Markt der Euronext Lissabon oder im Falle eines öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* in Portugal auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comissão do Mercado de Valores Mobiliários)* (www.cmvm.pt), (iv) im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an einer spanischen Wertpapierbörse oder der AIAF auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comisión Nacional del Mercado de Valores)* (www.cnmv.es) veröffentlicht.

Zusätzlich ist der Basisprospekt vom 26. November 2015 am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG[, Große Gallusstraße 10-14, 60311 Frankfurt am Main][,][und] [in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB][,] [und] [in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien][,] [und] [in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal][,] [und] [in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien][,] [sowie] [in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo er auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden kann)], kostenlos erhältlich.

[*Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen*:

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über das Wertpapier und Emissionsbedingungen (Produktbedingungen)……..[]

[WKN:]

[] ……..[]
[] ……..[]

[ggf. für weitere WKN ergänzen: []]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere……..[]

Emissionsspezifische Zusammenfassung ……..[]

[]]

[*Bei Angeboten an private Anleger kann die Emittentin folgende Informationen einfügen:*

Übersicht über das Wertpapier

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise

- **Produktgattung**

[[•] [Zertifikat]] [[•] [Schuldverschreibung]] [[•] Anleihe] [[•] [Bonitäts-Zertifikat] / [Inhaberschuldverschreibung] [Namensschuldverschreibung]

- **Markterwartung**

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Kapitalschutz-Zertifikat (Produkt Nr. 1)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [Kapitalschutz-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag (Produkt Nr. 2)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung und ohne Höchstbetrag (Produkt Nr. 3)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung und ohne Höchstbetrag] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der *Basiswert* während der Laufzeit durchschnittlich um nicht mehr als []% steigt.

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis (Produkt Nr. 4)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [mehr als] [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis (Produkt Nr. 5)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [mehr als] [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis (Produkt Nr. 6)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [mehr als] [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis (Produkt Nr. 7)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [mehr als] [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz (Produkt Nr. 8)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] an den *Zins-Beobachtungsterminen* über dem [Preis][Stand] [des] [der] [*Basiswert einfügen*] am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* bzw. in Bezug auf den *Ersten Zins-Beobachtungstermin* über [•] [EUR][Indexstand] [dem *Anfangsreferenzpreis*] liegt und der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [mehr als] [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* **Zertifikat (Produkt Nr. 9)** *ist, bitte einfügen*:
Das [Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] steigt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* **X-Pert-Zertifikat (Produkt Nr. 10)** ist, bitte einfügen:
Das [X-Pert-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] steigt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Endlos-Zertifikat (Produkt Nr. 11)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Endlos-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] steigt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Index-Zertifikat (Produkt Nr. 12)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Index-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der Stand [des][der] [*Basiswert einfügen*] steigt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Performance-Zertifikat (Produkt Nr. 13)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Performance-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der Stand [des][der] [*Basiswert einfügen*] steigt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Performance-Zertifikat auf einen Basket aus Aktien (Produkt Nr. 14)*** *ist, bitte einfügen:*

Das Performance-Zertifikat [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen,

dass der Preis der *Korbbestandteile* steigt.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Easy Reverse Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 15)** ist, bitte einfügen:*
Das [Easy Reverse Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [*Barriere einfügen*] [die *Barriere*] nicht berührt oder überschreitet. Liegt der Erwerbspreis über [*Bonusbetrag einfügen*][dem *Bonusbetrag*], müssen Anleger zudem die Erwartung haben, dass der *Basiswert* am Laufzeitende deutlich unter [*Bonusbetrag einfügen*] liegt.

*[Wenn das Wertpapier ein **Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap (Produkt Nr. 16)** ist, bitte einfügen:*
Das [Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit *Cap* [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [*Barriere einfügen*] [die *Barriere*] nicht berührt oder überschreitet. [*Wenn der Bonusbetrag kleiner als der Höchstbetrag ist, bitte einfügen:* Liegt der Erwerbspreis über [*Bonusbetrag einfügen*][dem *Bonusbetrag*], müssen Anleger zudem die Erwartung haben, dass der *Basiswert* am Laufzeitende deutlich unter [*Bonusbetrag einfügen*] liegt.

*[Wenn das Wertpapier ein **Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap (Produkt Nr. 17)** ist, bitte einfügen:*
Das [Corridor Bonus-Zertifikat mit Cap [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] während des *Beobachtungszeitraums* die *Obere Barriere* nicht berührt oder überschreitet bzw. die Untere Barriere nicht berührt oder unterschreitet.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Outperformance-Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 18)** ist, bitte einfügen:*
Das [Outperformance-Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] während der Laufzeit [*Barriere einfügen*] [die *Barriere*] nicht berührt oder unterschreitet und sich bis zum Laufzeitende deutlich positiv entwickelt hat.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Sprint-Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 19)** ist, bitte einfügen:*
Das [Sprint-Bonus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] während der Laufzeit [*Barriere einfügen*][die *Barriere*] nicht berührt oder unterschreitet und sich zum Laufzeitende positiv entwickelt, den *Cap* jedoch nicht überschreitet.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Sprint-Bonus One-Zertifikat (Produkt Nr. 20)** ist, bitte einfügen:*
Das [Sprint-Bonus One-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] während der Laufzeit [*Barriere einfügen*][die *Barriere*] nicht berührt oder unterschreitet und sich bis zum Laufzeitende deutlich positiv entwickelt hat, den *Cap* jedoch nicht überschreitet.]

[*Wenn das Wertpapier ein* **Flex Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 21)** ist, bitte einfügen:
Das Flex Bonus-Zertifikat [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] [bis zum][am] Laufzeitende zumindest [die *Untere Barriere*] nicht [berührt oder] unterschreitet. Liegt der Erwerbspreis über [*Bonusbetrag einfügen*], müssen Anleger zudem die Erwartung haben, dass der *Basiswert* am Laufzeitende deutlich über [der *Barriere*] liegt.]

[*Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 22)** ist, bitte einfügen:*
Das [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über [*Tilgungsschwelle einfügen*] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 23)** ist, bitte einfügen:*
[Das [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über [*Tilgungsschwelle einfügen*] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen kann.]
[Das [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* [auf oder] unter [*Barriere einfügen*] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen kann.]]

[*Wenn das Wertpapier ein **Express Start Protect-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 24)** ist, bitte einfügen:*
Das [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über [*Tilgungsschwelle einfügen*] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen kann.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 25)** ist, bitte einfügen:* Das [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über [*Tilgungsschwelle einfügen*] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein **Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr 26)** ist, bitte einfügen:*
[Das [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über [*Tilgungsschwelle einfügen*] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]
[Das [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraum [auf oder] unter [*Barriere einfügen*] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]]

[Wenn das Wertpapier ein ***Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 27)*** *oder ein* ***Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 28)*** *ist, bitte einfügen:* Das [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 29)*** *oder ein* ***Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 30)*** *ist, bitte einfügen:* Das [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* bis zum Laufzeitende die jeweilige Barriere nicht [berührt oder] unterschreitet und spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 31)*** *oder ein* ***Express-Zertifikat ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 32)*** *ist, bitte einfügen:* Das [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über [*Tilgungsschwelle einfügen*] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 33)*** *oder ein* ***Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 34)*** *ist, bitte einfügen:* Das [Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Faktor-Express-Zertifikat (Produkt Nr. 35)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Faktor-Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] während keiner *Zins-Beobachtungsperiode* [*Zinsschwelle einfügen*] [die *Zinsschwelle*] [berührt oder] unterschreitet und zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums unter [oder auf] [*Barriere einfügen*] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* **PerformancePlus-Zertifikat (Produkt Nr. 36)** *ist, bitte einfügen:*
Das [PerformancePlus-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende auf [oder über] der Tilgungsschwelle notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* **Reverse Express-Zertifikat (Produkt Nr. 37)** *ist, bitte einfügen*:
Das [Reverse Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] unter [*Tilgungsschwelle einfügen*] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Währungs-Express-Zertifikat (Produkt Nr. 38)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Währungs-Express-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] unter [*Tilgungsschwelle einfügen*] notiert. Dementsprechend müssen Anleger davon ausgehen, dass [*Fremdwährung angeben*] gegenüber [*Basiswährung angeben*] [dem Euro] aufwertet. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Reverse Outperformance-Zertifikat (Produkt Nr. 39)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Reverse Outperformance-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass sich der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende deutlich negativ entwickelt.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kombi-Festzins-Zertifikat (Produkt Nr. 40)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Kombi-Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende mindestens [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 41)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende mindestens [•] [EUR] [Indexpunkte] beträgt.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Produkt Nr. 42)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] die *Barriere* während der Laufzeit nicht [berührt oder] unterschreitet.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Inflationsgelinktes Festzins-Zertifikat (Produkt Nr. 43)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Inflationsgelinkte Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [mindestens][über] der *Barriere* [entspricht][liegt] und die einen Anstieg der jährlichen Inflationsrate erwarten.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Währungs-Festzins-Zertifikat (Produkt Nr. 44)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Währungs-Festzins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende nicht [[*Barriere einfügen*] entspricht oder] über [*Barriere* einfügen] liegt. Dementsprechend müssen Anleger davon ausgehen, dass [*Fremdwährung angeben*] gegenüber [*Basiswährung angeben*] [dem Euro] aufwertet oder zumindest der [*Basiswert einfügen*] unverändert bleibt.

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 45)** oder ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 46)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der [*Zinsschwelle*][*Barriere*] von [•] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 47)** oder ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 48)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] bis zum Laufzeitende [•] nicht [berührt oder] unterschreitet und spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der [*Zinsschwelle*][*Barriere*] von [•] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 49)** oder ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 50)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der [*Zinsschwelle*][*Barriere*] von [•] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 51)** oder ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 52)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] bis zum Laufzeitende [•] nicht [berührt oder] unterschreitet und spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der [*Zinsschwelle*][*Barriere*] von [•] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 53)** oder ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 54)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der jeweiligen *Barriere* notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 55)** oder ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 56)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* bis zum Laufzeitende die jeweilige *Barriere* nicht [berührt oder] unterschreitet und spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 57)** oder ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 58)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der jeweiligen *Barriere* notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 59)** oder ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 60)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* bis zum Laufzeitende die jeweilige *Barriere* nicht [berührt oder] unterschreitet und spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 61)** oder ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 62)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über dem *Basispreis* von [•] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 63)** oder ein **Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 64)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über dem Basispreis von [•] notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 65)** oder ein **Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 66)** ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* spätestens zum

Laufzeitende [auf oder] über dem jeweiligen *Basispreis* notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 67)*** *oder ein* ***Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 68)*** *ist, bitte einfügen:* Das [Kupon-Zertifikat] [*ggf. abweichendenMarketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über dem jeweiligen *Basispreis* notiert. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Lock In-Zertifikat (Produkt Nr. 69)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Lock In-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand][des][der] [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] über der [*Zinsschwelle*][*Barriere*] von [•] notiert.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Währungs-Zertifikat (Produkt Nr. 70)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [Währungs-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] während der Laufzeit [auf oder] unterhalb seines Standes bei Emission des [Währungs-Zertifikats] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] festgestellt wird. [Dementsprechend müssen Anleger davon ausgehen, dass die in dem Basiswert über den Wechselkurs indirekt abgebildete Währung gegenüber dem Euro aufwertet bzw. die in dem Basiswert über die Wechselkurse indirekt abgebildeten Währungen gegenüber dem Euro aufwerten.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon (Produkt Nr. 71)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [*Basiswert einfügen*] spätestens zum Laufzeitende [auf oder] unter [*Tilgungsschwelle einfügen*] notiert. Dementsprechend müssen Anleger davon ausgehen, dass [Fremdwährung angeben] gegenüber [Basiswährung angeben] [dem Euro] aufwertet oder zumindest der [Basiswert einfügen] unverändert bleibt. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***ExtraZins-Zertifikat (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 72)*** *oder ein* ***ExtraZins-Zertifikat (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 73)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [ExtraZins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] an den *Zins-Beobachtungsterminen* mindestens [•] [EUR][Indexpunkte] und zum Laufzeitende mindestens [•] [EUR][Indexstand] beträgt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 74)*** *oder ein* ***Zins-Zertifikat (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 75)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Zins-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] an den *Zins-Beobachtungsterminen* über dem [Preis] [Stand] [des] [der] [*Basiswert einfügen*] am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* bzw. in Bezug auf den *Ersten Zins-Beobachtungstermin* über [•] [EUR][Indexstand] [dem *Anfangsreferenzpreis*] liegt und zum Laufzeitende mindestens [•] [EUR][Indexstand] beträgt.]

[*Wenn das Wertpapier ein* **Reverse Participation Corridor-Zertifikat (Produkt Nr. 76)** *ist, bitte einfügen*:
Das [Reverse Participation Corridor-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der Kurs des *Basiswerts* bis zum Laufzeitende fällt bzw. seitwärts tendiert. Zusätzlich müssen Anleger die Erwartung haben, dass der Basiswert am Bewertungstag sowie am Ausübungstag innerhalb des vordefinierten Korridors notiert.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 77),*** *ein* ***OneStep-Zertifikat (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 78)*** *oder* ***OneStep Bonus-Zertifikat (Produkt Nr. 79)*** *ist, bitte einfügen:*

Das [OneStep [Bonus]-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] am Laufzeitende [*Basispreis einfügen*] [den *Basispreis*] [berührt oder] überschreitet [bzw. die davon ausgehen, dass der *Schlussreferenzpreis* über dem *Anfangsreferenzpreis* liegt].]

[Wenn das Wertpapier ein ***Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten (Produkt Nr. 80)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] am Laufzeitende [auf oder] über [*Tilgungsschwelle einfügen*] notiert.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Airbag-Zertifikat (Produkt Nr. 81)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Airbag-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass sich der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] bis zum Laufzeitende deutlich positiv entwickelt hat.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Airbag-Zertifikat mit Cap (Produkt Nr. 82)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Airbag-Zertifikat mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass sich der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] bis zum Laufzeitende positiv entwickelt hat.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Kapitalschutz-Anleihe (Produkt Nr. 83)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Kapitalschutz-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Kapitalschutz-Anleihe mit Cap (Produkt Nr. 84)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon

ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Bonus Kapitalschutz-Anleihe mit Cap (Produkt Nr. 85)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Kapitalschutz-Anleihe mit Cap] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] zum Laufzeitende [•] [EUR] [Indexstand] beträgt.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 86)*** *oder eine* ***Aktienanleihe Plus Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 87)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Aktienanleihe Plus] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* zum Laufzeitende jeweils [mindestens][über] dem *Basispreis* für den jeweiligen *Korbbestandteil* [entspricht][liegt] oder zumindest kein [Preis][Stand] eines *Korbbestandteils* bis zum Laufzeitende die *Barriere* für den jeweiligen *Korbbestandteil* [berührt oder] unterschritten hat.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 88)*** *oder eine* ***Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 89)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Aktienanleihe Plus Worst of Basket mit Partizipation] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] der *Korbbestandteile* zum Laufzeitende [bei mindestens] [über] [dem *Basispreis* für den jeweiligen *Korbbestandteil*] [der *Barriere* für den jeweiligen *Korbbestandteil*] liegt [oder zumindest der [Preis] [Stand] eines *Korbbestandteils* bis zum Laufzeitende [die *Barriere* für den jeweiligen *Korbbestandteil*] [nicht berührt oder] unterschritten hat].

[Wenn das Wertpapier eine ***Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 90)*** *oder eine* ***Aktienanleihe PlusPro Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 91)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Aktienanleihe PlusPro] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* zum Laufzeitende jeweils [mindestens][über] dem *Basispreis* für den jeweiligen *Korbbestandteil* [entspricht][liegt] oder zumindest kein [Preis][Stand] eines *Korbbestandteils während des Beobachtungszeitraums* die *Barriere* für den jeweiligen *Korbbestandteil* [berührt oder] unterschritten hat.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Physische Lieferung) (Produkt Nr. 92)*** *oder eine* ***Easy Aktienanleihe Worst of Basket (Abwicklung in bar) (Produkt Nr. 93)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Easy Aktienanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* zum Laufzeitende die *Barriere* für den jeweiligen *Korbbestandteil* nicht [berührt oder] unterschreitet.]

[*Wenn das Wertpapier eine* ***Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) (Produkt Nr. 94)*** *ist, bitte einfügen*:
Die [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] über die *Zinsschwelle* steigt.]

[*Wenn das Wertpapier eine* ***Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (long) (Produkt Nr. 95)*** *ist, bitte einfügen*:
Die [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* über die jeweilige *Zinsschwelle* steigt.]

[*Wenn das Wertpapier eine* ***Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) (Produkt Nr. 96)*** *ist, bitte einfügen*:
Die [Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] nicht über die *Zinsschwelle* steigt.]

[*Wenn das Wertpapier eine* ***Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (short) (Produkt Nr. 97)*** *ist, bitte einfügen*:
Die [Basket-Schuldverschreibung mit bedingtem Zins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] der *Korbbestandteile* nicht über die jeweilige *Zinsschwelle* steigt.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Schatzanleihe (Produkt Nr. 98)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Schatzanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die zur Fälligkeit eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen.]

[*Wenn das Wertpapier eine* ***Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin (Produkt Nr. 99)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Stufenzins-Anleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die zur Fälligkeit eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen. Anleger sollten berücksichtigen, dass es zu einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Festzinsanleihe (Produkt Nr. 100)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Festzinsanleihe Plus] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die zur Fälligkeit eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen.]

[*Wenn das Wertpapier eine* ***Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin (Produkt Nr. 101)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Festzinsanleihe mit Kündigungsrecht für die Emittentin] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die zur Fälligkeit eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen. Anleger sollten berücksichtigen, dass es zu einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Festzinsanleihe Plus (Produkt Nr. 102)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Festzinsanleihe Plus] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass [die][der] [*Basiswert einfügen*] moderat steigt und sich während der Laufzeit in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt.]

[Wenn das Wertpapier eine ***Marktzinsanleihe (Produkt Nr. 103)*** *ist, bitte einfügen:*
Die [Marktzinsanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass sich [die][der] [*Basiswert einfügen*] während der Laufzeit in der Spanne von [•]% bis [•]% bewegt.]

*[Wenn das Wertpapier eine **Marktzinsanleihe Pur (Produkt Nr. 104)** ist, bitte einfügen:*
Die [Marktzinsanleihe Pur] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die von steigenden Zinsen ausgehen.]

[*Wenn das Wertpapier eine **Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins (Produkt Nr. 105)** ist, bitte einfügen:*
Die [Marktzinsanleihe Pur mit Mindestzins und Maximalzins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die zur Fälligkeit eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen und von moderat steigenden Zinsen ausgehen. Die maximale Verzinsung ist bei [•]% p.a. begrenzt.]

[*Wenn das Wertpapier eine **Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins (Produkt Nr. 106)** ist, bitte einfügen:*
Die [Marktzinsanleihe mit Lock-In Mindestzins] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die zur Fälligkeit eine von der Marktentwicklung unabhängige Anlage suchen und von moderat steigenden Zinsen ausgehen. [Die maximale Verzinsung ist bei [•]% p.a. begrenzt.]]

*[Wenn das Wertpapier eine **Geldmarktzinsanleihe (Produkt Nr. 107)** ist, bitte einfügen:*
Die [Geldmarktzinsanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die von moderat steigenden Zinsen aufgehen. Die maximale Verzinsung ist bei [•]% p.a. begrenzt.]

*[Wenn das Wertpapier eine **Floater-Anleihe (Produkt Nr. 108)** ist, bitte einfügen:*
Die [FloaterAnleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die von einem leicht ansteigenden *Basiswert* ausgehen.]

*[Wenn das Wertpapier eine **Inflationsanleihe (Produkt Nr. 109)** ist, bitte einfügen:*
Die [Inflationsanleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die von einem ansteigenden *Basiswert* ausgehen.]

*[Wenn das Wertpapier eine **Zins-Lock-In-Anleihe (Produkt Nr. 110)** ist, bitte einfügen:*
Die [Zins-Lock-In-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass [die][der] [*Basiswert einfügen*] moderat steigt und während der Laufzeit [•]% p.a. nicht übersteigt.]

*[Wenn das Wertpapier eine **Rolling Lock-In plus Anleihe (Produkt Nr. 111)** ist, bitte einfügen:*
Die [Rolling Lock-In plus Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass sich der Stand [des][der] [*Basiswert einfügen*] zwischen den monatlich wiederkehrenden *Bewertungstagen* positiv entwickelt.]

*[Wenn das Wertpapier eine **ZinsPlus-Anleihe (Produkt Nr. 112)** ist, bitte einfügen:*
Die [ZinsPlus-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass die im Aktienkorb befindlichen Aktien während der Laufzeit über dem Stand bei Auflage notieren.]

*[Wenn das Wertpapier eine **Währungs-Anleihe (Produkt Nr. 113)** ist, bitte einfügen:*
Die [Währungs-Anleihe] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [*Basiswert einfügen*] während der Laufzeit [auf oder] unterhalb seines Standes bei Emission der Währungs-Anleihe festgestellt wird. Dementsprechend müssen Anleger davon ausgehen, dass die in dem Basiswert über den Wechselkurs indirekt abgebildete Währung gegenüber dem Euro aufwertet bzw. die in dem Basiswert über die Wechselkurse indirekt abgebildeten Währungen gegenüber dem Euro aufwerten.]

[*Wenn das Wertpapier eine **Anleihe mit annualisiertem Kupon (Produkt Nr. 114)** ist, bitte einfügen:*
Die [Anleihe mit annualisiertem Kupon] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] richtet sich an Anleger, die davon ausgehen, dass der [Preis] [Stand] [] [des] [der] [*Basiswert einfügen*] über die Laufzeit hinweg im Durchschnitt über dem Anfangsreferenzpreis liegt.]

[*Wenn das Wertpapier ein **Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 115)** ist, bitte einfügen:*
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein **Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 116)** ist, bitte einfügen:*
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein **Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 117)** ist, bitte einfügen*:
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird.]

*[Wenn das Wertpapier ein **Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 118)** ist, bitte einfügen:*
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen,

dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 119)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 120)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect), (Produkt Nr. 121)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] bei nicht mehr als einem der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein die Zahlungsfähigkeit beeinträchtigender Umstand festgestellt wird. Darüber hinaus suchen Anleger einen Zinsaufschlag (Risikoprämie) im Vergleich zu einer Anleihe der Emittentin ohne zusätzliche Bezugnahme auf das Bonitätsrisiko [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*]. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first loss protect), (Produkt Nr. 122)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] bei nicht mehr als einem der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein die Zahlungsfähigkeit beeinträchtigender Umstand festgestellt wird.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket), (Produkt Nr. 123)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (zero recovery basket), (Produkt Nr. 124)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird.]

[Wenn das Wertpapier ***ein Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 125)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 126)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 127)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 128)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen,

dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default), (Produkt Nr. 129)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] bei keinem der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein die Zahlungsfähigkeit beeinträchtigender Umstand festgestellt wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht (first to default), (Produkt Nr. 130)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] bei keinem der im Korb enthaltenen *Referenzschuldner* ein die Zahlungsfähigkeit beeinträchtigender Umstand festgestellt wird.

[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 131)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [nullzins Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 132)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [nullzins Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 133)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [nullzins Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 134)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [nullzins Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 135)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [nullzins Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das nicht kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 136)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [nullzins Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 137)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [nullzins Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[*Wenn das Wertpapier ein* ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 138)*** *ist, bitte einfügen*:
Das [nullzins Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner die vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 139)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [nullzins Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird. Anleger sollten berücksichtigen, dass es automatisch zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann.]

[Wenn das Wertpapier ein ***Nullzins Bonitäts-Zertifikat bezogen auf mehrere, in einem Korb zusammengefasste Referenzschuldner, das teilweise kapitalgeschützt ist und bei Erfüllung der Verlustzuweisungsvoraussetzungen in Bezug auf alle Referenzschuldner keine vorzeitige Rückzahlung vorsieht, (Produkt Nr. 140)*** *ist, bitte einfügen:*
Das [nullzins Bonitäts-Zertifikat] [*ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen*] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass bis zum [*Datum einfügen*] kein die Zahlungsfähigkeit [der][des] [*im Korb enthaltene Referenzschuldner einfügen*] beeinträchtigender Umstand eintreten wird.]

- **Allgemeine Darstellung der Funktionsweise**

Produktbeschreibung [*Beschreibung des jeweiligen Wertpapiers aus Abschnitt "III. D. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung durch deren definierten Inhalt, wobei keine Informationen oder Produktvarianten aufgenommen werden dürfen, die nicht bereits in dem Basisprospekt angelegt sind.***]**

[*Ggf. einfügen*: Der *Basiswert* wird in der *Referenzwährung* festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die *Abwicklungswährung* erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen *Umrechnungskurses*.]

[*Ggf. einfügen*: [Das [•] Zertifikat] [Die [•] Schuldverschreibung] [Das Bonitäts-Zertifikat] [Die [•] Anleihe] ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d. h. obwohl der *Basiswert* in der *Referenzwährung* berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die *Abwicklungswährung* umgerechnet] [bestimmt sich der *Auszahlungsbetrag* [in der *Abwicklungswährung*] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* [zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung*] [allein nach der Wertentwicklung des *Basiswerts*]][werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden *Basiswerte* bzw. Vermögenswerte sowie etwaige *Ausgleichsbeträge* ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* während der Laufzeit berechnet] (Quanto).]

[*Ggf. einfügen*: Die Ermittlung des [*Anfangsreferenzpreises*] [und] [*Schlussreferenzpreises*] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des *Basiswerts* an [den *Anfangs-Bewertungstagen*] [bzw.] [den *Bewertungstagen*].

[*Ggf. einfügen*: Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen.]

[Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den *Basiswert*] [auf den/aus dem *Basiswert*][aus dem *Basiswert*] [auf die *Korbbestandteile*] [auf die/aus den *Korbbestandteilen*][aus den *Korbbestandteilen*] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden])] zu.]

2. Risiken

Für eine Beschreibung emissionsspezifischer Risiken siehe Abschnitt "II. Risikofaktoren" des *Basisprospekts* und die Punkte D.2 und [D.3] [D.6] der den *Endgültigen Bedingungen* beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.

3. Verfügbarkeit

- **Handelbarkeit**

Nach dem *Emissionstag* kann [das [•] Zertifikat] [die [•] Schuldverschreibung] [das Bonitäts-Zertifikat] [die [•] Anleihe in der Regel [börslich oder] außerbörslich erworben oder verkauft werden.

[Die *Emittentin* wird für [das [•] Zertifikat] [die [•] Schuldverschreibung] [das Bonitäts-Zertifikat] [die [•] Anleihe] unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (*Market Making*). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf [des [•] Zertifikats] [der [•] Schuldverschreibung] [des Bonitäts-Zertifikats] [der [•] Anleihe] vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.]

- **Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit**

Insbesondere folgende Faktoren können wertmindernd auf [das [•] Zertifikat] [die [•] Schuldverschreibung] [das Bonitäts-Zertifikat] [die [•] Anleihe] wirken:

- [der [Preis][Stand] des *Basiswerts* [steigt] [fällt]]
- [in der Regel ein [Anstieg] [Abfallen] der Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der erwarteten Schwankungen des [Preises] [Standes] des *Basiswerts*)] [die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der erwarteten Schwankungen des [Preises] [Standes] des *Basiswerts*) [steigt] [fällt]]

- [das allgemeine Zinsniveau [der *Abwicklungswährung*] [der *Referenzwährung*][fällt] [steigt]]
- [die Differenz des Zinsniveaus zwischen *Abwicklungswährung* und *Referenzwährung* [fällt] [steigt]]
- [die Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden [fällt] [steigt]]
- [Bonität bzw. Kreditwürdigkeit [des *Referenzschuldners*] [der *Referenzschuldner*] sinkt]
- [Austausch [des *Referenzschuldners*][der *Referenzschuldner*]
- [Veränderungen bei der Bewertung von Kreditausfallrisiken in Bezug auf [den *Referenzschuldner*][die *Referenzschuldner*]

- [eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin*]
- [Zusätzliche relevante Faktoren]

Umgekehrt können die Faktoren wertsteigernd auf [das [•] Zertifikat] [die [•] Schuldverschreibung] [das Bonitäts-Zertifikat] [die [•] Anleihe] wirken. Einzelne Marktfaktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Für eine Beschreibung der Risiken in Zusammenhang mit marktpreisbestimmenden Faktoren während der Laufzeit siehe Abschnitt "3. Marktpreisbestimmende Faktoren" unter "II. D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" in dem *Basisprospekt*.

4. Kosten/Vertriebsvergütung

Preisbestimmung durch die Emittentin

- Sowohl der anfängliche *Emissionspreis* [des [•] Zertifikats] [der [•] Schuldverschreibung] [des Bonitäts-Zertifikats] [der [•] Anleihe] als auch die während der Laufzeit von der *Emittentin* gestellten An- und Verkaufspreise beruhen auf internen Preisbildungsmodellen der *Emittentin.* Dementsprechend kommen die während der Laufzeit gestellten Preise anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die *Emittentin* nach freiem Ermessen festsetzt und die neben dem Ertrag der *Emittentin* u.a. die Kosten für die Strukturierung [des [•] Zertifikats] [der [•] Schuldverschreibung] [des Bonitäts-Zertifikats] [der [•] Anleihe] und gegebenenfalls für den Vertrieb (Vertriebsvergütung) abdeckt.

Erwerbskosten

- [Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [[*Anfänglichen*] *Emissionspreis*][*Nennbetrages*] einen Ausgabeaufschlag von bis zu [*Prozentsatz angeben*]% des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*][*Nennbetrages*] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]
- [Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Andernfalls wird das Geschäft im Namen der Bank (Kundenbank) mit einem Dritten für Rechnung des Anlegers abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). [Das Entgelt hierfür setzt sich zusammen aus (a) einem Transaktionsentgelt zwischen EUR [2,00] [*Betrag angeben*] und EUR [29,00] [*Betrag angeben*] sowie (b) einem zusätzlichen Entgelt in Höhe von bis zu [1] [*Prozentsatz angeben*]% des Erwerbspreises. Je nach Depotmodell kann für das zusätzliche Entgelt (b) ein Mindestentgelt je Transaktion vereinbart sein, das zwischen EUR [15,00] [*Betrag angeben*] und EUR [99,00] [*Betrag angeben*] liegen kann und lediglich das zusätzliche Entgelt, nicht jedoch das unter (a) aufgeführte Transaktionsentgelt umfasst.] [Je nach Depotmodell der Bank des Anlegers (Kundenbank) kann das Entgelt für das Kommissionsgeschäft beispielsweise als prozentualer Anteil des Erwerbspreises, gegebenenfalls auch mit einem Mindestbetrag und/oder einem Höchstbetrag je Transaktion oder als ein transaktionsunabhängiger Festbetrag für einen festgelegten Zeitraum (monatlich, quartalsweise etc.) vereinbart sein.] Die Entgelte für das Kommissionsgeschäft sowie fremde Kosten und Auslagen werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.]

- [Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] % des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*][*Nennbetrages*] vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

Laufende Kosten

- [Die *Emittentin* erhebt eine Managementgebühr. Diese wird durch Reduzierung des *Bezugsverhältnisses* von [*Prozentsatz angeben*]% [des vorausgegangenen *Bezugsverhältnisses* [jährlich] [monatlich] []] von der *Emittentin* gegenüber dem Anleger in Abzug gebracht.]
- Für die Verwahrung [des [•] Zertifikats] [der [•] Schuldverschreibung] [des Bonitäts-Zertifikats] [der [•] Anleihe] im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Bank (Kundenbank) vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Weitere Erwerbsfolgekosten (z.B. Veräußerungskosten) können anfallen.

[Vertriebsvergütung

- [Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] % des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*][*Nennbetrages*] vom Anleger als Teil des

Kaufpreises.]
[Platzierungsprovision: [bis zu] [*Prozentsatz angeben*]% des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [Erwerbspreises] []. Die *Emittentin* zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als einmalige, umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Bank (Kundenbank), die dem Anleger [das [•] Zertifikat] [die [•] Schuldverschreibung] [das Bonitäts-Zertifikat] [die [•] Anleihe] verkauft hat oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den [[*Anfänglichen*] *Emissionspreis*] [Erwerbspreis].]

[Die Bank (Kundenbank) erhält von der *Emittentin*] als [laufende / jährliche] Vertriebsvergütung:] [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] [%] [p.a.] [*Betrag angeben*] [EUR] des [aktuellen Preises] [Erwerbspreises] [[berechnet auf Basis des Preises [des [•] Zertifikats] [der [•] Schuldverschreibung] [des Bonitäts-Zertifikats] [der [•] Anleihe] zum Monatsende [des [Monat angeben] eines jeden Jahres]]]]. [Soweit die Kundenbank die *Emittentin* ist, wird diese Vertriebsvergütung der konto- / depotführenden Einheit bankintern gutgeschrieben.]

]

Emissionsbedingungen

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.]

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere beschreiben den Inhalt der jeweiligen Produktbedingungen der Wertpapiere, welche für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren vervollständigen und konkretisieren.]

[*produktspezifische Produktbedingungen wie in "V. Produktbedingungen" enthalten und, wie anwendbar, bestehend aus den folgenden Abschnitten*

- *"Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen",*
- *"Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen,*
- *"Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen,*
- *"Allgemeine auf Bonitäts-Zertifikate anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen, und*
- *"Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"*

jeweils für die spezifische Emission vervollständigt einfügen und entsprechend den Zwischenüberschriften zuordnen]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

NOTIERUNG UND HANDEL

Notierung und Handel	[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.] [Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelten] [] [Markt] [Freiverkehr] an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse] [Borsa Italiana]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*]. [Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [die *Wertpapiere*] in [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die *Wertpapiere* sind am [geregelten] [] Markt der [] Wertpapierbörse [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].] [Es ist beabsichtigt, die Kotierung der *Wertpapiere* an der SIS Swiss Exchange zu beantragen. Es ist beantragt worden, sie [mit Wirkung zum []] zum Handel an der SIX Structured Products zuzulassen.] [Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

Mindesthandelsvolumen	[][Nicht anwendbar]
Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	[][Nicht anwendbar]
[*Im Falle einer Zulassung der Wertpapiere zum SeDeX-Markt der Borsa Italiana, bitte einfügen*: Mindesthandelsvolumen	[] *Wertpapiere*, d. h. die Anzahl der *Wertpapiere*, die gemäß den Notierungsvorschriften ("*Regolamento di Borsa*") des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]

ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger	[][Nicht anwendbar]
Höchstzeichnungsbetrag für Anleger	[][Nicht anwendbar]
[Die *Zeichnungsfrist*]	[Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.] [Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
[Der *Angebotszeitraum*]	[Das Angebot der [jeweiligen *Serie* von *Wertpapieren*] [*Wertpapiere*] beginnt am [] [und endet am []].] [Fortlaufendes Angebot] [Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
Stornierung der Emission der *Wertpapiere*	[Nicht anwendbar] [Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Emission der *Wertpapiere*, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der *Wertpapiere* unter anderem davon ab, ob bei der *Emittentin* bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die *Emittentin* die Emission der *Wertpapiere* zum [] stornieren.]
[Angebotspreis]	[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen

	Marktbedingungen festgesetzt.]
Vorzeitige Beendigung der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere*	[Nicht anwendbar] [Die *Emittentin* behält sich vor, die *Zeichnungsfrist*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die *Wertpapiere* erreicht, beendet die *Emittentin* die *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere* zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]
Vorzeitige Beendigung des *Angebotszeitraums* für die *Wertpapiere*	[Nicht anwendbar] [Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]
Bedingungen für das Angebot:	[][Nicht anwendbar]
Beschreibung des Antragsverfahrens:[4]	[][Nicht anwendbar]
Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:[5]	[][Nicht anwendbar]
Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*:	[Nicht anwendbar] [Anleger werden von der *Emittentin* [oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von *Wertpapieren* und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am *Emissionstag*, und die Lieferung der *Wertpapiere* erfolgt am *Wertstellungstag bei Emission* gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die *Emittentin*.]
Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:[6]	[][Nicht anwendbar]
Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	[][Nicht anwendbar]
Kategorien potenzieller Anleger, für die das	[Qualifizierte Anleger im Sinne der

[4] Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.
[5] Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.
[6] Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

Angebot der *Wertpapiere* gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder:[7]	Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger] [Das Angebot kann an alle Personen in [Luxemburg][,] [und] [Belgien][,] [und] [Dänemark][,] [und] [Finnland][,] [und] [Frankreich][,] [und] [Irland][,] [und] [Italien][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Norwegen][,] [und] den [Niederlanden][,] [und] [Österreich][,] [und] [Polen][,] [und] [Portugal][,] [und] [Schweden][,] [und] [dem Königreich Spanien [,][und] [dem Vereinigten Königreich] [und []] erfolgen, die alle anderen im *Basisprospekt* angegebenen oder anderweitig von der *Emittentin* und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf:	[][Nicht anwendbar]
Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:	[][Nicht anwendbar]
Name(n) und Adresse(n) (sofern der *Emittentin* bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.	[][Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht anwendbar]
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:	[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] [Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Belgien][,][und] [Dänemark][,][und] [Deutschland][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] Luxemburg][,][und] [die Niederlande][,][und] [Norwegen][,][und] [Österreich][,][und] [Polen][,] [und]

[7] Erfolgt das Angebot zeitgleich an den Märkten mindestens zweier Länder und wurden oder werden Tranchen auf einige dieser Länder beschränkt, bitte entsprechende Tranchen angeben.

[Portugal][,][und] [das Königreich Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [das Vereinigte Königreich] erteilt.]

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des *Prospekts* durch die folgenden Finanzintermediäre zu (Individuelle Zustimmung): [*Name[n] und Adresse[n] einfügen*.]

[Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Belgien][,][und] [Dänemark][,][und] [Deutschland][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] Luxemburg][,][und] [die Niederlande][,][und] [Norwegen][,][und] [Österreich][,][und] [Polen][,] [und] [Portugal][,][und] [das Königreich Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [das Vereinigte Königreich] und für [*Name[n] und Adresse[n] einfügen*] [und [*Details angeben*]] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie]* [•] erfolgen.]

GEBÜHREN

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren	[][Nicht anwendbar]
[Bestandsprovision[8]	[bis zu [] [[]% des [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [[[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [[anfänglichen] *Ausgabepreises*] (ohne Ausgabeaufschlag)]]] [Nicht anwendbar]]
[Platzierungsgebühr	[[bis zu] [] [[]% des [[[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [[anfänglichen]

[8] Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Produktbedingungen* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind den Punkten 5 und 6 im Abschnitt E "Interessenkonflikte" von Teil II (Risikofaktoren) des Basisprospekts zu entnehmen.

	Ausgabepreises]] [des aktuellen Verkaufspreises] (ohne Ausgabeaufschlag)] [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [Während der *Zeichnungsfrist* [bis zu] [] [[]% des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [[anfänglichen] *Ausgabepreises*] (ohne Ausgabeaufschlag) und nach dem Ende der *Zeichnungsfrist* [bis zu] [] [[]% des aktuellen Verkaufspreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]
[Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren	[][Nicht anwendbar]

WERTPAPIERRATINGS

Rating	[] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der

European Securities and Markets Authority (http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs)] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert.]]

[Die *Wertpapiere* verfügen über kein Rating.]

INTERESSEN AN DER EMISSION BETEILIGTER NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen	[Der *Emittentin* sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben – *bei Vorliegen anderweitiger Interessen entsprechend ergänzen*.]

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

[Gründe für das Angebot	[]] (*Siehe Formulierung unter "Erlösverwendung" in dem Basisprospekt – bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind diese Gründe hier einzufügen und die folgenden beiden Punkte erforderlich*)
[Geschätzter Nettoerlös	[]] (*Soll Erlös für mehrere Zwecke verwendet werden, entsprechend aufgliedern und Verwendungszwecke in der Reihenfolge ihrer Priorität aufführen*. *Reicht Erlös nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Höhe und Herkunft anderer Mittel aufführen.*)
[Geschätzte Gesamtkosten	[]] (*Kosten sind nach den für die einzelnen "Verwendungszwecke" vorgesehenen* Kapitalbeträgen *aufzugliedern und in der*

Reihenfolge der Priorität dieser "Verwendungszwecke" aufzuführen.)

ANGABEN ZUR RENDITE

[Angaben zur Rendite	[] [Die Rendite wird auf Basis des [Emissionspreises][Ausgabepreises] am [*Emissionstag][Ausgabetag]* und ausgehend vom Nennbetrag unter Berücksichtigung des Zinses und des Zinstagequotienten berechnet.] [**ISMA Methode**: Die Rendite wird nach der ISMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.] ***[***Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige Rendite.]]

VERÖFFENTLICHUNG VON MITTEILUNGEN

[Veröffentlichung von Mitteilungen	Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16(1)(b) der Allgemeinen Bedingungen auf der Webseite www.investment-products.db.com.]

ANGABEN [ZUM *BASISWERT*][ZUM *REFERENZSCHULDNER*][ZU DEN *REFERENZSCHULDERN*]

[Informationen [zum] [zu jedem] *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [sowie auf den für die im *Basiswert* enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich. [NB: Sicherstellen, dass diese Seite dort vorhanden ist]] [*Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:* in den Geschäftsstellen von [*Adresse/Telefonnummer einfügen*] erhältlich].]

[*Im Falle einer Zulassung der Wertpapiere zum SeDeX-Markt der Borsa Italiana, bitte einfügen*: Die Angaben zum *Basiswert* stehen der Öffentlichkeit über die großen italienischen Zeitungen (z. B. *Il Sole 24 Ore* und/oder *MF*) sowie über internationale Finanzzeitungen (z. B. *Financial Times* und/oder *Wall Street Journal Europe*) zur Verfügung.]

[Im Falle der Kotierung der *Wertpapiere* an der *SIX Swiss Exchange* bitte die gemäß Abschnitt 4 von Schema F der *SIX Swiss Exchange* erforderlichen Angaben zum *Basiswert* sowie die gemäß Abschnitt 3.2.12 von Schema F verlangten steuerlichen Informationen einfügen, sofern diese nicht an anderer Stelle in den *Endgültigen Bedingungen* enthalten sind.]

[*Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die **nicht** von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen*:

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [auf der vorstehend in den *Produktbedingungen* unter "*Basiswert*" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-]Seite [*NB: Sicherstellen, dass diese Seite dort vorhanden ist*] erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum *Basiswert* erhältlich sein können.

[Name des *Index-Sponsors*] [Webseite]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

Name des [Fonds][oder][Index]	**[*Index-*][*Sponsor*][oder][Emittent]**	**Webseite**	**Bezeichnung des *Korbbestandteils***
[*Bezeichnung einfügen*]	[*Bezeichnung einfügen*]	[*Webseite einfügen*]	[*Bezeichnung einfügen*]

[*Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen*]]

[*Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie entweder durch Nachtrag in diesen Basisprospekt aufgenommen oder wie in diesem Basisprospekt in dem Abschnitt "VIII. Beschreibung Proprietärer Indizes" enthalten, für die jeweilige Emission einfügen*: []]]

[Informationen über die Entwicklung der finanziellen Situation [der] [des] *Referenzschuldner*[s] können den [Geschäftsberichten] [] und Ad-hoc-Mitteilungen de[r][s] *Referenzschuldner*[s]

entnommen werden. [Der][Die] [aktuelle[n] Geschäftsbericht[e]] [] [ist][sind] erhältlich auf [den][der] Webseite[n] [der][des] *Referenzschuldner*[s] unter:

[Name des *Referenzschuldners*] [Webseite]]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben [zum *Basiswert*][zum *Referenzschuldner*][zu den *Referenzschuldnern*] bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen*] weitere Angaben [zum *Basiswert*][zum *Referenzschuldner*][zu den *Referenzschuldnern*] zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der *Wertpapiere* fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [*Information beschreiben*].]

[LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN:

[*Betreffendes Land einfügen*]

Zahl- und Verwaltungsstelle in [*Betreffendes Land einfügen*]	[*Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen*: In Deutschland ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG. Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].] [*Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen*: In Österreich ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.] [*Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen*: In Luxemburg ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.] [*Im Fall von Italien als betreffendes Land einfügen*: In Italien ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank S.p.A. handelnd über ihre Niederlassung in Mailand, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Piazza del Calendario, 3 - 20126 Mailand, Italien.] [*Im Fall von Belgien als betreffendes Land einfügen*: In Belgien ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung in Brüssel, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: –Avenue Marnixlaan 17, 1000 Brüssel, Belgien.] [*Im Fall von Wertpapiere, die an der SIX Swiss Exchange notiert sind oder bei denen es sich nach den Produktbedingungen um SIS Wertrechte handelt, einfügen*: Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* ist die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung Zürich, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.] [*Angaben für andere Länder einfügen*: []] ***]***

Anhang zu den *Endgültigen Bedingungen*

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[*Bitte die vollständig ergänzte emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung dieser Begriffe durch deren definierten Inhalt einfügen, wenn die emissionsspezifische Zusammenfassung lediglich die Informationen und Optionen enthalten soll, die nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung zulässig sind*.]

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Einführung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und das Ableben eines Inhabers der *Wertpapiere* können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird empfohlen, § 10 (Besteuerung) der Allgemeinen Bedingungen zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. Luxemburg

Die folgenden Ausführungen basieren auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteuer-Aspekte beschränkt und potenzielle Anleger in die *Wertpapiere* sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, wie Luxemburger Steuergesetzen, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

Bitte beachten Sie, dass der Ansässigkeits-Begriff, welcher in den nachfolgenden Absätzen verwendet wird nur für Luxemburger Einkommenssteuerermittlungszwecke dient. Jeglicher Verweis in diesem Kapitel auf eine Quellensteuer oder eine Steuer ähnlicher Natur, oder auf einen anderen Begriff, bezieht sich lediglich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Begriffe.

2.1 Nicht gebietsansässige Inhaber der Wertpapiere

Nach derzeit geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird grundsätzlich weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Inhaber der *Wertpapiere* noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den *Wertpapieren* noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Inhabern gehaltenen *Wertpapiere* eine Quellensteuer erhoben.

2.2 Gebietsansässige Inhaber der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005, in der jeweils gültigen Fassung (das "**Relibi Gesetz**"), wird grundsätzlich weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Inhaber der *Wertpapiere* noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den *Wertpapieren*, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Inhabern gehaltenen *Wertpapiere* eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß dem *Relibi* Gesetz unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle(i) an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine

natürliche Person handelt welche in Luxemburg ansässig ist oder (ii) an eine in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete errichtete Einrichtung (*residual entity*) (im Sinne der Gesetze über Zinsbesteuerung vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten abgeschlossenen Abkommen) welche unmittelbar zugunsten eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers handelt, vorgenommen bzw. gezahlt werden, einer Quellensteuer von 10%.

Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die dem *Relibi Gesetz* unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

3. Deutschland

Die folgenden Ausführungen stellen eine allgemeine Darstellung bestimmter steuerlicher Folgen des Kaufs, Haltens oder der Veräußerung der *Wertpapiere* in Deutschland dar. Sie erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung sämtlicher Aspekte des Steuerrechts, die für eine Entscheidung zum Erwerb der *Wertpapiere* von Belang sein könnten, und behandeln insbesondere keine spezifischen Fakten oder Umstände, die für einen bestimmten Erwerber relevant sein könnten. Grundlage für diesen Überblick bilden die zum Datum dieses *Dokuments* geltenden und angewandten deutschen Gesetze, die – möglicherweise auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen können.

Da jede *Serie* von *Wertpapieren* aufgrund der in den entsprechenden *Endgültigen Bedingungen* dargelegten besonderen Bedingungen dieser *Serie* steuerlich unterschiedlich behandelt werden kann, enthält der folgende Abschnitt nur einige allgemeine Informationen zu einer möglichen steuerlichen Behandlung.

Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten ihre eigenen Steuerberater zu den steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs der *Wertpapiere* konsultieren. Hierzu zählen auch Auswirkungen der Steuergesetzgebung auf Landesebene oder lokaler Ebene oder erhobener Kirchensteuer nach dem Steuerrecht Deutschlands oder jedes anderen Landes, in dem sie ansässig sind oder dessen Steuergesetzen sie unterliegen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" behandelt Personen, die in Deutschland steuerpflichtig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, satzungsmäßiger Sitz oder Ort der faktischen Verwaltung bzw. Kontrollausübung sich in Deutschland befindet). "Privater Wertpapierinhaber" ist eine natürliche Person, die nach dem deutschen Steuerrecht als Eigentümerin eines *Wertpapiers* gilt und deren Wertpapier Teil ihres Privatvermögens ist.

Quellensteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Fortlaufende Zahlungen, die ein *Privater Wertpapierinhaber* erhält, unterliegen der deutschen Abgeltungsteuer, wenn die *Wertpapiere* in einem Depotkonto bei einer deutschen Niederlassung eines deutschen oder nicht-deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, einer deutschen Wertpapierhandelsgesellschaft oder einer deutschen Wertpapierhandelsgesellschaft bzw. -bank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") verwahrt werden. Der Steuersatz liegt bei 25% (plus Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf, womit sich der Quellensteuersatz insgesamt auf 26,375% beläuft). Unterliegt der *Private Wertpapierinhaber* der Kirchensteuer, wird bei Anwendung auch ein Kirchensteuerzuschlag einbehalten.

Ein *Privater Wertpapierinhaber* unterliegt auch in Bezug auf die aus Verkauf, Tilgung oder (unter bestimmen Umständen) Abwicklung erzielten Veräußerungsgewinne (d. h. die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug von damit direkt verbundenen Ausgaben und den

Anschaffungskosten) dieser steuerlichen Behandlung, wenn die *Wertpapiere* in einem Depotkonto bei derselben Auszahlenden Stelle seit dem Zeitpunkt des Erwerbs gehalten wurden. Bei *Wertpapieren*, die nicht in Euro begeben werden, sind Wechselkursgewinne bzw. -verluste Teil der Veräußerungsgewinne. Im Falle einer physischen Lieferung bestimmter *Wertpapiere*, die das Recht der *Emittentin* oder des *Privaten Wertpapierinhabers* verbriefen, statt der (Rück-)Zahlung des Nennbetrags dieser *Wertpapiere* die physische Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von zugrundeliegenden Wertpapieren zu wählen, muss die Auszahlende Stelle im Allgemeinen keine Quellensteuer abführen, da dieser Umtausch der *Wertpapiere* in die vorher festgelegte Anzahl von zugrundeliegenden Wertpapieren für den *Privaten Wertpapierinhaber* keinen zu versteuernden Gewinn oder Verlust zur Folge hat. Unter diesen Bedingungen sind die Anschaffungskosten der *Wertpapiere* als Anschaffungskosten der zugrundeliegenden Wertpapiere, die der *Private Wertpapierinhaber* bei physischer Lieferung erhält, zu betrachten. Abgeltungsteuerpflichtig sind dann aber unter Umständen sämtliche Gewinne, die durch die Veräußerung der für das *Wertpapier* erhaltenen zugrundeliegenden Wertpapiere erzielt werden. In allen anderen Fällen, z. B. wenn das *Wertpapier* keinen Nennbetrag hat oder der Basiswert kein *Wertpapier* ist, kann die physische Lieferung zur Erhebung der Abgeltungsteuer führen, wobei diese vom *Privaten Wertpapierinhaber* an die Auszahlende Stelle zu zahlen ist.

Wurden die *Wertpapiere* seit dem Zeitpunkt des Erwerbs nicht in einem Depotkonto bei derselben Auszahlenden Stelle gehalten, wird bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung eine Quellensteuer von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30% der Veräußerungsgewinne (einschließlich gegebenenfalls separat gezahlter Stückzinsen auf die *Wertpapiere* (die "**Stückzinsen**")) erhoben, es sei denn, die aktuelle Auszahlende Stelle wurde von der vorherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Erklärung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus bestimmten anderen Ländern gemäß Artikel 17 Abschnitt 2 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates – z. B. aus der Schweiz oder Andorra – über die tatsächlichen Anschaffungskosten der *Wertpapiere* informiert.

Bei der Berechnung der einzubehaltenden deutschen Quellensteuer kann die Auszahlende Stelle – vorbehaltlich bestimmter Anforderungen und Beschränkungen – negative Kapitalerträge (z. B. Verluste aus der Veräußerung anderer Wertpapiere mit Ausnahme von Aktien) des *Privaten Wertpapierinhabers* über die Auszahlende Stelle von der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer abziehen. Die Auszahlende Stelle kann zudem Stückzinsen abziehen, die vom *Privaten Wertpapierinhaber* gezahlt wurden. Des Weiteren kann die Auszahlende Stelle – vorbehaltlich bestimmter Anforderungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern anrechnen, die in einem bestimmten Jahr auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus auf einem Depotkonto bei der Auszahlenden Stelle gehaltenen Wertpapieren erhoben wurden, soweit keine Rückerstattung dieser ausländischen Quellensteuern in dem entsprechenden Land möglich ist.

Darüber hinaus gibt es für *Private Wertpapierinhaber* einen Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 (EUR 1.602 für gemeinsam veranlagte Ehegatten) für alle in einem bestimmten Jahr erhaltenen Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne. Stellt der *Private Wertpapierinhaber* einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle, berücksichtigt diese den Freibetrag bei der Berechnung der Quellensteuer. Wenn der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung für den *Wertpapierinhaber* vorliegt, wird keine Quellensteuer erhoben.

Es wird keine deutsche Quellensteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von *Wertpapieren* einer Kapitalgesellschaft als *Wertpapierinhaber* erhoben; dies gilt jedoch nicht für fortlaufende Zahlungen wie etwa Zinszahlungen gemäß einem Kupon. Verluste und ausländische Steuern werden bei der Berechnung der Quellensteuer nicht berücksichtigt. Dieselben Vorschriften gelten auch für den Fall, dass die *Wertpapiere* Teil eines Betriebsvermögens sind und weitere Anforderungen erfüllen.

Besteuerung von laufendem Einkommen und Veräußerungsgewinnen

Die Einkommensteuerpflicht eines *Privaten Wertpapierinhabers*, der Einkünfte aus Kapitalanlagen im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* erzielt, wird grundsätzlich mit der Abgeltungsteuer abgegolten. Wurde keine Quellensteuer erhoben, beispielsweise im Fall von im Ausland verwahrten *Wertpapieren*, muss der *Private Wertpapierinhaber* seine Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus den *Wertpapieren* in seiner Steuererklärung angeben. Diese werden dann mit 25% (plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert. Des Weiteren kann ein *Privater Wertpapierinhaber* beantragen, dass alle Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne eines bestimmten Jahres zu seinem niedrigeren Einkommensteuersatz – auf Basis einer Steuerveranlagung, bei der die Differenz zwischen der einbehaltenen Abgeltungsteuer und dem aufgrund des festgestellten Steuersatzes zu zahlenden Betrag rückerstattet wird – besteuert werden. Der Abzug von einzeln spezifizierten Aufwendungen (mit Ausnahme von Transaktionskosten) ist jeweils nicht gestattet. Die Geltendmachung von Verlusten aus der Veräußerung oder Tilgung der *Wertpapiere* kann Beschränkungen unterliegen. Verluste aus dem wertlosen Verfall von Finanzinstrumenten, bei denen es sich um Optionen handelt (wie Optionsscheinen), sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Bilden die *Wertpapiere* einen Teil des Betriebsvermögens oder gelten Erträge aus den *Wertpapieren* als Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien, wird durch die gegebenenfalls anfallende Quellensteuer nicht die Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht abgegolten. Bilden die *Wertpapiere* Teil des Betriebsvermögens, müssen in jedem Jahr der für das entsprechende Jahr geltende Anteil der Differenz zwischen Emission- oder Kaufpreis und Tilgungsbetrag (sofern ein solcher Betrag zum Zeitpunkt des Erwerbs festgelegt wurde) und die aufgelaufenen Zinsen als Zinseinkommen veranlagt werden. Der entsprechende *Wertpapierinhaber* muss Einkünfte und damit in Zusammenhang stehende (gewerbliche) Ausgaben in seiner Steuererklärung angeben, und die Differenz wird zum für den *Wertpapierinhaber* geltenden Steuersatz besteuert. Die gegebenenfalls erhobene Quellensteuer wird mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des *Wertpapierinhabers* verrechnet. Bilden die *Wertpapiere* Teil eines Betriebsvermögens in Deutschland, können die laufenden Erträge und Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Abwicklung, Rückzahlung oder Abtretung der *Wertpapiere* auch der deutschen Gewerbesteuer unterliegen.

Investmentsteuergesetz

Wären die betreffenden *Wertpapiere* oder die bei physischer Lieferung gelieferten zugrundeliegenden Wertpapiere Investmentfondsanteile oder als solche zu betrachten, ergäben sich nach deutschem Steuerrecht andere Folgen als die bereits erläuterten. In diesem Fall richten sich die an die Auszahlende Stelle gestellten Anforderungen zur Abführung der Abgeltungsteuer sowie die Besteuerung deutscher Anleger danach, ob die Offenlegungs- und Meldepflichten des Investmentsteuergesetzes erfüllt wurden. Der deutsche Anleger unterliegt womöglich einer Besteuerung in Bezug auf nicht realisierte Gewinne oder, für den Fall, dass die Offenlegungs- und Meldepflichten nicht erfüllt sind, auf fiktive Gewinne, die pauschal besteuert werden (Strafsteuer). Diese unterstellten ausgeschütteten Erträge oder fiktiven Gewinne können vorbehaltlich bestimmter Auflagen mit Gewinnen aus der Veräußerung der *Wertpapiere* verrechnet werden.

Wären die betreffenden *Wertpapiere* oder die bei physischer Lieferung gelieferten zugrundeliegenden Wertpapiere als Anteile an einer sogenannten Investitionsgesellschaft zu betrachten, würden für die Quellensteuer und die Einkommensteuerpflicht besondere Regelungen gelten.

Steuerausländer

Zinsen, einschließlich Stückzinsen, und Veräußerungsgewinne unterliegen nur dann der Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die *Wertpapiere* Teil des Geschäftsvermögens einer dauernden Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters, oder einer festen, vom *Wertpapierinhaber* in Deutschland unterhaltenen Einrichtung bilden oder (ii) die Erträge

anderweitig als Einkünfte aus deutscher Quelle gelten. In den Fällen (i) und (ii) gilt ein vergleichbares Steuerverfahren wie unter "Steuerinländer" beschrieben.

Nicht in Deutschland steuerpflichtige Personen sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem entsprechenden Solidaritätszuschlag befreit. Unterliegen die Zinsen jedoch der deutschen Besteuerung wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben und werden die *Wertpapiere* in einem Depotkonto der Auszahlenden Stelle gehalten, kann unter bestimmten Umständen Quellensteuer erhoben werden. Auch wenn die *Wertpapiere* nicht in einem Depotkonto der Auszahlenden Stelle gehalten werden und die Auszahlende Stelle Zahlungen von Zinsen oder Erträgen aus der Veräußerung, Abtretung oder Tilgung eines *Wertpapiers* an einen Steuerausländer leistet, wird in der Regel Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer kann auf Basis einer entsprechenden Steuerveranlagung oder nach einem maßgeblichen Steuerabkommen erstattet werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Auf die *Wertpapiere* wird nach deutschem Recht keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben, wenn im Falle der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erbe bzw. im Falle der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland gebietsansässig ist und wenn das betreffende *Wertpapier* nicht Teil eines Betriebsvermögens mit Betriebsstätte oder ständigem Vertreter in Deutschland ist. Abweichungen von dieser Regel gelten für bestimmte Gruppen entsandter Fachkräfte aus Deutschland.

Sonstige Steuern

In Deutschland werden keine Stempel-, Emissions- oder Zulassungssteuern oder ähnliche Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der *Wertpapiere* erhoben. In Deutschland wird derzeit keine Vermögensteuer erhoben.

4. Vereinigtes Königreich

*Die folgenden Bestimmungen gelten nur für Personen, die wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere sind, und geben zusammenfassend ausschließlich die Auffassung der Emittentin zu geltendem Recht und der von der britischen Finanzverwaltung (Her Majesty's Revenue and Customs, die "**HMRC**") veröffentlichten aktuellen Verwaltungspraxis im Vereinigten Königreich im Hinblick auf den dort vorgenommenen Quellensteuerabzug für Zinszahlungen im Rahmen von Schuldverschreibungen, Zinszahlungen auf die Optionsscheine und Zertifikate (die "**O&Z-Wertpapiere**") und Stempelsteuern auf die Begebung, Ausübung und Übertragung von O&Z-Wertpapieren wieder. In diesem Abschnitt bezeichnen Bezugnahmen auf Zinsen Beträge, die für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als Zinsen behandelt werden. Andere Arten von Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere (einschließlich solcher, die für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als jährliche Zahlungen oder Ausgleichszahlungen (*manufactured payments*) eingestuft werden) sowie die steuerlichen Folgen im Vereinigten Königreich aufgrund des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren sind nicht Gegenstand der folgenden Darstellung. Die steuerliche Behandlung potenzieller Inhaber von Wertpapieren im Vereinigten Königreich hängt von deren persönlichen Umständen ab und kann sich im zeitlichen Verlauf ändern. Potenzielle Inhaber von Wertpapieren, die möglicherweise in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich der Besteuerung unterliegen oder unsicher sind, was ihre steuerlichen Voraussetzungen (einschließlich der steuerlichen Behandlung von seitens der Emittentin im Rahmen der Wertpapiere geleisteten Zahlungen im Vereinigten Königreich) anbelangt, sollten eine professionelle persönliche Beratung in Anspruch nehmen.*

Potenzielle Inhaber der Wertpapiere sollten beachten, dass sich die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen besonderen Bedingungen für die Emission einer Serie von Wertpapieren auf die steuerliche Behandlung der betreffenden Serie und anderer Serien von Wertpapieren auswirken können.

(A) SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Quellensteuer

Zinszahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen ohne Quellenabzug oder sonstige Einbehaltungen im Rahmen der britischen Einkommensteuer, soweit die *Emittentin* eine Bank im Sinne von Section 991 des Income Tax Act 2007 ("**ITA 2007**") ist und weiterhin bleibt und die Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der *Emittentin* im Sinne von Section 878 des ITA 2007 gezahlt werden.

Zinszahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen ebenfalls ohne Quellenabzug oder sonstige Einbehaltungen im Rahmen der britischen Einkommensteuer, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer anerkannten Börse (*recognised stock exchange*) im Sinne von Section 1005 des ITA 2007 notiert sind und weiterhin sein werden.

Die Luxembourg Stock Exchange ist eine anerkannte Wertpapierbörse. Für die *Schuldverschreibungen* ist diese Anforderung erfüllt, wenn sie gemäß Bestimmungen, die den in EWR-Staaten allgemein geltenden Bestimmungen entsprechen, in Luxemburg amtlich notiert und jeweils am Main Market der Luxembourg Stock Exchange oder am Euro MTF Markt zum Handel zugelassen sind. Daher erfolgen Zinszahlungen im Rahmen der *Schuldverschreibungen*, solange die *Schuldverschreibungen* über eine derartige Notierung verfügen, ohne Quellensteuerabzug und sonstige Einbehaltungen im Rahmen der britischen Einkommensteuer.

Zinszahlungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* können auch ohne Quellensteuerabzug oder sonstige Einbehaltungen nach britischem Steuerrecht erfolgen, wenn die *Schuldverschreibungen* in weniger als 365 Tagen fällig sind und nicht Teil einer Struktur oder Vereinbarung zur Aufnahme von Fremdkapital sind, in deren Rahmen Verbindlichkeiten noch für einen Zeitraum von mehr als 364 Tagen ausstehen sollen.

In anderen Fällen, in denen die Zinsen als im Vereinigten Königreich entstanden betrachtet werden, muss von Zinszahlungen auf die *Schuldverschreibungen* im Rahmen der im Vereinigten Königreich anfallenden Einkommensteuer in der Regel ein Betrag in Höhe des Basissteuersatzes (*Basic Rate*) von derzeit 20% abgezogen werden, vorbehaltlich geltender Steuerbefreiungen und -erleichterungen, einschließlich der Befreiung von bestimmten Zinszahlungen, auf die ein im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen wirtschaftlich Anspruch hat. Ist in einem Doppelbesteuerungsabkommen jedoch ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder gar kein Quellensteuerabzug) für einen Inhaber der *Schuldverschreibungen* vorgesehen, kann die HMRC der *Emittentin* per Mitteilung gestatten, an den Inhaber der *Schuldverschreibungen* Zinsen ohne Einbehaltung von Steuern (oder unter Einbehaltung von Steuern in Höhe des im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satzes) zu zahlen.

(B) *OPTIONSSCHEINE* UND *ZERTIFIKATE*

Quellensteuer

Auf *O&Z-Wertpapiere* geleistete Zahlungen, die Zinsen darstellen (oder als solche behandelt werden), erfolgen ohne Einbehaltungen oder Quellensteuerabzug im Rahmen der britischen Einkommensteuer, wenn diese Zinsen nicht als im Vereinigten Königreich entstanden betrachtet werden.

Soweit Zahlungen auf die *O&Z-Wertpapiere* geleistet werden, die Zinsen darstellen (oder als solche behandelt werden) und als im Vereinigten Königreich entstanden betrachtet werden, sollte der Quellensteuerabzug für solche Zahlungen derselbe sein wie für Zinszahlungen auf die *Schuldverschreibungen*, wie vorstehend unter (A) ausgeführt.

Stempelsteuer und Wertpapierumsatzsteuer

(a) Begebung und Übertragung

Im Vereinigten Königreich sollte keine Wertpapierumsatzsteuer (*stamp duty reserve tax*; "**SDRT**") auf die Begebung oder Übertragung eines *O&Z-Wertpapiers* anfallen, sofern

(i) im Vereinigten Königreich kein Register für die *O&Z-Wertpapiere* geführt wird;

(ii) die *O&Z-Wertpapiere* für den Inhaber keinen Anspruch auf den Erhalt von Aktien, Anteilen oder Darlehenskapital vorsehen, die bzw. das in einem im Vereinigten Königreich geführten Register registriert sind bzw. ist; und

(iii) die im Zusammenhang mit *O&Z-Wertpapieren*, für die physische Lieferung vorgesehen ist und die unbedingte Verträge zur Übertragung der bei Erfüllung physisch zu liefernden Vermögensgegenstände begründen, bei Erfüllung physisch zu liefernden Vermögensgegenstände keine steuerpflichtigen Wertpapiere (*chargeable securities*) im Sinne von Section 99 des Finance Act 1986 sind.

Britische Stempelsteuer kann auf die Begebung, eine dokumentierte Übertragung oder eine dokumentierte Vereinbarung zur Übertragung der *O&Z-Wertpapiere* oder eines Anteils an den *O&Z-Wertpapieren* anfallen.

(b) Ausübung

Bei Ausübung von *O&Z-Wertpapieren* mit Barausgleich fällt keine Stempelsteuer oder SDRT an. Im Zusammenhang mit der Ausübung von *O&Z-Wertpapieren*, für die physische Lieferung vorgesehen ist, können jedoch Stempelsteuer und SDRT anfallen.

(C) OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Die HMRC ist ermächtigt, Informationen und Dokumente zu Wertpapieren einzuholen, unter anderem im Hinblick auf Emissionen von und sonstigen Geschäften mit Wertpapieren, Zinsen, als Zinsen behandelte Zahlungen und sonstige Zahlungen aus Wertpapieren. Dies kann auch Einzelheiten zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Wertpapieren, zu den Personen, für die Wertpapiere gehalten werden, sowie zu den Personen, an die Zahlungen aus Wertpapieren geleistet werden oder geleistet werden können, umfassen. Informationen können von verschiedenen Personen eingeholt werden, unter anderem von Personen, die die betreffenden Geschäfte für andere vornehmen oder für andere daran beteiligt sind, Registerstellen und Verwaltungsstellen für solche Geschäfte, den eingetragenen Inhabern von Wertpapieren, Personen, die Zahlungen aus Wertpapieren leisten, erhalten oder auf ihren Erhalt Anspruch haben, sowie Personen, von denen oder über die Zinsen und als Zinsen behandelte Zahlungen geleistet oder gutgeschrieben werden. Unter Umständen müssen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere von Finanzinstituten (*financial institutions*) aufgrund von Vorschriften nach *Section* 222 des britischen Finanzgesetzes von 2013 (*Finance Act 2013*) zur Umsetzung der Anforderungen der verschiedenen Programme für den automatischen Informationsaustausch, einschließlich des FATCA, der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (in der geltenden Fassung), des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Juli 2014 vorgelegten Globalen Standards sowie der Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Überseegebieten sowie der britischen Krone unterstellten Gebieten auch automatisch an die HMRC übermittelt werden. Informationen, die die HMRC eingeholt hat, können an Steuerbehörden in anderen Ländern weitergegeben werden.

5. Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und

deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung der Wertpapiere

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 25 % vor 1. Jänner 2016 und 27,5 % nach 31. Dezember 2015. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung

zum oben genannten besonderen Steuersatz. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem oben genannten besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ab 1. Jänner 2016 ausgenommen Ausgleichzahlungen und Leihegebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem oben genannten besonderen Steuersatz unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots des Steuerpflichtigen negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte vor dem 1. Jänner 2016 und höchstens 27,5 % der negativen Einkünfte nach dem 31. Dezember 2015 betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 25 % vor 1. Jänner 2016 und 27,5 % nach 31. Dezember 2015. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der oben genannte besondere Steuersatz anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (in der Regel ist der oben genannte besondere Steuersatz anwendbar). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem oben genannten besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem oben genannten besonderen Steuersatz unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zum Teil (nämlich zu 50 % vor 1. Jänner 2016 und zu 55 % nach 31. Dezember 2015) ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 25 % vor 1. Jänner 2016 und 27,5 % nach 31. Dezember 2015. Der bisherige Steuersatz von 25 % kann gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten jedoch auch nach dem 31. Dezember 2015 angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum

KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 25 % vor 1. Jänner 2016 und 27,5 % nach 31. Dezember 2015. Der bisherige Steuersatz von 25 % kann gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten jedoch auch nach dem 31. Dezember 2015 angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen auch mit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) aus den Wertpapieren der Besteuerung, wenn KESt einzubehalten ist (dies gilt, unter anderem, nicht, wenn die Emittentin weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich hat und nicht durch eine österreichische Zweigstelle handelt; die Emittentin versteht, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im konkreten Fall vorliegen; § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG).

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung keine Rechtsansicht zur Interpretation dieser neuen Bestimmung bekanntgegeben. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des

wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sieht vor, dass Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkünfte sowie Kontosalden und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen im Allgemeinen ab 1. Januar 2016 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum automatisch ausgetauscht werden. Obwohl Österreich diese Bestimmungen erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum anwenden muss, wurde angekündigt, von der Ausnahmeregelung nicht in vollem Umfang Gebrauch zu machen und bereits zum 30. September 2017 Informationen betreffend Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 neu eröffnet werden, auszutauschen. Am 10. November 2015 verabschiedete der Rat den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG, wonach Richtlinie 2003/48/EG im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 aufgehoben werden soll. Aufgrund detaillierter Übergangsbestimmungen soll Österreich die Richtlinie 2003/48/EG jedoch im Allgemeinen bis 31. Dezember 2016 anwenden.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Nach einer Information des Bundesministeriums für Finanzen gelten Einkünfte aus Optionsscheinen, aufgrund derer Anleger berechtigt (aber nicht verpflichtet) sind, zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen oder einen Differenzbetrag, der vom Wert solch eines Basiswerts abhängt, zu erhalten oder zu bezahlen, nicht als Zinsen iSd EU-QuStG.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben (betreffend das Steuerabkommen mit der Schweiz wird dieser Steuersatz aufgrund eines Anpassungsmechanismus mit 1. Jänner 2016 auf 25 % bzw. 27,5 % geändert werden, was auch betreffend das Steuerabkommen mit Liechtenstein zu erwarten ist). Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt,

der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte die oben genannten besonderen Einkommensteuersätze anwendbar sind. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten für Vermögensübertragungen an Vermögensstrukturen im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich-Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

6. EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates zur Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen**") sind EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Informationen zu Zinszahlungen (oder ähnlichen Erträgen) zur Verfügung zu stellen, die von einer Person innerhalb ihrer Rechtsordnung an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder eine begrenzte Anzahl bestimmter Arten von in dem anderen Mitgliedstaat errichteten Einrichtungen gezahlt worden sind. Österreich ist jedoch stattdessen verpflichtet, eine Quellensteuer in Bezug auf solche Zahlungen zu erheben. Eine Reihe von Nicht-EU-Staaten und -Gebieten einschließlich der Schweiz haben gleichwertige Maßnahmen (im Falle der Schweiz einen Steuerrückbehalt) eingeführt.

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie verabschiedet, die die Abschaffung der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen zum 1. Januar 2017 im Falle von Österreich und zum 1. Januar 2016 im Falle aller anderer Mitgliedstaaten vorsieht (wovon weiterhin bestehende Verpflichtungen ausgenommen sind, verwaltungstechnische Anforderungen zu erfüllen, wie die Übermittlung und der Austausch von Informationen im Zusammenhang mit sowie unter Berücksichtigung von Zahlungen, die vor dem jeweiligen Datum erfolgt sind). Dies soll eine Überschneidung verhindern zwischen der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen und einem neuen automatischen Informationsaustausch über Kapitalerträge innerhalb der EU, der gemäß der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU in

ihrer gültigen Fassung) umgesetzt werden soll, welcher sich an dem von der OECD ausgearbeiteten sogenannten Common Reporting Standard (CRS) orientiert. Dieser neue weltweite Standard zum automatischen Informationsaustausch über Kapitalerträge soll die EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen vollständig ersetzen.

7. Schweiz

Die nachfolgende Darstellung ist eine zusammenfassende Behandlung gewisser wesentlicher Steuerfragen nach Schweizer Recht (i) in Bezug auf Wertschriften, die von einem der Emittenten ausgegeben wurden und von einer Person gehalten werden, die aufgrund von Wohnsitz oder qualifiziertem Aufenthalt in der Schweiz steuerpflichtig ist, und (ii) in Bezug auf Wertschriften, bei welchen die Zahlstelle, die Depotbank oder der Wertschriftenhändler Sitz in der Schweiz hat. Maßgeblich ist der Stand der Gesetzgebung zum Zeitpunkt dieses *Dokument*s. Es handelt sich nicht um eine umfassende Darstellung aller Aspekte des schweizerischen Steuerrechts, die für einen Investitionsentscheid relevant sein können. Die steuerliche Behandlung hängt für jeden Investor vom konkreten Einzelfall ab. Investoren sind daher gehalten, sich im Hinblick auf ihre konkreten Umstände bei ihren Steuerberatern nach den schweizerischen Steuerfolgen zu erkundigen, welche der Kauf von, das Halten von, die Verfügung über, der Verfall von, die Ausübung von oder die Rückzahlung von Wertschriften (oder darin enthaltenen Optionen) nach sich ziehen können.

Schweizerische Verrechnungssteuer

Wenn der Emittent keinen Sitz in der Schweiz hat und auch der effektive Ort der Geschäftstätigkeit nicht in der Schweiz ist, unterliegen Dividenden, Zinsen und andere Auszahlungen, die dieser im Zusammenhang mit von ihm ausgegebenen Wertschriften tätigt, nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.

Einkommens- und Gewinnbesteuerung

Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen

(a) Strukturierte Produkte

Wenn eine Wertschrift als strukturiertes Produkt einzustufen ist, hängt die einkommenssteuerliche Behandlung davon ab, ob die darin enthaltene Obligation und das darin enthaltene Derivat (bzw. die enthaltenen Derivate) separat ausgewiesen werden sowie davon, ob die Wertschrift als strukturiertes Produkt mit oder ohne überwiegende Einmalverzinsung einzustufen ist.

Nicht transparente derivative Finanzinstrumente: Wenn die enthaltene Obligation nicht separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird, liegt ein nicht transparentes strukturiertes Produkt vor. Jeder Ertrag über den ursprünglichen Investitionsbetrag hinaus stellt eine steuerbare Zinszahlung dar. Nicht transparente derivative Finanzinstrumente beinhalten in der Regel eine überwiegende Einmalverzinsung und werden im Einklang mit den unten unter "— Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung" dargestellten Prinzipien besteuert.

Transparente derivative Finanzinstrumente ohne überwiegende Einmalverzinsung: Wenn die enthaltene Obligation separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird und die Zinsrendite überwiegend aus periodischen Zinszahlungen und nicht aus Einmalverzinsung (siehe unten "—Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung") stammt, werden die periodischen Zinszahlungen und die Einmalentschädigung im Zeitpunkt der Zahlung

besteuert. Eine Wertsteigerung (inklusive aufgelaufenem Marchzins), die durch den Verkauf einer Wertschrift im Privatvermögen realisiert wird, ist steuerfreier Kapitalgewinn, während umgekehrt realisierter Verlust im Privatvermögen steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen"). Dasselbe gilt grundsätzlich bei Rückzahlung der Wertschrift, wobei in diesem Falle der Marchzins bei Ausrichtung besteuert wird.

Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung: Wenn die enthaltene Obligation separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird und die Zinsrendite überwiegend aus einer Einmalentschädigung, namentlich einem Einschlag bei Emission (Emissionsdisagio) oder einer Prämie bei Rückzahlung (Rückzahlungsagio), und nicht aus periodischen Zinszahlungen stammt, stellt neben den periodischen Zinszahlungen bei Verkauf oder Rückzahlung der Wertschrift auch die Differenz zwischen dem Verkaufs- bzw. Rückzahlungspreis und dem Emissions- bzw. Kaufpreis der enthaltenen Obligation in Schweizer Franken (massgebend ist jeweils der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rückzahlung, der Emission oder des Kaufs) steuerbaren Vermögensertrag dar (sog. modifizierte Differenzbesteuerung). Ein Wertverlust auf der enthaltenen Obligation, der anlässlich des Verkaufs bzw. der Rückzahlung der Wertschrift realisiert wird, kann mit Erträgen (inklusive periodischen Zinszahlungen) verrechnet werden, welche innerhalb derselben Steuerperiode aus Finanzinstrumenten mit überwiegender Einmalverzinsung realisiert werden. Wird auf dem enthaltenen derivativen Finanzinstrument (bzw. den enthaltenen derivativen Finanzinstrumenten) ein Rest-Gewinn bzw. ein Rest-Verlust erzielt, liegt steuerfreier Kapitalgewinn im Privatvermögen bzw. steuerlich nicht abzugsfähiger Kapitalverlust im Privatvermögen vor (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

(b) Obligationen

Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung: Wenn eine Wertschrift als reine Obligation ohne überwiegende Einmalverzinsung einzustufen ist (d. h. die Zinsrendite stammt überwiegend aus periodischen Zinszahlungen und nicht aus einer Einmalentschädigung), unterliegen periodische Zinszahlungen und Einmalentschädigungen an in der Schweiz ansässige natürliche Personen der Besteuerung, wobei Beträge in fremder Währung zum Kurs im Zeitpunkt der Zahlung in Schweizer Franken umzurechnen sind. Eine Wertsteigerung (inklusive aufgelaufenem Marchzins), die durch den Verkauf einer Wertschrift im Privatvermögen realisiert wird, ist steuerfreier Kapitalgewinn, während umgekehrt realisierter Verlust im Privatvermögen steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung: Wenn eine Wertschrift als reine Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung einzustufen ist (d. h. die Rendite stammt überwiegend aus einer Einmalentschädigung wie einem Einschlag bei Emission oder einer Prämie bei Rückzahlung und nicht aus periodischen Zinszahlungen), unterliegen periodische Zinszahlungen an in der Schweiz ansässige natürliche Personen und alle Wertsteigerungen, inklusive Kapital- und Wechselkursgewinnen, die solche Personen durch Realisierung erzielen, der Besteuerung (sog. Differenzbesteuerung).

Reine derivative Finanzinstrumente: Periodische und einmalige Dividendenausgleichszahlungen, die auf einer Wertschrift erzielt werden, welche als reines derivatives Finanzinstrument einzustufen ist (wie etwa reine Call- und Put-Optionen, inklusive sog. Low Exercise Price Options mit Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, reine Futures, statische Zertifikate, die einen Index oder einen Korb von mind. fünf

verschiedenen Aktientiteln abbilden und eine fixe Laufzeit oder ein jährliches Kündigungsrecht vorsehen) und im Privatvermögen gehalten wird, stellen steuerbaren Vermögensertrag dar. Jede andere Rendite ist steuerfreier Kapitalgewinn, während Kapitalverlust steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

Low Exercise Price Options (LEPO) Gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung liegt ein LEPO dann vor, wenn der Basiswert im Emissionszeitpunkt zu mindestens 50 Prozent im Voraus finanziert wird.

Bei LEPOs mit einer Laufzeit von über einem Jahr stellt die Zinskomponente des LEPO (d. h. der Emissionseinschlag) steuerbaren Vermögensertrag dar. Jede andere Rendite ist steuerfreier Kapitalgewinn, während Kapitalverlust steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

(c) Fondsähnliche Produkte

Fondsähnliche Produkte werden für schweizerische Steuerzwecke steuerlich wie ein Fonds behandelt, wenn Dividenden- und Zinserträge (abzüglich zurechenbarer Kosten) buchhalterisch separat von Kapitalgewinnen und –verlusten ausgewiesen und separat ausgezahlt werden. Unter diesen Voraussetzungen erzielt eine natürliche Person, welche das fondsähnliche Produkt im Privatvermögen hält, nur steuerbares Einkommen (welches sie jährlich zu deklarieren hat) im Umfang der Auszahlungen (wenn der Fonds die auf den zugrundeliegenden Investments erzielten Erträge ausschüttet) bzw. Ertragsgutschriften (wenn die erzielten Erträge thesauriert werden), der aus Dividenden- und Zinszahlungen (abzüglich zurechenbarer Kosten) auf den zugrundeliegenden Investments herrührt. Zahlungen oder Gutschriften, welche auf realisierte Kapitalgewinne auf den zugrundeliegenden Investments zurückzuführen sind, stellen steuerfreien Kapitalgewinn im Privatvermögen dar, während Wertverluste auf den zugrundeliegenden Investments umgekehrt steuerlich nicht abzugsfähige Kapitalverluste sind. Jeder Gewinn, der innerhalb einer Steuerperiode mittels Verkauf eines fondsähnlichen Instruments erzielt wird (inkl. aufgelaufenen Dividenden und Zinsen) ist als Kapitalgewinn befreit von der Einkommenssteuer, während umgekehrt jeder realisierte Verlust steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust darstellt (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens

Gesellschaften und natürliche Personen, welche Wertschriften im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs in der Schweiz halten (im Falle von Personen mit ausländischer Ansässigkeit mittels Betriebsstätte oder fester Geschäftseinrichtung), müssen alle im Zusammenhang mit solchen Wertschriften (unabhängig von deren Einstufung) erhaltenen Zahlungen und alle anlässlich des Verkaufs oder Rückzahlung solcher Wertschriften realisierten Kapitalgewinne oder -verluste in der Erfolgsrechnung ausweisen und werden dementsprechend jeweils pro Steuerperiode auf dem Saldobetrag besteuert.

Dieselbe steuerliche Behandlung wird in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen zu teil, welche z. B. aufgrund häufiger und / oder fremdfinanzierter Transaktionen von den Steuerbehörden als "professionelle Wertschriftenhändler" eingestuft werden.

Besteuerung von Kapitalgewinnen

Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen

Wertvermehrungen und –verluste, die eine in der Schweiz ansässige natürliche Person mittels Verkauf oder anderer Verfügung über eine im Privatvermögen gehaltene Wertschrift realisiert, sind nicht Einkommenssteuer-relevant (d. h. steuerfrei bzw. steuerlich nicht abzugsfähig), ausser die Person wird von den Steuerbehörden z. B. aufgrund häufiger und / oder fremdfinanzierter Transaktionen als "professioneller Wertschriftenhändler" eingestuft. Personen, die als "professionelle Wertschriftenhändler" eingestuft werden, werden nach den oben unter " – Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens" dargestellten Grundsätzen besteuert. Bezüglich die Unterteilung in steuerfreie Kapitalgewinn- bzw. nicht abzugsfähige Kapitalverlust-Komponente einerseits und steuerbaren Vermögensertrags-Komponenten einer Wertschrift andererseits wird auf die oben unter "—Einkommens- und Gewinnbesteuerung, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen" mit Blick auf die verschiedenen Instrumente dargestellten Unterteilungsgrundsätze verwiesen.

Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens

Realisierte Kapitalgewinne auf Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens werden nach den oben unter "— Einkommens- und Gewinnbesteuerung, Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens" dargestellten Grundsätzen besteuert.

Stempelsteuern

Schweizerische Emissionsabgabe

Die Wertschriften unterstehen der schweizerischen Emissionsabgabe nicht.

Schweizerische Umsatzabgabe

Handel mit Wertschriften, die als reine derivative Finanzinstrumente einzustufen sind (wie etwa reine Call- und Put-Optionen, inklusive sog. LEPOs mit Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, reine Futures mit maximaler Vorfinanzierung von 25 Prozent, statische Zertifikate, die einen Index oder einen Korb von mind. fünf verschiedenen Aktientiteln abbilden und eine fixe Laufzeit oder ein jährliches Kündigungsrecht vorsehen), unterliegt der schweizerischen Umsatzabgabe nicht.

Handel mit Wertschriften, die von einem ausländischen Emittenten ausgegeben wurden und die als strukturierte Produkte, aktienähnliche Instrumente (inklusive Low Exercise Price Warrants auf Aktien mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten) oder fondsähnliche Instrumente einzustufen sind, unterstehen der schweizerischen Umsatzabgabe von 0,3 Prozent der bezahlten Gegenleistung nur, wenn ein schweizerischer Wertschriftenhändler (gemäss Definition im schweizerischen Bundesgesetz über die Stempelabgaben) als Partei oder Vermittler am Geschäft beteiligt ist und keine Ausnahme von der Steuerpflicht anwendbar ist.

Handel mit Obligationen und strukturierten Produkten mit Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr sind von der schweizerischen Umsatzabgabe ausgenommen.

Die Lieferung einer zugrundeliegenden steuerbaren Wertschrift bei Ausübung oder Rückzahlung an den Halter der Wertschrift unterliegt der schweizerischen Umsatzabgabe von 0,3 Prozent, wenn eine von einem ausländischen Emittenten ausgegebene Wertschrift geliefert wird, bzw. von 0,15 Prozent, wenn eine von einem inländischen Emittenten ausgegebene Wertschrift geliefert wird, aber in beiden Fällen nur, wenn ein schweizerischer Wertschriftenhändler (gemäss Definition im schweizerischen Bundesgesetz über die Stempelabgaben) als Partei oder Vermittler am Geschäft beteiligt ist und keine Ausnahme von der Steuerpflicht anwendbar ist.

Schenkungs-, Erbschafts- und Grundstücksteuern

Internationale Steuerabkommen in internationalen Verhältnissen vorbehalten, kann der Transfer von Wertschriften kantonalen und/oder kommunalen Erbschafts-, Grundstücks- oder

Schenkungssteuern unterliegen, wenn die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte bzw. der Schenker in der Schweiz wohnhaft ist oder, im Falle eines ausländischen Verstorbenen bzw. Schenkers, wenn der Transfer Wertschriften betrifft, die im Rahmen eines nicht inkorporierten Unternehmens (Personengesellschaft oder Einzelunternehmen) in der Schweiz gehalten werden. Auf Bundesebene werden keine solchen Steuern erhoben. Die Steuersätze hängen typischerweise von der bestehenden verwandtschaftlichen Beziehung (d. h. Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben, zwischen Schenker und Beschenktem) und von der Grösse der Erbschaft oder Schenkung ab. Schenkungen unter Ehegatten und Schenkungen an Nachkommen sowie Erbschaften, die von überlebenden Ehegatten und Nachkommen angetreten werden, sind oftmals steuerfrei oder werden zu einem sehr tiefen Satz besteuert (bis zu 6 Prozent). Schenkungen und Erbschaften, welche von nicht verwandten Personen empfangen werden, werden zu Sätzen zwischen 20 und 40 Prozent besteuert.

Die Bemessungsgrundlage ist üblicherweise der Verkehrswert der vererbten bzw. verschenkten Vermögenswerte.

Vermögens- und Kapitalsteuern

Wer als in der Schweiz ansässige natürliche Person oder als eine nicht in der Schweiz ansässige Person im Rahmen eines schweizerischen Geschäftsbetriebs oder einer schweizerischen Betriebsstätte Wertschriften hält, muss die Wertschriften als Teil des Privatvermögens bzw. als Teil des schweizerischen Geschäftsvermögens deklarieren und untersteht der jährlichen kantonalen und/oder kommunalen Vermögenssteuer auf steuerbarem Reinvermögen (inklusive der Wertschriften) bzw. im Falle der nicht in der Schweiz ansässigen Person, die Wertschriften im Rahmen eines schweizerischen Geschäftsbetriebs oder einer schweizerischen Betriebsstätte hält, auf dem der Schweiz zurechenbaren Teil des steuerbaren Gesamtreinvermögens. Körperschaften, die Wertschriften halten, unterstehen der kantonalen und kommunalen Kapitalsteuer auf dem steuerbaren Nettoeigenkapital bzw. im Falle von nicht in der Schweiz ansässigen Körperschaften, auf dem der Schweiz zurechenbaren Teil des Gesamtnettoeigenkapitals. Auf Bundesebene werden keine Vermögens- und Kapitalsteuern erhoben.

Ausländische Investoren

Wer Wertschriften hält, aber keinen steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz hat und in der Steuerperiode weder Handel noch Geschäfte über einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte in der Schweiz betrieb, untersteht keiner Einkommens-, Kapitalgewinns-, Vermögens- oder Kapitalbesteuerung in der Schweiz.

EU Zinsbesteuerung

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. Oktober 2004 sieht der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie entsprechende Massnahmen vor und verpflichtet schweizerische Zahlstellen, auf Zinszahlungen an in EU-Mitgliedsstaaten ansässige natürliche Personen EU-Zinssteuern abzuziehen. Es ist eine Steuer zum Satz von 35 Prozent zurückzubehalten, wobei der natürlichen Person die Möglichkeit zugestanden wird, die Zahlstelle und die Schweiz anzuweisen, die Steuerbehörden des betreffenden EU-Mitgliedsstaates anstelle des Rückbehalts über die Einzelheiten der Zinszahlung in Kenntnis zu setzen. Die natürliche Person kann für eine Steuergutschrift oder für Rückerstattung der zurückbehaltenen Steuer qualifizieren, wenn sie die wirtschaftliche Berechtigung an den Zinszahlungen hat und gewisse weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Quellensteuer mit abgeltender Wirkung

Am 1. Januar 2013 sind Staatsverträge der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich und Österreich (die **Vertragsstaaten**) in Kraft getreten, welche eine Quellensteuer mit abgeltender Wirkung (Abgeltungssteuer) vorsehen. Diese Staatsverträge verpflichten eine Schweizer

Zahlstelle (wie in den Staatsverträgen definiert), eine proportionale Quellensteuer mit abgeltender Wirkung (internationale Quellensteuer) zu den jeweils in den Staatsverträgen festgelegten Steuersätzen auf bestimmte Gewinne und andere Erträge (Zinserträge, Dividendenerträge, andere Erträge), jeweils wie in den Staatsverträgen definiert, zu erheben, welche auf Vermögenswerte, inklusive der Wertpapiere, erzielt werden, die auf einem Konto oder Depot bei einer Schweizer Zahlstelle (i) durch eine natürliche Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, oder (ii) unter bestimmten Voraussetzungen durch Sitzgesellschaften, durch eine Versicherungsgesellschaft in Verbindung mit einem Lebensversicherungsmantel oder durch andere natürliche Personen, sofern der wirtschaftlich Berechtigte in einem Vertragsstaat ansässig ist, gehalten werden. Die proportionale Quellensteuer mit abgeltender Wirkung tritt an die Stelle der ordentlichen Einkommenssteuer, welche eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, auf solchen Gewinnen und Erträgen schuldet. Anstelle der Quellensteuer mit abgeltender Wirkung können sich die betroffenen natürlichen Personen für eine freiwillige Meldung der betreffenden Gewinne und Erträge an die Steuerbehörden ihres Ansässigkeitsstaates entscheiden.

8. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Nach einer im Mai 2014 veröffentlichten gemeinsamen Stellungnahme von zehn der elf teilnehmenden Mitgliedstaaten besteht die Absicht einer schrittweisen Einführung der Finanztransaktionssteuer. Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird derzeit aber noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Potenziellen Investoren der Wertpapiere wird deshalb empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

B. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Einführung

Die Aushändigung des *Basisprospekts* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz des *Basisprospekts* gelangen, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Securities Act gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* oder Anteile an diesen *Wertpapieren* dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. *Wertpapiere* dürfen nicht von oder im Auftrag einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

Vor Ausübung eines *Optionsscheins* oder *Zertifikats* und/oder vor der physischen Lieferung eines *Basiswerts* in Bezug auf ein *Wertpapier* muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine US-Person ist, das *Wertpapier* nicht im Auftrag einer US-Person ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des *Wertpapiers* kein Barbetrag bzw. im Falle der

physischen Lieferung eines *Basiswerts* keine Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen übertragen wurden.

Für eine Person, die *Optionsscheine* oder *Zertifikate* erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser *Optionsscheine oder Zertifikate* übereinkommt, (i) die erworbenen *Optionsscheine* oder *Zertifikate* zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) *Optionsscheine* oder *Zertifikate* der betreffenden Serie nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) *Optionsscheine* oder *Zertifikate* weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Betreffender Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "**Betreffende Durchführungstag**") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

(a) in dem Zeitraum ab einem Tag, der einen Werktag nach der Billigung des *Basisprospekts* in Bezug auf diese Wertpapiere liegt, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der zwölf Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt, sofern spätestens am Tag des öffentlichen Angebots Endgültige Bedingungen in Bezug auf diese Wertpapiere veröffentlicht und diese *Endgültigen Bedingungen* bei der zuständigen Behörde des Betreffenden Mitgliedstaats hinterlegt wurden;

(b) an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie (wie nachstehend definiert) handelt; oder

(c) unter anderen Umständen, die unter Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie (wie nachstehend definiert) fallen,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren den Emittenten nicht dazu verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie (wie nachstehend definiert) oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie (wie nachstehend definiert) zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden- Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt; "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der 2010 PR Änderungsrichtlinie, soweit sie in dem Betreffenden Mitgliedstaat umgesetzt sind), wobei "**2010 PR Änderungsrichtlinie**" die Richtlinie 2010/73/EU bezeichnet.

4. Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

5. Italien

Das Angebot der *Wertpapiere* wurde nicht gemäß den in Italien geltenden Wertpapiergesetzen registriert, und dementsprechend dürfen die *Wertpapiere* dort weder angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen Exemplare der *Bestandteile des Basisprospekts* oder eines anderen auf die *Wertpapiere* bezogenen Dokuments in der Republik Italien verbreitet werden, außer:

(a) an qualifizierte Anleger (*investitori qualificati*) im Sinne von Artikel 100 des Legislativdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der geltenden Fassung (das "**Finanzdienstleistungsgesetz**") und Artikel 34-ter, Abs. 1., Buchstabe b) der CONSOB-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung ("**Verordnung Nr. 11971**") oder

(b) unter sonstigen Umständen, für die die Vorschriften eines öffentlichen Angebots gemäß Artikel 100 des *Finanzdienstleistungsgesetzes* und Artikel 34-ter der Verordnung Nr. 11971 nicht gelten.

Jedes Angebot, jeder Verkauf und jede Lieferung der *Wertpapiere* und jede Verbreitung von Exemplaren der *Bestandteile des Basisprospekts* oder anderer auf die *Wertpapiere* bezogener Dokumente in der Republik Italien gemäß vorstehendem Buchstaben (a) oder (b) muss:

(a) durch eine Anlagegesellschaft, Bank oder einen Finanzintermediär erfolgen, die bzw. der über die Genehmigung zur Durchführung dieser Handlungen in der Republik Italien gemäß dem *Finanzdienstleistungsgesetz*, der CONSOB-Verordnung Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007 (in der jeweils geltenden Fassung) und dem Legislativdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das "**Bankgesetz**") verfügt,

(b) die Bestimmungen von Artikel 129 des *Bankgesetzes* in der geltenden Fassung sowie die Bestimmungen der von der italienischen Zentralbank erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, denen zufolge die italienische Zentralbank Informationen zur Emission oder zum Angebot von Wertpapieren in der Republik Italien anfordern kann, erfüllen und

(c) unter Einhaltung aller sonstigen geltenden Rechtsnormen oder Auflagen der CONSOB oder anderer italienischer Behörden erfolgen.

Bitte beachten: In Übereinstimmung mit Artikel 100-bis des *Finanzdienstleistungsgesetzes* muss der spätere Vertrieb der *Wertpapiere* am italienischen Sekundärmarkt, sofern keine Befreiung von den Bestimmungen zum öffentlichen Angebot gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter (i) und (ii) gilt, unter Einhaltung der Bestimmungen zum öffentlichen Angebot und zur Prospektpflicht gemäß dem *Finanzdienstleistungsgesetz* und der Verordnung Nr. 11971 erfolgen.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann dazu führen, dass der Verkauf entsprechender *Wertpapiere* für unwirksam erklärt und der die Übertragung der Finanzinstrumente durchführende Intermediär für Schäden der Anleger haftbar gemacht wird.

6. Frankreich

Öffentliches Angebot in Frankreich: Der ausschließliche Zeitraum, in dem die *Wertpapiere* in Frankreich mittelbar oder unmittelbar öffentlich angeboten oder verkauft und die *Bestandteile des Basisprospekts*, die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und sonstige Angebotsunterlagen in Bezug auf die *Wertpapiere* in Frankreich öffentlich verbreitet werden, beginnt gemäß den Artikeln L.412-1 und L.621-8 des französischen Code monétaire et financier und der Allgemeinen Verordnung (*Règlement général*) der Autorité des marchés financiers am Tag der Veröffentlichung der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und endet spätestens in dem 12-Monats-Zeitraum nach dem Tag der Genehmigung (*visa*) des *Basisprospekts*.

Privatplatzierung in Frankreich: Die *Wertpapiere* werden weder mittelbar noch unmittelbar in Frankreich öffentlich angeboten oder verkauft und die *Bestandteile des Basisprospekts*, die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und alle sonstigen Angebotsunterlagen in Bezug auf die *Wertpapiere* werden in Frankreich nicht öffentlich verbreitet, und solche Angebote, Verkäufe und Verbreitungen erfolgen in Frankreich nur an (a) Anbieter von Anlagedienstleistungen in Bezug auf Portfoliomanagement für Rechnung Dritter (*personnes fournissant le service d'investissement de gestion de portefeuille pour compte de tiers*) und/oder (b) qualifizierte Anleger (*investisseurs qualifiés*), bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, jeweils im Sinne und in Übereinstimmung mit den Artikeln L.411-1, L.411-2 und D.411-1 bis D.411-3 des französischen Code monétaire et financier.

7. Schweiz

Das Angebot der *Wertpapiere* in der Schweiz erfolgt in Übereinstimmung mit den in der Schweiz jeweils geltenden Rechtsnormen und Richtlinien, u. a. den Vorschriften, die gegebenenfalls von der Eidgenössischen Bankenkommission und/oder der Schweizerischen Nationalbank in Bezug auf das Angebot, den Verkauf, die Lieferung oder Übertragung der *Wertpapiere* oder die Verbreitung auf diese *Wertpapiere* bezogener Verkaufsunterlagen in der Schweiz erlassen wurden.

8. Luxemburg

Neben den in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* in einem EWR-Mitgliedstaat (einschließlich des Großherzogtums Luxemburg ("**Luxemburg**")) ist ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* in Luxemburg auch unter folgenden Bedingungen möglich:

(a) zu jeder Zeit an nationale und regionale Regierungen, Zentralbanken, internationale und supranationale Institutionen (wie den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank) und andere vergleichbare internationale Organisationen,

(b) zu jeder Zeit an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit an den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. Beaufsichtigt werden (darunter Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, (Pensions-)Fonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Warenhändler) sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht und

(c) zu jeder Zeit an bestimmte natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen (wie in dem Luxemburger Gesetz vom 10. Juli 2005 über Wertpapierprospekte zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**") in Luxemburger Recht definiert), die im Register der als qualifizierte Anleger eingestuften natürlichen Personen sowie kleinen und mittleren Unternehmen aufgeführt sind, welches gemäß der

Prospektrichtlinie von der Commission de Surveillance du Secteur Financier, als zuständiger Behörde in Luxemburg, geführt wird.

9. Allgemeines

Die *Wertpapiere* dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von *Wertpapieren* erfolgt oder in der dieses *Dokument* verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der *Wertpapiere* erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

VIII. BESCHREIBUNG PROPRIETÄRER INDIZES

Nachfolgend sind die Beschreibungen *Proprietärer Indizes* aufgeführt, die als *Basiswert* für die zu emittierenden *Wertpapiere* dienen können.

A. Beschreibung des DeAWM VOL-CONTROLLED MF02 Index

Eine Beschreibung des DeAWM VOL-CONTROLLED MF02 Index enthält auf den Seiten 1 bis 15 der per Verweis einbezogene Nachtrag E vom 28. Februar 2014 zum Basisprospekt im dreiteiligen Format für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 28. August 2013 und Registrierungsformular vom 27. Mai 2013.

B. Beschreibung der DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY OPTIMUM YIELD EUR HEDGED SUB-INDICES™

Eine Beschreibung der DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY OPTIMUM YIELD EUR HEDGED SUB-INDICES™ enthält auf den Seiten 2 bis 40 der per Verweis einbezogene Nachtrag A vom 7. Januar 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 25. November 2013

C. Beschreibung der DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY OPTIMUM YIELD SUB-INDICES™

Eine Beschreibung der DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY OPTIMUM YIELD SUB-INDICES™ enthält auf den Seiten 41 bis 68 der per Verweis einbezogene Nachtrag A vom 7. Januar 2014 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 25. November 2013

IX. BESCHREIBUNG DER DEUTSCHEN BANK ALS EMITTENTIN

ABSCHLUSSPRÜFER

Der unabhängige Abschlussprüfer der Deutschen Bank ist KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**KPMG**"), THE SQUAIRE, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, Deutschland. KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

INFORMATIONEN ÜBER DIE DEUTSCHE BANK

Der Name der Bank ist Deutsche Bank Aktiengesellschaft. Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen.

Die Deutsche Bank ist aus der Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München, hervorgegangen. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Die Deutsche Bank ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00).

GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank unterhält ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Zentren für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Im April 2015 hat die Deutsche Bank mit der „Strategie 2020" die nächste Phase ihrer Strategie angekündigt und hat dazu im Oktober 2015 weitere Details veröffentlicht, um die Schlüsselthemen der Strategie 2020 herauszuarbeiten. Diese umfassen Kostensenkungen, die Stärkung des Kapitals und der Kontrollen. Die Deutsche Bank hat des Weiteren spezifische Durchführungsmaßnahmen für jedes Segment bekannt gegeben und ihre finanziellen Ziele aktualisiert. Spezifische Maßnahmen umfassen die Einschränkung ihrer regionalen Präsenz, die Verringerung der Anzahl der Kunden in Global Markets und im Corporate & Investment Banking um ungefähr die Hälfte, die Verschlankung ihres Produktportfolios in Global Markets und in Private, Wealth and Commercial Clients, die Überarbeitung ihrer IT-Architektur, und die

Verringerung der organisatorischen Komplexität durch Eliminierung von Hierarchieebenen und Reduzierung der Anzahl von rechtlichen Einheiten.

Im Mittelpunkt der Neuorganisation steht der bisherige Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities (CB&S), der in zwei Bereiche aufgeteilt wird. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geht in der neuen Unternehmenskunden- und Investmentbank (Corporate & Investment Banking) die Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance) und die Transaktionsbank (Global Transaction Banking) auf. Die Handelsaktivitäten aus CB&S werden im neuen Unternehmensbereich Globale Märkte (Global Markets) zusammengefasst. Die Bezeichnung CB&S wird aufgegeben. Weitere Veränderungen betreffen die Vermögensverwaltung (Deutsche Asset & Wealth Management). Die Betreuung der wohlhabenden Privatkunden (Private Wealth Management) wird aus einer eigenständigen Einheit heraus in der Privat- und Geschäftskundenbank erfolgen. Die Deutsche Asset Management wird sich ausschließlich auf die institutionellen Kunden und das Fondsgeschäft konzentrieren.

Zum 31. Dezember 2014 setzte sich der Deutsche Bank-Konzern aus den folgenden fünf Unternehmensbereichen zusammen:

— Corporate Banking & Securities (CB&S);

— Global Transaction Banking (GTB);

— Deutsche Asset & Wealth Management (Deutsche AWM);

— Private & Business Clients (PBC); und

— Non-Core Operations Unit (NCOU).

Die fünf Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat die Bank eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt.

Die Deutsche Bank unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden oder potenziellen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über:

— Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern,

— Repräsentanzen in anderen Ländern und

— einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.

Die folgenden Abschnitte enthalten den Ausblick der Segmente in ihrer derzeitigen organisatorischen Struktur.

Corporate Banking & Securities (CB&S)

Corporate Banking & Securities (CB&S) verzeichnete im Einklang mit der gesamten Investmentbankingindustrie ein starkes erstes Halbjahr 2015, während im zweiten Halbjahr mit einem Rückgang des Wachstums zu rechnen ist. Für das Gesamtjahr 2015 rechnet die Deutsche Bank damit, dass die Erträge im Jahresvergleich aufgrund des günstigeren ökonomischen Ausblicks und der hohen Volatilität moderat steigen. Sie wird jedoch weiter vor Herausforderungen stehen, insbesondere erwartet die Deutsche Bank schwierige Marktbedingungen im vierten Quartal 2015 und sieht sich anhaltenden hohen regulatorischen Anforderungen und einem fortgesetzten Druck auf Ressourcen ausgesetzt. Im Bereich Sales & Trading rechnet die Deutsche Bank im Jahr 2015 mit einem leichten Anstieg der Erträge gegenüber 2014, der durch eine gestiegene Volatilität und Kundenaktivität infolge der zunehmenden Unterschiede in der Geldpolitik unterstützt wird. Die Erträge in Sales & Trading (Equity) dürften im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der stärkeren Volatilität und der höheren Kundenaktivität ebenfalls zunehmen. In Corporate Finance erwartet die Deutsche Bank für das Jahr 2015 ein Provisionsaufkommen, das leicht über dem Niveau des Vorjahres liegen wird. CB&S wird sich weiter auf die Umsetzung der Ziele der Strategie 2020 fokussieren.

Global Transaction Banking (GTB)

Für Global Transaction Banking (GTB) dürften das anhaltend niedrige Zinsniveau mit negativen Zinssätzen in wichtigen Märkten, die hohe Volatilität an den Aktienmärkten, ein äußerst starker Wettbewerb sowie Herausforderungen aufgrund geopolitischer Ereignisse auch für die verbleibenden Monate des Jahres 2015 bis in das Jahr 2016 hinein für Abwärtsdruck im Geschäft der Deutschen Bank sorgen. Die Deutsche Bank erwartet jedoch, dass der Volumenzuwachs diese Entwicklungen über alle ihre Hauptprodukte hinweg ausgleicht. Die Deutsche Bank fokussiert sich weiterhin auf den Aufbau und die Vertiefung von Kundenbeziehungen. Dies wird durch ihre umfassende Palette an hochwertigen und innovativen Produkten sowie Dienstleistungen unterstützt. Die Deutsche Bank glaubt, dass sie dadurch gut aufgestellt ist, um in dem von Herausforderungen geprägten Umfeld erfolgreich zu bestehen und das Geschäft von GTB weiter auszubauen.

Deutsche Asset & Wealth Management (Deutsche AWM)

Für Deutsche Asset & Wealth Management (Deutsche AWM) erwartet die Deutsche Bank, dass sich im Jahr 2015 das anhaltende Wachstum in der Vermögensverwaltungsbranche weltweit fortsetzt. Dies dürfte durch langfristige Trends begünstigt werden, die sich positiv auf große lösungsorientierte Anbieter wie Deutsche AWM auswirken. Zu diesen Treibern gehören ein wachsendes Segment der sehr vermögenden Privatkunden, eine alternde Bevölkerung, die sich auf den Vermögenstransfer zwischen den Generationen vorbereitet, und die seitens der Privat- wie auch institutionellen Kunden gestiegene Nachfrage nach alternativen und passiven/Beta-Anlageprodukten. Bestimmte makroökonomischen Entwicklungen, wie die Volatilität an den Finanzmärkten, sorgen allerdings für Unsicherheiten und eine Risikoaversion der Investoren, während ein zunehmend reguliertes globales Geschäftsumfeld die Kosten erhöht und das Geschäftswachstum beeinflussen kann. Kurzfristig könnten ein Rückgang der Transaktionsaktivitäten an den Kapitalmärkten, geringere erfolgsabhängige Provisionen und das anhaltende Niedrigzinsumfeld, das sich auf die Margen im Einlagengeschäft auswirkt, einen Anstieg der Erträge und der Profitabilität dämpfen. Deutsche AWM erwartet jedoch, auch künftig die Erträge und den Marktanteil in den wichtigsten Kundensegmenten ausbauen zu können. Hierfür bietet der Bereich mithilfe eines integrierten und differenzierten Leistungsangebots und Betreuungsmodells innovative Anlagelösungen und Beratung an. Neben der Fortsetzung ihres Kosten- und Ressourcenmanagements erwartet die Deutsche Bank, dass die Transformation ihrer Betriebs- und Technologieplattformen die Komplexität verringert sowie die Systeme und Effizienz für das Anlagemanagement, den Kundenservice und die Berichterstattung verbessert.

Private & Business Clients (PBC)

Im Rahmen der neuen Strategie 2020 plant der Unternehmensbereich Private & Business Clients (PBC) sein Geschäftsmodell neu auszurichten. Mit der geplanten Entkonsolidierung der Postbank wird die Deutsche Bank sich auf das Beratungsgeschäft refokussieren und ihre Verschuldungsquote weiter verringern. Darüber hinaus beabsichtigt die Deutsche Bank, ihr Vertriebsmodell dem veränderten Kundenverhalten anzupassen, indem sie die Kapazität ihres Omnikanal-Modells durch zusätzliche Investitionen in digitale Lösungen erhöhen und mehr als 200 Filialen in Deutschland schließen wird. Zudem will die Deutsche Bank weiterhin in die Verbesserung ihrer Effizienz und Servicequalität investieren sowie zentrale Funktionen und Front-to-Back-Prozesse optimieren. Diese Transformation wird es ihr ermöglichen, PBC als eine führende, beratungsorientierte, digitale Bank für Privat- und Geschäftskunden zu positionieren. Die Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen wird voraussichtlich bereits in diesem Jahr beginnen und könnte damit ihr Ergebnis im Jahr 2015 negativ beeinflussen. Darüber hinaus ist es ihr Ziel, die Bilanzeffizienz weiter zu steigern und ihren Fokus auf Anlage- und Versicherungsprodukte auszubauen. Im Kreditgeschäft strebt die Deutsche Bank eine ausgewogene Entwicklung unter Beibehaltung der strengen Risikodisziplin und bei gezielter

Optimierung ihres Kapitaleinsatzes an. Trotz dieser geschäftlichen Chancen könnten das gesamtwirtschaftliche Umfeld, das niedrige Zinsniveau sowie steigende aufsichtsrechtliche Anforderungen ihre Ergebnisentwicklung auch künftig negativ beeinflussen.

Non-Core Operations Unit (NCOU)

Die Non-Core Operations Unit (NCOU) wird sich weiterhin auf die Verringerung der Verschuldung und der risikogewichteten Aktiva fokussieren. Ziel ist es, die verbleibenden Positionen bis zum Jahr 2018 im Wesentlichen aufzulösen. Die Herausforderungen im derzeitigen Marktumfeld können die Umsetzung der NCOU-Strategie zum Risikoabbau beeinflussen. Sie können zudem zu Abweichungen im Zeitplan für den Risikoabbau führen und sich auf künftige Ergebnisse auswirken. Neben den Unsicherheiten, die sich aus der NCOU-Strategie zum Risikoabbau ergeben, fallen in diesem Bereich weiterhin Kosten aufgrund hochverzinslicher Verbindlichkeiten an, die sich jedoch bei einer künftigen Entkonsolidierung der Postbank vermindern sollten. Das Umfeld für Rechtsstreitigkeiten und Durchsetzungen dürfte auch in absehbarer Zukunft schwierig bleiben.

Hauptmärkte

Die Bank ist in ca. 70 Ländern mit weltweit ca. 2.800 Niederlassungen (ca. 66 % davon in Deutschland) tätig. Die Deutsche Bank bietet Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden weltweit eine Vielzahl von Investment-, Finanz- und damit verbundenen Produkten und Dienstleistungen an.

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, Gesellschaften zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen.

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wesentlichen Tochtergesellschaften zum Stichtag 31. Dezember 2014 gemäß quantitativen und qualitativen Kriterien, an denen die Deutsche Bank direkt oder indirekt beteiligt ist. Zum 31. Dezember 2014 hält die Deutsche Bank 100% des Eigenkapitals und der Stimmrechte dieser Tochtergesellschaften, mit Ausnahme der Deutsche Postbank AG, an der die Deutsche Bank Aktien in Höhe von etwa 94,1 % (seit April 2015: 96,8 %) des Eigenkapitals und der Stimmrechte hält und mit Ausnahme der DWS Holding & Services GmbH, an der die Gesellschaft Anteile in Höhe von etwa 99,4 % des Eigenkapitals und der Stimmrechte hält. Ihre Geschäftstätigkeit konzentriert sich im Wesentlichen auf die Länder, in denen sie ihren Sitz haben.

Name der Tochtergesellschaft	Sitz	Kapitalbeteiligung	Stimmrechte
DB USA Corporation[(1)]	Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika	100 %	100 %
Deutsche Bank Americas Holding Corporation[(2)]	Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika	100 %	100 %
German American Capital Corporation[(3)]	Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika	100 %	100 %
DB U.S. Financial Markets Holding Corporation[(4)]	Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika	100 %	100 %
Deutsche Bank Securities Inc.[(5)]	Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika	100 %	100 %
DB Structured Products, Inc.[(6)]	Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika	100 %	100 %
Deutsche Bank Trust Corporation[(7)]	New York, Vereinigte Staaten von Amerika	100 %	100 %
Deutsche Bank Trust Company Americas[(8)]	New York, Vereinigte Staaten von Amerika	100 %	100 %
Deutsche Bank Luxembourg S.A.[(9)]	Luxemburg	100 %	100 %
Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden Aktiengesellschaft[(10)]	Frankfurt am Main, Deutschland	100 %	100 %
DB Finanz-Holding GmbH[(11)]	Frankfurt am Main, Deutschland	100 %	100 %
Deutsche Postbank AG[(12)(13)]	Bonn, Deutschland	94,1 %	94,1 %
DWS Holding & Services GmbH[(14)]	Frankfurt am Main, Deutschland	99,4 %	99,4 %

1 DB USA Corporation ist eine der beiden größten Holdinggesellschaften für die Tochtergesellschaften der Deutschen Bank in den Vereinigten Staaten von Amerika.

2 Deutsche Bank Americas Holding Corporation ist eine Enkel-Holdinggesellschaft für Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten.

3 German American Capital Corporation erwirbt und hält Kredite von Finanzinstituten, handelt und verbrieft gewerbliche Immobilienkredite und hypothekarische Sicherheiten. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft besicherte Finanzierungen für Geschäftspartner bereit.

4 DB U.S. Financial Markets Holding Corporation ist eine Enkel-Holdinggesellschaft für Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten.

5 Deutsche Bank Securities Inc. ist registriert als Broker/Dealer und Investmentberater bei der U.S. Securities and Exchange Commission (amerikanische Börsenaufsicht, SEC) und als Futures Commission Merchant (Warenterminhändler) bei der Commodities Futures Trading Commission (Warenterminbörse).

6 DB Structured Products, Inc. ist eine US-Tochtergesellschaft, die kein weiteres Neugeschäft tätigt und momentan die freiwillige Abgabe der verschiedenen Genehmigungen und Lizenzen vollzieht, die sie in Bezug auf hypothekenbezogene Aktivitäten hält.

7 Die Deutsche Bank Trust Corporation ist eine Bank-Holdinggesellschaft, die der Regulierung des Federal Reserve Board unterliegt.

8 Deutsche Bank Trust Company Americas ist eine in New York State zugelassene Bank und gehört dem Federal Reserve System an. Sie ist im Kredit- und Einlagengeschäft tätig und erbringt zahlreiche Bank- und Finanzdienstleistungen.

9 Die Gesellschaft ist vor allem in den Bereichen Treasury und Markets aktiv und stellt im Deutsche Bank-Konzern insbesondere Euroliquidität zur Verfügung. Weitere Geschäftsfelder sind das Internationale Kreditgeschäft, wo sie als kreditausreichende Stelle für Kontinentaleuropa und Risikozentrale für die Credit Portfolio Strategies Group sowie das Private Banking fungiert. Die Gesellschaft erbringt Bankdienstleistungen für Privatkunden, vermögende Privatpersonen und Kleinbetriebe.

10 Die Gesellschaft erbringt Bankdienstleistungen für Privatkunden, vermögende Privatpersonen sowie kleine und mittelgroße Firmenkunden.

11 Das Unternehmen hält eine Mehrheitsbeteiligung an der Deutsche Postbank AG.

12 Die Geschäftsaktivitäten dieses Unternehmens umfassen das Privat- und Geschäftskundengeschäft, Geld- und Kapitalmarktaktivitäten sowie das Bauspargeschäft.

13 Seit April 2015 hält die Deutsche Bank Aktien in Höhe von etwa 96,8 % des Eigenkapitals und der Stimmrechte. Im Juli 2015 konkretisierte die Deutsche Bank ihr Squeeze-out-Verlangen gegenüber der Postbank. Im August 2015 hat die Hauptversammlung der Postbank den Squeeze-out beschlossen.

14 Die Geschäftsaktivitäten dieses Unternehmens umfassen den Erwerb, die Verwaltung, Koordination und die Veräußerung von Beteiligungen, im In- und Ausland für eigene Rechnung sowie die Erbringung bestimmter Stabs- und Datenverarbeitungsfunktionen für diese Beteiligungen und für vergleichbare dritte Unternehmen.

TRENDINFORMATIONEN

Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2014 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank gegeben.

Aktuelle Ereignisse

Am 22. April 2015 verkündete die Deutsche Bank, dass sie einen Aufwand für Rechtsstreitigkeiten von rund 1,5 Milliarden Euro im 1. Quartal 2015 zu verbuchen erwartet.

Die Deutsche Bank gab am 23. April 2015 bekannt, dass sie einen Vergleich mit US-amerikanischen und britischen Regulierungsbehörden zu sämtlichen noch ausstehenden Untersuchungen dieser Behörden im Zusammenhang mit der früheren Praxis der Meldung von Interbanken-Zinssätzen (IBOR) getroffen hat.

Am 24. April 2015 gab die Deutsche Bank die nächste Phase ihrer Strategie bekannt.

Die Deutsche Bank hat am 26. Mai 2015 einen Vergleich mit der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) bekanntgegeben, der eine Untersuchung zur Bewertung sogenannter „Leveraged Super Senior“ (LSS) Transaktionen zwischen dem vierten Quartal 2008 und dem ersten Quartal 2009 abschließt. Die Deutsche Bank zahlt gemäß der Verfügung 55 Mio. USD an die SEC und hat für den Vergleich vollumfänglich Rückstellungen getroffen.

Am 18. Oktober 2015 hat die Deutsche Bank eine grundlegende Veränderung ihres Konzernaufbaus und ihrer Führungsstruktur angekündigt. Wie der Aufsichtsrat in einer außerordentlichen Sitzung am selben Tag in Frankfurt beschlossen hat, werden die Konzernsparten neu zugeschnitten. Dies geht mit einer Neuordnung der Führungsgremien und personellen Veränderungen im Top-Management der Bank einher.

Leitgedanke des Aufsichtsrats beim Umbau war, im Sinne der Strategie 2020 die Komplexität im Management der Bank zu verringern und damit den Kundenbedürfnissen sowie den Anforderungen der Aufsichtsbehörden besser gerecht zu werden.

Im Mittelpunkt der Neuorganisation steht der bisherige Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities (CB&S), der in zwei Bereiche aufgeteilt wird. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geht in der neuen Unternehmenskunden- und Investmentbank (Corporate & Investment Banking) die Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance) und die Transaktionsbank (Global Transaction Banking) auf.

Die Handelsaktivitäten aus CB&S werden im neuen Unternehmensbereich Globale Märkte (Global Markets) zusammengefasst. Die Bezeichnung CB&S wird aufgegeben.

Weitere Veränderungen betreffen die Vermögensverwaltung (Deutsche Asset & Wealth Management). Die Betreuung der wohlhabenden Privatkunden (Private Wealth Management) wird aus einer eigenständigen Einheit heraus in der Privat- und Geschäftskundenbank erfolgen. Die Deutsche Asset Management wird sich ausschließlich auf die institutionellen Kunden und das Fondsgeschäft konzentrieren.

Mit dem Konzernumbau gehen auch weitreichende Veränderungen in der Führungsstruktur einher. Das Group Executive Committee ist ebenso aufgelöst wie zehn der derzeit 16 Vorstandsausschüsse. Ab 1. Januar 2016 werden alle vier Unternehmensbereiche direkt im Vorstand vertreten sein. Der dann auf zehn Mitglieder erweiterte Vorstand wird durch vier Generalbevollmächtigte ergänzt.

Neues Vorstandsmitglied zum 1. Januar 2016 wird Jeff Urwin, der bislang gemeinsam mit Colin Fan an der Spitze von CB&S stand. Urwin verantwortet künftig die Unternehmenskunden- und Investmentbank. Das langjährige Vorstandsmitglied Stefan Krause, bislang für die Transaktionsbank und die Restrukturierungseinheit (NCOU) verantwortlich, hat als Folge dieses Umbaus sein Amt zum 31. Oktober 2015 niedergelegt.

Werner Steinmüller bleibt Geschäftsleiter der Globalen Transaktionsbank und berichtet an Urwin. Er wird als Nachfolger Krauses zur Wahl als Aufsichtsratsvorsitzender der Postbank AG

vorgeschlagen.

Colin Fan, der bislang Co-Chef von CB&S war, hat mit Wirkung zum 19. Oktober 2015 sein Amt niedergelegt. Sein Nachfolger ist Garth Ritchie, der als Vorstand ab Januar 2016 die Sparte Globale Märkte verantworten wird. Ritchie hat bislang die Geschäfte mit Aktien (Equities) geleitet.

Die Vorstandsverantwortung für das Deutsche Asset Management übernimmt ab 1. Januar 2016 Quintin Price, der bislang Mitglied des globalen Managementkomitees des Vermögensverwalters BlackRock war und dort den Bereich "Alpha Strategies" geleitet hat. Michele Faissola, bisher Leiter Deutsche Asset & Wealth Management, wird nach einer Übergangszeit die Bank verlassen.

Vorstand Christian Sewing steht künftig nicht nur an der Spitze der Privat- und Geschäftskundenbank, sondern verantwortet auch die Betreuung der vermögenden Privatkunden. Fabrizio Campelli, der bislang die Abteilung für Konzernentwicklung geleitet hat, wird diesen Bereich operativ führen und an Christian Sewing berichten.

Zudem hat Stephan Leithner darum gebeten, mit Wirkung zum 31. Oktober 2015 den Vorstand verlassen zu dürfen, da er im neuen Jahr eine Aufgabe in der Private Equity Branche übernehmen möchte. Der Aufsichtsrat hat diesem Wunsch entsprochen. Leithners Ressortverantwortung umfasste das Europageschäft sowie die Bereiche Personal, Regulierung (GRAD) und den Kampf gegen die Finanzkriminalität.

Die Verantwortung für die Bereiche von Stefan Krause und Stephan Leithner wurde wie folgt aufgeteilt:

Sylvie Matherat (zuvor Leiterin Government & Regulatory Affairs bei der Deutschen Bank und ehemaliges Mitglied des Direktoriums der Banque de France) übernimmt als Chief Regulatory Officer die neue Vorstandsverantwortung für die Bereiche Regulierung, Compliance und den Kampf gegen die Finanzkriminalität. Die Generalbevollmächtigte Nadine Faruque, die global für Compliance verantwortlich ist, berichtet an Matherat.

Karl von Rohr, zuvor Chief Operating Officer für das globale Management der Regionen, übernimmt als Chief Administrative Officer die Vorstandsverantwortung für Corporate Governance und das Personalressort. Er ist damit Arbeitsdirektor der Deutsche Bank AG. Außerdem verantwortet von Rohr auch den Rechtsbereich, für den bislang der Co-Vorstandsvorsitzende John Cryan verantwortlich zeichnete.

John Cryan übernimmt die Vorstandsverantwortung für die Restrukturierungseinheit NCOU.

Für die Infrastruktur ist außerdem künftig Kim Hammonds als Chief Operating Officer (bisher Global Chief Information Officer und Co-Head Group Technology & Operations der Deutschen Bank und vormals Chief Information Officer bei Boeing) zuständig. Ihre Aufgabe wird die konsequente Erneuerung der Informationssysteme sein. Um die Krediterfahrung zu erwerben, die gemäß Kreditwesengesetz für eine Vorstandsposition erforderlich ist, wird Hammonds zum Jahresbeginn 2016 zunächst als Generalbevollmächtigte beginnen. Sie soll spätestens in einem Jahr in den Vorstand nachrücken.

Der bisherige Chief Operating Officer Henry Ritchotte wird zum Jahresende den Vorstand verlassen und für die Deutsche Bank eine neue Digitalbank aufbauen. Details dazu wird der Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichen.

Neben Faruque und Hammonds ist seit dem 1. November dieses Jahres Jacques Brand Generalbevollmächtigter mit Berichtslinie zu den Co-Vorstandsvorsitzenden John Cryan und Jürgen Fitschen. Brand zeichnet verantwortlich für das Geschäft in Nordamerika und wird Aufsichtsratsvorsitzender der Intermediate Holding Company für das US-Geschäft, die neu geschaffen wurde. Die Verantwortung für das globale Management der Regionen verbleibt bei Fitschen.

Am 28. Oktober 2015 hat der Vorstand der Bank die Umsetzung des strategischen Plans der Bank, bekannt als „Strategie 2020“, beschlossen; zu Details siehe den nachfolgenden Abschnitt („Ausblick“).

Ausblick

Im April 2015 hat die Bank mit der „Strategie 2020“ die nächste Phase ihrer Strategie angekündigt und hat dazu im Oktober 2015 weitere Details veröffentlicht, um die Schlüsselthemen der Strategie 2020 herauszuarbeiten. Diese umfassen Kostensenkungen, die Stärkung des Kapitals und der Kontrollen. Des Weiteren wurden spezifische Durchführungsmaßnahmen für jedes Segment bekannt gegeben und die finanziellen Ziele aktualisiert.

Die Bank hat Pläne zur Reduzierung der Kostenbasis auf ein strukturell vertretbares Niveau veröffentlicht. Spezifische Maßnahmen umfassen die Einschränkung der regionalen Präsenz, die Verringerung der Anzahl der

Kunden in Global Markets und im Corporate & Investment Banking um ungefähr die Hälfte, die Verschlankung des Produktportfolios in Global Markets und in Private, Wealth and Commercial Clients, die Überarbeitung der IT-Architektur, und die Verringerung der organisatorischen Komplexität durch Eliminierung von Hierarchieebenen und Reduzierung der Anzahl von rechtlichen Einheiten. Ziel ist es, mit den Kostensenkungsmaßnahmen Nettoeinsparungen (berechnet als Nettoveränderung gegenüber der Kostenbasis von 2015) von circa 1 bis 1,5 Mrd € in den bereinigten Zinsunabhängigen Aufwendungen bis 2018 zu erzielen (die bereinigten Zinsunabhängigen Aufwendungen sind definiert als Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt, abzüglich Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwand, Wertminderung auf Geschäfts- oder Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen im Versicherungsgeschäft und Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten). Dem stehen Restrukturierungs- und Abfindungskosten von circa 3 bis 3,5 Mrd € gegenüber, die voraussichtlich zwischen 2015 und 2018 anfallen, so dass die Bank von einer geplanten bereinigten zinsunabhängigen Kostenbasis von unter 22 Mrd € ausgeht. Darüber hinaus sind für die nächsten 24 Monate Verkäufe von Vermögenswerten geplant, die derzeit eine Gesamtkostenbasis von ungefähr 4 Mrd € reflektieren.

Die Bank plant eine organische Stärkung ihrer Kapitalposition. Um dies zu erreichen, wurden eine Reihe spezifischer Maßnahmen bekanntgegeben, wie die Reduzierung der Risikogewichteten Aktiva (RWA) von derzeit 408 Mrd € auf circa 320 Mrd € bis zum Jahr 2018, vor RWA-Anstieg auf Grund veränderter regulatorischer Anforderungen („RWA-Inflation“). Unter Berücksichtigung dieser regulatorischen Erhöhungen erwartet die Bank, dass die RWAs im Jahr 2020 über 410 Mrd € liegen werden. Es ist beabsichtigt, das Leverage Exposure gemäß CRD 4 um circa 170 Mrd € bis zum Jahr 2018 zu reduzieren und durch die Empfehlung an die Aktionäre, die Dividendenzahlungen in 2015 und 2016 auszusetzen, Kapital zu erhalten.

Die Bank beabsichtigt, ihr Kontrollumfeld zu stärken. Dies wird Investitionen in Bereiche wie Know-Your-Customer (KYC) und Anti-Geldwäsche-Kontrollen (Anti-Money-Laundering; „AML“), die Überprüfung von Kundenbeziehungen und von Bereichen für potentielle Kontrollrisiken, und die Einführung von Maßnahmen zur Stärkung der Verantwortlichkeit für Fehlverhalten in der Organisation beinhalten.

Die Bank hat kürzlich ein neues Geschäftsmodell veröffentlicht, das eine Reorganisation ihrer Segmente umfasst. Seitdem wurden spezifische Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie 2020 in den vier neuen Segmenten entwickelt. Diese beinhalten die folgenden vorgesehenen Maßnahmen mit den wie folgt konkretisierten vorgesehenen Effekten:

Global Markets: Rationalisierung und Optimierung des Business-Mix, Ausstieg oder Rationalisierung mehrerer Produkte einschließlich Rates Legacy, RMBS Trading, Securitized Trading und Emerging Market Debt bei gleichzeitiger Reinvestition in weniger bilanzintensive Geschäfte. Die Bank beabsichtigt, das Leverage Exposure um circa 70 Mrd € und die RWAs um circa 30 Mrd € zu reduzieren. Es ist des Weiteren geplant, die Anzahl der Kundenbeziehungen zu überprüfen und materiell zu reduzieren und Handelsaktivitäten vor Ort in einer Reihe von Ländern einzustellen.

Corporate & Investment Banking (CIB): Zusammenfassung von Firmenkundengeschäft, Unternehmensfinanzierung und Transaktionsgeschäft unter einheitlicher Leitung. Die Bank beabsichtigt, die Kundenbeziehungen zu hochkarätigen und erstklassigen Kunden zu vertiefen, die Produktdurchdringung zu erhöhen um Erträge zu steigern, Kundenbeziehungen mit unzureichenden Erträgen einzustellen, die geographische Präsenz zu reduzieren und zu

rationalisieren, und durch eine Verbesserung der Kapitalallokation und der Kreditvergabeprozesse eine Erhöhung der Effizienz zu erreichen.

Private, Wealth and Commercial Clients: Zusammenführung von Private & Business Clients (PBC) und Wealth Management, um eine führende, stark digitalisierte Beratungsbank mit einem wachsenden Angebot an globaler Vermögensverwaltung zu schaffen. Diese Ziele beinhalten das Anbieten eines nahtlosen „One-Bank-Ansatzes" für die Kundenabdeckung in Deutschland, die Entwicklung eines integrierten Ansatzes für den wachsenden Bereich der Unternehmer in Deutschland und Europa, und eine weitere Expansion in den Bereichen der High Net Worth- und Ultra High Net Worth-Kundensegmente in Amerika und Asien. Die Bank beabsichtigt, ihr Portfolio, einschließlich der Veräußerung der Postbank und des Verkaufs des 19,99 %-igen Anteils an der Hua Xia Bank Co. Ltd. in China, zu überarbeiten. Außerdem ist geplant, mit der Schließung von mehr als 200 Filialen in Deutschland, der Vereinfachung der deutschen regionalen Struktur und durch die Verschlankung der Zentrale, eine Rationalisierung des Netzwerkes durchzuführen. Die Bank beabsichtigt weiterhin, das Produktportfolio mit dem Ziel zu straffen, die Anzahl der Produkte um circa ein Drittel zu reduzieren.

Asset Management: Die Bank plant, auf einer globalen Kundenbasis mit starkem Momentum aufzubauen, einschließlich eines diversifizierten Geschäfts mit regelmäßigen Provisionserträgen, das kapitaleffizient ist und attraktive Erträge und starke Nettomittelzuflüsse generiert. Die Bank strebt die Entwicklung innovativer Angebote für den Ruhestand und strategischer Betaprodukte an. Ebenso werden passive Produktangebote (ETFs), alternative Produkte und Multi-Asset-Anlagemöglichkeiten weiterentwickelt, weiter in Kundenlösungen in Schlüsselbereichen wie der Altersvorsorge investiert, Nachhaltigkeit gestärkt, das Investieren als etablierte Vermögensklasse beeinflusst und die Investitionsprozesse automatisiert.

Non-Core Operations Unit (NCOU): Zusätzlich plant die Bank, in der NCOU den Abbau zu beschleunigen, der mit positiver Auswirkung auf die Tier-1-Kernkapitalquote weitestgehend bis 2016 abgeschlossen sein soll.

Die Bank hat auch ihre Finanzziele wie folgt aktualisiert:

Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) von mindestens 12,5 % ab dem Jahresende 2018,

Verschuldungsquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) von mindestens 4,5 % bis 2018 und mindestens 5 % bis 2020,

Eigenkapitalrendite nach Steuern von mehr als 10 %, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, ab 2018,

Bereinigte Zinsunabhängige Aufwendungen von unter 22 Mrd € ab 2018,

Eine Aufwand-Ertrag-Relation von circa 70 % in 2018 und circa 65 % in 2020,

Risikogewichtete Aktiva (RWA) von circa 320 Mrd € in 2018 und 310 Mrd € in 2020, vor Berücksichtigung der RWA-Inflation aus regulatorischen Anforderungen, die auf mindestens 100 Mrd € für den Zeitraum bis 2020 geschätzt wird.

Des Weiteren wird eine marktgerechte Dividendenausschüttungsquote nach dem Geschäftsjahr 2016 angestrebt.

Die Umsetzung der Ziele der Strategie 2020 und die Realisierung ihres erwarteten Nutzens können durch zahlreiche interne und externe Faktoren wie Markt-, wirtschaftliche und politische Unsicherheiten beeinträchtigt oder behindert werden. Wirtschaftliche Unsicherheiten wie ein erneutes Auftreten extremer Turbulenzen an den Märkten, eine Verschlechterung der globalen, regionalen und nationalen Wirtschaftslage, ein anhaltendes Niedrigzinsumfeld, ein verstärkter Wettbewerb am Markt und politische Instabilität, besonders in Europa, können sich auf die Fähigkeit der Bank zur Erreichung dieser Ziele auswirken. Aufsichtsrechtliche Veränderungen könnten ebenfalls negative Auswirkungen auf die strategischen Ziele haben. Insbesondere könnten Aufsichtsbehörden Änderungen des Geschäftsmodells oder der Organisationsstruktur verlangen, die möglicherweise die Profitabilität senken.

Außerdem unterliegt die Bank zahlreichen Rechts-, Schlichtungs- und aufsichtsrechtlichen

Verfahren sowie Untersuchungen in Deutschland und im Ausland, insbesondere in den USA, deren Ausgang äußerst unsicher ist. Obwohl die Bank eine Reihe wichtiger Rechtsfälle beigelegt und bei anderen Fortschritte erzielt hat, erwartet sie in dieser Hinsicht ein weiterhin herausforderndes Umfeld. Sollten Rechtsstreitigkeiten und regulatorische Angelegenheiten im selben Maße wie in den vergangenen Jahren anhalten, können die Ziele der Strategie 2020 möglicherweise nicht erreicht werden. Falls die strategischen Initiativen nicht oder nur teilweise implementiert werden können, diese nicht den erwarteten Nutzen bringen oder die Umsetzungskosten von circa 3 bis 3,5 Mrd € überschreiten, kann die Bank ihre finanziellen Ziele unter Umständen nicht erreichen oder einen Verlust erleiden. Des Weiteren könnte auch die Profitabilität sinken oder sich die Kapitalbasis verringern. Und die finanzielle Konstitution, die Geschäftsergebnisse und der Aktienkurs könnten wesentlich und nachteilig beeinflusst werden.

Die Segmente

Am 18. Oktober 2015 hat die Deutsche Bank Pläne bekannt gegeben, ihre Geschäftsabläufe unter einer neuen Segmentstruktur zu reorganisieren. Die folgenden Abschnitte enthalten den Ausblick der Segmente in ihrer derzeitigen organisatorischen Struktur.

Corporate Banking & Securities (CB&S) verzeichnete im Einklang mit der gesamten Investmentbankingindustrie ein starkes erstes Halbjahr 2015, während im zweiten Halbjahr mit einem Rückgang des Wachstums zu rechnen ist. Für das Gesamtjahr 2015 rechnet die Bank damit, dass die Erträge im Jahresvergleich aufgrund des günstigeren ökonomischen Ausblicks und der hohen Volatilität moderat steigen. Die Bank wird jedoch weiter vor Herausforderungen stehen, insbesondere erwartet sie schwierige Marktbedingungen im vierten Quartal 2015 und sieht sich anhaltenden hohen regulatorischen Anforderungen und einem fortgesetzten Druck auf Ressourcen ausgesetzt. Im Bereich Sales & Trading rechnet die Bank im Jahr 2015 mit einem leichten Anstieg der Erträge gegenüber 2014, der durch eine gestiegene Volatilität und Kundenaktivität infolge der zunehmenden Unterschiede in der Geldpolitik unterstützt wird. Die Erträge in Sales & Trading (Equity) dürften im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der stärkeren Volatilität und der höheren Kundenaktivität ebenfalls zunehmen. In Corporate Finance erwartet die Bank für das Jahr 2015 ein Provisionsaufkommen, das leicht über dem Niveau des Vorjahres liegen wird. CB&S wird sich weiter auf die Umsetzung der Ziele der Strategie 2020 fokussieren.

Im Rahmen der neuen Strategie 2020 plant der Unternehmensbereich Private & Business Clients (PBC) sein Geschäftsmodell neu auszurichten. Mit der geplanten Entkonsolidierung der Postbank wird die Bank sich auf das Beratungsgeschäft refokussieren und ihre Verschuldungsquote weiter verringern. Darüber hinaus beabsichtigt sie, ihr Vertriebsmodell dem veränderten Kundenverhalten anzupassen, indem sie die Kapazität ihres Omnikanal-Modells durch zusätzliche Investitionen in digitale Lösungen erhöht und mehr als 200 Filialen in Deutschland schließt. Zudem will die Bank weiterhin in die Verbesserung ihrer Effizienz und Servicequalität investieren sowie zentrale Funktionen und Front-to-Back-Prozesse optimieren. Diese Transformation wird es ermöglichen, PBC als eine führende, beratungsorientierte, digitale Bank für Privat- und Geschäftskunden zu positionieren. Die Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen wird voraussichtlich bereits in diesem Jahr beginnen und könnte damit das Ergebnis im Jahr 2015 negativ beeinflussen. Darüber hinaus ist es Ziel der Bank, die Bilanzeffizienz weiter zu steigern und den Fokus auf Anlage- und Versicherungsprodukte auszubauen. Im Kreditgeschäft strebt sie eine ausgewogene Entwicklung unter Beibehaltung der strengen Risikodisziplin und bei gezielter Optimierung ihres Kapitaleinsatzes an. Trotz dieser geschäftlichen Chancen könnten das gesamtwirtschaftliche Umfeld, das niedrige Zinsniveau sowie steigende aufsichtsrechtliche Anforderungen die Ergebnisentwicklung auch künftig negativ beeinflussen.

Für Global Transaction Banking (GTB) dürften das anhaltend niedrige Zinsniveau mit negativen Zinssätzen in wichtigen Märkten, die hohe Volatilität an den Aktienmärkten, ein äußerst starker Wettbewerb sowie Herausforderungen aufgrund geopolitischer Ereignisse auch für die verbleibenden Monate des Jahres 2015 bis in das Jahr 2016 hinein für Abwärtsdruck im Geschäft sorgen. Die Bank erwartet jedoch, dass der Volumenzuwachs diese Entwicklungen über alle Hauptprodukte der Bank hinweg ausgleicht. Die Bank fokussiert sich weiterhin auf den Aufbau und die Vertiefung von Kundenbeziehungen. Dies wird durch ihre umfassende Palette an hochwertigen und innovativen Produkten sowie Dienstleistungen unterstützt. Die Bank glaubt, dass sie dadurch

gut aufgestellt ist, um in dem von Herausforderungen geprägten Umfeld erfolgreich zu bestehen und das Geschäft von GTB weiter auszubauen.

Für Deutsche Asset & Wealth Management (Deutsche AWM) erwartet die Bank, dass sich im Jahr 2015 das anhaltende Wachstum in der Vermögensverwaltungsbranche weltweit fortsetzt. Dies dürfte durch langfristige Trends begünstigt werden, die sich positiv auf große lösungsorientierte Anbieter wie Deutsche AWM auswirken. Zu diesen Treibern gehören ein wachsendes Segment der sehr vermögenden Privatkunden, eine alternde Bevölkerung, die sich auf den Vermögenstransfer zwischen den Generationen vorbereitet, und die seitens der Privat- wie auch institutionellen Kunden gestiegene Nachfrage nach alternativen und passiven/Beta-Anlageprodukten. Bestimmte makroökonomischen Entwicklungen, wie die Volatilität an den Finanzmärkten, sorgen allerdings für Unsicherheiten und eine Risikoaversion der Investoren, während ein zunehmend reguliertes globales Geschäftsumfeld die Kosten erhöht und das Geschäftswachstum beeinflussen kann. Kurzfristig könnten ein Rückgang der Transaktionsaktivitäten an den Kapitalmärkten, geringere erfolgsabhängige Provisionen und das anhaltende Niedrigzinsumfeld, das sich auf die Margen im Einlagengeschäft auswirkt, einen Anstieg der Erträge und der Profitabilität dämpfen. Deutsche AWM erwartet jedoch, auch künftig die Erträge und den Marktanteil in den wichtigsten Kundensegmenten ausbauen zu können. Hierfür bietet der Bereich mithilfe eines integrierten und differenzierten Leistungsangebots und Betreuungsmodells innovative Anlagelösungen und Beratung an. Neben der Fortsetzung des Kosten- und Ressourcenmanagements erwartet die Bank, dass die Transformation ihrer Betriebs- und Technologieplattformen die Komplexität verringert sowie die Systeme und Effizienz für das Anlagemanagement, den Kundenservice und die Berichterstattung verbessert.

Die Non-Core Operations Unit (NCOU) wird sich weiterhin auf die Verringerung der Verschuldung und der risikogewichteten Aktiva fokussieren. Ziel ist es, die verbleibenden Positionen bis zum Jahr 2018 im Wesentlichen aufzulösen. Die Herausforderungen im derzeitigen Marktumfeld können die Umsetzung der NCOU Strategie zum Risikoabbau beeinflussen. Sie können zudem zu Abweichungen im Zeitplan für den Risikoabbau führen und sich auf künftige Ergebnisse auswirken. Neben den Unsicherheiten, die sich aus der NCOU Strategie zum Risikoabbau ergeben, fallen in diesem Bereich weiterhin Kosten aufgrund hochverzinslicher Verbindlichkeiten an, die sich jedoch bei einer künftigen Entkonsolidierung der Postbank vermindern sollten. Das Umfeld für Rechtsstreitigkeiten und Durchsetzungen dürfte auch in absehbarer Zukunft schwierig bleiben.

VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE

Wie nach deutschem Recht vorgeschrieben, hat die Deutsche Bank AG einen **Vorstand** und einen **Aufsichtsrat**. Diese Gremien sind getrennte Organe; die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist verboten. Der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Aktivitäten des Vorstands. Der Vorstand vertritt die Deutsche Bank AG und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

John Cryan*	Co-Vorsitzender, Corporate Banking & Securities, Deutsche Asset & Wealth Management, Strategie & Organisationsentwicklung, Group Incident und Investigation Management, Non-Core Operations Unit und Globale Transaktionsbank**
Jürgen Fitschen***	Co-Vorsitzender, Regional Management (Global)
Stuart Wilson Lewis	Chief Risk Officer
Sylvie Matherat	Chief Regulatory Officer: Regulierung, Compliance und Kampf gegen Finanzkriminalität
Henry Ritchotte****	Chief Operating Officer, Chief Digital Officer
Karl von Rohr	Chief Administrative Officer: Global Corporate Governance, Personal und Recht
Dr. Marcus Schenck	Chief Financial Officer, Corporate M&A und Restructuring (Legal Entity Management) und Postbank
Christian Sewing	Privat- und Geschäftskunden

* John Cryan wird ab dem 19. Mai 2016 alleiniger Vorstandsvorsitzender.

** John Cryan wird bis zum 31. Dezember 2015 die Vorstandsverantwortung für die Globale Transaktionsbank übernehmen.

*** Jürgen Fitschen wird sein Amt am 19. Mai 2016 niederlegen.

**** Henry Ritchotte wird sein Amt zum 31. Dezember 2015 niederlegen.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Dr. Paul Achleitner	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG, Frankfurt
Alfred Herling*	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG; Vorsitzender des Gemeinschaftsbetriebsrats Wuppertal/Sauerland der Deutschen Bank; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank; Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Frank Bsirske*	Vorsitzender der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Berlin
Dina Dublon	Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten/sonstige Mandate
Katherine Garrett-Cox	Chief Executive Officer von Alliance Trust PLC, Dundee
Timo Heider*	Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutsche Postbank AG; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Kreditservice GmbH; Vorsitzender des Betriebsrats der BHW Bausparkasse AG, BHW Kreditservice GmbH, Postbank Finanzberatung AG und BHW Holding AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Sabine Irrgang*	Leiterin Personalbetreuung (Württemberg), Deutsche Bank AG
Prof. Dr. Henning Kagermann	Präsident der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, München
Martina Klee*	Vorsitzende des Betriebsrats Group COO Eschborn/Frankfurt der Deutschen Bank
Peter Löscher	Chief Executive Officer von Renova Management AG, Zürich
Henriette Mark*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats München und Südbayern der Deutschen Bank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Richard Meddings**	Non-Executive Director im britischen Finanz-

	und Wirtschaftsministerium und Non-Executive Director von Legal & General Group Plc
Louise M. Parent	Of Counsel, Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, New York
Gabriele Platscher*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats Braunschweig/Hildesheim der Deutschen Bank
Bernd Rose*	Vorsitzender des gemeinsamen Gesamtbetriebsrats der Postbank Filialvertrieb AG und Postbank Filial GmbH; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Postbank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Rudolf Stockem*	Gewerkschaftssekretär bei Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Berlin und freier Organisations- und Kommunikationsberater
Stephan Szukalski*	Bundesvorsitzender des Deutschen Bankangestellten-Verbandes (DBV), Betriebsratsvorsitzender Betriebs-Center für Banken AG, Frankfurt
Dr. Johannes Teyssen	Vorsitzender des Vorstands der E.ON SE, Düsseldorf
Georg F. Thoma	Of Counsel, Shearman & Sterling LLP, Frankfurt
Prof. Dr. Klaus Rüdiger Trützschler	Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten/sonstige Mandate

* Von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt.

**Gerichtlich bestellt bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung in 2016.

Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften wahr.

Die Geschäftsadresse der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Bank und den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes bestehen keine Konflikte.

Die Deutsche Bank hat eine Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben und ihren Aktionären zugänglich gemacht.

HAUPTAKTIONÄRE

Die Deutsche Bank ist weder direkt noch indirekt im Besitz noch wird die Bank, einzeln oder gemeinschaftlich, von einer Gesellschaft, einer Regierung oder einer natürlichen oder juristischen Person kontrolliert.

Nach deutschem Recht und gemäß der Satzung der Deutsche Bank ist es nicht zulässig, soweit die Bank bedeutende Aktionäre hat, diesen abweichende Stimmrechte als den übrigen Aktionären einzuräumen.

Der Deutschen Bank sind keine Vorgänge bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Veränderung der Kontrolle der Bank bewirken könnten.

Das deutsche Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet Investoren von börsennotierten Gesellschaften, sowohl der Gesellschaft als auch der BaFin Beteiligungen ab gewissen Schwellenwerten innerhalb von vier Handelstagen anzuzeigen. Der geringste eine Anzeigepflicht auslösende Schwellenwert beträgt 3 % des stimmberechtigten Grundkapitals. Nach Kenntnis der Bank halten drei Aktionäre mehr als 3 %, aber weniger als 10 % der Deutsche Bank-Aktien.

FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK

Historische Finanzinformationen/ Finanzberichte

Die Konzernabschlüsse der Deutschen Bank für die am 31. Dezember 2013 und 2014 endenden Geschäftsjahre, der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sind durch Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 sowie entsprechender Anpassungen des HGB wurden die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2013 und 2014 endenden Geschäftsjahre in Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und durch die Europäische Union in europäisches Recht übernommen wurden, erstellt.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die Konzern- und Jahresabschlüsse der Deutschen Bank für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 wurden von KPMG geprüft. In allen Fällen wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Zwischenfinanzinformationen

Der ungeprüfte Zwischenbericht zum 30. September 2015 des Deutsche Bank-Konzerns ist durch Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Basisprospekts.

Gerichts- und Schiedsverfahren

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich der Deutsche Bank-Konzern bewegt, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist der Deutsche Bank-Konzern in Deutschland und einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schieds- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen.

Außer den hier dargestellten Verfahren sind keine Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren anhängig oder angedroht, an denen die Deutsche Bank (als Beklagte oder auf andere Weise) beteiligt ist und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Bank oder des Deutsche Bank-Konzerns auswirken könnten bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, noch sind nach Kenntnis der Deutschen Bank solche Verfahren anhängig oder angedroht. Außer den hier dargestellten Verfahren bestanden überdies keine weiteren Gerichts- oder Schieds-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahren in den letzten zwölf Monaten bzw. es wurden in diesem Zeitraum keine solchen Verfahren abgeschlossen, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Bank oder des Deutsche Bank-Konzerns auswirken könnten bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Charter/BMY

Am 8. Dezember 2014 erhob das United States Department of Justice ("DOJ") Klage gegen die Deutsche Bank und andere Beteiligte. Das DOJ behauptet, dass die Bank Zahlung von Steuern, Bußgeldern und Zinsen in Höhe von mehr als $190 Mio. schulde, die im Zusammenhang mit zwei Transaktionen im Zeitraum zwischen März und Mai 2000 steht. Die Klage des DOJ folgt aus dem Erwerb der Charter Corp. („Charter") durch die Deutsche Bank im März 2000 sowie dem anschließenden Verkauf von Charter an BMY Statutory Trust („Trust"), eine nicht mit der Deutschen Bank verbundene Gesellschaft, im Mai 2000. Der wesentliche Vermögenswert von Charter bestand sowohl im Zeitpunkt des Erwerbs durch die Deutsche Bank als auch im Zeitpunkt des Verkaufs an den Trust aus aufgewerteten Aktien („appreciated stock") der Firma Bristol-Myers Squibb ("BMY"). Im Zeitpunkt des Verkaufs der Aktien an den Trust rechnete der Trust seinen Gewinn mit einem Verlust aus einer nicht verbundenen Transaktion auf. Eine US-amerikanische Steuerbehörde, der Internal Revenue Service („IRS"), erkannte in einer nachfolgenden Prüfung den Verlust nicht an, so dass der Gewinn durch BMY der Besteuerung unterlag. Der IRS setzte zusätzliche Steuern, Bußgelder und Zinsen gegen den Trust fest, die bislang nicht beglichen wurden. Gestützt auf verschiedene Begründungen, darunter betrügerische Übertragung („fraudulent conveyance"), verlangt das DOJ von der Deutschen Bank die Erstattung der vom Trust geschuldeten Steuern, zuzüglich Bußgeldern und Zinsen. Am 20. Februar 2015 hat die Deutsche Bank beantragt, die Klage abzuweisen.

Corporate Securities

Die Deutsche Bank und die Deutsche Bank Securities Inc. („DBSI") sind regelmäßig Underwriter und Sales Agent für festverzinsliche Wertpapiere und Aktien privatwirtschaftlicher Emittenten und werden in dieser Eigenschaft in einzelnen Fällen von Anlegern verklagt, die im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren Rechtsstreitigkeiten anstrengen.

Die Deutsche Bank und die DBSI sowie eine Reihe anderer Finanzinstitute wurden vor dem United States District Court for the Southern District of New York in verschiedenen Klagen in ihrer Eigenschaft als Underwriter und Sales Agent für festverzinsliche Wertpapiere und Aktien der American International Group, Inc. („AIG"), die im Zeitraum von 2006 bis 2008 begeben wurden, verklagt. In der Klage wird unter anderem geltend gemacht, aus den Angebotsunterlagen sei nicht hervorgegangen, dass AIG erheblichen Verlustrisiken aus Credit Default Swaps ausgesetzt war, dass die Immobilien von AIG überbewertet waren und dass die Abschlüsse von AIG nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entsprachen. Am 20. März 2015 hat das Gericht einem Vergleich, der von der AIG finanziell getragen wird, zugestimmt. Mit diesem Vergleich wird die DBSI von allen Ansprüchen freigestellt.

Die DBSI und eine Reihe anderer Finanzinstitute wurden in einem vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängigen, als Sammelklage bezeichneten Verfahren

verklagt, in dem es um angebliche Falschangaben und Auslassungen in der Anlage zum Antrag auf Börsenzulassung (Registration Statement) der General Motors Company („GM“) im Rahmen des Börsengangs („IPO“) von GM am 18. November 2010 geht. DBSI begleitete den Börsengang als Underwriter. Am 4. September 2014 wies das Gericht sämtliche Anträge der Kläger in der Sache zurück. Das Gericht lehnte zudem den Antrag der Kläger auf eine weitere Ergänzung der Klage ab. Am 28. Mai 2015 bestätigte das Berufungsgericht für den Second Circuit die Klageabweisung und am 9. Juli 2015 lehnte das Berufungsgericht für den Second Circuit die Prüfung - en banc (Prüfung durch sämtliche Richter des Gerichts) - des klägerischen Berufungsantrags ab. Die beklagten Underwriter, darunter auch DBSI, erhielten im Rahmen des IPO von GM als Emittentin eine übliche vertragliche Entschädigungszusage.

CO2-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelt in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten vom Umsatzsteuerbetrug ihrer Kontrahenten im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten gewusst. Im April 2010 wurden die Zentrale der Deutschen Bank und die Londoner Niederlassung durchsucht und in diesem Zusammenhang unterschiedliche Unterlagen angefordert. Im Dezember 2012 weitete die Staatsanwaltschaft ihre Untersuchungen aus und durchsuchte die Zentrale der Deutschen Bank erneut. Die Staatsanwaltschaft behauptet, bestimmte Mitarbeiter hätten E-Mails verdächtigter Personen kurz vor der Durchsuchung im Jahre 2010 gelöscht und es unterlassen, Verdachtsanzeige gemäß Geldwäschegesetz zu erstatten, was nach Meinung der Staatsanwaltschaft erforderlich gewesen wäre. Die Staatsanwaltschaft behauptet ferner, die Deutsche Bank habe 2009 eine falsche Umsatzsteuererklärung eingereicht. Diese Umsatzsteuererklärung war von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet worden. Außerdem seien auch die monatlichen Erklärungen für September 2009 bis Februar 2010 nicht korrekt gewesen. Die Deutsche Bank arbeitet mit der Staatsanwaltschaft zusammen. Am 5. August 2015 hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt bestätigt, dass Anklage gegen acht ehemalige Deutsche Bank Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung im Zusammenhang mit dem Handel von CO2 Emissionsrechten erhoben wurde. Das Gericht hat nun zu entscheiden, ob es die Anklage zulässt und das Hauptverfahren eröffnet. Es ist davon auszugehen, dass eine Hauptverhandlung nicht vor Februar 2016 beginnen würde.

Kartellrechtliche Untersuchungen und zivilrechtliche Verfahren zu Kreditausfall-Swaps

Am 1. Juli 2013 richtete die Europäische Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte („die Mitteilung“) an die Deutsche Bank, die Markit Group Limited (Markit), die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) sowie zwölf andere Banken. In dieser hat sie wettbewerbswidriges Verhalten gemäß Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie gemäß Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“) behauptet. Die Mitteilung legt vorläufige Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission dar, denen zufolge (i) Versuche bestimmter Unternehmen, im Geschäft mit börsengehandelten ungedeckten Kreditderivaten tätig zu werden, durch unzulässiges kollektives Verhalten im Zeitraum 2006 bis 2009 vereitelt wurden und (ii) das Verhalten von Markit, der ISDA, der Deutschen Bank und zwölf anderen Banken eine einzelne und fortgesetzte Verletzung von Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen darstellte. Sollte die Europäische Kommission letztlich zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Verletzung vorgelegen hat, könnte sie die Verhängung von Bußgeldern oder andere Maßnahmen gegen Markit, die Deutsche Bank, ISDA und die zwölf anderen Banken anstreben. In der Mitteilung wurde die Höhe der möglichen Bußgelder oder eventuellen Strafe nicht spezifiziert. Im Januar 2014 gab die Deutsche Bank eine Stellungnahme ab, in der sie die vorläufigen Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission anficht. Die Deutsche Bank und andere Banken, an die die Mitteilung ergangen ist, haben die Kernelemente ihrer Stellungnahmen bei einer mündlichen Anhörung im Mai 2014 vorgetragen. Anschließend hat die Europäische Kommission angekündigt, eine weitere Untersuchung des Sachverhalts durchzuführen.

Gegen die Deutsche Bank, zahlreiche andere Banken, die Kreditausfall-Swaps ausgegeben haben, sowie Markit und die ISDA sind derzeit distriktübergreifend als zivilrechtliche Sammelklagen bezeichnete Verfahren beim United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Die Kläger reichten am 11. April 2014 eine zweite zusammengeführte und erweiterte Sammelklage ein, derzufolge die Banken mit Markit und der ISDA konspiriert hätten, um den Handel mit börsengehandelten Kreditausfall-Swaps zu verhindern und dadurch die Preise für außerbörslich gehandelte Kreditausfall-Swaps in die Höhe zu treiben. Die Kläger wollen natürliche und juristische Personen in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern vertreten, die vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2013 direkt Kreditausfall-Swaps von den Beklagten in den Vereinigten Staaten gekauft oder dort an diese verkauft haben. Bei der zweiten erweiterten Sammelklage wurde die geforderte Entschädigungssumme nicht detailliert angegeben. Die Beklagten beantragten am 23. Mai 2014 die Abweisung der zweiten zusammengeführten und erweiterten Sammelklage. Am 4. September 2014 hat das Gericht dem Antrag auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Das Beweisverfahren (Discovery) zu den übrigen Klagen wird fortgesetzt. Am 30. September 2015 schloss die Deutsche Bank eine Vergleichsvereinbarung über 120 Mio US-$ zur Beilegung der Angelegenheit. Dieser Vergleich bedarf noch der gerichtlichen Zustimmung.

Kreditkorrelationen

Am 26. Mai 2015 verfügte die US-amerikanische Securities and Exchange Commission (SEC) im Rahmen eines abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Unterlassungsanordnung gegen die Deutsche Bank AG. Die Angelegenheit bezog sich auf die Art und Weise, auf die die Deutsche Bank im vierten Quartal 2008 und im ersten Quartal 2009, das heißt auf dem Höhepunkt der Finanzkrise, das sogenannte Gap-Risiko für die im synthetischen CDO-Buch enthaltenen Leveraged Super Senior (LSS)-Transaktionen ausgewiesen hatte. Gap-Risiko ist das Risiko, dass der Marktwert einer Transaktion den Wert der hinterlegten Sicherheit übertreffen könnte. In den beiden betreffenden Quartalen berücksichtigte die Deutsche Bank bei der Bewertung der LSS-Transaktionen nicht das Gap-Risiko, sondern bewertete es mit null. Trotz eines fehlenden Standardansatzes in der Branche zur Bewertung des Gap-Risikos und der komplexen Bewertung dieser Instrumente war die SEC der Auffassung, dass die Deutsche Bank in diesen Zeiträumen den Wert der LSS-Transaktionen nicht angemessen um das Gap-Risiko bereinigt hatte. Dies hatte zu falschen Angaben in den betreffenden Quartalsabschlüssen geführt. Die SEC kam ferner zu dem Schluss, dass die Deutsche Bank keine adäquaten Systeme und Kontrollen für den Bewertungsprozess vorgehalten hatte. Sie stellte Verletzungen gemäß Section 13(a) (Anforderung an die Einreichung korrekter regelmäßiger Berichte bei der SEC), Section 13(b)(2)(A) (Anforderung an das Führen korrekter Bücher und Aufzeichnungen), und Section 13(b)(2)(B) (Anforderung an die Durchführung angemessener interner Kontrollen der Rechnungslegung) des US-amerikanischen Börsengesetzes (Securities Exchange Act) von 1934 fest. Die Deutsche Bank zahlte eine Geldstrafe von 55 Mio US-$, für die sie zuvor eine Rückstellung gebildet hatte, und hat die Feststellungen weder bestätigt noch bestritten.

Dole Food Company

Die Deutsche Bank Securities Inc. („DBSI“) und die Deutsche Bank AG, Filiale New York („DBNY“) sind gemeinsam Beklagte in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren bei dem Delaware Court of Chancery, das von ehemaligen Aktionären der Dole Food Company, Inc. („Dole“) angestrengt wurde. Die Kläger behaupten, dass der Beklagte David H. Murdock und bestimmte Mitglieder des Board und Managements der Dole (die ebenfalls als Beklagte benannt wurden) ihre treuhänderischen Verpflichtungen verletzt sowie dass die DBSI und die DBNY diese Verstöße im Zusammenhang mit der Privatisierung der Dole durch Herrn Murdock, die am 1. November 2013 abgeschlossen wurde (die „Transaktion“), unterstützt und gefördert haben. Die Kläger forderten von allen Beklagten Schadensersatz in Höhe von rund 642 Mio US-$, die Zubilligung von Zinsen, die Herausgabe jeglicher Gewinne der DBSI und der DBNY aus der Transaktion sowie die Erstattung von Kosten und Aufwendungen. Die Verhandlung in dieser Angelegenheit fand bis 9. März 2015 statt. Am 27. August 2015 verkündete der Delaware Court of Chancery seine Entscheidung nach der Verhandlung, gemäß der die DBSI und die DBNY nicht für die Unterstützung und Förderung von Verstößen gegen treuhänderische Verpflichtungen haftbar

gemacht werden können. In seiner Entscheidung vom 27. August 2015 führte der Court of Chancery ferner aus, Herr Murdock und der frühere Präsident der Dole, Michael Carter, hätten ihre treuhänderischen Verpflichtungen gegenüber den Aktionären der Dole verletzt und seien für Schäden von rund 148 Mio US-$ (ohne die vor und nach der Urteilsverkündung angefallenen Zinsen) verantwortlich. Die Frist, innerhalb derer die Parteien Berufung einlegen können, endet dreißig Tage nach Eintragung des Urteils, die bislang noch nicht stattgefunden hat. Die DBSI und die DBNY haben im Zusammenhang mit der Transaktion eine handelsübliche Freistellungsvereinbarung mit der Dole (und einigen von Herrn Murdocks Tochtergesellschaften) geschlossen sowie die Dole (und die relevanten Tochtergesellschaften von Herrn Murdock) darüber informiert, dass sie eine Freistellung verlangen.

EVAF

RREEF European Value Added Fund I, L.P. (der „Fonds" oder "EVAF") ist ein von einer Deutsche Bank Tochtergesellschaft, der Deutsche Alternative Asset Management (UK) Limited („DAAM"), verwalteter Fonds. Im März 2008 hat der Fonds sich verpflichtet, in Highstreet Investment zu investieren. Highstreet Investment ist ein Konsortium, das eine 49%ige Beteiligung an einem Unternehmen, dessen Immobilienportofolio als Vermieter deutsche Kaufhäuser umfasst, erworben hat. Am 4. September 2015 hat der Fonds (vertreten durch ein Gremium unabhängiger Berater des unbeschränkt haftenden Gesellschafters (General Partner) des Fonds, der auch eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bank ist) Klage gegen die DAAM bei Gericht (English High Court) eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Entscheidung von DAAM in Highstreet Investment zu investieren grob fahrlässig gewesen sei. Die Behauptung beruht auf dem Vorwurf, dass das Investment die Anlagegrenzen, die in den Investment Guidelines des Fonds ausgewiesen sind, überschritten habe. Dem Fonds seien dadurch Verluste in Höhe von 158 Mio. EUR zuzüglich Zinsen entstanden, für die DAAM schadensersatzpflichtig sei. Als Antwort auf diese Vorwürfe hat die DAAM eine Klageerwiderung eingereicht. Darin macht sie geltend, dass die Ansprüche des Fonds verjährt seien, da der Anspruch im März 2008, als sich der Fonds hinsichtlich der Transaktion verpflichtet hatte, entstand und sechs Jahre später im März 2014 verjährte. Darüber hinaus bestreitet die DAAM, grob fahrlässig gehandelt zu haben und weist die Kalkulation des angeblichen Schadens des Fonds zurück.

Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim") war vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank im Jahr 2010 an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland organisiert. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und Projektentwicklung durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige geschäftsführende Gesellschafter von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen von ursprünglich rund 1,1 Mrd €, davon sind Forderungen in Bezug auf Investments von ursprünglich circa 500 Mio € noch schwebend. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds und eine Haftungsfreistellung für mögliche Verluste und Schulden aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten von Sal. Oppenheim entschieden, andere die Haltung der Gegenseite bestätigt. Die Berufungsurteile stehen noch aus.

Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank hat weltweit Auskunftsersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchen, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu führt die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des

Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durch. Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung hat die Deutsche Bank, sofern entsprechende Tatsachen oder Umstände vorlagen, disziplinarische Maßnahmen gegen Mitarbeiter eingeleitet und wird dies auch künftig tun.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in mehreren als Sammelklage bezeichneten Verfahren, die beim United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurden und in denen auf Kartellrecht sowie den Bestimmungen des US Commodity Exchange Act basierte Ansprüche im Zusammenhang mit der angeblichen Manipulation von Devisenkursen geltend gemacht werden. Bei den als Sammelklage bezeichneten Verfahren wurden die geforderten Entschädigungssummen nicht detailliert angegeben. Am 28. Januar 2015 gab der für die Sammelklagen zuständige Richter auf bundesstaatlicher Ebene dem Klageabweisungsantrag ohne Recht auf erneute Klageerhebung in beiden Klagen seitens Nicht-US-Klägern statt, wies ihn jedoch für die Klage von US-amerikanischen Klägern ab. Seit dem Gerichtsurteil vom 28. Januar 2015 wurden weitere Klagen eingereicht. Derzeit sind zwei Klagen anhängig. Die zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads. In der Klageschrift wird darüber hinaus behauptet, diese vorgeblichen Geheimabsprachen hätten wiederum zu künstlichen Preisen an den zentralisierten Börsen für Devisenfutures und Devisenoptionen geführt. In der anderen Klage wird der Deutschen Bank und weiteren Beklagten vorgeworfen, dass sie ihre treuhänderischen Pflichten gemäß dem „US Employment Retirement Income Security Acts of 1974“ (ERISA) verletzt hätten, indem sie angeblich bei Transaktionen mit Bezug auf die WM/Reuters Closing Spot Rate unerlaubt zusammengewirkt haben und somit vorgeblich Transaktionen im Auftrag der Kläger zu künstlichen Preisen ausgeführt wurden. Die Deutsche Bank beabsichtigt, Antrag auf vollständige Abweisung beider Klagen zu stellen. Allerdings ist bis jetzt in keinem der beiden Verfahren ein Zeitplan für die Verhandlung erstellt worden. Im Rahmen der zusammengeführten Klage wurde ein Beweisverfahren eingeleitet. Alle anderen Beweismaßnahmen in diesem Verfahren und im ERISA-Fall sind per Gerichtsbeschluss ausgesetzt worden.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestrengt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen, und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.

Hochfrequenzhandel/Dark-Pool-Handel

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichtsbehörden Auskunftsersuchen in Bezug auf den Hochfrequenzhandel und den Betrieb ihres alternativen Handelssystems („ATS“ bzw. „Dark Pool“) SuperX erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Auskunftsersuchen.

Die Deutsche Bank war zunächst Beklagte in als Sammelklage bezeichneten Verfahren, in denen mit Blick auf den Hochfrequenzhandel Verstöße gegen die US-amerikanischen Wertpapiergesetze geltend gemacht werden. In der am 2. September 2014 eingereichten zusammengeführten und erweiterten Klage haben die Kläger die Deutsche Bank jedoch nicht als Beklagte benannt.

Interbanken-Zinssatz

Vollstreckungsverfahren. Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden in Europa, Nordamerika und der Region Asien/Pazifik Auskunftsersuchen in Form von Vorladungen und Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo

Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 4. Dezember 2013 als Teil eines Gesamtvergleichs mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung zum Abschluss der Untersuchungen bezüglich des wettbewerbswidrigen Verhaltens im Handel mit Euro-Zinssatz-Derivaten und Yen-Zinssatz-Derivaten erzielt. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, insgesamt 725 Mio € zu zahlen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem US-Department of Justice (DOJ), der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC), der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (NYSDFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-$ an das DOJ, die CFTC und das NYDFS und 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Die Vereinbarungen enthalten des Weiteren Bestimmungen über verschiedene Verpflichtungen im Hinblick auf künftige Übermittlungen von Benchmark Rates durch die Deutsche Bank sowie Regelungen, welche die Ernennung eines unabhängigen Aufsehers betreffen. Die Deutsche Bank ist weiterhin verpflichtet, disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Mitarbeiter zu ergreifen, die zur Zeit der Vereinbarung in der Bank tätig waren.

Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ akzeptiert die Deutsche Bank ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage in zwei Punkten im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman-Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Als weiteren Teil sieht die Vereinbarung vor, dass die DB Group Services (UK) Ltd. (eine indirekt gehaltene, hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) mit dem DOJ eine Schuldanerkenntnisvereinbarung trifft, in der die Gesellschaft sich verpflichtet, sich in einer im selben Gericht erhobenen Anklage wegen „Wire-Fraud“ schuldig zu bekennen. Die Deutsche Bank hat Rückstellungen für eine Geldstrafe von 150 Mio US-$ gebildet, welche die Deutsche Bank (vorbehaltlich der Zustimmung des Gerichts) gemäß der Schuldanerkenntnisvereinbarung innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Verkündigung des Urteils gegen die DB Group Services (UK) Ltd. zahlen wird. (Der Geldbetrag in Höhe von 150 Mio US-$ ist in den Strafzahlungen über 2,175 Mrd US-$ enthalten, auf den im vorangegangenen Absatz Bezug genommen wird.) Das Urteil gegen die DB Group Services (UK) Ltd. soll nach aktuellem Stand am 5. April 2016 gesprochen werden.

Andere regulatorische Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbankenzinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren regulatorischen Maßnahmen und Zivilklagen ausgesetzt.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei von ungefähr 44 zivilrechtlichen Verfahren betreffend die Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken-Zinssätzen. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Banken eingereicht. Alle bis auf fünf dieser Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die fünf zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen zwei Klagen betreffend den Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR, eine Klage betreffend den EURIBOR, eine Klage betreffend den GBP-LIBOR-Zinssatz und eine Klage betreffend den CHF-LIBOR.

Mit einer Ausnahme werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen, die beim SDNY anhängig sind, in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) behandelt. Dieser umfasst 31 Verfahren gegen die Deutsche Bank und andere

Beklagte: zehn Sammelklagen und 21 Einzelklagen. Eine dieser Einzelklagen besteht aus zehn Klagen, die von den Klägern in einer Klageschrift zusammengefasst wurden, und die daher hier als eine Klage erörtert wird. Sechs Klagen, die ursprünglich Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation waren, wurden abgewiesen und eine zusammengefasste Berufungsklage ist vor dem US Court of Appeals for the Second Circuit anhängig. Mehrere andere Klagen, die Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation sind, wurden teilweise abgewiesen und sind ebenfalls Teil der zusammengefassten Berufungsklage. Ferner ist eine Sammelklage betreffend den US-Dollar LIBOR, die nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, abgewiesen worden, für die nun die Berufung vor dem US Court of Appeals for the Ninth Circuit anhängig ist.

Die Schadensersatzansprüche der 44 zivilrechtlichen Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des US Commodity Exchange Act (CEA), kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des US Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. In allen bis auf fünf Fällen wurde die Höhe des Schadensersatzes nicht formell von der Gegenpartei festgelegt. Bei den fünf Fällen, bei denen spezifische Schadensersatzforderungen gestellt wurden, handelt es sich um Einzelklagen, die zur US-Dollar LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst wurden. Die Gesamthöhe des von allen Beklagten, einschließlich der Deutschen Bank, geforderten Schadensersatzes beläuft sich auf mindestens 1,25 Mrd US-$.

US-Dollar-LIBOR. Zwischen März 2013 und Juni 2014 hat das Gericht in drei Entscheidungen in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation Klageabweisungsanträgen teilweise stattgegeben und sie teilweise abgelehnt, die sich auf die sechs zuerst eingereichten Klagen beziehen (drei Sammelklagen und drei Einzelklagen). Das Gericht hat einigen Ansprüchen unter dem CEA sowie bestimmten landesrechtlichen Ansprüchen und Ansprüchen wegen ungerechtfertigter Bereicherung stattgegeben, während es bestimmte Ansprüche unter dem CEA als verjährt abwies sowie alle Ansprüche, die auf Bundes- und Landeskartellrecht und auf dem RICO basieren, ablehnte. Dies führte zu der vollständigen Abweisung von vier Klagen (eine Sammeklage und drei Einzeklagen) und der teilweisen Abweisung von zwei Klagen (beides Sammelklagen). Für eine der vier vollständig abgewiesenen Klagen ist Berufung eingelegt worden als Teil der zusammengefassten Berufungsklage, die untern erläutert wird. In den anderen drei vollständig abgewiesenen Fällen hat der US Court of Appeals for the Second Circuit die Berufungen der Kläger als nicht fristgerecht abgewiesen und der US. Supreme Court hat im Oktober 2015 die Anträge der Kläger, die Berufungsabweisung durch den US Court of Appeals for the Second Circuit zu überprüfen, abgewiesen. Unabhängig davon, und vor der Entscheidung des US Supreme Court aus Oktober 2015, haben die Kläger dieser drei Klagen am 10. Februar 2015 weitere Berufungsanträge gestellt und die Beklagten haben die Abweisung beantragt.

Zahlreiche weitere in eigenem Namen handelnde Kläger haben Klagen gegen die Deutsche Bank eingereicht. Diese 21 Einzelklagen wurden zu der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst. Am 4. August 2015 veröffentlichte das Gericht ein Gutachten zu einigen dieser zusammengeführten Einzelklagen. Die Deutsche Bank ist Beklagte in siebzehn dieser Fälle. Mehrere Ansprüche hinsichtlich bestimmter Parteien, einschließlich einer Tochtergesellschaft der Deutsche Bank, wurden mangels gerichtlicher Zuständigkeit abgewiesen. Andere Ansprüche wurden hinsichtlich aller Parteien abgewiesen, einschließlich kartellrechtlicher Ansprüche, Ansprüche nach dem RICO, aufgrund unlauteren Zusammenwirkens, Verbraucherschutz, unlauterer Geschäftspraktiken und einzelstaatlicher Ansprüche auf Unterlassung und billigkeitsrechtliche Entschädigung. Vertragliche und deliktsrechtliche Ansprüche von bestimmten Gegenparteien, mit denen die Deutsche Bank unmittelbare Geschäftskontakte hatte, bleiben gegen die Deutsche Bank weiter anhängig. Bei einigen Ansprüchen hat das Gericht Rechtsprinzipien erläutert und die Parteien in erster Linie um den Versuch einer Absprache darüber gebeten, welche Ansprüche fortbestehen sollen. Dieser Prozess dauert an.

Einige der Kläger in diesen Einzelklagen haben vom Gericht die Erlaubnis erhalten, bezüglich ihrer bundeskartellrechtlichen Ansprüche Zwischenberufung einzulegen. Diese Kläger haben, zusammen mit Klägern der zuerst eingereichten Sammelklagen, die oben erläutert werden,

Berufungen beim US Court of Appeals for the Second Circuit, eingelegt. Teil der zusammengefassten Berufung sind auch zwei Sammelklagen, die sich nur auf Ansprüche aus Bundeskartellrecht stützen und die auf Antrag der Kläger abgewiesen wurden, so dass sie Teil der Berufung werden konnten. Der US Court of Appeals for the Second Circuit hat dem Antrag der Beklagten auf Zusammenführung stattgegeben, und die Erläuterung der Gerichtsentscheidung wurde am 17. August 2015 abgeschlossen. Die mündliche Verhandlung ist für den 13. November 2015 angesetzt. Einige andere Sammelklagen, die sich auf Ansprüche aus Bundeskartellrecht stützen, ruhen bis zur Entscheidung über die Berufung.

Kläger in dem von Hauseigentümern und Kreditgebern angestrengten und als Sammelklage bezeichneten Verfahren haben ebenfalls Klagen gegen die Deutsche Bank eingereicht, die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst wurden. Die Deutsche Bank hat Klageabweisung beantragt, worüber noch nicht entschieden wurde.

Das als Sammelklage bezeichnete Verfahren gegen die Deutsche Bank von Klägern, die behaupten, sie hätten mit auf US-Dollar lautenden LIBOR-bezogenen börsengehandelten Finanzinstrumenten gehandelt (die „Börsenhandel-Kläger“), ist ebenfalls in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst worden. Die Deutsche Bank hat einen Antrag auf Klageabweisung wegen fehlender gerichtlicher Zuständigkeit gestellt. Dieser Antrag wurde noch nicht beschieden. Am 29. Juni 2015 ersuchten die Börsenhandel-Kläger um das Recht, ihre Klage zu erweitern und neue Vorwürfe in Bezug auf die Vergleichsvereinbarungen zum IBOR zu machen, welche die Deutsche Bank am 23. April 2015 mit dem DOJ, der CFTC, dem NYSDFS und der FCA geschlossen hatte. In der vorgeschlagenen erweiterten Klage würden auch zwei Tochtergesellschaften der Deutschen Bank, die DB Group Services (UK) Ltd. und die Deutsche Bank Securities Inc., als Beklagte genannt. Die Beklagten haben das Gericht ersucht, den Antrag der Kläger erst zu erörtern, nachdem über den anhängigen Klageabweisungsantrag wegen fehlender Zuständigkeit entschieden wurde.

Das Gericht hat in einem zusätzlichen Verfahren zum US-Dollar-LIBOR, das getrennt von der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation vor dem SDNY verhandelt wird, den Klageabweisungsanträgen der Beklagten stattgegeben. Der Kläger hat einen Antrag auf Erweiterung seiner Klage eingereicht.

Die Deutsche Bank wurde darüber hinaus als Beklagte in einer US-Dollar-LIBOR-Klage vor dem Central District of California benannt. Das Gericht hat dem Klageabweisungsantrag der Deutsche Bank stattgegeben. Der Kläger legt zurzeit Berufung vor dem U. S. Court of Appeals for the Ninth Circuit ein, und die Erläuterung der Gerichtsentscheidung soll am 18. November 2015 abgeschlossen sein.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Gegen die Deutsche Bank und andere Banken wurde eine Sammelklage vor dem SDNY wegen des Vorwurfs der Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR eingereicht. Am 28. März 2014 hat das Gericht den Klageabweisungsanträgen der Beklagten auf Grundlage des US-amerikanischen Bundeskartellrechts und der ungerechtfertigten Bereicherung stattgegeben. Gleichzeitig wurden jedoch die Anträge der Beklagten in Bezug auf Ansprüche unter dem CEA abgelehnt. Am 31. März 2015 lehnte das Gericht Anträge bestimmter ausländischer Beklagter (einschließlich der Deutsche Bank) auf Klageabweisung wegen fehlender Zuständigkeit ab. Im Anschluss hat das Gericht einen Antrag dieser Beklagten (einschließlich der Deutsche Bank), das Gericht möge seine Entscheidung überdenken oder alternativ einen unmittelbaren Antrag auf Zulassung der Zwischenberufung vor dem US-Court of Appeals for the Second Circuit zulassen, zurückgewiesen. Am 31. März 2015 hat das Gericht außerdem einem Antrag des Klägers, seine Klage zu erweitern, teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Ferner hat das Gericht Anträge des Klägers auf Geltendmachung von Ansprüchen gemäß RICO sowie auf die Aufnahme zweier weiterer namentlich genannter Kläger abgewiesen. Zusätzlich hob das Gericht am 15. Mai 2015 eine Aussetzung des Beweisverfahrens auf. Am 29. September 2015 beantragte die Deutsche Bank, sich dem Antrag bestimmter japanischer Banken als Beklagte vor dem US-Court of Appeals for the Second Circuit anzuschließen. Ziel ist die

Rücknahme der Entscheidung vom 31. März 2015 betreffend die gerichtliche Zuständigkeit. Dieser Antrag ist anhängig.

Am 24. Juli 2015 wurde beim SDNY eine zweite Sammelklage gegen die Deutsche Bank und eine Tochtergesellschaft, die DB Group Services (UK) Ltd., sowie gegen andere Banken und „Interdealer"-Broker eingereicht. Den Beklagten wird Manipulation des Yen-LIBOR und des Euroyen-TIBOR vorgeworfen. Am 8. Oktober 2015 hat das Gericht den Antrag der Kläger auf Zusammenführung der Klage mit dem anderen vorgenannten als Sammelklage bezeichneten Verfahren wegen angeblicher Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR mit der Möglichkeit einer erneuten Antragstellung zurückgewiesen. Am 8. Oktober 2015 haben die Kläger beider Sammelklagen mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, eine geänderte Klage zu erheben, die jeweils bis zum 1. Dezember 2015 eingereicht werden müssen.

EURIBOR. Gegen die Deutsche Bank und eine Tochtergesellschaft, DB Group Services (UK) Ltd., wurde ebenfalls ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen des Vorwurfs der Manipulation des EURIBOR angestrengt, das beim SDNY anhängig ist. Das Gericht hat eine Aussetzung des Beweisverfahrens am 13. Mai 2015 modifiziert und den Klägern die Möglichkeit zu einer erneuten erweiterten Klageerhebung bis zum 11. August 2015 eingeräumt. Ein Antrag auf Abweisung der erneuten erweiterten Klage wurde am 14. Oktober 2015 eingereicht.

Pfund Sterling (GBP)-Libor. Die Deutsche Bank wurde am 6. Mai 2015 als Beklagte in einer beim SDNY anhängigen Sammelklage wegen des Vorwurfs der Manipulation des Pfund Sterling (GBP)-LIBOR benannt. Der Kläger hat am 24. Juli 2015 eine erweiterte Klage eingereicht. Die Beklagten reichten am 25. September 2015 ein Vorabschreiben zu einem Klageabweisungsantrag ein. Die Klageabweisungsanträge der Beklagten sind bis zum 13. November 2015 zu stellen.

Schweizer Franken (CHF)-LIBOR. Am 19. Juni 2015 wurden die Deutsche Bank und eine Tochtergesellschaft, DB Group Services (UK) Ltd., als Beklagte in einer Sammelklage beim SDNY wegen des Vorwurfs der Manipulation des Schweizer Franken (CHF)-LIBOR benannt. Die Anträge auf Abweisung der Anklage wurden am 18. August 2015 eingereicht.

ISDAFIX

Die Deutsche Bank hat von einigen Aufsichtsbehörden Informationsanfragen zur Festsetzung der ISDAFIX Benchmark, welche die durchschnittlichen Marktmittelkurse für festverzinsliche Swaps bereitstellt, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich der Anfragen mit den Behörden. Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim United States District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden auf Kartellrecht, Betrug, und auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Am 12. Februar 2015 haben die Kläger die Klage erweitert. Die Beklagten haben am 13. April 2015 einen Antrag auf Abweisung der Klageerweiterung eingereicht.

CLN-Ansprüche von Kaupthing

Im Juni 2012 hat die Kaupthing hf, eine isländische Aktiengesellschaft, (vertreten durch den Winding-up-Ausschuss) auf isländisches Recht gestützte Anfechtungsklagen über circa 509 Mio € (plus Zinsen basierend auf Schadensquote und Sanktionszins) gegen die Deutsche Bank in Island und England erhoben. Die geltend gemachten Ansprüche stehen im Zusammenhang mit Credit Linked Notes auf Kaupthing, welche die Deutsche Bank im Jahr 2008 an zwei British Virgin Island Spezialvehikel („SPVs") herausgegeben hat. Diese SPVs gehörten letztlich sehr vermögenden Privatpersonen. Kaupthing behauptet, dass die Deutsche Bank gewusst habe oder hätte wissen müssen, dass Kaupthing selbst den Risiken aus den Transaktionen ausgesetzt war, weil sie die SPVs finanziert habe. Es wird behauptet, dass Kaupthing die Transaktionen aus verschiedenen Gründen anfechten könne, da die Transaktionen unter anderem deshalb unzulässig waren, weil es Kaupthing so möglich war, direkten Einfluss auf die Quotierung eigener CDS (Credit Default Swaps) und damit eigener börsennotierter Anleihen zu nehmen. Im November 2012 wurde eine

weitere, auf englisches Recht gestützte Klage (gestützt auf Vorwürfe, die den Vorwürfen der auf isländisches Recht gestützten Klagen vergleichbar sind) gegen die Deutsche Bank in London erhoben. Die Deutsche Bank hat eine Klageerwiderung für die isländischen Verfahren im Februar 2013 eingereicht und verteidigt sich weiter. Im Februar 2014 wurden die in England anhängigen Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung in den isländischen Verfahren ausgesetzt. Darüber hinaus wurden der Deutschen Bank von den SPVs und deren Abwicklern im Dezember 2014 weitere Klagen zugestellt, die sich auf eine weitgehend vergleichbare Anspruchsbegründung stützen, sich auf CLN-Transaktionen beziehen und sich gegen die Deutsche Bank und weitere Beschuldigte in England richten. Die SPVs fordern ferner einen Betrag von rund 509 Mio € (zuzüglich Zinsen), obwohl der Zinsbetrag niedriger ist als in Island. Die Deutsche Bank hat eine Klageerwiderung in diesen Verfahren eingereicht und verteidigt sich weiter. Sie erwartet nicht, dass die von den SPVs erhobenen Klagen die Höhe der möglichen Verpflichtungen der Deutschen Bank im Zusammenhang mit CLN-Transaktionen, über die bereits von Kaupthing unmittelbar erhobenen Ansprüche hinaus, erhöhen.

Kirch

Im Zusammenhang mit dem Kirch-Verfahren ermittelte und ermittelt die Staatsanwaltschaft München I weiterhin gegen mehrere ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutsche Bank AG sowie gegen das aktuelle Vorstandsmitglied Jürgen Fitschen. Das Kirch-Verfahren umfasste mehrere zivilrechtliche Verfahren zwischen der Deutsche Bank AG und Dr. Leo Kirch beziehungsweise dessen Medienunternehmen. Die zentrale Streitfrage in den Zivilverfahren war, ob der damalige Sprecher des Vorstands der Deutsche Bank AG, Dr. Rolf Breuer, durch seine Äußerungen in einem Interview mit dem Fernsehsender Bloomberg im Jahre 2002 die Insolvenz der Kirch Unternehmensgruppe herbeigeführt habe. In diesem Interview äußerte sich Dr. Rolf Breuer zu der mangelnden Finanzierungsmöglichkeit der Kirch Unternehmensgruppe. Im Februar 2014 schlossen die Deutsche Bank und die Erben von Dr. Leo Kirch einen umfangreichen Vergleich, der sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien beendete.

Das Ermittlungsverfahren gegen das momentane Vorstandsmitglied Jürgen Fitschen und mehrere ehemalige Vorstandsmitglieder ist abgeschlossen und Anklage gegen alle Beschuldigten wurde erhoben. Das Verfahren hat am 28. April 2015 begonnen und Gerichtstermine sind bis Januar 2016, jeweils einen Tag in der Woche, angesetzt. Das Gericht ordnete die Nebenbeteiligung der Deutsche Bank AG an.

Die Ermittlungen gegen das ehemalige Vorstandsmitglied Dr. Stephan Leithner dauern noch an.

Die Staatsanwaltschaft wirft Jürgen Fitschen und Dr. Stephan Leithner vor, versäumt zu haben, Tatsachenbehauptungen, die von den für die Deutsche Bank in dem Kirch-Verfahren tätigen Rechtsanwälten in Schriftsätzen an das Oberlandesgericht München und den Bundesgerichtshof vorgebracht wurden, rechtzeitig zu korrigieren, nachdem sie angeblich Kenntnis erlangt hatten, dass diese Ausführungen nicht korrekt gewesen sein sollen. Nach deutschem Recht haben die Parteien eines Zivilverfahrens die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass alle vor Gericht abgegebenen Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Die Untersuchung gegen Dr. Stephan Leithner und die Anklage gegen Jürgen Fitschen werden geführt, weil ihnen, im Gegensatz zu ihren derzeitigen bzw. ehemaligen Vorstandskollegen, vorgeworfen wird, dass sie Spezialwissen oder -verantwortung im Zusammenhang mit dem Kirch-Verfahren gehabt haben sollen. Das Verfahren gegen andere ehemalige Vorstandsmitglieder beruht auf dem Vorwurf, dass diese vor dem Oberlandesgericht München falsch ausgesagt haben sollen.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Deutsche Bank AG haben Gutachten von einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei sowie von einem ehemaligen Präsidenten eines führenden deutschen Berufungsgerichts eingeholt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass für die strafrechtlichen Vorwürfe der Staatsanwaltschaft gegen Jürgen Fitschen und Dr. Stephan Leithner keine Grundlage besteht. Die Deutsche Bank kooperiert vollumfänglich mit der Staatsanwaltschaft München.

Auflösung einer auf den KOSPI-Index bezogenen Position

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index 200 („KOSPI 200“) während der Schlussauktion am 11. November 2010 um rund 2,7 % gefallen war, leitete die koreanische Finanzdienstleistungsaufsicht („FSS“) eine Untersuchung ein und äußerte die Sorge, der Fall des KOSPI 200 sei darauf zurückzuführen, dass die Deutsche Bank einen Aktienkorb im Wert von rund 1,6 Mrd € verkauft hatte, der Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gewesen war. Am 23. Februar 2011 prüfte die koreanische Finanzdienstleistungskommission (Korean Financial Services Commission), die die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ermittlungsergebnisse und Empfehlungen der FSS und beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Erstatten von Strafanzeige bei der südkoreanischen Staatsanwaltschaft gegen fünf Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen des Verdachts auf Marktmanipulation und gegen die Deutsche Bank-Tochtergesellschaft Deutsche Securities Korea Co. („DSK“) wegen Haftung für fremdes Verschulden sowie (ii) Verhängen eines sechsmonatigen Eigenhandelsverbots zwischen 1. April 2011 und 30. September 2011 gegen die DSK, das sich auf den Handel mit Aktien am Kassamarkt und mit börsengehandelten Derivaten sowie auf den Aktien-Kassahandel über DMA-Systeme (Direct Market Access) erstreckte, und Verpflichtung der DSK, einen bestimmten Beschäftigten für sechs Monate zu suspendieren. Eine Ausnahme vom Eigenhandelsverbot wurde insofern gewährt, als es der DSK weiterhin erlaubt sein sollte, Liquidität für bestehende an Derivate gekoppelte Wertpapiere bereitzustellen. Am 19. August 2011 teilte die koreanische Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung mit, gegen die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot-/Futures-Marktmanipulationen Klage zu erheben. Das Strafverfahren hat im Januar 2012 begonnen. Ein Urteil in dieser Strafsache gegen die DSK und eine der vier Einzelpersonen wird derzeit für das vierte Quartal 2015 oder das erste Quartal 2016 erwartet.

Darüber hinaus strengten Parteien, die behaupten, durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 Verluste erlitten zu haben, vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilrechtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK an. Die Kläger machen Schadensersatzforderungen von insgesamt rund 270 Mio € (zum aktuellen Umrechnungskurs) zuzüglich Zinsen und Kosten geltend. Diese Verfahren befinden sich in unterschiedlichen Phasen. Bei einigen wird derzeit mit erstinstanzlichen Entscheidungen im November 2015 gerechnet.

Monte Dei Paschi

Im Februar 2013 strengte die Banca Monte Dei Paschi Di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank AG an und behauptete, die Deutsche Bank AG habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei der Bilanzmanipulation unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank AG zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte Dei Paschi, die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank AG mit der MPS eine Vereinbarung mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen mit einem Nachlass für MPS rückabgewickelt wurden. Das von der Fondazione Monte Dei Paschi eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 120 Mio. EUR und 307 Mio. EUR geltend gemacht wird, bleibt rechtshängig.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Geschäften eingeleitet, die mehrere andere international tätige Banken mit der MPS getätigt haben. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im September 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Bislang wurde gegen die Deutsche Bank AG keine formale Anklage erhoben. Unabhängig davon hat die Deutsche Bank AG zudem Informationsanfragen einiger Aufsichtsbehörden zu den Transaktionen erhalten, u. a. zur

Verbuchung der MPS-bezogenen Transaktionen durch die Deutsche Bank AG und zum Vorwurf eines angeblichen Versäumnisses des Vorstands der Deutschen Bank, die in diesen Fall verwickelten Personen adäquat zu überwachen. Die Deutsche Bank AG kooperiert mit diesen Aufsichtsbehörden.

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren. Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank") haben förmliche Auskunftsersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der US Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftsersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftsersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer vom US-Bundesstaat Virginia erhobenen Zivilklage, in der Ansprüche wegen Betrugs und Verstoßes gegen den Virginia Fraud Against Taxpayers Act geltend gemacht werden, nachdem der Rentenfonds des Staates Virginia (Virginia Retirement System – VRS) durch die Deutsche Bank emittierte oder garantierte RMBS gekauft hatte. Die Deutsche Bank ist eines von dreizehn als Beklagte benannten Finanzinstituten. In der Klageschrift werden die von den Beklagten jeweils geforderten Entschädigungssummen nicht detailliert angegeben, jedoch Schadensersatzansprüche von insgesamt 1,15 Mrd US-$ geltend gemacht. Die Klageschrift wurde ursprünglich von einer Privatperson versiegelt eingereicht. Nachdem der Attorney General des US-Bundesstaates von Virginia beschlossen hatte, der Klage beizutreten, wurde sie am 16. September 2014 entsiegelt. Die Deutsche Bank ficht die Behauptung des VRS an, dass das Gericht des Bundesstaates Virginia persönlich für die Angelegenheit zuständig ist. Das Verfahren ist ausgesetzt, solange sich die Parteien im Mediationsverfahren befinden.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur. Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS benannt. Zu diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren gehören als Sammelklagen bezeichnete Verfahren, Klagen von einzelnen Erwerbern der Wertpapiere und Klagen von Treuhändern im Namen von RMBS-Treuhandvermögen. Obwohl sich die Vorwürfe in den einzelnen Verfahren unterscheiden, wird allgemein behauptet, dass die Angebotsprospekte der RMBS in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen seien oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in als Sammelklage bezeichneten Verfahren, die sich auf ihre Rolle und die anderer Finanzinstitute als Platzeure bestimmter von der IndyMac MBS, Inc. begebener RMBS beziehen. Am 8. September 2014 vereinbarten die Deutsche Bank und bestimmte weitere Finanzinstitute als Beklagte sowie die Hauptkläger, das Verfahren mit einem Vergleich beizulegen. Am 30. September 2014 erging ein gericht-licher Entscheid zur Genehmigung und Bekanntmachung des Vergleichs. Am 23. Februar 2015 erließ das Gericht eine Anordnung, wonach der Vergleich genehmigt und die Klage abgewiesen ist. Laut Vergleichs-vereinbarung haben die Beklagten insgesamt 340 Mio US-$ gezahlt. Die von der Deutschen Bank anteilig zu leistende Vergleichszahlung ist nicht wesentlich. Pacific Investment Management

Company, LLC („PIMCO“) reichte am 25. März 2015 eine Beschwerde gegen die Anordnung des Gerichtes vom 23. Februar 2015 ein, zog die Beschwerde jedoch am 11. Juni 2015 wieder zurück.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren, das sich auf ihre Rolle und die anderer Finanzinstitute als Platzeure bestimmter von der Novastar Mortgage Corporation begebener RMBS bezieht. Am 5. Februar 2015 hob das Gericht per Urteil seine frühere Entscheidung auf, mit der fünf der sechs RMBS-Angebote von der Klage ausgeschlossen worden waren. Das Gericht ordnete an, dass die Kläger ihre Klage um die zuvor abgewiesenen Angebote erweitern. Am 9. März 2015 reichte der Hauptkläger seine dritte erweiterte Klage gemäß dem Gerichtsurteil vom 5. Februar 2015 ein. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft.

Die Deutsche Bank ist zurzeit Beklagte in verschiedenen, nicht als Sammelklage bezeichneten Verfahren und Schiedsverfahren, die von angeblichen Käufern von RMBS, Gegenparteien in Geschäften mit RMBS und mit ihnen verbundenen Unternehmen einschließlich: (1) Aozora Bank, Ltd. (Schadensersatzforderungen von 61 Mio US-$ gegen die Deutsche Bank); (2) Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) als Zwangsverwalter („receiver“) für: a) Colonial Bank (in einer von zwei getrennten Klagen, Schadensersatzforderungen von insgesamt mindestens 189 Mio US-$ gegen alle Beklagten), b) Franklin Bank S.S.B. und Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von insgesamt mindestens 901 Mio US-$ gegen alle Beklagten) und c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank) (in einer von zwei getrennten Klagen, Schadensersatzforderungen von insgesamt mindestens 66 Mio US-$ gegen alle Beklagten); (3) Federal Home Loan Bank of Boston; (4) Federal Home Loan Bank of San Francisco; (5) HSBC Bank USA, National Association (als Treuhänder für bestimmte RMBS-Treuhandvermögen); (6) Knights of Columbus (Schadensersatzforderungen von mindestens 27 Mio US-$ gegen die Deutsche Bank); (7) Phoenix Light SF Limited (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die von der ehemaligen WestLB AG entweder geschaffen oder geführt werden); (8) Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die geschaffen wurden, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben); (9) Sealink Funding Ltd. (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die von der Sachsen Landesbank und ihren Beteiligungen entweder geschaffen oder geführt werden); (10) Texas County & District Retirement System (Schadensersatzforderungen von insgesamt mindestens 64 Mio US-$ gegen alle Beklagten) und (11) The Charles Schwab Corporation eingeleitet wurden. Sofern nicht anders angegeben, wurde die genaue Höhe des geforderten Schadensersatzes in den Klageschriften nicht detailliert angegeben.

Am 19. Dezember 2014 wurde eine Vereinbarung eingereicht, gemäß der die Ansprüche gegen die Deutsche Bank endgültig abgewiesen wurden, die Mass Mutual Life Insurance Company im Zusammenhang mit Angeboten seitens mit Countrywide verbundener Unternehmen geltend gemacht hatte. Nach Dafürhalten der Deutschen Bank wurde die Klage in Bezug auf diese Angebote infolge einer vertraulichen Vergleichsvereinbarung abgewiesen, an der die Deutsche Bank nicht beteiligt war. Die Deutsche Bank war Beklagte in einem getrennten Verfahren, das Mass Mutual Life Insurance Company zu Zertifikaten angestrengt hat, die nicht von mit Countrywide verbundenen Unternehmen begeben wurden. Am 22. Juli 2015 schlossen die Deutsche Bank und Mass Mutual Life Insurance Company eine Vergleichsvereinbarung, mit der alle anhängigen Klageverfahren beigelegt wurden. Am 11. August 2015 zahlte die Deutsche Bank den Vergleichsbetrag, und am 15. August 2015 wies das Gericht die Klagen ab. Die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Deutsche Bank waren nicht materiell.

Am 14. Januar 2015 gab das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der Klage seitens Aozora Bank, Ltd. in Bezug auf eine forderungsbesicherte Schuldverschreibung (Collateralized Debt Obligation – CDO) der Blue Edge ABS CDO, Ltd. statt. Am 31. März 2015 wies das Gericht den Antrag seitens Aozora Bank, Ltd., die Klage erneut zu verhandeln oder als Alternative eine erweiterte Klage einzureichen, ab. Am 29. April 2015 reichte die Aozora Bank, Ltd. Beschwerde hiergegen ein. Die Deutsche Bank ist weiterhin gemeinsam mit der UBS AG und verbundenen Unternehmen Beklagte in einem von der Aozora Bank, Ltd. angestrengten Verfahren

in Bezug auf eine CDO der Brooklyn Structured Finance CDO, Ltd. Am 14. Oktober 2015 hat das Gericht dem Antrag auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt.

Am 22. Januar 2015 stimmte die Federal Home Loan Bank of San Francisco gemäß einer vertraulichen Vergleichsvereinbarung mit der Deutschen Bank zu, Ansprüche, die sie gegen die Deutsche Bank in Bezug auf sieben RMBS-Angebote geltend gemacht hatte, ohne Recht auf erneute Klageerhebung fallen zu lassen. Am 26. Januar 2015 erließ die Federal Home Loan Bank of San Francisco gemäß einer vertraulichen Vergleichsvereinbarung zwischen der Federal Home Loan Bank of San Francisco und Countrywide die Anweisung, laut der Ansprüche gegen die Deutsche Bank seitens der Federal Home Loan Bank of San Francisco in Bezug auf 15 Angebote von mit Countrywide verbundenen Unternehmen rechtskräftig eingestellt werden. Nach Dafürhalten der Deutschen Bank wurde die Klage in Bezug auf diese 15 Angebote infolge einer vertraulichen Vergleichsvereinbarung abgewiesen, an der die Deutsche Bank nicht beteiligt war. Die Deutsche Bank ist nach wie vor Beklagte in einem Verfahren zu einem RMBS-Angebot und zwei Angeboten, die als Weiterverbriefung von RMBS-Zertifikaten beschrieben wurden. Die Klage befindet sich im Stadium des Beweisverfahrens („Discovery“).

Die Deutsche Bank und Monarch Alternative Capital LP sowie bestimmte von dessen Beratungskunden und verwaltete Investmentvehikel (Monarch) einigten sich am 18. Dezember 2014 darauf, der HSBC Bank USA, National Association (HSBC) eine Vergleichsvereinbarung zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zu drei RMBS-Treuhandvermögen anzubieten. Nachdem die Mehrheit der Zertifikateinhaber zugestimmt hatte, stimmte HSBC am 13. Juli 2015 der Vergleichsvereinbarung zu und die Klagen wurden am 27. Juli 2015 zurückgezogen. Ein wesentlicher Teil der von der Deutschen Bank gezahlten Vergleichsgelder wurde von einer nicht an dem Verfahren beteiligten Drittpartei zurückerstattet. Die wirtschaftlichen Nettoauswirkungen des Vergleichs waren nicht wesentlich für die Deutsche Bank. Am 17. Juni 2015 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten, die RMBS-bezogenen Ansprüche der Commerzbank AG gegen die Deutsche Bank und einige andere Finanzinstitutionen abzuweisen, stattgegeben. Dagegen hat die Commerzbank AG hat am 24. Juli 2015 Beschwerde eingelegt, diese jedoch am 17. August 2015 zurückgezogen.

Die Residential Funding Company hat eine Klage auf Rückkauf der Darlehen gegen die Deutsche Bank eingereicht. Gegenstand der Klage ist die Verletzung von Garantien und Gewährleistungen betreffend Darlehen, die an die Residential Funding Company verkauft wurden, sowie Schadensersatz für Schäden, die der Residential Funding Company als eine Folge von RMBS-bezogenen Klagen und Ansprüchen, die gegen die Residential Funding Company geltend gemacht wurden, entstanden sind. In der Klageschrift wurde die genaue Höhe des geforderten Schadensersatzes nicht detailliert angegeben. Am 8. Juni 2015 hat das Gericht den Antrag der Deutschen Bank, einige der Ansprüche abzuweisen, abgewiesen. Ebenfalls am 8. Juni 2015 hat die Deutsche Bank die Abweisung weiterer Ansprüche beantragt. Am 29. September 2015 lehnte das Gericht den zweiten Klageabweisungsantrag der Deutschen Bank ab. Die vorprozessuale Beweiserhebung („Discovery“) findet gerade statt.

Im März 2012 haben die RMBS Recovery Holdings 4, LLC und die VP Structured Products, LLC eine Klage im Staat New York gegen die Deutsche Bank eingereicht, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS Emission („offering“) beruht. In der Klageschrift wurde die genaue Höhe des geforderten Schadensersatzes nicht detailliert angegeben. Am 13. Mai 2013 hat das Gericht (der ersten Instanz) den Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung als verspätet zurückgewiesen. Am 19. Dezember 2013 hat das Berufungsgericht die Entscheidung des Gerichts (der ersten Instanz) aufgehoben und die Klage abgewiesen. Am 11. Juni 2015 hat der New York Court of Appeals die Entscheidung des Berufungsgerichts bestätigt. Das Gericht hat ausgeführt, dass das für die Klägerin klagebegründende Ereignis mehr als sechs Jahre, bevor die Ansprüche geltend gemacht wurden, stattfand und dass die Klage deshalb verjährt sei.

Am 13. Juli 2015 erzielten die Deutsche Bank und Texas County and District Retirement System eine grundsätzliche Einigung zu den Ansprüchen der letztgenannten Partei gegen die Deutsche Bank. Die Deutsche Bank und Texas County and District Retirement System erarbeiten zurzeit die endgültigen Bedingungen der Vergleichsvereinbarung.

Im Jahr 2012 hat die FDIC als Zwangsverwalter („receiver“) für die Colonial Bank, die Franklin Bank S.S.B., die Guaranty Bank, die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank einige Klagen gegen verschiedene Underwriter, unter anderem die Deutsche Bank, in unterschiedlichen Bundesgerichten eingereicht. Die Klagen basieren auf angeblichen Ansprüchen nach Section 11 und 12(a)(2) des 1933 Securities Act, sowie Article 581-33 des Texas Securities Act. Jede dieser Klagen wurde als verjährt abgewiesen. Die FDIC hat gegen diese Entscheidungen beim Zweiten, Fünften und Neunten Circuits Courts of Appeal Rechtsmittel eingelegt. Die Verfahren vor dem Zweiten und Neunten Circuits Courts of Appeal sind noch anhängig. Am 10. August 2015 hob der Court of Appeals for the Fifth Circuit den Beschluss des District Court auf, die Ansprüche der FDIC wegen Verjährung abzuweisen. Am 24. August 2015 reichten die Deutsche Bank und die anderen Beklagten in dieser Angelegenheit einen Antrag auf erneute Anhörung im Plenum („en banc“) ein. Am 11. September 2015 lehnte der Court of Appeals for the Fifth Circuit diesen Antrag ab.

Am 20. April 2011 reichte die Federal Home Loan Bank of Boston eine Klage gegen zahlreiche Gesellschaften ein, darunter die Deutsche Bank und stellte eine Vielzahl von Ansprüchen gemäß dem Massachusetts Uniform Securities Act, verschiedenen anderen Gesetzen und Bestimmungen des Common Law in Massachusetts. In der Klageschrift wurde die genaue Höhe des geforderten Schadensersatzes nicht detailliert angegeben. Am 16. Oktober 2015 haben die Parteien eine Vergleichsvereinbarung zur Beilegung der Angelegenheit unterzeichnet. Die finanziellen Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht wesentlich für die Deutsche Bank.

Am 22. September 2015 haben die Deutsche Bank und die Federal Home Loan Bank of Des Moines als Rechtsnachfolgerin der Federal Home Loan Bank of Seattle eine Vergleichsvereinbarung geschlossen und alle Ansprüche in Bezug auf die besagte Anleihe beigelegt. Am 12. Oktober 2015 hat das Gericht die Sache auf Forderung der Parteien für erledigt erklärt. Die finanziellen Bedingungen des Vergleichs sind nicht wesentlich für die Deutsche Bank.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat sie vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegenüber diesen Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Die Deutsche Bank hat mit einigen juristischen Personen, die Klagen gegen die Deutsche Bank im Zusammenhang mit verschiedenen Angeboten von RMBS und ähnlichen Produkten angedroht haben, Vereinbarungen über einen Verjährungsverzicht abgeschlossen. Es ist möglich, dass diese potenziellen Klagen eine wesentliche Auswirkung auf die Deutsche Bank haben. Zusätzlich hat die Deutsche Bank mit einigen dieser juristischen Personen Vergleiche abgeschlossen, deren finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Deutsche Bank sind.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder. Die Deutsche Bank National Trust Company („DBNTC“) und die Deutsche Bank Trust Company Americas („DBTCA“) wurden in Bezug auf ihre Rollen als Treuhänder für bestimmte RMBS-Treuhandvermögen in einem Zivilverfahren von Investoren verklagt. Am 18. Juni 2014 erhob eine Gruppe von Investoren, einschließlich Fonds, die von Blackrock Advisors LLC, PIMCO Advisors L.P. und anderen verwaltet werden, eine Zivilklage gegen die DBNTC und DBTCA vor dem New York State Supreme Court, vorgeblich im Namen und zugunsten von 544 im Private-Label-Verfahren verwalteten RMBS-Treuhandvermögen. Dabei werden Ansprüche wegen der behaupteten Verletzung des Trust Indenture Act von 1939 (TIA), Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Verpflichtungen und Fahrlässigkeit seitens der DBNTC und DBTCA wegen der angeblichen Nichterfüllung ihrer Pflichten als Treuhänder für die Treuhandvermögen geltend gemacht. Die Kläger haben inzwischen ihre Klage vor dem State Court zurückgezogen und im Namen sowie zugunsten von 564 “private-label“ RMBS Treuhandgesellschaften eine erweiterte Klage beim US District Court for the Southern District of New York eingereicht. Die darin genannten Treuhandvermögen sind im Wesentlichen

deckungsgleich mit denen in der Klage vor dem State Court. In der Klageschrift wird behauptet, die betreffenden Treuhandvermögen haben insgesamt Sicherheitenverluste in Höhe von 89,4 Mrd US-$ verzeichnet. Die Klageschrift enthält jedoch keine finanziellen Schadensersatzforderungen in bestimmter Höhe.

Ebenfalls am 18. Juni 2014 strengte Royal Park Investments SA/NV gegen die DBNTC ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren im Namen von Investoren in zehn RMBS-Treuhandvermögen an. Bei dem Verfahren, das vor dem US District Court for the Southern District of New York anhängig ist, werden Ansprüche wegen behaupteter Verstöße gegen den TIA, Vertragsbruchs sowie Vertrauensbruchs aufgrund der angeblichen Nichterfüllung treuhänderischer Pflichten seitens der DBNTC gegenüber den Treuhandvermögen geltend gemacht. In der Klageschrift von Royal Park wird behauptet, die von den zehn Treuhandvermögen insgesamt erlittenen Verluste beliefen sich auf mehr als 3,1 Mrd US-$. Die Klageschrift enthält jedoch keine finanziellen Schadensersatzforderungen in bestimmter Höhe.

Am 7. November 2014 reichte das National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 121 RMBS-Treuhandvermögen eine Klage gegen die DBNTC als Treuhänder dieser Vermögen beim US District Court for the Southern District of New York ein. Darin wird der DBNTC wegen der behaupteten Nichterfüllung angeblicher gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen die Verletzung des TIA und des New York Streit Act vorgeworfen. Am 5. März 2015 erweiterte das NCUA seine Klageschrift um Ansprüche als Investor in 97 der 121 RMBS-Treuhandgesellschaften, die Gegenstand der ersten Klage waren. In der erweiterten Klage werden Verstöße gegen den TIA und Streit Act sowie Vertragsbrüche, die Nichterfüllung treuhänderischer Verpflichtungen, Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit, fahrlässige Falschangaben und Verstöße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben behauptet. In der Klageschrift gibt das NCUA an, die betreffenden Treuhandvermögen habe insgesamt Verluste in Höhe von 17,2 Mrd US-$ verzeichnet. Die Klageschrift enthält jedoch keine finanziellen Schadensersatzforderungen in bestimmter Höhe.

Am 23. Dezember 2014 reichten bestimmte CDO-Investmentvehikel (gemeinsam als „Phoenix Light SF Ltd.“ bezeichnet), die von 21 RMBS-Treuhandvermögen begebene RMBS-Zertifikate halten, eine Klage gegen die DBNTC als Treuhänder der Vermögen vor dem US District Court for the Southern District of New York ein. Darin wurden Ansprüche wegen der Verletzung des TIA und Streit Act, Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Verpflichtungen, Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit und fahrlässiger Falschangaben und der angeblichen Nichterfüllung der Pflichten als Treuhänder der Vermögen geltend gemacht. Am 10. April 2015 haben die CDOs eine Klageerweiterung bezüglich weiterer 34 Treuhandgesellschaften (somit insgesamt 55 Treuhandgesellschaften) und am 15. Juli 2015 eine weitere Klageänderung eingereicht, die auch zusätzliche Behauptungen enthält, erhoben. Die CDO-Kläger behaupten, die DBNTC sei zu Schadensersatzleistungen von mehr als 527 Mio US-$ verpflichtet.

Am 24. März 2015 haben die Western and Southern Life Insurance Company sowie fünf verbundene Unternehmen (nachstehend zusammen „Western & Southern“) als Investoren in 18 RMBS-Treuhandvermögen, beim Court of Common Pleas, Hamilton County, Ohio, Klage gegen die DBNTC als Treuhänder in 12 von diesen Fällen der Vermögen eingereicht und Ansprüche wegen Verstoßes gegen den TIA und Streit Act, Vertragsverstößen, Nichterfüllung treuhänderischer Pflichten, Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit, fahrlässiger Falschangaben sowie Verstößen gegen die Grundsätze von Treu und Glauben sowie fairen Handelns geltend gemacht. Die Klagebehauptungen stützen sich auf die angebliche Unterlassung der DBNTC, ihre Verpflichtungen als Treuhänder der Vermögen zu erfüllen. Western & Southern behaupten, sie haben von den Trusts ausgegebene Zertifikate mit einem Nennwert von mehr als 220 Mio US-$ erworben, und die betreffenden Treuhandvermögen hätten Verluste von insgesamt 1 Mrd US-$ verzeichnet. Die Klageschrift enthält jedoch keine finanziellen Schadensersatzforderungen in bestimmter Höhe.

Die DBNTC und/oder die DBTCA haben Anträge auf Abweisung dieser fünf Klagen gestellt. Die diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidungen stehen noch aus. In einigen, jedoch nicht in allen dieser Fälle wurde ein Beweisverfahren eingeleitet.

Ocala

Die Deutsche Bank ist bevorrechtigter Gläubiger der Ocala Funding LLC („Ocala"), einer von Taylor Bean & Whitaker Mortgage Corp. („Taylor Bean") aufgesetzten und verwalteten Zweckgesellschaft zur Ausgabe von Commercial Papers, die im August 2009 das Hypothekenkreditgeschäft einstellte und Gläubigerschutz beantragte. Die Bank of America ist Treuhänder, Sicherheitenverwalter, Depotstelle und Wertpapierverwahrstelle von Ocala. Die Deutsche Bank erhob gegen die Bank of America eine zivilrechtliche Klage vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Diese Ansprüche basieren auf dem Versäumnis der Bank of America, die Barmittel und Hypothekendarlehen zu sichern, die das von der Deutschen Bank gezeichnete Commercial Paper absichern sollten. Am 31. März 2015 hat die Deutsche Bank, gemäß den Bedingungen einer vertraulichen Vergleichsvereinbarung, die Klage zurückgenommen.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und dauert an.

Einige Privatpersonen, die Anleihen und Aktien halten, machen im Zusammenhang mit den vorgenannten strafrechtlichen Verfahren Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Bank geltend. Die Deutsche Bank hat denjenigen Privatanlegern Vergleichsangebote unterbreitet, die ihre Ansprüche glaubhaft dargelegt haben. Ein Teil der Privatanleger hat diese Vergleichsangebote angenommen. Die anderen Schadensersatzansprüche werden innerhalb des Strafverfahrens behandelt werden.

Im Januar 2011 erhob eine Gruppe von institutionellen Investoren in Mailand (Anleihegläubiger und Aktionäre) eine zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz über einen Betrag von insgesamt rund 130 Mio. € zuzüglich Zinsen und Auslagen. Die Klage richtet sich gegen verschiedene internationale und italienische Banken, einschließlich der Deutschen Bank und der Deutsche Bank S.p.A., und beschuldigt diese des Zusammenwirkens mit Parmalat beim betrügerischen Platzieren von Wertpapieren und der Verschleppung der Insolvenz von Parmalat. Am 26. Januar 2015 wies das Gericht in Mailand die Klage dem Grunde nach ab und sprach den Banken Erstattung der Verfahrenskosten zu. Anschließend hat die Deutsche Bank mit den Klägern Vergleiche geschlossen. Weitere rechtliche Schritte werden nicht erfolgen.

Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais-Habitat („PDCH"), eine im sozialen Wohnungsbau tätige Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen („das Gericht") ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März 2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragt vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 („die Swap-Verträge") für nichtig oder gekündigt zu erklären oder PDCH Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 170 Millionen € zuzusprechen, u.a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den Libor und Euribor Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge dienen die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung PDCH zu warnen, zu informieren und zu beraten verletzt habe. Das frühestmögliche Datum für eine

Entscheidung zur Sache ist im vierten Quartal 2015 oder im ersten Quartal 2016 und hängt von PDCH's Bereitschaft ab, auf den letzten Schriftsatz der Deutschen Bank zu erwidern.

Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutsche Postbank AG („Postbank") abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentliche die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank Aktie an.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank bereits im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet, im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Postbank der Deutsche Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2011 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, dass Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert") zwischen der Deutsche Bank AG und der Deutsche Post AG in 2009 auseinandergesetzt. Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, den Vorstandsvorsitzenden der Deutsche Post AG als Zeuge zu hören und hat für den 24. Februar 2016 eine Zeugenvernehmung anberaumt.

Im Jahr 2014 haben weitere ehemalige Anteilseigner der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, damit begonnen, ähnliche Klagen wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG einzureichen. Die Bank vertritt die Ansicht, dass alle diese Klagen, einschließlich der Klage der Effecten-Spiegel AG, unbegründet sind und verteidigt sich gegen die Klagen.

Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf den Handel mit Edelmetallen und damit zusammenhängende Vorgänge relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. In diesem Zusammenhang führt die Deutsche Bank eigene Untersuchungen zu ihrer Beteiligung an der Festlegung von Edelmetall-Benchmarks und anderen Aspekten ihres Handels und sonstigen Geschäfts mit Edelmetallen durch.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren, die vor dem United States District Court for the Southern District of New York zu zwei Klagen zusammengefasst wurden. Darin wird die Verletzung US-amerikanischen Kartellrechts, des US Commodity Exchange Act und damit in Verbindung stehender einzelstaatlicher Gesetze aufgrund angeblicher Manipulationen bei der Ermittlung des Gold- und Silberpreises über das Londoner Gold- und Silberfixing behauptet. Die Sammelklagen befinden sich noch in frühen Stadien. Die Deutsche Bank hat die Abweisung der Klagen beantragt. In den Klageschriften wurden die geforderten Entschädigungssummen nicht detailliert angegeben.

Unangemessene Einstellungspraktiken

Einige Aufsichtsbehörden untersuchen zurzeit unter anderem, inwieweit die Deutsche Bank bei der Einstellung von Kandidaten, die von bestehenden oder potenziellen Kunden und Staatsbediensteten empfohlen worden waren, sowie bei der Beauftragung von Beratern in der Region Asien-Pazifik den US-Foreign Corrupt Practices Act und andere Gesetze eingehalten hat. Die Deutsche Bank liefert die erforderlichen Informationen und kooperiert auch weiterhin bei diesen Untersuchungen.

Untersuchung der Handelsgeschäfte mit russischen/britischen Aktien

Die Deutsche Bank führt derzeit Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kunden und der Deutschen Bank in Moskau und London, die sich gegenseitig entsprochen haben, durch. Das Gesamtvolumen der zu untersuchenden Transaktionen ist erheblich. Die Untersuchungen der Deutschen Bank bezüglich eventueller Rechtsverletzungen, Verordnungen und Richtlinien sowie des internen Kontrollsystems sind noch nicht abgeschlossen. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bestimmte Verstöße gegen Bankverordnungen und Mängel im Kontrollumfeld der Deutsche Bank festgestellt. Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und USA) über die Untersuchungen informiert. Die Deutsche Bank hat disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet und wird weiterhin auch gegen andere Personen vorgehen, falls dies gerechtfertigt ist.

SARs

Die Deutsche Bank hat von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) Auskunftsersuchen bezüglich der Abgabe von Geldwäscheverdachtsanzeigen (suspicious activity reports - SARs) für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 15. Juli 2015 erhalten. Die BaFin untersucht, ob die Deutsche Bank Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der verspäteten Abgabe von Geldwäscheverdachtsanzeigen begangen hat. Die BaFin wirft der Deutschen Bank vor, dass organisatorische Defizite bestanden, die zu einer Vielzahl verspäteter Abgaben von Geldwäscheverdachtsanzeigen führten, und dass zwischen August 2012 und August 2013 nur unzureichende Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Defizite zu beheben. Die Deutsche Bank befindet sich wegen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens momentan in Vergleichsverhandlungen mit der BaFin.

Sebastian Holdings

Die Deutsche Bank befindet sich in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten in Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc. („SHI“).

Die Deutsche Bank erhob in Großbritannien Klage gegen SHI, um die von SHI geschuldeten circa 246 Mio. US $ einzufordern. SHI reichte Widerklage ein, mit der Ansprüche in Höhe von mindestens 8,28 Mrd. NOK sowie Ansprüche aus entgangenem Gewinn geltend gemacht werden. Das Urteil erging im November 2013. SHI wurde zu einer Zahlung an die Deutsche Bank in Höhe von rund 236 Mio. US-$, zuzüglich Zinsen sowie zuzüglich 85 % der Kosten, einschließlich eines vorläufigen Kostenanspruchs über 34 Mio. GBP, bezüglich der Forderung der Deutschen Bank, verurteilt. Das Gericht wies die Widerklage von SHI in voller Höhe ab. SHI beantragte die Berufung gegen Teile des Urteils zuzulassen. Da SHI einer Anordnung des Gerichts eine Sicherheit zu stellen nicht nachkam, wurde die Berufung zurückgewiesen. Im Juni 2014 wurde Herr Alexander Vik (der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der SHI) persönlich zur Zahlung des vorläufigen Kostenanspruchs in Höhe von 34 Mio. GBP plus Zinsen in Höhe von 2 Mio. GBP seit November 2013 sowie zur Zahlung der Verfahrenskosten der Deutschen Bank verurteilt. Diese Beträge wurden von Herrn Vik gezahlt. Seinem Antrag auf Zulassung der Berufung wurde seitdem vom Berufsgericht stattgegeben. Der Verhandlungstermin ist für November 2015 angesetzt.

Bei der Klage von SHI gegen die Deutsche Bank in den Vereinigten Staaten vor dem New York State Court handelt es sich um eine Schadensersatzklage, mit der nach Klageänderung nun mindestens 2,5 Mrd. US-$ geltend gemacht werden. Die Klage beruht auf demselben Sachverhalt wie die in Großbritannien von der Deutschen Bank gegen die SHI erhobene Klage. SHI hat einen Antrag auf Zulassung einer Klageerweiterung eingereicht. Die Deutsche Bank hat beantragt, basierend auf dem Urteil des britischen Gerichts, die Klage in einem abgekürzten Gerichtsverfahren („Summary Judgement") abzuweisen. Eine gerichtliche Anhörung zu den Anträgen fand am 7. Januar 2015 statt, das Gericht hat jedoch noch keine Entscheidung getroffen.

Im November und Dezember 2013 erhob die Deutsche Bank in Connecticut und New York Klage mit dem Ziel, das englische Urteil gegen SHI und Alexander Vik durchzusetzen. Das Gericht in Connecticut hat die Verhandlung des Falles ab dem 10. November 2015 terminiert. Außerdem erhob die Deutsche Bank in New York Klage gegen SHI, Herrn Vik und andere Beklagte, darunter die Ehefrau von Herrn Vik, sowie einen Familien-Trust, wegen betrügerischer Übertragungen, durch die der SHI im Oktober 2008 Vermögenswerte entzogen wurden.

Trust Preferred Securities

Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen und leitenden Angestellten sind Beklagte in einem zusammengefassten und als Sammelklage bezeichneten Verfahren, das beim United States District Court for the Southern District of New York („District Court") angestrengt wurde und in dem die Ansprüche aus den US-Bundeswertpapiergesetzen für Personen geltend gemacht werden, die bestimmte, zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen begebene Trust Preferred Securities erworben haben. Das Gericht wies die zweite geänderte Klage der Kläger rechtskräftig ab. Diese Entscheidung wurde vom United States Court of Appeals for the Second Circuit ("Second Circuit") bestätigt. Am 30. Juli 2014 beantragten die Kläger bei dem Second Circuit die Wiederaufnahme der Verhandlung. Am 16. Oktober 2014 lehnte das Gericht den Antrag ab. Im Februar 2015 beantragten die Kläger, die Revision beim United States Supreme Court zuzulassen. Am 8. Juni 2015 gab der Supreme Court dem klägerischen Antrag statt, hob das Urteil auf und verwies den Fall zurück an den Second Circuit für die weitere Prüfung angesichts der vor kurzem ergangen Supreme Court Entscheidung *Omnicare, Inc. v. Laborers District Council Construction Industry Pension Fund*. Am 16. Juni 2015 stellte die Deutsche Bank bei dem Second Circuit einen Antrag, einen Schriftsatz zu der Frage, ob die vorherige Entscheidung des Second Circuits konsistent mit der *Omnicare* Entscheidung des Supreme Courts ist, einreichen zu dürfen. Am 21. Juli 2015 verwies der Second Circuit die Klage an den District Court zurück für eine weitere Prüfung unter Beachtung der *Omnicare* Entscheidung und wies den Antrag der Deutschen Bank als hinfällig zurück. Die Deutsche Bank hat ihren Antrag in dem Verfahren vor dem District Court erneut erhoben. Der District Court hat den Antrag der Deutschen Bank als verfrüht zurückgewiesen und dem klägerischen Antrag auf Zulassung einer dritten zusammengefassten Klageerweiterung stattgegeben und hierfür eine nichtverlängerbare Frist bis zum 15. Oktober 2015 gewährt. Am 15. Oktober 2015 haben die Kläger die dritte zusammengefasste Klageerweiterung eingereicht. Darin behaupten die Kläger substantielle Verluste im Zusammenhang mit den Kauf von Trust Preferred Securities erlitten zu haben, die jedoch nicht beziffert sind. Die Deutsche Bank beabsichtigt derzeit, erneut einen eine Klageabweisung zu beantragen.

US-Embargo

Die Deutsche Bank hat seitens bestimmter Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich ihrer historischen Abwicklung von Zahlungsaufträgen in US-Dollar erhalten, die sie durch US-amerikanische Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterlagen. Die Anfragen richten sich darauf, ob diese Abwicklung mit US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht in Einklang standen. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank freiwillig entschieden, dass sie kein US-Dollar-Neugeschäft mit Kontrahenten im Iran und Sudan, in Nordkorea und auf Kuba sowie mit einigen syrischen Banken

tätigen wird. Ferner hat sie beschlossen, aus bestehenden US-Dollar-Geschäften mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Im Jahr 2007 hat die Deutsche Bank entschieden, dass sie kein Neugeschäft in jeglicher Währung mit Kontrahenten im Iran und Sudan sowie in Syrien und Nordkorea eingehen wird beziehungsweise aus dem bestehenden Geschäft in allen Währungen mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat sie beschlossen, ihr Nicht-US-Dollar-Geschäft mit Kontrahenten auf Kuba zu beschränken. Die Deutsche Bank stellt Informationen zur Verfügung und kooperiert in jeder Hinsicht mit den Ermittlungsbehörden.

Zivilrechtliche Verfahren zu US Treasuries

Die DBSI ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor den United States District Courts for the Southern District of New York, the Northern District of Illinois und the District of the Virgin Islands. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den CEA und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US Treasuries geltend gemacht. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium. Es wurde ein Antrag bei dem Judicial Panel on Multidistrict Litigation gestellt, diese Fälle gesammelt vor dem Southern District of New York zu verhandeln. Die Entscheidung steht noch aus.

ZAO FC Eurokommerz

Am 17. Dezember 2013 leitete der Insolvenzverwalter von ZAO FC Eurokommerz vor dem Arbitrazh-Gericht der Stadt Moskau ein Verfahren gegen die Deutsche Bank ein. Der geltend gemachte Anspruch in Höhe von rund 210 Mio. € betrifft die Rückzahlung einer Überbrückungs-Kreditfazilität in Höhe von 6,25 Mrd. RUB, die der ZAO FC Eurokommerz am 21. August 2007 eingeräumt wurde. Der Überbrückungskredit wurde am 21. Dezember 2007 vollständig zurückgezahlt. LLC Trade House, ein Kreditgeber von ZAO FC Eurokommerz, meldete am 31. Juli 2009 Insolvenz an. Der Insolvenzverwalter behauptet unter anderem, (i) dass die Deutsche Bank von den finanziellen Schwierigkeiten der ZAO FC Eurokommerz im Zeitpunkt der Rückzahlung hätte Kenntnis haben müssen und (ii) dass das Überbrückungsdarlehen aus den Erlösen einer Verbriefungstransaktion zurückgezahlt wurde, die für unwirksam erklärt wurde, und deren Erlöse demzufolge nicht für die Rückzahlung des Überbrückungsdarlehens hätten zur Verfügung stehen sollen. Die Verhandlung zur Begründetheit der Klage in erster Instanz fand am 23. Dezember 2014 statt. Der Richter entschied zu Gunsten der Deutschen Bank aufgrund von Verjährung und fehlendem Beweis, dass ZAO FC Eurokommerz zu der Zeit als der Kredit zurückgezahlt wurde in finanziellen Schwierigkeiten war und die Deutsche Bank rechtsmissbräuchlich handelte als sie die angefochtene Rückzahlung akzeptierte. Der Insolvenzverwalter hat keine Berufung innerhalb der geltenden Frist eingelegt. Die Deutsche Bank betrachtet diesen Fall damit als abgeschlossen.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Deutsche Bank-Konzerns

Seit dem 30. September 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage und der Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes geht der Deutsche Bank-Konzern eine Vielzahl von Verträgen mit anderen Gesellschaften ein. Dennoch hat der Konzern in den letzten beiden Jahren keine wichtigen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes abgeschlossen.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Deutsche Bank wird während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts auf Anfrage kostenlos eine Kopie der historischen Finanzinformationen und der Satzung der Deutschen Bank unter ihrer Geschäftsadresse zur Verfügung stellen. Diese Dokumente sind darüber hinaus auf der Webseite der Emittentin (https://www.db.com/ir/index_d.htm) unter der Rubrik „Berichte und Events“, Unterrubrik „Berichte“ (für die historischen Finanzinformationen), und unter der Rubrik „Corporate Governance“, Unterrubrik „Satzung“ (für die Satzung der Deutschen Bank), erhältlich.

NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

auch handelnd durch folgenden Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2DB

Vereinigtes Königreich

Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27

20121 Mailand

Italien

Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20

1250-069 Lissabon

Portugal

Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18

28046 Madrid

Spanien

UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, 26. November 2015

Deutsche Bank AG

gez. Svend Gerhards
Senior Counsel

gez. Sang-Woon Lee
Senior Counsel